This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600054560Q

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Dreyzehnter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1782.

240. a. 147.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Vorrede.

Mit einem, in der Vorrede des vorigen zwölften Bandes dieses Werkes, gethanen Versprechen zufolge, will ich nun die Zusätze, zu der in demselben erzählten Geschichte des merkwürdigen Augspurgischen Reichstages vom J. 1582., meinen Lesern mittheilen, welche mir aus den damaligen R. Tagsackten, die ich, bey der Ausarbeitung dieses Theils, zu spät erhalten hatte, und zum Theil, erst von der Seite 146. dieses Bandes an, nutzen konnte, bekannt geworden sind. Diese Zusätze gehen vornemlich auf die beiden ersten Artickel der Kayserlichen Proposition, und ich werde den, Laut der gedachten Vorrede, S. *VI.*, zuletzt erhaltenen Fascickel dieser Acktenstücke, unter der Rubricke: *Acta Comitialia Augustana MSS. A. D. W.* (i. e. *Archivi Ducalis Wolffenbüttelensis,*) *Fasciculo III.* anführen, auch dabey bemerken, wenn und wo sie im fünften Abschnitte des ersten Theils des

D. Hoffmanns, anfangs übersehenen Sammlung ungedruckter — — Nachrichten, Documenten und Urkunden stehen.

Aus diesen muß ich nun gleich anfangs noch einige Acktenstücke anführen, die zu dem im *XII.* Bande, von der S. 5. ſ 37., erzählten Streite zwischen dem R. Erbmarschall von Pappenheim und der R. Stadt Augspurg, und zwar besonders zu der vom Kayser verordneten, und auf der S. 23. erwähnten Commission, gehören. Sie finden sich nemlich bey dem Hofmann, *l. c., P. I. p.* 483 - 500., und bestehen: 1) in einer Relation und Gutachten der Kayserlichen Geheimen- und Churfürstlichen Räthe, die zu dieser Sache deputirt waren, von S. 492. ſ 497., nebst einem 2), von S. 483. ſ 492., vorauf stehendem Auszuge der Gründe beider Theile über die sieben streitigen Punkte und das Geleite; und dann 3) in der Sächsischen Notel, wie die Irrung zwischen dem R. Erbmarschall und der Stadt Augspurg zu verabschieden seyn möchte, von S. 497. ſ 500. Diese zwischen der Stadt und dem R. Erbmarschall streitig gewesenen sieben Punkte betrafen nun: 1) die Austheilung der Quartiere und das Einfouriren; 2) die Taxordnung und deren Handhabung; 3) die Vergleitung und Einfourirung der Juden; 4) die Bestellung der Wache; 5) die Besichtigung der Rathstuben, ingleichen der Brücken und Wege zu dem Kayserlichen Ein- und Auszuge; 6) die Einlassung fremder Kramer, Handtierer, und Proviantirer, auch Aufrichtung der Garküchen und Weinschenken; und 7) die Gerichtsbarkeit über dieselben, und alle andere Fremde, die zum R. Tage nicht beschrieben worden, überhaupt; wobey dann auch noch der Punkt, wegen des vom R. Erbmarschall zu ertheilenden Geleites, mit berührt wurde. Uebrigens siehet man

aus

aus dieſen Acktenſtücken, daß der Kayſer, in ſeinem, den 17. September ertheiltem, und von der S. 23. § 27. des *XII.* Bandes angeführtem, Proviſionaldekrete ſich mehr nach der Chur-Sächſiſchen Notel, als nach dem Gutachten ſeiner und der churfürſtlichen Räthe gerichtet habe.

Von dem Reichstage zu Augſpurg hat der Kayſerliche Herold, Peter Fleiſchman zu Franckendorff, eine eigene Beſchreibung herausgegeben, die mir, erſt nach dem Abdrucke des zwölften Bandes, zu Geſichte gekommen, und folgenden umſtändlichen Titel hat: *Deſcription* des aller Durchl. ꝛc. — — Herrn Rudolfen des andern, Erwölten Röm. Kaiſers ꝛc. — — Erſtgehaltenem Reichstag zu Augſpurg, der ſich dann vermög gethaner *Propoſition*, den 2. Julii Anno 82. angefangen, und was darauff für Chur und Fürſten, auch andere Stendt des H. R. R., ſo wol der Abweſenden Geſandten Rethe und Pottſchafften erſchinen, und was ſonſt in werendem Reichstag für offentliche Actus gehalten worden. Darinnen auch ein Tittular auf alle der Kay. May. gehaime, Hof, Landtofficier, Cammer, Kriegs- und andere Rethe, ſo wol auch was für Obriſten auff den Hungeriſchen, Wyndiſchen und Crabatiſchen Gränitzen yetziger Zeit ſeyen, kurzlich begriffen, Jedermann nutzlich und nothwendig. — — — Colligiert und Beſchriben durch Peter Fleiſchman zu Franckendorff, Röm. Kay. May. Ehrnholdt. Gedruckt zu Augſpurg, durch Michael Manger ꝛc. MDLXXXII. in Quart, 1. Alphabet, 7½ Bogen ſtark. Von dieſer Beſchreibung kam noch in eben dieſem J. 1582., bey eben dem Buchdrucker, Michael Manger in Quart eine: Etwas geenderte und verbeſſerte *Deſcription* u. ſ. w. heraus, die 1. Alphabet und 7. Bogen ſtark iſt. Man kan alſo dieſe Beſchreibung des Aug-

ſpurgiſchen R. Tages zu der Note a), S. 1. u. f. des *XII.* Bandes, mit bemerken.

In eben dieſem zwölften Theil wird, von der S. 47. ꝛc 59., von der Eröffnung des R. Tages gehandelt, und der in der Note t), S. 57. f., angeführte kurze Bericht von dieſer Handlung iſt in der Vorrede dieſes Bandes, unter *N. III.*, von S. *XV-XXIV.*, aus einem *Codice MS.* der hochfürſtlichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel abgedruckt worden. Ich finde aber in dem obgedachten *Faſciculo III. Actor. Comitial. Auguſtan. MSS. Archivi Ducalis Wolffenbüttelenſis*, *n.* 1., „ein Verzeichnus, wie es „den 3. Julii zugangen, als die Kay. Matt. die „Propoſition thun laſſen„. Dieſes Verzeichniß iſt etwas kürzer gefaßt, als der vorerwähnte kurze Bericht, und weicht von demſelben, und dem in des Fleiſchmanns *Deſcription*, *p.* 14 - 23., in ein und andern Stücken, ab. Unter andern wird darin angeführt, daß der Biſchof von Würzburg, im Namen des Kayſers, deswegen die Anrede gethan habe, weil der R. Vicekanzler, D. Vieheuſer, etwas ſchwach geweſen. Ferner, da der kurze Bericht, in der Vorrede, S. *XX.*, nur ſieben Artickel anführt, die in der Kayſerlichen Propoſition begriffen waren; ſo werden deren in unſerm Verzeichniß ꝛc. Neune und zum Theil in einer andern Ordnung, auch auf eine andere Art, namhaft gemacht. Es heißt nemlich in demſelben:

„Vnd ſeind dis daraus die fürnembſten Puncten„.

„Erſtlich die Sechs Jährige Hülf, wie ſie zu Regenſpurg Ao. ꝛc. 76. bewilligt geweſt, wieder den „Erbfeint den Türcken zu bewilligen. 2) Auf „Mittel zu gedencken, wie die Niederlendiſche Empöhrung zu ſtillen. 3) Die ſchweren Impoſten „und Zöll (ſo in Engelant, auch Schweden und

„Denne-

„Dennemarck, auf die Schiff und wahren geſchla-
„gen) bey dieſen Königreichen abgeſchafft, oder et-
„was gelindert werden mochten. 4) Wegen des
„Muſcowiters und der Provinzen Liflandt, und
„ob die vorige bewilligte ſchickung von dem H. R.
„ins werck zu ſezen ſey. 5) Wie die Münzordnung
„zu erhalten, damit die ungebürlichen hohen Stei-
„gerungen an Goldt und Sylber geſteurt werden
„mochten. 6) Wie die Cammergerichtsordnung
„und Proceß zu beſſern. 7) Wie die entzogen Pro-
„vintzen, Stedt und Lande vom H. R. R., wieder
„zu des H. R. R. *Protection* zu bringen ſeien. 8) Den
„R. *Matricul* in beſſere Ordnung zu helffen.
„9) Die ſtreitigen *Seſſiones* zu erörttern, wollen
„Ihre Mayeſtat auf der beklagten Parteien ein-
„kommen ſchlusſchrifft dieſelb mit recht entſchei-
„den„.

Auſſerdem ſind zu Ende dieſes Verzeichniſſes alle Churfürſtliche und Fürſtliche Perſonen namhaft gemacht, welche der Kayſerlichen Propoſition mit beygewohnt haben, und die ich deswegen auch noch anführen will, damit man ſehen kan, welche bereits bey Eröffnung des R. Tages zugegen geweſen ſind. Es waren aber ſelbige: I) von Churfürſten: 1) Wolfgang zu Maynz; 2) Auguſtus zu Sachſen; und 3) der Adminiſtrator zu Magdeburg und Churprinz Joachim Friedrich, an ſtatt ſeines Herrn Vaters, des Churfürſtens von Brandenburg. II) Von Biſchöffen: 1) Onuphrius, (richtiger: Ludewig,) Cardinal und B. zu Trident, auch der Päbſtlichen Heiligkeit Legat, von dem aber bemerkt wird, daß Er weder in der Kirche, noch auf dem Rathhauſe, in Perſon, bey der Propoſition geweſen; 2) an ſtatt des ErzB. zu Salzburg der Biſchof zu Seccau; 3) der B. Martin zu Eichſtett; 4) Julius zu Würzburg; 5) Marquard zu Augſpurg; und 6)

der Abt Balthasar zu Fulda. III) Von weltlichen Fürsten: 1) Erz.H. Carl zu Oesterreich; 2) Wilhelm, und 3) Ferdinand, Herzoge in Bayern; 4) der Sächsische Churprinz, Christian; 5) Friedrich Wilhelm und 6) (Johann) Casimir, HH. zu Sachsen; 7) der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg, nebst seinen Brüdern, nemlich 8) Friedrich und 9) Otto Heinrich; 10) H. Ulrich zu Mecklenburg, und seine beide Brudersöhne, als 11) Johannes, und 12) Sigmund August; und endlich 13) der Landgraf Georg Ludewig von Leuchtenberg; von dem H. Ludewig von Würtenberg aber wird angemerkt, daß Er erst den 7. Julius angekommen sey. Uebrigens will ich bey der Gelegenheit auch noch anführen, daß die in der Note t), auf der S. 57. des *XII.* Bandes, aus einem *Cod. MS. Bibliothecae Augustae* angezeigte Kayserliche R. Tags-Proposition bey dem Hoffmann, *l. c., P. I. p.* 263-287., zwar bereits, jedoch hier und da sehr fehlerhaft, abgedruckt sey. Die dazu gehörigen Beylagen von *A.-G.* stehen bey Eben demselben, *l. c.*, von *pag.* 287-368.

Was nun den ersten Punkt der Kayserlichen Proposition, nemlich die verlangte Türkenhülfe betrift, so finden sich die beiden, diesem Artickel beygefügten, und im *XII.* Bande, S. 67. f., erwähnten Anlagen sub *Lit. A.* et *B.* in dem *Fasciculo III. Actor. Comitial. Augustan. MSS. A. D. W., n.* 2. et 3., wie sie dann auch bey dem Hoffmann, *l. c., P. I. p.* 287-307., stehen; allein die an beiden Orten, in der Beylage *B.*, angegebenen Totalsummen der auf die Gränzen zu verwendenden Kosten treffen nicht mit denen zu, die ich S. 68. aus dem *Cod. MS. B. A.* angegeben habe, sondern sind etwas geringer, nemlich monatlich 1, 18191. Gulden, und im ganzen Jahr 1, 418292. Gulden und 36. Kreuzer. Eben dieser

Fasci-

Faſciculus III. Actor. Comitial. Auguſtan. MSS. A. D. W., n. 4., enthält auch das, im *XII.* Bande, S. 68.-78., erwähnte Memorial des ErzH. Carls von Oeſterreich an die R. Verſammlung, und es ſtehet ebenfalls beym Hoffmann, *l. c., P. I. p.* 369-378., welchem bey demſelben, *p.* 378-381., noch ein anderes Memorial der Steyeriſchen, Kärnthiſchen und Krainiſchen Landſchaften angehängt iſt, worin das Anſuchen ihres Landesherrn, des ErzH. Carls, um einen Beytrag zu den Gränzkoſten unterſtützt wird. Aus dem von mir, im *XII.* Bande, öfters angeführten R. Tags-Protokolle, *fol.* 6. *a.* - 7. *a.*, welches der damalige Braunſchweig-Wolfenbüttelſche zweite Geſandte, D. Kellerer, geführt hat, und mir aus dem hochfürſtlichen Archive gnädigſt mitgetheilt worden, erſeh' ich, daß, ehe man noch zur Hauptberathſchlagung des erſten Artickels der Kayſerlichen Propoſition geſchritten, den

7. Julius der Fürſten- und Städte-Rath 7. Jul.

in den Churfürſten-Rath berufen worden; da dann der Chur-Maynziſche Kanzler dem ganzen Reichs-Rathe vortrug: es habe geſtern der ErzH. Carl um eine ſolche allgemeine Verſammlung bey Chur-Maynz angeſucht, weil Er Sachen, woran Ihm und dem ganzen H. R. viel gelegen ſey, anzubringen hätte, und da Er nun zugegen wäre, ſo möchte man ſich vergleichen: ob man ſein Anbringen anhören wollte, welches dann auch einhellig bewilliget wurde. Der Erzherzog übergab hierauf das im *XII.* Bande, S. 68. u. ff., bereits erwähnte Memorial, und bat, daſſelbe wohl zu beherzigen, reiflich zu berathſchlagen, und Ihm eine ſolche Antwort darauf zu ertheilen, deren Er und ſeine arme Lande und Leute ſich zu erfreuen haben möchten. Chur-Maynz antwortete darauf im Namen der ganzen Verſammlung, daß man ſich

schuldig erkenne, Seiner und seiner bedrängten Land und Leute sich anzunehmen, und denselben nach Vermögen zu helfen; zu dem Ende seine schriftlich übergebene Werbung sogleich sollte verlesen, und hernach zu gesamter Berathschlagung gezogen werden.

Ehe ich nun, von den über diesen ersten Punkt angestellten Berathschlagungen, aus dem erstgedachten R. Tags-Protokolle und andern archivalischen R. Tags-Akten, zu dem davon im *XII.* Bande, S. 79.-95., bereits gesagtem noch einige Erläuterungen gebe, will ich dasjenige erst anführen, was der H. Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel seinen Gesandten über diesen Punkt zur Instruction gegeben hat. Gleich anfangs äussert nemlich der weise Herzog, daß, obgleich dieser Punkt, im Kayserlichen Ausschreiben, etwas kurz abgeschnitten sey, dennoch der Kayser denselben, in seiner Proposition, weiter und umständlicher ausführen würde. Es hätten also seine Gesandten sich demnächst daraus weiter zu ersehen, und solches, nebst andern R. Ständen, wohl zu erwägen, auch Ihm, so bald als möglich, eine Abschrift von solcher Proposition zuzuschicken, und dabey zu melden, wohin ungefähr die Gesinnungen der Stände in Ansehung der Contributionen gehen möchten. Er, für seine Person, trüge mit dem Kayser und seinen bedrängten Königreichen und Erbländern ein christliches Mitleiden, und bäte zu GOtt, daß Er den wütenden Feind stürzen, und die bedrängten Leute aus seiner Gewalt erretten wollte. Wie aber solches zu thun, könne Er nicht ermessen, weil zwar bisher schon vielmals, sowohl mit Volks- als Geld-Hülfe, das äusserste sey versucht, aber wenig ersprießliches ausgerichtet worden. Sollte es nun aber, wie Er fast dafür halte, darauf hinauslaufen,

daß

daß man eine fernere Contribution an Gelde bewilligen sollte; so zweifle Er nicht, der Kayser würde selbst befunden haben, wie beschwerlich die, im J. 1570. zu Speyer und im J. 1576. zu Regenspurg, ja alle vorige bewilligte Türkensteuren im Reiche aufgebracht und zum Theil nicht erlegt worden, ja nicht erlegt werden können; mithin die Stände ihre und der Ihrigen Nothdurft zu bedenken, und anzuzeigen wissen würden. Er könne, für sich und die Seinigen, mit Wahrheit, sagen, daß, wenn Er die zweymal nach einander bewilligten schweren Steuren, von seinen armen erschöpften Unterthanen, vermöge des R. A., hätte aufbringen sollen, solches unmöglich würde gewesen seyn, oder es wurden Viele, mit Weib und Kindern, den Bettelstab haben ergreifen müssen. Er habe daher den Seinigen die beiden gedachten Steuren Landesväterlich vorgeschossen, und wüßte nicht: wenn und wie Er es wieder erhalten würde. Seinen armen Unterthanen sey es also unmöglich, weiter etwas zu kontribuiren, und sein Kammergut gestatte auch nicht, daß Er seiner Landschaft noch ein mehreres, als schon geschehen, vorschiessen könnte, so gerne Er es auch, dem Kayser zum Gehorsam, thun wollte. Es hätten daher seine Gesandten, mit den Andern, dafür zu bitten, Ihn und seine arme Unterthanen, mit fernern Contributionen, zu verschonen. Wenn Er und Sie sich aber etliche Jahre erholet hätten, und alsdann die Nothdurft es erforderte; so wollten Sie sich gegen den Kayser, alles schuldigen Gehorsams, nach bestem Vermögen, verhalten. Seine Gesandten hätten sich übrigens diß falls nach Andern mit zu richten; doch wolle Er es ihrer Bescheidenheit befohlen haben, daß Er sich nicht vor Andern ausmahle, und es Ihm unverweislich seyn werde.

Indessen besorge Er, daß diese und alle andere Einwendungen unerheblich seyn, und man heftig darauf dringen würde, den Kayser nicht zu verlassen; mithin auf die Bewilligung einer Contribution geschlossen werden möchte. In solchem Falle hätten dann seine Räthe dahin zu sehen, daß dieselbe nicht so übermässig, wie zu Regenspurg geschehen, angelegt würde. Welcher gestalt aber, und wie hoch die Contribution zu bewilligen wäre, würden seine Räthe der Andern ihr Bedenken hören, und denen, die auf das wenigste stimmten, beytreten. Zum höchsten aber sollten Sie nicht mehr bewilligen, als was man weiland Kayser Maximilian dem *II.*, auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., bewilliget hätte, und daß solches auf geraume Termine gesetzt werden möge. Nun möchten zwar vielleicht einige Evangelische Stände der Meinung seyn, daß man in keine Contribution willigen sollte, es wäre dann erst der Punkt der Religion bewilliget, und demselben seine ausdrückliche Maaß gegeben worden. Allein es sey dabey zu bedenken, daß auf der geistlichen Fürstenbank mehr Stimmen seyn werden, als auf der weltlichen, und daß auf dieser auch noch Bayern, Jülich, Baden und andere, die sich der evangelischen Religion nicht annehmen, seyen, mithin gleichwol die Meisten dahin stimmen würden, daß man den Kayser, mit gebührender Hülfe, nicht verlassen könnte. Folglich würde, durch die Mehrheit der Stimmen, das erhalten werden, worein der wenigere Theil willigen müßte, wodurch dann die Geistlichen die Gunst erhalten, und die Gemüther, wegen solcher Verweigerung, gegen die A. C. Verwandten noch mehr erbittert werden möchten. Wenn nun solches die Päbstlichen vermerken würden, da ihnen nichts verschwiegen bliebe; so möchten Sie wohl gar noch ein Mehreres

mes bewilligen, als Sie ſonſt gemeint geweſen, die L. C. Verwandten aber, da Sie doch nichts erhalten würden, nur noch mehr Schimpf und Spott einlegen. Es hätten daher ſeine Geſandten ſolches wohl zu erwägen, und in ſolchem Falle es den Andern, zu weiterm Nachdenken, zu melden. Wenn aber doch der mehrere Theil dabey beharrete; ſo laſſe Er es auch darauf beruhen.

Da auch öfters ein Streit vorfalle, wo ein Jeder kontribuiren ſolle; nemlich: ob an dem Orte, da er häuslich angeſeſſen, oder, wo er ſeine Güter liegen habe; und dann dieſer Punkt, auf dem itzigen R. Tage, ſo wie auf dem vorigen zu Regenſpurg, ſcharf angeregt werden möchte, die vorigen R. A. aber dißfalls ausdrücklich enthielten, daß die Güter in dem Territorium, worin ſie gelegen, verſchatzt werden ſollten; ſo hätten ſeine Räthe darauf zu halten, daß es bey den vorigen Verordnungen gelaſſen würde. Sie könnten auch dißfalls als Gründe anführen, daß davon nicht leicht abzugehen wäre, weil es, auf etlichen R. Tagen, ohne Zweifel aus hochbewegenden Urſachen, ſo verabſchiedet worden, und ſolches faſt zu einer Gewohnheit gekommen ſey; mithin das Gegentheil, als eine Neuerung, leichtlich allerhand Unrichtigkeiten veranlaſſen könnte. Ueberdies ſey es billig, daß ein Gut an den verſteuert werde, in deſſen Territorium und Jurisdiction es gelegen ſey, und da her Schutz und Schirm habe, und was dergleichen Gründe mehr wären. Sie ſollten ſich auch davon nicht abführen laſſen, ſondern, wenn Etliche und der mehrere Theil etwa einer andern Meinung ſeyn würden, dawider proteſtiren, und, wenn es nöthig wäre, eine ſchriftliche Proteſtation einlegen. Wofern auch etwa den R. Ständen, wie vormals zu Regenſpurg, wieder angeſonnen werden ſollte, daß

Sie

Sie über die bewilligten Steuren die freye Verwaltung und Disposition, in Ansehung der Bezahlung, Musterung und aller andern Anordnungen, haben sollten; so wäre, schon auf dem vorigen R. Tage zu Regenspurg nicht für gut angesehen worden, daß die R. Stände sich in eine solche Handlung mischten, indem Sie damit solches Werk sich eigen machen, und eine unerträgliche Last auf sich laden würden. Deswegen sollten seine Gesandten darauf gute Acht haben, und sich mit denen vereinigen, die gleichfalls der Meinung wären, daß die R. Stände sich eine solche Last nicht zuziehen sollten.

Wofern auch etwa der Kayserliche und R. Pfenningmeister, Damian von Sebotendorf dargestellt werden möchte, Red und Antwort von den vorigen bewilligten Steuren, was nemlich eingekommen, und wohin es verwandt worden, zu geben; so würde es wohl heissen: „Summa Summarum, was nicht vorhanden, ist verzehrt„. Dieses müßte man nun wohl an seinen Ort stellen, und könnte man solche Rechnung, mit Protestation, daß man dadurch den Handel sich nicht eigen machen wolle, beiläufig anhören. Indessen könne man dabey erwähnen, daß zu der Gesandtschaft nach Moskau gleichwol eine ansehnliche Summe sey kontribuirt und zusammen getragen worden. Da nun dieselbe nicht vor sich gegangen wäre; so sollte billig solche Kontribution den R. Ständen zu Gut kommen, mithin es billig, daß davon Bericht eingezogen würde. Es könnte auch solche Summe zu der Hülfe, welche man dißmal dem Kayser bewilligen möchte, geschlagen werden, damit sie desto ansehnlicher würde, und die R. Stände für dißmal, um so mehr, mit schwerer Last verschont blieben. Eine gleiche Meinung möchte es auch mit andern

Rück-

Rückständen, wenn dergleichen vorhanden wären, und der Kayser sie nicht bereits angewiesen hätte, haben, welches also seine Abgeordnete, nebst den andern R. Ständen und ihren Gesandten, wohl in Acht zu nehmen hätten. Vermuthlich würde auch ein und anderes darüber gehandelt werden, wie man die Rückstände von den säumigen Ständen beytreiben möchte. Nun wäre die jüngst bewilligte Steuer dergestalt hoch angesetzt worden, daß vielen und den meisten R. Ständen und ihren Unterthanen höchst beschwerlich, ja fast unmöglich fallen würde, dieselbe völlig zu erlegen. Mithin müßte man billig mit denselben Geduld haben, und solches in Bewilligung der künftigen Zulage in Betracht ziehen. Sollte man aber ja es ihnen nicht nachlassen können; so wäre, bereits auf den vorigen R. Tagen, von den Mitteln geredet, und verabschiedet worden, wie solche Reste eingebracht werden sollten, wobey man es billig liesse. Zugleich aber sollten seine Gesandten anzeigen, daß, obgleich seine Landschaft zu solchen und den vorigen Steuren, noch zur Zeit, nichts kontribuirt hätte, Er doch dieselben, von Terminen zu Terminen, bis auf wenige, berichtiget habe. Mit den noch rückständigen aber habe es die Bewandtniß, daß der Kayser Ihm ein ansehnliches, wegen aufgeschwollener Zinsen, schuldig sey, die dann nicht unfüglich davon abgekürzt werden könnten.

Uebrigens sey der Kayser zu bitten, daß die künftig zu bewilligenden Steuren zu keiner andern Nothdurft, als wozu man sie bewilliget hätte, gebraucht werden möchten. Ingleichen wäre auf Mittel zu gedenken, daß einmal solche Steuren ihre Endschaft erreichten, und also nicht, wie einige Jahre her geschehen, perpetuirt, und gleichsam ein *Ordinarium* daraus werden möchte; indem die R. Stände

Stände solches in die Länge nicht würden ertragen können. Alles übrige aber, was noch sonst bey diesem Punkte möchte zu erwägen seyn, und vorfallen, oder auch von dem einen und andern erwogen werden, dessen Berathschlagung wolle Er der Bescheidenheit seiner Gesandten bestens empfehlen. Insonderheit sollten Sie, wenn etwa darauf angetragen würde, den gemeinen Pfenning zu bewilligen, wie solches vormals auch in Berathschlagung gekommen sey, und etliche Stände deshalb nicht abgeneigt gewesen, darein nicht willigen, und zwar aus Ursachen, die auf dem vorigen R. Tage zu Regenspurg stattlich wären erwogen worden; sondern, wenn ja die R. Stände, mit einer fernern Kontribution, in Betracht der vorigen eingewandten Beschwerung, nicht verschont werden könnten, und dieselbe auf ein erträgliches, obgedachter massen, gerichtet werden sollte, daß alsdann solche Steuren, nach des H. R. Anlage oder Römerzug eingebracht werden möchten.

Um nun auf den Gang der Reichstäglichen Berathschlagungen über den ersten Artickel der Kayserlichen Proposition zu kommen, so ergiebt sich aus dem obgedachten Protokolle des Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandtens, von fol. 7. a. - 9. a. und 12. a. - 19. a., daß, 9. Jul. bereits den 9. Julius, Oesterreich im Fürstlichen Collegium, zur Berathschlagung vorgetragen habe, weil das, vorhin erwähnte, Ansuchen des Erz-H. Carls um eine Gränzhülfe dem ersten Punkte der Kayserlichen Proposition anhängig sey, aber noch nicht abgeschrieben worden: ob deswegen doch 1) die Berathschlagung des ersten Punktes der Proposition vorzunehmen; 2) ob solche Berathschlagung im vollen Rathe, oder durch einen Ausschuß geschehen solle; 3) ob die Churfürsten

ſten zu erſuchen ſeyen, ſolche Sachen mit Ihnen, wie etwa vor Alters geſchehen, in einem geſamten Rathe zu berathſchlagen; und 4) ob, wenn die Sache durch einen Ausſchuß träcktirt werden ſollte, derſelbe aus den Bänken oder Kreiſen zu deputiren ſey? Auf dieſe proponirte Punkte fielen die Stimmen und Meinungen zwiſchen den Geiſtlichen und Weltlichen ſehr ungleich aus, endlich aber wurde, durch den mehrern Theil, dahin geſchloſſen, daß 1) die Berathſchlagung des erſten Punktes, bis nach geſchehenem Abſchreiben des Memorials des Erz-H. Carls, eingeſtellt; 2) dieſelbe durch einen Ausſchuß geſchehen; 3) die Churfürſten um eine gemeinſchaftliche Berathſchlagung, oder Vereinigung ihres Ausſchuſſes mit dem Fürſtlichen, erſucht, und im Fall Sie es abſchlügen, dawider proteſtirt; auch 4) der Ausſchuß aus den Kreiſen, und nicht von den Bänken genommen werden ſollte. Was nun derſelbe für gut anſehen würde, davon *ſollte* im vollen Fürſten-Rathe referirt werden. Zufolge dieſes Schluſſes verſammelte ſich das Fürſtliche Collegium ſogleich wieder den Tag 10. Jul. darauf: da dann ein jeder Kreis beyſeite trat, und die aus ſeinem Mittel erwählte, welche dem Ausſchuſſe beywohnen ſollten. Die Wahl fiel nun im Fränkiſchen Kreiſe auf Eichſtett und Brandenburg, im Bayeriſchen auf Salzburg und Bayern, im Schwäbiſchen auf den B. von Augſpurg und den H. von Würtenberg, im Oberrheiniſchen auf den B. von Worms und den Landgrafen von Heſſen, in dem Niederſächſiſchen auf Magdeburg und Mecklenburg, und im Weſtfäliſchen auf den B. von Lüttich und den H. von Jülich ꝛc., deſſen Geſandten aber noch nicht anweſend, ſondern noch unterwegs waren. Endlich wurden auch noch die Geſandten der Prälaten und Wetterauiſchen

Stände solches in die Länge nicht würden ertragen können. Alles übrige aber, was noch sonst bey diesem Punkte möchte zu erwägen seyn, und vorfallen, oder auch von dem einen und andern erwogen werden, dessen Berathschlagung wolle Er der Bescheidenheit seiner Gesandten bestens empfehlen. Insonderheit sollten Sie, wenn etwa darauf angetragen würde, den gemeinen Pfenning zu bewilligen, wie solches vormals auch in Berathschlagung gekommen sey, und etliche Stände deshalb nicht abgeneigt gewesen, darein nicht willigen, und zwar aus Ursachen, die auf dem vorigen R. Tage zu Regenspurg stattlich wären erwogen worden; sondern, wenn ja die R. Stände, mit einer fernern Kontribution, in Betracht der vorigen eingewandten Beschwerung, nicht verschont werden könnten, und dieselbe auf ein erträgliches, obgedachter massen, gerichtet werden sollte, daß alsdann solche Steuren, nach des H. R. Anlage oder Römerzug eingebracht werden möchten.

Um nun auf den Gang der Reichstäglichen Berathschlagungen über den ersten Artickel der Kayserlichen Proposition zu kommen, so ergiebt sich aus dem obgedachten Protokolle des Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandtens, von fol. 7. a. - 9. a. und 12. a. - 19. a., daß, 9. Jul. bereits den 9. Julius, Oesterreich im Fürstlichen Collegium, zur Berathschlagung vorgetragen habe, weil das, vorhin erwähnte, Ansuchen des Erz-H. Carls um eine Gränzhülfe dem ersten Punkte der Kayserlichen Proposition anhängig sey, aber noch nicht abgeschrieben worden: ob deswegen doch 1) die Berathschlagung des ersten Punktes der Proposition vorzunehmen; 2) ob solche Berathschlagung im vollen Rathe, oder durch einen Ausschuß geschehen solle; 3) ob die Churfürsten

ſten zu erſuchen ſeyen, ſolche Sachen mit Ihnen, wie etwa vor Alters geſchehen, in einem geſamten Rathe zu berathſchlagen; und 4) ob, wenn die Sache durch einen Ausſchuß träcktirt werden ſollte, derſelbe aus den Bänken oder Kreiſen zu deputiren ſey? Auf dieſe proponirte Punkte fielen die Stimmen und Meinungen zwiſchen den Geiſtlichen und Weltlichen ſehr ungleich aus, endlich aber wurde, durch den mehrern Theil, dahin geſchloſſen, daß 1) die Berathſchlagung des erſten Punktes, bis nach geſchehenem Abſchreiben des Memorials des Erz-H. Carls, eingeſtellt; 2) dieſelbe durch einen Ausſchuß geſchehen; 3) die Churfürſten um eine gemeinſchaftliche Berathſchlagung, oder Vereinigung ihres Ausſchuſſes mit dem Fürſtlichen, erſucht, und im Fall Sie es abſchlügen, dawider proteſtirt; auch 4) der Ausſchuß aus den Kreiſen, und nicht von den Bänken genommen werden ſollte. Was nun derſelbe für gut anſehen würde, davon ſollte im vollen Fürſten-Rathe referirt werden. Zufolge dieſes Schluſſes verſammelte ſich das Fürſtliche Collegium ſogleich wieder den Tag darauf; da dann ein jeder Kreis beyſeite trat, und die aus ſeinem Mittel erwählte, welche dem Ausſchuſſe beywohnen ſollten. Die Wahl fiel nun im Fränkiſchen Kreiſe auf Eichſtett und Brandenburg, im Bayeriſchen auf Salzburg und Bayern, im Schwäbiſchen auf den B. von Augſpurg und den H. von Würtenberg, im Oberrheiniſchen auf den B. von Worms und den Landgrafen von Heſſen, in dem Niederſächſiſchen auf Magdeburg und Mecklenburg, und im Weſtfäliſchen auf den B. von Lütrich und den H. von Jülich ꝛc., deſſen Geſandten aber noch nicht anweſend, ſondern noch unterwegs waren. Endlich wurden auch noch die Geſandten der Prälaten und Wetterauiſchen 10. Jul.

Grafen in den Ausschuß genommen, und beliebt, daß die Deputirten, in ihren Zusammenkünften, nach Ordnung der Bänke, und nicht der Kreise, sitzen sollten. Dieser Ausschuß bestund also aus vierzehn Deputirten, wobey aber die Catholischen das Uebergewicht mit zwey Stimmen vor den Evangelischen hatten.

11. Jul. Am folgenden Tage kam der Ausschuß zum erstenmal zusammen, und wurde von demselben der erste Punkt der Kayserlichen Proposition und das Ansuchen des Erz-H. Carls in Rath genommen: 1) ob die begehrte Hülfe Ihnen zu bewilligen sey, oder nicht? und 2) auf was für eine Art solche zu bewilligen seyn möchte? Bey der Berathschlagung über den ersten Punkt entschuldigten sich zwar etliche Stände mit ihrem Unvermögen, und brachten in Vorschlag, daß der Kayser auf andere Mittel, als z. E. auf die Errichtung eines Ritterordens, gedenken, auch mit dem Teutschen Orden nochmals gehandelt werden möchte, sich auf den Gränzen gegen den Türken gebrauchen zu lassen, damit das Römische Reich am wenigsten beschwert würde. Allein zuletzt wurde doch, durch die mehrere Stimmen, beschlossen, daß man die begehrte Hülfe bewilligen wolle; wie viel aber, wurde zu weiterer Berathschlagung auf
12. c. m. den folgenden Tag ausgesetzt. An demselben faßte man nun den Schluß, daß es für das Reich nicht thunlich seyn würde, das Gränzwesen auf sich zu laden, sondern man möchte dißmal lieber eine gemeine Hülfe bewilligen. Indessen wäre dem Kayser die Noth der Stände, und das Unvermögen, die Armuth, auch zugestossenen Unfälle der Unterthanen vorzustellen, die Hülfsleistung, nach eines jeden Vermögen, zu bewilligen, und selbige

dem einfachen Römerzuge einzurichten.
und wie viel aber bewilliget werden soll-
r fielen die Stimmen verschieden aus,
onnte sich nicht sogleich über einen ein-
Schluß vergleichen. Als aber hernach
chmals eine Umfrage geschah; so fiel die
der Stimmen auf vier und zwanzig Rö-
, welche man, zu einer beharrlichen Hül-
s Jahren erlegen wollte. Jedoch wenn
her Türkenzug sich zutrüge, wollte man
ehen Monate, zu einer eilenden Hülfe,
Uebrigens sollte der Kayser, von sol-
nhülfe, auch dem ErzH. Carl was abge-
bey dem Türkischen Kayser, um die Er-
ines weitern Stillstandes anhalten lassen.
ine zu Erlegung der Türkenhülfe sollten
n R. A., und besonders dem vom J. 1576.
halten, die Restanten aber der vormals
n und noch unbezahlten R. Hülfen ange-
und ein Verzeichniß derselben gefordert

: weitern Berathschlagungen in dieser Sa-
en hierauf, durch die zwischen Salzburg
gdeburg entstandenen und sich immer mehr
nden Sessionsstreitigkeiten, von denen ich
Bande, S. 211. ſ 218., umständlich ge-
abe, eine Zeitlang unterbrochen. Da es
Kayser um die Beförderung dieser Sache
zu thun war: so erinnerte Er solches bey
rfürsten von Maynz, und das Chur-
: Collegium ließ daher das Fürst- 21. Jul.
ich einladen, da dann Chur-Maynz
n ließ, daß der Kayser der K. Versamm-
en Vortrag wollte thun lassen, mithin Er
n wollte: ob die Städte dazu auch mit zu-
sehen? Nachdem man nun solches bewilli-

get hatte, und auch die R. Städte in den R. Rat
waren gefordert worden; so erschienen in demselbe
der Kayserliche Geheime Rath, der Freyherr vo
Trautson, und der R. Vicekanzler, D. Viehäuser
Dieser Letztere brachte hierauf, im Namen des Kay
sers, an: es wäre der R. Versammlung bewußt
daß nunmehro fast schon drey Wochen, seit der pub
licirten Kayserlichen Proposition, verflossen seyen
Obgleich nun der Kayser sich versehen hätte, da
man, begehrter massen, zur Berathschlagung schre
ten, und dieselbe, wo nicht schon eher, doch in etli
chen Punkten zu Ende gebracht haben würde; s
müsse Er doch vernehmen, daß es damit bisher un
terblieben sey, welches vermuthlich aus vorgefalle
nen Sachen und Irrungen geschehen, die doch au
eine andere Art und Weise ausgetragen werden
könnten, und dadurch die Berathschlagung der ge
meinen Sache billig nicht aufzuhalten wäre. Er
wolle also der Kayser an die R. Versammlung ge
sinnen, die Sachen einmal vorzunehmen, damit
man nicht vergeblich hier in die Länge aufgehalten
würde. Nach einer gehaltenen Unterredung wurde
den Kayserlichen Gesandten, durch den Chur-
Maynzischen Kanzler, angezeigt, daß man den
Kayserlichen Antrag zur nöthigen Berathschlagung
ziehen, und dessen Begehren nachkommen wollte.
Man fieng auch, sogleich noch an die-
d. e. sem Tage, die Berathschlagung über das
Kayserliche Anbringen, im Fürsten-Rathe,
an; weil aber die Zeit des Vormittages etwas
zu kurz fiel, so verglich man sich, diese Berath-
schlagung bis auf die nächste Zusammenkunft
auszusetzen. Indessen waren Einige von der
weltlichen Fürstenbank der Meinung, daß man
die Ursachen des bisherigen Verzuges anzeigen
sollte; weil dieselben insgemein nicht bekannt wä-
ren,

n, damit der Fürsten-Rath deshälb entschuldiget
n möchte.

Bey der nächsten Rathsversammlung 23. Jul.
ederholte Salzburg das vorgestrige An-
ngen des Kayſers, und zeigte an, daß der de-
ürte Ausschuß nunmehro gefaßt sey, von seiner
hältenen Berathschlagung über den ersten Arti-
l der Kayserlichen Propoſition seinen Bericht
ustatten. Es habe nemlich derselbe den Punkt
gen der Türkenhülfe dahin bedacht, daß man
m Kayser, für seine Sorgfalt für die Wohlfahrt
r gemeinen Christenheit und der Teutschen Na-
n, danken, und denselben, darin väterlich zu be-
arren, bitten, auch zugleich das schuldige Mitlei-
n, der Gefahr und Bedrängniß halber, bezeugen
le. Wie aber dabey dem Kayser die Hand zu
ten seyn möchte, könnte man, bey so vielen bis-
r fast beharrlich geleisteten Kontributionen, nicht
hlß absehen, als wodurch der Fürsten und Herren
Kammergüter erschöpft, und die armen Unterthan
n zum äusserſten angegriffen worden, welche auf-
dem, eine Zeit her, vielen Mißwachs, Theu-
g, Durchzüge, Abgang der Commercien und
dere Beschwerungen erlitten hätten, und dadurch
Verderben wären gebracht worden. Damit
r doch der Kayser nicht hülflos gelassen, und
einem geringen dem grossen Schaden vorgebeu-
würde, wollte man Ihm eine mitleidige Hülfe,
leich mit grosser Beschwerung, zuschiessen. Je-
h möchte der Kayser sich bemühen, von dem Tür-
, wo nicht einen ewigen Frieden, doch einen
llstand auf eine gewisse Anzahl Jahre, zu er-
gen; inzwischen aber mit dem Teutschen Orden
in handeln, daß er sich, zur Bewahrung der
ränze, gebrauchen liesse, oder auf die Errichtung
es Ritterordens zu dem Ende gedenken, damit

nicht die Unterthanen, durch dergleichen beharrliche Kontributionen, zur Unruhe und Widerwillen bewogen werden möchten. Die Hülfe sollte nicht mit Volk, sondern mit Gelde, nach dem einfachen Römerzuge, geschehen, und zwar mit 24. Monaten in sechs Jahren, und also vier Monate in jedem Jahr bezahlt werden. Falls aber ein Türkischer Ausfall sich ereignete; so sollten noch zehen Monate, zu einer eilenden Türkenhülfe, erlegt werden, welche jedoch nicht eher bezahlt werden sollte, als wenn der Türk selbst, oder ein Beglerbeg zu Felde zöge. Die Bezahlung der Hülfe sollte im künftigen J. 1583. ihren Anfang nehmen, und das erste Ziel in der (Frankfurter) Fasten-, das andere aber in der Herbst-Messe, in den fünf Legstädten, geschehen. Es solle auch diese bewilligte Hülfe nirgends anders wohin, als allein auf die Gränzen wider den Türken angewandt, und dem Kayser, wie sonst, anvertrauet werden, welcher davon den Erz-H. Carl, zur Beschützung seiner Gränzen bedenken solle. Da auch eine merkliche Summe von der vorigen bewilligten Hülfe noch nicht erlegt worden; so sollte der Kayser verordnen, daß solche Ausstände eingetrieben, und die gehorsamen Stände nicht mehr, als die ungehorsamen beschweret würden. Die gemeinen Klauseln sollten, wie in den vorigen R. A., wieder mit eingerückt, Niemand mit doppelter Steuer belegt, und wider die Säumigen mit fiskalischen Processen unverzüglich verfahren werden. Endlich solle auch der Kayser ersucht werden, dahin zu trachten, daß, da man sich so willfährig erzeigt hätte, man auch in besserer Ruhe, Friede und Einigkeit beysammen wohnen, und daß der Kayser auch bey den benachbarten Potentaten, der freyen R. Ritterschaft und den Hanseſtädten um dergleichen Kontribution ansuchen möchte.

Die-

Dieſes Bedenken des Ausſchuſſes wurde, bey der gehaltenen Umfrage, einhellig gutgeheiſſen; nur führten der Geſandte des Teutſchmeiſters und der Meiſter des Johanniterordens in Teutſchland, ſo viel darin Ihrenthalben war gedacht worden, ihr Unvermögen und Beſchwerden, auch die Entziehung ihrer gehabten Privilegien dawider an. Ingleichen wollten Pommern und andere mehr dahin ſtimmen, daß, da dieſe Kontributionen nicht *Neceſſitatis*, ſondern *Facultatis* et *Voluntatis* wären, gegen die Säumigen nicht mit geſchwinden fiſkaliſchen Proceſſen ſollte verfahren werden. Die Heſſiſchen Geſandten aber ſuchten an, daß man, da bey Ihnen die R. Münze nicht gangbar ſey, die Bezahlung in ausländiſchen Münzen, ſo wie dieſelben in ihren Landen gültig wären, annehmen möchte. Ob auch gleich Einige, als Speyer und andere, begehrten, den Anſchlag auf den gemeinen Pfenning, und nicht auf den Römerzug zu machen; ſo widerſprachen doch andere dieſem Begehren, und es *blieb* bey dem Bedenken des Ausſchuſſes.

Am folgenden Tage traten das Churfürſtliche und Fürſtliche Collegium mit einander in die Re- und Correlation, da dann der Churmayniſche Kanzler anzeigte, daß man im Churfürſten-Rathe den erſten Punkt der Kayſerlichen Propoſition, nebſt dem Anſuchen des Erz-H. Carls, gleichfalls in Berathſchlagung gezogen habe. Ob man nun gleich befunden hätte, daß es nicht thunlich wäre, die bedrängten Länder, wider den Erbfeind der Chriſtenheit, mit Hülfe und Troſt zu verlaſſen; ſo müßten Sie ſich doch auch ihrer ſelbſt tragenden Beſchwerung im Reiche, wegen des, viele Jahre hindurch, erlittenen Mißwachſes, der benachbarten Länder Empörung, daraus erfolgter Stopfung der Commercien, Steigerung der Münze 24. Jul.

und Vicktualien, des Verderbens der Unterthanen, und der merklichen Schmälerung ihrer eigenen Kammergüter, billig erinnern. Mithin hätten Sie wohl Urſache, den Kayſer dißmal zu erſuchen, Sie mit der geſchehenen Anforderung der Türkenhülfe zu verſchonen. Weil Sie aber noch mehr bedenken müßten, was dem Reiche Teutſcher Nation und der gemeinen Chriſtenheit daran gelegen ſey, daß die Gränze wider den Erbfeind erhalten würde; ſo hätten Sie ſich entſchloſſen: 1) den Kayſer zu erſuchen, dahin zu trachten, daß die Fortſetzung des Stillſtandes bey dem Türken, auf eine ziemliche Anzahl Jahre, erlängt, und 2) dem Kriegsvolke auf der Gränze befohlen werden möchte, den Frieden zu halten und keinen Ausfall zu thun, damit dem andern Theile keine Urſache zum Angriffe gegeben würde. Und da 3) der Kayſer ſich zur Errichtung eines Ritterordens wider den Türken erboten hätte; ſo möchte Er ſolches ins Werk richten. 4) Sollten dem Kayſer, zu einer mitleidigen Türkenhülfe 20. Monate, und zehen zu einer eilenden, nach dem einfachen Römerzuge, bewilliget: Selbige aber 5) zu keinem andern Gebrauche, als zu Bezahlung des Kriegsvolkes, angewandt werden. Ferner und 6) das erſte Ziel der Bezahlung ſollte auf den Sonntag Lätare des künftigen J. 1583. angehen, und das zweite auf Mariä-Geburt eben d. J., in jedem Ziel aber zween Monate, und ſo auch in der Folge, entrichtet werden, damit ſolche 20. Monate in fünf Jahren, und alſo vier Monate in jedem Jahr, bezahlet würden. Weil auch 7) dieſe Kontribution ein gemeines Werk ſey; ſo ſolle einem jeden Stande frey ſtehen, ſeine Unterthanen zu belegen, jedoch nicht höher, als ſein Anſchlag ſich erſtrecke, und ſolle davon Niemand exemt ſeyn. Endlich 8) ſolle man bey dem Kayſer den Antrag thun, auch die Bundsgenoſſen, (Eidgenoſſen,) die

freye

freye R. Ritterschaft und die Freye- und Hanse-Städte um eine gleiche Contribution anzusprechen; und zugleich solle man den Kayser bitten, theils diese bewilligte Hülfe in Gnaden anzunehmen, weil es nicht möglich sey, die armen Unterthanen noch weiter zu beladen, theils dafür zu sorgen, daß Friede im Reiche erhalten, und Niemand, wider des H. R. Constitutionen und Ordnungen, beschweret werde. So viel aber den Erz-H. Carl belange, könne man sich damit nicht beladen; sondern der Kayser wäre, wie im J. 1576. zu Regenspurg geschehen, zu ersuchen, denselben, der Gebühr nach, zu bedenken.

Hierauf referirte Salzburg das Bedenken des Fürsten-Rathes, und erklärte, daß, da solches mit dem Gutachten des Churfürsten-Rathes im Grunde einstimme, nur die Summe der zu bewilligenden Römermonate ausgenommen, so wollte man solchen Unterschied in weitere Berathschlagung ziehen. Als nun hernach im Fürstlichen Collegium deswegen umgefragt wurde; so stimmte Oesterreich dahin, daß man es nicht blos bey der bereits beschlossenen Bewilligung der 24. Römermonate lassen, sondern vielmehr 60. Monate, wie der Kayser begehret hätte, in Betracht der höchsten Noth und Gefahr, bewilligen sollte. Allein Bayern, Würzburg und andere hielten dafür, daß man die Churfürsten ersuchen möchte, sich mit dem Fürsten-Rathe auf die 24. Monate zu vergleichen. Da hingegen die Meisten, und mit denselben auch Braunschweig, der Meinung waren, daß man sich mit den Churfürsten auf die 20. Monate vergleichen, in dem zu übergebenden Gutachten, bey dem Kayser, den bisherigen Verzug bestens entschuldigen, und Ihn bitten sollte, das Verzeichniß der Restanten zu kommuniciren, und dieselben zur Bezahlung anzuhalten. Weil auch Hessen wiederum der Münze halber sich

beſchwerte, dagegen aber erinnert wurde, daß, wenn man in dieſes Begehren willigte, dadurch die Münz-ordnung würklich gebrochen würde; ſo beliebte man endlich doch, der Heſſiſchen Beſchwerden, in der Relation oder in dem Gutachten an den 26. Jul. Kayſer, zu gedenken. Man ſchritt hierauf zu einer abermaligen Re- und Correlation mit den Churfürſten, und nachdem man ſich über die Summe der zu bewilligenden Römermonate verglichen hatte; ſo fragte das Churfürſtliche Collegium bey dem Fürſtlichen an: ob man nunmehro auch die R. Städte hereinfordern, und ihnen die Vergleichung der beiden höhern Collegien bekannt machen ſollte, welches ſich die Fürſten gefallen lieſſen. Es meldete auch hierauf der Chur-Maynziſche Kanzler den vorgelaſſenen R. Städtiſchen Geſandten, worüber man ſich im Kontributionspunkte verglichen hätte, und begehrte, daß, weil es von Alters hergekommen, dergleichen Bedenken des Chur- und Fürſten-Rathes auch mit den R. Städten zu correferiren, Sie ſich vernehmen laſſen möchten, wie weit Sie in dieſem Punkte gekommen wären. Die R. Städtiſchen Geſandten wiederholten hierauf ihre vorhin, den 19. und 24. Julius, übergebene Beſchwerden, die ich bereits im *XII.* Bande, S. 80. - 83. und 86. *coll. p.* 443. in der Note w), angeführt habe, und beym Hoffmann, *l. c., P. I. p.* 413 - 415. und 388. *ſq.* ſtehen. Zugleich meldeten Sie, daß Sie, von ihren Oberherren, Befehl hätten, ohne deren Erledigung nichts zu reſolviren; erboten ſich aber nichts deſto weniger, ihr Bedenken über dieſen Punkt allenfalls zu eröffnen.

Da nun die Churfürſten und Fürſten darein willigten; ſo zeigten Sie an, daß Ihrer Seits der erſte Punkt dahin bedacht worden: 1) es ſey Ihnen bewußt, daß von der vorigen Kontribution über eine

eine Million Goldes rückſtändig ſey, welches nicht die geringſte Urſache wäre, daß man die itzige neue Kontribution begehrte. Damit nun eine Gleichheit gehalten würde, wäre der Kayſer zu erſuchen, ſolchen Rückſtand einzubringen, und die Stände künftig zu verſchonen. 2) Wäre der Kayſer zu ermahnen, die Ungariſchen Gränzörter mit erfahrnen Teutſchen Kriegsleuten zu beſetzen; und 3) die Steuer nicht zu Erhaltung der Feſtungen, ſondern zu Bezahlung des Kriegsvolkes, zu verwenden; auch 4) Pfenning- und Muſter-Meiſter, wie in der Propoſition vorgeſchlagen worden, zu verordnen, welche von der empfangenen Steuer Rechnung ablegen ſollten. Ferner und 5) möchte der Kayſer im Reiche Vorſehung thun, daß Niemand wider den Religions- und profan-Frieden beſchwert würde. Wenn denn 6) ihre geklagte Beſchwerden abgeſtellet worden; ſo wollten Sie ſich über die Summe der Bewilligung bald vergleichen; und endlich 7) daß Niemand weiter, als in *Loco Domicilii* belegt würde, weil ſonſt die Städte, von den benachbarten Herrſchaften, unerträglich würden beſchwert werden. Weil nun die Städte von dieſem ihrem Vortrage und Begehren nicht abweichen wollten; ſo ſah man für gut an, ſolches zu weiterer Berathſchlagung zu ziehen. Es wurde auch, den Tag darauf, die verglichene Relation der 27. Jul. beiden höhern R. Collegien abgeleſen, und weil die R. Städte darein nicht willigen wollten, beſchloſſen, derſelben Erklärung und Begehren dem Kayſer zugleich mit zu übergeben.

Am folgenden Tage aber trug Oeſterreich, 28. c. m. im Fürſten-Rathe, vor: es wäre durch den Chur-Maynziſchen Kanzler angezeigt worden, daß nunmehro der erſte Punkt, zur abzuſtattenden Relation, ausgefertiget ſey; mithin das Fürſtliche

Colle-

Collegium Einige aus ſeinem Mittel deputiren möchte, welche der Ueberreichung des abgefaßten Gutachtens an den Kayſer mit beywohnten. Dieſes, bereits im *XII.* Bande, S. 83., erd. e. wähnte, und dem Kayſer übergebene erſte R. Gutachten, findet ſich in dem *Faſcic. III. Actor. Comitial. Auguſtan. MSS. A. D. W.*, *n.* 5. und beym Hoffmann, *l. c.*, *P. I. p.* 383-385. Es wird aber nicht nöthig ſeyn, deſſen Inhalt anzuführen, weil ich ſonſt nur dasjenige wiederholen müßte, was davon bereits, kurz vorhin, in dieſer Vorrede, aus dem Reichstäglichen Protokolle vorgekommen iſt. Blos dieſes will ich bemerken, daß die angebotene Hülfe, nach dem Schluſſe des Churfürſten-Rathes, auf zwanzig Monate, nach dem einfachen Römerzuge, beſtimmt worden, welche in fünf Jahren, und zwar in jedem, mit vier Monaten, in zwey Zielen, bezahlt werden ſollten.

Mit dieſer angebotenen Türkenſteuer war der Kayſer gar nicht zufrieden, und ließ daher d. e. der R. Verſammlung, noch an eben dem Tage, eine Replick zuſtellen, die im *Faſciculo III.* der *Actorum Comitial. Auguſtan. MSS. A. D. W.*, *n.* 6., befindlich iſt, und auch beym Hoffmann, *l. c.*, *P. I. p.* 389-394., kan nachgeleſen werden. In derſelben verſichert der Kayſer gleich anfangs, daß Er es bisher, an feſter Haltung des Stillſtandes, Anſtellung des neuen Ritterordens, und Einforderung der vorigen Rückſtände, nicht habe ermangeln laſſen. Die Schuld der Nichthaltung des Friedens habe nicht am Kayſer und deſſen Kriegsvolke, ſondern am Gegentheil gelegen, als welcher, auch zu Friedenszeiten, alle ſeine Gedanken auf die Erweiterung ſeiner Macht und Herrſchaft richtete. Die Gränzörter müßten daher beſtändig gut verwahrt bleiben, deren Unterhaltung

und

und Beſatzung, nebſt andern auſſerordentlichen Ausgaben, jährlich groſſe Summen erforderten. Die zu einer beharrlichen Hülfe für jedes Jahr bewilligten vier Römermonate reichten blos zur Unterhaltung der einigen Feſtung Camſcha, und zur Vergnügung des Erz-H. Carls zu, und alle übrige Koſten würden alſo auf den Kayſer und ſeine erſchöpfte Länder fallen. Die von den R. Ständen überhaupt bewilligten zwanzig Monate aber beliefen ſich, wegen vieler verlohrnen, ingleichen nicht gänzlicher, eximirter und moderirter Stände, auch der böſen Münze und langſamen Bezahlung halber, lange nicht ſo hoch, als die Stände meinten, ſondern es gienge dem Kayſer faſt der dritte Theil davon ab. Mithin trug der Kayſer nochmals darauf an, Ihm die anfangs verlangten ſechzig Römermonate zu bewilligen, und die Bezahlung des erſten Termins auf die Zeit zu ſtellen, da die vorige Hülfe aufgehört habe, weil Er ſonſt kein Mittel wüßte, das Kriegsvolk, dem man ein anſehnliches ſchuldig ſey, zu bezahlen, und die Verehrungen an den Türkiſchen Hof zu beſtreiten. Was ferner die bewilligte eilende Hülfe belange, ſo wäre ſchon vormals zu Regenſpurg ausgeführt worden, daß zehen Monate, auf den Fall eines Türkiſchen Feldzuges, lange nicht erkleclich ſeyen. Indeſſen wolle ſich der Kayſer für diſsmal damit begnügen, und dafür danken; jedoch die Stände ermahnen, wenigſtens auf einen ſich etwa ereignenden Nothfall und Türkiſchen Heerzug, noch auf ein Mehreres bedacht zu ſeyn. Das übrige in dem R. Gutachten lieſſe Er ſich gefallen, die Abſonderung der R. Städte hingegen befremde Ihn gar ſehr, und wolle Er darüber ſeine Meinung nächſtens weiter erklären, inmittelſt aber begehren, daß die Churfürſten, Fürſten und andere Stände, wegen dieſer angemaßten Beſchwer-

schwerde und privat Handels der R. Städte, die gemeine Berathschlagung nicht aussetzen, sondern die Städte ernstlich anweisen möchten, darin ferner fortzufahren.

Noch vor der Uebergebung des vorhin gedachten R. Gutachtens an den Kayser, hatten des Erz-H. Carls, bey seiner Abreise, hinterlassene Räthe und die Deputirten seiner Landschaften der R. 26. Jul. Versammlung ein neues Memorial überreicht, welches sich in dem *Fasciculo III. Actor. Comitial. Augustan. MSS. A. D. W.* findet. In demselben empfahlen Sie, unter wiederholter Vorstellung der grossen Noth und Gefahr, der R. Versammlung nochmals bestens das, von ihrem Herrn, geschehene schriftliche und mündliche Ansuchen, und baten um einen willfährigen schriftlichen Bescheid. Da Sie auch hätten vernehmen müssen, daß die Churfürsten und Fürsten die dißmal zu bewilligende Hülfe nicht einmal auf die Helfte der vormals zu Regenspurg bewilligten gestellt hätten, die Gefahr aber auf den verödeten Gränzen itzo allzugroß wäre, und Sie die Last, ohne Hülfe und Handreichung, nicht ferner allein tragen könnten; so möchten die Churfürsten und Fürsten die, dem Kayser, ihrem Herrn und den Niederösterreichischen Ländern obliegende Noth und drohendes Verderben mit barmherzigen Augen ansehen, und Sie mit einer ersprießlichen Hülfe bedenken. Besonders aber möchte die R. Versammlung ihrem Herrn, dem Erz-H. Carl, zu fernerer Vertheidigung der Croatischen und Windischen Gränze, die unstreitig der dritte Theil der ganzen Türkischen Gränze, und über 40. Meilen lang sey, aus der endlich zu bewilligenden Hülfe einen gewissen Antheil festsetzen, und etliche Kreise und Stände bestimmen, von denen der R. Pfenningmeister solchen angewiesenen Antheil erheben, und

selbi-

sige an Niemanden anders, als an den ErzH. Carl, auszahlen sollte, wenn ja die Stände das Kriegsvolk an den Gränzen, durch ihre eigene dazu verordnete Kriegszahlmeister, nicht wollten bezahlen lassen, damit nemlich der Erzherzog das Ihm bewilligte, auf die bestimmte Ziele, ordentlich bekommen, dem Erbfeinde desto stattlichern Widerstand thun, und solche treuherzige Hülfe, auf die Beschützung der in höchster Gefahr schwebenden Gränze verwenden könnte. Sie könnten zwar leicht erachten, daß solche beharrliche und langwierige Hülfen und Gaben den R. Ständen, in den itzigen beschwerlichen Zeitläuften, ungelegen genug fallen würden. Weil aber die Niederösterreichischen Länder Ihnen bisher zu einer Vormauer gegen die Türken gedient, und Sie, durch solche Hülfsgelder, sich selbst, ihre Nachkommen und die ganze Christenheit rühmlich geschützt hätten; so könnten Sie solche nicht besser anlegen, und man getröste sich also, daß Sie damit gutwillig fortfahren würden. Uebrigens wünsche der Erzherzog und seine Landschaft nichts mehr, als dereinst Gelegenheit zu bekommen, solche herrliche Hülfe um das Reich wieder verdienen, und ihre Dankbarkeit bezeigen zu können; immittelst viele tausend Christen in den gedachten bedrängten Ländern ihre Hände, für der Churfürsten und Fürsten ewige und zeitliche Wohlfahrt, zu GOtt aufhöben, und dessen Güte herzlich anflehteten, Sie noch lange Zeit glücklich und wohl zu erhalten.

Beide, sowohl die Kayserliche Replick, als auch das Memorial des ErzH. Carls, wurden hierauf in der Versammlung des Churfürsten- und Fürsten-Rathes verlesen, und hernach auch die R. Städte vorgelassen, um mit Ihnen, über die vom Kayser ihrenthalben ertheilte Reso- 30. Jul.

Resolution zu tracktiren. Weil aber von diesem leztern Punkte, bereits im *XII.* Bande der N. T. R. Geschichte, von der S. 83. ⸗ 85. und 443. ⸗ 449., eine umständliche Nachricht gegeben worden; so will ich meine Leser nur dahin verweisen, hingegen aber dasjenige aus dem öfters besagten Reichstagsprotokolle anführen, was in demselben, von *fol.* 21. *a.*- 23. *b.*, von der Berathschlagung und dem Schlusse der beiden höhern R. Collegien, in Ansehung der Kayserlichen Replick, vorkommt. Das
31. Jul. Fürstliche Collegium übergab nemlich dieselbe, zu weiterer Berathschlagung und Abstattung seines Berichtes, dem vorigen Aus-
1. Aug. schusse, welcher auch den Tag darauf sein Bedenken dahin ablegte, daß die beharrliche Türkenhülfe auf 30. Monate in fünf Jahren zu erhöhen, wegen der eilenden Hülfe aber, und auch wegen der Termine es, wie zuvor beschlossen worden, gelassen werden sollte. Uebrigens sollte man, in Ansehung der vom Erz.H. Carl gebetenen Steyerischen Hülfe, dem Kayser anheim stellen, dem Erzherzog etwas von der Türkensteuer, nach Proportion, mitzutheilen. Als nun hierauf das Salzburgische Directorium die Umfrage hielt; so stimmten Oesterreich, Bayern und der Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg dahin, daß nicht blos dreyssig, sondern sechzig Monate dem Kayser zu bewilligen wären. Allein die übrigen Fürsten, wie auch von Seiten des H. Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel geschah, verglichen sich mit dem Bedenken des Ausschusses, und zwar unter der Bedingung, daß, wenn die Churfürsten ein wenigeres würden beschlossen haben, man Ihnen beytreten wollte. Uebrigens wäre der Kayser nochmals zu bitten, nicht weiter in die Stände zu dringen, und auf solche Mittel zu denken, daß Er mit dem Türken,

ten, so wie von andern benachbarten Potentaten geschehen, einen ewigen Frieden träffe, damit der arme Mann dieser beschwerlichen und beharrlichen Kontribution einmal entlediget, und nicht zur Ungeduld und Aufruhr bewogen würde; indem es fast das Ansehen hätte, als ob diese Türkensteuer ein immerwährendes und beharrliches Werk seyn sollte. Bey dieser Berathschlagung zeigten die Jülichschen Gesandten an, daß es ihrem Herrn, von wegen der Niederländischen Empörung, und dem daraus seinen Unterthanen zuwachsendem Verderben, unmöglich fallen würde, etwas zu kontribuiren, und Sie also bitten wollten, Ihm die Kontribution zu erlassen.

Als man nun hierauf zur Re- und Correlation in den Churfürsten-Rath gekommen; so zeigte der Maynzische Kanzler an, daß die Churfürsten, ob Sie gleich nicht gesonnen gewesen, noch weiter über die bewilligten 20. Monate zu gehen, dennoch die in der Kayserlichen Replick angezogene Bewegungsgründe so erheblich gefunden hätten, daß Sie entschlossen wären, zwey und dreyßig Monate, auf den einfachen Römerzug, zu bewilligen, und dieselben in fünf Jahren, auf die in der ersten Resolution gemeldete Zeit und Termine, zu bezahlen; der übrigen Klauseln halber aber liessen Sie es bey der vorigen Resolution bewenden. Salzburg meldete darauf den Schluß des Fürstlichen Collegiums, und weil der Unterschied bey beiden Collegien nur auf zwey Monate ankam; so verglich man sich, nach gehabter Unterredung, mit dem Churfürsten-Rathe, mit dem Anhange, die Sache dahin richten zu helfen, daß man künftig dergleichen Kontribution entübriget seyn möchte. Es wurde auch hierauf dem Kayser, nach Maaßgab dieser geschehenen Vergleichung, die Duplick d. c.

oder das zweite Gutachten der beiden höhern Collegien, durch einen Ausschuß, über-
2. Aug. geben, und demselben die Erklärung der K. Städte auf die Kayserliche Replick beygelegt, welcher beiden Schriften Jnhalt ich bereits im *XII.* Bande, S. 86. 88. und 446. f., angeführt habe, und also hier nur bemerken will, daß sie in dem *Fasciculo III. Actorum Comitial. Augustan. MSS. A. D. W.*, *n.* 8. und 9. ebenfalls befindlich seyen, und auch bey dem Hoffmann, *l. c.*, *P. I. p.* 394-398. stehen.

Auch mit diesen 32. Römermonaten wollte sich der Kayser nicht begnügen, sondern es kam in dieser Sache noch bis zur Sextuplick, und nicht Quaduplick, wie im *XII.* Bande, S. 89., durch einen Druckfehler, stehet, wovon ich nun die fernere Handlungen, aus dem *Fasciculo III.* der mehrgedachten Comitialacten des Hochfürstlichen Archivs zu Wolfenbüttel, ingleichen dem K. Tags-Protokolle, von *fol.* 25. *b.* - 37. *b. passim*, und der Hoffmannischen Sammlung, zur Vollständigkeit dieser Materie, beybringen will. Die Triplick
3. c. m. des Kayfers auf der K. Stände Duplick macht im *Fasciculo III. Actor. Comitial. Augustan. MSS. A. D. W.* die Nr. 10. aus, und stehet beym Hoffmann, *l. c.*, *P. I. p.* 399-402. Jn derselben versichert der Kayser gleich anfangs, daß Er die K. Stände über dasjenige, was Sie sich hiebevor und itzo gutherzig erklärt, ganz ungerne bemühe, und Sie, wenn es nur immer möglich wäre, mit dergleichen Anlagen herzlich gerne verschonen möchte. Er müsse bekennen, daß sich die Stände letzthin zu Regenspurg dergestalt angegriffen hätten, daß Jhnen billig nichts weiter hätte zugemuthet werden sollen. Und auch die itzige Bewilligung der 32. Monate wäre, nach dem bekannten Zustande

der

te Stände, nichts schlechtes. Allein man habe schon ehmals zu Regenspurg, und itzo wieder, mittelst des vorgelegten Verzeichnisses der Gränzfestungen ꝛc. und darauf zu verwendenden jährlichen Kosten, dargethan, daß die gedachte Regenspurgische Hülfe, so groß auch dieselbe gewesen, nebst dem, was die Kayserlichen Erbländer und Königreiche jährlich dazu geschossen, dennoch nicht so viel ertragen hätte, daß man die ordentliche jährliche Bezahlung damit entrichten können; sondern der Kayser habe noch ein ansehnliches, aus seiner Hofkammer, dazu geben, und sich dadurch in viele hunderttausend Gulden Schulden stecken müssen. Es könnten daher die Churfürsten, Fürsten und Stände, nebst ihren Räthen und Gesandten, leicht ermessen, daß die itzige Bewilligung der 32. Monate, wenn sie auch richtig erfolgte, jährlich nicht so viel ertragen würde, daß man nur die Kosten, die auf die Türkische Verehrung, und die einige Festung Camischa, wie auch auf des Erz-H. Carls Deputat giengen, davon bezahlen könnte; mithin die ganze übrige Gränze blos, ungebauet und unproviantirt, folglich dem Erbfeinde, gleichsam vorsetzlich, zum Raube geöffnet gelassen würde. Auf die ausländischen Potentaten wäre hiebey wenig Rechnung zu machen, wie der Kayser es bisher erfahren hätte, indem Er bey denselben nicht das geringste bis itzo hätte erhalten können; sondern ein Jeder habe sich mit seinen eigenen Angelegenheiten, und der zu Wasser und zu Lande sich ereignenden Kriegsgefahr entschuldiget. Indessen wolle Er deshalb neue Ansuchung thun, und auch in Erhandlung und Erneuerung des Türkischen Stillstandes, auf eben so viele, oder noch mehrere Jahre, keine Mühe und Kosten sparen.

Bey so bewandten Umständen hoffe Er, daß Ihm die R. Stände dieses sein erstes Begehren, um Bewilligung der 60. Monate zur beharrlichen Hülfe, nicht ferner verweigern, oder, wofern es Ihnen ja zu beschwerlich deuchte, wenigstens fünfzig Monate, auf fünf Jahre, bewilligen, und den ersten Zahlungstermin auf nächste Mariä Geburt bestimmen würden. Denn wenn derselbe auf künftige Lätare hinausgesetzt werden sollte, so würde Er, zu seinem vorigen grossen Ausstande, um ein ganzes Jahr zurückgeworfen, und hätte keine Mittel, dem Kriegsvolke seinen rückständigen Sold zu bezahlen, oder auch die längst verstrichene Türkische Verehrung, zu Erhaltung des zu Ende laufenden Stillstandes, aufzubringen und zu berichtigen. Den Punkt wegen der eilenden Hülfe hielte der Kayser nunmehro für verglichen; nur möchten die Stände und Gesandten nochmals bedacht seyn, noch auf dem itzigen R. Tage, auf den Fall eines Türkischen Heerzuges, sich über eine mehrere Hülfe zu vergleichen, und solches in den itzigen R. A. zu bringen. Auch in Ansehung der übrigen Punkte liesse es der Kayser bey dem vorigen Gutachten bewenden, und wollte sich, in Anwendung und Austheilung der beharrlichen Hülfe, gegen den Erz H. Carl so bezeigen, daß Er keine Ursache haben solle, sich über eine Ungleichheit zu beschweren. Was übrigens wegen der Tuchbezahlung wäre angeregt und gebeten worden, so rührte solches von der langsamen Erlegung der Termine, und den bösen Münzsorten her, worüber solche nicht hätte erfolgen können. Der Kayser hoffe aber, daß die Stände hinfüro ihre Gebühr zu rechter Zeit, und in guter Münze berichtigen würden, da es dann auch der Tuchbezahlung nicht bedürfen solle, indem der Kayser selbst selbige für schädlich ansehe, und sich erbiete, sie künftig

anzustellen. Endlich die Freye- und Reichs-Städte und deren eventuelle Bewilligung betreffend, wäre den Churfürsten, Fürsten und Ständen bewußt, daß der Kayser die Beschwerden der Städte Ihnen, zu Abstattung ihres Gutachtens, zustellen lassen. So bald nun solches erfolgen würde, so wolle Er diese Beschwerden, nach Gebühr und Billigkeit, erledigen. Sie möchten daher die Städte nochmals von solcher Absonderung und Trennung ermahnen, und dahin anweisen, daß Sie sich mit den andern Ständen, in Berathschlagung und Ueberlegung der gemeinen Nothdurft, vergleichen und dißfalls zu künftiger Zerrüttung der Reichs-Räthe keinen schädlichen Anfang machen sollten.

Nachdem diese Kayserliche Triplick war verlesen, und hierauf von Salzburg zur Berathschlagung proponirt worden; so beschloß man, dieselbe dem vorigen Ausschusse zu Abstattung seines Bedenkens zu übergeben. Dieses erfolgte nun, nach einigen Tagen, dahin: es habe der Ausschuß aus der Kayserlichen Triplick ersehen, daß der Kayser darauf bestehe, 1) die Summe der Bewilligung zu erhöhen; 2) das erste Ziel auf Mariä Geburt 1582. angehen zu lassen; 3) die eilende Hülfe zu bessern; und 4) die Städte von ihrer Absonderung abzumahnen. Darauf habe nun der Ausschuß den Bedacht genommen: 1) obgleich der Kayser angezeigt hätte, daß die bewilligten 32. Römermonate zu Erhaltung der Gränze und Festungen nicht erklecklich wären; so müßten doch die Gesandten billig in Betracht ziehen, daß Sie von ihren Herren, wegen deren und der Unterthanen Unvermögen, die durch die vorigen Kontributionen ganz erschöpft worden, keinen Befehl hätten, ein mehreres, als geschehen, 3. Aug. 4. e. m. 7. e. m.

zu bewilligen. Mithin wäre, seines Erachte
der Kayser zu bitten, es bey der vorigen Bew
gung bleiben zu lassen. Sollten aber die Churf
sten noch ein weiteres bewilligen; so hätte man
mit Ihnen zu vergleichen, und zwar zum höch
auf 36. Monate, die in sechs Jahren zu bezah
wären. Was aber 2) die Bezahlung des er
Ziels auf Mariä Geburt d. J. belange, so finde
ches der Ausschuß ganz unthunlich, weil um so
Zeit der R. Tag vielleicht noch nicht geendiget
re, viel weniger die Landtage, zu Belegung
Unterthanen, könnten ausgeschrieben und geha
werden. 3) In Ansehung der begehrten Verb
rung der eilenden Hülfe liesse der Ausschuß es
der vorigen Erklärung bewenden; hingegen sol
4) die Städte über eine reine und unbedingte E
schliessung vernommen werden; mit dem Erbie
Ihnen nach Möglichkeit zu helfen. Da nun
solche Relation umgefragt wurde; so wiederh
Oesterreich sein voriges Votum auf 60. Mon
Bayern und Salzburg aber stimmten auf vie
Hingegen die Folgenden auf der weltlichen Für
bank, wie auch von Braunschweig geschehen,
ten an, daß, was Sie der 32. Monate halber
willigt hätten, ausser Befehl, und blos zu
Ende geschehen sey, daß Sie sich von den Meh
nicht hätten absondern, und ihrer Fürsten und
ren, als gehorsamer Stände, Zuneigung, obg
wider deren Vermögen, erweisen wollen. Sie
ten also dafür, dem Kayser vielmehr zu rathen,
Bewilligte in Gnaden anzunehmen, als, durch
dringung eines Mehrern, Aufruhr und ant
Unheil bey den Unterthanen zu erwecken. We
aber der mehrere Theil, mit den Churfürsten
Mehreres bewilligen würde, so könnten Si
ches nicht anders, als *ad referendum*, annehmen

ürigen aber lieſſen Sie es bey dem Bedenken des Ausſchuſſes bewenden, bey welchem es alſo, durch die Mehrheit der Stimmen, gelaſſen wurde.

Man trat hierauf mit dem Churfürſten-Rathe in die gewöhnliche Re- und Correlation, da dann der Chur-Maynziſche Kanzler meldete: die Churfürſten hätten ſich verſehen, daß der Kayſer mit den angebotenen 32. Monaten ſollte zufrieden geweſen ſeyn. Nun habe habe zwar derſelbe in ſeiner Triplick angezeigt, daß die Gränze damit nicht könnte bewahrt und erhalten werden; allein man könne ſich, von Seiten der Stände, mit der Erhaltung der Gränze gar nicht beladen, damit nemlich nicht ein immerwährendes Werk aus dergleichen Kontribution gemacht würde. Jedoch, in Betracht mehrerer angeführten Motiven, hätten ſich die Churfürſten endlich auf vierzig Monate entſchloſſen, und zwar, ſolche in fünf Jahren, nemlich acht Monate in jedem Jahr, zu bezahlen. Und da nunmehro eine ſo ſtattliche Hülfe ſey bewilliget worden; ſo wäre der Kayſer zu erſuchen, ſein übriges Begehren um eine Beyſteuer, zur Unterhaltung ſeines Kayſerlichen Standes, wovon ich ſchon im III. Bande, S. 243. und 616. f. gehandelt habe, ſchwinden zu laſſen. Salzburg erwiederte darauf, daß man auch im Fürſten-Rathe gar nicht die Meinung gehabt habe, ſich, durch dieſe Kontribution, mit der Erhaltung der Gränze zu beladen, ſondern, was man bewilliget hätte, geſchähe allein mitleidig; man wäre aber, von Seiten der Fürſten, auf nicht mehr als 36. Monate, entſchloſſen. Allein die Churfürſten replicirten darauf, daß, ob Sie gleich ebenfalls Ihr und ihrer Unterthanen Unvermögen bedacht hätten; ſo müßte man doch auch auf die, von dem Kayſer, angezogenen Gründe, und die Umſtände der Sache und Zeit Rückſicht nehmen,

men, mithin Sie glaubten, daß man es bey den 40. Monaten bleiben lassen möchte. Es giengen also beide Räthe aus einander, ohne sich über einen gemeinschaftlichen Schluß verglichen zu haben; deswegen Salzburg, des Nachmittages, dem Fürstlichen Collegium, zu weiterm Bedenken, eröffnete, was die Churfürsten, des Vormittages, erkläret hätten, worauf sogleich Oesterreich, Salzburg, Bayern und andere sich mit den Churfürsten verglichen. Allein von dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandten wurde im Votiren angezeigt, daß Er, vermöge seiner Instruction, befehliget sey, sich in diesem Punkte mit denen, die das wenigste bewilligten, zu vergleichen. Er könne also seinen Befehl nicht überschreiten, und liesse es bey der vorigen Bewilligung bewenden; mit dem Anhange, daß Er, wenn doch die Mehrern sich mit den Churfürsten vergleichen würden, solches an seinen Herrn gelangen lassen, und dessen Erklärung erwarten wollte. Uebrigens äusserten bey dieser Berathschlagung auch Pfalz und andere, daß, wenn gleich die Churfürsten ein Mehreres bewilliget hätten, deswegen doch die vermögenden Stände den unvermögenden nichts beschwerliches aufdringen könnten. Endlich beschloß man durch die meisten Stimmen, daß man sich mit den Churfürsten auf die vierzig Monate vergleichen solle.

Was man hierauf mit den Städten über diesen Punkt gehandelt habe, brauch' ich hier nicht anzuführen, weil ich davon bereits, im *XII.* Bande, S. 449. & 451., hinlängliche Nachricht gegeben habe. Am folgenden Tage liessen die Churfürsten die Fürsten ersuchen, zu Ihnen zu kommen, und der Ablesung der verglichenen Relation auf die Kayserliche Triplick mit beyzuwohnen, die dann allgemein gebilliget wurde, und lies-

8. Aug.

lieſſen auch die R. Städte ſich ſolche gefallen, weil man ihre Entſchuldigungsſchrift, wovon ſich im *XII.* Bande, von S. 451. ꝛc 459., ein Auszug findet, mit beyfügte. Dieſes dritte Gutachten der R. Stände über den erſten Punkt der Kayſerlichen Propoſition, oder Quadruplick derſelben wegen der Türkenſteuer, fehlt in der Hoffmanniſchen Sammlung, liegt aber in dem *Faſciculo III. Actorum Comitial. Auguſtan. MSS. A. D. W.*, unter der Numer 11., und wurde noch an d. e. dieſen Tage dem Kayſer, durch einen Ausſchuß der Stände, überreicht. Sie iſt folgenden Inhaltes: es hätten zwar die R. Stände gehofft, daß der Kayſer es bey der, in ihrer Duplick, gethanen Erklärung würde gelaſſen haben; allein Sie müßten aus ſeiner Triplick erſehen, daß Er um eine noch ergiebigere Hülfe anſuchte. Nun aber könnten ſich die R. Stände der berührten Verwahrung und Verſicherung der Ungariſchen und anderer Gränzen, wie auch der Türkiſchen Verehrung, auf keine Weiſe annehmen, wie es auch bisher noch nie geſchehen ſey, ſondern nur blos den bedrängten, angränzenden Ländern, aus Mitleiden, eine Steuer oder Hülfe mehrmals bewilliget worden. Damit indeſſen der Kayſer ſehen könnte, daß die Stände auch dißmal, ein übriges zu thun, geſonnen wären, wollten Sie Ihm zur beharrlichen Türkenhülfe 40. Monate auf den einfachen Römerzug an Gelde, binnen ſechs Jahren, dergeſtalt bewilligen, daß in den zwey erſten Jahren jedesmal ſechs, und in den vier letzten Jahren ſieben Monate erlegt würden. Das erſte Ziel ſollte auf den Sonntag Lätare 1583., und das zweite auf Mariä Geburt d. J. bezahlt, und damit, bis zum Einſchluſſe des letzteren Feſtes 1588., fortgefahren werden. Wegen der übrigen Punkte lieſſen es die

Stände bey ihrem vorigen Bedenken, und legten eine Abschrift bey, wozu sich die R. Städte *eventualiter* erklärt hätten. Uebrigens wiederholten Sie auch noch die, schon in ihrem ersten Gutachten, gethane Bitte, daß der Kayser darauf bedacht seyn möchte, einen beständigen und ewigen Frieden von dem Türken zu erlangen; wie Sie Ihn dann auch ersuchen wollten, sein Begehren um eine Beysteuer zur Unterhaltung seines Kayserlichen Staats und Regiments, in Erwägung der von den Ständen übernommenen schweren Lasten, auf sich ersitzen zu lassen.

Auf dieses Gutachten erfolgte sogleich
9. Aug. am folgenden Tage die Kayserliche Quintuplick, welche in dem *Fasciculo III.* der *Actor. Comitial. Augustan. MSS. A. D. W., n.* 12. und beym Hoffmann, *l. c., P. I. p.* 402-404., stehet. In derselben erklärt der Kayser: Er erkenne, daß alles, was von den R. Ständen bisher zum Türkischen Widerstande, und zur Verwahrung der Ungarischen Gränze bisweilen gethan worden, nicht aus Pflicht und Schuldigkeit, sondern allein aus christlichem Mitleiden, und des gemeinen Bestens halber, geschehen sey, Er auch solches auf keine andere Art suche und begehre. Ob Er sich nun gleich versehen hätte, daß die Stände, wegen der, in seiner Proposition angeführten Ursachen, seinem Begehren, mit Fortsetzung der Regenspurgischen Hülfe, würden Statt gegeben haben; so wolle Er doch, mit den bewilligten vierzig Römermonaten, wegen des von den Ständen geklagten Unvermögens, zufrieden seyn, und selbige mit Dank annehmen. Aber wegen der gesetzten Zahlungs-Termine erinnerte Er, daß die Stände solche zu weit, nemlich auf sechs Jahre, hinausgesetzt hätten, also daß Er, wenn es dabey bleiben sollte, in den zwey ersten Jahren den drit-

dritten, und in den übrigen den vierten Theil weniger, als die letztere Hülfe getragen hätte, bekommen würde. Daraus aber würde erfolgen, daß Er die Besatzungen auf den Gränzen nicht allein nicht verstärken, sondern auch, wegen des Abganges der gebührenden Bezahlung, nicht in dem itzigen Stande würde erhalten können, welches aber sowohl für das H. R. und die gesamten Stände, als auch für Ungarn und andere angränzende christliche Länder die höchste Gefahr bringen würde. Dann der Kayser wisse zu längerer Erhaltung der gedachten Gränze sonst kein Mittel, indem Er sich weder auf einen ewigen Frieden, noch auf einen Stillstand mit dem Feinde verlassen könnte, und also die Gränze nothwendig versehen werden müßte. Es begehre daher der Kayser, daß die Stände die Bezahlung der Termine dahin stellen möchten, daß die bewilligten vierzig Monate in vier Jahren erlegt, und mit der ersten Frist auf Mariä Geburt d. J. der Anfang gemacht würde. Uebrigens habe Er zu den Churfürsten, Fürsten und Ständen das Vertrauen, daß Sie, nach ihrem vorhin gethanen Erbieten, die Städte, ungeachtet ihrer neuen Einwendungen, von ihrer angemaßten Absonderung ernstlich abweisen, und dergleichen gefährliche Trennung im Reiche nicht gutheissen und zulassen, auch ihr begehrtes Gutachten in dieser Sache mit dem ehesten befördern würden.

Noch an eben dem Tage ließ das Churfürstliche Collegium das Fürstliche zu sich berufen, und machte demselben den Inhalt der Kayserlichen Resolution oder Quintuplick, in Ansehung des Kontributionspunktes, bekannt, worauf dann, ein Paar Tage nachher, 11. Aug. Salzburg im Fürsten-Rathe zur Umfrage brachte, was dem Kayser auf sein Begehren wegen d. e.

der

der Jahre und Termine der bewilligten Hülfe zu antworten wäre. Ob nun gleich Salzburg, Bayern, Oesterreich und andere dahin stimmten, daß dem Kayser, begehrter massen, zu willfahren seyn möchte; so giengen doch die meisten Stimmen dahin, daß man es bey der vorigen Erklärung lassen sollte, weil die itzige Bewilligung im Grunde nichts anders, als eine Fortsetzung der Regenspurgischen Hülfe sey. Es wäre daher der Kayser zu bitten, in die Gesandten, als welche zu solcher Bewilligung gar nicht bevollmächtiget wären, nicht ferner zu dringen. Zuletzt aber wurde noch bewilliget, daß, wenn die Churfürsten sich gefallen liessen, die 40. Monate in fünf Jahren zu bezahlen, man sich deshalb mit Ihnen konformiren wolle. Ein paar Tage hernach zeigte Chur-Maynz dem Fürstlichen Collegium an, daß, weil der Kayser, um die Erledigung des ersten Punkts, der Kontribution halber, inständig anhalten liesse, die Churfürsten entschlossen wären, die 40. Monate, innerhalb fünf Jahren, und zwar in jedem Jahr 8. Monate, zu erlegen; jedoch die Termine auf Lätare 1583., hernach auf Mariä Geburt u. s. w. zu lassen. Da nun der Fürsten-Rath, vorgedachter massen, sich auf solchen Fall zu einem Gleichen entschlossen hatte; so wurde das neue Gutachten, oder die Sextuplick der beiden höhern K. Collegien, die in dem *Fasciculo III. Actor. Comitial. Augustan. MSS. A. D. W., n.* 13., befindlich ist, und auch beym Hoffmann, *l. c., P. I. p.* 404. *sq.*, 18. e. m. stehet, entworfen, abgelesen und dem Kayser übergeben. Vermöge derselben erklärten die Stände, daß Sie die bewilligten vierzig Monate in fünf Jahren richtig und dergestalt erlegen wollten, daß jährlich zwey Ziele, nemlich in jedem Jahr acht Monate, und vier Monate zu jedem

13. Aug.

dem Ziel, jedoch das erste Ziel erst auf den Sonntag Lätare 1583., das andere auf Mariä Geburt deſſelben Jahrs, und ſo ferner die übrigen, bis ins J. 1587. einſchließlich, bezahlt werden ſollten. Dann es würde ſowohl den Herren, als den Unterthanen unmöglich ſeyn, zu richtiger Erlegung des erſten Termins vor dem Sonntag Lätare 1583. ſich gefaßt zu machen; in Betracht, daß man den Unterthanen dieſen R. Schluß der bewilligten Türkenhülfe, wegen ihres Unvermögens, zeitig bekannt machen, und Mittel und Wege ſuchen müßte, wie ſolche auszutheilen, und die Ziele zu erheben wären. Uebrigens hätten es die Geſandten der R. Städte bey ihrer vorigen eventuellen Erklärung und Bewilligung, blos mündlich, bewenden laſſen, wovon aber bereits im *XII.* Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 459. u. ff., das nöthige gemeldet worden iſt.

Und hierauf erfolgte dann in dieſer Sache, deren Berathſchlagung die meiſte Zeit des R. Tages weggenommen hatte, die Schlußſchrift des Kayſers, die hernach im R. Rathe verleſen 21. Aug. wurde, und ſowohl im *Faſciculo III. Actor. Comitial. Auguſtan. MSS.*, *n.* 14., als auch beym Hoffmann, *l. c.*, *P. I. p.* 405. *ſq.*, befindlich iſt. In derſelben nimmt der Kayſer die von den Ständen bewilligte Zahlungsfriſten der Türkenhülfe mit Dank an; ſetzt aber hinzu, daß Ihn das, was der Städte halber, zu Ende der Sextuplick, mit wenig Worten, erwähnt worden, deswegen gar ſehr befremdet habe, weil Er denſelben die Erledigung ihrer Beſchwerden niemals verweigert, ſondern ſich vielmehr dazu erboten hätte, und noch erbiete. So bald Er das, von den Churfürſten, Fürſten und andern Ständen, begehrte Gutachten, an deſſen Beförderung Er Sie hiemit erinnern wolle, würde erhalten haben,

haben, so könnten solche Beschwerden, mit Rath und Zuthun der Churfürsten, Fürsten und Stände, der Gebühr und Billigkeit nach, erlediget werden. Daß aber die Gesandten der Städte sich von den Churfürsten, Fürsten und andern Ständen darum absondern, wider derselben gutherzige Vergleichung und Beschluß eine eigene Meinung fassen, und dadurch nicht allein die Beschliessung dieses Artickels, sondern auch die Erledigung der andern aufhalten wollten, wozu Sie keine genugsame Ursache hätten, versehe sich der Kayser, daß es die Churfürsten, Fürsten und andere Stände, auch ihre Gesandten nicht billigen, oder es dazu kommen lassen würden, daß etliche Stände oder Gesandten, wegen ihrer privat Sachen, eine solche schädliche Trennung in den Reichs-Räthen und wider derselben Schluß einführten, mithin Sie die R. Städtischen Gesandten, zu Verhütung künftiger gefährlicher Nachfolge, ernstlich davon abweisen möchten. Und damit waren dann die Berathschlagungen über den ersten Punkt der Kayserlichen Proposition geendiget, und das Beschlossene wurde in den R. A. gebracht, wovon man das weitere im *XII.* Bande der N. T. R. Geschichte, S. 89. ꝛc 91., nachlesen kan.

Auch bey dem zweiten Artickel der Kayserlichen Proposition von den Niederländischen Unruhen, wovon in dem öfters angezogenen *XII.* Bande, von S. 102. ꝛc 117., gehandelt worden, fehlten mir die nachher, aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel, erhaltenen Reichstäglichen Handlungen, und die in der Hoffmannischen Sammlung befindlichen hatte ich übersehen. Ich kan daher auch bey diesem Punkte noch ein und andere bisher unbekannt gewesene Umstände, zur Erläuterung, bemerken; wenn ich zuförderst dasjenige werde angeführt haben, was davon in der mehr besagten Instruck-

ſtruction des H. Julius von Braunſchweig für ſeine Geſandten enthalten iſt. In derſelben erwähnt der Herzog gleich anfangs, daß das hochnachtheilige Niederländiſche Kriegsweſen den R. Ständen faſt nahe vor der Thür wäre, und ſich je länger, je mehr, beſchwerlicher anlieſſe. Er zweifle nicht, die R. Stände würden ſich zu erinnern wiſſen, was Er deshalb, auf dem vorigen R. Tage zu Regenſpurg und dem nachmaligen Deputationstage zu Frankfurt, wohlmeinend erklärt, und ſich erboten habe. Es wäre zu wünſchen, daß man zeitiger, wie die Niederländer, bey dem Reiche, auf Reichs- und Deputations-Tagen, Hülfe, Rath, Rettung und Beyſtand geſucht, dazu gethan hätte, und die herrlichen Provinzen in fremder Potentaten Hände und Gewalt, wie nunmehro faſt geſchehen, nicht hätte kommen laſſen. Die Niederlande hätten ſich lange gehalten, und Hülfe und Rettung bey dem Reiche geſucht. Allein die Freyſtellung der Religion ſey faſt die vornehmſte Urſache geweſen, daß die wohlgemeinte Unterhandlung des Kayſers nichts geholfen hätte. Sie, die Niederlande, hätten faſt auf zehen Jahre verweilet, und ſich in ausländiſcher Potentaten Gewalt nicht ergeben wollen; aber zuletzt, weil keine Hülfe und Rettung vorhanden geweſen, ſich fremden Potentaten in die Arme geworfen, die ſchon längſt nach dieſen ſchönen und reichen Provinzen getrachtet hätten. Es ſey auch nunmehro faſt alle Hoffnung verlohren, ſie aus denſelben wieder zu reiſſen; dann Metz, Tull, Verdun und andere vornehme Stücke mehr, die dem Reiche abgezwackt worden, bezeugten genugſam, daß, was die Krone Frankreich einmal in die Klubbe bekäme, ſolches auch bisher behalten habe. Sie würde alle ihre Macht und Gewalt daran wenden, daß Sie ſich eine ſolche gewaltige Provinz nicht wieder neh-

nehmen liesse. Mithin könne Er, der Herzog, nicht einsehen, wie das, was einmal weg sey, wieder herbey zu bringen wäre; sondern Er halte dafür, daß es GOtt zu befehlen und darauf zu denken sey, daß das noch übrige erhalten würde, und daß vorzubauen sey, damit das Uebel nicht weiter um sich fresse.

Weil nun aber Geldern, Friesland und Over-Yssel noch nicht ganz verlohren wären, sondern, wie sie sich vernehmen liessen, lieber bey dem Reiche bleiben, als an fremde Potentaten sich ergeben wollten; so wäre es hohe Zeit, auf Mittel zu denken, wie diese Provinzen erhalten und gerettet werden möchten. Seiner Meinung nach wären Sie also ersten Tages zu beschicken, und zu ermahnen, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit standhaft zu beharren. Zugleich müßte man sich bey ihnen erkundigen: ob Sie einige Ursachen haben möchten, die Sie zu andern Gesinnungen bewegen könnten, in welchem Falle Sie zu vertrösten wären, daß der Kayser, mit Zuthun der R. Stände, sich ins Mittel legen wollte, das Mißverständniß zu heben. Weil auch die Freystellung der Religion in dieser Sache der vornehmste Punkt seyn würde; so müßte man Ihnen Hoffnung machen, daß Sie den Religionsfrieden zu gemessen haben sollten; und, wenn Ihnen mittlerweil von Jemanden was widriges zugefügt würde, müßte Ihnen von den R. Ständen beygesprungen, und Hülfe und Rettung geleistet werden. Würde solches geschehen; so zweifelte Er nicht, daß man nicht diese bisher noch nicht abgefallene und nicht geringschätzige Länder in ihrer Pflicht würde erhalten können. Aber, was man nun diese gute Leute vertröstete, dem müßte man auch nachkommen; und wenn man Sie mit Vernunft, Gelindigkeit und Nachsicht regierte, auch

bey

bey der Religion und dem Ihrigen schützte und handhabte; so hoffte Er, daß auch noch etliche Andere von den Abtrünnigen, mit der Zeit, wieder gewonnen werden sollten; zumal wenn man Sie einer allgemeinen Amnestie versicherte. Mit Holland, Brabant, Seeland, Flandern und andern angehörigen Ländern wäre es leider so beschaffen, daß Er, für seine Person, nicht absehen könnte, wie dieselben wieder zu gewinnen und herbey zu bringen wären. Dann der Franzose stünde in Rüstung, und hätte die vornehmsten Städte und Festungen in Händen. Es lägen auch die Kronen Frankreich, Engelland, Schottland und andere Leute mehr mit unter der Decke, also daß eine grosse Macht dazu gehören würde, solches mit Gewalt wieder zu erlangen, und ausserdem wäre bekannt, wie beschwerlich es itzo sey, Krieg zu führen. Daß nun die K. Stände sich eine solche Last aufladen sollten, dazu könne Er nicht rathen, da zumal der Ausgang des Krieges mißlich sey.

Freilich wäre zu vermuthen, daß der König von Spanien einen so grossen Verlust, Schimpf und Spott schwerlich würde verschmerzen können, sondern zur Wiedererlangung dieser seiner Erbländer alle Macht anwenden würde. Allein es sey noch sehr zweifelhaft, ob Er auch solches würde ins Werk richten können, weil der Herzog von Alençon, der sich einen Herzog von Brabant schriebe und nennen liesse, einen grossen und tapfern Anhang, auch die Provinz und feste Städte im Besitze, und sich also zur Gegenwehr gefaßt gemacht hätte; mithin es vieles Christenblut kosten würde. Sein unmaßgeblicher Rath wäre also, daß der Kayser, seines Interesse halber, sich darein legte, und eine Unterhandlung, zu Verhütung mehrern Blutvergiessens und Unrathes, zur Hand nähme; vielleicht, daß

auf ſolchen Fall nicht nur die beiden mächtigen Herren, ſondern auch die Niederlande mit ihrem angebohrnen Oberhaupte, auf billige Wege, vertragen werden könnten. Weil aber die Religion die Grundquelle dieſes ſchädlichen Weſens wäre, ſo müßte dieſem Punkte ſeine ausdrückliche Maaß gegeben werden, indem es ſich ſonſt, wie bey der vorigen Handlung, wieder daran ſtoſſen möchte, und die Niederlande davon nicht abweichen würden. Uebrigens ſey es noch ganz mißlich, wenn auch gleich der König von Spanien, als ein mächtiger König, eine gröſſere Gewalt, als der Gegentheil, ins Feld brächte, ob dabey Glück und Heil ſeyn möchte. Daneben wäre zu bedenken, wenn von beiden Theilen eine ſo groſſe Macht von Italiänern, Franzoſen, Spaniern, Engelländern, Schotten, Schweitzern, Wallonen und andern Nationen, die insgeſamt den Teutſchen nicht hold wären, zuſammengebracht würde, was daraus für das Reich Teutſcher Nation, und beſonders die benachbarten Stände des Niederſächſiſchen und Weſtfäliſchen Kreiſes zu beſorgen ſeyn möchte. Dann dieſe fremde Kriegsvölker könnten hernach leicht Gelegenheit nehmen, in die Länder der Stände zu ſtreifen, Einen nach dem Andern, wo nicht gänzlich zu unterdrücken, doch merklich zu beſchweren, und alſo ihren Fuß in Teutſchland, wornach es Sie ſchon eine geraume Zeit her verlangt hätte, zu ſetzen. Mithin ſey es höchſt nöthig, daß die Stände zuſammen hielten, und ſich verglichen, wie dieſem vorzubauen wäre, damit man nicht unter der ausländiſchen Potentaten Joch und Dienſtbarkeit gerathen möchte; weshalb aber der Landfriede, die Exekutionsordnung, die Kreis- und andere Abſchiede die Vorſchrift an die Hand gäben.

Es möchte daher nicht undienlich seyn, daß der Kayser, durch ein Edickt, im H. R. R., verkündigen liesse, daß Niemand, ohne Vorwissen seiner ordentlichen Obrigkeit, in eines fremden Potentaten Bestallung sich einlassen sollte. Ingleichen müßte ein gemeiner Schluß gemacht werden, daß eine jede Obrigkeit, für sich selbst, den Ihrigen, bey Verlust der Lehen und aller Haab und Güter, solches ankündigte, und fest darüber hielte. Dann wenn solches nicht geschähe, würde das Reich, in verfallenden Nöthen, sich von seinen besten Leuten entblößt finden, und es also dem Gegentheil um so leichter fallen, den benachbarten Ständen, nach ihrem Wohlgefallen, allen Schaden zuzufügen. Ingleichen möchte zuträglich seyn, daß, vermöge der Exekutionsordnung, ein jeder Stand, in seinem Lande, Musterungen anstellte, damit man wissen könnte, wie Er gefaßt wäre. Und dann, daß die benachbarten Kreise sich mit einander verglichen, wie einer den andern retten wollte, Falls ein Kreisstand, oder der ganze Kreis angefallen würde, und wie in solchem Falle, wenn ein Kreis zu schwach wäre, die Andern demselben zu Hülfe kommen sollten, daß man also, zu jeder Zeit, genugsam gefaßt wäre, und solches ungesäumt ins Werk gerichtet würde, wie ohnehin dieses alles die Exekutionsordnung vermöge. Wofern aber, bey der itzigen, nicht weniger, als in den vorigen Jahren, vor Augen schwebenden Gefahr, darauf angetragen werden sollte, etliche tausend Pferde ins Wartgeld zu nehmen, die Erfahrung aber gelehrt habe, wie beschwerlich es den R. Ständen gefallen, solches Wartgeld zu entrichten; so hätten seine Gesandten dahin zu stimmen, daß die R. Stände mit solcher Last verschonet würden. Denn wenn man es dahin einrichtete, daß ein Jeder die Seinigen bey sich behielte,

immittelst aber mit Musterung, und auf andere Art, gute Ordnung machte; so könnte man leicht, im Fall der Noth, die Truppen zusammen bringen, und allem Unheil vorkommen. Nur müßten die Stände zusammenhalten, sich nicht trennen lassen, und mit Fleiß dahin sehen, daß nicht das Haus inwendig anbrenne, wozu dann zum höchsten dienlich wäre, was Er, in seiner Instrucktion, wegen des Religionsfriedens gemeldet habe. Wollte man auch anders das baufällige Reich auf den ehernen Füssen stützen und erhalten, so wäre solches Band zum höchsten vonnöthen.

Der Westfälische Kreis, als der nächst angränzende und benachbarte des Burgundischen, habe, bey diesen Niederländischen Unruhen, nicht wenig gelitten, und die tägliche Erfahrung lehre, was für einen Schaden und Nachtheil derselbe noch ferner zu befürchten habe, weil nunmehro die Sachen viel besorglicher, als vormals, wären. Man habe auch deswegen einen gemeinen Kreistag gehalten, und sich einstweil berathschlagt, was deshalb den Ständen, auf dem R. Tage, vorzubringen wäre, welches man in eine Instrucktion gefaßt hätte. Wenn nun selbige vorkommen würde; so sollten seine Räthe sie mit allem Fleisse erwägen, und dahin schliessen helfen, daß allem und jedem, was dem gemeinen Frieden nachtheilig und schädlich wäre, möglichst vorgebauet, und zur Erhaltung des Friedens, der Ruhe und Einigkeit alles ersprießliche befördert werden möchte. Das übrige aber, was etwa bey der Berathschlagung dieses Punkts, in der Kayserlichen Proposition, noch vorkommen, oder auch sonst von dem einen oder andern vernünftig angezogen werden möchte, wolle der Herzog der Bescheidenheit seiner abgeordneten Räthe überlassen, solches mit Fleiß zu erwägen, und mit den andern

dern friedliebenden, besonders den benachbarten Ständen des Burgundischen Kreises, als denen das Feuer am nächsten wäre, zu beschliessen. Jedoch sollten Sie, so viel möglich, verhüten, daß die K. Stände mit unnöthiger Geldverspillung verschont bleiben möchten.

Bey diesem zweiten Artickel der Kayserlichen Proposition führte Oesterreich im Fürsten-Rathe das Directorium, und trug vor, daß die Churfürsten entschlossen wären, die Berathschlagung über denselben nunmehro vorzunehmen; mithin es anfragen wolle: ob man diesen Punkt im vollen Rathe, oder durch einen Ausschuß berathschlagen wolle? Das letztere wurde vom Fürstlichen Collegium beliebt, und es wurden also Pfalz-Neuburg, Jülich ꝛc., Würtenberg, Hessen und die Schwäbischen Grafen von der weltlichen, von der geistlichen Bank aber Oesterreich, Würzburg, Lünch, der Johanitermeister und die Prälaten zum Ausschusse deputirt, wobey dann wiederum die Catholischen das Uebergewicht mit sieben Stimmen gegen die drey Evangelischen Fürsten hatten. 28. Jul.

Währender Zeit, daß der Ausschuß über diesen Punkt sich berathschlagte, wurden im vollen Reichs-Rathe die, von dem Bischof von Lüttich und Herzog von Jülich übergebenen, Klagschriften wegen der, aus dem benachbarten Niederländischen Kriegswesen, erlittenen und fortdaurenden Beschwerden abgelesen. Der Bischof von Lüttich verlangte, daß *Mandata avocatoria* wider das in den Niederlanden liegende Teutsche Kriegsvolk erkannt, und demselben die Zufuhr von Proviant und Victualien abgeschnitten werden möchte. Der Herzog von Jülich ꝛc. aber trug darauf an, eine Anzahl Kriegsvolkes, an den 31. Jul.

Niederländischen Gränzen, auf Kosten des Reichs, zu unterhalten.

Nachdem nun hierauf der zweite Artickel der Kayserlichen Proposition von dem Niederländischen Kriegswesen zur Berathschlagung war gezogen worden, ehe noch die Burgundische Gesandtschaft völlig angelangt war; so hielt der bereits anwesende Gesandte, Johann von Hattstein, für nöthig, den Churfürsten, noch vor Ankunft der übrigen Gesandten, dieser Sache halber, ein weitläuftiges Memorial zu übergeben, welches man beym Hoffmann, *l. c.*, *P. I. p.* 500 - 506., nachlesen kan. In demselben ersucht Er zuförderst die Churfürsten, diese Niederländische Empörung und langwierige Kriegsunruhe, auf dem itzigen R. Tage, wohl zu erwägen, damit was fruchtbarliches darin beschlossen werden möchte. Wegen des bisherigen Verlaufs der Sache, bezieht Er sich auf dasjenige, was davon auf den vorigen Reichs- und Deputations-Tagen, wie auch bey der letztern Friedenshandlung zu Cöln, vorgekommen sey. Der König, sein Herr, habe alles mögliche angewandt, damit diesem Unwesen endlich einmal aus dem Grunde abgeholfen würde, und der Prinz Alexander von Parma, als neuer Oberstatthalter, habe die, mit dem Don Juan von Oesterreich, weiland geschlossene Pacification zu vollziehen, sich äusserst angelegen seyn lassen. Dessen Meinung sey es jederzeit gewesen, und sie sey es noch, die verführten und abgefallenen Unterthanen wiederum zu Gnaden aufzunehmen, welches jedoch von etlichen unruhigen und friedhässigen Leuten beständig verhindert würde. Die Stadt Cambray und das Land Cambresis hätten die rebellischen Niederländischen Landstände, mit Hülfe des H. von Alençon und anderer fremder Nationen, eingenommen, und dadurch den König seiner vom

H. R.

H. R. tragenden Lehen, den Erzbischof aber seiner Land und Leute, wegen deren Er ein ungezweifelter Stand und Fürst des Reichs sey, entsezt. Noch mehr hätten Sie ein solch ungöttliches Verbündniß gemacht, wodurch Sie die catholische Religion, und dem König, ihrem natürlichen Landesfürsten, allen schuldigen Gehorsam, mit grosser Feyerlichkeit, abgeschworen, und hierauf den von Alençon für ihren Landesfürsten angenommen, und Ihm gehuldiget, auch damit deutlich zu erkennen gegeben hätten, daß Sie mit ihrem angebohrnen Landesfürsten sich nicht wieder vereinigen, sondern ihre geistliche und weltliche Obrigkeit, mit allen alten Satzungen und Ordnungen, verändern wollten. Dies sey ein so schwerer und wichtiger Handel, daß alle Potentaten, Fürsten und Herren sich der Sache billig annehmen müßten, indem nemlich ihre Unterthanen leichtlich ein Beyspiel daran nehmen könnten. Dem Kayser und dem H. R. R. fiele es nicht weniger höchst nachtheilig, wenn dem Einreissen des Franzosen also zugesehen werden sollte. Dann wie Frankreich dem Reiche gewogen sey, wie diese Krone suche, sich je länger, je mehr, auf dem R. Boden auszubreiten, und wie schwer Sie aus dem, was Sie einmal in ihre Gewalt bekommen, wieder zu bringen sey, würden sich die Churfürsten und Jedermann aus dem genugsam erinnern können, was sich, in den vorigen Jahren, mit Metz, Tull und Verdun zugetragen, und erst, vor drey Jahren, mit der Stadt Straßburg vorgewesen sey.

Die Niederländischen Stände hätten, auf etlichen vorigen Reichs- und Deputations-Tagen, bey dem H. R. R. sehr heftig um Hülfe und Beystand, aus dem Grunde, angehalten, weil Sie ein Mitglied des Reichs wären, und daher wider alle widerwärtige Zufälle geschützt werden müßten; allein

lein Sie hätten nichts fruchtbarliches erlangen können, weil ihr Begehren für unbillig befunden worden. Deswegen hätten Sie öfters, und insonderheit auf dem letztern Wormser Deputationstage und der Cölnischen Friedenshandlung, ausdrücklich erklärt, daß Sie, in Ermanglung solcher Hülfsleistung, ihre Nothdurft anderswo würden suchen müssen. Da Sie nun ihre Hülfe bey einem ganz fremden Fürsten gesucht und erhalten hätten; so wäre ihre vorige Erklärung nunmehro nicht anders, als dahin zu verstehen, daß Sie sich dem H. R. eben sowohl, als ihrem angebohrnen Herrn und Landesfürsten, entziehen, und dem von Alençon sich unterwürfig machen wollten. Wegen solcher Mißhandlung aber wären Sie billig auch für Rebellen des H. R. zu achten, und dasjenige wider Sie vorzunehmen, was die R. Constitutionen und Ordnungen mit sich brächten. Er ersuche daher, im Namen seines Königs, die Churfürsten, mit Ernst daran zu seyn, und zu verhelfen, daß die Stadt Cambray und das Land Cambresis denen, die es von Alters besessen, wieder zugestellt würde, wozu sein König dem Kayser und dem H. R., mit einer solchen Anzahl Kriegsvolkes und anderer nöthigen Kriegsrüstung, beystehen wolle, als dazu erforderlich seyn möchte. Eine etwa, von den Churfürsten, zu beschliessende Abschickung an die Niederländischen Landstände, die vorgedachte Stadt und Landschaft wieder einzuräumen, würde vergeblich seyn, weil diese Leute auf die Befehle des Reichs wenig oder nichts achteten; sondern es wäre vielmehr, zu Handhabung des H. R. Ansehens, nöthig, den gebührenden Ernst vor die Hand zu nehmen, damit diese Rebellen und ihre Anhänger mit Gewalt zur Wiedereinräumung gezwungen würden. Sollte nun aber, ungeachtet des so öftern

Ansu-

suchens und Erbietens, nicht mit Ernſt zur Sache gethan werden; ſo wolle Er hiemit, im Namen ſeines Königs, ausdrücklich proteſtirt haben, daß daſſelbe genöthiget werden würde, allen möglichen Ernſt und Fleiß vorzunehmen, daß dergleichen feindliches Einreiſſen, wodurch die umliegenden Königlichen Vaſallen und Unterthanen ins gänzliche Verderben gerathen würden, nicht geduldet werde. Er lehre auch auf ſolchen Fall von ſeiner gethanen Erklärung und Proteſtation einen ſchriftlichen Schein von der Maynziſchen Kanzley. Auſſerdem ſey auch noch ſeines Königs Begehren an die Churfürſten und ſämtliche R. Stände, daß den, zwiſchen dem H. R. R. und dem Burgundiſchen Kreiſe, wohl hergebrachten alten Verträgen beſſer, als bisher, nachgelebt würde. Es möchte alſo, vermöge derſelben, nicht allein Keinem künftig mehr geſtattet werden, ſich den Rebellen oder ihren Conſorten anhängig zu machen, ihnen zu dienen, oder einige Hülfe und Beiſtand zu leiſten, ſondern es möchten auch alle diejenige, welche etwa noch itzo an der Conſpiration und Verbündniß der Rebellen Antheil hätten, bey Bedrohung der würklichen Exekution, davon abgemahnet werden.

Mittlerweil ſetzte der Ausſchuß des Fürſten-Rathes ſeine Berathſchlagungen über dieſen zweiten Punkt fleiſſig fort, und nachdem derſelbe ſich über ein Bedenken verglichen hatte; ſo referirte ſolches Oeſterreich im Fürſtlichen Collegium. 8. Aug.

Dieſes Gutachten enthielt drey verſchiedene Stücke: 1) eine Erzählung desjenigen, was man bisher in dieſer Sache für Fleiß und Mühe angewandt hätte; wobey vorgeſchlagen wurde, dem Kayſer für ſeine bisher bezeigte Sorgfalt und Arbeit zu danken, und denſelben zu bitten, ſich der Sachen ferner anzunehmen. 2) Einen Bericht von

dem itzigen Zustande dieses Wesens, nemlich, daß die Niederlande einen neuen Herrn angenommen, was für grosse Beschwerden den Benachbarten im Niederländisch-Westfälischen Kreise daraus erwachsen, und was für neue Impostten, Licente und Accisen, zur Vertheurung der Commercien und Victualien, darüber eingeführet worden, welchem zu rathen und zu helfen wäre. 3) Wie dieses Unwesen zu stillen, und die Niederlande wiederum zum Gehorsam gegen ihre angebohrne Obrigkeit zu bringen, auch die erhöheten Licente und Impostten abzuschaffen wären. Darüber hätte nun der Ausschuß allerhand Bedenken geäussert, als 1) ob es nicht rathsam seyn möchte, eine Gesandtschaft nach Frankreich abzufertigen, und den König zu ersuchen, sich der Sache zu entschlagen, und den H. von Alençon aus den Niederlanden abzufordern, welches aber Einige für unwirksam ansähen. 2) Da der H. von Alençon, durch Einziehung des Stiftes Cambray am Reiche sich vergriffen hätte; ob man sich der Sache, von Reichs wegen, thätlich annehmen sollte, welches aber Andere, wegen des Unvermögens der Stände, für unthunlich hielten. 3) Ob nicht der König von Spanien zu ersuchen wäre, eine Unterhandlung zu einem gütlichen Vergleiche zu bewilligen, alle bisher vorgelaufene Handlungen, durch eine allgemeine Amnestie, zu verzeihen, den Niederlanden ihre Privilegien zu erneuren und zu bestätigen, und die freye Religionsübung zu verstatten, welches jedoch schwerlich zu erhalten seyn möchte.

Es hätte also endlich der Ausschuß, durch die mehrere Stimmen beschlossen, daß man sich, wegen des Stiftes Cambray, und andern des Reichs Interesse halber, der Sache per *indirectum* annehmen wolle, weil es bedenklich wäre, solches per *directum*

zu

thun. Mithin sollten *Mandata avocatoria* et *inhibitoria* öffentlich im Reiche angeschlagen, und dadurch das Teutsche Kriegsvolk von dem H. von Anjou und den Staatischen abgefordert, auch denselben verboten werden, Jenen ferner zuzuziehen und zwar alles bey Strafe des Landfriedens. Dabey hielte der Ausschuß für gut, die zu Speyer, A. J. 1570., errichtete Exekutionsordnung, oder eigentlich die Reuterbestallung und den Artickelsbrief der Teutschen Knechte, zu erneuren und zu schärfen. Wegen der erhöheten Zölle, Impositen, Lasten und Accisen wäre an Schweden und Dännemark zu schreiben, und um deren Abschaffung anzusuchen. Ausserdem wäre auch noch von andern Mitteln gehandelt worden, als z. E. den König von Spanien zu beschicken, und sich zu erkundigen, wessen man sich zu Ihm zu versehen habe, wenn Frankreich einen Ausfall thun würde, und ob Er sich nicht eine Unterhandlung wollte gefallen lassen. Ingleichen ob man nicht eine Anzahl Kriegsvolk im Wartgelde halten; und ob nicht die Eidgenossenschaft zu ersuchen wäre, die Ihrigen aus den Niederlanden abzufordern. Von dieser Handlung war der Burgundische Gesandte ausgeschlossen worden, weil die Fürsten in die Relation nicht willigen wollten, bevor Er nicht aufgestanden und abgetreten wäre. Oesterreich zeigte also an, daß sich derselbe darüber zum heftigsten beschwert hätte; worauf Schburg, Bayern und andere von der geistlichen Fürstenbank der Meinung waren, daß man den Burgundischen Gesandten zu der Berathschlagung über diesen Artickel mit zulassen sollte. Allein Andere von der weltlichen Fürstenbank stimmten dahin, daß der erstgedachte Gesandte billig davon auszuschliessen sey, weil diese Sache den König von Spanien und das Haus Burgund vornemlich betreffe,

treffe, damit nemlich ein Jeder seine Stimme desto freyer ablegen könne, wobey es auch hernach geblieben ist.

9. Aug. Am folgenden Tage brachte Oesterreich im Fürsten-Rathe das erst angeführte Bedenken des Ausschusses zur Umfrage, und votirte zugleich dahin, daß es sich as erste und zweite Stück des gedachten Gutachtens des Ausschusses gefallen liesse; allein die im dritten Stücke vorgeschlagene Mittel könnte es nicht billigen. Dann es sey wider den Landfrieden, einen Stand des Reichs, unverschuldeter Dinge, bekriegen zu helfen, und sich dißfalls einem ausländischen Potentaten, in einer offenbar ungerechten Sache, beyfällig zu machen; mithin wären *Mandata avocatoria* und *inhibitoria* zu publiciren, im übrigen aber liesse es Oesterreich bey dem Bedenken des Ausschusses bewenden. Bayern wiederholte das Oesterreichische Votum, mit dem fernern Zusatze, daß es rathsam seyn möchte, einiges Kriegsvolk, nemlich ungefähr 1500. Mann, im Wartgelde zu unterhalten; wegen Abschaffung der neuen Impoſten aber müßte man die Städte hören. Salzburg schlug zu Mitteln vor: 1) dem H. von Alençon, vom Reichstage aus, im Namen der Stände, zuzuschreiben, und Ihm zum äusserſten zu verweisen, daß Er sich zu dieser Empörung der Unterthanen wider ihre angebohrne Obrigkeit habe gebrauchen lassen; 2) bey dem Pabſte auszuwirken, daß Er dem König von Frankreich und zugleich dem H. von Alençon, bey Strafe des Bannes und der Privation seines Reiches, auferlegte, sich dieſer Sachen zu entschlagen; 3) *Mandata avocatoria* et *inhibitoria*, bey Strafe der Privation und der Acht, an diejenigen ergehen zu laſſen, die in des H. von Alençon Kriegsdienſten stünden.

ten. Man sollte auch dieselben dergestalt schärfen, daß nicht allein die Uebertreter, sondern auch deren ganze Familie, gestraft würden. Würden nun diese Mittel nicht zureichen wollen, und man dann zum Kriege greifen müssen; so sollten dazu die Kosten von Teutschland vorgeschossen werden, und könnte man die, zur eilenden Türkenhülfe bewilligten, zehen Monate dazu gebrauchen, Spanien aber schreiben, selbige von Jahren zu Jahren wieder zu ersetzen. Inzwischen hätte man mit den Türken einen Stillstand zu machen, und der freyen Religionsübung sollte bey dieser Handlung überall nicht gedacht werden.

Dieses Salzburgische Votum widerlegte der Gesandte des Pfalzgraf Johann Casimirs zu Lautern als viel zu hitzig und Teutschland schädlich. Dabey zeigte Er an, daß der Pabst niemals was gutes in Teutschland ausgerichtet, sondern vielmehr dahin gesehen hätte, wie Er eine Verwirrung und Zerrüttung hätte anrichten, und seinen Beutel füllen können, wovon Er Beyspiele anführte. Ferner redete derselbe, daß, wenn man dem Erz H. Matthias, wie von seinem Herrn geschehen wäre, hülfliche Hand geboten hätte, es mit den Niederlanden nicht in den itzigen Stand gekommen wäre. Zuletzt stimmte Er, aus verschiedenen Gründen, dahin, daß man keine Mandate ausgehen lassen, sondern sich neutral verhalten solle. Als nun die Ordnung zu votiren an Braunschweig-Wolfenbüttel kam, so führte der Gesandte, nach Inhalt seiner obernehmen Instruction, ausführlich an, was sein Herr, der H. Julius, zu dieser Sache bisher gerathen hätte, und was auch itzo sein gutachtlicher Rath wäre, diesem Handel ohne Weitläuftigkeiten abzuhelfen. Ob auch gleich die Fürstliche Instruction dahin gieng, daß man dem von Alençon

den

den Zuzug wehren sollte; so unterliessen es doch die Braunschweigischen Gesandten, weil Sie in gewisse Erfahrung gebracht hatten, daß die weltlichen Churfürsten und Fürsten einhellig dahin stimmen wollten, sich neutral zu verhalten. Damit Sie nun nicht, im Namen ihres Herrn, das Gegentheil votiren möchten; so stimmten Sie gleichfalls dahin, daß man sich noch zur Zeit dieser Sachen, bis zu anderer Gelegenheit, weder per *indirectum*, noch per *directum* annehmen sollte. Die Jülichischen Gesandten zeigten hierauf an, daß ihr Herr, gegen die Ausfälle des Niederländischen Volkes, etwas zu schwach wäre, deswegen Er begehrte, zum Besten des Teutschen Reichs, und insonderheit des Niederländischen Kreises, einiges Kriegsvolk in Wärtgelt zu nehmen. Uebrigens protestirte der Cardinal und Bischof von Trident, des Pabstes halber, wider den Gesandten des Pfalzgrafens Johann Casimirs, daß nemlich in dessen Stimme, der Pabst, etwas schmählich angegriffen seyn sollte. Nach geendigter Umfrage meldete Oesterreich, als Directtor, daß man, von Seiten des Fürsten-Rathes, mit dem Bedenken des Ausschusses, so viel das erste und andere Stück dieses Punkts vom Niederländischen Wesen belange, einig wäre. In Ansehung des dritten Stückes aber wäre, durch die Mehrheit der Stimmen, dahin geschlossen worden, daß dem von Alençon alle Kriegshülfe zu verbieten seyn sollte, welches aber die weltlichen Fürsten sogleich widersprochen, und darein nicht gewilliget haben.

11. Aug. Ein Paar Tage hernach, und zwar des Nachmittages, trat man mit dem Churfürstlichen Collegium in die gewöhnliche Re- und Correlation; wobey Maynz vortragen ließ, daß

der

der zweite Punkt faſt weitläuftig ſey, und vielerley Nachdenken bedürfe, wie dann auch von Burgund, Jülich und Lüttich etliche Schreiben wären übergeben worden, die man zugleich mit in Berathſchlagung ziehen müßte. So viel nun das Niederländiſche Weſen betreffe, worein ſich nunmehro auch Frankreich gemiſcht hätte, hielten die Churfürſten dafür, daß man ſich, bis zu beſſerer Gelegenheit, keinem Theil, ausdrücklich und mit der That, anhängig machte. Da auch die Güte hiebevor etlichmal, aber ohne Frucht, verſucht worden; ſo könnten Sie, nach der itzigen Lage der Sachen, um ſo weniger hoffen, daß dieſelbe bey dem einen oder andern Theil zu erhalten ſeyn würde. Ob man ſich auch gleich erinnerte, was man, wegen der Verbindung des Hauſes Burgund mit dem Reiche, zu thun, ſchuldig ſeyn möchte; ſo finde man doch nicht rathſam, den Proviant und Victualien dem einen oder andern Theil abzuſchneiden. Cambray betreffend, und daß ſich das Reich, ſeines Intereſſe halber, wie Burgund angeführt habe, dieſer Sache annehmen hätte, wüßte man zwar, wie es dem Rathe entzogen worden; allein daſſelbe könne ſich dieſerhalb nicht in den Hauptkrieg einmengen, und ſich deſſen theilhaftig machen. Ingleichen wolle es bedenklich ſeyn, den Zuzug des Kriegsvolkes zu verwehren, obgleich Spanien (eigentlich: Burgund,) ein Glied des H. R., und man, demſelben zu helfen, ſchuldig ſey, weil nemlich Frankreich ſich der Sachen annehmen wollte, und der H. von Lençon ſich, mit deſſen Vorwiſſen, in die Niederlande begeben hätte, und darin beharrete. Da es aber der, zu Augſpurg, im J. 1555., errichteten, und im J. 1570., zu Speyer, erneuerten, Exekutionsordnung zuwider laufe, daß die Teutſchen ſich wider die R. Verwandten gebrauchen lieſ-

lieſſen; ſo ſollte ſolche Conſtitution geſchärft, und dem R. A. einverleibt werden.

Daneben wäre auch, wegen des Niederländiſch-Weſtfäliſchen Kreiſes, auf die, von Jülich, Lüttich, Cöln und andern, übergebenen Memorialien bedacht worden, daß demſelben folgender maſſen zu helfen wäre, daß man an den H. von Parma ſchriebe, ſein Kriegsvolk dahin anzuhalten, daß die Benachbarten, mit Ausfällen, Plünderungen und Plackereyen verſchont blieben; denn dergleichen Schreiben auch an den von Alençon und die Staatiſchen ergehen zu laſſen, würde vergeblich ſeyn. Daß der Rheinſtrom an etlichen Orten geſchloſſen ſey, müßte man dißmal in Geduld ſtellen. Und damit den Ausfällen um ſo mehr geſteuert würde, ſollten die Chur-, Ober- und Nieder-Rheiniſch-Weſtfäliſche Kreiſe, bald nach geendigtem Reichstage, einen Kreistag zu Cöln halten, die Nothdurft berathſchlagen und ins Werk richten. Für dißmal aber ſollten dem Niederländiſchen und andern beſchwerten Kreiſen zween Monate auf den einfachen Römerzug, von allen Ständen, bewilliget werden, welche Gelder man allein zur Beſchützung der beſchwerten Stände verwenden, und auf dem Kreistage zu Cöln beſchlieſſen ſolle, wie ſolches am beſten geſchehen könnte. Inzwiſchen ſollten ſich die Stände, des Geldes halber, gefaßt machen, und auch die Kreishülfen dergeſtalt angeſtellt werden, damit man den Beſchwerten und Bedrängten forderſamſt zu Hülfe kommen möchte; wie dann auch, vermöge des Speyeriſchen R. A., die heimlichen Practicken und Werbungen, in einem jeden Kreiſe, fleiſſig erforſcht, angezeigt und verwehrt werden ſollten. Auf was für eine Art aber den Commercien, bey dieſem Unheil, zu helfen ſeyn möchte, könne man nicht wohl finden; jedoch ſollten

die

die Städte darüber gehört, und auf ihr Gutachten den Sachen, so viel möglich, geholfen werden. Hierauf referirte auch Oesterreich, was im Fürsten-Rathe, des zweiten Artickels halber, war bedacht worden; mit dem Anhange, daß, weil man in etlichen Stücken anderer Meinung, als die Churfürsten, sey, solches zu fernerer Berathschlagung gezogen werden sollte.

Oesterreich referirte, nach ein Paar Ta- 13. Aug.
gen, dem Fürstlichen Collegium das Bedenken der Churfürsten, und ließ sich zugleich, in seinem Votum, vernehmen, daß es dem churfürstlichen Gutachten in allen Stücken beytrete, ausser, daß nochmals *Edicta avocatoria* et *inhibitoria* ausgehen möchten, womit sich hernach die ganze geistliche Fürstenbank conformirte. Allein auf der weltlichen Bank stimmte man dahin, daß es, wie die Churfürsten bedacht hätten, nicht rathsam sey, sich der Sachen per *directum* oder per *indirectum* anzunehmen. Dann, wenn solches geschähe, wäre nichts gewisser zu erwarten, als daß den Teutschen alle ihre Waaren in Frankreich und den Niederlanden confiscirt, daraus der *Nervus belli* gemacht, und die Teutschen mit ihrem eigenen Gelde bekriegt werden würden. Spanien habe sich nie zum Reiche bekennen, und Brabant demselben unterwerfen, oder dem Reiche darüber eine Superiorität zugestehen wollen; ingleichen habe es den Burgundischen Vertrag niemals gehalten, und trachte nur allein dahin, wie es die reine und wahre Lehre des Evangeliums ausrotten möchte. Da auch Spanien dorthin viele Mittel zur Güte wären an die Hand gegeben worden, so habe es doch deren keines annehmen wollen. Die zween Monate den beschwerten Ständen zu bewilligen und zu erlegen, hätten die Gesandten keinen Befehl; es sey auch besser,

daß ein jeder Stand sein Geld, auf den Nothfall, selbst behielte; und Jülich und Lüttich wären, für sich selbst, stark und mächtig genug, die feindlichen Streifereyen abzuwehren. Besonders äusserten die Braunschweigischen Gesandten in ihrem Votum, daß es den Ständen ganz schwer fallen würde, solche Wartgelder, neben der bewilligten Türkensteuer, zu bezahlen, und könnte den Sachen leicht geholfen werden, wenn man nur sonst über der Exekutionsordnung halten, und sich dazu verbinden wollte. Sie hätten daher von ihrem Fürsten und Herrn den Befehl, eine solche Last nicht zu bewilligen, sondern dahin zu stimmen, daß man damit verschont bleiben möchte. In den übrigen Stücken aber verglichen sich die weltlichen Fürsten mit den Churfürsten.

d. e. Als nun solches dem Churfürstlichen Collegium, durch Oesterreich, war referirt worden, daß man sich nemlich mit ihrem Bedenken verglichen hätte, ausserhalb der Erlegung der zween Monate zum Besten der beschwerten Kreise, als wozu nur der wenigere Theil von seinen Oberherren Befehl hätte; so ließ Maynz anzeigen, daß die Meinung des Churfürsten-Rathes gar nicht gewesen, daß solche Gelder den beschwerten Kreisen erlegt werden sollten; sondern es sollte blos ein jeder Kreis sich mit zween Monaten gefaßt machen, das Geld aber im Kreise verwahrt, und erst im Nothfalle, auf Erfordern, erlegt werden. Die Schickung aber, oder die Schreiben an den Herzog von Parma sollten, im Namen des Kayſers, aus dem gemeinen Vorrathe, geschehen. Ferner meldeten die Churfürsten, es wäre gewisse Nachricht eingelaufen, daß der ganze Rheinstrom gesperret sey, und daß also weiter keine Commercien getrieben wer-

werden könnten. Sie hätten daher für gut angesehen, daß deshalb an die Niederländischen Staaten geschrieben, Sie an die Nachbarschaft, und daß man nie was ungütliches gegen Sie vorgenommen hätte, erinnert, und um die Abschaffung solcher Sperrung ersucht würden, welches sich dann auch der Fürsten-Rath gefallen ließ. Man schritt hierauf auch zur Re- und Correla- d. c.
tion mit den R. Städten, die sich, in Ansehung dieses zweiten Punkts, mit dem Bedenken der Churfürsten und Fürsten verglichen, und dabey baten, daß man auf solche Mittel denken möchte, daß die Sperrung der Commercien, als wovon Sie ihre beste Nahrung hätten, erlediget würde.

Es wurde also dem Kayser nunmehro das R. Gutachten auf den zweiten Artickel seiner Propositionen übergeben, welches beym Hoffmann, *l. c., P. I.* p. 506-510., stehet, und worin dem Kayser zuförderst für seine, in Beylegung dieser Niederländischen Unruhen, bisher angewandte viele, obgleich vergebliche, Mühe der schuldige Dank abgestattet wurde. Nun hätten zwar die Churfürsten, Fürsten und Stände dieses Niederländische Wesen in reife Berathschlagung gezogen, und es wäre allerdings ein ärgerliches und weit aussehendes Exempel, daß die Unterthanen von ihren angebohrnen Herren abfielen, und sich einem Andern und Fremden anhängig machten; ingleichen daß die Staaten die Stadt und das Stift Cambray dem H. von Alençon und seinem Anhange überliefert hätten. Allein Sie konnten dem ungeachtet, in Betracht der itzigen Zeitläufte, und einer für das Reich zu besorgenden gröſsern Gefahr, nicht für rathsam und thunlich erachten, in diesen Krieg, auf eine oder andere Art, mit der That, oder auch mit Verbietung der Commercien und Victualien, sich einzulassen. Eben sowohl

würde es eine fruchtlose Bemühung seyn, we
man etwa beide Theile ersuchen wollte, nochm
dem Kayser eine gütliche Handlung einzuräum
Damit aber bey diesen fortdaurenden hochschädlich
Kriegsunruhen das Ansehen und Interesse
Kaysers und des H. R. erhalten, alle unziemli
Practicken, Werbungen, An- und Durchzü
im Reiche abgestellt, und die angränzenden Kre
stände und ihre Unterthanen, gegen die Stre
reyen und Plünderungen, vermöge der R. A.,
schützt, und mit wirklicher Hülfe nicht verla
würden, wollten die R. Stände den Kayser bitt
den Herzog von Parma, durch seine abzuschicke
Commissarien, dahin zu vermögen, sein unte
benes Kriegsvolk ernstlich anzuhalten, daß es
benachbarten Kreise und Stände des H. R., n
ihren Unterthanen, nicht ferner beschwerte. E
ähnliche Abschickung auch an die Niederländisch
Staaten zu thun, möchte hingegen, des Kayse
chen Ansehens halber, wohl nicht rathsam seyn,
dem nicht zu hoffen sey, daß bey denselben, o
auch bey dem Herzog von Alençon, was fruchtb
liches werde ausgerichtet werden.

Ferner wäre beschlossen worden, daß
Stände in allen Kreisen des H. R. sich, sogl
nach dem publicirten R. A., bey Strafe der A
oder Privation, mit zween einfachen Römermo
ten an Gelde, gefaßt machen, und die Westfälis
Chur- und Ober-Rheinische Kreise einen Kr
tag zu Cöln halten sollten, um auf demselben zu
rathschlagen und zu beschliessen, ob und wie,
oder ohne der drey Kreise ordentlichen Hülfe,
beschwerten benachbarten Landen wirklicher B
stand, auf gemeine Kosten des H. R., geleistet n
den könnte. Worüber Sie sich nun verglic
hätten, und wie viel Geld dazu vonnöthen w

ob ein, anderthalb oder zween Monate, sollten Sie unverzüglich allen Kreisausschreibenden Fürsten melden, und begehren, daß die Kreisstände ihren Anschlag an Gelde, auf den zu bestimmenden Tag, an den Rath zu Frankfurt oder Cöln schicken sollen, welche auch, als verordnete Legstädte, das Geld annehmen, es auf Ansuchen der erstgedachten drey Kreise, oder deren Befehlshaber, gegen einen Schein, verabfolgen, und hernach berechnen sollen. Da auch die Staaten die freye Schifffahrt auf dem Rheinstrome, und also die hergebrachten freyen Commercien, wider die R. A. und das Völkerrecht, gesperrt hätten; so sollte an Sie, im Namen des Kayſers und der R. Stände, geschrieben werden, davon abzustehen, und die Commercien frey zu lassen, damit man nicht auf andere Mittel denken müßte. Wegen des verdächtigen und schädlichen Practicirens der ausländischen Fürsten im H. R., ingleichen wegen der ungebührlichen Werbungen, An- und Durchzüge im H. R., wäre bereits in den vorigen R. A., von den Jahren 1555., 1564., 1566., 1570. und 1576. das Nöthige verordnet worden. Weil aber solches zum Theil in Vergessenheit gerathen; so würden solche Constitutionen in dem itzigen R. A. wörtlich zu wiederholen seyn, damit ein Jeder sich darnach zu richten wisse. Uebrigens hätte man die Berathschlagung über die andern Beschwerden der Hanse-Städte, auch zur Zeit, eingestellt, weil die Königin von Engelland, in einem besondern Schreiben an den Kayſer, begehrt hätte, ihren abgefertigten Gesandten, mit seinem Anbringen über die Klagen der Hansestädte, zuförderst anzuhören. Würde nun solches geschehen seyn; so wollten alsdann die Stände und Gesandten auch darüber ihre Berathschlagungen anstellen.

Diesem R. Gutachten war noch ein besonderes Bedenken der R. Städte beygelegt, welches man auch beym Hoffmann, *l. c.*, *P. I. p.* 510-514., findet. In demselben erklären die Städte gleich anfangs, daß Sie sich in die Berathschlagung des andern, vom Kayser, proponirten Punkts, das Niederländische Wesen betreffend, vornemlich aus der Ursache nicht einlassen könnten, weil Sie sonst, der Commercien halber, noch mehr Gefahr und Abgang zu erwarten hätten, wenn Sie sich wider die eine oder andere Partey feindlich einliessen. Die Commercien könnten, ohne Wiederherstellung des Friedens, nicht wieder in Aufnahme gebracht werden; mithin Sie die Churfürsten, Fürsten und Stände bitten wollten, solchen befördern zu helfen, damit der Rheinstrom und die Landstrassen wieder eröffnet, und die Licenten, Convoygelder und dergleichen unerträgliche Beschwerden wirklich abgestellt werden möchten. Die übrigen Punkte betreffend, als 1) die Verbesserung des Landfriedens, liessen es die Städte bey den vorigen R. A. und Ordnungen bewenden; nur sey dahin zu denken, daß dieselben, gegen alle Stände, gleichmässig und beständig gehalten und exequirt würden. 2) Die von Lübeck und andern Hanseestädten wider Engelland, Schweden und Dännemark geführten Beschwerden seyen notorisch, und von der Wichtigkeit, daß der Kayser und das ganze Reich sich derselben billig annehmen müßten, weil Sie und ihre Unterthanen sonst den gröſten Schaden davon hätten. Sie hielten daher dafür, daß der Kayser, noch von diesem R. Tage aus, den Grafen von Ostfriesland, weil Sie seinen vorigen Befehlen nicht gehorcht hätten, bey Verlust aller ihrer vom Reiche habenden Regalien, Freyheiten und Lehen, auch Strafe der Acht, ernstlich befehlen möchte, die monopo-

nopolischen Englischen Gesellschaften so fort abzuschaffen, und dieselben in ihrem Lande nicht ferner zu dulden, auch innerhalb zwey Monaten ihre Patenten am R. G. zu bescheinigen, oder widrigenfalls zu erwarten, daß die wirkliche Acht gegen Sie ergienge und exequirt würde. Ingleichen sollte auch, nach Inhalt der R. Constitutionen, die vorgedachte monopolische Gesellschaft der Engelländer, mit ihren Laken, Tüchern, Englischen Wolle und andern von Wolle gemachten Waaren, bey Verlust derselben, im H. R. nicht geduldet, sondern, durch öffentlich publicirte Edickte, aus dem Reiche so lange verbannt werden, bis der Stadt Lübeck und den andern Hanseſtädten ihre Privilegien in Engelland wieder bestätiget, und Sie zu deren wirklichem Genusse wieder zugelassen worden. Auf solche Art würde das schädliche Monopolium von selbst aufhören, und die Hanseſtädte wieder zu ihrer befreyeten Handlung kommen, auch zugleich mit den Engelländern handeln können, da Ihnen solches izo in Engelland ganz und gar niedergelegt sey. Es sey auch dieser Ernst, wegen der grossen Beschwerung, um so nöthiger, weil die gelindere Wege, als Commissionen und gütliche Handlungen, bey den Engelländern nichts hülfen, sondern Sie solche nur zu ihrem Vortheil mißbrauchten.

Wegen der Dänischen Gebrechen, weil der König von Dännemark, ungeachtet alles Bittens, Erbietens, Schreibens und Schickens, sowohl dem Kayser und den Churfürsten, als auch den Hanseſtädten, zu Abschaffung der so hoch gesteigerten Lastzölle im Oresund, nicht vermocht werden könnte, wüßten die R. Städte kein anderes Mittel, denselben abzuhelfen, als daß der Kayser verordnete, daß die Dänischen Unterthanen, mit ihrer Handlung und Waaren, im H. R. mit eben so hohen Zöllen

und Schatzungen belegt würden. Da auch der König von Dännemark ein Fürst des H. R. sey, der seine, ausserhalb seines Königreichs gelegene, Land und Leute vom Kayser zu Lehen empfangen müßte; so möchte der Kayser Ihm die Belehnung so lange versagen, bis Er die Beschwerung vom H. R., und dessen Ständen und Gliedern, aufgehoben hätte. Sollte aber dem ungeachtet der König auf seinem Sinne bestehen; so möchte der Kayser den Beschwerten im H. R. frey lassen, sich an dessen Teutschen Ländern, durch den Weg Rechtens am K. G., zu erholen, und daß Ihnen deswegen wider den König, als einen R. Fürsten, unweigerlich Processe erkannt werden sollten. Von dem König von Schweden sey bekannt, daß Er, ungeachtet aller Bitten, Schickungen und Ermahnungen, den mit Lübeck zu Stettin geschlossenen Frieden nicht halte, dieser Stadt die freye Schiffahrt und Handlung auf der Ostsee nach Rußland sperre, die weggenommenen Lübeckischen Schiffe und Güter, oder deren Werth, nicht restituire, die der Stadt, im Stettiner Vertrage, bewilligten Geldschulden nicht berichtige, sondern vielmehr derselben neue hohe Zölle und Beschwerungen, wider die aufgerichteten Verträge, aufdringe, und über das alles kein Recht auf Teutschem Boden leiden und annehmen wolle. Nun wäre schon darüber, auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg, geklagt, und der Kayser gebeten worden, sich der Städte anzunehmen, Repressalien wider den König von Schweden zu verstatten, und die Schweden von allen Commercien im H. R. abzuhalten. Weil nun aber dieselben, noch zur Zeit, vom Kayser, vielleicht aus bewegenden Ursachen, wären eingestellt worden, und doch endlich einmal der beschwerten Stadt Lübeck geholfen werden müßte, wenn dieselbe

Gehorſam des H. R. erhalten werden ſollte;
die R. Städte nochmals dafür, daß ſowohl
eſſalien wider Schweden und die Unter-
ieſer Krone, im ganzen H. R., zu Waſſer
ande, als auch das Verbot aller Commer-
denſelben, wofern der Kayſer und die R.
kein zuträglicheres Mittel wüßten, ſo lan-
ttet und nachgelaſſen werden möchte, bis
ig von Schweden die oberwähnten Be-
n gänzlich abſchaffte.
ß der Kayſer mit dem Ihm übergebenen
achten gar nicht zufrieden geweſen,
aus deſſen der R. Verſammlung 21. Aug.
en Antwort oder Replick, beym
m, *l. c.*, *P. I. p.* 514-520., erſehen. Er äuſ-
ich in derſelben, daß, da das Niederländi-
ſen von ſo hoher Wichtigkeit ſey, Er ſich
hurfürſten, Fürſten und Ständen verſehen
daß Sie denſelben mit mehrerm Eifer und
achgedacht, und Ihm ſolche Mittel vor-
n haben würden, wodurch dieſes Weſen
etwas hätte zur Ruhe gebracht, und die
Burgundiſchen Länder bey dem Reiche
werden können. Es ſey allgemein bekannt,
t nur dieſe Provinzen insgemein, als ein ei-
Kreis, mit einem doppelten Churfürſten-
ge, belegt, ſondern auch etliche deſſelben
thümer, Grafſchaften, Herrſchaften und
inſonderheit mit Lehenſchaften und andern
dungen, dem H. R., und dem Hauſe Oeſter-
ugethan ſeyen. Ingleichen hätten auch die
nde von dieſen Ländern, ſo lange ſie in ihres
Herrn Gehorſam geſtanden, durch die Com-
, zu Waſſer und zu Lande, vielen Nutzen
. Ferner ſey Reichskundig, wie ſehr ſein
Vater, weiland K. Maximilian der *II.* und

Er selbst, sich dieser Länder angenommen, und mit welchem Eifer und Ernste, Mühe und Kosten Sie derselben Ruhe und Wohlfahrt gesucht hätten, wie viele Schreiben, Schickungen, Tageleistungen und Versammlungen deshalb geschehen, und gehalten worden, und auch noch im vorigen Jahr, auf dem Churfürstentage zu Nürnberg davon gehandelt, und der itzige R. Tag guten Theils auch deswegen sey ausgeschrieben worden. Er stelle also den Churfürsten, Fürsten und Ständen zu überlegen anheim, was es allenthalben für ein fremdes Ansehen gewinnen, und wie verkleinerlich, in und auffer dem Reiche, davon geredt werden möchte, wenn man, nach so langer Berathschlagung, und nach so vielen Tageleistungen, nichts anders vornehmen und beschliessen sollte, als den beleidigten Theil zu ermahnen, die benachbarten Stände, mit seinem Kriegsvolke, nicht zu beschweren; dem andern ausländischen aber, der keine Gerechtigkeit und Anspruch an diese Länder hätte, nachzusehen, daß Er nicht allein den ganzen Burgundischen R. Kreis, ohne Schwerdtstreich, Mühe und Kosten, und dazu im Angesichte des Kaysers und des ganzen Reichs, in seine Gewalt brächte, und dem H. R. entzöge, sondern auch die nächst gesessenen Stände und Städte in Gefahr setzte. Solches würde diesen Leuten erst den Muth machen, ihre längst vorgehabte Anschläge wider das H. R. ins Werk zu setzen, und auch mehrerer Stände Unterthanen unruhig und aufrührisch zu machen. Amts und Pflichten halber könne Er also nicht umhin, diese hochwichtige Sache, mit allen Umständen und daraus zu besorgenden Gefahren, zu erinnern, damit Ihm nicht zugemessen werden könnte, daß Er sich die Wohlfahrt des Vaterlandes nicht hätte angelegen seyn lassen, sondern stillschweigend zugesehen, daß, unter seiner

Re-

Regierung, ſo viele vortrefliche und wohlgelegene Länder, die wohl einem Königreiche zu vergleichen, dem H. R. wären entzogen, und demſelben eine ſolche Nachbarſchaft aufgeladen worden, die nach und nach dem Reiche und deſſen Ständen genug zu ſchaffen geben würde.

Es möchte zwar das Anſehen haben, als wenn dieſe Sache den Kayſer und das Reich nicht ſo viel, als den König von Spanien, angienge; allein es iſt dem H. R. nur allzuviel daran gelegen, und deſſen Anſehen würde dadurch, ohne den Schaden, gar ſehr geſchmälert werden, wie man aus ſeiner Propoſition, und aus dem, was ſich bereits hin und wieder, zu Anfang dieſes neuen Regiments, ereignet hätte, abnehmen könnte. Die Churfürſten, Fürſten und Stände möchten daher, da dieſe Sache, nach ſo langer Handlung auf den itzigen R. Tag verſchoben worden, auf erſprießliche Mittel denken, wenn man nicht ſolchen oder noch gröſſern Schaden und Spott, als Er in ſeiner Propoſition gedacht hätte, erfahren wollte. Dann wenn dieſen empörten Unterthanen in den Niederlanden ihr Frevel gegen ihren natürlichen Herrn nicht allein hingehen, und ihrer aufgeworfenen Obrigkeit die thätliche Beſitznehmung der R. Provinzen, ohne einige Abwehr, ſo ſtillſchweigend zugeſehen werden würde, ſondern auch Einem und dem Andern von den Teutſchen ſelbſt, wider den rechtmäſſigen Innhaber, als des R. Vaſallen und Verwandten, Hülfe und Vorſchub erfolgen ſollte; ſo würden bald auch mehrere Unterthanen ein gleiches ſich gegen ihre Obrigkeit, wenn ſie es ihnen nicht zu Danke machte, unterfangen, und ihren Schutzherrn finden, mithin bald da, bald dort, dem H. R. was abgezwacket werden. Um ſo mehr möchten alſo die R. Stände dieſer hochwichtigen Sache ernſtlich nachdenken

denken, und nach ſolchen Mitteln trachten, wodu
die Niederburgundiſchen Länder bey dem H.
und der Unterwürfigkeit gegen ihre ordentl
Obrigkeit erhalten, die Unterthanen aber w
der zur Ruhe und Gehorſam gebracht wer
könnten.

Was hiernächſt die Stände, von dem An
chen bey dem Prinzen von Parma, und die Stä
wegen Sperrung des Rheinſtroms, gemeldet
ten; ſo ſollte dem Kayſer, wenn dißfalls Gleichh
gehalten würde, nicht zuwider ſeyn, daß ſo
Schreiben an den einen und andern Ort ergieng
und könnten die Stände das, was Sie deshalb
wa ausgefertigt hätten, in die Kayſerliche H
kanzley geben. Ingleichen lieſſe ſich der Kayſer
fallen, was wegen einer zweymonatlichen Kre
hülfe und der Zuſammenkunft der drey Kreiſe
Cöln, von den Ständen, wäre bedacht word
So viel aber dasjenige betreffe, was dabey von
Werbungen der fremden Potentaten angeregt w
den, hielte zwar auch Er für gut, daß die vorh
verabſchiedete Ordnung itzo wiederholt wür
Allein es habe bisher vornemlich daran gefehlt, d
ſolcher Conſtitution von Etlichen gar nicht, v
Andern aber etwas ungleich ſey nachgelebt word
Beſonders hätten diejenigen, welche Kriegsvolk f
die Krone Frankreich werben, um die Erlaubn
und Patente bey dem Kayſer nicht angeſucht, u
man hätte ſie doch, in den Kreiſen, theils ob
Bürgſchaft, theils gegen ein ſchlechtes Verſpr
chen, paſſirt und durchgelaſſen. Andere mißbrauc
ten ſogar dieſe Conſtitution, und deuteten die Teu
ſche Freyheit dahin, daß ſie ſich, unter deren Schei
in allerley fremde, aus- und innländiſche Händ
miſchten, und den rebelliſchen und ungehorſam
Unterthanen wider ihre Obrigkeiten Hülfe u

des Fürsten-Rathes conformirt hätte. Allein die Uebrigen im Churfürsten-Rathe hätten dahin gestimmt, daß es dißfalls bey dem Speyerischen R. A. vom J. 1570. zu lassen, jedoch solche Verordnung in dem itzigen R. A., so wie in dem letztern Regensburgischen vom J. 1576., zu wiederholen wäre, und zwar vornemlich aus dem Grunde, damit man, durch solches besondere Verbieten des Zuzuges, sich dem gefährlichen Krieges nicht theilhaftig mache, welcher Meinung dann auch die übrigen Räthe und Gesandten der Fürsten beygefallen wären, und die Städte sich damit verglichen hätten. Ausserdem sey im gemeinen Rathe noch besonders angeregt worden, daß der König von Spanien, ob Er sich gleich, als Herzog von Burgund, zum H. R. bekenne, dennoch demselben, in seiner hohen Noth gegen die Türken, und auch sonst, seit etlichen Jahren her, wenig oder nichts beygesteuert habe. Ingleichen würde dem Münzedicte, in den Burgundischen Landen, keine Folge und Gehorsam geleistet, wodurch den Ständen und Unterthanen des H. R. ein unermeßlicher Schade zugefügt worden. Da es nun aber billig sey, daß, wenn man des H. R. Constitutionen und Hülfe geniessen wolle, auch dem Rathe die hülfliche Hand geboten, die bewilligten Contributionen erlegt, und der R. M. G. der schuldige Gehorsam geleistet werden müßte; so möchte der Kayser solches den Burgundischen Gesandten zu Gemüthe führen lassen, damit Sie sich darüber gegen den Kayser erklärten. Endlich hätte man, wegen allerhand vorgefallener Hindernisse, die Klagen und Beschwerden der Hansestädte bisher noch nicht vornehmen können; es solle aber solches fordersamst geschehen.

In dem vorhin erwähnten neuen Memorial der Burgundischen Gesandten, welches man beym

Hoff-

fürsten-Rathe, über dieſe Materie, gleiche Stimmen gefallen wären, indem ein Theil mit den weltlichen Fürſten, und der andere mit dem Bedenken der Geiſtlichen ſich verglichen hätte. Zugleich wurde auch damals ein Schreiben des Königs von Spanien, oder vielmehr ein Memorial der Geſandten des Burgundiſchen Kreiſes abgeleſen, von dem ich hernach noch einige Nachricht geben will. Das dem Kayſer überreichte zweite R. Gutachten aber, oder die Duplick der R. Stände, die beym Hoffmann, *l.c.*, *P. I. p.* 520-522., ſtehet, gieng kürzlich dahin, daß die Churfürſten, Fürſten und Stände, aus allerhand im Rathe wohlbedachten Motiven, dem Kayſer und dem Reiche nicht rathen könnten, in das Niederländiſche Kriegsweſen ſich mit der That einzulaſſen, und es daher bey ihrem vorigen Bedenken bewenden lieſſen. Wegen des Anſuchens bey dem H. von Parma überlieſſen Sie dem Kayſer: ob Er es ſchriftlich, oder durch eine Abſchickung thun wollte, und zugleich übergaben Sie dem Kayſer den Entwurf eines Schreibens an die Staaten, wegen Wiedereröffnung der Päſſe auf dem Rheinſtrome, und der freyen Commercien halber. Die vorigen Ordnungen wegen der Werbungen im H. R. könnten im nächſten R. A. erneuert werden.

d. c. 27. Aug.

So viel aber das Werben und Zuziehen zu den Staaten, und ihrem aufgeworfenen neuen Herrn, dem H. von Alençon, betreffe, ſo wären im Churfürſten-Rathe deshalb gleiche Stimmen erfolgt. Der eine Theil ſey nemlich der Meinung, daß, weil der König von Spanien, als Herzog von Burgund, ein R. Stand ſey, demſelben, vermöge der R. A., die Werbungen im H. R. nicht verwehrt, wohl aber dem H. von Alençon und den Staaten verboten werden ſollten, womit ſich auch der mehrere Theil des

des Fürsten-Rathes conformirt hätte. Allein die übrigen im Churfürsten-Rathe hätten dahin gestimmt, daß es dißfalls bey dem Speyerischen R. A. vom J. 1570. zu lassen, jedoch solche Verordnung in dem itzigen R. A., so wie in dem letztern Regensburgischen vom J. 1576., zu wiederholen wäre, und zwar vornemlich aus dem Grunde, damit man, durch solches besondere Verbieten des Zuzuges, sich dieses gefährlichen Krieges nicht theilhaftig mache, welcher Meinung dann auch die übrigen Räthe und Gesandten der Fürsten beygefallen wären, und die andere sich damit verglichen hätten. Ausserdem sey im gemeinen Rathe noch besonders angeregt worden, daß der König von Spanien, ob Er sich gleich, als Herzog von Burgund, zum H. R. bekenne, dennoch demselben, in seiner hohen Noth gegen die Türken, und auch sonst, seit etlichen Jahren her, wenig oder nichts beygesteuert habe. Ingleichen würde dem Münzedicte, in den Burgundischen Landen, keine Folge und Gehorsam geleistet, wodurch den Ständen und Unterthanen des H. R. ein unermeßlicher Schade zugefügt worden. Da es nun aber billig sey, daß, wenn man des H. R. Constitutionen und Hülfe geniessen wolle, auch dem Rathe die hülfliche Hand geboten, die bewilligten Contributionen erlegt, und der R. M. G. der schuldige Gehorsam geleistet werden müßte; so möchte der Kayser solches den Burgundischen Gesandten zu Gemüthe führen lassen, damit Sie sich darüber gegen den Kayser erklärten. Endlich hätte man, wegen allerhand vorgefallener Hindernisse, die Klagen und Beschwerden der Hansestädte bisher noch nicht vornehmen können; es solle aber solches fordersamst geschehen.

In dem vorhin erwähnten neuen Memorial der Burgundischen Gesandten, welches man beym

Hoff-

Hoffmann, *l. c.*, *P. I. p.* 524-533., findet, beschweren sich dieselben zuförderst, daß man Sie von der Berathschlagung des zweiten Artickels der Kayserlichen Proposition ausgeschlossen habe. Und da Sie auch vernommen hätten, daß der mehrere Theil, bey der Berathschlagung dieses Punkts, es nicht für thunlich und möglich angesehen, sich des Erzstiftes Cambray und der Burgundischen Niederlande, mit ernstlicher Gewalt, anzunehmen, sondern das ganze Niederländische Wesen, und die Wiedereroberung anderer dem Reiche entzogenen Länder, Städte und Festungen, bis auf eine bessere Zeit und Gelegenheit, einzustellen; so wollten Sie der R. Versammlung zu Gemüthe führen, wie viel dem gesamten H. R. und allen dessen Ständen und Gliedern sowohl, als dem König, ihrem Herrn, an diesem Werke gelegen, und wie nachtheilig es der Macht und dem Ansehen des H. R. sey, solches wichtige Werk nicht mit mehrerm Ernste zu beherzigen, und so ansehnliche Stände und Mitglieder desselben hülflos zu lassen. Vermöge so vieler R. Constitutionen, Ordnungen und Abschiede, des Burgundischen Vertrages nicht einmal zu gedenken, sollten die sämtlichen R. Stände wider alle Gewalt geschützt, und im Falle der Noth mit bewehrter Hand gehandhabet werden. Es sey unläugbar, daß die Niederlande einen ansehnlichen Kreis des H. R. ausmachen, und der König von Spanien, als der rechte Erbherr und Landesfürst derselben, jederzeit für einen R. Stand sey gehalten worden, dafür noch erkannt werde, und in solcher Eigenschaft Sitz und Stimme im Fürsten-Rathe habe. Er habe einen doppelten Churfürsten-Anschlag zu entrichten, und Falls man sich zu einer allgemeinen Expedition wider die Türken vergleichen würde, so viel als drey Churfürsten zu erlegen, welches auch jederzeit,

zeit, bis wegen des Niederländischen Kriegswesens deshalb eine Hindernüß und Mangel vorgefallen, richtig sey bezahlt worden, und auch ferner geleistet werden solle. Die Räthe und Gesandten ihres Königs hätten die vorgedachten R. Constitutionen und Ordnungen mit machen helfen, und die K. A., nebst andern Ständen, mit unterschrieben, mithin müßte billig aller Nutzen und Vortheil solcher R. Constitutionen und Ordnungen auch dem Burgundischen Kreise zu Statten kommen.

Der König, ihr Herr, habe auf vielen Reichs- und Deputations-Tagen, auch durch Schickungen an den Kayser, alle Churfürsten und etliche vornehme Fürsten und Stände, den Zustand der Niederlande und die Mißhandlungen ihrer dasigen rebellischen Unterthanen, die sowohl durch etliche ansehnliche R. Fürsten, Grafen und Herren, als auch durch fremde Nationen wären unterstützt worden, anzeigen und begehren lassen, daß Er die Frucht und den Nutzen der vorgedachten Constitutionen und Ordnungen eben so wohl, als andere R. Stände, genieſſen möchte. Es würde daher demselben sehr beschwerlich zu vernehmen seyn, daß man, auf dem itzigen R. Tage, solche und den Burgundischen Vertrag vom J. 1548. in Vergessenheit stellte, denselben zuwider sich der Niederlande und des dasigen langwierigen und Landverderblichen Kriegswesens so wenig annehmen, und alles bis auf bessere Gelegenheit, gleich als es mit den Stiftern Metz, Tull und Verdun geschehen, verschieben wollte. Er könne nicht von einem R. Tage bis zum andern, und viele Jahre lang vergeblich warten, sondern würde solche Verlängerung und Aufschub für eine abschlägige Antwort, und daß man Ihm und dem ErzB. von Cambray nicht beystehen wolle, ver-

ſtehen müſſen. Das H. R. könne keine beſſere
und Gelegenheit haben und begehren, als itzo,
ihr König ſich erbiete, demſelben mit einer ſolc
Anzahl Truppen und übrigen Kriegsproviſion,
man nöthig erachten würde, beyzuſtehen, und
Er bereits einen ſo ſtattlichen Haufen tapferer L
te im Felde hätte, daß, mit geringer Hülfe
H. R., wohl zu hoffen wäre, nicht allein das S
Cambray, ſondern auch die andern abgefalle
und entzogenen Länder und Städte, ihrem rech
Herrn bald wieder zu unterwerfen, und zum ſc
digen Gehorſam zu bringen. Das Begehren
Königs ſey nicht dahin gerichtet, dem H. R. etw
unleidliches, und unnützes anzuſinnen, oder zu v
langen, daß man ſich dieſes Werkes mit dem ä
ſerſten Vermögen und mit vielen Tauſenden ann
men ſolle. Er erſuche nemlich die R. Stände, L
des vorigen Memorials, blos darum, daß kün
Reinem mehr, vermöge der R. Conſtitutionen
Ordnungen, geſtattet werde, ſich den Rebel
und ihren Conſorten anhängig zu machen, ihr
zu dienen, und Beiſtand zu leiſten, oder einiges G
werb mit ihnen zu treiben, oder etwas, wodu
ſie, in ihrem boshaften Vornehmen, geſtärkt w
den möchten, zuzuführen. Hiernächſt, daß a
die noch mit ihnen in Verbündniß ſeyn möchten,
von abgemahnt, dieſelben mit der Acht bedroh
ſelbige wider die Ungehorſamen vollzogen, und
Uebertreter, von welchem Stande und Nation
auch wären, für Feinde des H. R. erklärt würd
Was aber die Stadt Cambray und das Land Ca
breſis belange, möchte ſich das Reich derſelben n
wirklicher Hülfe, und mit ſo viel Kriegsvolk
nehmen, als es Ihm leidlich und gefällig wäre, d
mit ſie ihren bisherigen Beſitzern wieder eingeräu
werden könnten, wozu es dann der König, an al

mö

möglichen Hülfsleiſtung, nicht wolle ermangeln laſſen.

Sollte nun aber, dem ungeachtet, eine andere Zeit und beſſere Gelegenheit erwartet, und dieſe Sache, wie die Wiedererlangung von Metz, Tull, Verdun, und Liefland, von einem R. Tage zum andern verſchoben werden wollen, welches für das Anſehen des H. R. ſehr ſchimpflich ſeyn würde; ſo müßten die Geſandten ihre, vor einigen Tagen, gethane Proteſtation nochmals wiederholen, und bitten, Ihnen darüber eine ſchriftliche Beſcheinigung aus der Maynziſchen Kanzley zu ertheilen. Denn wenn der König, ihr Herr, vom H. R., mit Beyſeitſetzung und Vergeſſenheit aller vielgemeldeten Conſtitutionen, Ordnungen, Pflicht und Verwandtniß, auch aller von Ihm, ſeinen Vorfahren, und aus den Niederlanden ſo vielfältig empfangenen Wohlthaten und Nutzungen, ganz unverſchuldet verlaſſen werden ſollte, und ſich alſo, ſo viel möglich, ſelbſt ſchützen müßte; ſo wollte Er alle Kräfte anwenden, daß weder dem Erzſtifte Cambray, noch ſeinen Erb-Niederlanden, durch ſeine rebelliſche Unterthanen, mit Hülfe des von Alençon und ihres übrigen friedhäſſigen Anhanges, ſolche feindliche Eingriffe und unbillige Dinge, wodurch ſeine gehorſame Stände und Unterthanen in gleiches Verderben ohne Zweifel gerathen möchten, verſtattet würden. Wenn man ſich indeſſen des Königs, der Niederlande und des ErzB. von Cambray ſo wenig annehmen, und nichts dazu thun wollte, als ſolche Sache, mit Metz, Tull, Verdün und andern dergleichen dem H. R. entwandten Gliedern, bis auf eine beſſere Zeit und Gelegenheit zu verſparen; ſo ſey zu beſorgen, daß man endlich eines mit dem andern vergeſſen werde. Indeſſen möchte ein jeder Verſtändiger leicht ermeſſen, was für eine

Zuneigung und guten Willen es bey ihrem Köni
geben werde, dem H. R. überhaupt, oder dessen be
sondern Gliedern und Ständen, in ähnlichen Fä
len, behülflich zu seyn. Ihr König sey nicht ei
so geringer Fürst und Herr, daß man dessen Freund
schaft und Verbindung mit dem H. R. so weni
achten, oder wohl gar verachten sollte, indem Er
zu Friedenszeiten, mit seinen Unterthanen, dem Rei
che wider den Türken und Andere eben so nützlich
und nöthig seyn werde, als irgends ein Anderer.

Da man, auf dem itzigen R. Tage, für gu
und nöthig befunden hätte, dem Westfälischen Kreis
auf dessen übergebene Klagen, daß nemlich die Sol
daten der beiden kriegführenden Theile den benach
barten Bauren bisweilen ihre Hüner und Gäns
weggeholt hätten, sogleich zwey Monate zu bewil
ligen; so wäre es ja wohl um so billiger, sich de
Niederländischen Sache, woran so viel gelegen
und die das Verderben und den Untergang so viele
Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch vor
treflicher Stände und Mitglieder des H. R. be
treffe, sich mit etwas mehrerm Ernste anzuneh
men. Die Burgundischen Gesandten könnten es
dem Westfälischen Kreis nicht verdenken, daß er sein
Nothdurft vorgebracht habe; indessen könne man
sich des so hoch geklagten Schadens und Ueberfalls
nicht erinnern. Wäre ja demselben etwa einiger
Schade zugefügt worden, so könnte man solches in
dergleichen Kriegsläuften nicht wohl verhüten, und
man habe hiebevor ein gleiches aus den benachbar
ten Fürstenthümern und dem Westfälischen Kreise
leiden müssen. Was auch etwa dißfals das Königs
liche Kriegsvolk gethan haben möchte, sey theils
aus Noth, theils von etlichen Muthwilligen, aus
Mangel an Lebensmitteln, ohne Wissen und Wil
len ihrer Befehlshaber, geschehen; zum Theil aber
auch,

auch, weil die Unterthanen der benachbarten Stände dem Königlichen Kriegsvolke etwas aufsätzig, hingegen den Rebellen mehr gewogen, und mit allerhand Nothdurft behülflich gewesen und noch seyen. Da nun aber der H. von Parma den ernstlichen Befehl gegeben hätte, daß alle an die Königlichen Länder anstossende Herren und ihre Unterthanen vor allem Muthwillen und Ueberfall seiner Truppen, bey hoher Strafe, gefreyet seyn sollten; so hätte derselbe gehofft, daß die benachbarten Stände ihre Klagen würden unterlassen, und davon auf dem itzigen R. Tage keine Meldung gethan, sondern vielmehr die Anordnung gemacht haben, daß das auf den Gränzen liegende und durchziehende Kriegsvolk alle Nothwendigkeiten, gegen baare Bezahlung, erhalten könnte, wodurch das Ausstreifen der Soldaten, und das daraus entstehende Verderben des gemeinen Manns am besten verhütet würde. Ja wenn auch etwa den benachbarten Ständen und Herrschaften dergleichen Schade, durch die Königlichen Truppen wäre zugefügt worden, oder noch künftig zugefügt werden möchte, worüber man sich zu beklagen hätte; so könnte solches wohl auf eine andere Weise erstattet werden, ohne daß deswegen der ganze Kreis oder alle R. Stände um Hülfe, zu gewaltsamer Widersetzung, ersucht werden dürften. Sollte nun solches geklagten geringschätzigen Schadens halber dem Westfälischen Kreise die so stattliche Bewilligung der zween Monate angedeyhen, das Erzstift Cambray aber und die gesamten Niederlande so ganz hülflos gelassen werden; so geschähe damit fürwahr dem König und dem Erzbischof zu viel, und Sie würden sich dessen zum höchsten zu beschweren haben.

Einige Mißgönner des Königs sagten zwar, daß, da derselbe, zu Anfang dieses Niederländischen

Kriegshandels keine Hülfe vom H. R. begehrt hätte, Er es nun auch Selbst, für sich allein, ausführen möchte. Allein es sey dem König nicht zu verargen, sondern vielmehr mit allem Danke zu erkennen, daß Er solche schwere Last lieber allein auf Sich genommen, als daß Er das Reich und dessen Stände deshalb bemühen, und ihnen Unkosten machen wollen, und man hätte sich auch nicht versehen, in eine so hochbeschwerliche Weitläuftigkeit und vieljährige Kriegsunruhe zu kommen. Mithin wäre, solcher Reden und Ursachen halber, dem König und dem ErzB. von Cambray ihr rechtmäßiges Begehren nicht zu verweigern, sondern vielmehr mit allem Ernste dahin zu sehen, daß ihrem König zu so ansehnlichen Ländern und Provinzen, die dem H. R., von dessen uraltem Feinde wären weggenommen, und ihrem rechten und natürlichen Landesherrn entzogen worden, wieder verholfen würde. Es wollten daher die Burgundischen Gesandten, im Namen ihres Königs, die Churfürsten, Fürsten und Stände nochmals ersuchen, daß Sie, bey fernerer Berathschlagung über die Kayserliche Replick, dieses allgemeine Werk dergestalt beherzigen möchten, daß ihrem König, als einem ungezweifelten R. Stande, die Frucht und der Nutzen der vielerwähnten R. Constitutionen ꝛc., auf der itzigen R. Versammlung, zu Statten kämen. Und damit der billige Ernst darin bedacht würde, so möchten Sie zum wenigsten die obbegehrte Beyhülfe wegen Cambray, und die verlangten ernstlichen Edickte und Mandate bewilligen, und zwar bey Strafe der Acht, und würklichen Exekution derselben, wider alle, die sich den Niederländischen Rebellen und ihren Consorten anhängig machten, ihnen dienten, oder sonst, mit Zufuhr von Proviant, Victualien, Kriegsprovision u. s. w. Beistand leisteten.

Daß

Daß auf dieſes Memorial der Burgundiſchen Geſandtſchaft eben ſo wenig als auf die Kayſerliche Replick, von Seiten der R. Verſammlung eine Rückſicht ſey genommen worden, ſondern vielmehr dieſelbe bey ihrer vorigen Entſchlieſſung geblieben ſey, iſt aus ihrer bereits weiter oben angeführten Duplick, oder dem zweiten R. Gutachten, zu erſehen. Mit demſelben war nun auch der Kayſer nicht recht zufrieden, und ließ daher den R. Ständen ſeine Triplick zuſtellen, die 27. Aug. bey Hoffmann, *l. c.*, *P. I. p.* 522-524., befindlich iſt. In derſelben erbietet Er ſich, den Printzen von Parma, wegen Verſchonung der benachbarten R. Stände, ſchriftlich zu ermahnen, und läßt ſich auch den Ihm übergebenen Entwurf des an die Niederländiſchen Staaten zu erlaſſenden Schreibens gefallen; ingleichen, daß in dem nächſten R. A. dasjenige wiederholt und beſtätiget würde, was zu Speyer und Regenſpurg, wegen der Kriegswerbungen, wäre verabſchiedet worden. Wenn nun aber dißfalls mehr an der gleichmäſſigen und ernſtlichen Handhabung dieſer Conſtitution, als an deren Wiederholung gelegen ſey; ſo zweifle der Kayſer nicht, die Stände würden, ſolcher Werbungen halber, einen Unterſchied zu machen wiſſen, zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, ingleichen zwiſchen Vaſallen, Mitgliedern und Ständen des H. R. und andern ausländiſchen Potentaten, wie auch zwiſchen denen, die zu Beſchützung ihrer Land und Leute, und Anderer, die zu Beſchädigung und Ueberziehung der R. Stände und ihrer Schutzverwandten, Kriegsvolk werben wollten. Mithin verſehe ſich der Kayſer zu den Ständen und Geſandten, daß Sie es ſich nicht zuwider ſeyn laſſen würden, wenn in der Erneuerung der gedachten Conſtitution erſterwähnter Unter-

ſchied in Acht genommen würde, und die Er
terung geſchähe, daß man nemlich den unruh
Unterthanen gegen ihre ordentliche Obrigke
oder den ausländiſchen Potentaten gegen e
oder mehr Stände des H. R., keine Werbun
Reiche, weder ohne, noch mit Caution, verſtatt

So viel aber die Hauptſache betreffe, n
der Kayſer dasjenige kürzlich wiederholt ha
was Er bereits in ſeiner Replick von dem merkl
Nachtheil und unwiederbringlichen Schaden
führt hätte, die, aus dem Verluſte der Niederl
und des Stiftes Cambray, nicht allein Ihm
ErzH. von Oeſterreich, und dem ganzen Erzh
Oeſterreich, ſondern auch künftig dem H. R.
den nahgeſeſſenen Ständen erwachſen würden.
wolle daher die R. Verſammlung nochmals ern
nen, daß, wenn Sie auch nicht das Herkom
und die Verwandtniß der Häuſer Oeſterreich
Burgund mit dem H. R., und jener dabey habe
Intereſſe, bedenken wollten, Sie doch wenigſtens
ſes erwägen möchten, daß der Niederburgund
Kreis hiebevor, zu Friedenszeiten, das Seinig
dem Reiche gethan hätte, und noch künftig, n
er zu Ruhe käme, thun könnte. Ingleichen n
ten Sie ſich zu Gemüthe führen, wie viel dem
an ſolchem Kreiſe und deſſen anſehnlichen Pr
zen, wie auch an dem Stifte und der Stadt C
bray, und daß ſie ferner bey dem Reiche erh
würden, gelegen ſey; hingegen, was deren Ve
für einen Schaden und Gefahr, auch äuſſerſte
kleinerung und Nachrede bey allen Nationen
ſich ziehen würde. Es möchten ſich alſo die St
über eine einhellige Meinung in beiden Pun
mit einander vergleichen, damit diejenigen, w
auf die itzige Berathſchlagungen ihr Aug ha
merken könnten, daß dem Kayſer und den Stä

ihr Ansehen, und die Erhaltung und Handhabung der R. Satzungen, und der angehörigen Land und Leute wohl angelegen sey. Dagegen erbiete sich der Kayser dasjenige, was in dem Bedenken der Stände von den R. Hülfen und der Münzordnung angeregt worden, nicht allein bey den Spanischen und Burgundischen Gesandten, sondern auch, wenn es nöthig, bey dem König von Spanien selbst, in Erinnerung zu bringen, und Er zweifle nicht, daß der König sich darauf, der Gebühr nach, erzeigen werde. Sollten aber die Churfürsten, Fürsten und Stände nochmals bey ihrem vorigen Gutachten bleiben, und sich über eine einhellige Meinung nicht vergleichen können; so müsse der Kayser geschehen lassen, daß diese Sache bis auf eine weitere Gelegenheit und Nachdenken verschoben, und es inmittelst bey der Erneuerung und Wiederholung der Speyerischen und Regenspurgischen R. A. gelassen würde. Es wolle sich aber der Kayser einer desto ernstlichern Handhabung derselben, und dieses, zu seiner Entschuldigung, getrösten, daß Er an seinen treuherzigen Erinnerungen und Bemühungen nichts habe fehlen lassen. Uebrigens möchten nunmehro die Stände und Gesandten, nach erledigten beiden ersten Punkten der Kayserlichen Propositionen, auch zur Berathschlagung der übrigen Artickel schreiten, und die gegenwärtige R. Versammlung, so viel immer möglich, zu gutem Beschlusse befordern.

Nachdem nun diese Triplick des Kayſers im R. Rathe war abgelesen worden; 28. Aug. so schritten hierauf die drey R. Collegien 29. e. m. zur besondern Berathschlagung derselben. Allein die geistlichen und weltlichen Fürsten konnten sich wiederum darüber nicht mit einander vergleichen, und man mußte es also bey den vorigen

verschiedenen Bedenken lassen. Als man
30. Aug. hierauf, am folgenden Tage, mit dem Churfürstlichen Collegium die gewöhnliche Re- und Correlation anstellte; so zeigte der Mayn-zische Kanzler an: obgleich der Kayser die Sache, wegen der Niederländischen Empörung, sich ganz sorgfältig angelegen seyn liesse, und es auch noth-wendig sey, daß diesen Sachen bey Zeiten geholfen würde; so fänden doch die Churfürsten in ihrem Rathe für gut, daß man es bey dem Inhalte des vorigen Bedenkens lassen müßte, worauf dann von Oesterreich referirt wurde, was deshalb auch im Fürsten-Rathe wiederum sey beschlossen worden, mit welchem Bedenken sich die R. Städte gleichfalls verglichen haben. Man entwarf also die Quadruplick der Stände, oder ein gemeinschaftliches R. Gutachten über die Kayserliche Triplick,
31. c. m. welches hierauf im R. Rathe verlesen, allgemein genehmiget, und dem Kayser, durch einen Ausschuß, überreicht wurde, der Kayser aber in seiner Schlußschrift sich gefallen ließ. Dasjenige nun, was man hernach, zufolge dieses R. Schlusses, in den R. A. gebracht hat, ist bereits im *XII.* Bande Meiner N. T. R. Geschichte, von der S. 113. - 117., angeführt worden.

Da übrigens bey diesem zweiten Artickel der Kayserlichen Proposition, und in dem nachherigen R. A., vieles von den damaligen, theils schädlichen, und gefährlichen Werbungen, An- und Durchzügen im H. R. mit vorkommt; so will ich auch noch anführen, was deshalb der H. Julius seinen Gesandten zur Instrucktion gegeben habe. In derselben äussert der Herzog gleich anfangs: der Landfriede sey, vor vielen und langen Jahren, dergestalt abgefaßt worden, daß derselbe, seines Erachtens, nicht zu verbessern wäre, sondern es bey diesem Punkte

Punkte allein an der Vollziehung mangle. Auch die darüber zu Speyer, im J. 1570., aufgerichtete Exekutionsordnung sey dermassen gestellt, daß dadurch allen Vorfällen begegnet werden könnte. Mithin wäre bey diesem Artickel vornemlich in Acht zu nehmen, daß es an der Beobachtung desselben fehle, und daß denjenigen, die billig, vermöge der gedachten Ordnung, darauf halten sollten, eingeschärft werden möchte, solches zu thun; dann wenn sich ein jeder, wie man im gemeinen Sprüchwort sage, für sich selbst bessere, so sey das ganze Korpus in gutem Stande.

Unter andern Mängeln aber bey diesem Punkte sey nicht der geringste, daß nunmehro viele Obristen und Befehlshaber hohen und niedrigen Standes, sich aufwürfen, Reuter und Knechte in nicht geringer Anzahl versammelten, und sie dem Einen oder Andern zuführten. Sie fänden auch leicht Leute, die mit ritten, wären aber nothdürftig, und setzten es meistentheils darauf, daß, wenn sie auch gleich von dem Kriegsherrn nicht bezahlt werden könnten, Sie dennoch, durch Raub und Nahme, so viel zusammen brächten, daß Sie ihrem Schaden einiger massen nachkämen. Solche bestellte Obristen über Reuter und Knechte sollten nun, vermöge der Exekutionsordnung und des Speyerischen K. A., ehe man Sie werben liesse, gebührende Bürgschaft leisten, welchem aber von dem mehrern Theile nicht nachgelebt würde; ja man finde bisweilen, daß die, welche darüber halten sollten, selbst die Ueberfahrer seyen. Andere verweigerten die Bürgschaft, und liessen sich bedünken, daß es Ihnen zur Verkleinerung gereiche, wärben aber doch Reuter und Knechte, zögen mit ihnen hin, wohin Sie wollten, und trieben noch ihr Gespötte dazu, daß also diesem Punkte in dem Falle gar nicht, oder

doch

doch sehr wenig nachgelebt würde. Es sey daher höchst nöthig, daß, zu Erhaltung dieses nützlichen Werkes, eine grössere Strafe auf die Uebertretung desselben gelegt, darüber auch gehalten, und ein Jeder, der werben wollte, angehalten würde, obgedachten Ordnungen nachzukommen. Man könne z. E. die Confiskation seiner Güter darauf setzen, und wenn dergleichen Einer jemanden überfahren würde, sogar die R. Acht. Wenn erst solche Bürgschaften geleistet werden müßten; so würde es sich mit den Einlägern, Musterungen, Durchführungen der Truppen, und was dergleichen mehr wäre, wodurch die unschuldigen Leute beschwert würden, bald geben, und es würde ein Jeder bey den Seinigen darauf sehen, daß sie sich schiedlich und friedlich verhielten, damit hernach der Obriste, seine Befehlshaber und ihre Bürgen, der zugefügten Schaden halber, nicht in Anspruch genommen werden möchten, und also ohne Schaden blieben.

Was hiernächst noch weiter in der Exekutionsordnung heilsam versehen sey, wie es nemlich mit der Musterung der Unterthanen, dem Zuzuge, der Aufmahnung nicht allein in einem jeden, sondern auch in den andern benachbarten Kreisen, und zwar, nach Erforderung der Umstände, auf den einfachen, doppelten, dreifachen und bis in den vierfachen Römerzug, ingleichen mit Anordnung des Geschützes, der Artiglerie, Munition u. s. w. zu halten sey, habe Er bereits bey dem zweiten Punkte von dem Niederländischen Kriegswesen bemerkt, und wolle sich daher darauf beziehen. Seines Erachtens erfordere die hohe Nothdurft, daß solche Verordnung mit Fleiß durchgelesen, ein jedes, wobey man einen Mangel befunden, angezeigt, und davon geredt würde, wie solchem abzuhelfen und es zu verbessern wäre, damit um so viel mehr alles friedliche Wesen

erhal-

erhalten werden möchte. Was Er dazu thun und befördern könnte, daran wolle Er es, als ein gehorsamer Fürst des Reichs, nicht fehlen lassen. Uebrigens sey, im Niedersächsischen Kreise, in Ansehung dieses Punkts, vermöge der darüber verfaßten, und dem Kayser jederzeit zugefertigten Kreisabschiede, alles bereits in guter Richtigkeit, daß also in demselben ein ziemlich guter friedlicher Stand bisher erhalten worden. Wofern nun aber von andern R. Ständen etwas, so diesem zuwider wäre, vorgebracht werden würde; so sollten seine Gesandten solches fleissig bemerken, es mit den andern anwesenden Churfürsten, Fürsten und Gesandten berathschlagen, erwägen, und alles, was zur Verbesserung und mehrerer Festhaltung des Religions- und Land-Friedens, indem sowohl an dem einen, als dem andern gelegen sey, dienlich und ersprießlich angesehen werden möge, schliessen und befördern helfen, an dessen Vollziehung es seines Theils nicht ermangeln sollte. Ausserdem wüßte Er bey diesem Punkte nichts zu melden, als daß man GOtt bitten müßte, seinen gerechten Zorn von uns abzuwenden, damit der, nun etliche Jahre her, dieses Orts eingewurzelte Friede nicht betrübt, oder auch zerstört und ausgerottet würde; wie sich, wegen des von Tag zu Tag wachsenden Krieges, ansehen liesse, da nemlich, aus andern benachbarten Ländern, der Unfriede sehr gedrohet würde, und uns wohl ehe, als man es sich versehe, auf den Hals kommen möchte.

In eben dem *XII.* Bande wird, von der S. 117. ꝛc 149., von dem dritten Artickel der Kayserlichen R. Tags-Proposition, nemlich von der Wiederherbeybringung der dem Reiche entzogenen Länder und Städte, gehandelt. Da ich, erst währender Ausarbeitung dieser Materie, die, auf der S. 147., in der Note v), erwähnten Acktenstücke

zur

zur Geschichte des Augspurgischen R. Tages, aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel, erhielt; so konnte ich von der darin enthaltenen Instrucktion des H. Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, bey diesem Artickel, noch keinen schicklichen Gebrauch machen. Ich will daher aus derselben dasjenige hier nachholen, was davon darin enthalten ist. Der weise H. Julius äussert nemlich ganz aufrichtig, daß bey Ihm alle Hoffnung, wegen Wiedererlangung der dem H. R. entzogenen Provinzen, Länder, Städte und Leute, und besonders Lieflands, gänzlich erloschen sey, indem einem Jeden im Reiche nur allzubekannt wäre, in welchen Stand nunmehro Liefland gerathen sey. Indessen hätten seine Gesandten nicht nur darauf wohl Acht zu haben, was davon in der Kayserlichen Proposition vorkommen würde, sondern auch was der Teutschmeister selbst, oder, in dessen Abwesenheit, seine Abgeordnete, deshalb anführen würden. Preussen, Metz, Tull, Verdün und andere dem Reiche entzogene Stücke bezeugten sattsam, daß bisher nichts in der Güte zu erlangen gewesen. Und obgleich K. Carl der *V.* die Stadt Metz mit einem gewaltigen Kriegsvolke angegriffen und belagert hätte; so habe Er doch davor nichts ausrichten können.

Wenn man also gleich bey dem König von Polen eine gütliche Anforderung um Liefland thun wollte; so würde doch schwerlich was zu erhalten seyn. Zumal, weil der König von Polen, wegen Lieflands, mit dem Czaaren von Moskau, einige Jahre her, mit grossen Kosten und Verlust vieler Leute, einen Krieg geführt, und Ihn zuletzt genöthiget hätte, Liefland Ihm abzutreten, welches nunmehro der König für ein Eigenthum der Krone Polen halten, und hinfüro, wie man sage, seinen Königlichen Sitz dahin verlegen würde. Es

wäre

wäre daher wohl zu besorgen, daß der König eben so wenig Liefland, als ehmals Preussen, abtreten würde, wofern man nicht Ihm eine grosse und übermässige Summe Geldes dafür bezahlte. Ob nun der Teutsche Orden, oder sonst Jemand dazu Rath wisse, sey Ihm unbewußt; daß aber das Reich dazu steuren solle, habe bisher nichts helfen wollen, und Er zweifle, daß dasselbe was werde contribuiren können, da fast alle Stände in Unvermögen gerathen und abgemattet seyen. Indessen wäre es zu erbarmen und dem Reiche fast schimpflich und nachtheilig, daß, an allen Orten, die Türken, Moskowiter, Frankreich, Polen und andere ausländische Potentaten, sowohl mit Einnehmung ganzer Fürstenthümer, Provinzen, Stifter, Städte, Land und Leute, als auch mit Steigerung der Zölle, Vertheurung der Waaren und Victualien, und Verhinderung der Matrimonien, (vielleicht: Commercien,) das H. R. Teutscher Nation schwächten, beängstigten, und nach ihrem Gefallen aussaugten, wovon man wohl die grosse Verfolgung des göttlichen Wortes und des heiligen Evangeliums nicht für die geringste Ursache achten müßte. Es wäre auch nicht viele Besserung zu hoffen, sondern noch weit mehrere Beschwerung zu besorgen, wofern man nicht den Sohn küssen, und dem König der Ehren die Pforten weit aufthun würde, welches zu erkennen, hohe Zeit wäre. Viel weniger könne Er, der Herzog, für möglich halten, Liefland und andere abgedrungene Stücke mit Gewalt wieder zu erlangen, indem dazu ein übermässiges Geld und starke Kriegsrüstung gehörte. Die einmal im Besitze wären, hätten einen grossen Vortheil vor sich, und würden sich nicht so leicht wieder ausjagen lassen; mithin nicht wenig zu befürchten sey, daß, wenn man Liefland mit Heereskraft wieder ans

Reich

Reich bringen wollte, solches Werk mit grossen Unkosten würde verknüpft seyn, und man es hernach doch, mit Verlust vieler guten Leute, unverrichtet würde liegen lassen müssen, weil der Ausgang des Krieges zweifelhaft sey. Uebrigens sollten seine Gesandten das, was andere Churfürsten und Fürsten, wie auch der Abwesenden Gesandten, davon reden würden, fleissig bemerken, und sich die etwa vorgeschlagenen Mittel mit gefallen lassen, wenn solche ohne Beschwerde der R. Stände ins Werk gerichtet werden könnten.

Von den Handlungen auf dem R. Tage zu Augspurg über die Religionsbeschwerden der Evangelischen ist im *XII.* Bande Meiner N. T. R. Geschichte, von der S. 318. ⸗ 407., und was besonders Aachen betrift, von der S. 407. ⸗ 438., umständlich gehandelt, und gleich anfangs, S. 319. ⸗ 321., angeführt worden, was die weltlichen Churfürsten und der H. Ludewig von Würtenberg, noch vor Anfang des R. Tages darüber mit einander bedacht haben. Es wird also ohne Zweifel vielen meiner Leser nicht unangenehm seyn, zu wissen, was in Ansehung des Religionswesens der H. Julius von Braunschweig seinen nach Augspurg abgefertigten Gesandten zur Instruction gegeben habe. Nach einem Eingange, woraus zu ersehen, wie sehr diesem frommen Fürsten die Religion der A. C., deren Sicherheit, Duldung und weitere Fortpflanzung am Herzen gelegen, giebt Er zu erkennen, daß Er gerne gesehen, daß die Stände der A. C., noch vor Anfang des R. Tages, ihre Räthe zusammenverordnet hätten, um unter einander zu berathen, was auf dem künftigen R. Tage, bey der hohen Obrigkeit, in Religionssachen gesucht werden möchte. Der Religionsfriede, als das stärkste Band, wodurch bisher ein beständiger Friede unter den

Stän-

Ständen sey erhalten worden, sey nemlich fast löderig geworden, und zu besorgen, daß er ganz und gar erlöschen würde, wenn man nicht zeitig auf andere Wege gedächte. Hiernächst wäre auch billig zu betrachten, daß viele arme Christen, wider den Religionsfrieden, an Leib, Haab und Gütern erklärlich beleidiget und beschädiget würden, also daß sie Weiber und Kinder, mit Seufzen und Wehklagen, verlassen müßten. Weil nun dieselben alle ihre Hoffnung auf den bevorstehenden R. Tag setzten, und GOtt anruften, daß ihnen geholfen werde; so sey es billig, daß man ihnen, nach Möglichkeit, beyspringe, und das übrige GOtt befehle.

Er zweifle daher nicht, es würden auch die andern Stände der A. C. ihren Räthen und Gesandten den Befehl gegeben haben, sich auf dem bevorstehenden R. Tage gemeinschaftlich zu unterreden, und zu berathen, was und wie es bey dem Kayser zu suchen und zu befördern seyn möchte, daß Er in die Fußstapfen seiner Vorfahren, weiland K. Carls des *V.*, Ferdinands des *I.* und Maximilians des *II.*, träte, den Religions- und Land-Frieden erneuerte, in den nöthigen Stellen verbesserte, und dahin sähe, daß fest darüber gehalten würde, wozu dann die, auf dem letztern Regenspurgischen R. Tage, im J. 1576., dem K. Maximilian übergebenen Supplikationen gute Anleitung geben würden. Von solchen Rathschlägen sollten sich nun seine Gesandten nicht absondern, sondern vielmehr denselben beywohnen, und alles dazu dienliche fleissig fortsetzen helfen. Insonderheit aber sollten seine mit den übrigen Gesandten der A. C. die von weiland K. Ferdinand dem *I.*, der Religion halber, ertheilte Neuerklärung in guter Acht haben, und es dahin befördern helfen, daß dieselbe dem erneuerten und verbesserten Religionsfrieden mit einverleibt würde.

Vornemlich sollten Sie dahin sehen, daß der Punkt im Religionsfrieden geändert würde, vermöge dessen sowohl den der A. C. zugethanen, als auch den Catholischen Ständen frey stehe, ihre Unterthanen, die zu einer andern Religion, als der ihrigen, überträten, aus ihrem Lande und Gebiete zu schaffen. Vielmehr sollte ein jeder die Freyheit haben, sich zu der einen oder andern Religion zu begeben, und bey dem Seinigen zu bleiben; nur daß er sich friedlich halte, und kein Aergerniß gebe, wie dann auch die Catholischen unter den A. C. Verwandten geduldet, und von dem Ihrigen nicht verstossen würden. Ingleichen müßte auch dafür gesorgt werden, daß diejenigen, welche sich, vor zehen, zwanzig, dreyssig und mehr Jahren, zur A. C. bekannt, und ihre Religionsübung hergebracht hätten, nicht genöthiget würden, die einmal erkannte und bekannte Wahrheit, und ihre öffentliche Religionsübung wieder zu verlassen, und sich zu dem Papistischen Glauben und Mißgebrauch der Sakramente zu begeben, wie den guten Leuten auf dem Eichsfelde, nun eine geraume Zeit her, begegnet worden, und daß alles dißfalls vorgenommene wieder abgeschafft werden möchte.

Eine gleiche Meinung müßte es auch mit den R. Städten haben, die sich zur wahren A. C. bekennen wollten, daß Sie nemlich nicht mit Gewalt und schwerer Bedrohung, wie denen von Aachen wiederfahren, davon abgehalten würden. Wofern auch wegen der Stadt Aachen insbesondere etwas vorgenommen würde; so sollten seine Gesandten sich erklären, daß der Herzog mit der guten Stadt ein christliches Mitleiden, gleich zu Anfang des ihr zugestossenen Unheils, getragen habe, und noch trage. Er würde auch Ihr, mit seinem Promotorialschreiben an den Kayser, gerne beygesprungen haben, wenn man solches zeitig bey Ihm gesucht hätte.

Aber

Aber es wäre solches ganz zuletzt geschehen, und der Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel hätte es Ihm erst nachher zu wissen gethan, wie die Signaturen der eingelaufenen Schreiben auswiesen. Ingleichen hätten Ihm einige seiner Bluts- und Religions-Verwandten die Nachricht gegeben, daß alles mögliche für die gute Leute zwar wäre versucht, aber wenig ersprießliches ausgerichtet worden, und also auch seine Intercession wenig fruchten würde; mithin habe Er solche anstehen lassen. Indessen gönne Er ihnen alle Beförderung und Vorschub in der reinen wahren Bekentniß, und Er befehle daher seinen Gesandten, daß Sie, nebst seinen andern Religionsverwandten, und der Abwesenden Botschaften, alles mögliche beytragen sollten, damit die Lachner bey der wahren Religion unbetrübt, vermöge des Religionsfriedens, gelassen, und die ihnen, von einem und andern Orte, zugefügten Beschwerden wieder abgeschafft würden. Jedoch, daß auch dieselben sich der reinen Religion der prophetischen und apostolischen Schriften, wie auch der, K. Carln dem V., im J. 1530., übergebenen A. C. und andern reinen Schriften gemäß, auch übrigens ruhig und gehorsam verhielten.

Ob auch gleich dafür gehalten würde, daß wenig oder gar nichts im Religionspunkte, auf dem itzigen R. Tage, ausgerichtet werden würde, da man, auf dem leztern R. Tage, die gute Gelegenheit, bey dem vorigen Kayser, hätte vorüber gehen lassen, die nicht so leicht wieder zu erlangen seyn möchte; so wäre Er doch der Meinung, daß man deswegen, das möglich wäre, nicht zurücklassen, sondern das äusserste versuchen müßte. Er wolle es daher der Bescheidenheit der anwesenden Churfürsten, Fürsten, und der Abwesenden, wie auch seiner Gesandten überlassen, und Leztern befehlen, alles zu ver-

ſuchen, was Sie dazu dienlich und erſprießlich erachten möchten. So viel dann ferner die Freyſtellung in den hohen Stiftern belange, daß nemlich in denſelben die Grafen und die von Adel, ohne Unterſchied, von welcher Religion, der catholiſchen oder A. C., Sie wären, die Andern aber ausgeſchloſſen, zu Domherren aufzunehmen ſeyn möchten, als warum die Grafen, Herren und die von Adel, auf dem jüngſten R. Tage zu Regenſpurg, inſtändig angehalten hätten; ſo erachte Er zwar ſolches nicht für unbillig, ſondern vielmehr, zur Beförderung der wahren Religion, für ſehr zuträglich. Allein Er finde aus den vorigen, zu Regenſpurg, dieſer Sache halber, gemachten Einwürfen, und darauf erfolgten Reſolutionen, daß es gänzlich abgeſchlagen worden; mithin faſt nicht zu trauen wäre, daß deswegen etwas fruchtbarliches zu erlangen ſeyn möchte. Wofern aber die Grafen, Herren und andere Vornehme von Adel deswegen ferner was anbringen würden; ſo ſollten ſeine Räthe darauf achten, was ſeiner andern Religionsverwandten Bedenken ſeyn würde, und ſich hernach mit den gemeinen Stimmen, oder doch mit den mehrern vergleichen.

Des ſchweren Eides halber, welchen diejenigen, die Domherren in den hohen Stiftern werden wollten, vermöge des Tridenter Conciliums, leiſten ſollten, und an etlichen Orten wirklich leiſten müßten, habe Er vernommen, daß ſolcher an vielen und faſt den meiſten Orten nicht in Obſervanz ſey, und daß es ſchwerlich etwas helfen würde, wenn man gleich deswegen etwas ſuchen wollte, indem ſolches nicht vor den Kayſer gehöre, und Er es auch nicht abſchaffen könnte. Ja es wäre wohl gar zu beſorgen, daß, wenn deshalb etwas geſucht werden ſollte, man übel ärger machen würde; mithin Er für beſſer halte,

halte, solches gänzlich einzustellen. Sollten aber seine Religions-Mitverwandten, sämtlich oder zum Theil, dahin stimmen, daß deswegen etwas zu suchen, und einzuwenden wäre; so sollten sich seine Gesandten, dieses Punkts halber, mit den Mehrern vergleichen. Dann Er sey gesonnen, sich in allem, was zur Beförderung der Ehre GOttes, und zum Besten der Grafen, Herren, und des Adelstandes gereichen möchte, unverweislich zu verhalten, und solches durch gebührende Wege zu befördern. Ueberhaupt sollten sich seine Gesandten von allem und jeden nicht absondern, was seine anwesende Religionsverwandte Churfürsten, Fürsten und Gesandten, zur Fortpflanzung ihrer wahren christlichen Religion, auf irgends eine Art, zuträglich und beförderlich erachten, und entweder einhellig, oder durch den mehrern Theil berathen und beschliessen würden, ins Werk zu richten. Vielmehr sollten Sie solches, mit treuem und besten Fleisse und nach allem Vermögen, wenn es auch gleich nicht besonders in dieser Instrucktion begriffen wäre, befördern helfen, und an ihrem guten Fleisse nichts ermangeln lassen.

Zuletzt erwähnt der H. Julius in seiner Instrucktion, daß die hochbeschwerliche Sache des Grafens von Ortenburg auch zum Religionswesen gehöre. Derselbe habe, wegen der erkannten und bekannten Wahrheit der reinen Lehre des heiligen Evangeliums, nunmehro schon eine geraume Zeit her, seiner stattlichen Güter, die unter der Hoheit des Herzogs von Bayern gelegen wären, entbehren müssen, und zu denselben, ungeachtet der erlangten Restitutionsurtheile, noch nicht wieder gelangen können. Da nun Er, der Herzog, weiter oben erklärt hätte, daß Er es für eine hohe Nothdurft erachtete, daß dergleichen Fällen im Religionsfrieden

ihre ausdrückliche Maaß gegeben werden möchte; so wolle Er solches hier wiederholt haben. Sollte aber diesen Punkten, durch eine Verbesserung des Religionsfriedens, nicht können abgeholfen werden, und etwa der gedachte Graf, bey den Ständen der A. C. und deren Gesandten, um Beförderung, Intercession, oder eine andere friedfertige und ersprießliche Hülfe anhalten; so sollten seine Abgeordnete, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, auch in Erwägung dessen, was davon, bereits auf dem vorigen R. Tage zu Regenspurg, vorgekommen, mit den andern Evangelischen Gesandten es an gebührender Beförderung und Intercession nicht ermangeln lassen, damit der Graf, durch alle friedliche Mittel und Wege, zu demjenigen gelangen möchte, wozu Er befugt wäre.

Zu den im *XII.* Bande der N. T. R. Geschichte, von der S. 177. ꝛc 185., und in der Vorrede, S. *XXIV.- XXXVII.*, angeführten R. Ständen, welche auf dem Augspurgischen R. Tage um die Moderation oder gänzlichen Erlaß der R. Contribution angesucht haben, kan man auch noch den Herzog von Lothringen setzen. Dessen Gesandte suchten aber nicht blos um die Befreyung von der dißmal bewilligten Türkensteuer an, sondern auch um die Erlassung der noch rückständigen Türkenhülfe, die im J. 1576. zu Regenspurg war bewilliget worden, und bezogen sich deshalb, in ihrem der R. Versammlung übergebenem weitläuftigen Memorial, auf dasjenige, was davon auf dem Regenspurgischen R. Tage des erstbenannten Jahrs, und den Deputationstagen zu Frankfurt und Worms, in den Jahren 1577. und 1578., vorgekommen wäre; mithin man es sich auch zum *X.* Bande der N. T. R. Geschichte, S. 158. ꝛc 163., 569. f. und 537., bemerken kan. Das ersterwähnte Lothringische Memorial, nebst einem

dazu

dazu gehörigem Kayserlichen Hofdekrete, hab' ich in dem zu spät erhaltenem *Fasciculo III. Actorum Comitial. Augustan. MSS. A. D. W.*, unter den Numern 15. und 16., vorgefunden, und ihr Abdruck folget hiebey.

N. I.

Lotringische hinderstendige Reichshulffen betreffendt,

Lectum *Augustæ 12. Septembris Ao. etc. 82.*

Der Röm: Kay: Auch zu hungern vnd Behaimb Kön: Matt: vnsers Allergnedigsten herrn geheimen Rath vnd Reichshoff Vice Canzlere hern Sigismundo Vieheüser zu Lautterpach beider Rechten D. erinnert die hof Cammer hiemit freundtlich, Ir auf Ihrer Matt: beschehene gnedigste Verordnung die Anwesende Lotringische gesanten vernommen worden, ob Sie, was Ihr F. gn. Ihres hern hinderstendigen Reichshülff halben zu handlen Befehlig hetten; Darauf Sie sich dahin erclert, Sie hetten albereit derwegen eine Vffürliche schrifft denen Allhie beisamen wesenden Stenden des Reichs vbergeben, vnd wüsten sich für erledigung derselben in nichten einzulassen, Vnd weil dan Ihrer Matt: an Richtigmachung solches ansehenlichen Ausstandts viel gelegen, so hetten Sie sonderbahr gnedigst befohlen, wolgemeltem hern Vice Canzler die sachen zu berichten auf das Ehr darob sein vnd verfuegen wolte, damit beneelte Supplication den Stenden mit ehesten fürgebracht vnd Ihr Matt. der Verfolg ein zeitigs wissen haben möchtten, darauf die fernere notturfft zu bedencken, vnd mit berürten Fürstl. Lotringischen gesanten weitere Handlung zu Pflegen habe, wie

Ihm dann der Herr vnbeſchwerdt freundlich werd
zu thuen wiſſen.

Per *Imperatorem* den 11. Septembris
Ao. ꝛc. 82.
Johannes Rigelius.

N. II.

Fürſtlicher D. zu Lottringen Petition vnd Implorationſchrifft,

In Puncto RegensPurgiſcher vnd Jziger einge
willigter AugsPurgiſcher Contribution, zu folg au
Jungſt zu Wormbs gehaltenen DePutation Ta
erlangten Decrets, mit Angeheffter Euentual Prote
ſtation, An Churfürſten vnd Stende des
h. Reichs, Jzt alhie verſamblet,

Lectum *Auguſtæ* 13. *Septembris*
Anno etc. 82.

Hochwirdigſte, Durchleuchtigſte, Hoch
wirdige, Durchleuchtige, Erwirdige, Wolgebo
ne, Geſtrenge, Edle, Ernueſte, Fürſichtige, Er
bare, weiſe, des heiligen Rom: Reichs Chur
fürſten vnd Stende, gnedigſte gnedige vnd gonſtig
Hern, bei Jüngſt in verlittenem 76. Jar zu Regen
Purg gehaltener Reichsverſamblung Jn Punct
deromalen eingewilligter gemeiner türcken hülf
Reichs ⸗ Anlagen vnd Contribution haben Er
Chur: vnd F. Gn. herligkeitten vnd Gunſten J
namen vnd von wegen der Fürſtl. Durchleuchtig
keitt zu Lottringen ꝛc., Vnſers gnedigſten her
wir zu end benante mit ſchriftlicher ausführung v
derthenigſt, vnderthenig vnd dienſtlich, zu folge g
habten befehligs, angebracht, vnd beſtes fleis zue
kennen geben, was maſſen Jhre F. Durchleuchtig
keit nit minder als auch dern hochlöblichſter gedech
nus geliebte vorfahrn Jhr fürſtenthumb Lotri
ge

gen, mit seinen zu vnd angehörden, Ober: herlig: vnd gerechtigkeiten, Souvereniteten vnd anhengen, als ein gantz frey vngemittelt fürstenthumb, von vnerdencklichen Zeitten her, ohne wiederrede, hinderung vnd eintrag menniglichs eingehabt, besessen vnd genossen, auch niemandt mit lehen Pflichten Subyection oder anderer Vnderwürffigkeit einiger gestaldt verbunden gewesen, Sondern sich jeder Zeit aller gerechtigkeit praeeminentzien, Subperioriteten hocheit vnd souvereniteten, gleich anderen Potentaten vnd fürsten, so mit Souvereniteten begabt sein, gebraucht, dannen hero niemant denn die Gotliche Almacht vber sich erkennet, vnd consequenter von allen des heiligen Röm: Reichs auflagen, steüren, *Contributionen*, *Collecten* vnd Pürden, bis auf Zeit weilandt hochlöblich vnd Christmilten gedechtnus herzog Anthoni ꝛc. frey, ledig, exempt vnd vnbeladen gewesen vnd verPlieben sein, Aber Jzt hogstgenanter Herzog Anthonj aus sonder affection vnd neigung, so ehr zu dem h. Röm: Reich gehabt, sich zu demselben gutherzig genehert, in ewige *Confoederation* vnd verbündtnus, einigung vnd Correspondenz gegeben, vnd nemblich im Jar 1542. zu Nürenberg, durch sondere *paction* vnd Vertrege, sich mit Röm: Kay. vnd Kön: Matt: Auch Chur: fürsten vnd gemeinen Reichsstenden auf gewisse ausgedrukte Conditiones vnd modificationes angelassen vnd verglichen, zu gemeinen des Reichs Collecten vnd Steüren ein dritten Theil weniger als ein Churfürst zu Contribuiren vnd zuerlegen, Dabenebens dan auch E. Chur: vnd f. G. herligkeiten vnd gunsten gleichwol vberflüssig neben der bescheinlichen Notorietet von vns angezeigt worden ist, wie ganz getreülich, wolherzig, aufrichtig, gehorsamblich vnd bestendig nit allein gemelter herzog Anthoni, sondern auch seine descendenten, vnd also

Jtz Regierende F. D. zu Lotringen, gerürten Vertrag Jhres theils mit wircklicher Volenziehung, Jn sonderheit aber Darreichung aller des h. Reichs bürden vnd Anlagen geleister, Alſo do man ſolche anlagen aus den Reichs-Regiſtern vnd Vrkunden in nachrechnung ziehet, ſich ein mercklich groſſe Summe gelts erlegter Contribution ereügen vnd befinden würde, da doch hinwieder Jhre f. D. gar keinen oder je geringen vnuerfenglichen ſchuz, Protection, ſchirm vnd beiſtandt von dem h. Reich in Jhren ſelbſt vnd Jhrer armen Vnderthanen mehrfeltigen nöten, trangſahlen vnd vnglücklichen furſtenden, befunden, ſondern mit groſſem vnheil ein lange Zeit von Anfang dero Pürgerlichen Kriegen vnd empörungen in Franckreich vnd Niederlanden, des teütſchen vnd welſchen Kriegsvolcks zu Roß vnd fues feindtliche Durchzüege, einleger, Verheerungen, namb, Plunderungen, Raub vnd vergewaltigung, ganz bedrüebts angefochtenes herzen vnd gemüets, ohne einige handbietung verdulden, Jhrer armen vnderthanen äuſſerſt verderben nit anders, als wann es in der feint lande wehre, für augen ſehen, vnd dem lieben Godt embſig klagen vndt befehlen müſſen, geſtaldt, mehr den zuuiel offenbar, vnd in nachgemelter *Inquiſition* des Oberreiniſchen Kreis ausfündig gemacht worden iſt, daß in angeregten 76 Jare die Arme Lotringeſche vnderthanen Jhre heüſer, höef, Weib Kinder vnd guetter zuuerlaſſen ſich für dem wütenden Kriegs Volcks in die Wälder vnd frembde örtter mit hunger vnd Kummer Zuuerſchlagen benötigt, mittlerweil Jhre weib vnd Kinder mit notzucht geſchendet, geſchlagen, vmbgebracht vnd beraubt, auch Jhre heüſer zum Theil erbarmlich mit feür Verbrant, verheret vnd zu grundt vertilgt worden ſein, Welche erlittene ſcheden vber die 5. Million Lottringiſcher Franken ſich verlauffen

nd erſtrecken, Deswegen Jhre F. D. keinen vmbg haben können, auf angezogenem Regens Purgſtem Reichstage zu fürderſt die Kay: Matt: nd Chur: fürſten vnd Stende vmb mitleidliche Chriſtliche erbarmung vnd gedeilichen nachlas dero-n eingewilligter 6. Jährigen Contribution mit ogſem Vleis zu JnPloriren vnd anzulangen, wie n vmb friſcher erinnerung willen Aus der hierbej gter CoPien dero zeiten vberreichter Jnploration ſchaffen mit Litera *A.* gemerckt, mehrern Jnhalt, nehmen Jſt.

Es hat aber dis gerechtſamb erſuchen dermaln e gemeinen Reichsſtenden vber alle ordentliche nd billige Zuuerſicht dahin nit angeſehen oder bewogen werden wollen, daß man ſich dero *modifica-n* oben geregts Vertrags hätte erinnert, vnd dero F. D. nit weniger Als andern Reichs benachbaurten Stenden zur gleicheit vnd in gleichmeſſigen ſachen vnd fellen wilfahret, wie ſolches darüber erſtmals vnter Meinziſcher Canzley handuerzeichnus gegebener vnd alhie mit Litera *B.* Signirter Beſcheide, zuſambt Unſerer hinwiederumb ſchrifftlich eingewanten Proteſtation vndt Reſpectiue Reſerua-n ſchrift mit C. verzeichnet vnderſchiedlich ausweiſt vnd bezeüget,

Weil dan auf f. D. ſeiten vermutlich gehalten werden, daß vieleicht die fürgetragene erlittene groſſe ermeſſige ſcheden vnd verterbnuſſen auſſerhalb ordentlicher im Reich diſponirten *Inquiſition* vnd *Veriſication*, (wie viel auch dieſelben ex ipſa facti notorietate beleüchten,) mit allermaſſen von gemeinen Reichsſtenden in glauben vnd achtung mögen gezogen worden ſein, So haben ſich Jhro F. D. des Jgemeinen zuleſſigen vnd ordentlichen Reichs mittels Jnquiſitionis auch wollen gebrauchen, vnd zu ſolchem effect Jhre ſonderbahre *grauamina* vnd beſchwer-

ſchwerden mit angehengter nomination vieler
gen, ſo darüeber abzuhören, auf gemeiner
Wormbs den 14. February Ao. ꝛc. 77. gehal
Kreistage den Verordeneten deſſelben Oberl
ſchen Kreis Deputirten *Inquiſitorn*, vermög
gens Purgiſchen Abſchiedts, vnd Alhie bei g
dener ſchrifften mit *D.* verzeichnet, vbergeben l
hoffentlicher Zuuerſicht, es ſolten berürte beſc
den Auf hiernegſt zu Franckfurth erfolgten T
tation vnd reſpectiue *moderation* tage, nach
maln ſchrifftlichen gethanen anſuchen, begern
Euentual Proteſtiren, laudt beiliegender, m
vnndt F. gemelter Pedition, Imploration vnd
ſpectiue Proteſtation ſchrifften erledigett,
ſchuldige Reichsgebüer fortgeſetzt, vnd ex aeq
bono mit geteilt worden ſein.

Wie weinig aber auch ſolchs befruchten
gen, Vnd aus was eingewanten verhinder
Vrſachen, die deromaln Anweſende Kay: C
miſſary, auch Churfürſten Deputirter fürſten
Stenden Abgeſante Räthe vnd Potſchafte
woll dieſe als alle andere *moderation* ſachen vnd
ber verrichte *Inquiſitions* Acta vneroffenet gel
vnd auf andere künfftige Reichsuerſamblun
ſchoben, das befinden E. Chur: vnd f. g. herli
ten vnd gunſten ex *decreto* mit *Litera G.* gezeic
gnedigſt, gnedig, gunſtig vnd freundtlich zuue
men. Dabei es dan mehr hogſtgemelte F. D
haben bewenden, ſondern auf anderwert
Wormbs nachgefolgten vnd im Jar 78. gehal
deputation Tage gleichmeſſig angehalten, Vnd d
für- vnd eingebrachte Handlungen ohn mehren
ſchub zur handt genomben vnd beratſchlagung
gen, ex aequo et bono darüber erkandt, vnd
F. Durchl. ferner vnd lenger nit hülf vnd tro
gelaſſen werden mochten, beſtes vnd hogſtes

an

anruessen vnd gesinnen lassen, gestaldt, aus auch beygelegter Abschrifft mit *H.* gezeichnet ausfürlich vnd begründtlich erscheinen thuet. Darauf dan Ihro f. D. Ihr keinen Zweifel, sondern starke Zuuerschrige hofnung gemacht haben, man würde dermal eins Ihr beschwerlichs obliegen mit herzen vnd augen ansehen, vnd was sich in solchen bedrüebten Wesen von Rechts, billigkeit vnd sonderbahrer Reichs, aufgesatzter *Constitutionen*, ordnungen, Statuten vnd gebreüchen wegen, zu thuen geziembt, besonderlich aber in Reiffer betrachtung oben angezogner zwischen dem h. Reich vnd Lottringen ultro citroque verbündtlicher *Association* Ihrer f. D. gleich andern Reichsstenden vnd gliedern haben gedeien, befruchten vnd wiederfahren lassen.

Dessen aber wiedermals vngeacht, seint bei berürten Wormbsischen Deputation Tage, Angewesene Kay: *Commissarien* vnd der Stende, Abgesante Räthe vnd Potschafften, auf Vorig zu Franckfurt eingewanter verhinderung des ganzen Moderationn Wercks, gestanden, vnd die f. D. auf Jüngst gemeinen Reichsuersamblung Ihre notturfft entlich zusuchen, mit vertrostung geburlichs beschaidts (vermog Abschriftlicher vnd *litera I.* hierbei gefundenen Decrets) Remittirt vnd verwiesen, bei welchem es Ihre f. D. mit stettiger Pacienz haben müssen, vnd sollen bis annoch hoffen vnd bemerken lassen.

Wan es dan numehr an deme ist, daß die f. D. bei dieser gemeiner Reichsuersamblung nit allein bes lang geberenen verhoffen vnd vertrösten wilfahrigen beschaidts entlich zu gewarten, sondern auch Ihre fernere notturfft wegen Jtzmals von newem verhandleter Türckenhülf vnd Reichs Anlagen vnanmeitlich für vnd Anzubringen.

Als

Als haben Sie vns mit Jnſtruction, be
lig vnd Abfertigung auferlegt, E. Chur: v
G. G. herligkeiten vnd gunſten, zu fürderſt i
derthenigkeit zuuermelden, es wollen dieſelben
nen Allerſeits keinen zweifel bilden, ſondern be
dig halten vnd Achten, womit Jhre F. D. de
Römiſchen Reich, deſſelbigen Stenden vnd
dern, hogſter müglichkeit nach, ſolten, konten
mochten ſchuldige gehorſame dienſte, freundtſ
zuſchub, heil, nuzen vnd frombe erzeigen vn
weiſen, daß Sie aus wahren vngeferbten ge
en aufrichtigen fürſtlichen gemüet vnd herzens,
Darſtreckung Leibs gutts vnd Pluets, zuthue
lerwilligſt geneigt vnd bereit, hinwiederumb
das billig freundlich vnd günſtig Angetrawen z
meinen Reichsſtenden wollen geſezt haben.

Es werden letzlich dieſelben Jhre not vnd
liegen zur gebüer beherzigen, vnd Sie der vie
geregten aus guetter affection eigenes Wilkhur
dem Reich gemachter *Aſſociation* ſo woll in R
beneficien vnd guttaten, als auch deſſelben bu
vnd *oneribus* aequo jure genieſſen, Dannen her
zu RegensPurg, Franckfort vnd wormbs
feltig vnd embſig gebetene Remiſſion voriger
gensburgiſchen Reichs *Collecten* vnd *Contribu*
zu ergezlicheit vieler erlittener trangſahl, ſcheden
miſerien, wie dieſelbigen in vorigen ſchrifften
der Lengde deducirt, vnd vermittelſt obgerü
Inquiſition verificirt worden ſein, entlich ge
vnd wiederfahren laſſen,

Ob auch woll Jhre F. D. von herzen w
neigt, gefliſſen vnd gemeint wehren, nach erla
Remiſſion vielgeſagter RegensPurgiſchen Re
ſteür, ſich mit der Jzigen newen Contribution
ſouil mehr wilfehrig zu erweiſen, vnd Jhre ord
liche angebüer dem Reich zum beſten zu erle

So wolte es doch Jhre F. D. eben so weinig als mit der vorigen hülf müglich sein, Sintemahl Jhr ärme vnderthanen durch erzelte miserien obpressio- nen vnd verherungen bis auf das marck dermassen zu Verderben gebracht, ausgemergelt, erösett vnndt erschepfft sein, daß Sie Jhre ordentliche Prestatio- nes nicht verrichten, ja, noch ohne hülf vnd fur- schub Jhrer F. D. das tegliche Prot nit haben mo- gen, vnd deswegen Jhre F. D. gedrungen vnd be- wegt werden, durch Christlichs mitleiden Jhnen al- les nach zulassen, dazu noch mehr von Jhren Spei- chern Sie mit früchten, damit Sie bei Leben erhal- ten, vnd solcher eüsserſten Armut vnd trangsahl, darin Sie bis zum Abgrundt stecken, erledigt, dan auch aus Desperation vnd verzweifellung errettet wurden, erbarmlich darzureichen vnd mit zutheilen, zu deme Jhre F. D. offene Landt vnd vnderthanen solcher gewalthetigen betrangnüssen, Verterbungen, excursion vnd Plünderung noch keine aufhörung zu hoffen, sondern teglichs je lenger vnd mehr mit den Spanischen Durch vnd Anzügen vnaufhörlich vnd fast alle tage vnd Stundt verterblich heimbge- sucht, beledigt vnd beschwerdt werden, ganz ohne Jhre F. D. rettung, hülf, Protection vnd Abwen- dung dieses bedrängten Zustandts vnd wesens, wie es der Vertrag gibt vnd ausweiset, von dem h. Reich bis dahero erlangt auch gestalten sachen nach, hinfüro weinig zugewarten haben, Solte nun Jh- re F. D. sambt deren Armen verderbten vnderthanen noch weiter vnd mehr mit beiden RegensPurgischen vnd Jtzigen AugsPurgischer *Contribution*, vber alle menschliche müglichkeit, angefochten vnd beschwert werden, so hatt menniglich ob gemeiner beiwoner- der Vernunfft zuermessen, zu was vngedult, Despe- ration vnd vnheil Sie lezlich gelangen sich gegen Jhrer selbst Obrigkeit mit Weiterung auflehnen,

vnd

vnd dannenhero Ihre F. D. vber allen Fürsos vnd niemals geschepfften willen, in benötigung kommen mochten, Ihre notzwinglichs vnuermeitlichs nachdencken auf andern Weg zu machen, gestaldt sich selbsten Ihre Angehörige vnd verarmbte vnderthanen des vnmüglichen Zulagens hülfloſen vnergezlichen beschwernus vnd verterblichen Untergangs zu entschüzen. Vnd dasjennig, was Ihre F. D. aus vnd von den Lotringischen Landen, dem h. Reich zum besten, vermög beiderseits ultro citroque obligirter verschriebener einigung, einwenden sollen, zu eigenem schuz zuberichten, wie doch Ihre F. D., ausserhalb eusserster nottrang, keines weges gemeint, Sondern vielmehr beim h. Reich, dessen Stenden vndt gliedern in vnuerruckter gebundener Correspondenz vertraulicher einigkeit, *association*, freundschafft vnd verwantnus, mit auffezzung Leibs, guets vnd Pluets, für sich vnd Ihre geliebte Posteritet, Immer vnd beharlich zuuerpleiben, vnd mit denselben lieb vnd leidt auszustehen vnd zuuertheilen, von Rechten wahren vnuerfelschten herzen vnd begirden gewilt sein, wie dan in dern nahmen wir hiebeuor ebener gestalt vns gegen gemeinen Reichsstenden öffentlich Resoluirt, vnd auf den wiederigen fall zufolg vnsers gehabten befehligs Protestirt vnd bedingt haben.

Gelangt deswegen an E. Chur: vnd f. G. herligkeiten vnd gunst, seiner F. D. freundtlichs hochfleissigs bitten vnd gunstigs gesinnen, Sie wollen alle oben erzelte vnd andere mehr daraus rürende warhaffte vnd nur alzuuiel An tag vnd vor Augen liegende Vmbstende mitleidtlicher gebüer beherzigen, vnd neben viel gemelter Regens Purgischer Contribution numehr lengst gesuchten nachlas auch Jtziger Reichs Anlag wegen mit Ihrer F. D. vnd Ihrer Armen verherten vnderthanen aus schuldiger

ſtmilt freundlich vnd getreülich diſpenſiren, Deß
ollen ſich Ihre F. D. in Andern künfftigen fel
nd Auflagen nit weinigers als bis dahero ſtet
beſcheen Iſt, dermaſſen wilfehrig vnd gehor
lich erzeigen das man Ihre hochgewilte Affe
gegen dem h. Reich, deſſelben Stenden vnd
ern ergreiflich zu befinden, dan auch dieſe or
iche behegliche erweiſung vmb E. Chur: vnd
f. herligkeiten vnd gunſten vngeſparts Vermü
freundtlich verdienen, beſchulden vnd in allen
en vnuergeßlich erkennen.

Damit aber auch dieſem notwendigen anſuchen
begern vmb ſouiel mehr raumb gegeben, vnd al
keck dabei abgeſchafft werde, So wir dan bey
neben andern bedencken können, der Röm.
: Matt: vnſers Allergnedigſten hern Conſens
allergnedigſte mitgehelung von nöten ſein wür
Als haben wir ebenen befehlig, E. Chur: vnd
herligkeitten vnd gunſten, vmb gebürliche In
ceſſion bei Ihrer Kay. Matt. zu angezogenen
t vnderthenigſt, vnderthenig dienſtlich vnd
ndtlich anzurueffen, geſtaldt, wir ſolchs hiemit
ſter formb aus ſchuldigkeit gethan, vnd wie an
gt E. Chur: vnd f. g. herligkeit vnd gunſten
gebüer erſucht, gebeten vnd angerueffen haben
en. Nicht minders bittend, Im fall E. Chur:
F. G. herligkeit vnd gunſten vnſerm Anbringen
nelfaltigen Vnerſchwinglichen ſcheden, miſerien
verderbnüſſen ohne mehre Verification nit aller
en glauben vnd beifal geben oder darin einigen
ifel haben, auch ſonſten für eine notturfft, daß
e beſchwerden in ſpetie liquidirt ſein ſolten ꝛc.,
ffen würden, Alsdan die verrichte Acta In
rtionis von der Churfl. Meinziſchen Canz
rheben, beſichtigen, vnd darauf was Recht,
iſtlich, Erbar, billig, vnd des h. Reichs ord

vnd dannenhero Ihre F. D. vber allen Fürsoß
niemals geschepfften willen, in benötigung kom
mochten, Ihre notzwinglichs vnuermeitlichs
dencken auf andern Weg zu machen, gestaldt
selbsten Ihre Angehörige vnd verarmbte vnde
nen des vnmüglichen Zulagens hülfloſen vnerg
chen beschwernüs vnd verterblichen Untergang
entschüzen. Vnd dasjennig, was Ihre F. D.
vnd von den Lotringischen Landen, dem h. R
zum besten, vermög beiderseits ultro citroque obl
ter verschriebener einigung, einwenden sollen,
genem schuz zuberichten, wie doch Ihre F. D.,
serhalb ausserster nottrang, keines weges gem
Sondern vielmehr beim h. Reich, dessen Ste
vndt gliedern in vnuerruckter gebundener C
spondenz vertraulicher einigkeit, *association*, fre
schafft vnd verwantnus, mit auffsezzung L
guets vnd Pluets, für sich vnd Ihre geliebte P
ritet, Immer vnd beharlich zuuerpleiben, vnd
denselben lieb vnd leidt auszustehen vnd zuuerthe
von Rechten wahren vnuerfelschten herzen vnd
girden gewilt sein, wie dan in dern nahmen wir
beuor ebener gestalt vns gegen gemeinen Rei
sten den öffentlich Resoluirt, vnd auf den wieder
fall zufolg vnsers gehabten befehligs Proteſtirt
bedingt haben.

Gelangt deswegen an E. Chur: vnd f.
herligkeiten vnd gunst, seiner F. D. freundt
hochfleissigs bitten vnd gunstigs gesinnen, Sie
len alle oben erzelte vnd andere mehr daraus rür
warhaffte vnd nur alzuuiel An tag vnd vor A
liegende Vmbstende mitleidtlicher gebüer beherzi
vnd neben viel gemelter Regens Purgischer C
tribution numehr lengst gesuchten nachlas auch
ger Reichs Anlag wegen mit Ihrer F. D. vnd
rer Armen verherten vnderthanen aus schuld

lt freundlich vnd getreülich diſpenſiren, Deß
n ſich Jhre F. D. in Andern künfftigen fel
Auflagen nit weinigers als bis dahero ſtet
heen Iſt, dermaſſen wilfehrig vnd gehor
erzeigen das man Jhre hochgewilte Affe
en dem h. Reich, deſſelben Stenden vnd
ergreiflich zu befinden, dan auch dieſe or
behegliche erweiſung vmb E. Chur: vnd
rligkeiten vnd gunſten vngeſparts Vermü
ndtlich verdienen, beſchulden vnd in allen
nuergeßlich erkennen.

mit aber auch dieſem notwendigen anſuchen
rn vmb ſouiel mehr raumb gegeben, vnd al
dabei abgeſchafft werde, So wir dan bey
en andern bedencken können, der Röm.
Katt: vnſers Allergnedigſten hern Conſens
gnedigſte mitgehelung von nöten ſein wür
haben wir ebenen befehlig, E. Chur: vnd
igkeitten vnd gunſten, vmb gebürliche In
n bei Jhrer Kay. Matt. zu angezogenen
nderthenigſt, vnderthenig dienſtlich vnd
ch anzurueffen, geſtaldt, wir ſolchs hiemit
formb aus ſchuldigkeit gethan, vnd wie an
E. Chur: vnd f. g. herligkeit vnd gunſten
er erſucht, gebeten vnd angerueffen haben

Nicht minders bittend, Jm fall E. Chur:
F. herligkeit vnd gunſten vnſerm Anbringen
altigen Vnerſchwinglichen ſcheden, miſerien
erbnüſſen ohne mehre Verification nit aller
lauben vnd beifal geben oder darin einigen
haben, auch ſonſten für eine notturfft, daß
ſchwerden in ſpetie liquidirt ſein ſolten ꝛc.,
würden, Alsdan die verrichte Acta In
nis von der Churfl. Meinziſchen Canz
ben, beſichtigen, vnd darauf was Recht,
h, Erbar, billig, vnd des h. Reichs ord

nungen vnd *Beneficien* gemees Jſt, vns gedeien vnd durch beſcheidt ergehen vnd wiederfahren zu laſſen, wie allermaſſen zu E. Chur: vnd f. g. herligkeitten vnd gunſten offt hogſtgedachter F. D. In Lottringen, vnſers gnedigſten hern, gantz freundtlich ſtarkes, hohes vnd gnedigs vertrawen geſezt Jſt, auch zu handfeſtung zwiſchen dem h. Reich vnd Lotringiſcher vertreülichen *Aſſociation* vnd dern Ewiger beharlicher Continuation Vortpflanzen vnd behegen, allerbeſt gelangen vnd erſprieſſen wirdt, Denen wir es aus obliegenden Pflichten vnd Jn uerrichtung habenden befehligs vnderthenigſt, vnderthenig, freundtlich vnd dienſtlich nit haben verhalten ſollen, vnd thuen E. Chur: vnd f. g. G. herligkeitten vnd gunſten vns Allzeitt in Vnderthenigkeit mit gebuer befehlen, dern gnädigſte, gnädige gunſtige, zuuerleſſige, Wilfahrende, Schleünige Reſolution bittent vnd erwartent ꝛc.

E. Chur: vnd f. g. G.
herligkeitten vnd gunſten

vnderthenigſte, vnderthenige, vnd willige,

Der Fl. D. zu Lottringen ꝛc. Auf Jziger gemeiner Reichsuerſamblung Abgeſante Räthe, Potſchafften vnd Befehlighaber.

Wilhelm Franz von Geis-Polzheimb zu heiligen Mayer Teütſcher Ballej in Lotringen Commodt von Offenbach D.

Um eine, ſo viel möglich, vollſtändige Geſchichte des ſo merkwürdigen Augſpurgiſchen R. Tages, welche verſtändige Kenner nicht für einen bloſſen Acten-Extrackt halten, ſondern denſelben, wegen ſeines pragmatiſchen Gebrauchs, beſſer zu

ſchä-

schätzen wissen werden, meinen Lesern vorzulegen, hätte ich gerne auch noch von dem vierten und fünften Fascickel der, aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel erhaltenen, und in der Vorrede des *XII.* Bandes, auf der Seite *VI.*, erwähnten Excripten des unsterblichen H. Julius, und der Schreiben, Relationen und Berichte seiner und seines Sohnes, des Bischofs von Halberstadt Gesandten, einigen Gebrauch gemacht. Allein da es mir bisher noch an der nöthigen Muße gefehlt hat, diese gröstentheils sehr unleserliche Handschriften ganz durchzulesen, und das nützlichste und nöthigste daraus auszuziehen; so verspare ich solches bis auf die Vorrede des folgenden Bandes, da ohnehin diese schon sehr weitläuftig geworden ist.

Zum Beschluß aber will ich nur noch anführen, daß der gefürstete Graf von Aremberg, in diesem *XIII.* Bande, fast durchgehends nur schlechthin: Graf, genannt worden, wobey dann also jedesmal das Wort: gefürstet, mit zu verstehen ist. Und zu den, in der Note o), auf der Seite 444., angeführten Schriftstellern von dem neuen Kalender kan man noch folgende, die mir seitdem zu Gesichte gekommen sind, hinzusetzen: 1) M. Mich. *Mæstlini* gründl. Bericht von der allgem. und nunmehr bey 1600. Jahren, von dem ersten Kayser Julio, biß auf jetzige unsere Zeit, im gantzen H. R. R. gebrauchter Jahrrechnung oder Kalender ꝛc. ꝛc. Sambt Erklärung der newen Reformation, welche jetziger Bapst zu Rom *Gregorius XIII.* in demselben Kalender hat angestellet, und an vilen Orten eingeführet, und was darvon zu halten seye; Heydelberg, 1583. 4. 1. Alphab. 1½ Bogen. 2) Der Pfalzgrävischen Schule zu Newstadt an der Hardt kurzer Bericht von gemeinem Kalender ꝛc. ꝛc. Aus anlaß der Päpstlichen newlich ausgangenen

Kalenders Reformation; Newstadt an der Hardt, 1583. 4. 4½ Bogen. 3) Thobi. Mollers gründtl. Wiederlegung, Sambt eigentl. Beschreib. der jenigen Restitution Anni und Calendarii, so sich dermal eins — — hervorgethan und sehen lassen im J. *MDLXXXIII.* Allen Potentaten, Fürsten und Stenden des H. R. R., — — auch allen R. Städten zur nachrichtung, auff das dieselbige — — nicht Publicirt — — werden möge ꝛc. ꝛc.; Leipzig 1583. 4. 5. Bogen; und 4) Zachar. *Rivandri* Pred. vom Alten und Newen Calender, — — welches unter dem Alten und Newen der Beste, wie man wider zu einer richtigen eintrechtigkeit kommen, und sich unter des ein Christ gegen GOtt und seiner Oberkeit, mit gutem Gewissen — — verhalten kan und sol; Wittemberg, 1586. 4. 10½ Bogen stark. Sie stehet auch gröstentheils, nemlich von *pag.* 15-75., in eben dieses Rivanders Fest-Chronica; P. I.; (Eißleben und Leipzig, 1602. fol.) von *fol.* 115. *b.*-129. *a.* Beyläufig will ich auch bemerken, daß der, in der vorgedachten Note o), Seite 444., genannte *Lambertus Floridus Plieninger* ein *Nomen fictum* sey, und der wahre Verfasser des, unter diesem Namen, herausgegebenen Bedenkens von der Emendation des Jahrs durch Babst Gregorium dey *XIII.* ꝛc., Elisäus Röslin geheissen habe, welcher Leibarzt bey dem Grafen von Hanau-Lichtenberg gewesen ist.

So viel für dißmal! GOtt sey gepriesen für die mir, zu Vollendung auch dieses Bandes, verliehenen Kräfte, und lasse die darauf gewandte Mühe nicht ohne Nutzen seyn.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 1. October 1782.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fort-

ſt in einem Zauberſpiegel ſolle gezeigt, und ihn J. Chr.
urch gegen dieſelbe entzündet haben, welches ich 1582
n an ſeinen Ort geſtellt ſeyn laſſe. Genug, der
urfürſt Gebhard ſuchte von der Zeit an, da er
e Agnes zuerſt geſehen hatte, eifrigſt alle Gelegen-
it, mit ihr in nähere Bekanntſchaft zu kommen.
Diese fand ſich auch bald darauf, als der vorgedachte
reyherr von Krichingen im Herbſt, mit ſeiner (1579.)
emahlin, eine Reiſe nach Thüringen vornahm, um
ine neue Schwäger zu beſuchen, und bey der Ge-
legenheit ſeinen Weg über Brüel nahm, wohin ſich
uch die Gräfin Agnes verfügte, um ihnen eine
glückliche Reiſe zu wünſchen. Der Churfürſt Geb-
hard lud nemlich Sie zuſammen auf ſein daſiges
Schloß ein, bewirthete Sie ſtattlich, und fand zu (16.
eſt Gelegenheit, die Agnes in ſein Schlafzimmer Sept.
u bringen, und von Ihr, ohne ſonderlichen Wider- a. c.)
ſtand, die höchſte Gunſt zu genieſſen. Sie ſetz-
ten dieſe verbotene Luſt, einige Nächte, mit einander
fort, und als der Freyherr von Krichingen, mit
ſeiner Gemahlin, nach zwey Wochen, nach Thü-
ringen fortreiſete; ſo begab ſich zwar die Agnes
nach Cöln zu dem Grafen Adolf von Nuenar,
wohin ihr aber der Churfürſt bald folgte, um ihrer
Geſellſchaft ferner zu genieſſen. Ja als Er hierauf
nach Kayſerswerth gieng; ſo ließ Er ſeine ſo ſehr
geliebte Gräfin Agnes heimlich zu ſich kommen,
und behielt Sie ſo lange heimlich bey ſich, bis ihr
Schwager, mit ihrer Schweſter, aus der Graf-
ſchaft Mansfeld zurückkamen. Dieſen räumte
der Churfürſt die Kanzley zu Bonn zu ihrer
Wohnung ein, wo ſich dann auch die Gräfin Agnes
aufhielt, der Churfürſt aber ſeine Reſidenz in
dem nahegelegenen Poppelsdorf nahm, und öf-
ters die Gräfin Agnes beſuchte, auch von Ihr eben
ſo beſucht wurde.

J. Chr. 1582 nung, noch weniger war seine Lebensart so beschaff wie sein hoher geistlicher Stand erforderte; vielm ergab er sich der Schwelgerey und Wollust höchsten Grade. Seine Freunde suchten ihn zu von diesem unordentlichen Leben dadurch ab halten, und er suchte selbst das von ihm erschollen (1579) üble Gerüchte dadurch zu dämpfen, daß er sich zu Priester weyhen ließ; es hatte aber solches eine schlechte Würkung, daß er bald darauf in einen re ärgerlichen Liebeshandel mit der schönen und j gen Gräfin Agnes von Mansfeld gerieth, wodu er sich nachher um Ehre und Glück in der W brachte. Diese Agnes war eine Tochter des sten evangelischen Grafens zu Mansfeld Eisleben von seiner Gemahlin Catharina, ei gebohrnen Gräfin von Mansfeld, und war dam Canonissin in dem Stifte Girresheim. Sie suchte öfters ihre ältere Schwester Maria, die mit Peter Ernsten, Freyherrn von Kriching zum andernmal vermählt hatte, und zu Cöln aufhielt. Daselbst lernte Sie unser Churfürst Ge hard bey der Gelegenheit kennen, da er, als Ka (a. c.) serlicher Commissarius, der zu Cöln angestell Niederländischen Friedenshandlung *), einem deswegen gehaltenen feyerlichen Umgan beywohnte, wobey er sie an einem Fenster erblic und sich in ihre schöne Gestalt äusserst verliebte.

Man sagt zwar, daß der bekannte Italiä sche Negromantiste, Hieronymus Scotus, damals seine Gauckelpossen an den Teutschen fen trieb †), unserm Churfürsten die schöne Agr zu

*) S. Neueste Teutsche Reichs-Geschichte, im Bande, S. 230. u. ff.

†) Martini *Delrio* Disquisitiones Magicae; (Mog tiae, 1612. 4. mai.) L. II. Quaest. XII. n. *p.* 143. et L. IV. c. 2. p. 531.

ſt in einem Zauberſpiegel ſolle gezeigt, und ihn J. Chr.
rch gegen dieſelbe entzündet haben, welches ich 1582
an ſeinen Ort geſtellt ſeyn laſſe. Genug, der
fürſt Gebhard ſuchte von der Zeit an, da er
gnes zuerſt geſehen hatte, eifrigſt alle Gelegen-
mit ihr in nähere Bekanntſchaft zu kommen.
e fand ſich auch bald darauf, als der vorgedachte
herr von Krichingen im Herbſt, mit ſeiner (1579.)
mahlin, eine Reiſe nach Thüringen vornahm, um
neue Schwäger zu beſuchen, und bey der Ge-
hrt ſeinen Weg über Brüel nahm, wohin ſich
die Gräfin Agnes verfügte, um ihnen eine
liche Reiſe zu wünſchen. Der Churfürſt Geb-
d lud nemlich Sie zuſammen auf ſein daſiges
loß ein, bewirthete Sie ſtattlich, und fand zu- (16.
Gelegenheit, die Agnes in ſein Schlafzimmer Sept.
bringen, und von Ihr, ohne ſonderlichen Wider- a. c.)
nd, die höchſte Gunſt zu genieſſen. Sie ſetz-
n dieſe unbotene Luſt, einige Nächte, mit einander
r, und als der Freyherr von Krichingen, mit
er Gemahlin, nach zwey Wochen, nach Thü-
gen fortreiſete; ſo begab ſich zwar die Agnes
Mörs zu dem Grafen Adolf von Nuenar,
hin ihr aber der Churfürſt bald folgte, um ihrer
ſellſchaft ferner zu genieſſen. Ja als Er hierauf
Kayſerswerth gieng; ſo ließ Er ſeine ſo ſehr
ebte Gräfin Agnes heimlich zu ſich kommen,
behielt Sie ſo lange heimlich bey ſich, bis ihr
chwager, mit ihrer Schweſter, aus der Graf-
haft Mansfeld zurückkamen. Dieſen räumte
Churfürſt die Kanzley zu Bonn zu ihrer
ehnung ein, wo ſich dann auch die Gräfin Agnes
hielt, der Churfürſt aber ſeine Reſidenz in
n nahegelegenen Poppelsdorf nahm, und öf-
s die Gräfin Agnes beſuchte, auch von Ihr eben
oft beſucht wurde.

J. Chr. 1582 Dieser gar sehr verdächtige Umgang dau
bis zum J. 1582. fort, da endlich solcher, d
das Gerüchte, den Brüdern der Gräfin Ag
bekannt wurde, welchen es, wie ihren übrigen
wandten, höchst schimpflich dauchte, daß eine
son von einem so alten und vortreflichen Gräflic
Hause eine Beyschläferin abgeben sollte. Sie
seten also zu dem Churfürsten Gebhard, und
heten Ihm und ihrer Schwester mit dem Tode,
fern Er nicht, nach Aufgebung des Erzstiftes,
Schwester ehlichen, und Sie also wieder zu
ren bringen würde. Der erschrockene Churf
1582. Gebhard versprach auch, zu Anfang des J. 158
auf der Kanzley zu Bonn, in Gegenwart
Graf Peter Ernsts von Mansfeld, eines B
ders der Gräfin Agnes, des Freyherrns von B
chungen, dessen Gemahlin, und einiger Ed
leute, daß Er das Erzstift aufgeben, und
Agnes heiraten wollte. Anfangs mochte a
der Churfürst Gebhard würklich die Absicht
ben, abzudanken *); allein die Betrachtung,
es ihm hernach an einer standesmässigen Unter
tung für sich und seine Familie fehlen würde, mo
ihn auf andere Gedanken bringen. Dazu kam
Rath seiner guten Freunde, der reformir
Grafen von Nuenar und Solms, wie auch
niger anderer, welchen die Gräfin Agnes, d
ihre beständige Schmeicheleyen, unterstützte.
riethen Ihm nemlich, mit Verlassung der römi
catholischen Religion, sowohl die Gräfin Ag
zu ehlichen, als auch die Churfürstliche
Erzbischöfliche Würde lebenslang beyzubeh
ten; jedoch ohne solche erblich auf seine Kinder
Nachkommen zu bringen, und das Domkap
sow

*) S. Churfürst Gebhards Ausschreiben ꝛc., S.
und in den Beylagen, p. 87. und 196.

mittelst ordentlicher Bestellung des Predigtamtes, J. Chr.
bisher nicht erhalten zu können. Es hätte zwar, 1582
vor vielen Jahren, weiland Churfürst Hermann
von Cöln eine christliche Reformation anstellen
wollen; Er wäre aber an seinem christlichen Vor-
haben verhindert worden †). Sie, die Supplikan-
ten, und ihre Eltern hätten zwar die, bey des
Churfürst Hermanns lebzeiten, gefaßte Hoffnung
niemals gänzlich fallen lassen, sondern gehofft, daß
dessen Nachfolger dieses heilsame Werk wieder
vornehmen und ausführen würden; allein die kurze
Regierung derselben und andere dazwischen gekom-
mene Umstände hätte jene daran gehindert, und Sie
selbst hätten, ohne besorgte Gefahr und Ungnade,
es nicht wagen dürfen, bey ihnen um die Zulas-
sung der Freyheit ihrer Gewissen, viel weniger
aber um die Ausübung der evangelischen Lehre
anzuhalten. Nunmehro aber faßten Sie, aus An-
trieb ihres Gewissens, ein Herz, dem Churfürsten,
als ihrer ordentlichen Obrigkeit, ihr Anliegen zu
klagen, und Ihn zu bitten, daß Er Sie, vermöge
seines erzbischöflichen Amtes, zur wahren Er-
kenntniß der göttlichen Lehre und seines in der
heiligen Schrift offenbarten Willens, befördern,
oder wenigstens ihnen solches nicht mißgönnen,
noch sie deshalb selbst, oder durch andere, verfol-
gen lassen möchte. Der Churfürst möchte ihnen
also gnädigst gestatten, daß sie hinfüro ihr Gewis-
sen frey haben, und die Uebung der reinen evan-
gelischen Lehre der A. C., gleich andern chur-
fürstlichen und fürstlichen Unterthanen, ruhig und

†) S. hievon Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 20. 389. f. 443:447. 527:532. 583:589. 660. ff. und 723. f., wie auch die N. K. Geschichte, im I. Bande, S. 16. f. und 112:115.

J. Chr. 1582 Herzog von Sachsen-Lauenburg, ebenfalls
seinen Gesandten nach Augspurg geschickt, w
cher sich der Sache des Domkapitels wider
nen Erzbischof eifrigst annahm e). Auf dies
R. Tage hatten die evangelischen Bürger u
Einwohner zu Cöln sich viele Mühe gegeben,
freye Uebung ihrer Religion zu erlangen, u
sie waren auch deshalb, von den Evangelisch
Ständen, mit Fürschreiben an den Rath
Cöln und an unsern Churfürsten Gebhard un
stützt worden, hatten aber damit bey jenem nic
ausgerichtet, wie bereits umständlich erzählet w
den f).

Indessen schienen diese damalige Bewegung
der Evangelischen dem Churfürsten Gebhard
seinen Freunden zu einem guten Vorwande
dienen, daß der Erstere mit seinen Absichten
18 Spt. näher herauslassen könnte. Es übergaben daher
der evangelischen Lehre zugethane Ritterscha
Städte und übrige Unterthanen des Erzstif
Cöln, auf Anstiften des Grafens von Nuen
unserm Churfürsten Gebhard eine Bittschrift
worin sie vorstellten, daß sie, durch die öffentl
Predigt der evangelischen Lehre in ihrer Nc
barschaft, und durch die davon publicirten Sch
ten, von deren Richtigkeit dergestalt wären überze
worden, daß sie sich in ihrem Gewissen höchst
schwert fänden, deren öffentliche Ausübu

e) *ab Isselt*, l. c., L. I. p. m. 189. sq. Cf. El. G
lieb *Dieterich* Diss. (*Praes.* Jo. Dav. *Koeleri*)
actis et fatis *Gebhardi Truchsessii*, AEp. et
Colon., infausti Mariti; (Altorf. 1723. 4.)
p. 12.

f) S. im *XII.* Bande der N. T. R. G., S.
365.

g) Sie stehet in Churf. Gebhards Ausschreiben ꝛc.
den Beylagen, n. 32. p. 212-217.

mittelst ordentlicher Bestellung des Predigtamtes, bisher nicht erhalten zu können. Es hätte zwar, vor vielen Jahren, weiland Churfürst Hermann von Cöln eine christliche Reformation anstellen wollen; Er wäre aber an seinem christlichen Vorhaben verhindert worden †). Sie, die Supplikanten, und ihre Eltern hätten zwar die, bey des Churfürst Hermanns Lebzeiten, gefaßte Hoffnung niemals gänzlich fallen lassen, sondern gehofft, daß dessen Nachfolger dieses heilsame Werk wieder vornehmen und ausführen würden; allein die kurze Regierung derselben und andere dazwischen gekommene Umstände hätte jene daran gehindert, und Sie selbst hätten, ohne besorgte Gefahr und Ungnade, es nicht wagen dürfen, bey ihnen um die Zulassung der Freyheit ihrer Gewissen, viel weniger aber um die Ausübung der evangelischen Lehre anzuhalten. Nunmehro aber faßten Sie, aus Antrieb ihres Gewissens, ein Herz, dem Churfürsten, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, ihr Anliegen zu klagen, und Ihn zu bitten, daß Er Sie, vermöge seines erzbischöflichen Amtes, zur wahren Erkenntniß der göttlichen Lehre und seines in der heiligen Schrift offenbarten Willens, befördern, oder wenigstens ihnen solches nicht mißgönnen, noch sie deshalb selbst, oder durch andere, verfolgen lassen möchte. Der Churfürst möchte ihnen also gnädigst gestatten, daß sie hinfüro ihr Gewissen frey haben, und die Uebung der reinen evangelischen Lehre der A. C., gleich andern churfürstlichen und fürstlichen Unterthanen, ruhig und

J. Chr. 1582

†) S. hievon Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 20. 389. f. 443. 447. 527. 532. 583. 589. 660. ff. und 723. f., wie auch die K. T. R. Geschichte, im I. Bande, S. 16. f. und 112. 115.

J. Chr. 1582 ohne alle Verfolgung, genieſſen dürften. Dagegen erböten Sie ſich, nicht allein gegen den Churfürſten und das Domkapitel, ſondern auch gegen alle ihre Mitbürger und andere, die bey der römiſch-catholiſchen Religion bleiben wollten, ſich gehorſam, friedlich und unverweislich zu erzeigen. Sie lebten daher um ſo mehr der tröſtlichen Zuverſicht, daß ſich der Churfürſt, um der Ehre GOttes und der gemeinen Wohlfahrt willen, auch zu Verhütung künftiger gröſſerer Unruhen, ihrer väterlich erbarmen, ihnen ihre chriſtliche Bitte gnädigſt gewähren, und ſie mit einer willfährigen Antwort erfreuen würde. GOtt würde es Ihm reichlich belohnen, und es würde Ihm ſolches bey allen Evangeliſchen Ständen zu beſonderm Ruhme gereichen, Sie aber würden es um Ihn, mit Gut und Blut, dankbarlich zu verdienen ſuchen. An dieſer Supplikation ſollen nun, auſſer vielen von der Ritterſchaft, die Städte Bonn, Linz, Neuß, Berk, Rempen, Urdingen, Linne, das ganze Gericht Medebach, und Bürgermeiſter und Rath der Stadt Geſecke Antheil genommen haben b).

Der

b) *Relatio hiſtorica* deß, ſo ſich nach dem Abſchied der Cölniſchen Zuſamenkunft von wegen Niderländiſcher Pacification gehalten, Erſtlich umb den Röm. Königl. Stuel Ach: Volgents aber auch, umb das Hochwürdig Ertzſtifft Cölln, hin und wider verlauffen und zugetragen hat. Ordenlich von anfang continuirt, biß auff gegenwertiges Monat Septemb. 1583. ꝛc.; (l. l. 1583. 4.) p. 53-58. Mich. Eyzingers Rerum Vaticiniis accommodata Hiſtoria, d. i. eine hyſtor. Beſchreib. oder Relation deß, ſo ſich — under dem — Khayſer Rudolpho II. wegen hinlegung und abſtellung der Niderländiſchen, Achiſchen und Cölniſchen empörung verloffen ꝛc.; (Cölln, 1584. 8.) P. IV. p. 266-273. und *ab Iſſelt*, l. c., L. I. p. m. 184-188.

Der Churfürſt Gebhard hielt ſich um dieſe J. Chr.
Zeit zu Arensberg in Weſtfalen auf, und hatte, 1582
um ſeinen gefaßten Entſchluß deſto beſſer ausführen
zu können, heimlich mehrere Truppen werben laſſen,
als er ſonſt zu halten gewohnt war. Um aber ſei-
nen Weſtfäliſchen Ständen, die darüber auf-
merkſam wurden, allen Verdacht zu benehmen,
gab Er vor, daß die vereinigten Niederländi-
ſchen Stände ihm zwey Plätze weggenommen
hätten, und daß man nicht nur ſeinem Lande,
ſondern auch ſeiner Perſon nachſtelle, wie dann
auch einige ungehorſame Domherren Ihm zu-
wider wären; deswegen Er ſich mit mehrerm Volk
hätte verſehen müſſen. Seine eigentliche Abſicht
aber war, ſich mit dieſem Kriegsvolke der Stadt
Bonn, als eines ſehr haltbaren Ortes, zu verſichern,
um aus demſelben das Erzſtift Cöln deſto beſſer
in ſeiner Gewalt behalten zu können. Es zeigte ſich
auch ſolches bald hernach, als er Weſtfalen ver-
ließ, und nach Bonn zurückkehrte, wo Er es, nach
einigen Unterhandlungen, dahin brachte, daß eine 4. Nov.
gute Anzahl ſeiner Völker, unter dem Grafen Her-
mann Adolf von Solms, in die Stadt einge-
laſſen, und die Wachten ihnen mit überlaſſen wur-
den; doch konnte Er es damals noch nicht dahin
bringen, daß ihm die Bürgermeiſter die Thor-
ſchlüſſel ausgeliefert hätten, als welche Er erſt ſpä- 21 Dec.
ter in ſeine Gewalt bekam. Indeſſen ließ der Chur-
fürſt mit den Werbungen fleißig fortfahren, und
auch andere Oerter des Erzſtiftes, als das Schloß
Poppelsdorf, das Kloſter Ditkirchen, ferner
Godesberg, Lechenich, Hornburg u. a. m.,
mit ſeinen Truppen beſetzen. Darüber entſtand das
Gerüchte, und kam ſogar nach den Niederlanden,
daß er ein heimliches Verſtändniß mit dem Prin-
zen von Oranien und dem Herzog von Alençon

J. Chr. hätte, weshalb der Herzog von Parma an ihn
1582 schrieb, und sich deswegen beschwerte, dem Er aber
13 Nov. aus Bonn antwortete, daß solches Vorgeben falsch wäre, und daß Er weder eine geheime, noch öffentliche Verbindung mit dem Herzog von Alençon hätte.

Mittlerweil setzte der Churfürst Gebhard zu Bonn seine gewöhnliche Lebensart mit täglichem Wolleben und den verdächtigen Umgang mit der
23 Nov. Gräfin Agnes beständig fort, ließ an einem Frey-
24. e. m. tage öffentlich Fleisch speisen, schmälte den Tag darauf tapfer auf den Pabst, und erklärte öffentlich, indem Er ein Buch in die rechte und ein Schwerdt in die linke Hand nahm, daß Er die Lehre der A. C. durchaus handhaben wollte, wobey Er die Anwesenden fragte: ob sie auch seiner Religion beypflichten wollten? welches dann alle, bis auf den Amtmann zu Kayserswerth, versicherten. Zugleich rühmte Er sich, daß ihm ein sicherer Potentat 2000 Pferde und 20 Fahnen Fußvolkes, auf Jahr und Tag, unentgeldlich angeboten hätte, ein anderer Freund ihm 60000 Kronen ohne Wiederbezahlung geben wollte, und alle Evangelische, nebst seinen Suffraganeen, ihm beystehen würden. Da diese Handlungen allgemein ruchtbar wurden; so schickte
2. Dec. das Domkapitel einige aus seinem Mittel an den Churfürsten nach Bonn, und ließ ihm anzeigen: es sey die allgemeine Rede, daß Er die Religion verändern, und sich verheiraten wolle. Damit nun das Domkapitel wissen möchte, was an solchem Vorgeben wahr sey, und damit es desto zeitiger sich darnach richten und seinen Entschluß fassen könnte; so möchte Er seine Meinung deutlich erklären. Allein der Churfürst Gebhard fand nicht rathsam, sich schon itzo deutlich heraus zu lassen; sondern hielt die Gesandten von Tag zu Tag auf,

und

und fertigte sie endlich mit einer dunkeln und zwei- J. Chr.
schaften Antwort ab, womit Er allerhand, zur 1582
Sache nicht dienende, Klagen und Verweise
anhand [1]).

Noch vorher aber schrieb der Churfürst Geb- 22 Nov.
hard an einige Gaffeln oder Zünfte zu Cöln:
Er habe vernommen, daß der dasige Rath sich mit
Kriegsrüstung gefaßt mache, die Gaffeln, Zunft-
meister und den mehrern Theil der Bürger und
Eingesessenen in neue Eidespflicht nehme, und
ihnen auch sonst viel ungewöhnliches anmuthe; alles
unter dem Vorwande, daß er, der Churfürst, ein
starkes Kriegsvolk aus Westfalen in das
Rheinische Erzstift nach Bonn gebracht, und
dasselbst noch mehreres Volk bestellen lassen, in der
Absicht, die Stadt Cöln zu überfallen. Nun sey
zwar an dem, daß der Rath zu Cöln vielen Un-
fug ihm vormals zugefügt habe, und ihm seine un-
streitige Gerechtigkeiten entziehen wollen, und
zwar aus einem Privatunwillen des Bürgermeister
Sudermanns, des Syndikus Steinwechs und
ihrer Anhänger. Allein es sey seine Meinung nie
gewesen, solches die gemeine Bürgerschaft entgel-
ten zu lassen; vielmehr sey Er derselben noch immer
mit allen Gnaden gewogen, und könnte sie ihre
Nahrung, Gewerbe und Handtierung, in seinem
ganzen Erzstifte, zu Wasser und zu lande, frey,
sicher und ungehindert, jederzeit treiben. Daß Er
aber einiges Kriegsvolk habe werben lassen, solches
sey zu Abwendung etlicher auf seines Erzstiftes siche-
re Oerter gemachten Anschläge und anderer Prack-
tiken geschehen, wie die Zeit weiter lehren würde.
Da nun solches nicht allein zu seines Erzstiftes,
son-

1) *Relatio historica*, p. 60. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 277-281. 283-285. 289-291. und 299. und *ab Isselt*, l. c., L. I. p. m. 190-206. et 209-211.

J. Chr. 1582 sondern auch der gemeinen Bürgerschaft zu Cöln, Ruhe und Sicherheit gereichte; so wäre es unnöthig gewesen, daß der Rath, unter dem Schein, als wenn er sich vor Ihm fürchte, dergleichen Zurüstungen gemacht, und dadurch die Bürgerschaft in unnöthige Kosten und Verlust der Zeit und ihrer häuslichen Arbeit gebracht hätte. Uebrigens habe Er ihnen dieses deswegen zu wissen thun wollen, damit sie ihre Sachen und Gewerbe darnach zum Besten einrichten könnten.

Nachdem dieses Schreiben den Gassen zu
25 Nov. Cöln war zugestellt worden; so hielt der Rath
daselbst für nöthig, sich dagegen zu verantworten,
28. c. m. welches auch in einem publicirten Edickte geschah. In demselben widersprachen die Bürgermeister, der Rath und die Vier und Vierziger der Beschuldigung des Churfürstens, daß Sie nemlich durch die geschehene Kriegsrüstung etwas ungewöhnliches vorgenommen hätten, oder jemals Willens gewesen wären, dem Churfürsten an seinen Hoheiten und Gerechtigkeiten einigen Abbruch zu thun, noch weniger sich dazu durch die Sachen der genannten Privatpersonen hätten bewegen lassen. Denn ob Sie gleich aus allerhand ihnen zugekommenen Nachrichten und Umständen, auch vorgenommenen Neuerungen, einige Vermuthung hätten schöpfen können; so hätten Sie doch nicht darauf geachtet, daß Sie sich deswegen in besondere Kriegsrüstung setzen wollen. Hingegen aber hätten Sie, als ein Stand des H. R. R., gute Ursache gehabt, wegen der itzigen unruhigen Zeiten und benachbarten Kriegsempörung, auf guter Hut zu stehen, und daher, Kraft der R. Constitutionen und Abschiede, auch der Stadt Cöln alter Ordnung, sich in einige Verfassung, zu ihrer Sicherheit und einiger Gegenwehr, zu setzen, wobey jedoch des

Chur-

urfürſtens mit einem Worte nicht gedacht J. Chr.
den wäre. Es ſey auch ihnen nie in die Ge- 1582
ſten gekommen, des Churfürſtens unſtreitige
hte und hohe Obrigkeit zu ſchmälern;
aber habe der Churfürſt ſich unterfangen, das
chen und die hohe Obrigkeit des Rathes in
Stadt Cöln und dem dazu gehörigen Gebiete
hwächen, und ihm zu entziehen, auch neue
ungewöhnliche Steuren in ihrem Gebiete zu
rn. Nicht alſo wegen der Privatſachen eini-
Perſonen aus ihrem Mittel, ſondern kraft ihrer
e und Pflichten, womit Sie ihrer Bürger-
ft und dem H. R. R. verwandt ſeyen, hätten
ſich der Sache annehmen müſſen, um die
dt Cöln, wie Sie dieſelbe von ihren Vorfahren
empfangen, bey ihrer Freyheit zu erhalten,
ihren Nachkommen zu hinterlaſſen; wie dann
Rath nichts für ſich allein, ſondern alles mit
rwiſſen der Vier und Vierziger, welche die
ge Bürgerſchaft und Gemeinde präſentir-
, vorgenommen hätte. Wie der Churfürſt
e freyen R. Stadt gewogen, und was viel-
t darunter verborgen ſeyn möge, ſey daraus ab-
hmen, daß er ſie ſeine Stadt nenne, da man
doch kein Hoheitsrecht über die Stadt zu-
he, ſondern vielmehr dieſelbe eine uralte, freye
unſtreitige, auch die erſte R. Stadt ſey,
ür ſie der Kayſer, die Churfürſten, Fürſten
alle Stände des H. R. erkenneten. Der Chur-
ſt habe alſo mit dieſem allem ihnen ungütig und
cht gethan, und es gewinne das Anſehen, daß
it ſeinem Schreiben die Bürger gegen den
ch verhetzen, und zwiſchen ihnen ein Miß-
uen ſtiften wolle, welches wider die R. Sa-
ngen, den Landfrieden, die R. A., und die
eine Rechte laufe. Und ſie wären auch daher
bedacht,

...r. Schooſſe der heiligen Römiſchen Kirc... e, wäre...
...32 erzogen worden. Davon rühre ſeine, de... Pab...
ſtes, Zuneigung und väterliche Lieb... gegen...
Ihn her, die ſich in der Folge immer verme... et hätte...
te, und die Er ihm vornemlich damals zu e... kennen...
gegeben, als Er ſeine zwiſtige und zweif... Haſſe...
Wahl zum Erzbiſchof von Cöln beſtäti... er ha...
be *). Um ſo mehr hätte Er alſo gehofft, ... ſo Er...
alle und jede an Eifer für die rechtgläubig... Re...
ligion, an Gehorſam gegen den heiligen ... ruh...
zu Rom, und an Beobachtung der Kir... chen.
zucht übertreffen würde. Allein es ſchmerzt... Ih...
gar ſehr, daß ſeine von ihm geſchöpfte Hoff... rum...
und Erwartung durch die Nachrichten, ... re...
durch viele Schreiben, Reden und den allgem...
Ruf, an Ihn gekommen, nicht allein verrin...
ſondern faſt ganz vertilget worden, als welch...
beſchaffen und ſeiner Würde ſo unanſtändig w...
daß man ſie nicht ohne groſſe Schaam erw...
könne. Er habe zwar, ſo lang als möglich, ſ...
nicht glauben wollen; weil aber das Gerüchte ...
täglich mehr zunähme, ſo ſey Er endlich gezw...
worden, Seinethalben beſorgt zu ſeyn, und
nicht länger es verheelen wollen. Er ermahn...
alſo, daß er ſeinem guten Namen und Heil bey
rathen, und wenn er etwa weiter, als es ſich g...
te, gegangen wäre, bey Zeiten zurücktreten ...
Sollten aber die ihm gemachten Vorwürfe
ſeyn, welches Er wünſche; ſo möchte er ſein...
ſinnungen gegen ihn erklären, und nicht geſt...
daß ihm, ſeiner Familie und dem geiſtlichen S...
durch dergleichen Reden der Uebelgeſinnten, ...
ſtändiger Schandflecken angehängt würde. Er ...
te bedenken, was er GOtt, der ihn zu einem ...
hohen Stande erhoben, was er dem Apoſto...
ſch...

*) S. im X. Bande der A. T. R. G., S. 502. f.

Erzbisthum mit Gewalt zu behalten, und ſich J. Chr.
zu der Lutheriſchen Secte zu begeben, mit de- 1582
nen Zugethanen er ſich auch ſolle verbunden haben. Der Pabſt und andere Freunde des Churfürſtens hielten zwar ſolches Gerüchte für falſch, als für eine Erdichtung ſeiner Feinde und Mißgünſtigen, indem ſie glaubten, daß der Churfürſt in Erhaltung des Glaubens ſeiner Voreltern beſtändig beharren würde. Indeſſen verwunderten Sie ſich doch, daß derſelbe, da ihm dieſes in Teutſchland und Italien ausgebreitete Gerüchte nicht unbekannt ſeyn könnte, ſich deshalb weder bey dem Pabſte, noch bey ſeinen Freunden, zu Bewahrung ſeiner Ehre, entſchuldige, und dieſem Rufe widerſpreche. Dann wenn ſonſt bisweilen die Teutſchen geiſtlichen Fürſten Kriegsvolk angenommen und ihre Schlöſſer und Feſtungen damit beſetzt hätten; ſo hätten Sie ſogleich dem Pabſte und ihren Freunden die Urſachen angezeigt, die Sie dazu bewogen. Es ſey daher der obgedachte Minutius von Rom, Geſandtſchaftsweiſe, mit einem Befehl des Pabſtes an die Churfürſten von Trier und Maynz, abgeſchickt worden, daß Sie, wenn es ihnen möglich wäre, nach Cöln ſich begeben, und die etwa, zwiſchen dem Churfürſten und einigen, entſtandene Uneinigkeit gütlich beylegen möchten, wie dann der erſtbeſagte päbſtliche Nuncius auch ſelbſt nach Cöln kommen würde.

Bald hernach erließ Pabſt Gregorius der 17 Dec.
XIII. ein Breve an unſern Churfürſten Gebhard, worin er anfangs das Truchſeßiſche Geſchlecht, wegen ſeines Adels und Beſtändigkeit in der catholiſchen Religion, rühmte, und die Verdienſte ſeines Oheims, des Cardinals Otto Truchſeß, B. zu Augſpurg, ſehr erhob, von welchem unſer Gebhard, gleichſam unter den Augen und im

Schooſſe

J. Chr. 1582 Schooſſe der heiligen Römiſchen Kirche, wär erzogen worden. Davon rühre ſeine, des Pabſtes, Zuneigung und väterliche Liebe gegen Ihn her, die ſich in der Folge immer vermehret hätte, und die Er ihm vornemlich damals zu erkennen gegeben, als Er ſeine zwiſtige und zweifelhafte Wahl zum Erzbiſchof von Cöln beſtätiget habe *). Um ſo mehr hätte Er alſo gehofft, daß Er alle und jede an Eifer für die rechtgläubige Religion, an Gehorſam gegen den heiligen Stuhl zu Rom, und an Beobachtung der Kirchenzucht übertreffen würde. Allein es ſchmerzte Ihn gar ſehr, daß ſeine von ihm geſchöpfte Hoffnung und Erwartung durch die Nachrichten, welche durch viele Schreiben, Reden und den allgemeinen Ruf, an Ihn gekommen, nicht allein verringert, ſondern faſt ganz vertilget worden, als welche ſo beſchaffen und ſeiner Würde ſo unanſtändig wären, daß man ſie nicht ohne groſſe Schaam erwähnen könne. Er habe zwar, ſo lang als möglich, ſolches nicht glauben wollen; weil aber das Gerüchte davon täglich mehr zunähme, ſo ſey Er endlich gezwungen worden, Seinethalben beſorgt zu ſeyn, und habe nicht länger es verheelen wollen. Er ermahne ihn alſo, daß er ſeinem guten Namen und Heil bey Zeiten rathen, und wenn er etwa weiter, als es ſich gebührte, gegangen wäre, bey Zeiten zurücktreten möchte. Sollten aber die ihm gemachten Vorwürfe falſch ſeyn, welches Er wünſche; ſo möchte er ſeine Geſinnungen gegen ihn erklären, und nicht geſtatten, daß ihm, ſeiner Familie und dem geiſtlichen Stande, durch dergleichen Reden der Uebelgeſinnten, ein beſtändiger Schandflecken angehängt würde. Er möchte bedenken, was er GOtt, der ihn zu einem ſo hohen Stande erhoben, was er dem Apoſtoliſchen

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 502. f.

en Stuhle, der ihm mit Liebe und Gnade zu- J. Chr.
han ſey, was er endlich dem Vaterlande, ſeiner 1582
milie, dem chriſtlichen Namen, der gemei-
n Wohlfahrt und ſich ſelbſt ſchuldig ſey.
t er eine ſo ehrenvolle Stelle bekleide; ſo wäre er
ſelbſt ſein gröſter Feind, wenn er ſich ſo betrüge,
er von derſelben verſtoſſen werden müßte, da er
doch dieſelbe leicht erhalten, und in der Kirche
im Reiche ein groſſer Fürſt ſeyn könnte.
möchte ferner erwägen, mit welchen Schwie-
eiten und Gefahren alle Neuerungen ver-
ſt ſeyen, und daß ein kluger und frommer Mann
ja hüten müſſe, ſeinen guten Namen, Stand
Würde, ja die Seele ſelbſt, ohne Urſache in
äuſſerſte Gefahr zu ſetzen. Falls indeſſen Er,
Pabſt, mit ſeiner Ermahnung zu weit ge-
gen wäre, ſo möchte der Churfürſt ſolches ſei-
e Liebe gegen ihn, und ſeiner Begierde für ſeine
Würde und Wohlfahrt beymeſſen. Er zweifle auch
ht, daß dieſe ſeine väterliche Ermahnungen
ihm ein ſolches Gewicht haben würden, wel-
e ſie verdienten, und daß er mit der That dieſe
emmigkeit und Ehrerbietung gegen den hei-
n Stuhl zeigen würde, damit Er ihn künftig
ter für ſeinen geliebteſten Sohn halten könnte.
rigens habe Er, der Pabſt, dem ErzB. und
urfürſten von Trier aufgetragen, zu ihm zu
en, um mit ihm umſtändlicher über die Sache
reden und zu handeln, auch ihm ſeinen Rath
gefaßten Entſchluß deutlicher bekannt zu ma-
n, dem er alſo völligen Glauben beymeſſen
nte).

Auch

) Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 291-294. *Relatio hiſtor.*, p. 63-65. und *ab Iſſelt*, l. c., L. I. p. m. 211-215. Bey den beiden letztern ſtehet das päbſtli-

J. Chr. 1582 Auch der Kayſer, dem die vorhabende Neuerungen des Churfürſt Gebhards nic unbekannt geblieben waren, ſchickte an ihn ſein Hofrath, den D. Gail, und ließ ihm vorſtelle Er möchte wohl erwägen, daß das, was von ih durch den allgemeinen Ruf, ausgebreitet würd dem alten Herkommen, den geiſtlichen Rechten, d R. Conſtitutionen, Ordnungen und Abſchieden, u dem Land- und Religions-Frieden ſtracks zuwider la ſe. Falls Er nun würklich ſo geſinnet ſeyn, u auf ſeinem Vorhaben beſtehen ſollte; ſo möchte bedenken, was für eine Gefahr, Schaden, Schim und Spott Er dadurch ſich ſelbſt, ſeiner Fami und dem ganzen Erzſtifte Cöln zu ziehen, u was für eine Zerrüttung des Ruheſtandes d Teutſchen Reiches er veranlaſſen, damit aber ſ nen Leib und ſeine Seele beſchweren würde. Alle unſer Churfürſt Gebhard war bereits zu weit gangen, als daß er füglich hätte wieder zurückgeh können.

Vielmehr gab er ſeine Meinung und vorh benden Abtritt von der catholiſchen Religi immer deutlicher zu erkennen, da Er nemlich, n vor Einlangung des vorhin erwähnten päbſtl 19 Dec. chen Breve, ein öffentliches Edickt ausgehen li des Inhaltes: Er habe in Erfahrung gebracht, d Er bey einigen ſeinen Landſaſſen und Unterth nen im Verdacht ſtünde, als ob Er das Erzſti durch allerhand Prackticken und unbillige Wege, a ſeine Erben bringen wollte. Allein Er bezeuge v GOtt und auf ſein Gewiſſen, daß ſolches ſeine Me nung gar nicht ſey, ſondern daß Er, nachdem i

GO

che Breve in extenſo, welches man auch in d Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylag n. 8. p. 65-67. und in *de Ludewig* Reliquiis MS T. V. L. II. n. 21. p. 383-385. findet.

GOtt aus der Finsterniß des Pabstthumes errettet, J. Chr.
und zur wahren Erkenntniß seines heiligen Wortes 1582
gebracht hätte, weiter nichts begehre, als daß Er
in seinem Berufe und Stande, wozu ihn GOtt
berufen hätte, mit unverletztem Gewissen leben
und bleiben, auch seinen Unterthanen die öf-
fentliche Uebung der reinen Lehre und heiligen
Sacramente zulassen, und sie dabey handhaben
wolle. Er begehre aber auch Niemanden wider
sein Gewissen zu beschweren, sondern wolle die
Ausübung der beiden Religionen, nach Aus-
weisung des Religionsfriedens, anstellen, und
darin mit dem Rathe seiner Landschaft verfah-
ren. Zugleich erbiete Er sich, das Erzstift und
dessen Unterthanen bey ihren hergebrachten Pri-
vilegien, Freyheiten, und Landesordnung,
insonderheit aber das Domkapitel bey seiner freyen
Wahl zu lassen, und nichts dagegen vorzunehmen,
also daß, nach seinem Absterben, oder freywilli-
gen Abdankung, die freye und ungehinderte
Wahl eines andern Oberhauptes an das Dom-
kapitel zurückfallen sollte. Dieses alles nun habe
Er, zu Abwendung alles Verdachtes und Miß-
trauens, hiemit öffentlich bekannt machen wollen,
wobey Er sich versehe, daß seine Unterthanen und
andere ehrliebende Leute sich mit dieser seiner Er-
klärung begnügen, und solcher allen Glauben bey-
messen, auch andern friedhässigen Leuten kein Gehör
geben würden; wie Er dann über dieses alles dem
Domkapitel und den Landständen die weitere
Versicherung geben, und ihnen die erforderlichen
Reversbriefe ausstellen wolle.

Und um diese Zeit fanden sich verschiedene
Evangelische Grafen und Herren bey dem
Churfürsten Gebhard zu Bonn ein, als Graf
Johann der ältere zu Nassau-Dillenburg, mit

J. Chr. 1582 seinem Sohn, Johann dem Mittlern, und den D. Schwarzen, Graf Albrecht zu Nassau-Saarwerden, Graf Hermann von Wied, ein Graf von Mansfeld, die Grafen Conrad, Ernst und Hermann Adolf von Solms, Graf Adolf von Nuenar, Graf Ludewig von Witgenstein, Carl und Ferdinand Truchsesse, des Churfürstens Brüder, ingleichen der Freyherr Johann von Winnenberg, die Freyherren von Bruch, Geroldseck, Oberstein u. a. m. Diese nun untersuchten die Bonnischen Festungswerke, verfügten hier und da an denselben die nöthigen Ausbesserungen, und sollen den Schluß gefaßt haben, daß man mit Einführung der reformirten Religion, als zu welcher eigentlich, und nicht zur Lehre der A. C., der Churfürst Gebhard sich neigte, nicht allzu schnell verfahren sollte m).

Nachdem auch hierauf der Churfürst Gebhard das weiter oben angeführte Päbstliche Breve erhalten hatte; so antwortete Er darauf dem Pabste sehr weitläuftig. Allein seine Antwort war so beschaffen, daß der Pabst daraus leicht abnehmen konnte, daß alles, was der bisherige allgemeine Ruf von dem Churfürsten verbreitet hatte, nur allzu gegründet wäre. Denn Er gab in seiner Antwort dem Pabste deutlich zu verstehen, daß die Römische Kirche nicht mehr die alte apostolische Kirche, sondern von deren Reinigkeit gar sehr abgewichen sey, wovon Er durch eigenes Nachdenken und eine genaue Prüfung und Untersuchung sey überzeuget worden. Dieses habe ihn auf den rechten Weg geführet, und bewogen, dem Worte GOttes zu folgen, und mit Verlassung seiner

m) *Relatio histor.*, p. 65. sq. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 294. sq. et 297. sq. und *ab Isselt*, l. c., L. I. p. m. 215. sq. et 217. sq.

ne bisherigen Irrthümer ſich zur reinen Lehre zu J. Chr.
wenden. Sein vormals dem Pabſte geleiſteter 1582
Eid *) ſey widerrechtlich und unverbindlich,
der nemlich wider ſeinen Taufbund und gute
Sitten ſtreite, dergleichen Eide, ſelbſt nach dem
Canoniſchen Rechte, von keiner Kraft und
Gültigkeit wären. Hiernächſt rückt Er, in ſeiner
Antwort, dem Pabſte das in die Römiſche
Kirche eingeriſſene Verderben und die eingeſchli-
chenen Mißbräuche vor, und beſtärket ſolches mit
den Zeugniſſen einiger Kirchenväter und ſelbſt
catholiſcher Schriftſteller. Er beſtreitet fer-
ner die Traditionen und das Verbot der Prie-
ſterehe, welche letztere Er vielmehr mit Stellen aus
der heiligen Schrift, aus den alten Concilien,
den Kirchenvätern, und dem Canoniſchen Rech-
te vertheidiget, auch dabey aus der Geſchichte
zeigt, wie vielen Widerſpruch das päbſtliche
Verbot der Prieſterehen gefunden habe. Zuletzt
beſchließt Er ſeine Antwort damit, daß Er den
Pabſt bittet, dieſe ſeine Vertheidigung gütlich
aufzunehmen, und den Schmeichlern kein Gehör
zu geben, mit dem angehängten Wunſche, daß der
Pabſt ernſtlich auf die ſo nöthige Reformation
der Kirche Bedacht nehmen möchte, damit einmal
der Römiſchen Kirche ihre alte Würde und
Glanz wieder hergeſtellt würde n).

*) Es ſtehet derſelbe unter andern in des Churfürſt Geb-
hards Ausſchreiben ꝛc., n. 18. p. m. 107-110. in
der *Relatione hiſtor.*, p. 32-35. beym Eyzinger,
l. c., P. IV. p. 255-258. und an a. O. m. S. die
N. T. K. Geſchichte, im X. Bande, S. 502.
in der Note †).

n) Die Antwort des Churfürſt Gebhards an den Pabſt,
jedoch ohne Datum, ſtehet in deſſen Ausſchreiben ꝛc.,
in den Beylagen, n. 9. p. 68-75.

J. Chr. 1582 Der Rath zu Cöln hatte den Evangel
schen Churfürsten, Fürsten und Ständen no
keine categorische Antwort auf ihr, von Aug
spurg aus, erlassenes Intercessionsschreibe
wegen der freyen Religionsübung der dasig
evangelischen Bürger und Einwohner
theilt o). Es trugen also die Evangelische
Stände dem Pfalzgrafen Johannes von Zwe
brücken auf, nach Cöln zu gehen, und von de
Rathe eine bestimmte Antwort zu verlange
21 Dec. Der Pfalzgraf besuchte auf seiner Reise nach Cö
den Churfürsten Gebhard zu Bonn, bat ihn, m
den anwesenden Grafen und Herren, bey sich
Gaste, und gab ihm nicht undeutlich zu verstehe
daß er, bey seinem vorhabenden Reformationswerk
mit Nachsicht zu Werke gehen sollte. Von Bo
27. c. m. gieng der Pfalzgraf Johannes nach Cöln, von
der gefürstete Graf von Arenberg, welchen d
Herzog von Parma nach Cöln geschickt, und d
Stadt allen Beistand angeboten hatte, den P
26. c. m. vorher abgereiset war. Nach seiner Ankunft tr
27. c. m. Er, in Gegenwart der Gesandten des Churfü
Ludewigs von der Pfalz, der Pfalzgrafen J
hann Casimirs zu Lautern und Reichards
Simmern, wie auch einiger anwesenden Grafe
und im Namen der übrigen Evangelischen Fü
sten und Stände, dem versammelten Stadtrath
vor: demselben würde erinnerlich seyn, daß d
Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C
nicht allein durch öftere Schreiben und ansehnli
Abschickungen, sondern auch noch kürzlich ihre, a
dem R. Tage zu Augspurg gewesene, Räth
und Gesandten, durch ein ausführliches Inte
cessionsschreiben, ersucht hätten, ihren zur A.
s

o) S. im XII. Bande der A. T. R. G., S. 358. und 363. f.

sich bekennenden Mitbürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion zu erlauben. Sie hätten auch gehofft, daß ihre öftere Abschickungen und schriftliche Fürbitte bey dem Rathe einigen Eindruck würde gemacht, und daß derselbe gegen seine Mitbürger sich christlich und mitleidig würde bezeigt haben. Weil aber auf das leztere Schreiben von Augspurg noch keine Antwort erfolget sey, und die Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände sicher vernehmen müßten, daß die, der A. C. zugethanen, gefangenen Cölnischen Bürger ihrer Haft noch nicht entlediget worden, andern aber ihre Nahrung gesperrt, und noch andere mit starken Geldbussen beschweret würden, weil sie, ausserhalb Cöln, ihre Kinder hätten taufen, oder sich trauen lassen, endlich auch der Rath ihnen alles Supplciren, Protestiren und Appelliren ernstlich verboten hätte, und kein Bürger der A. C. in den Rath genommen, oder zu andern Stadtämtern zugelassen würde; so hätte es die Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände gar sehr befremdet, daß nicht nur das vorgedachte, aus Augspurg erlassene, Schreiben ihrer Räthe und Gesandten, nunmehro in den vierten Monat, zu ihrer Verkleinerung, unbeantwortet geblieben, sondern auch noch keine Milderung der geklagten Beschwerden erfolget sey, vielmehr dieselben noch immer gehäufet würden. 1582

Aus diesem Betragen des Rathes, und dessen Verfolgung und Beschwerung seiner Mitbürger der allenthalben im H. R. zugelassenen A. C. müßte nothwendig ein schädliches Mißtrauen erfolgen; an statt, daß, wegen der itzigen Unruhen in den Niederlanden, und gefährlicher Anschläge fremder Potentaten, ein gutes Vertrauen und eine feste Zusammensetzung nöthig

J. Chr. sey. Es hätten daher der Churfürst von der Pfal
1582 die obbenannten beiden Pfalzgrafen und die a
wesenden Grafen und Herren, für sich und i
Namen aller anderer Stände der A. C., aus g
ter Zuneigung gegen die Stadt Cöln und ih
Bürger, den Rath durch diese Gesandtscha
beschicken, und Er, der Pfalzgraf, selbst sich hi
her begeben wollen, um den Rath nochmals zu e
innern, und zu warnen, von seinem bisherig
beschwerlichen Verfahren wider seine Mitbürg
der A. C. abzustehen. Er und seine Mitg
sandten wollten also den Rath ersuchen, sich g
gen ihn und die Gesandten, auf die bisherigen
tern Schreiben und Schickungen, in Betracht d
itzigen Zeitläufte, und daß die ganze Jurisdictio
des Rathes nirgends anders, als durch die o
dentliche Wahl der Bürgerschaft, auf ihn g
kommen sey, zu erklären, daß er die gefangene
A. C. verwandten Bürger, ohne Entgeld, en
lassen, ihre verschlossene laden und verbotene Na
rung ihnen wieder gestatten, die abgedrungenen Str
fen und gepfänderten Güter ihnen wiedergeben, d
Bedroheten in Sicherheit setzen, und besonders di
jenigen, die mit churfürstlichen und fürstlichen Die
sten und Geschäften beladen wären, an denselb
nicht hindern; ferner den Beschwerten die Supp
kationen, Protestationen und Appellationen zulasse
den zur A. C. sich bekennenden Bürgern, wenn
von den Gaffeln vorgeschlagen würden, den Zu
tritt zum Rathstuhle und andern Stadtämter
nicht verweigern, auch endlich ihnen ihre frey
Religionsübung verstatten, und zwey oder meh
Kirchen einräumen wollte, in Betracht, daß e
grosser Theil der Gemeinde zu Cöln sich z
A. C. bekenne, und solches alles zu gutem Ve
trauen und Einigkeit dienen würde. Sollte n
ab

dieſem ihrem Anſuchen, wider Verhoffen, nicht J. Chr.
hret werden; ſo müßte ſich darüber auch ihr 1582
Vertrauen, ihre gute nachbarliche Correſpon-
und ihre Gnade und Freundſchaft verlieren,
Sie wollten alsdann entſchuldiget ſeyn, wenn
iner abſchlägigen Antwort gefährliche Weite-
n entſtehen ſollten; wobey jedoch Sie, und
der A. C. zugethane Stände nicht unter-
könnten, auf erlaubte Mittel und Wege be-
u ſeyn, ihre Mitbekenner der A. C., in ſol-
und andern Beſchwerden, mit Hülfe und
and nicht zu verlaſſen. Der Rath möchte
ieſer treuherzigen Warnung und Fürbitte mit
nachdenken, ſich an dem Beyſpiel der Benach-
ſpiegeln, und friedhäſſigen leuten, oder an-
dem Religionsfrieden zuwider, gemachten
ern Verbindungen nicht folgen, ſondern ihre ei-
Gefahr und Verderben beherzigen, und ſich
ſi willfährig erklären [v]). Was nun hier-
on dem Rathe zu Cöln geantwortet worden,
wir bald mit mehrerm vernehmen.

Ungefähr um dieſe Zeit ſchickten die Chur-
en von Maynz und Trier eigene Geſandten
ſern Churfürſten Gebhard nach Bonn, de-
s Cölniſche Domkapitel drey aus ſeinem
beyfügte, welche ihn auf andere Gedanken
n ſollten. Als aber alle ihre Vorſtellungen
fruchteten; ſo berief das Domkapitel die
ſtände des Rheiniſchen Erzſtiftes, auf
Sonnabend nach Weyhennachten, nach Cöln, 29 Dec.
ch mit ihnen über eine wichtige Angelegenheit
rathſchlagen. Kaum aber hatte der Chur-
ſolches in Erfahrung gebracht, als Er ein

[v]) *Relatio hiſtor.* p. 67. et 68-71. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 298-301. und *ab Iſſelt*, l. c., L. I. p. m. 219. 221. et 223-225.

27Dec. 1582 Schreiben an die Ritterschaft des Kl
Erzstiftes erließ, des Inhaltes: Er ha
men, daß einige wenige Domherren sie
beschrieben hätten. Da aber itzo die D
in so geringer Anzahl beysammen wä
solches dem alten Herkommen eben son
der, als daß die Domherren ihnen, mi
drucke: Liebe, Getreue, zugeschrieben
welches allein bey einer Sedisvakanz
noch nicht gekommen wäre, stattfände.
les befremde ihn nicht wenig; Er wolle
dißmal, jedoch seiner und seiner Nachfol
fürstlichen Hoheit unbegeben, nachsehen,
übrigens ganz wohl, von wem alle diese
rührten, und wer der Anstifter derselben
Er leicht erachten könnte, was darum
würde, und daß man damit umgienge,
nachtheilige und beschwerliche Händel wid
zustiften, und Unruhe zu erwecken, woz
bisher keine Ursache gegeben hätte, auch
fûro ungerne thun wollte. Mithin er
sie, und befehle ihnen bey ihren Eiden
ten, womit sie ihm und seinem Erzstift
wären, bey dieser vermeinten und wide
Herkommen angestellten Zusammenku
anzuhören, was von den anwesenden Ka
vorgetragen würde, sich aber in keine H
die Ihm, als ihrem ordentlich vorgesetz
pte, und seinem Erzstifte zum Nach
Beschwerung gereichte, einzulassen,
beschliessen zu helfen. Denn falls sol
diese seine Verwarnung und Befehl ge
hätten sie leicht zu ermessen, wie sehr J
zum Mißfallen, ihnen aber zur Verantw
GOtt, ihren gröstentheils abwesenden M
und bey den Nachkommen gereichen würd

gedenken, was für Unheil daraus erfolgen könnte, J. Chr.
ches ihnen, als den itzo Anweſenden, würde bey- 1582
meſſen werden. Wofern endlich ihnen etwas ge-
liches von Ihm ſollte vorgebildet werden, und
es von ihnen vernehmen würde; ſo wollte Er
dergeſtalt darauf erzeigen, daß ſie und ein jeder
mit zufrieden ſeyn ſolle, und wie Er es dereinſt
gen GOtt am jüngſten Gerichte verantworten
nte [a]).

Auch der damals zu Cöln anweſende Pfalz-
f Johannes von Zweybrücken, und die Ge-
ndten der Pfalzgrafen Johann Caſimirs und
Rachards, nebſt den Grafen Albrecht zu Naſ-
u, Ernſten und Conraden zu Solms, Ern-
en zu Mansfeld und Ludewigen zu Sayn,
e auch Philipp dem Jüngern, Freyherrn zu
Winnenberg und Beilſtein, nahmen ſich des
Churfürſt Gebhards bey dem Domkapitel an,
und ſtellten demſelben, auf dem gehaltenen Land-
tage, laut einer vorhandenen Inſtrucktion [b]), vor: 29 Dec.

a) Sie hätten erfahren, daß zwiſchen dem Chur-
fürſten und ſeinem Domkapitel, vielleicht aus ei-
nem ungegründeten Berichte, einiges Mißver-
ſtändniß entſtanden ſey. Deswegen hätten Sie
ſich hieher begeben, und wollten das Domkapitel
freundlich ermahnen und bitten, ſich mit dem
Churfürſten, als ihrem Oberherrn und Vor-
ſteher, gütlich zu vergleichen, und ihn, ohne er-
hebliche Urſachen, eines unverantwortlichen Begin-
nens nicht verdächtig machen, noch beſchuldigen,
ſondern ſich deshalb mit ihm friedlich zu unterreden,
und auf billige Mittel zu vertragen. Sie hätten
diß-

a) *Relatio hiſtor.*, p. 67. ſq. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 291. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. I. p. m. 221.
b) Dieſe Inſtrucktion ſtehet in Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 1. p. m. 1-14.

J. Chr. 1582 dißfalls auch den Churfürsten bereits erinn
bemerkt, daß er geneigt sey, sich in allen
Thun und lassen, gegen sein Domkapit
Landstände und Unterthanen, jederzeit
weislich zu erzeigen. 2) Hätten Sie i
Erfahrung gebracht, daß sich etliche unte
hätten, und noch täglich damit umgiengen,
lein den Churfürsten, im Namen der s
Kapitularen, ohne deren gemeinen Besch
der Abwesenden Vorwissen, hin und wieder
Landständen und Unterthanen verdäch
verhaßt zu machen, sondern auch die Chu
lichen Räthe, die doch dem Churfürste
und nicht dem Domkapitel mit Eidesp
verbunden wären, wie auch die Landstän
den Ausschuß der Städte zu beschreibe
sie dem Churfürsten widerspenstig zu
welches ihm und seinem Amte zu nicht gering
kleinerung gereiche. Es sey zwar ihnen
bekannt, was von Anstellung solcher Zusa
künfte in Nothfällen, in der Landesv
gung *) verordnet und dem Domkapitel
halten worden. Allein Sie könnten noch
nicht ermessen, daß dem Domkapitel zu
chen nachdenklichen Beschreibung und
rücklichen Erforderung, von dem Churf
jemals Ursache gegeben worden, oder a
Churfürst schuldig sey, solchen Zusammen
stillschweigend zuzusehen, und dieselben, z

*) Die im J. 1463. errichtete, und vom Ch
Adolf von Cöln, im J. 1550., erneuer
Landes-Vereinigung des Erzstiftes Cö
den Bestätigungen der folgenden Churfürst
het unter andern in Lünigs R. A., T. V.
p. 435-447. und bey des *Du Mont* Corp
mat., T. IV. P. III. n. 3. p. 4. sqq. A
ben gehöret hieher der 21ste Artickel.

Gefahr und Verkleinerung, zu gestatten. Es möchte J. Chr. 1582
dieser das Domkapitel wohl bedenken, zu welchem Unglimpfe demselben dergleichen Vornehmen gereichen, und daß der Churfürst davon leichtlich eine Ursache nehmen möchte, dienliche Mittel, zu Erhaltung seines Ansehens, zu ergreifen, und endlich seinen Widersachern mit gebührendem Ernste zu begegnen.

Ferner und 3) wären Sie, der Pfalzgraf, die Gesandten und die Grafen, berichtet worden, daß, nach ihrer Ankunft zu Bonn, im Namen der Capitularen, den Städten und Unterthanen zugeschrieben und befohlen worden, sich von Fremden, worunter Sie Niemanden, als sich selbst, verstehen könnten, nicht verführen zu lassen. Nun wüßten aber die Kapitularen, daß dieses erzbischöfliche Churfürstenthum zu Erhaltung des wahren Gottesdienstes, und churfürstlicher, auch fürstlicher, gräflicher und Herren-Geschlechter sey gestiftet und dotirt worden, dessen die der A. C. zugethanen Religionsverwandten eben sowohl, als die der Römischen Religion anhängigen Personen, gegen leistung der schuldigen und mit gutem Gewissen verantwortlichen Gebühr, genießen sollen. Mithin wären Sie, ihres allgemeinen und privat Interesse halber, nicht für Fremde, sondern vielmehr als solche anzusehen, denen an der Erhaltung dieses Erzstiftes eben so viel, als den itzigen Kapitularen, gelegen sey. Sie könnten also, daß die Kapitularen den Churfürsten mit solchem unziemlichen Vorgreifen, und Sie mit dergleichen Bezüchtigungen, als ob Sie etwas unchristliches vornehmen wollten, bey den Landständen und Unterthanen hinfüro verschonen möchten. Denn Sie hielten sich für schuldig, der Wohlfahrt dieses Stiftes sich anzunehmen, und

J. Chr. 1582 und würden sich, durch die vorhabenden
der Widerwärtigen, davon nicht abweisen,
von ihrer uralten darauf hergebrachten
tigkeit thätlich verdringen lassen. Falls
spüren würden, daß die Mißgünstigen de
fürstens, ohne erhebliche Ursachen, ihm f
setzen, und dadurch eine Unruhe, Trenn
Empörung veranlassen würden; so wü
denselben mit Beistand, Hülfe und Rath ni
lassen, sondern die Handhabung sein
fürstlichen Würde und Regierung, d
erlaubte und dienliche Mittel, beförder
Ja Sie wären gänzlich versichert, daß au
der A. C. zugethane Churfürsten, Für
Stände sich dessen gleichfalls annehmen
Allein Sie hofften, das Domkapitel werde
nöthigen Weitläuftigkeiten selbst vorb
und sich in diesen hochwichtigen Sachen
scheidenheit befleißigen, auch sich, gleich der
fursten, schiedlich erzeigen. Wenn au
Parteyen, vermöge des vorigen Erbieten
des Pfalzgraf Johanns, Räthe, einer g
Unterhandlung Statt geben, und ihnen
Anwesenden, oder auch andern Churfürst
sten und Ständen, solche einräumen wo
wären Sie geneigt, sich derselben, nach
mung ihrer Erklärung und Meinung, itzo
oder mit Zuthun anderer Churfürsten,
und Stände, zu unterziehen, und diesel
bittlich zu vermögen.

Hiernächst und 4) hätten Sie glau
nommen, daß neulich allerhand, bey de
stifte Cöln bisher nicht erhörte, Handlun
Verfolgung der, der evangelischen L
gethanen, hohen und geringen Standesp
thätlich vorgenommen, und besonders von

...thässigen Personen dahin angetragen worden, die J. Chr.
...r A. C. zugethanen Kapitularen, ungeachtet ih- 1582
...r, bey den erzbischöflichen Wahlen, und in Kapi-
...lsachen, hergebrachten Freyheiten und Gerechtig-
...ten, ihres geistlichen Ehrenstandes und davon
...gehörenden Renten und Nutzungen zu ent-
...gen. Insonderheit wolle man, dem sichern Ver-
...nehmen nach, die beiden Domherren, den Gra-
...n Hermann Adolf von Solms und den Frey-
...rn Johann zu Winnenberg, ohne ihre Schuld
...d ohne vorgängige Erkenntniß, vom Kapitel
...schliessen. Dieses ungebührliche Begin-
...nen könnten Sie nicht anders ausdeuten, als daß
...damit suche, allen der A. C. zugethanen Per-
...n den Zutritt zu den Stiftern hinfüro gänz-
...lich zustricken, und solchen allein den Römi-
...n Religionsverwandten zuzuweisen, dadurch
...die aus evangelischen churfürstlichen,
...flichen und gräflichen Häusern entsprossenen
...onen zu nöthigen, entweder, des zeitlichen Ge-
...halber, sich mit Beschwerung ihrer Ge-
...n, in die Stifter aufnehmen zu lassen, oder
...erselben zu begeben, zum Untergange ihrer
...ilien ihre Stammgüter zu zerreissen, und
...dadurch in das äusserste Unvermögen und Ab-
...g zu bringen, auch sich ihre Unterhaltung aus
...en uralten Stiftungen, deren Sie eben so wohl
...die Römisch-Catholischen fähig wären, zu
...em Nachtheil entziehen zu lassen. Bey so be-
...enen Umständen würde das Domkapitel leicht
...chen können, daß alle Evangelische und der
...C. zugethane Churfürsten, Fürsten, Grafen
...Stände, die vorgenommene Verfolgung der
...den obgedachten Herren, sowohl der gefähr-
...en Folge halber, als auch wegen ihrer Ver-
...dtschaft, und aus den schon öfters auf den

R. Ta-

J. Chr. 1582 R. Tagen, besonders im J. 15
spurg, angeführten Gründen,
sondern, falls man selbige nicht
müssiget sehen würden, ihre be
gionsverwandte, durch erlaubte
wozu sie befugt, zu handhaben,
wält abzuwenden, und sie bey dem
zu den Stiftern zu schützen. T
den besagten Domherren dem T
ne Ursache zu einigem Unwillen,
vorgedachten Verfolgung, jemal
und die Evangelischen Stände
günstigungen nicht gleichgült
ten; so wollten Sie Anwesenden d
ersuchen, diese beide Herren, be
langten Stande, und hergebrachten
rechtigkeiten, sowohl in, als auss
unangefochten zu lassen, und
evangelische Religion gefaßten
zustellen, damit beide Religio
im Domkapitel, bis zu künftig
sich friedlich mit einander betrage

Weiter und 5) müßten Sie
ren melden, daß die vorhin gedach
und Ausschliessung der beiden b
herren, dem Vernehmen nach, m
ten etlicher ihrer Mißgünstigen,
gemeinen Kapitularschluß, sey ve
und daß unter andern ihnen wolle
werden, daß sie bisher dem Churfü
alle schuldige Ehrerbietung erwie
ses aber müßte ihnen billig bey jede
Ehren und zum Ruhme, als
oder zur Mißgunst gereichen, in B
durch ein guter Wille zwische
Churfürsten, als dem Haupte u

ses Erzstiftes, und dem Domkapitel erhalten, J. Chr.
d das hergebrachte gute Vertrauen, zur gemei- 1582
n Wohlfahrt, fortgepflanzt werden könnte. Es
ärt also sehr befremdlich, daß die beiden be-
nnten Kapitularen, wegen ihrer Vertraulich-
eit mit dem Churfürsten, wozu sie ohne Zweifel
hre Ehre und die dem Stifte geleistete Pflicht
rbunden hätte, in Verdacht gezogen, oder des-
wegen von dem Kapitel abgehalten werden woll-
n. Auch dem abgedankten Churfürsten Salen-
in, der doch vielen Streit mit dem Kapitel ge-
abt hätte, wären etliche Kapitularen, Räthe
nd Diener zugethan gewesen, die man aber des-
wegen niemals von den gemeinen Berathschla-
gungen im Kapitel ausgeschlossen, sondern
ihnen noch bis itzo gelassen hätte. Ausserdem hätten
Sie erfahren, daß zwischen dem Chorbischof,
H. Friedrichen von Sachsen-Lauenburg und
dem obgedachten Grafen Hermann Adolfen von
Solms ein beschwerlicher Unwillen entstanden sey,
da nemlich Jener, aus hitzigem Gemüthe, den Gra-
fen, mit allerhand beschwerlichen Bezüchti-
gungen, deren er sich doch unschuldig wüßte, an-
gegriffen und beschuldiget hätte. Ja noch neulich
habe der gemeldete Chorbischof nicht nur den er-
wähnten Grafen Hermann Adolfen, sondern auch
den Freyherrn Johannes zu Winnenberg, mit
scharfen und unleidlichen Reden, in Gegen-
wart aller Kapitularen, angetastet, und sie, oh-
ne redliche Ursachen, zu verunglimpfen und
verhaßt zu machen gesucht. Sie wünschten aber
nichts mehr, als eine beständige und vertrauliche
Einigkeit zwischen allen Kapitularen, und die
Beylegung des, zwischen den vorbenannten Her-
ren, vorgefallenen Mißverstandes und Unwil-
lens, durch das Domkapitel, wie solches, in der-

J. Chr. 1582 R. Tagen, besonders im J. 157
spurg, angeführten Gründen, n
sondern, falls man selbige nicht abs
müssiget sehen würden, ihre besch
gionsverwandte, durch erlaubte M
wozu sie befugt, zu handhaben, die
wält abzuwenden, und sie bey dem fr
zu den Stiftern zu schützen. Da
den besagten Domherren dem Do
ne Ursache zu einigem Unwillen, v
vorgedachten Verfolgung, jemals
und die Evangelischen Stände d
günstigungen nicht gleichgültig
ten; so wollten Sie Anwesenden das
ersuchen, diese beide Herren, bey i
langten Stande, und hergebrachten R
rechtigkeiten, sowohl in, als ausser
unangefochten zu lassen, und d
evangelische Religion gefaßten A
zustellen, damit beide Religions
im Domkapitel, bis zu künftiger
sich friedlich mit einander betragen k

Weiter und 5) müßten Sie de
ren melden, daß die vorhin gedachte
und Ausschliessung der beiden ben
herren, dem Vernehmen nach, meh
ten etlicher ihrer Mißgünstigen, a
gemeinen Kapitularschluß, sey verh
und daß unter andern ihnen wolle z
werden, daß sie bisher dem Churfürst
alle schuldige Ehrerbietung erwiesen
ses aber müßte ihnen billig bey jedern
Ehren und zum Ruhme, als zu
oder zur Mißgunst gereichen, in Betr
durch ein guter Wille zwischen
Churfürsten, als dem Haupte und

ſes Erzſtiftes, und dem Domkapitel erhalten, J. Chr.
d das hergebrachte gute Vertrauen, zur gemei- 1582
n Wohlfahrt, fortgepflanzt werden könnte. Es
äre alſo ſehr befremdlich, daß die beiden be-
annten Kapitularen, wegen ihrer Vertraulich-
eit mit dem Churfürſten, wozu ſie ohne Zweifel
ihre Ehre und die dem Stifte geleiſtete Pflicht
verbunden hätte, in Verdacht gezogen, oder des-
wegen von dem Kapitel abgehalten werden woll-
ten. Auch dem abgedankten Churfürſten Salen-
tin, der doch vielen Streit mit dem Kapitel ge-
habt hätte, wären etliche Kapitularen, Räthe
und Diener zugethan geweſen, die man aber des-
wegen niemals von den gemeinen Berathſchla-
gungen im Kapitel ausgeſchloſſen, ſondern
darin noch bis itzo gelaſſen hätte. Auſſerdem hätten
Sie erfahren, daß zwiſchen dem Chorbiſchof,
H. Friedrichen von Sachſen-Lauenburg und
dem obgedachten Grafen Hermann Adolfen von
Solms ein beſchwerlicher Unwillen entſtanden ſey,
da nemlich Jener, aus hitzigem Gemüthe, den Gra-
fen, mit allerhand beſchwerlichen Bezüchti-
gungen, deren er ſich doch unſchuldig wüßte, an-
gegriffen und beſchuldiget hätte. Ja noch neulich
habe der gemeldete Chorbiſchof nicht nur den er-
wähnten Grafen Hermann Adolfen, ſondern auch
den Freyherrn Johannes zu Winnenberg, mit
Worten und unleidlichen Reden, in Gegen-
wart aller Kapitularen, angetaſtet, und ſie, ohn-
alle erhebliche Urſachen, zu verunglimpfen und
verhaßt zu machen geſucht. Sie wünſchten aber
alles mehr, als eine beſtändige und vertrauliche
Einigkeit zwiſchen allen Kapitularen, und die
Beylegung des, zwiſchen den vorbenannten Her-
ren vorgefallenen Mißverſtandes und Unwil-
lens, durch das Domkapitel, wie ſolches, in der-

J. Chr. 1582 gleichen Fällen, von Alters her, gebräuchli
wesen sey. Mithin wollten Sie die Kapitu
ersuchen, dißfalls ein gebührendes Einsehen
ben, und solche Beschwerde, ohne fernere
läuftigkeit, abzuschaffen, indem sonst und
drigen Falle Sie, die Grafen, als die nä
Verwandten, nicht umhin könnten, sich
dachten Herren, als ihrer Vetter, vermög
errichteten Gräflichen Correspondenz, mit
anzunehmen, und sie gegen alle unbillige
ckung, mit Rath und That, nach äusserste
mögen, vertheidigen zu helfen.

Endlich und 6) bäten Sie insgesamt di
pitularen, dahin zu sehen, daß hinfüro alle
nöthige Gezänke, und daher entstehende
willen, der etwa, der einen oder der ander
ligion halber, erregt worden, oder durch frie
leute, zur Zerrüttung des friedlichen Wesens
ter gesucht werden möchte, abgestellt, und
jeden, nach seinem Gewissen zu leben
glauben, freygelassen würde. Zuletzt ist in
gleich anfangs erwähnten Instrucktion aus
enthalten, daß die Gesandten, nach gesch
Vortrage an das Domkapitel, auch den
ständen und den churfürstlichen Räthen
deren Ausschusse anzeigen sollten: Sie
aus ihrem geschehenem Anbringen die be
Punkte, und besonders die Beschwerden de
fürst Gebhards über diese, ohne sein V
sen, im Namen des Domkapitels, vor
mene Handlung, sattsam vernommen haben
versähen sich nun zwar, daß die Landstän
Räthe ihre dem Churfürsten geleistete und
dige Pflicht gebührend bedenken, und wide
selben, als des Erzstiftes Haupt und
herrn, nichts unziemliches berathschlagen

willigen und ins Werk stellen würden. Indessen hätten Sie doch nicht unterlassen wollen, Sie an die vorgedachte churfürstliche Beschwerde nochmals zu erinnern, und dabey sie zu ermahnen, sich wohl vorzusehen, sich vor besorgtem Unglimpfe und Schaden zu hüten, und ohne genugsame Ursachen sich gegen den Churfürsten nicht verhetzen zu lassen, noch in einige unverantwortliche Handlung, die zu dessen Verkleinerung gereichen, oder eine Weiterung verursachen könnte, einzulassen. Solches würde dann auch dem Domkapitel und den anwesenden Landständen und Räthen zu besonderm Ruhme und zu Abwendung vieles besorgten Unheils, auch zur Erhaltung der Ruhe dieses Erzstiftes gereichen, und Sie würden solches um das Domkapitel, die Landstände, churfürstlichen Räthe und den Ausschuß zu verschulden wissen. Uebrigens hätten die Gesandten die Antwort des Domkapitels, der Landstände und Räthe schriftlich zu verzeichnen, und Sie könnten auch denselben diese von ihnen unterschriebene Instruction, zu Beförderung der begehrten Erklärung, ohne Bedenken zustellen. Auf diesen Vortrag gaben die damals in geringer Anzahl anwesenden Kapitularen dem Pfalzgrafen Johannes und den Gesandten zur Antwort, daß, wenn sie in stärkerer Anzahl versammelt seyn würden, Sie einen Schluß fassen, und sich weiter erklären wollten. Indessen erließ das Domkapitel an die churfürstlichen Räthe in dem am Rhein gelegenen Theil des Erzstiftes ein Schreiben, worin dasselbe diesen die Absichten des Churfürstens eröffnete, und sie ermahnte, ihn von seinem Vorhaben abzumahnen. Die zu Cöln damals anwesenden churfürstlichen Räthe, als der Kanzler, D. Franz Burkard, und

J. Chr. 1582

31 Dec. 1582 die übrigen, schrieben auch hierauf würklich an Churfürsten, und baten ihn, keine Neuerun vorzunehmen, welche den R. Constitutionen, Land- und Religions-Frieden, der öffe chen Ruhe, der Landesvereinigung und Kapitulation zuwider liefen, und wodurch Erzstift eben so, wie die benachbarten Nie lande, in einen innerlichen Krieg verwickelt, das Land verwüstet werden könnte [s]).

J. Chr. 1583 Es ist weiter oben des Anbringens des grafens Johannes von Zweybrücken und Gesandten an den Rath zu Cöln, wegen de sigen evangelischen Bürger, gedacht wo und daß der Rath versprochen habe, darauf Antwort zu ertheilen [t]). Diese erfolgte nun

2. Jan. dem Anfange des neuen Jahrs dahin, daß der jedesmal die an ihn, von einigen Churfür Fürsten und andern Ständen, dieser Sach ber, geschickten Gesandten mit einer Antw abgefertiget, und die erhaltenen Schreiben so antwortet habe, wie es den R. A., Satzu und Ordnungen, besonders dem Religions den gemäß wäre. Auch auf das aus Augsp von den Evangelischen Gesandten erla Schreiben habe der Rath einigermaassen ge wortet; daß aber keine weitere oder end Antwort erfolget, davon sey Ursache, da Gesandten bald darauf von Augspurg we gangen wären, und die Antwort nicht erwa hätten, mithin man dem Korpus der Gesan nicht habe antworten können. Da nun abe Churfürsten, Fürsten und Stände itzo desw eine eigene Abschickung nach Cöln verordnet ten, und die Gesandten selbst, in ihrem Vortr

s) *ab Isselt*, l. c., L. I. p. m. 225. sq.
t) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 22

h hätten vernehmen lassen, daß die Sachen so J. Chr.
chwichtig wären, daß sie eines reifen Rathes 1583
d Bedenkens bedürften, wofür sie auch der Rath
ßt ansähe; in Religionssachen aber im H. R.
gebracht sey, daß die Verwandten einer Re-
ion ihre Rathschläge einander mittheilten, wie
hes auch von den Evangelischen geschähe; so
re der Rath entschlossen, die Sachen an den
ayser und andere catholische Stände forder-
ast gelangen, und darauf sich einer Antwort ge-
n die Churfürsten, Fürsten und Stände ver-
men zu lassen, auch solche an den Pfalzgrafen
hannes zu schicken. Uebrigens hätte sich der
ath zu den Evangelischen Ständen versehen
abt, daß sie ihn, zu Folge der R. Constitutio-
n und Ordnungen, besonders des Religions-
d Profanfriedens, mit ihren angehörigen Bür-
rn und Einwohnern, ruhig würden haben ge-
ähren lassen, und sich nicht würden unterfangen
ben, dieselben gegen den Rath, als ihre ordent-
e Obrigkeit, zu vertheidigen. Zumal, da
klare Buchstabe des Religionsfriedens ent-
te, daß kein Stand den andern zu seiner Re-
ion dringen, oder dessen Unterthanen wider
e Obrigkeit in Schutz nehmen solle. Es hätte
h der Rath sich dessen um so mehr getröstet, als
schon vorhin, in allen seinen mündlichen und
riftlichen Antworten, sich dahin erkläret hätte,
noch der Meinung sey, daß er gegen seine der
C. zugethane Bürger und Einwohner nichts
nehmen würde, als was er bey dem Kayser,
n ganzen H. R. und dem R. G. wohl verant-
orten könnte; wie er dann auch bis itzo gegen
R. Constitutionen und Ordnungen nichts
genommen hätte.

1583 Mit dieser Antwort war der Pfalzgr
5. Jan. hannes gar nicht zufrieden, und ließ dah
versammelten Rathe, durch einen der Gesa
zurückentbieten: Er habe zwar dessen Antw
halten, hätte aber gewünscht, daß sein und d
gen Gesandten Begehren nicht blos dem
Rathe, sondern auch dem vorjährigen, u
Vier und Vierzigern, zur Untersuchun
Prüfung wäre vorgelegt worden. Er könn
glauben, daß solches in einer so kurzen Zeit,
auch das Fest dazwischen eingefallen wäre, h
schehen, und alles reiflich überlegt werden k
mithin verlange Er, daß sein Anbringen n
im vollen Rathe genauer untersucht würd
Rath wolle zwar die unterbliebene An
auf das Schreiben von Augspurg dam
schuldigen, daß die Gesandten von da we
gen wären. Allein wenn er hätte antworten
so hätte er sein Antwortschreiben nur
Churfürsten von der Pfalz, als den Di
des evangelischen Wesens, schicken dürfe
hätte aber der Rath weder auf das erst
Schreiben, noch auf des Churfürsten nac
Intercession geantwortet. Würde solches g
seyn; so wäre die gegenwärtige Gesandtsch
nöthig gewesen. Er könne zwar geschehen
daß der Rath die dißmalige Fürbitte an de
ser und die Catholischen Stände gelange
allein man könne deswegen die Fürsten u
sandten mit einer so blossen Antwort n
speisen, sondern der Rath könne ihnen, n
wägung der Sache, eine bestimmte An
geben, und Sie könnten einem längern V
in Ansehung der unschuldigen Gefangenen
nachsehen. Ueberhaupt sey nicht nöthig, de
ser deshalb um Rath zu fragen, indem ü

che ſchon auf dem letzten R. Tage zu Augſpurg J. Chr.
gehandelt worden, und die Stadt Cöln, gleich 1583
dern R. Städten, des Religionsfriedens theil-
ſig ſey. Viele R. Städte hätten die A. C.
willig angenommen, ohne den Kayſer oder
Jemanden zu Rathe zu ziehen, und es wäre
dieſerhalb, weder vom Kayſer, noch von
rn, jemals was in Weg gelegt worden, ſon-
man habe ſie nach wie vor für getreue Mit-
des H. R. erkannt. Wollte nun der Rath
n ein gleiches thun, ſo könnte er von den
ſchen Fürſten und Ständen allenfalls
diget werden, und es ſey Niemand ver-
, den Kayſer, wegen Veränderung der
n, in Rath zu nehmen, oder deſſen Mei-
erwarten, ſondern es habe ein jeder die
nach ſeinem Gewiſſen und nach den Um-
der Zeit, eine Aenderung vorzunehmen,
habe der Rath, wegen der itzigen Ge-
haft und der letzthin geſchehenen Fürbit-
nunmehro eine ſchickliche Gelegenheit.
der vom dem Rathe die R. Conſtitutio-
und beſonders die Stellen, nach welchen man
terthanen eines andern Fürſtens oder Obrig-
wider deren Willen nicht in Schuz nehmen
ſo ſehr urgiret würden, ſey Ihm, dem Pfalz-
en, ſehr unangenehm zu vernehmen geweſen.
damit würde Ihm gleichſam der Vorwurf
acht, als wenn Er wider dieſe R. Conſtitu-
handle, und ſich ungebührlicher Mittel bediene,
Er doch mündlich und ſchriftlich verſichert hätte,
mahls verſichere, daß dieſes gar nicht ſeine
ſicht ſey. Er hätte dergleichen verkehrtes
heil und Verdacht von dem Rathe nicht ge-
iget, als ob nemlich unter ſeiner, weder in den
Conſtitutionen, noch in auswärtigen Reichen

27 Dec. 1582 Schreiben an die Ritterschaft des Rheinischen Erzstiftes erließ, des Inhaltes: Er habe vernommen, daß einige wenige Domherren sie nach Cöln beschrieben hätten. Da aber itzo die Domherren in so geringer Anzahl beysammen wären; so sey solches dem alten Herkommen eben sowohl zuwider, als daß die Domherren ihnen, mit dem Ausdrucke: Liebe, Getreue, zugeschrieben hätten, als welches allein bey einer Sedisvakanz, wozu es noch nicht gekommen wäre, stattfände. Dieses alles befremde ihn nicht wenig; Er wolle es aber für dißmal, jedoch seiner und seiner Nachfolger landesfürstlichen Hoheit unbegeben, nachsehen, und wisse übrigens ganz wohl, von wem alle diese Dinge herrührten, und wer der Anstifter derselben sey, wobey Er leicht erachten könnte, was darunter gesucht würde, und daß man damit umgienge, allerhand nachtheilige und beschwerliche Händel wider ihn anzustiften, und Unruhe zu erwecken, wozu Er doch bisher keine Ursache gegeben hätte, auch solches hinfüro ungerne thun wollte. Mithin ermahne Er sie, und befehle ihnen bey ihren Eiden und Pflichten, womit sie ihm und seinem Erzstifte zugethan wären, bey dieser vermeinten und wider das alte Herkommen angestellten Zusammenkunft, allein anzuhören, was von den anwesenden Kapitularen vorgetragen würde, sich aber in keine Handlung, die Ihm, als ihrem ordentlich vorgesetztem Haupte, und seinem Erzstifte zum Nachtheil und Beschwerung gereichte, einzulassen, oder solche beschliessen zu helfen. Denn falls solches wider diese seine Verwarnung und Befehl geschehe; so hätten sie leicht zu ermessen, wie sehr Ihm solches zum Mißfallen, ihnen aber zur Verantwortung bey GOtt, ihren grösstentheils abwesenden Mitständen, und bey den Nachkommen gereichen würde. Nicht

zu

denken, was für Unheil daraus erfolgen könnte, J. Chr.
es ihnen, als den itzo Anweſenden, würde bey- 1582
eſſen werden. Wofern endlich ihnen etwas ge-
ſches von Ihm ſollte vorgebildet werden, und
es von ihnen vernehmen würde; ſo wollte Er
dergeſtalt darauf erzeigen, daß ſie und ein jeder
t zufrieden ſeyn ſolle, und wie Er es dereinſt
GOtt am jüngſten Gerichte verantworten
te [a]).

Auch der damals zu Cöln anweſende Pfalz-
Johannes von Zweybrücken, und die Ge-
ten der Pfalzgrafen Johann Caſimirs und
chards, nebſt den Grafen Albrecht zu Naſ-
, Ernſten und Conraden zu Solms, Ern-
zu Mansfeld und Ludewigen zu Sayn,
ach Philipp dem Jüngern, Freyherrn zu
nenberg und Beilſtein, nahmen ſich des
rfürſt Gebhards bey dem Domkapitel an,
ſtum demſelben, auf dem gehaltenen Land-
ge, laut einer vorhandenen Inſtrucktion [b]), vor: 29 Dec.
Sie hätten erfahren, daß zwiſchen dem Chur-
ſten und ſeinem Domkapitel, vielleicht aus ei-
ungegründeten Berichte, einiges Mißver-
dniß entſtanden ſey. Deswegen hätten Sie
hieher begeben, und wollten das Domkapitel
ndlich ermahnen und bitten, ſich mit dem
urfürſten, als ihrem Oberherrn und Vor-
er, gütlich zu vergleichen, und ihn, ohne er-
ſche Urſachen, eines unverantwortlichen Begin-
nicht verdächtig machen, noch beſchuldigen,
ern ſich deshalb mit ihm friedlich zu unterreden,
auf billige Mittel zu vertragen. Sie hätten
diß-

a) *Relatio hiſtor.*, p. 67. ſq. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 298. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. I. p. m. 221.
b) Dieſe Inſtrucktion ſtehet in Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 1. p. m. 1-14.

J. Chr. 1582 dißfalls auch den Churfürsten bereits erinnert, u
bemerkt, daß er geneigt sey, sich in allem sein
Thun und lassen, gegen sein Domkapitel,
Landstände und Unterthanen, jederzeit unv
weislich zu erzeigen. 2) Hätten Sie in sich
Erfahrung gebracht, daß sich etliche unterstan
hätten, und noch täglich damit umgiengen, nicht
lein den Churfürsten, im Namen der sämtlic
Kapitularen, ohne deren gemeinen Beschluß u
der Abwesenden Vorwissen, hin und wieder bey
Landständen und Unterthanen verdächtig u
verhaßt zu machen, sondern auch die Churfür
lichen Räthe, die doch dem Churfürsten all
und nicht dem Domkapitel mit Eidespflicht
verbunden wären, wie auch die Landstände u
den Ausschuß der Städte zu beschreiben, u
sie dem Churfürsten widerspenstig zu mach
welches ihm und seinem Amte zu nicht geringer V
kleinerung gereiche. Es sey zwar ihnen nicht
bekannt, was von Anstellung solcher Zusamm
künfte in Nothfällen, in der Landesveren
gung *) verordnet und dem Domkapitel vork
halten worden. Allein Sie könnten noch zur
nicht ermessen, daß dem Domkapitel zu derg
chen nachdenklichen Beschreibung und hint
rücklichen Erforderung, von dem Churfürst
jemals Ursache gegeben worden, oder auch
Churfürst schuldig sey, solchen Zusammenkünf
stillschweigend zuzusehen, und dieselben, zu sei
Gef

*) Die im J. 1463. errichtete, und vom Churfür
Adolf von Cöln, im J. 1550., erneuerte E
Landes-Vereinigung des Erzstiftes Cöln,
den Bestätigungen der folgenden Churfürsten,
het unter andern in Lünigs R. A., T. V. n.
p. 435-447. und bey des *Du Mont* Corps dip
mat., T. IV. P. III. n. 3. p. 4. sqq. Aus de
ben gehöret hieher der 21ste Artickel.

Gefahr und Verkleinerung, zu geſtatten. Es möchte J. Chr. 1582
ihnen das Domkapitel wohl bedenken, zu welchem Unglimpfe demſelben dergleichen Vornehmen gereichen, und daß der Churfürſt davon leichtlich eine Sache nehmen möchte, dienliche Mittel, zu Erhaltung ſeines Anſehens, zu ergreifen, und endlich ſeinen Widerſachern mit gebührendem Ernſte zu begegnen.

Ferner und 3) wären Sie, der Pfalzgraf, die Geſandten und die Grafen, berichtet worden, daß, nach ihrer Ankunft zu Bonn, im Namen der Capitularen, den Städten und Unterthanen zugeſchrieben und befohlen worden, ſich von Fremden, worunter Sie Niemanden, als ſich ſelbſt, verſtehen könnten, nicht verführen zu laſſen. Man wüßten aber die Kapitularen, daß dieſes erzbiſchöfliche Churfürſtenthum zu Erhaltung des wahren Gottesdienſtes, und churfürſtlicher, auch fürſtlicher, gräflicher und Herren-Geſchlechter ſey geſtiftet und dotirt worden, deſſen die der A. C. zugethanen Religionsverwandten eben ſowohl, als die der Römiſchen Religion anhängigen Perſonen, gegen leiſtung der ſchuldigen und mit gutem Gewiſſen verantwortlichen Gebühr, genieſſen ſollen. Mithin wären Sie, ihres allgemeinen und privat Intereſſe halber, nicht für Fremde, ſondern vielmehr als ſolche anzuſehen, denen an der Erhaltung dieſes Erzſtiftes eben ſo viel, als den itzigen Kapitularen, gelegen ſey. Sie bäten alſo, daß die Kapitularen den Churfürſten mit ſolchem unziemlichen Vorgreifen, und Sie mit dergleichen Bezüchtigungen, als ob Sie etwas ungebührliches vornehmen wollten, bey den Landſtänden und Unterthanen hinfüro verſchonen möchten. Denn Sie hielten ſich für ſchuldig, der Wohlfahrt dieſes Stiftes ſich anzunehmen,

und

J. Chr. 1582 und würden sich, durch die vorhabenden Anschläg der Widerwärtigen, davon nicht abweisen, noch sie von ihrer uralten darauf hergebrachten Gerechtigkeit thätlich verdringen lassen. Falls Sie auc spüren würden, daß die Mißgünstigen des Churfürstens, ohne erhebliche Ursachen, ihm ferner zu setzen, und dadurch eine Unruhe, Trennung un Empörung veranlassen würden; so würden Si denselben mit Beistand, Hülfe und Rath nicht ver lassen, sondern die Handhabung seiner churfürstlichen Würde und Regierung, durch all erlaubte und dienliche Mittel, befördern helfer Ja Sie wären gänzlich versichert, daß auch ande der A. C. zugethane Churfürsten, Fürsten un Stände sich dessen gleichfalls annehmen würden Allein Sie hofften, das Domkapitel werde allen un nöthigen Weitläuftigkeiten selbst vorkommen und sich in diesen hochwichtigen Sachen aller Bescheidenheit befleißigen, auch sich, gleich dem Churfürsten, schiedlich erzeigen. Wenn auch beid Parteyen, vermöge des vorigen Erbietens seiner des Pfalzgraf Johanns, Räthe, einer gütliche Unterhandlung Statt geben, und ihnen, den itz Anwesenden, oder auch andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, solche einräumen wollten; s wären Sie geneigt, sich derselben, nach Vernehmung ihrer Erklärung und Meinung, itzo sogleich oder mit Zuthun anderer Churfürsten, Fürsten und Stände, zu unterziehen, und dieselben hiezu bittlich zu vermögen.

Hiernächst und 4) hätten Sie glaublich vernommen, daß neulich allerhand, bey dem Erzstifte Cöln bisher nicht erhörte, Handlungen, zu Verfolgung der, der evangelischen Lehre zugethanen, hohen und geringen Standespersonen thätlich vorgenommen, und besonders von etliche

frie

häfftigen Personen dahin angetragen worden, die A. C. zugethanen Kapitularen, ungeachtet ihr des den erzbischöflichen Wahlen, und in Kapi-achen, hergebrachten Freyheiten und Gerechtig-n, ihres geistlichen Ehrenstandes und davon hrenden Renten und Nutzungen zu ent-n. Insonderheit wolle man, dem sichern Ver-nen nach, die beiden Domherren, den Gra-Hermann Adolf von Solms und den Frey-Johann zu Winnenberg ohne ihre Schuld ohne vorgängige Erkenntniß, vom Kapitel schliessen. Dieses ungebührliche Begin-thanten Sie nicht anders ausdeuten, als daß damit suche, allen der A. C. zugethanen Per-n den Zutritt zu den Stiftern hinfüro gänz-bzustricken, und solchen allein den Römi-n Religionsverwandten zuzuweisen, dadurch die aus evangelischen churfürstlichen, stlichen und gräflichen Häusern entsprossenen sonen zu nöthigen, entweder, des zeitlichen Ge-s halber, sich mit Beschwerung ihrer Ge-en, in die Stifter aufnehmen zu lassen, oder erselben zu begeben, zum Untergange ihrer ilien ihre Stammgüter zu zerreissen, und dadurch in das äusserste Unvermögen und Ab-zu bringen, auch sich ihre Unterhaltung aus n uralten Stiftungen, deren Sie eben so wohl die Römisch-Catholischen fähig wären, zu n Nachtheil entziehen zu lassen. Bey so be-ten Umständen würde das Domkapitel leicht ten können, daß alle Evangelische und der C. zugethane Churfürsten, Fürsten, Grafen Stände, die vorgenommene Verfolgung der en obgedachten Herren, sowohl der gefähr-en Folge halber, als auch wegen ihrer Ver-ndtschaft, und aus den schon öfters auf den R. Ta-

J. Chr. 1582

J. Chr. 1582 R. Tagen, besonders im J. 1576. zu Regenspurg, angeführten Gründen, nicht gestatten sondern, falls man selbige nicht abstellte, sich g müssiget sehen würden, ihre beschwerte Religionsverwandte, durch erlaubte Mittel, bey den wozu sie befugt, zu handhaben, die verbotene Gewalt abzuwenden, und sie bey dem freyen Zutritt zu den Stiftern zu schützen. Da auch die bei den besagten Domherren dem Domkapitel keine Ursache zu einigem Unwillen, viel weniger zu vorgedachten Verfolgung, jemals gegeben hätten und die Evangelischen Stände dergleichen Begünstigungen nicht gleichgültig ansehen könnten; so wollten Sie Anwesenden das Domkapitel ersuchen, diese beide Herren, bey ihrem wohl erlangten Stande, und hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, sowohl in, als ausser dem Kapitel, unangefochten zu lassen, und die gegen die evangelische Religion gefaßten Anschläge abzustellen, damit beide Religionsverwandten im Domkapitel, bis zu künftiger Vergleichung, sich friedlich mit einander betragen könnten.

Weiter und 5) müßten Sie den Kapitularen melden, daß die vorhin gedachte Verfolgung und Ausschliessung der beiden benannten Domherren, dem Vernehmen nach, mehr auf Anstiften etlicher ihrer Mißgünstigen, als durch einen gemeinen Kapitularschluß, sey verhänget worden, und daß unter andern ihnen wolle zur Last gelegt werden, daß sie bisher dem Churfürsten Gebhard alle schuldige Ehrerbietung erwiesen hätten. Dieses aber müßte ihnen billig bey jedermann mehr zu Ehren und zum Ruhme, als zum Verdachte, oder zur Mißgunst gereichen, in Betracht, daß dadurch ein guter Wille zwischen dem besagten Churfürsten, als dem Haupte und Oberherrn

dieses

ses Erzstiftes, und dem Domkapitel erhalten, J. Chr.
s das hergebrachte gute Vertrauen, zur gemei- 1582
n Wohlfahrt, fortgepflanzt werden könnte. Es
ar also sehr befremdlich, daß die beiden be-
nten Kapitularen, wegen ihrer Vertraulich-
t mit dem Churfürsten, wozu sie ohne Zweifel
r Ehre und die dem Stifte geleistete Pflicht
unden hätte, in Verdacht gezogen, oder des-
gen von dem Kapitel abgehalten werden woll-
. Auch dem abgedankten Churfürsten Salen-
, der doch vielen Streit mit dem Kapitel ge-
t hätte, wären etliche Kapitularen, Räthe
Diener zugethan gewesen, die man aber des-
gen niemals von den gemeinen Berathschla-
gen im Kapitel ausgeschlossen, sondern
n noch bis itzo gelassen hätte. Ausserdem hätten
erfahren, daß zwischen dem Chorbischof,
Friedrichen von Sachsen-Lauenburg und
n abgedachten Grafen Hermann Adolfen von
olms ein beschwerlicher Unwillen entstanden sey,
nemlich Jener, aus hitzigem Gemüthe, den Gra-
, mit allerhand beschwerlichen Bezüchti-
gen, deren er sich doch unschuldig wüßte, an-
fen und beschuldiget hätte. Ja noch neulich
der gemeldete Chorbischof nicht nur den er-
ten Grafen Hermann Adolfen, sondern auch
Freyherrn Johannes zu Winnenberg, mit
rfen und unleidlichen Reden, in Gegen-
t aller Kapitularen, angetastet, und sie, oh-
erhebliche Ursachen, zu verunglimpfen und
haßt zu machen gesucht. Sie wünschten aber
s mehr, als eine beständige und vertrauliche
ngkeit zwischen allen Kapitularen, und die
flegung des, zwischen den vorbenannten Her-
, vorgefallenen Mißverstandes und Unwil-
s, durch das Domkapitel, wie solches, in der-

J. Chr. verbotenen, freundlichen Fürbitte eine Verhetzung
1583 und Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre
Obrigkeit verborgen liegen sollte. Vornemlich aber
möchte der Rath bedenken, daß er sein Amt und
seine Würde nicht erblich, sondern durch die
mäßige Wahl seiner Unterthanen und B
deren Gewissen es itzo betreffe, erlangt habe
aber sey ein grosser Unterschied zwischen de
terthanen eines Fürsten und eines erw
Magistrates, indem die leztern die Fr
hätten, alle Jahr ihren Magistrat zu erw
oder abzusezen. Da also alle etwa zu entst
Schwierigkeit, sowohl vor dem Kayser, al
vor dem K. G., leicht vertheidiget werden k
und da Niemanden erlaubt sey, jemanden der
halber zu verfolgen; so wolle Er den Rath
chen, seine strenge Dekrete wider seine der
verwandte Bürger aufzuheben, und ihne
freye Religionsübung zu bewilligen.
itzo und bey seiner Anwesenheit würde von de
tholischen Geistlichen in allen ihren Pred
die A. C. durchgezogen und verdammt
die Zuhörer würden zum Morde der Ev
lischen, nach dem Beyspiel der Pariser
hochzeit, ermahnt. Er bäte also den Rath
gleichen aufrührische Predigten zu verbiete
dem sie dem Religionsfrieden und dem ge
Versprechen des Rathes zuwider liefen
weder von dem Kayser, noch dem K. G
billiget werden könnten. Uebrigens möch
Rath versichert seyn, daß Er, der Pfal
dieses alles aus treuem Gemüthe vorgetrage
und daß Er sich mit dieser Intercession n
würde bemenget haben, wenn Er wissen sollte
solche, auf irgend eine Art, zum Nachtheil der
und zu Erregung einer Unruhe oder Emp

sich hätten vernehmen lassen, daß die Sachen so hochwichtig wären, daß sie eines reifen Rathes und Bedenkens bedürften, wofür sie auch der Rath selbst ansähe; in Religionssachen aber im H. R. hergebracht sey, daß die Verwandten einer Religion ihre Rathschläge einander mittheilten, wie solches auch von den Evangelischen geschähe; so wäre der Rath entschlossen, die Sachen an den Kayser und andere catholische Stände forderlichst gelangen, und darauf sich einer Antwort gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände vernehmen zu lassen, auch solche an den Pfalzgrafen Johannes zu schicken. Uebrigens hätte sich der Rath zu den Evangelischen Ständen versehen gehabt, daß sie ihn, zu Folge der R. Constitutionen und Ordnungen, besonders des Religions- und Profanfriedens, mit ihren angehörigen Bürgern und Einwohnern, ruhig würden haben gewähren lassen, und sich nicht würden unterfangen haben, dieselben gegen den Rath, als ihre ordentliche Obrigkeit, zu vertheidigen. Zumal, da der klare Buchstabe des Religionsfriedens entsage, daß kein Stand den andern zu seiner Religion dringen, oder dessen Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Schutz nehmen solle. Es hätte auch der Rath sich dessen um so mehr getröstet, als er schon vorhin, in allen seinen mündlichen und schriftlichen Antworten, sich dahin erkläret hätte, und noch der Meinung sey, daß er gegen seine der A. C. zugethane Bürger und Einwohner nichts vornehmen würde, als was er bey dem Kayser, dem ganzen H. R. und dem R. G. wohl verantworten könnte; wie er dann auch bis itzo gegen die R. Constitutionen und Ordnungen nichts vorgenommen hätte. 1. Chr. 1583

1583 Mit dieſer Antwort war der Pfalzgraf Jo-
5. Jan. hannes gar nicht zufrieden, und ließ daher dem verſammelten Rathe, durch einen der Geſandten, zurückentbieten: Er habe zwar deſſen Antwort erhalten, hätte aber gewünſcht, daß ſein und der übrigen Geſandten Begehren nicht blos dem itzigen Rathe, ſondern auch dem vorjährigen, und den Vier und Vierzigern, zur Unterſuchung und Prüfung wäre vorgelegt worden. Er könne nicht glauben, daß ſolches in einer ſo kurzen Zeit, und da auch das Feſt dazwiſchen eingefallen wäre, habe geſchehen, und alles reiflich überlegt werden können; mithin verlange Er, daß ſein Anbringen nochmals im vollen Rathe genauer unterſucht würde. Der Rath wolle zwar die unterbliebene Antwort auf das Schreiben von Augſpurg damit entſchuldigen, daß die Geſandten von da weggegangen wären. Allein wenn er hätte antworten wollen, ſo hätte er ſein Antwortſchreiben nur an den Churfürſten von der Pfalz, als den Directtor des evangeliſchen Weſens, ſchicken dürfen. Es hätte aber der Rath weder auf das erſtgedachte Schreiben, noch auf des Churfürſten nachmalige Interceſſion geantwortet. Würde ſolches geſchehen ſeyn; ſo wäre die gegenwärtige Geſandtſchaft nicht nöthig geweſen. Er könne zwar geſchehen laſſen, daß der Rath die dißmalige Fürbitte an den Kayſer und die Catholiſchen Stände gelangen laſſe; allein man könne deswegen die Fürſten und Geſandten mit einer ſo bloſſen Antwort nicht abſpeiſen, ſondern der Rath könne ihnen, nach Erwägung der Sache, eine beſtimmte Antwort geben, und Sie könnten einem längern Verzuge, in Anſehung der unſchuldigen Gefangenen, nicht nachſehen. Ueberhaupt ſey nicht nöthig, den Kayſer deshalb um Rath zu fragen, indem über dieſe

Sache

Sache schon auf dem letzten R. Tage zu Augspurg J. Chr.
sey gehandelt worden, und die Stadt Cöln, gleich 1583
andern R. Städten, des Religionsfriedens theilhaftig sey. Viele R. Städte hätten die A. C. freywillig angenommen, ohne den Kayser oder sonst Jemanden zu Rathe zu ziehen, und es wäre ihnen dieserhalb, weder vom Kayser, noch von andern, jemals was in Weg gelegt worden, sondern man habe sie nach wie vor für getreue Mitglieder des H. R. erkannt. Wollte nun der Rath zu Cöln ein gleiches thun, so könnte er von den Hangelischen Fürsten und Ständen allenfalls vertheidiget werden, und es sey Niemand verbunden, den Kayser, wegen Veränderung der Religion, in Rath zu nehmen, oder dessen Meinung zu erwarten, sondern es habe ein jeder die Freyheit, nach seinem Gewissen und nach den Umständen der Zeit, eine Aenderung vorzunehmen, hiezu aber habe der Rath, wegen der itzigen Gesandtschaft und der letzthin geschehenen Fürbitten, nunmehro eine schickliche Gelegenheit. Daß aber von dem Rathe die R. Constitutionen, und besonders die Stellen, nach welchen man die Unterthanen eines andern Fürstens oder Obrigkeit, wider deren Willen nicht in Schutz nehmen solle, so sehr urgirt würden, sey Ihm, dem Pfalzgrafen, sehr unangenehm zu vernehmen gewesen. Denn damit würde Ihm gleichsam der Vorwurf gemacht, als wenn Er wider diese R. Constitution handle, und sich ungebührlicher Mittel bediene, da Er doch mündlich und schriftlich versichert hätte, und nochmals versichere, daß dieses gar nicht seine Absicht sey. Er hätte dergleichen verkehrtes Urtheil und Verdacht von dem Rathe nicht gewärtiget, als ob nemlich unter seiner, weder in den R. Constitutionen, noch in auswärtigen Reichen

J. Chr. verbotenen, freundlichen Fürbitte eine Verhezu
1583 und Aufwieglung der Unterthanen gegen
Obrigkeit verborgen liegen sollte. Vornemlich
möchte der Rath bedenken, daß er sein Amt
seine Würde nicht erblich, sondern durch die re
mäßige Wahl seiner Unterthanen und Bürg
deren Gewissen es itzo betreffe, erlangt habe.
aber sey ein grosser Unterschied zwischen den
terthanen eines Fürsten und eines erwähl
Magistrates, indem die leztern die Freyh
hätten, alle Jahr ihren Magistrat zu erwähl
oder abzusezen. Da also alle etwa zu entstehe
Schwierigkeit, sowohl vor dem Kayser, als
vor dem K. G., leicht vertheidiget werden kön
und da Niemanden erlaubt sey, jemanden der A
halber zu verfolgen; so wolle Er den Rath
chen, seine strenge Dekrete wider seine der A
verwandte Bürger aufzuheben, und ihnen
freye Religionsübung zu bewilligen. S
itzo und bey seiner Anwesenheit würde von den
tholischen Geistlichen in allen ihren Predig
die A. C. durchgezogen und verdammt,
die Zuhörer würden zum Morde der Evan
lischen, nach dem Beyspiel der Pariser Bl
Hochzeit, ermahnt. Er bäte also den Rath,
gleichen aufrührische Predigten zu verbieten,
dem sie dem Religionsfrieden und dem gestr
Versprechen des Rathes zuwider liefen,
weder von dem Kayser, noch dem K. G.
billiget werden könnten. Uebrigens möchte
Rath versichert seyn, daß Er, der Pfalzgr
dieses alles aus treuem Gemüthe vorgetragen h
und daß Er sich mit dieser Intercession nien
würde bemenget haben, wenn Er wissen sollte,
solche, auf irgend eine Art, zum Nachtheil der St
und zu Erregung einer Unruhe oder Empör

8. Jan. hätte; so setzte der Rath, drey Tage nach ih
1583 Abreise, die gefangenen evangelischen Bürg
gegen eine geleistete Urphede, sich wegen ihres
fängnisses nicht zu rächen, wieder in Freyheit,
doch mit der Bedeutung, künftig den verboten
Predigten und Zusammenkünften der sogena
ten Ketzer nicht wieder beyzuwohnen, sond
dem Rathe in allem zu gehorchen u).

6. c. m. Sogleich am folgenden Tage nach der Abr
des Pfalzgraf Johanns von Cöln, machte
Cölnische Chorbischof, Friedrich, ein gebo
ner Herzog von Sachsen-Lauenburg, der
mals mit unserm Churfürsten Gebhard um
Erzstift Cöln sich beworben hatte, aber zurück
hen müssen, und darüber dessen Todfeind gen
den war, mit den öffentlichen Feindseligkeiten
Anfang. Er brachte nemlich, im Namen
unter dem Ansehen des Domkapitels, ei
Mannschaft zu Roß und zu Fusse zusammen,
welcher er in die Stadt Berck einfiel, und
dasigen Zöllner, mit einer beträchtlichen Sum
Geldes, die er aus den Zöllen für den Churfür
Gebhard zusammengebracht hatte, wegfüh
Auf diesem Zuge warnete Er auch die zu B
und zu Neuß, daß sie sich, durch die Schm
cheleyen des Churfürstens und seiner Anhäng
nicht möchten verleiten lassen, von dem cat
lischen Glauben und der Erb-Landes-V
einigung des Erzstiftes abzuweichen, und
mahnte sie zugleich, dem Domkapitel anhän
15. c. m. zu bleiben. Bald hernach nahm der gedachte Ch
bischof Friedrich ein Schiff, worin der C
fürst allerhand Güter, Proviant und andere Leb
mi

u) *Relatio histor.*, p. 71-73. Eyzinger, *l. c.*, P.
p. 301-304. et 305. sq. und *ab Isselt*, l. c., L.
p. 227-233. et 234.

ſes nicht ohne die gröſte Weiterungen, zumal bey J. Chr.
em itzigen, dem Erzſtifte Cöln, angränzendem 1583
Kriegsweſen in den Niederlanden, ablaufen
ürde. Um ſo mehr alſo hätten Sie für nöthig er-
chtet, ſolches dem Kayſer nicht zu verhalten, ſon-
dern Ihn zu erſuchen, dieſen Dingen ernſtlich nach-
udenken, und nicht allein gegen ihren Mitchur-
ürſten, ſeines chriſtlichen Vorhabens wegen, auf
was einlaufenden ungleichen Bericht von deſſen
Domkapitel, oder ſonſt, zu Ungnaden ſich nicht
ewegen zu laſſen, ſondern vielmehr dahin zu trach-
n, und für ſich das Domkapitel anzuweiſen,
ſ es ſich zu Ruhe begeben, und den Churfür-
n in ſeinem Vorhaben nicht hindern ſolle. Zu-
l weil dadurch ſowohl das Domkapitel, als auch
Erzſtift ſelbſt und deſſen ganze Kleriſey, ohne
Schmälerung, bey ihren Würden, der freyen
ahl und allen Einkünften unzerrüttet blieben,
ö um ſo viel weniger andern benachbarten
. Ständen einige Gefahr oder Nachtheil zu-
ogen würde. Und eben dergleichen Schrei-
en erließ der Churfürſt von der Pfalz, jedoch
ur allein in ſeinem Namen, auch an die Chur-
ürſten von Maynz und Trier m).

Mittlerweil gab Churfürſt Gebhard ſeine
Abſichten immer mehr zu erkennen. Ungeachtet
des, ſchon im vorigen Jahr, publicirten Religions-
ductes n), ließ Er aus Bonn eine ſogenannte 16 Jan.
chriſtliche Erklärung in Religions-Sa-
chen

m) Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 16. p. 95-100. *Relatio hiſtor.*, p. 73-77. Sylvinger, *l. c.*, P. IV. p. 306. *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 235-239. und Lehmanns Acta publ. de Pace relig., L. III. c. 12. p. 339. a.-340. b.

n) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 18. f.

J. Chr. 1583 tel gedenken, wodurch sowohl dem Domkapi- und dem Erzstifte, folglich dem ganzen Reich ein nicht geringer Nachtheil und Verderben z wachsen könnte. Zumal da der einmal ordentli erwählte Churfürst von seinem christlichen Vo haben nicht abweichen, sondern solches durchs tzen, und sich dem Unternehmen des Domkap tels entgegen stellen würde. Sollte es nun ab dazu kommen, und sollten alsdann beide Thei sich um auswärtige Hülfe bewerben, oder selbi ihnen angeboten werden, wie bereits geschehen sey solle, auch sich derselben, auf den Nothfall, wür lich bedienen; so würde solches den benachbarte Potentaten eine gewünschte Gelegenheit seyn die bisher in den Niederlanden getragene Kriegs last auf das Teutsche Reich zu wälzen, unter der Schein einer Hülfsleistung ihre Macht zu ver stärken, und dadurch das Reich und dessen Stän de noch mehr zu bedrängen. Da auch gemeinig lich eine Unruhe aus der andern sich anzuspinne pflege; so könnte sich daraus leicht ein allgemeine Lermen im Reiche erheben, und dessen Stände besonders die am nächsten Gesessenen, besorgen, da die Reihe auch an sie kommen möchte. Darau aber könnte leicht erfolgen, daß hernach die R. Stän de, und insonderheit die am nächsten Gelegenen wegen solcher bevorstehenden Gefahr, die dem Kay ser letzthin zu Augspurg, wider den Türken, be willigte R. Steuer, von ihren Unterthanen nicht erheben könnten, oder sich doch derselben nicht gerne würden entblössen wollen, wodurch dem Kayser und dem H. R. ein unwiederbringlicher Schaden entstehen könnte, wenn etwa der Türke sich solcher Gelegenheit bedienen, und einen unver sehenen Einbruch in das Reich thun sollte.

Nun

Nun habe sich aber der itzige Widerwille zwi- J. Chr.
schen dem Churfürsten und seinem Domkapitel 1583
so heraus entsponnen, daß Jener seinen Land-
sassen und Unterthanen, da zumal einige darum
anhalten hätten, die freye Religionsübung der
A. C. zu welcher auch Sie, die Churfürsten, und
andere Stände des H. R. sich bekenneten, bewil-
ligen hätte. Dabey aber sey gar nicht seine Mei-
nung, das Pabstthum in seinem Erzstifte ab-
zuschaffen, noch jemanden, der einen oder der
andern Religion halber, zu beschweren, viel we-
niger dem Stifte und Domkapitel, an seiner or-
dentlichen Wahl, auf den sich ereignenden Fall,
oder an dessen andern Würden, Hoheiten, Ein-
künften, Renten und Gefällen etwas zu ent-
ziehen, oder sich dessen erblich anzumassen, son-
dern vielmehr das Domkapitel deshalb genugsam
zu versichern. Es suche also der Churfürst
nichts anderes, als daß die Ehre GOttes und
sein heiliges Wort befördert, seine Unterthanen
und Angehörigen, der Religion halber, in ih-
rem Gewissen frey und unbedrängt gelassen, und
mit beschwerlichen Eiden und Gelübden, wie in
einigen Stiftern bisher gewöhnlich gewesen,
nicht beschwert werden möchten. Sie, die
Churfürsten, könnten daher um so weniger abse-
hen, wie ihrem Mitchurfürsten Gebhard sein
christliches Vorhaben zu verdenken, und ihm
deshalb ein Eintrag zu thun sey, daß man es dar-
über zu solchen Weiterungen kommen, und es so-
wohl dem ganzen Reiche, als auch insonderheit
dem Erzstifte Cöln zum Schaden und zur Zer-
rüttung gereichen lassen sollte, da doch, durch sein
Vornehmen, weder dem Kayser, noch dem H. R.
und dessen Gliedern, noch dem Erzstifte selbst
und dessen Domkapitel etwas entzogen würde.

Ja

J. Chr. chen p) in öffentlichem Drucke ausgehen, und se
1583 bige, mit seinem angehängtem Siegel, an alle
Stadtthoren und Kirchenthüren anschlagen
wor

p) Der vollständige Titel ist: Christliche Erklärun
in Religions Sachen, So der Hochwürdigst Für
und Herr, Herr Gebhardt, Erwehlter und Bestä
tigter zu Ertzbischoffen zu Cölln, des H. R. dur
Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, H. zu Wes
phalen und Engern ꝛc., den 16. Januarii, dies
jetztlauffenden 83. Jars, In irer Churf. G. Ert
stifft Cölln offentlich publiciern und verkünde
lassen ꝛc. Von dieser Erklärung sind mir dreyerl
Abdrücke, in Quartformat, jede von einem B
gen, mit der Anzeige des J. 1583., aber ohne V
merkung des Druckortes, vorgekommen. Der erst
welchen ich für die Originalausgabe halte, hat a
dem Titelblatte das vierfeldigte Chur-Cölnisch
Wappen, mit den drey Schwäbischen Löwe
aus dem Truchseßischen Familienwappen in eine
Mittelschilde. Der zweite scheint ein blosser Nac
druck von der Originalausgabe zu seyn. Der dri
te hingegen hat folgenden veränderten Titel: Chu
fürstlich Cölnisch offentlich Edict und Auf
schreiben. Darinn allen und jeden Prälaten, Gr
fen, Lehenleutten, Landtsessen, Stätten, Com
munen, Dörffern und allen andern Gemeinde
so dem Churfürstenthumb und Ertzstifft Cöln z
gethan und verwandt sein, die öffentliche Predi
auch Gebrauch der heiligen Sacramenten, na
innhalt, Göttlicher, Prophetischer unnd Aposto
lischer Schrifft, auch darauff gegründter Augspu
gischer Confession, und deren Christlichen Erkl
rungen, anzustellen, vergünstiget und gestatt
würdt. Unter dem ersten Titel, nemlich der Er
klärung ꝛc., stehet sie auch in des Churfürst Geb
hards Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 1
p. 90-94. Und unter dem andern Titel, nemli
Edickt und Ausschreiben ꝛc., findet sich davon ein
Abschrift, in dem, in dem *XII.* Bande der N. G
X. Geschichte, S. 2. in der Note a), bemerkte
Codice MS. der hochfürstlichen Bibliotheck z
Wolfenbüttel, n. 27.

worin Er anführte, daß Er ſich, ſogleich nach angetretener churfürſtlichen und erzbiſchöflichen Regierung, verpflichtet erkannt habe, nicht allein die Wohlfahrt und das Aufnehmen ſeines Churfürſtenthums und Erzſtiftes, wie auch des gemeinen Vaterlandes Teutſcher Nation, ſondern auch die Beförderung der Ehre GOttes, ſich ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen. Da nun neulich einige aus ſeiner Ritterſchaft und übrigen Landſchaft, in nicht geringer Anzahl, ihn gebeten, und auch etliche hohe Stände des H. R., durch Zuſchriften, ihn erſucht hätten, ihnen die öffentliche Predigt des heiligen Evangeliums und die Übung der Sackramente, nach Ausweiſung des Wortes GOttes, der A. C. und deren Erklärungen, zuzulaſſen; ſo habe Er, als eine chriſtliche Obrigkeit, ſeiner Ritterſchaft und Unterthanen ihre Bitte nicht länger verweigern können. Mithin wolle Er hiemit, auf Rath ſeiner Herren und Freunde, und nach reifer Berathſchlagung, allen und jeden, die Ihm und ſeinem Erzſtifte zugethan und verwandt wären, die gänzliche Freyheit ihres Gewiſſens, GOttes Worte gemäß, Kraft dieſes ſeines offenen Ausſchreibens, dergeſtalt bewilligen und erlauben, daß Keiner von ſeinen Unterthanen und Angehörigen, er ſey Ihm gleich mit oder ohne Mittel unterworfen, von ſeinen Beamten, Befehlshabern, oder auch Landſaſſen, Lehensleuten und untergerichtbaren Obrigkeiten, in Glaubens-, Gewiſſens- und Religions-Sachen, ſofern er ſich zu GOttes Wort und der A. C. bekenne, verfolget, betrübt, oder an ſeinen Ehren, Würden, Leib, Haab oder Gütern angefochten werden ſolle. Er geſtatte daher allen ſeinen Prälaten, Grafen, Herren, Lehensleuten, Landſaſſen, Städten, Communen, J. Chr. 1583

J. Chr. 1583 Dörfern und allen andern Gemeinden seines Churfürstenthumes und Erzstiftes, daß sie die Macht haben sollten, die öffentliche Predigt und den Gebrauch der Sackramente, nach Inhalt der heiligen Schrift und darauf gegründeten A. C. und deren Erklärungen, anzustellen, wobey Er sie auch zu schützen und zu handhaben gedenke. Er hoffe zugleich, daß die göttliche Allmacht Ihm in solchem christlichen Vorhaben beystehen, und daß GOtt seine Ehre und allein seligmachendes Wort wider alle Pforten der Hölle vertheidigen und erhalten werde.

Hiernächst bezeuge Er vor GOtt, daß Er zu diesem christlichen Vorhaben nicht durch Vorwitz, Ehrgeitz oder etwas anderes getrieben worden, noch darin seinen eigenen Nutzen, Ehre, Ruhm und Pracht, sondern allein die Ehre unsers Erlösers, die Fortpflanzung seines Wortes, und die ewige Wohlfahrt und Seligkeit seiner Unterthanen zu befördern suche. Damit man auch nicht glauben möchte, daß Er zu Zerrüttungen geneigt sey, sondern daß Er vielmehr begehre, eine christliche Ordnung in Kirchen und Schulen zu erhalten; so wolle Er bald möglichst, mit Rath seiner Landstände, Herren und Freunde, sich über eine Kirchen- und Schul-Ordnung in seinem Erzstifte vergleichen. Inzwischen aber wolle Er alle und jede in seinem Erzstifte, die gesonnen wären, sich zur Religion der A. C. zu bekennen, erinnern und ermahnen, alle christliche Bescheidenheit zu beobachten; mit angehängtem ernstlichen Befehle, daß Niemand den andern, der Religion halber, anfechten, schmähen, schänden, lästern, noch mit Worten oder Werken beleidigen, sondern ein jeder mit dem andern im Frieden und Eintracht leben solle. Damit auch übrigens Niemand Ihn

selbst,

bst, Falls Er sich entschliessen würde, in den Ehestand zu treten, beschuldigen möge, als ob Er darunter einigen privat Vortheil zu suchen, oder wider das Erzstift, seinen Erben zu Gute, etwas unziemliches vorzunehmen, gesonnen sey; so bezeuge Er hiemit öffentlich und vor GOtt, daß seine Meinung gar nicht sey, das Erzstift auf seine Erben zu bringen, oder in demselben einige verweisliche und zu seinem privat Vortheile gereichende Veränderung vorzunehmen. Vielmehr erkläre Er Kraft dieses Ausschreibens, daß, nach seinem Absterben oder willkührlichen Abdankung, dem Domkapitel seine freye Wahl gelassen werden solle. Es sollten auch, auf solche vorgedachte Fälle, alle und jede Lehensleute, Landsässen, Unterthanen und Angehörige des Erzstiftes, bis zur ordentlichen Erwählung eines künftigen Oberhauptes, blos allein dem Domkapitel, als ihren Erbherren, verpflichtet und gehorsam seyn. Auch sollten sie, ohne vorgängige ordentliche Wahl und ausdrückliche Erklärung des Domkapitels, wer zum Nachfolger erwählet worden, Niemanden für ihren Herrn erkennen; ungehindert einiger Satzung oder Ordnung, die durch Ihn oder jemand andern aufgerichtet, oder dieser öffentlichen Erklärung zuwider vorgenommen werden möchte, als welches Er hiemit, auf das bündigste, aufgehoben und vernichtet haben wolle. Endlich erbiete Er sich auch, und sey bereit, sich darüber mit seinem Domkapitel und der Landschaft weiter zu vergleichen, und dieses Versprechen dergestalt zu versichern, daß man sich an Ihm, und seinen Erben, einiges widerwärtigen Vorhabens im geringsten nicht zu befürchten haben solle. Zuletzt befiehlt Er allen seinen Landdrosten, Amtleuten, Vögten, Schultheis-

1583

J. Chr. 1583 heiſſen, Richtern, Gogrefen, Kellnern, Zöllnern, Bürgermeiſtern, Bürgern, Gemeinden, und überhaupt allen ſeinen Befehlshabern, Unterthanen, und Verwandten, über dieſem ſeinem offenen Edickte ernſtlich zu halten, daſſelbe zu vollziehen, einen jeden dabey zu handhaben, und Niemanden dawider zu beſchweren, bey Vermeidung ſeiner Ungnade und unnachläßlicher Strafe i).

Damit nun aber unſer Churfürſt Gebhard, zu Ausführung ſeines Vorhabens, ſich der Stadt Bonn deſto mehr verſichern möchte; ſo ließ Er, 18 Jan. zwey Tage nach geſchehener Publikation ſeines erſt erwähnten Edicktes von Freyſtellung der Religion, durch einen öffentlichen Ausruf, unter Trompetenſchalle, folgende Punkte bekannt machen: 1) daß alle Stadtthore, bis auf zwey, zugemauert und mit Erde ausgefüllet; 2) vor den zwey offen gelaſſenen Stocker- und Sternpforten ein Waſſergraben gezogen, und über ſolchen eine Zugbrücke gemacht; und 3) die Schiffsmühle auf dem Rhein recht gegen die Mitte der Stadt geführt, und die Roßmühlen in der Stadt in Stand geſetzt werden ſollten. Ferner und 4) ſollten alle, dem Churfürſten nicht als Bürger, oder ſonſt mit Eiden verpflichtete Einwohner, auſſer geiſtlichen Perſonen, noch vor der Sonnen Untergange, bey Leibesſtrafe, aus der Stadt weichen; wie auch 5) diejenigen, welche auf den Thürmen und in den Bogen der Stadtmauren wohnten. Ingleichen ſollten 6) alle beeidigte Bürger und Einwohner, bey denen Fremde übernachteten, ihre Namen, des Abends, gleich

i) *Relatio hiſtor.*, p. 79-82. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 307. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. m. 240-243.

gleich den Gaſtwirthen, dem churfürſtlichen Amtmann ſchriftlich anzeigen; und 7) die Bürger, welche in der Stadt zu bleiben, und ihre Nahrung ferner fortzutreiben gedächten, ſich auf ein ganzes Jahr mit nothdürftigem Proviante verſehen, weshalb eine genaue Unterſuchung angeſtellt werden ſollte. Endlich 8) wollte der Churfürſt den bey den Thurmwächtern noch den dritten beyfügen, welcher in ſeinen Eidespflichten ſtehen ſollte; und 9) ſollte der viereckigte und groſſe, ſogenannte neue Thurm, der unten, am Ende der Stadt, bey dem Rhein gelegen und ſehr tief ſey, ausgefüllt, und darauf etliche Stücke Geſchützes gepflanzt werden [a]). 1. Ehe. 1583

Es iſt weiter oben vorgekommen, daß der Kayſer ſeinen Rath, den D. Gail an den Churfürſten Gebhard abgefertiget habe, und ihn von ſeinem Vorhaben abmahnen laſſen [b]). Weil aber der Churfürſt denſelben mit einer dunkeln und unbeſtimmten Antwort abgefertiget hatte; ſo ſchickte Er, zu Anfang dieſes Jahrs, den zweiten Geſandten, nemlich Jacob Kurzen von Senftenau, ſeinen Hofrath, an den Churfürſten, welcher ihm, im Namen des Kayſers, vortragen muſte: Er habe aus des D. Gails Relation ſo viel vernommen, daß der Churfürſt das von ihm erſchollene Gerüchte gar nicht verneine, ſondern nur vorgebe, daß ſolches von ſeinen Mißgönnern und Feinden ausgebreitet worden, wobey Er jedoch demſelben nicht kategoriſch widerſprochen, ſondern vielmehr eine etwas zweifelhafte und dunkle Antwort gegeben habe. Es könne aber der Kayſer

a) *Relatio hiſtor.*, p. 82. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 308. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. m. 243. ſq.

b) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 18.

J. Chr. 1583 dem Churfürſten nicht bergen, daß der vorige Ruf, von mehr als einem Orte her, beſtätiget würde, und für gewiß geſagt werden wolle, daß der Churfürſt ſein Vorhaben mit Annehmung des weltlichen Standes bereits ins Werk gerichtet habe, und damit umgehen ſolle, nichts deſto weniger ſein Erzſtift zu behalten, etliche von dem Domkapitel und den Landſtänden an ſich zu ziehen, und ſich, zu deſto leichterer Durchſetzung ſeiner Abſichten, um Kriegsvolk zu bewerben, und damit die Städte und Schlöſſer des Erzſtiftes, ungewöhnlicher Weiſe, zu beſetzen. Ob nun gleich der Kayſer dieſem allen ſchwerlich Glauben beymeſſen könne, und ſich eines beſſern zu dem Churfürſten getröſte; ſo gebühre Ihm doch, vermöge ſeines Kayſerlichen Amtes, dieſer hochwichtigen Sache, woraus, wenn ſie ſich ſo verhielte, allerhand Unruhe und Zerrüttung im H. R. zu beſorgen wäre, ſorgfältig nachzufragen, und es demnächſt, nach Beſchaffenheit derſelben, an ſchleunigem Einſehen nicht erwinden zu laſſen. Es habe daher der Kayſer zu dieſer zweiten Abſchickung ſich entſchloſſen, und begehre, daß der Churfürſt ſich gegen ihn kategoriſch erkläre, was ſein endliches Vornehmen ſey, wie es um das erſchollene Geſchrey beſchaffen und was daran ſeyn möge. Falls auch etwa zwiſchen dem Churfürſten und ſeinem Domkapitel, oder andern ſeinen Unterthanen ein Mißverſtändniß ſich entſponnen hätte; ſo wolle der Kayſer zu gütlicher Beylegung deſſelben nichts erwinden laſſen e).

Auf

e) Charf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 11. p. 79. ſq. Cf. *Relatio hiſtor.*, p. 77 - 79. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 310-312. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 239. ſq.

Auf dieſen von dem Kayſerlichen Geſand- J. Chr.
ten mündlich geſchehenen, und hernach ſchriftlich 1583
übergebenen Vortrag ertheilte der Churfürſt Geb- 19 Jan.
hard die ſchriftliche Antwort, daß Er ſich desjeni-
gen wohl zu erinnern wiſſe, was ihm der Hofrath
Gail, im Namen des Kayſers, vertraulich er-
öffnet, und Er demſelben darauf geantwortet ha-
be. Der Kayſer könne Ihm zutrauen, daß Er,
wie vormals, alſo auch noch itzo, nichts mehr ſuche,
als ſeinem erzbiſchöflichen Amte, nach GOttes
Ordnung und Beruf, chriſtlich nachzukommen, mit
ſeinem Domkapitel friedlich zu leben, und ſeinen
Land und Leuten nützlich vorzuſtehen. Er müßte
aber dem Kayſer anzeigen, daß etliche friedhäſ-
ſige Leute, die Ihm doch, vermöge ihrer Pflicht,
allen Gehorſam und Treue leiſten ſollten, ſeit ge-
raumer Zeit, ſich unterſtanden hätten, Ihn nicht
nur mit allerhand unerfindlichen Bezüchtigungen,
bey ſeinem Domkapitel, Landſtänden und Un-
terthanen zu verunglimpfen, und unter andern
ausdrücklich zu beſchuldigen, als ob Er von ſeinem
churfürſtlichen Stande einen Mißbrauch ma-
chen wolle, ſondern auch Ihn mit allerhand Ränken
zu verfolgen, und ſich faſt aller Gewalt, die doch
Ihm, als dem Oberhaupte, allein gebührte, nach
ihrem Gefallen, anzumaſſen. Inſonderheit habe
noch kürzlich ſein Chorbiſchof, H. Friedrich von
Sachſen-Lauenburg, mit ſeinem Anhange,
unter dem Namen des Domkapitels, allerhand
trotzige und unleidliche Angriffe vorgenommen, und
dadurch Ihm Urſache gegeben, daß Er, zu Ab-
wendung des bedroheten Ueberfalles, zu Ver-
hinderung ſolcher dem Erzſtifte nachtheiligen
Practicken, zur Sicherheit ſeiner eigenen Per-
ſon, und zu Beſetzung der Stadt Bonn, als an
welcher dem Erzſtifte zum höchſten gelegen ſey,

J. Chr. 1583 auch zu Versicherung etlicher Städte und Schlösser, eine Anzahl Soldaten angenommen, welches Ihm der Kayser so wenig, als andere, nach Vernehmung der, seinen Landständen, auf dem bevorstehendem Landtage, vorzubringenden Bewegungsgründe, würde verdenken können.

Weil auch seiner mißgünstigen Feinde gefährliche Anschläge theils schon würklich ausgebrochen, theils Er deshalb von verschiedenen Orten gewarnet worden; so habe Er solches an einige im Reiche gesessene Herren und Freunde gelangen lassen, und ihren Rath darüber eingeholet, auch das Versprechen erhalten, daß man Ihn nicht unterdrücken lassen, sondern sich seiner, auf eine erlaubte Art, in billigen Sachen, annehmen wolle. Damit Er nun aber, bey dem Kayser, den Churfürsten und den übrigen Reichsständen, wie auch bey seinen Landständen, Unterthanen und andern Angehörigen, von allem unbilligen Verdachte entlediget, und der Ungrund der ausgebreiteten vielen Verläumdungen endlich offenbaret werden möchte; so wolle Er seine Gesinnung und Vorhaben auf nächstem Landtage eröffnen, und hierauf, nach geendigtem Landtage, das weitere an den Kayser, die Churfürsten und andere Stände gelangen lassen. Er hoffe, daß Sie allerseits daran ein Genüge haben, und erkennen würden, daß Er nichts ungebührliches gesucht und begehrt habe, sondern seinen Wandel und seine Regierung so anstellen wolle, daß dadurch die Ehre GOttes befördert, die gemeine Ruhe und der Friede beständig erhalten, und dieses uralte churfürstliche Erzstift bey seinen hergebrachten Hoheiten, Freyheiten und Gerechtigkeiten gehandhabet und vermehrt werden möge. Es möchte also der Kayser seine weitere Erklärung

und

Bericht, die Er vor dem gedachten Land- J. Chr.
nicht füglich geben könnte, bis nach deſſen 1583
gung erwarten, und inzwiſchen keinen Ver-
idungen, die Ihm etwa wider Ihn vorge-
t werden möchten, einiges Gehör geben b).
Mit dieſer abermaligen verzögerlichen Ant-
t war der Kayſerliche Geſandte gar nicht
eden, und übergab daher dem Churfürſten
ſchriftliche Replick, des Inhaltes, daß, da
Churfürſt ſich wiederum nicht kategoriſch
t hätte: ob Er eine Veränderung des Stan-
der der Religion vorzunehmen gedächte, Er,
Geſandte, laut ſeines erhaltenen ausdrücklichen
fels, um eine weitere, lautere und klare Er-
ung anhalten müßte; wobey Er dasjenige wie-
te, was ſchon vorhin der D. Gail dem Chur-
ten, im Namen des Kayſers, vorgeſtellt hat-
. Da auch der Churfürſt in ſeiner Antwort
ſert hätte, daß er dasjenige, was ihm begegnet,
nachgeredt würde, an ſeine Herren und Freun-
n Reiche gelangen laſſen, ihren Rath begehrt,
gute Vertröſtung, wegen zu leiſtender Hülfe,
mmen hätte; ſo nehme ihn Wunder, daß der
rfürſt nicht zuvor, und ehe er es anderswohin
gen laſſen, ein gleiches Vertrauen gegen
Kayſer, als das oberſte Haupt im H. R.,
gt, und bey demſelben Hülfe geſucht hätte.
nigſtens würde doch der Churfürſt nunmehro
Bedenken weiter haben, ſich wegen ſeines Vor-
ns, gegen den Kayſer, kategoriſch zu ent-
ten, indem er ſich von demſelben, in allen bil-
n Sachen, aller gnädigen Willfahrung und

b) Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 12. p. 218-221. Cf. *Relatio hiſtor.*, p. 82-84. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 312. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. m. 244-246.

c) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 18.

3. Oct. 1583 Hülfe sicher getröſten könnte. Hiernächſt könnte Er dem Churfürſten nicht verhalten, daß ihm, auf ſeiner Herunterreiſe, die Abſchrift einer Deklaration zu Handen gekommen, die unter des Churfürſtens eigener Handſchrift und Siegel, im vorigen Monat ausgefertiget und den 26ſten d. M. darauf zu Bonn öffentlich publicirt ſeyn ſolle †), die er ihm mit würde übergeben haben, wofern er nicht glauben müßte, daß der Churfürſt davon gute Kenntniß hätte. Da er nun von dem Kayſer ausdrücklichen und ernſtlichen Befehl habe, demſelben alles, was er, dieſer Sache halber, in eigentliche Erfahrung brächte, ſchriftlich zu wiſſen zu thun; ſo bäte er, daß, wenn ja, wider ſein Verhoffen, der Churfürſt ein Bedenken haben ſollte, ſich wegen ſeines Vornehmens, noch vor dem Landtage, zu erklären, er ihm doch melden möchte, wie es mit der oberwähnten Deklaration, und alſo dem bisher vorgefallenem, eigentlich beſchaffen ſey, und ob jene Deklaration, mit ſeinem, des Churfürſtens, Vorwiſſen und auf ſeinen Befehl, ſey ausgefertiget und publicirt worden, damit er dem Kayſer den rechten und wahren Grund davon berichten könnte *).

22 Jan. Dieſe Replick beantwortete der Churfürſt folgendermaaſſen: Er hätte zwar erhebliche Urſachen, es bey ſeiner geſtern geſchehenen Erklärung bewenden zu laſſen, und von dem Geſandten nochmals zu begehren, ſich damit bis zu dem vertröſte-

†) Ohne Zweifel zielt der Kayſerliche Geſandte auf das Edict des Churfürſt Gebhards, deſſen ich weiter oben, in dieſem XIII. Bande, S. 18. f., erwähnet habe.

*) Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 13. p. 81 - 84. Cf. *Relatio hiſtor.*, p. 87. ſq. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 312. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 249. ſq.

ten Berichte, welchen Er dem Kayſer, nach J. Chr.
igtem Landtage, abzuſtatten, ſich erboten ha- 1583
u begnügen. Damit es aber bey dem Kayſer,
iner höchſten Obrigkeit, nicht das Anſehen
nen möge, als ob Er ſelbſt ſich eines unver-
vortlichen Beginnens ſchuldig wüßte, und
egen, aus Mißtrauen, ſeine Meinung zu of-
aren Bedenken trüge; ſo wolle Er, im ge-
nen Vertrauen, dem Kayſer folgendes nicht
halten. Sogleich nach ſeiner angetretenen Re-
ng wären Ihm allerhand Beſchwerungen,
il in Gewiſſens-, als auch in andern poli-
en Sachen begegnet, und hätten inſonderheit
e Kapitularen bey Ihm heftig angehalten,
Er diejenigen, welche der römiſch-päbſtli-
Religion nicht vollkommen zugethan wä-
ſondern ſich zur A. C. bekenneten, nicht dul-
ſondern ſie aus dem Erzſtifte wegſchaffen,
dagegen über der päbſtlichen Lehre ernſtlich
ten möchte. Er wäre auch anfangs, aus Man-
hriſtlichen Unterrichtes, und einem unziemlichen
r, nicht abgeneigt geweſen, dieſem Begeh-
Statt zu geben. Allein nach fleißiger Er-
ung aller Umſtände hätte es Ihm unverant-
rlich geſchienen, ſeine Stiftsverwandte, ob-
orgängige gründliche Erkundigung und bewieſene
würkung, wider ihr Gewiſſen zu beſchwe-
, oder ſie, ihrer Religion halber, verfolgen
iſſen. Er, der Churfürſt, ſey alſo, zu Ver-
rung ſeines eigenen Gewiſſens, gedrungen wor-
, dem Grunde der in Religionsſachen ent-
denen Irrungen fleißig nachzuforſchen, und
nach den Urſachen zu erkundigen, warum die
nehmſten Churfürſten und andere Stände
der päbſtlichen Religion ſich abgeſondert,
ihre Confeſſion weiland K. Carln dem V.,
im

J. Chr. im J. 1530., zu Augspurg, übergeben hätt
1583 Diese Ursachen hätte Er nun, nach fleißiger
wägung, so wichtig und erheblich gefunden, d
Er dieselbe GOttes Worte gemäß erkannt h
te, und auch Selbst, Gewissens halber, sol
Confession, nebst deren Apologie, und and
dergleichen christlichen Erklärungen, für die rec
te, reine und unverfälschte Lehre erkenn
und bekennen müsse, auch sich schuldig halte,
cher erkannten Wahrheit nicht nur für se
Person geständig zu seyn, sondern auch derse
zuwider, die Gewissen seiner Unterthanen, ge
ihr öfteres Bitten und Flehen, zu Beybehaltu
der von ihnen erkannten päbstlichen Irrthüm
nicht länger zu dringen, noch ihnen die begeh
freye Religionsübung der A. C. zu verweiger

Er habe daher sich endlich entschlossen, sei
Gesinnung und Vorhaben, in einer hiebey
fügten gedruckten Erklärung *), öffentlich bekan
zu machen, in Hoffnung, daß alle friedliebende Le
daraus erkennen würden, daß sein Vorhaben ve
antwortlich und GOttes Befehl gemäß se
mithin Er weder zu der, von seinen Feinde
wider ihn verhängten itzigen Verfolgung ein
Ursache gegeben hätte, noch Ihm eine Zerrü
tung des Erzstiftes beygemessen werden könn
indem Er vielmehr, dessen beständige Erhaltun
Besserung, Aufnahme und Ruhe zu suchen,
gehrte. Nun hätte Er zwar anfangs die Geda
ken gehabt, sich zur Ruhe zu begeben, und der
schwerlichen Regierung, worin Ihm, auf A
stiften seiner Mißgünstigen, nicht geringe W
de

*) Es ist dieses die Erklärung des Churf. Gebhar
vom 16. Jenner 1583., deren Inhalt ich wei
oben in diesem XIII. Bande, S. 48-52., an
führt habe.

erwärtigkeiten begegnet wären, ſich gänzlich zu J. Chr.
rſchlagen; wie Er dann dieſes ſein Vorhaben, 1583
hen vor länger als einem Jahre, einigen vertrau-
en Herren und Freunden offenbaret, und ſie um
ren treuen Rath gebeten hätte. Allein dieſelben
ten Ihm, mit Anführung vieler Urſachen,
arum Er ſeine, Ihm von GOtt befohlene, Land
d Leute, bey den itzigen gefährlichen Zeiten, ohn-
e Vorwurf und Beſchwerung ſeines Gewiſſens,
plötzlich nicht würde verlaſſen können, dergeſtalt
ſetzt, daß Er endlich bewilliget habe, ſeinem
igen Berufe und erzbiſchöflichem Amte noch
ne Zeitlang abzuwarten, und den Sachen et-
as zuzuſehen; wie er dann zum Beſten ſeines Erz-
ſtes ſeinen Leib, Gut und Blut, auch alles
rliche Vermögen unweigerlich aufſetzen wollte.
Hingegen würde Ihm noch zur Zeit mit Ungrund
chgeſagt, daß Er ſich vorgenommen haben ſollte,
in den weltlichen Stand zu treten, und den
geiſtlichen zu verlaſſen. Denn es ſey Ihm, eben
wohl als andern, nach GOttes Ordnung, erlaubt,
ch nach Gelegenheit zu verheirathen, und das
von den Päbſten und ihrem Anhange eingeführte
Eheverbot ſey billig für unbündig zu achten;
ie Er dann auch zu deſſen Haltung ſich für un-
erpflichtet erkenne.

Indeſſen wäre Er, auf ſolchen Fall, nicht
geſonnen, ſich deswegen in ſeiner geiſtlichen oder
weltlichen Regierung verweislich und nach-
läſſig zu bezeigen, ſondern ſich darin dermaaſſen
zu verhalten, daß ſein Erzſtift und deſſen Land
nd Leute ſich, wegen ſeiner Vermählung, über
keinen, von Ihm geſuchten, ungebührlichen pri-
vat Vortheil ſollten beklagen können. Er be-
ge ſich deshalb auf ſeine publicirte Erklärungs-
ſchrift,

J. Chr. 1583 schrift, daß Er nemlich, auf solchen Fall, gen
same Versicherungen ausstellen wollte, wozu
sich hiemit nochmals erklärte. Er zweifelte auch
geringsten nicht, daß es gegen GOtt, den Kay
und alle R. Stände viel verantwortlicher
rühmlicher seyn würde, sich in den Ehest
zu begeben, und darin christlich zu leben, als et
mit Gefahr seiner Seele, einen ärgerlichen
sträflichen Wandel zu führen. Er, der Ch
fürst, hoffe, sich in allem seinem Thun und L
sen dergestalt zu erzeigen, daß davon seinem
alten Geschlechte der Erbtruchsessen von Wa
burg, wie auch dem Erzstifte Cöln, seines
führten Standes und Regierung halber,
Verweis oder Zerrüttung zu befürchten seyn,
dern vielmehr dieses Erzstift sich einer allgemei
Wohlfahrt und der Abschaffung des, in G
tes Worte, bey höchster Strafe, verboten
aber leider, bey den Geistlichen, zu viel eing
senen, unordentlichen und unzüchtigen V
sens zu erfreuen haben sollte. Es möchte
der Gesandte diese seine Erklärung an den K
ser gelangen lassen, und Ihn dahin zu bewegen
sen, dem ungegründeten Anbringen seiner Fei
weiter keinen Glauben zuzustellen, sondern
mehr sein Domkapitel zu Leistung alles schu
gen Gehorsams, und zu Erhaltung eines fr
lichen Wesens zu ermahnen. Dagegen s
denn auch der Kayser an Ihm keinen Man
spüren, wenn Er demselben sonst, ohne Verletz
seines Gewissens, seinen Gehorsam und ge
lige Dienste würde erzeigen können f).

A

f) Churf. Gebhards Ausschreiben ꝛc., in den Beyla
n. 14. p. 85-89. Cf. *Relatio histor.*, p. 88-
Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 312. und *ab Isselt*,
L. II. p. 250-253.

Während dieser Unterhandlungen zwischen J. Chr.
Churfürsten Gebhard und dem Kayserlichen 1583
sandten ließ der Erstere, durch den Chur- 20 Jan.
ischen Hofprediger, Johann Schechsen,
r zu sich nach Bonn hatte kommen lassen, eine
tliche Predigt halten, die auch hernach in Druck
en wurde s). Ingleichen gieng um diese Zeit 19. e. m.
Pfalzgraf Johannes von Zweybrücken auch c. d.
r nach Cöln, wo sich auch der Erz B. Hein-
von Bremen, der daselbst Domherr war,
nd, und viele Reuter mit sich brachte. Allein
sige Rath hatte unter den Thoren befohlen,
man weder Fürsten, noch Grafen mit mehr
s Pferden einlassen sollte, und man wollte da-
m Erzbischof nur mit 30 Edelleuten in die
dt ziehen lassen. Er mußte darüber lange vor
Stadt halten, und sich endlich nach dem Verlangen
Rathes bequemen, durfte auch nur wenige von
n Seinen mit sich in die Stadt nehmen, welches
er so verdroß, daß Er, noch an diesem Tage, d. e.
r Rheim nach Duytz, zu dem Grafen von
fuhr, wo Er auch sein übriges mit sich ge-
Volk unterbrachte. Aber am folgenden Tage 20. e. m.
nach Cöln zurück, und ließ sich hernach,
die Kapitularversammlung gieng, von
Anzahl Schützen begleiten, welche mit
en und angezündeten Lunten, in der
e, vor der Kapitelstube sich postirten.
ses wider alle alte Gewohnheit lief; so
ließ

el ist: Christliche Kurze und einfältige Pre-
halten zu Bonn den 20. Jan. Anno ꝛc. 83.
Hochwürdigsten Fürsten und Herrn,
bhardten, Erz B. zu Cölln, Churfürs-
us dem Evangelio Luc. 2., durch Chur-
alz Hoffpredigern, Johannem Schech-
delberg, 1583. 4., durch Joh. Spies,
stark.

J. Chr. ließ der Rath solches dem Erzbischof unt
1583 gen, der auch hernach seine Schützen wegließ
Das Cölnische Domkapitel hatte aber
einen Landtag auf den 27 Jenner nach
30 Jan. ausgeschrieben, vor dessen Eröffnung schrieben
die Churfürsten von Sachsen und Bran
burg an dasselbe und die Landstände, und
ten an: Sie hätten, durch das Gerüchte, erfa
daß zwischen dem Churfürsten und dem D
kapitel, wie auch zwischen dem Rathe un
Gemeinde zu Cöln, der Religion und an
Sachen halber, einiger Mißverstand vorge
sen, und daß der Herzog von Parma den
fen von Aremberg an das Domkapitel un
Rath geschickt, auch ihnen, wenn es begehrt
de, seine Hülfe und Zuzug anbieten lassen, wo
Sie auch vermuthlich auf dem bevorstehenden L
tage sich berathschlagen würden. Sie, die C
fürsten, wollten also nicht zweifeln, das D
kapitel werde, in dieser Zusammenkunft,
Rathschläge dahin richten, daß Friede und
nigkeit im Erzstifte und der Stadt Cöln
ten, und der entstandene Zwiespalt zwischen
Churfürsten und dem Domkapitel, durch
liche Mittel, werde beygelegt werden, damit
aus keine weitere Empörung oder Unruh
dem Erzstifte erfolgen möge, als wozu Sie
das Domkapitel wohlmeinentlich ermahnen
ten. Demselben sey selbst bewußt, wie man in
itzigen besorglichen und bösen Zeiten befahren m
daß, wenn sich etwa an einem Orte im H. R.
nur eine kleine Unruhe und Empörung erh
sollte, dieselbe leicht weiter um sich greifen
te, weil es an vielen unruhigen Leuten, die nur

h) *Relatio histor.*, p. 85. Eyzinger, *l. c.*, P. IV
309. sq. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 246.

erſten Anfang warteten, nicht mangelte. An J. Chr.
R. Gränze und in der Nachbarſchaft des 1583
zſtiftes liege ein anſehnliches Kriegsvolk, wel-
ſchlecht bezahlt würde, und auch mit der Zeit
Proviant und andern Nothwendigkeiten Mangel
en, und zu dem man ſich alſo, auf jenen Fall,
ig Gutes zu verſprechen haben möchte. Man
e leicht abnehmen, aus was für Urſachen der
zog von Parma ihnen ſeine Hülfe und Zu-
habe anbieten laſſen; Sie möchten leicht Gä-
bekommen, die Sie hernach aus dem Erzſtifte
t ſo bald wieder loswerden könnten. Hier-
ſt wäre zu beſorgen, daß der Herzog von Alen-
und die Niederländiſchen Staaten ihren
nd aufſtuchen und demſelben nachfolgen wür-
, wodurch das ganze Kriegsweſen, welches
er die Niederlande verdorben hätte, in das
zſtift Cöln, zu deſſen Verwüſtung, ja wohl
ter m das H. R. gebracht werden könnte.

Da auch nunmehro der Churfürſt von Cöln
zur Religion der A. C. öffentlich bekannt hätte;
n leicht zu erachten, daß, wenn er deswegen mit
walt verfolgt, oder ſeines Erzſtiftes, wider ſei-
Willen, entſetzt, und zu einer unzeitigen und
ien Wahl geſchritten werden ſollte, derſelbe ſol-
s nicht ſo gleichgültig anſehen, ſondern ſich
h einen Anhang machen, und ohne Zweifel ge-
Leute finden werde, die ſich Seiner, als ihres
ligionsverwandten, mit Ernſt annehmen
rden. Daraus aber könnte nicht nur das Ver-
rben des Erzſtiftes Cöln, ſondern auch dieſes
lgen, daß die Churfürſten und Stände von
den Religionen an einander gerathen, und
raus ein ſolches ſchädliches Mißtrauen, auch
blich ein ſolcher Krieg und Blutbad im
eiche entſtehen möchte, welches nicht leicht wie-

J. Chr. 1583 der zu ſtillen wäre. Dadurch würde nun hernach dem Türken und andern ausländiſchen Potentaten die Gelegenheit gegeben werden, ein Stück nach dem andern von dem H. R. R. unter ihre Gewalt zu bringen, welches denen, die dazu Urſache gegeben, bey GOtt verantwortlich, und bey den Nachkommen unrühmlich ſeyn würde. Da indeſſen dieſem allen, bey der bevorſtehenden Berathſchlagung auf dem Landtage, durch eine chriſtliche Mäßigung, leicht vorgebeugt werden könnte; ſo lebten Sie, die Churfürſten, der gänzlichen Zuverſicht, daß das Domkapitel und die Landſtände ſolches alles wohl beherzigen, und den etwa zwiſchen ihnen und dem Churfürſten entſtandenen Zwieſpalt lieber auf eine gütliche Handlung ſtellen, als andere unmildere Mittel, woraus obgedachtes Unheil entſtehen möchte, brauchen würden. Sie, die Churfürſten, zweifelten auch nicht: es könnten, zufolge der, von dem Churfürſten, bereits geſchehenen friedlichen Erklärung, ſolche chriſtliche Mittel, zwiſchen demſelben und ihnen, getroffen werden, daß, wenn auch gleich der Churfürſt und ſein Domkapitel, oder andere im Erzſtifte, der Religion halber, wider ihre Gewiſſen, nicht beſchweret würden, dennoch denen, die bey ihrer vorigen Religion beharren wollten, an derſelben, auch ihren Ceremonien und Kirchengebräuchen, keine Hinderung geſchehe, und dem Domkapitel, auf alle Fälle, die freye Wahl vorbehalten werde. Mithin würde dem Erzſtifte dadurch nichts entzogen werden, ſondern daſſelbe würde, nach wie vor, ein geiſtliches Churfürſtenthum des H. R. R. bleiben, und ſolche ihre chriſtliche Mäßigung würde ihnen ſelbſt, dem ganzen Erzſtifte und allen deſſen Verwandten und Unterthanen, zur beſtändigen Beruhi-

bigung gereichen, da Sie ſich ſonſt mit allen J. Chr.
n Ihrigen in eine verderbliche Unruhe und Krieg 1583
ſen möchten [1]).

Weil auch der Cölniſche Chorbiſchof, H. Friedrich von Sachſen-Lauenburg, ſich en widerſpänſtigſten erzeigte, alles gegen den Churfürſten Gebharden aufwiegelte, und mit Thätlichkeiten bereits den Anfang gemacht hat-e [2]); ſo erließ noch beſonders der Churfürſt von 23 Jan.
Sachſen an ihn ein ſehr ernſtliches Schreiben aus Dresden, worin Er anführte: Er habe glaubwürdig vernommen, daß er, der Chorbiſchof, ſich unterſtehe, nicht nur wider ſeine Mitkapitularen, und zwar beſonders den Grafen Adolf von Solms und den Freyherrn Hanſen von Winnenberg, ehrenrührige Reden und unbedachtſame Drohworte auszuſtoſſen, ſondern auch dem Churfürſten Gebhard, auf vielerley Art, Verdruß zu machen, und deſſen chriſtliches Vorhaben anzufeinden; wobey er noch dazu vorgebe, als hätte Er, der Churfürſt, an ſolchen unziemlichen und ärgerlichen Handlungen ein Wohlgefallen. Nun würde ſich der Chorbiſchof zu erinnern wiſſen, aus was für einer guten Meinung Er ihm zu einer Präbende im Erzſtifte Cöln verholfen habe, und Er könne ſich daher nicht verſehen, daß derſelbe ſolche ſeine Gutherzigkeit ſo bald vergeſſen, ſich dergeſtalt wider ſeine ordentliche Obrigkeit aufzulehnen, und gegen die Kapitularen ſich ſo unbeſcheiden und unverträglich verhalten würde, daß weder der Churfürſt zu Cöln, noch die Ka-

1) Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 6 p. 59 - 62. Cf. *Relatio hiſtor.*, p. 85 - 87. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 313. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 246 - 249.

2) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 42. f.

J. Chr. 1583 der G. B., den R. A. und dem Religionsfrieden, auf irgend eine Art, zuwider liefe [m]).

Bey diesen für den Churfürsten Gebhard sich so bedenklich anlassenden Umständen, dachte derselbe, mit den ihm anhangenden Domkapitularen, und seinen übrigen Freunden, ebenfalls darauf, wie Er sich in dem Erzstifte immer fester setzen, und den Adel und die Städte desselben an sich ziehen möchte. Zu dem Ende wollte sein Bruder, Carl Truchseß, in die Stadt Linz eine Besatzung legen; aber der Rath und die Bürgerschaft weigerten sich, dieselbe einzunehmen. Er ließ ferner ausprengen, daß die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, der Pfalzgraf Johann Casimir zu Lautern, und der Landgraf von Hessen Ihm alle Hülfe versprochen, und daß auch die Churfürsten von Maynz und Trier seinem Domkapitel gedrohet hätten, es zu ahnden, wenn dasselbe Gewalt wider Ihn brauchen würde. Vornemlich aber nahm sich der Graf von Nuenar seiner Sache eifrigst an, durchreisete das ganze Erzstift, und bot den Städten die Freystellung der Religion an; allein er bekam überall zur Antwort, daß man vor dem nach Cöln ausgeschriebenem Landtage keine Veränderungen vornehmen, sondern erst dessen Schlüsse abwarten
22 Jen. wolle. Ferner schickte der Churfürst Gebhard einen Westfälischen Edelmann, Caspar von Heyen, und den D. Bösterfeld in das obere Erzstift, und ließ daselbst allenthalben die Unterthanen von neuem in Eid und Pflicht nehmen. Den von Honzler aber fertigte Er, mit einiger Mannschaft, in das untere Erzstift ab, wo man ausprengte, daß die der

m) *Relatio histor.*, p. 91. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 312. sq. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 254. sq. 256. et 258.

der A. C. zugethanen Fürsten, Grafen und Städ- J. Chr.
te sich mit dem Churfürsten verbunden, und 1583
eine grosse Summe Geldes, zu seinem Dienste,
nach Bonn geschickt hätten. Endlich suchte Er
sich auch der Stadt Jons, durch eine Kriegslist,
zu bemächtigen, in welche der Chorbischof, H.
Friedrich, eine starke Besatzung gelegt hatte, wel-
cher Anschlag aber von einigen ausgeplaudert
und daher nicht gewagt wurde n).

Hiernächst schickte der Churfürst Gebhard,
wegen des instehenden Generalkapitels und Land-
tages zu Cöln, eigene Gesandten dahin, und
gab ihnen zwey, zu Bonn datirte, weitläuftige In- 23 Jan.
structionen mit, was sie sowohl dem Domkapi-
tel, als den Landständen, in seinem Namen, vor-
tragen sollten. Nach der erstern sollten Sie nem-
lich dem Domkapitel, in voller Kapitularver-
sammlung, verstellen: es würden sich die Kapi-
tularen, ohne weitläuftiges Anführen, erinnern,
daß Er, durch eine ordentliche Wahl, zur Ver-
waltung und Regierung des Erzstiftes Cöln
sey berufen worden. Ob Er nun gleich, Zeit seiner
Regierung, weder dem Domkapitel, noch den
Landständen und übrigen Unterthanen, zu ei-
nem Mißtrauen und den, von seinen Feinden, wi-
der Ihn angesponnenen Ränken jemals eine Ur-
sache gegeben habe; so hätten doch etliche Kapi-
tularen Ihn, mit allerhand unerfindlichen Be-
züchtigungen, hin und wieder, ausgeschryen,
um Ihn bey seinen Landständen und Unterthä-
nen verhaßt zu machen. Unter andern hätten
Sie Ihn beschuldiget, als ob Er seinen erzbischöf-
lichen Stand zu seinem Vortheile mißbrauchen,
und sein dem Erzstifte, dessen Domkapitel, und

n) Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 312. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 256-261. *passim*.

den Landständen gethanes Versprechen in Ver-
gessenheit stellen wolle. Da nun, durch solche
ungegründete Verläumdungen, einige Städte
und andere Angehörige seines Erzstiftes zu ei-
nem Unwillen und Ungehorsam gegen Ihn rei-
zen gereitzt worden, und seine bisher gebrauch-
lindigkeit und Nachsicht sowohl Ihm, als dem
Erzstifte zur Gefahr und Nachtheil gerei-
gereichen könnte; so habe Er bey dem itzigen
ralkapitel seine Nothdurft und Beschw-
vortragen lassen wollen, damit diejenigen
von dem unziemlichen Betragen seiner Feind-
keine Wissenschaft, viel weniger daran ein
gehabt, einen gründlichen Bericht davon e-
und also um so mehr das nöthige deswegen b-
könnten. Das in den benachbarten Niederl-
ausgebrochene Kriegsfeuer, und die von beid-
teyen, in einigen Gränzörtern des Erzst-
ausgeübte Gewaltthätigkeiten hätten Ihn
lich, auf die, von dem Domkapitel selbst u-
einigen gutherzigen Personen, geschehene Wa-
wegen eines beforglichen Ueberfalles, bewog-
nen Beamten und Städten zu befehlen
guter Hut zu stehen. Bald nach diesem e-
nem Befehl wären sowohl die Königlich
nischen, als auch die Niederländischen K-
völker, an zweyen Orten, in sein Erzsti-
gefallen; ferner hätten Ihn einige glaubw-
leute berichtet, daß ein gewisser grosser Herr
Anschlag auf eine Stadt am Rhein gema-
be, um sich derselben zu bemächtigen; und
wäre Er auch bald hernach, wegen allerhand
Ihn und sein Erzstift geschmiedeten Ränk
warnet worden, daß man nemlich den A-
gefaßt habe, Ihn seines Standes und seine-
de, wider seinen Willen, zu entsetzen.

Weil Er nun solche **Warnung**, nach fleis- J. Chr.
sger Nachforschung, **gegründet** gefunden; so hätte 1583
Er, sowohl zu **seiner** eigenen **Sicherheit**, als auch
ur Verwahrung des **Erzstiftes**, und zur nöthi-
gen Besetzung seiner **Schlösser** und etlicher Städ-
te, eine Anzahl **Soldaten** angenommen, um **sich**
und sein **Land**, auf den Fall eines Ueberfalles,
vertheidigen und Gewalt mit Gewalt abtreiben
zu können. Es würde Ihm auch Niemand ver-
rken können, daß Er, auf seiner **Rückreise** aus
Vestfalen nach dem **Erzstifte** am **Rhein**, sich
mehrerer **Mannschaft**, als sonst zu Friedens-
en gewöhnlich sey, auf den **Weg** gemacht, und
en **Einzug** in seine Stadt **Bonn** dergestalt an-
llt habe, daß seine Feinde erkennen möchten,
Er noch nicht gesonnen sey, sich **ihrem Wil-**
n zu **unterwerfen**, und aus dem erzbischöfli-
en **Stuhle** zu **weichen**. Vornemlich aber habe
ihn zu stärkerer **Besetzung** der Stadt **Bonn**
rmocht, weil **Ihm** und seinem **Erzstifte** an der
Verwahrung dieser Stadt gar sehr gelegen sey,
ndem sie billig für das **Herz** des **Erzstiftes** zu ach-
en, und auch daselbst fast alle **Dokumente** und
andere Registraturen, wie auch der beste Vor-
rath des **Geschützes** und der **Munition** ver-
mehret lägen. Er habe daher für **zuträglicher** er-
achtet, zu seiner **Sicherheit** und zu **Erhaltung**
des zu Bonn Verwahrten, auf eine Zeitlang Sol-
daten anzunehmen und zu **unterhalten**, als, mit
Erfahrung geringer Unkosten, diese **wichtige** Stadt
die Schanz zu schlagen, und dadurch seinen **Fein-**
den, zur **Ausführung** ihres bedroheten **Vorha-**
bens, Anleitung und **Gelegenheit** zu geben. We-
gen der **Bürgerschaft** zu **Bonn**, noch vor sei-
ner daſigen Ankunft, beygebrachten **Mißtrauens**
gegen Ihn, hätte Er sich indessen genöthiget gesehen,

J. Chr. 1583 die Thorschlüssel in seine Verwahrung zu fordern, welche Ihm auch von dem Rathe, nach vernommenem Berichte von seinem Vorhaben, gutwillig wären überliefert worden, wobey sich der Rath und die Bürgerschaft zu allem schuldigen Gehorsam erboten hätte.

Nun wäre zwar, auf Anstiften seiner Feinde, im Namen des Domkapitels, um die Abschaffung der Soldaten, mündlich und schriftlich, bey Ihm angehalten worden. Allein Er hätte, aus den angezeigten Ursachen, hierunter nicht willfahren können; zumal da er so viel Nachricht erhalten, daß dieses Begehren, nicht mit Bewilligung des gesamten Domkapitels, sondern nur auf Anstiften seiner Mißgünstigen, die Ihn, zu Vollziehung ihres feindlichen Vorsatzes, gerne hülflos sehen, und hernach unterdrücken wollten, nunmehro etlichmal sey wiederholet worden. Er versehe sich daher zu seinen gutgesinnten und gehorsamen Kapitularen, daß Sie Ihm, nach Erwägung der angezeigten Umstände, die geschehene Annehmung der Soldaten und die Besetzung der Stadt Bonn, wie auch anderer Häuser und Städte, nicht verdenken, sondern selbst erkennen würden, daß Er daran nicht unrecht gethan habe, und daß seine widerwärtige Kapitularen, da Ihm die Regierung und Beschützung seiner Land und Leute, wie auch die Sicherheit seiner eigenen Person, vorzüglich angelegen sey, Ihm dißfalls weder Ziel, noch Maaß geben könnten. Insonderheit hätte Er, bey Annehmung der mehrgedachten Soldaten und Besetzung der Stadt Bonn und der andern Oerter, dahin gesehen, daß solches ohne einige Beschwerung der Unterthanen geschehen sey, und daß die Soldaten ihre Speise und Trank, mit baarem Gelde, bezah-

ezahlen müßten. Es möchten daher die wohl- J. Chr.
ſinnten und gehorſamen Kapitularen ihre 583
ſtiftkapitularen von ihrem, Ihm und dem Erz-
ſte zur höchſten Gefahr gereichendem Begehren,
ren Entlaſſung der beſtellten Soldaten, ab-
ahnen, und ſie dagegen dahin bewegen helfen,
ß Sie, mit ſämtlichem Zuthun, die gemeine Ge-
ihr bedächten, und auf Mittel trachteten,
e die, von ſeinen Feinden, bereits angefangenen
d noch weiter, zu ſeinem Nachtheil, vorha-
nden Ränke, die ſonſt zu groſſer Weiterung Ur-
che geben könnten, unterbrochen und abge-
ellt, inzwiſchen aber das, zu ſeiner und der be-
ten Häuſer und Städte nöthigen Verſiche-
ung, beſtellte Kriegsvolk, bis man deſſen ent-
ten könnte, unterhalten, und wegen ihrer
hm verfallenen Beſoldung befriediget wer-
den möchte.

Ferner und zweitens ſollten ſeine Geſand-
ten den wohlgeſinnten und gehorſamen Ka-
itularen vorſtellen, daß der Chorbiſchof, H.
riedrich, zu ſeiner Verkleinerung und ohne ſein
Verwiſſen, ſeine Stadt und Schloß Zons, im
Namen des Domkapitels, mit Kriegsvolk be-
ſetzt, und hierauf in das, Ihm unmittelbar und
mit landesfürſtlicher Obrigkeit zugehörige, Amt
Hälkerod einen Einfall gethan, auch aus dem-
ſelben etliche Stücke Vieh mit Gewalt abgeholet
habe. Durch ſolche Beſetzung von Zons habe
der gedachte Chorbiſchof ſich unterfangen, Ihm
ſeine Landesfürſtliche Obrigkeit, Regalien,
und inſonderheit das ſich ausdrücklich vorbehaltene
Oeffnungsrecht in die Stadt Zons und das da-
ſige Schloß zu entziehen, ungeachtet Er demſel-
ben zu dergleichen feindlichem Beginnen und Thät-
lichkeiten niemals eine Urſache gegeben, ſondern ihm

viel-

J. Chr. 1583 vielmehr allen guten Willen, bis zu seiner unbilli Zunöthigung, erzeiget hätte.

Weiter und drittens müßte Er den Ka tularen melden lassen, daß Ihm, nach seiner Rü kunft aus Westfalen zu Bonn, die Anzeige schehen, daß das, vor ungefähr zwey Jahren, Abwendung des besorgten Ueberfalles, mit gemei Bewilligung, angenommene Kriegsvolk, n dessen Abdankung, seinen verdienten So nicht habe bekommen können. Dadurch sey selbe zur Ungeduld und Drohungen bewo worden, also daß man, auf den Fall eines läng Aufhaltes dessen Befriedigung, hätte besorg müssen, daß es sich selbst bezahlt machen wür Diese Verzögerung sey aber vornemlich dah entstanden, daß Einige vom geistlichen und we lichen Stande ihre bewilligte Anlagen, ungea tet aller an sie ergangenen Warnungen, nicht legt hätten. Mithin habe Er, zu Verhütung m rern Unheils, befehlen müssen, daß denjenigen, ihre Gebühr nicht erlegt hätten, noch solches b scheinigen können, ihre Gefälle, bis zur Bez lung der verordneten Anlage, nicht verabfolg werden sollten. Dieses hätte nun so viel gefruch daß die meisten Säumigen ihre Rückstände b zahlt hätten, wovon dann das abgedankte Krieg volk wäre befriediget worden; deswegen Er a die zurückgehaltenen Gefälle denjenigen wie verabfolgen lassen, welche die gethane Beza lung bescheiniget hätten. Hiernächst wäre in d von seinen Vorfahren, dem Domkapitel zu stellten Verschreibungen über die Pfandsch der Stadt Zons klar abgeredet worden, daß, Fe der dasige Zoll die verschriebene jährliche Nutzu und Pension, zu Bezahlung der Reuter, nic abwürfe, alsdann der Abgang von andern Z

…rſtattet, und ſelbige in ſolchem Falle mitver- J. Chr.
…rieben ſeyn ſollten. Daraus könnte nun leicht 1583
…olgen, daß man die Koſten, welche auf die itzige,
…ne ſein Vorwiſſen, von dem Chorbiſchof, zu
…ms eingelegte Beſatzung giengen, dereinſt Ihm
…zuweiſen möchte. Um nun künftigen Schaden
…verhüten, habe er ſeinen Zöllnern befehlen
…ſſen, mit Bezahlung der Reuter, bis zu ferne-
…r Vergleichung und Erklärung, inne zu halten.

Er, der Churfürſt, wäre zwar nicht ab-
…geneigt geweſen, ſich, auf Anſuchen des Dom-
…capitels, wegen dieſer, zu Bezahlung der Reu-
…ter, verordneten Gefälle, zu vergleichen, wofern
…Ihm nur wegen des, in Anſehen der Beſatzung
…zu Zons, beſorgten Abganges, die nöthige Ver-
…ſicherung würde gemacht worden ſeyn. Allein das
…Domkapitel hätte die Vergleichung, worauf
…es doch von Ihm wäre vertröſtet worden, nicht er-
…wartet, ſondern ſich, durch ſeine Mißgünſtige, be-
…reden laſſen, ohne ſein Vorwiſſen, Etliche von
…den Landſtänden und alle ſeine Rheiniſche Rä-
…the, auf den 29. December des vorigen Jahrs,
…nach Cöln zu verſchreiben, und Ihn bey denſel-
…ben zu verunglimpfen und verdächtig zu ma-
…chen. Ja ſeine Feinde hätten ſich mit dieſer erſt-
…gedachten Zuſammenforderung ſeiner Land-
…ſtände und Räthe nicht einmal begnügt, ſon-
…dern ſich ferner angemaßt, das itzige Generalkapi-
…tel und den Landtag, deſſen Ausſchreibung
…Ihm, als dem Haupte, nach altem Herkommen,
…gebühret hätte, anzuſetzen, gleichſam als ob Er ſchon
…todt wäre, oder ſich ſeines Standes begeben hätte,
…oder Sie Ihm nicht weiter verpflichtet wären. Da-
…mit nun aber dieſer unverantwortliche Eingriff
…ihm und ſeinen Nachfolgern zu keinem Nach-
…theil künftig angezogen werden möchte; ſo wolle Er

wider

J. Chr. 1583 Winnenberg, mit ganz schmählichen Worten neue ausgescholten habe. Hierauf sey weiter folgt, daß, da der Pfalzgraf, die Fürstlichen Gesandten und die Grafen, vor der Kapitel noch auf die Antwort gewartet hätten, der C bischof mit Ungestüm aus dem Kapitel geg sey. Und als hernach die Grafen, wie sie Vorfall erfahren, Ihm ihre Nothdurft gütlic ten anzeigen lassen wollen; so hätte er ihne trotzigen Worten begegnet, und nicht nur beweisende Schmähworte verneint, sonder beynahe diejenigen, welche mit ihm gesproche Unwahrheit beschuldigen wollen, wo leichtlich allerhand gefährliche Weiterunge ten entstehen können, wofern nicht der Pfal und die Fürstlichen Gesandten solchem v beuget hätten. Da nun Er, der Churfür wohl, als das Domkapitel, solchen sträflichen eß sich billig zu Gemüthe zu ziehen hätten dagegen, von Amts wegen, ein gebührendes sehen geschehen müßte; so möchten Ihm die senden Kapitularen ihr Bedenken eröffnen sich dergestalt erzeigen, daß den beleidigten sen eine billige Genugthuung wiederfahre der Chorbischof von dergleichen unleidl Handlungen künftig abgehalten, folglich Beleidigten und ihren Angehörigen nicht fernere Ursache gegeben würde, diese Sache eine andere erlaubte Art, auszuführen.

Hiernächst und sechstens habe Er, der C fürst, glaublich erfahren, daß der Chorbi und etliche Kapitularen, im Namen des D Kapitels, noch vor wenig Tagen, seinen ver ten Unterthanen zu Andernach, Linz u a. O. m. gebieten lassen, ihre Stadt verse sen zu halten, und Niemanden von seinen

einzulaſſen, ja ſogar Ihm ſelbſt, wenn Er auch gleich perſönlich erſchiene und die Oeffnung begehrete, ſolche zu verweigern. Zu was für einem Nachtheile nun dieſe und dergleichen Aufwieglung, Ungehorſam und angerichtete Erbitterung bey den Unterthanen dem mehrgedachten Chorbiſchof und ſeinem Anhange gereichen könne, und ob deswegen Er, der Churfürſt, nicht genugſame Urſache habe, ſich in Acht zu nehmen, und ſowohl zu ſeiner Sicherheit, als auch, auf den Nothfall, zu Abſtellung ſolcher Ungebühr, ſich gefaßt zu machen, und Soldaten zu halten, ſtelle Er allen Ehrliebenden, und beſonders ſeinen wohlgeſinnten Kapitularen zu bedenken anheim, Er verſehe ſich auch zu ihnen gänzlich, daß ſie hierin die Nothdurft beherzigen, und ſolchem unverantwortlichem Trotze und groben Exceſſen nicht länger zuſehen, noch weniger ſelbige belieben und ferner fortſetzen helfen würden. Vielmehr möchten Sie ſich ſo verhalten, daß man ihr daran habendes Mißfallen thätlich ſpüren, und Er alſo eines weitern zu ſeiner und des Erzſtiftes Rettung dienlichen, Nachdenkens entübriget ſeyn könnte. Da auch ſiebentens ſchon vormals ein und anderes von Abſchaffung allerhand befundener Mängel, ſowohl in den Gerichten, bey Verwaltung der Juſtitz, als auch in der Regierung am Hofe, angeregt und vorgeſchlagen worden, Er aber, mit Rath und Zuthun des Domkapitels und der Landſtände, bey der erſten Gelegenheit, eine Verbeſſerung gerne vornehmen, und alle Sachen dahin richten helfen wollte, daß die Juſtitz recht und unpartheyiſch verwaltet, und durch Anrichtung einer guten Ordnung die gemeine Wohlfahrt gepflanzt und erhalten werden möchte; ſo begehre Er hiemit, daß Sie die ihnen bewußten Mängel

1583

J. Chr. 1583 und Beschwerden, sie beträfen nun gleich die gemeine oder privat Wohlfahrt, worin, ihres Erachtens, eine Aenderung und Verbesserung nöthig seyn möchte, Ihm anzeigen und ihr rathsames Gutachten, wie denselben abzuhelfen, zustellen sollten. Darauf wollte Er sich alsdann, auf vorgängige Berathschlagung, dergestalt erklären, daß das Domkapitel und die andern Landstände, Unterthanen und Angehörigen seine gute Zuneigung erkennen, und an seinen Verordnungen ein billiges Genügen haben sollten.

Ferner und achtens sollten seine Gesandten den friedliebenden Kapitularen zu Gemüthe führen, was neulich der Pfalzgraf Johannes von Zweybrücken, nebst andern Fürstlichen Gesandten und den anwesenden Grafen, wegen der vorgenommenen Ausschliessung der beiden Kapitularen, des Graf Hermann Adolfs von Solms und des Freyherrn Johanns von Winnenberg, auch anderer Punkte halber, bey den damals anwesenden Kapitularen gesucht, geklagt, und endlich gebeten habe †). Das Domkapitel hätte auch Jene wegen einer Erklärung auf das itzige Generalkapitel vertröstet, und sie hätten bey Ihm um billiges Einsehen und Beförderung der Sache angesucht. Nun sage Ihm sein Gewissen, daß man nicht befugt sey, seine gedachte Vettern, oder auch andere der A. C. zugethane Personen, wegen ihrer, im Religionsfrieden zugelassenen, Religion, von den Stiftern auszuschliessen, sofern sie anders dazu qualificirt, und eines unsträflichen Wandels seyen, indem ja die Stifter, vornemlich zum wahren Gottesdienste, und zur Erhaltung der Fürstlichen, Gräflichen und Freyherrlichen Geschlechter, gestiftet und dotirt wor-

†) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 27-34.

Man müßte auch beſorgen, daß der J. Chr.
gen gehabte Ausſchlieſſung in die länge nicht 1583
ge geſtattet werden, ſondern dieſelbe den dabey
tereſſirten Häuſern und Geſchlechtern zu
enem Nachdenken Anlaß geben möchte, wor-
us leicht eine groſſe Unruhe und gefährliche Aen-
derung erregt werden könnte. Mithin begehre Er
nehmend, daß das Domkapitel alle zu beſor-
gende Weitläuftigkeit wohl erwägen, und ſich
e beſcheiden erklären möchte, daß die Anſu-
chenden daran ein Genüge haben könnten, und
alle Unwille, Erbitterung und Mißtrauen
unterbleiben, dagegen aber das Erzſtift im fried-
lichen Weſen erhalten werden möchte.

Zuletzt und neuntens ſollten ſeine Geſand-
ten dem Domkapitel auch noch anzeigen, daß,
ie Er gleich in der Römiſch-Päbſtlichen Leh-
re, von Jugend an, bis zu ſeinem erlangten chur-
fürſtlichen Stande, erzogen worden, dieſelbe für
unchriſtlich gehalten, und aus Mangel einer in GOt-
tes Wort gegründeten Unterweiſung mit unziemli-
chen Eifer vertheidigen helfen, dennoch der Allmäch-
tige Ihm, nach angetretener churfürſtlichen Regie-
rung, Gelegenheit gegeben habe, die, vor und bey
ſeinen Lebzeiten, in Teutſchland, Frankreich, den
Niederlanden und a. O. m., gegen die Bekenn-
ner der wahren Religion angeſtellten übermäſ-
ſigen Verfolgungen, und daraus entſtandenen
Weiterungen ſich mitleidig zu Gemüthe zu zie-
hen. Dadurch ſey Er endlich bewogen worden,
ſich mit Fleiß zu erkundigen, und von gelehrten und
gottesfürchtigen Leuten zu erlernen, woher die Re-
ligionsſpaltung ihren Urſprung genommen, und
wodurch etliche Churfürſten, Fürſten und andere
R. Stände bewogen worden, ſich von der Rö-
miſchen Religion abzuſondern, und dagegen

J. Chr. 1583 sich über eine in GOttes Wort gegründete C
sion zu vergleichen, solche K. Carln de
im J. 1530., auf dem K. Tage zu Aug
zu übergeben, und sie hernach mit vielen,
falls mit GOttes Wort übereinstimmenden, E
rungen zu bekräftigen, wodurch Sie das
der reinen evangelischen Lehre nicht all
H. R. R., sondern auch fast in ganz Euro
gegründet, und viele tausend Christen zu der
kenntniß und Annehmung gebracht hätten.
be es etlichen hohen und niedern Standespe
zu danken, daß sie Ihn zu Lesung der he
Schrift und Erwägung der darin gegrü
Lehre treulich erinnert, und dazu alle m
Anweisung gegeben hätten. Dadurch, un
telst eines eifrigen Gebetes, habe Ihn endlich
seinen Willen erkennen lassen, also daß Er
mehro, mit gutem Gewissen, die in der P
schen Religion befundenen Mängel verl
und dagegen die in der A. C. und GOttes
gegründete evangelische Lehre, mit Mun
Herzen, für wahr halten und bekennen
Er erkläre und bekenne sich hiemit auch öff
zu derselben, und wolle dabey bis an sein
beständig beharren; in Hoffnung, daß GO
in seinem christlichen Bekenntniß bestätigen
nicht allein seinen Erzstiftischen Unterth
sondern auch allen eifrigen Christen, die wahr
kenntniß der evangelischen Lehre, eben s
als Ihm selbst, gönnen, und Gnade verleihen
daß sie noch bey seinen Lebzeiten, und auch na
nem Absterben, von seinen Nachfolgern, in
Gewissen, nicht beschwert, sondern bey der c
lichen Freyheit, die Er ihnen gestatten woll
ständig gehandhabet werden möchten.

Da Er nun, als eine chriſtliche Obrigkeit, ſchuldig ſey, die aus göttlicher Schickung erkannte Wahrheit der evangeliſchen Lehre nicht allein für ſeine Perſon zu bekennen, ſondern auch ſolche Erkenntniß ſeinen Angehörigen, und beſonders denen, die ſolche ſchon erlangt hätten, aber, wegen der unchriſtlichen Verfolgung, ſich der öffentlichen Religionsübung, in ſeinem Erzſtifte, bisher nicht anmaſſen dürfen, nicht zu mißgönnen, und ſie mit ihrem billigen Anſuchen länger aufzuhalten; ſo ſey Er entſchloſſen, allen und jeden, die es begehren würden, die öffentliche Uebung der evangeliſchen Lehre und den Gebrauch der Sakramente, nach der Einſetzung Chriſti, vermöge der A. C., zu geſtatten, und ſie gegen alle unbillige Drangſalen zu ſchützen, auch ſich überhaupt in Religionsſachen, nach dem Inhalte ſeiner publicirten Erklärung *), die Er hiemit, unter ſeinem Handzeichen und Siegel, dem Domkapitel übergeben lieſſe, zu verhalten. Zu dieſer Zulaſſung der Religionsübung der A. C. ſey Er übrigens nicht allein aus Antrieb ſeines Gewiſſens, ſondern auch durch das flehende Anſuchen, welches vormals und noch neulich eine gute Anzahl aus der Ritterſchaft und den Städten des Erzſtiftes, ſchriftlich und mündlich, an Ihn ergehen laſſen, und durch die dazu gekommenen Fürbitten der der A. C. verwandten Churfürſten und anderer Stände, bewogen worden. Die Beſtrickung und Beängſtigung der Gewiſſen halte Er nicht allein für unchriſtlich und in GOttes Wort verboten, ſondern Er habe ſich auch die Beyſpiele der, in den benachbarten Niederlanden und in andern Königreichen, wegen der verfolgten wahren Religion, entſtandenen Unruhen zu

1 Chr. 1583

*) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 47-52.

J. Chr. 1583 Gemüthe gezogen, dergleichen auch leicht, aus d beharrlichen Zwange der Gewiſſen, und V weigerung der Religionsübung, in ſeinem E ſtifte, zu deſſen Verderben, entſtehen könnte mithin Er ſolchen hiemit bey Zeiten habe vorkom men wollen. Schon ehmals habe Churfürſt H mann von Cöln eine in GOttes Wort gegründ und mit der A. C. übereinſtimmende Reform tion, wie es mit der Lehre und den Ceremonien halten werden ſolle, auf vorgängige genugſame B rathſchlagung, Gutachten, und mitgetheil Rath der damals lebenden Churfürſten und derer Stände der A. C., auch ihrer berühm Theologen, verfaſſen, in Druck geben, u die Kirchen und Predigtämter darnach beſt len laſſen. Dieſe habe Er nun nicht allein Sel durchgeſehen, ſondern ſie auch etlichen vornehm Theologen, zu weiterer Erwägung, zugeſt und ihr Urtheil gefordert: ob ſie ſelbige GO Worte gemäß erkenneten, und ſeinem L bequem erachteten; da Sie dann beiderſeits Schluß gefaßt hätten, daß diejenigen, welch öffentliche Religionsübung der A. C. bege zu Vermeidung allerhand unter den Kir dienern ſonſt etwa entſtehenden Unordnu ſich nach dem Inhalte der obgedachten und J. 1544. und 1545. †) publicirten Reform

†) Dieſe beide Jahre 1544. und 1545. ſtehen in des Churf. Gebhards Inſtruction für ſeine ſandten, welche ſeinem, in der folgenden Note angeführten, Ausſchreiben, l. c., eingerückt und zwar in allen dreyen verſchiedenen Ausgab deſſelben. Allein es iſt ſolches entweder ein Dru oder Schreibfehler, indem des Churf. Herma ſogenannte Reformation ꝛc. zum erſtenmal zu C im J. 1543. und zum andernmal zu Bonn im

15

des Churfürst Hermanns, in der Lehre und Ce- J. Chr.
remonien, richten sollten. Indessen wolle Er 1583
gleichwohl Sich und andern der A. C. zugethanen Churfürsten, Fürsten und Ständen eine fernere Verbesserung und Aenderung der Kirchen-Ceremonien, wofern Sie solche für nützlich und nöthig erachten würden, hiedurch nicht benommen, sondern sich solche ausdrücklich vorbehalten haben.

Ob Er nun gleich, wegen dieser seiner Erklärung und bewilligten Zulassung der freyen und öffentlichen Religionsübung der A. C., wozu Er sich als das Haupt und die ordentliche Obrigkeit billigt sey, keine Verhinderung vermuthet haben möchte; so hätte Er doch erfahren, daß Etliche aus dem Domkapitel, mehr aus einem, ohne Ursache, wider Ihn gefaßtem Unwillen, als aus einem christlichen Eifer, Ihn, mit vielen unerfindlichen Beschuldigungen, bey ihren Mitkapitularen, den Landständen und Unterthanen, verdächtig zu machen suchten, als ob Er nemlich dadurch seinen eigenen Nutzen und ungebührlichen Vortheil suchen, und in dem Erzstifte, wider dessen hergebrachte Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, allerhand unverantwortliche Veränderungen thätlich einführen wolle, woran Ihm doch Gewalt und Unrecht geschehe, wie Er sich, wegen solcher falschen Auflage, in seinem obgedachten Ausschreiben, genugsam entschuldiget habe, und sich, auf den Nothfall, gegen die unbilligen Verläumder seiner Ehren, noch ferner verantworten könne. Er ersuche daher seine getreue und die Wohlfahrt des Vaterlandes liebende Kapitu-

1544. gedruckt worden; s. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 444. in der Note †).

J. Chr. laren, daß Sie das in seinem mehrgedachten Au
1583 schreiben enthaltene wohl beherzigen, und s
nicht von friedhässigen Leuten, die vielleicht
Trennungen und Empörungen lust hätten, wi
Ihn, als ihre Obrigkeit und Landesherrn, d
sie mit Eid und Pflichten zugethan wären, ver
gen lassen möchten. Vielmehr sollten Sie, n
Ihm, dahin denken und trachten helfen, daß
von seinen Widerwärtigen, gesuchte Verhin
rung seines christlichen Vorhabens ernstlich
gestellet, und der wahre Gottesdienst allen
es begehrten, und hoffentlich noch nachkommen
den, ohne allen Gewissenszwang und Verfol
erlaubt werde.

Uebrigens würde Er zwar nichts lieber s
als daß, mit sämtlicher Bewilligung und
förderung seines Domkapitels und der L
stände, nach dem Vorschlage weiland Churf
Hermanns, eine allgemeine christliche Re
mation in dem Erzstifte sogleich angestellt,
Irrthümer der päbstlichen Lehre abgesch
und dadurch eine christliche Einigkeit und Gle
heit, sowohl in der Lehre, als auch in den Ce
monien, GOttes Worte gemäß, eingeführt
den möchte, wie Er dann dißfalls sich gerne,
allem seinem Vermögen, bemühen, und an se
treuen Fleisse nichts erwinden lassen wollte. Allein
sey dem ungeachtet nicht gesonnen, seine Kap
laren oder andere dem Erzstifte zugethane Per
nen, wider ihr Gewissen, zur Römischen Relig
oder A. C. zu dringen, sondern einen Jeden,
sich sonst unsträflich verhielte, seiner Religion
ber, vermöge des Religionsfriedens, dessen
Angehörige eben so wohl, als die Unterthanen a
rer Churfürsten, Fürsten und R. Stände fähig
ren, unverfolgt zu lassen, und bey Recht

Bil

ligkeit, während ſeiner Regierung, zu hand- J. Chr.
en. Endlich iſt in dieſer weitläuftigen In- 1583
ſtruction noch dasjenige, faſt mit eben den Wor-
enthalten, was ſchon oben *), in der, von dem
urfürſten **Gebhard**, dem **zweiten Kayſer-**
lichen Geſandten, auf ſeine **Replick**, gegebenen
Antwort vorgekommen iſt, daß Er nemlich zwar
eines Willens geweſen, die **Ruhe** zu ſuchen,
in die churfürſtliche **Regierung**, in der Ihm
nicht geringe **Widerwärtigkeiten** begeg-
nen, nieder zu legen, ſolche nun aber, nach
dem Rathe ſeiner **Freunde**, ferner beybehalten
wolle. Und zuletzt befiehlt der Churfürſt **Gebhard**
ſeinen Geſandten, zu verlangen, daß man ihnen
auf ihrem Vortrag ertheilte **Antwort**, zu ihrer
beſſern Nachricht, **ſchriftlich** zuſtellen ſollte, welche
Er ihm förderſamſt überſchicken ſollten, damit Er
ſich in anderm Befehl verſehen könnte °).

In der **zweiten Inſtrucktion** giebt der Chur-
fürſt **Gebhard** ſeinen **Geſandten** den **Befehl**,
den verſammelten **Landſtänden**, nach übergebenem
Creditiv, vorzutragen: Er, der **Churfürſt**, habe
mit Erfahrung gebracht, daß die **Landſtände**,
unter Namen des **Domkapitels**, von dem **Chor-**
biſchof und etlichen **Kapitularen** der **Domkirche**
allhier, auf den 29. **December** des **vorigen**
Jahrs, ohne ſein Vorwiſſen, ſeyen **zuſammen**
berufen worden, und daß auch **Etliche** von ih-
nen **allein erſchienen** ſeyen. Ingleichen hätten
ſich bedachte Chorbiſchof und die ihm anhän-

*) S. in dieſem *XIII.* Bande der **A. T. R. Ge-**
ſchichte, S. 60. f.

**) Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen,
N. p. 31-51. Cf. *Relatio hiſtor.*, p. 92. Ey-
ring, *l. c.*, P. IV. p. 314. ſq. und *ab Iſſelt*, *l. c.*,
T. II. p. 262.

J. Chr. 1583 Gemüthe gezogen, dergleichen auch leicht, aus dem beharrlichen Zwange der Gewiſſen, und Verweigerung der Religionsübung, in ſeinem Erzſtifte, zu deſſen Verderben, entſtehen könnten; mithin Er ſolchen hiemit bey Zeiten habe vorkommen wollen. Schon ehmals habe Churfürſt Hermann von Cöln eine in GOttes Wort gegründete und mit der A. C. übereinſtimmende Reformation, wie es mit der Lehre und den Ceremonien gehalten werden ſolle, auf vorgängige genugſame Berathſchlagung, Gutachten und mitgetheilten Rath der damals lebenden Churfürſten und anderer Stände der A. C., auch ihrer berühmten Theologen, verfaſſen, in Druck geben, und die Kirchen und Predigtämter darnach beſtellen laſſen. Dieſe habe Er nun nicht allein Selbſt durchgeſehen, ſondern ſie auch etlichen vornehmen Theologen, zu weiterer Erwägung, zugeſtellt, und ihr Urtheil gefordert: ob ſie ſelbige GOttes Worte gemäß erkenneten, und ſeinem Lande bequem erachteten; da Sie dann beiderſeits den Schluß gefaßt hätten, daß diejenigen, welche die öffentliche Religionsübung der A. C. begehrten, zu Vermeidung allerhand unter den Kirchendienern ſonſt etwa entſtehenden Unordnungen, ſich nach dem Inhalte der obgedachten und in den J. 1544. und 1545. †) publicirten Reformation des

†) Dieſe beide Jahre 1544. und 1545. ſtehen zwar in des Churf. Gebhards Inſtruction für ſeine Geſandten, welche ſeinem, in der folgenden Note o) angeführten, Ausſchreiben, *l. c.*, eingerückt iſt, und zwar in allen dreyen verſchiedenen Ausgaben deſſelben. Allein es iſt ſolches entweder ein Druck- oder Schreibfehler, indem des Churf. Hermanns ſogenannte Reformation ꝛc. zum erſtenmal zu Cöln im J. 1543. und zum andernmal zu Bonn im J. 1544.

des Churfürst Hermanns, in der Lehre und Ceremonien, richten sollten. Indessen wolle Er gleichwohl Sich und andern der A. C. zugethanen Churfürsten, Fürsten und Ständen eine fernere Verbesserung und Aenderung der Kirchen-Ceremonien, wofern Sie solche für nützlich und nöthig erachten würden, hiedurch nicht benommen, sondern sich solche ausdrücklich vorbehalten haben. J. Chr. 1583

Ob Er nun gleich, wegen dieser seiner Erklärung und bewilligten Zulassung der freyen und öffentlichen Religionsübung der A. C., wozu Er auch als das Haupt und die ordentliche Obrigkeit befugt sey, keine Verhinderung vermuthet haben sollte; so hätte Er doch erfahren, daß Etliche aus seinem Domkapitel, mehr aus einem, ohne Ursache, wider Ihn gefaßtem Unwillen, als aus einem christlichen Eifer, Ihn, mit vielen unerfindlichen Beschuldigungen, bey ihren Mitkapitularen, den Landständen und Unterthanen, verdächtig zu machen suchten, als ob Er nemlich dadurch seinen privat Nutzen und ungebührlichen Vortheil suchen, und in dem Erzstifte, wider dessen hergebrachte Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, allerhand unverantwortliche Veränderungen thätlich einführen wolle, woran Ihm doch Gewalt und Unrecht geschehe, wie Er sich, wegen solcher falschen Auflage, in seinem obgedachten Ausschreiben, genugsam entschuldiget habe, und sich, auf den Nothfall, gegen die unbilligen Verläumder seiner Ehren, noch ferner verantworten könne. Er ersuche daher seine getreue und die Wohlfahrt des Vaterlandes liebende Kapitularen,

1544. gedruckt worden; s. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im *XII.* Bande, S. 444. in der Note †).

J. Chr. 1583 laren, daß Sie das in seinem mehrgedachten Ausschreiben enthaltene wohl beherzigen, und sich nicht von friedhässigen leuten, die vielleicht zu Trennungen und Empörungen lust hätten, wider Ihn, als ihre Obrigkeit und Landesherrn, dem sie mit Eid und Pflichten zugethan wären, verhetzen lassen möchten. Vielmehr sollten Sie, nebst Ihm, dahin denken und trachten helfen, daß die, von seinen Widerwärtigen, gesuchte Verhinderung seines christlichen Vorhabens ernstlich abgestellet, und der wahre Gottesdienst allen, die es begehrten, und hoffentlich noch nachkommen würden, ohne allen Gewissenszwang und Verfolgung, erlaubt werde.

Uebrigens würde Er zwar nichts lieber sehen, als daß, mit sämtlicher Bewilligung und Beförderung seines Domkapitels und der Landstände, nach dem Vorschlage weiland Churfürst Hermanns, eine allgemeine christliche Reformation in dem Erzstifte sogleich angestellt, die Irrthümer der päbstlichen Lehre abgeschafft, und dadurch eine christliche Einigkeit und Gleichheit, sowohl in der Lehre, als auch in den Ceremonien, GOttes Worte gemäß, eingeführt werden möchte, wie Er dann dißfalls sich gerne, nach allem seinem Vermögen, bemühen, und an seinem treuen Fleisse nichts erwinden lassen wollte. Allein Er sey dem ungeachtet nicht gesonnen, seine Kapitularen oder andere dem Erzstifte zugethane Personen, wider ihr Gewissen, zur Römischen Religion oder A. C. zu dringen, sondern einen Jeden, der sich sonst unsträflich verhielte, seiner Religion halber, vermöge des Religionsfriedens, dessen seine Angehörige eben so wohl, als die Unterthanen anderer Churfürsten, Fürsten und R. Stände fähig wären, unverfolgt zu lassen, und bey Recht und

Billig-

und ihnen die von ihren Voreltern gestiftete J. Chr.
rhaltung, eben sowohl, als den Römischen 1583
gionsverwandten gegönnet werden. Durch
s Mittel würde zwischen beiden Religions-
wandten eine beständige Einigkeit gepflanzt,
unverweisliche Gleichheit erhalten, und alle
rliche Erbitterung abgewendet werden, wel-
sonst leichtlich aus der gesuchten Vertilgung
einen oder der andern Religion, in dem Erz-
ftichen sowohl, als in den benachbarten Nieder-
nden geschehen, entstehen möchte. Denn GOtt
hält sich allein die Regierung der Gewissen vorbe-
lten, und den angemaßten Zwang derselben nie-
mals unaufgehalten gelassen.

Uebrigens hätte kürzlich der Pfalzgraf Jo-
hannes von Zweybrücken, nebst etlichen Fürst-
lichen Gesandten und anwesenden Grafen, so-
wohl in ihrem, als auch in anderer Churfürsten
und Fürsten Namen, erstlich bey Ihm, hernach
bey dem Domkapitel, vermöge einer übergebenen
Churfürstlichen Instruktion *), wovon seine Ge-
sandten den Landständen eine Abschrift über-
geben sollten, sowohl um die obgedachte Freystel-
lung der Religion, als auch um die Abschaffung
verschiedener wider etliche Kapitularen vorgenom-
mener Handlungen, angesucht, da man sie
aber, wegen einer Erklärung auf das itzige Gene-
ralkapitel und Landtag vertröstet habe. Da nun
obberührte Pfalzgraf, nebst den zu Cöln itzo
anwesenden Gesandten der Evangelischen Chur-
fürsten, Fürsten und Stände, sich entschlossen
hätten, dieserhalb bey dem Domkapitel und auf
dem Landtage von neuem Anregung zu thun;
so trachteten die Landstände der Sache nachden-
ken,

* S. weiter oben in diesem XIII. Bande der A. T. A. Geschichte, S. 27–36.

J. Chr. 1583 gigen Kapitularen, jedoch ohne Bewilligun anderer, theils anweſenden, theils abweſende vornehmſten Prälaten und Mitkapitularen, nich allein einen Generalkapitelstag auf den 22. die ſes, ſondern auch einen allgemeinen Landtag, de ſen Ausſchreibung doch eigentlich Ihm, als der Haupte, nach dem alten Herkommen, gebührt hätt auf den 27. dieſes angeſetzt. Bey der Gelegenhe hätten ſich nun Jene, ſowohl ſchriftlich, als mün lich, vernehmen laſſen, daß ſolche Ausſchreibun vornemlich zu dem Ende nöthig ſey und geſchehe, d mit ſie ſich, über einige, von Ihm, ihnen angebli zugefügte Beſchwerden, mit ihnen unterreden und ihr Gutachten darüber vernehmen möchte Er habe daher ſowohl zu Erhaltung ſeines chur fürſtlichen Anſehens, und hergebrachter Gerech tigkeit, als auch zu Abwendung allerhand une findlicher Beſchuldigungen, womit ſeine miß günſtige Kapitularen, bereits vorhin, Ihn be ſeinen getreuen Landſtänden und Räthen ver dächtig zu machen, geſucht hätten, auch Ihn, au dem itzigen Landtage, noch weiter beſchuldige möchten, für nöthig erachtet, ſeine getreue Land ſtände anzugehen, und ſie vor allerhand, wider ſein Perſon und die gemeine Wohlfahrt des Erzſtifte angefangene und täglich zunehmende gefährlich Prackticken warnen zu laſſen, auch deswegen ihre guten Rath zu begehren.

Er könne nemlich ihnen nicht bergen, daß, o Er gleich ſeinem Domkapitel überhaupt, und auc allen deſſen Gliedern und Privatperſonen, ſeine Wiſſens, niemals etwas zu Leide gethan, ſonder vielmehr denjenigen, die itzo ohne ſeine Schul ſich widerwärtig gegen Ihn erzeigten, bey jede Gelegenheit, alle Freundſchaft, Gnade und gu ten Willen erzeigt hätte, Er dennoch bey Etliche

der

derselben einen nicht geringen Unwillen gegen sich, J. Chr.
einer Zeit her gespürt, und würklich befunden habe, 1583
daß sie seine Verkleinerung und Verfolgung
auf das emsigste gesucht hätten. Da Er nun, Gewissens und Ehre halber, sich schuldig halte, das an seinen Feinden, mit Ungrund, von Ihm ausgestreute und mit thätlicher Gewalt bereits vorgenommene, auch zum Verderben des Erzstiftes noch weiter eingefädelte Vorhaben sich zu Gemüthe zu ziehen, und nicht weiter einreissen zu lassen; so habe Er die unbilligen Beschuldigungen und Verlaumdungen etlicher ungehorsamen Kapitularen, und ihre darauf erfolgte thätliche Handlungen schriftlich verfassen und an das itzige Generalkapitel, zu seiner Entschuldigung, gelangen lassen. Er hoffe auch, daß die friedliebenden Kapitularen, wie auch seine Landstände, Räthe und andere Angehörige, aus Verlesung der seinen Gesandten gegebenen Instrucktion, sattsam erkennen würden, daß Ihm, von seinen Widerwärtigen, ganz verächtlich und ungütlich begegnet worden, und daß sie Ihn, als ihre ordentliche Obrigkeit, mit solchen unerfindlichen Bezüchtigungen billig hätten verschonen sollen. Zu seinen Landständen, Räthen und andern Angehörigen versehe Er sich alles schuldigen Gehorsams und treuen Beystandes, und zweifle nicht, sie würden, nach Vernehmung des, zwischen seinen Widerwärtigen und Ihm, entstandenen Mißverstandes, und in Erwägung seines christlichen Vorhabens, selbst urtheilen können, daß Er bisher nicht wider die Gebühr gehandelt, sondern seine Gedanken allein dahin gerichtet habe, daß Er die ewige und zeitliche Wohlfahrt seiner Land und Leute gerne befördern, für sich selbst einen christlichen Wandel führen, und seinen Unterthanen, ohne Verletzung

J. Chr. 1583 letzung seines und ihres Gewissens, ohne seinen vat Nutzen, treulich vorstehen wollen.

Es sollten also die Gesandten zu Gewin der Zeit, den Landständen und Räthen schriften von seiner ihnen mitgegebenen Instru tion an das Domkapitel zustellen, ingleichen demjenigen, was die beide geistliche Churfür kürzlich an Ihn hätten gelangen lassen, und wa darauf ihren Gesandten geantwortet habe, auch seine in Druck gegebene Erklärungsschr Dabey sollten Sie ihnen noch weiter mündlich zeigen, und in seinem Namen begehren, über Inhalt dieser Schriften sich zu berathschlag und vernünftig zu beherzigen, wie viel nicht lein Ihm und ihnen, sondern auch allen th Nachkommen und der ganzen Teutschen N tion, an der Ausführung und Handhab seines Vorhabens, gelegen sey, und zu was einem Nachtheil und Beschwerde die Verh derung desselben dagegen dem Erzstifte gere würde. Er hoffe daher, daß die Landstände Räthe, durch ihre vernünftige Vorstellungen andere erlaubte Mittel, seine widerwärtige C pitularen von ihrer vorhabenden sträflichen V folgung seiner Person und Verhinderung nes christlichen Vorhabens, abmahnen, ihnen zu Gemüthe führen würden, daß ihnen allen andern, die bey der päbstlichen Religi bleiben wollten, durch die Zulassung der bewi ten Gewissensfreyheit, gar nichts benomm würde, sondern alle in ihrem itzigen Stande, R ligion und habenden Vortheilen ungestört bleib könnten. Dagegen aber müßte billig auch den welche die reine evangelische Lehre der A. C. genommen hätten, und bey deren Ausübung, ter seinem Schutze, friedlich leben wollten, geh

f

einigen Grafen, ſich eingefunden hatten. 1583
dieſen nun wurde eine Inſtrucktion entwor- 25 Jan.
was Sie ſowohl in ihrem und ihrer Principa-
, als auch der ſämtlichen Grafen, und an-
r abweſender Churfürſten und Fürſten der
L, deren Geſandten man ſtündlich erwartete,
amen, dem Domkapitel zu Cöln vortragen
llen. Nemlich: Sie hätten, als die nächſten
achbarn, ſehr ungerne vernommen, daß unlängſt
anhand Irrungen und Mißverſtand, zwiſchen
m Churfürſten Gebhard und ſeinem Domka-
tel, über die von Jenem in den Druck gegebene
Erklärung wegen Freyſtellung der Religion,
was was dem weiter anhängig †), entſtanden ſeyen.
Da nun aber das Vornehmen des Churfürſtens,
durch das Anſuchen eines Theils der Ritter-
ſchaft und anderer von der Landſchaft, veran-
laſſet worden, und an und für ſich chriſtlich und
billich, auch deſſen Erbieten nicht unziemlich
ſey, daß man darüber die Sachen zu einer beſorg-
lichen und verderblichen Weitläuftigkeit ſollte kom-
men laſſen; ſo hätten die obbenannten Churfür-
ſten, Fürſten und Grafen, da Sie, als Nach-
barn, die Wohlfahrt des Erzſtiftes Cöln gerne
befördert, deſſen Schaden aber verhütet ſähen,
den Pfalzgrafen, und Sie, die Geſandten,
den Churfürſten und das Domkapitel abge-
ſchickt, um dieſelben zu ermahnen, mehr zum
Frieden und zur Einigkeit geneigt zu ſeyn, als zu
Unruhe und Weiterung ſich bewegen zu
laſſen.

Zuförderſt alſo hätte das Domkapitel wohl
bedenken, daß, wenn GOtt ſein reines Wort
den rechten Gebrauch der Sackramente

der

† S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande der N. T. K. G., S. 47-52.

J. Chr. 1583 der Welt offenbaren, und weiter ausbrei
wolle, Er sich dißfalls, ungeachtet aller versuch
Ränke und in Weg gelegten Hindernisse, k
Maaß und Ordnung geben lasse. Denn je n
man sich dawider setze, je mehr breche dasselbe
Gewalt hervor, und nehme zu, also daß auch
jenigen, welche sich unterfiengen, den Lauf des g
lichen Wortes zu verhindern und zu unterdrü
von GOtt nicht allein zurückgehalten, sondern
gestraft worden, wie solches die Geschichte beze
Nun hielten ihre, der Gesandten, Principa
dafür, daß, nach allen Umständen, GOtt
dem Churfürsten solches christliche Vorhab
zur Ausbreitung des göttlichen Wortes,
zur Erledigung der angefochtenen Gewissen
Sinn gegeben habe; mithin wollten Sie das Do
kapitel ermahnen und warnen, Ihm keinen
trag zu thun, damit es nicht den Zorn GOttes
sich lade. Ueberdiß hätte das Domkapitel
zu erwägen, daß, wenn es sich dem Churfür
in seinem Vorhaben widersetzen, und von
sich trennen würde, solches ohne beschwerliche W
läuftigkeiten nicht ablaufen möchte, indem
auch auf der andern Seite auf solche Mittel
Wege denken würde, wodurch sowohl dem Do
kapitel, als auch dem Erzstifte, und folglich
H. R. R. ein nicht geringer Nachtheil zuwac
könnte. Denn der Churfürst, der einmal zu
ner Würde, durch eine ordentliche Wahl, ge
men sey, würde von seinem Vorhaben nicht
weichen, sondern sich gegen die Unternehm
gen des Domkapitels ebenfalls in eine Ver
sung setzen. Käme es nun erst dazu, und misc
sich auswärtige Potentaten oder andere in
Spiel; so würde es Jenen, die schon längst
Augenmerk auf das Erzstift Cöln gerichtet

tn, eine erwünschte Gelegenheit seyn, die bisher J. Chr.
n den Niederlanden getragene Kriegslast auf 1583
en Reichsboden zu wälzen, und dessen Stän-
de zu bedrängen. Fremde geladene Gäste, deren
man nicht mächtig wäre, hätten den ländern, wo-
hin man sie gefordert, niemals was gefruchtet,
sondern jederzeit einen Theil von den Ländern,
welchen sie geholfen, an sich gerissen. Sollte
nun also das Erzstift Cöln darüber zu Grunde
gehen; so würde solches nicht nur den itzigen Ka-
pitularen, sondern auch ihren Freunden, Fürst-
lichen und Gräflichen Standes, wie auch deren
Andern, die daran ein Interesse hätten, zu gros-
sem Nachtheil und Abbruch, jenen aber be-
sonders zu einem immerwährenden Vorwurfe ge-
reichen.

Ja es möchte wohl dabey nicht einmal bleiben,
sondern es könnten leicht die nächstgesessenen
Stände, aus Besorgniß einer auch über sie kom-
menden Gefahr, sich ebenfalls zum Widerstande
gefaßt machen, woraus im ganzen Reiche eine all-
gemeine Zerrüttung und Unruhe entstehen könnte,
wozu sich nicht so leicht ein Vermittler, dem beide
Theile folgten, finden möchte; inzwischen dann der
Türke und andere, die dem Reiche nicht gewo-
gen, oder sonst gedrückt würden, sich dieser Gelegen-
heit zu ihrem Vortheil bedienen könnten. Sollte
auch der Churfürst blos deswegen, daß Er seinen
Unterthanen, auf ihr Ansuchen, die Religions-
freyheit zugestanden, und wozu Er, als ein vor-
nehmer R. Stand und Obrigkeit wohl befugt
sey, von seinem Domkapitel angefochten, und
Ihm was unrechtes, wegen solcher Zulassung die-
ser im H. R. allgemein erlaubten Religion, zuge-
fügt werden; so würden die der A. C. zugethanen
Churfürsten, Fürsten und Stände auf die Ge-

J. Chr. 1583 danken gerathen müssen, daß es auch auf Sie
gemeint sey, woraus das schädliche Mißtrau
im Reiche gar sehr würde vermehret werd
Das Domkapitel möchte sich auch nicht eink
den lassen, als ob das Vornehmen des Churfi
stens dem Religionsfrieden zuwider seyn sol
Dann obgleich demselben einverleibt sey, daß, so b
ein Erzbischof, Bischof oder Prälat zur R
gion der A. C. träte, derselbe alsdann seine
gnität verlassen solle; so sey doch dagegen unläu
bar, daß solcher Vorbehalt, wider den Wil
der A. C. Verwandten, in den R. A. sey gebra
und dieser Artickel von ihnen, gleich anfangs,
hernach jederzeit, vermöge ihrer übergebenen S
plikationen, widersprochen, und dagegen pro
stirt worden. Mithin könne derselbe für kei
allgemeinen R. Schluß geachtet werden, bes
ders weil im Passauischen Vertrage ausdrück
versehen sey, daß dasjenige, was im Religio
frieden den einen und andern Theil binden s
durch alle Stände von beiden Religionen,
Zuthun des Kaysers, beschlossen werden soll

Gesetzt auch, daß vorgedachte Stelle v
geistlichen Vorbehalte, mit Vorwissen
Bewilligung der Stände der A. C. in den
ligionsfrieden gekommen wäre, worein sie doch n
mals, weder stillschweigend, noch ausdrücklich,
williget hätten; so habe es doch mit dem R
gionswesen in dem itzigen Falle eine ganz
dere Beschaffenheit, als im Religionsfrie
gesetzt seyn möge. Es sey nemlich notorisch,
der Churfürst von Cöln nicht allein, sondern a
Etliche von dem Domkapitel, der Ritterschf
und der Landschaft sich zu der A. C. bekennen,
daß der Churfürst nicht gesonnen sey, für s
allein eine Reformation des ganzen Erzstif

herzunehmen, sondern nur begehre, mit seinen Ka- J. Chr.
pitularen, Ritter- und Landschaft, die sich zur 1583
A. C. bekennen, die Religionsübung zu haben, und die andern bey der päbstlichen Religion bleiben zu lassen. Von einem solchen Falle sey im Religionsfrieden nichts verordnet, noch weniger in demselben den Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten des H. R. R. verboten worden, sich, zugleich mit ihren Landständen, zu der Religion der A. C. zu bekennen und deren Ausübung zu haben. Mithin sey solches billig als *in Casus omissus*, nach den Grundsätzen der Freystellung der Religion, und daher erfolgten Friedens, Ruhe und Einigkeit, worauf der Religionsfriede gerichtet sey, allein von dem Kayser, mit gesamtem Rathe und Schlusse der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zu entscheiden.

Das H. R. R. Teutscher Nation rühre allein von GOtt und nicht vom Pabste her; mithin man in Religionssachen allein auf GOtt, und nicht auf den Pabst zu sehen habe. Wegen der Religion habe man sich nicht vergleichen können, und sey deswegen der Religionsfriede aufgerichtet worden, daß niemand den andern, der Religion halber, vergewaltigen solle. Nun habe solches nicht allein zwischen den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, sondern auch der unmittelbaren Ritterschaft und den R. Städten Statt, also daß jene und die Bürger in diesen zu einer oder der andern Religion sich bekennen könnten. Um so mehr also müßte den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten eines unmittelbaren R. Stiftes, oder wenigstens eben so wohl, als den Bürgern in den R. Städten und dem freyen R. Adel, verstattet

J. Chr. 1583 werden, daß die Kapitularen, Ritter- u
Landschaft, als Erbherren und Landstän
der Stifter, mit ihren Bischöfen, sich zu
einen oder andern Religion bekennen, und d
halb ihre Religionsübung haben mögen. Da
widrigenfalls würden die Stifter im H. R.
Teutscher Nation, die doch allein dem Reic
ohne Mittel zugehörig seyen, dem Pabste z
geeignet, und derselbe als ein Haupt in Re
gionssachen eingeführet werden, wodurch
Grund des Religionsfriedens aufgehobe
und dieses erfolgen würde, daß man die vom K
pitel, der Ritter- und Landschaft in den Stä
ten, die sich zur A. C. bekennen, wider ihren W
len und mit Gewalt, davon abdringen, und zu
Pabstthume zwingen lassen müßte. Dadur
aber würde das H. R. Teutscher Nation gew
in Unruhe gesetzt, und dem Pabste und sein
Anhange, es zu vergewaltigen, geöffnet werd
welches man doch, durch den Religionsfriede
habe verhüten wollen, und wobey sich seitdem,
man denselben gehalten, nicht allein die Churfü
sten, Fürsten, Grafen, Herren und Stän
des H. R. R., sondern auch die Kapitel, Ritte
und Landschaften in den Erz- und ande
Stiftern, die sich zur A. C. bekannt, und die m
bey dem Religionsfrieden bleiben lassen, erhal
und allerseits wohl befunden hätten.

Vielleicht aber möchte man sagen, daß n
etliche Wenige in dem Domkapitel, und unt
der Ritter- und Landschaft seyen, die sich z
A. C. bekenneten. Allein es sey einmal im H. R.
nicht Herkommens, Religionssachen durch
Mehrheit der Stimmen auszumachen, und d
durch jemanden die Religion und deren Ausübun
zu verbieten; dann sonst würden die Stände d

A.

A. C. ſchon längſt von den Catholiſchen über- J. Chr.
ſtimmt, und der Religionsfriede aufgehoben 1583
worden ſeyn. In den R. Städten bekenne ſich öfters nicht der zehente, ja kaum der hundertſte Theil zum Pabſtthume, und dennoch würde ihnen ihre Religionsübung geſtattet, ungeachtet ſich der mehrere Theil zur A. C. halte. Alle Stände des H. R. R. wären bey dieſer Sache hoch intereſſirt, und es würde beſonders den A. C. Verwandten nicht wenig Nachdenken und Beſchwerde verurſachen, wenn das Cölniſche Domkapitel ſich unterſtehen ſollte, diſſfalls etwas neues und beſchwerliches gegen ihren Herrn, den Churfürſten, vorzunehmen, und Ihn blos deswegen zu beſchweren, weil Er Willens ſey, der Römiſchen Religion, aus göttlicher Erleuchtung, zu entſagen, ſonſt aber das Domkapitel und das ganze Erzſtift, nebſt deſſen Landſchaft, bey allen ihren Freyheiten und hergebrachten Rechten ungeſchmälert bleiben zu laſſen.

Weil nun hieraus eine nicht geringe Unruhe und Empörung zu befürchten ſey, indem die benachbarten Kriegshaufen, die ohnehin ſchon längſt ein Auge auf das Erzſtift und die Stadt Cöln gehabt hätten, ſich in dieſe Sache mit einmiſchen würden, wodurch nicht allein dem Erzſtifte, deſſen Domkapitel und Landſtänden, ſondern auch den benachbarten Churfürſten, Fürſten, Grafen und Herren ein unwiederbringlicher Schaden zuwachſen, und wohl gar der, bisher in den Niederlanden geführte, Krieg in das Teutſche Reich gebracht werden könnte; ſo erfordere des Domkapitels, des Erzſtiftes und der benachbarten R. Stände hohe Nothdurft, in dieſem Werke vorſichtig zu handeln, damit dergleichen Unheil verhütet würde. Denn, ſollte es dazu kommen, ſo

J. Chr. 1583 würde das Domkapitel, welches durch sein ü
eiltes Verfahren solches Unheil verursachet hä
sich selbst Feindschaft und Beschwerung zu
hen, und denjenigen, die etwa Schaden lit
Anlaß geben, sich dessen an ihm, als dem V
ursacher, zu erholen. Wenn indessen ja
Domkapitel mit seinem Herrn, dem ErzB.
Churfürsten, auf dessen gethane Erklärung
angebotene Caution, sich nicht sollte vergleic
können, wie man doch das bessere hoffen wolle
möchte es doch wenigstens, auf solchen Fall, in
ser wichtigen Sache, worauf eine so grosse
fahr beruhe, nichts verwegen und über
für sich selbst, beschliessen, viel weniger mit
That vornehmen. Es möchte sich ja das Do
kapitel der Beyspiele erinnern, was das Erzs
selbst, in den vorigen Jahren, in der Neußisc
Fehde *), ingleichen die Stifter Utrecht, M
und andere, in fast ähnlichen Fällen, da eine
einigkeit zwischen dem Bischof, dem Kapitel
den Unterthanen vorgefallen wäre, für Un
und Schaden ausgestanden, den man wohl
nicht verschmerzt hätte. Daraus aber könnte
Domkapitel leicht ermessen und schliessen,
es selbst, nebst dem Erzstifte, die gröste Gefa
mit Raub, Brand und anderm Ungemache, w
ausstehen müssen, wenn es zu einer Unruhe
Kriegsempörung kommen sollte. Mithin
dasselbe, zu seinem eigenen Besten, und Abw
dung des bevorstehenden Unheils, ja darau
denken, daß alles übereilte und gefährliche V
fahren gegen seinen Landesfürsten abgew
und verhütet werden möchte.

D

*) S. im *VII.* Bande Meines sogenannten
zuges ꝛc., S. 53. ff.

Durch das christliche Vorhaben des Chur- J. Chr.
fürst Gebhards, welches allein zu GOttes Ehre 1583
und Erweiterung seines Wortes, auch Erledigung vieler Christen betrübten Gewissen gereiche, würde weder dem Kayser, als dem Haupte, noch dem h. R. R. und dessen Gliedern, viel weniger dem Erzstifte, dessen Domkapitel und Landschaft irgends etwas entzogen. Vielmehr, und wenn das Domkapitel dem Churfürsten sich nicht widersetzte, würde dadurch Ruhe, Friede und Einigkeit, auch gutes Vertrauen nicht allein im Erzstifte Cöln, sondern auch im ganzen Reiche, desto besser gepflanzt und erhalten werden; indem die Freystellung der Religion das einzige Mittel dazu sey. Hingegen aber und Falls das Domkapitel sich gegen den Churfürsten widerwärtig erzeigte, und eine Trennung machte; so würde daraus lauter Unheil erfolgen. Es wollten daher die Churfürsten, Fürsten und Grafen alle Kapitularen, und einen jeden insonderheit, ermahnt und gewarnet haben, dieses alles ja nicht in Wind zu schlagen, sondern der Sache tiefer nachzudenken, und weder für sich selbst, wider ihres Churfürsten christliches Vornehmen, irgends etwas vorzunehmen, noch sich deswegen an andere zu hängen, viel weniger die Landschaft dazu zu verhetzen. Vielmehr möchte es sich auf den, vom Churfürsten, ihm, allein zum Frieden und zur Ruhe des Erzstiftes, gethanen oder noch zu thuenden Vortrag, wie auch auf das gegenwärtige Anbringen so willfährig erklären, daß man daraus dessen friedliebendes Gemüthe, und daß ihm nicht das Verderben, sondern die Wohlfahrt des Erzstiftes angelegen sey, mit der That spüren könne. Was dann hiernächst die obgedachten Churfürsten, Fürsten und Grafen,

J. Chr. 1583 nach vernommener Entschliessung des Domkapitels, zur Erhaltung eines guten und einhelligen Verständnisses, zwischen dem Churfürsten und dem Domkapitel, beytragen und befördern könnten, daran wollten Sie keine Mühe, Fleiß und Unkosten sparen. Und da übrigens, im letztverwichenen Monat des vorigen Jahrs, von einigen anwesenden Fürsten, Fürstlichen Gesandten, Grafen und Herren, nebst anderm Begehren, ein fast gleichmäßiges Anbringen geschehen, darauf aber bis itzo noch keine hauptsächliche Antwort erfolget sey, sondern Sie auf den itzigen Kapitelstag verwiesen worden; so wollten Sie um eine willfährige Antwort, und auch darum gebeten haben, daß Niemand, wegen Bekennung der Religion A. C., aus dem Kapitel ausgeschlossen, noch andere aus der Landschaft, einer oder der andern Religion halber, beschweret würden [r]).

Das Domkapitel hatte auch die Landstände des zum Erzstifte gehörigen Herzogthums Westfalen auf diesen Landtag berufen, die aber nicht erschienen, und ihr Ausbleiben damit entschuldigten, daß sie besorgten, es möchte der Churfürst, in ihrer Abwesenheit, ihrer Schlösser und Städte sich mit list bemächtigen. Indessen
24 Jan. schickten Sie ihre schriftliche Erklärung ein, die von vielen unterschrieben war, daß Sie bey der Erb-Landesvereinigung und den übrigen Ständen des Erzstiftes unverrückt bleiben, und von denselben sich nicht absondern wollten. Als
28. e. m. nun der Tag zur Eröffnung des Landtages erschienen; so versammelten sich noch vorher die Domherren

r) Churfürst Gebhards Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 2. p. 15-26. Cf. *Relatio historica*, p. 92. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 261. sq.

herren in der Kapitelstube, um ein und anderes 3. Chr.
über die Landtags-Propositionen zu berath- 1583
schlagen. Dabey waren dann auch der ErzB. Heinrich von Bremen, der Graf Hermann Adolf von Solms und einige andere Domherren, die dem Churfürsten Gebhard ergeben waren, zugegen, zwischen denen aber und den übrigen sich ein Streit erhob, indem diese darauf drungen, daß man dem Churfürsten den Gehorsam aufkündigen und ihn absetzen sollte; jene aber das Widerspiel behaupteten. Nach langem Streiten erklärte endlich der ErzB. von Bremen: Er fände die Sachen ganz anders beschaffen, als Er davon, in seiner Abwesenheit, sey berichtet worden. Er wolle jedoch der Landtags-Proposition nicht mit beywohnen, weil in derselben der Churfürst verschiedenes beschuldiget würde, von dessen Richtigkeit Er noch nicht überzeugt wäre, worauf Er dann auch mit den übrigen Domherren, die es mit dem Churfürsten hielten, sich entfernte, und nach der Stiftskurie des Domprobstes, nemlich des Graf Georgs von Witgenstein, gieng [s]).

Es überschickte auch hierauf der ErzB. Hein- 28 Jan.
rich von Bremen der versammelten Landschaft eine Erklärung, warum Er der Proposition auf dem Landtage und der darin enthaltenen Bezüchtigung des Churfürst Gebhards nicht mit beywohnen könnte. In derselben führt Er nemlich an: Er sey von dem Domkapitel, als ein Mitglied und Kapitular desselben, durch verschiedene Schreiben, zu dem Generalkapitel, und dem darauf zu haltenden itzigen Landtage, berufen, und ermahnt worden, wegen Wichtigkeit der Sachen persönlich zu erscheinen, welches Er dann

s) Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 314. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 262. sq.

J. Chr. 1583 auch, in Betracht ſeines Eides und Pflicht, wo
Er dem Erzſtifte und Domkapitel verwandt ſ
obgleich mit ſeiner höchſten Ungelegenheit, nicht h
unterlaſſen wollen. Als Er nun dieſen Morgen
das Kapitel gekommen wäre, und man Ihm
kürzlich und obenhin die Punkte der Landtag
Propoſition bekannt gemacht hätte, auch I
keine Zeit zugeſtehen wollen, dieſelben umſtänd
zu erwägen, Er aber darin ein und anderes an
zogen befunden, was Er im geringſten nicht vern
thet hätte, und Ihm auch bisher nicht bekannt
weſen, mithin Er nicht einſehen können, wie di
Stücke, auſſer denjenigen, welche der Churfü
in ſeinem offenen Abdrucke †), ſelbſt eingeſta
den hätte, und von ihm zu verantworten wär
etwa zu beweiſen ſeyn möchten; ſo habe Er billig
Bedenken gehabt, der Landtags-Propoſiti
mit beyzuwohnen, und den Churfürſten, o
ihn erſt mit ſeinem Gegenberichte zu hören,
dieſe Stücke, beſonders das Verbündniß
dem Herzog von Alençon u. ſ. w., mit zu bezü
tigen, zumal da Er den eigentlichen Grund n
wiſſe, woher ſolches zur Kenntniß des Dom
pitels gekommen ſey. Indeſſen ſey ſeine M
nung gar nicht, ſich von dem Domkapitel
zuſondern, ſondern Er wolle auf Erfordern, w
die proponirten Sachen zur fernern Verha
lung kämen, denſelben gerne beywohnen,
nach äuſſerſtem Vermögen alles befördern hel
was Er zum Frieden, zur Ruhe und Einigk
auch zur Wohlfahrt des Erzſtiftes, dienlich
nöthig erachten würde. Er wolle auch, für ſ
Perſon, die Stände zu allem friedlichen We
treulich ermahnen, und damit ſie die Urſac
wiſſen möchten, warum Er ſich von der P
p

†) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 47

tion und der angezeigten Bezüchtigung ab- J. Chr.
ndert hätte, ſo habe Er ihnen ſolches hiemit 1583
nen wollen [1]).

Ungeachtet nun der ErzB. Heinrich von
nen und die übrigen dem Churfürſten Geb-
zugethanen Domherren weggegangen waren;
fügte ſich doch der Cölniſche Domdechant 28 Jan.
en übrigen Kapitularen nach dem Domini-
kloſter zu Cöln, in welchem der Landtag
en werden ſollte. Man verlas daſelbſt zuför-
den Eid, womit ſich der erſtgedachte Churfürſt
hard dem Domkapitel und dem Erzſtifte
luchtet hatte, und hierauf wurden den verſam-
n Landſtänden folgende Punkte vorgetra-
1) daß der Churfürſt Gebhard neulich eine
ſe Anzahl Kriegsvolkes zu Roß und zu Fuß
genommen habe, und die Stadt Bonn, wie
die meiſten Schlöſſer des obern und nie-
n Stiftes, ungewöhnlicher Weiſe, beſetzen
m. 2) Habe derſelbe den Zöllnern befohlen,
auf die Zölle angewieſene Penſionen nicht
bezahlen, ſondern alles Geld an Ihn zu lie-
, worüber den Gläubigern des Erzſtiftes
ßo nichts ſey abgetragen worden, welches aber
t allein der Erblandesvereinigung zuwider
ſondern auch das Erzſtift, welchem dieſe Be-
lung obliege, mit Schulden beſchwere. Fer-
und 3) habe Er, unter ſeiner Hand und Sie-
, anfangs zu Bonn und hernach auch in an-
dern

[1]) Dieſe Erklärung des ErzB. Heinrichs von Bremen, und ſeine nachher, in der folgenden Note c), S. 131., anzuführende, und dem Domkapitel übergebene Proteſtation ſtehen nur in den Beylagen der einen von den drey verſchiedenen Ausgaben, die mir von des Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc. zu Geſicht gekommen, und zwar n. 36. p. 261. ſq.; in den beiden andern Ausgaben deſſelben fehlet ſie.

J. Chr. 1583 dern Städten, auch nachmals durch öffentliche, gedruckte und besiegelte Patente sich zu der neuen Religion der A. C. bekannt, und dieselbe auch den Unterthanen zugelassen, welches wider die Erb-Landesvereinigung und seine beschworne Wahl-Kapitulation laufe, vermöge welcher ein regierender Herr, durch sich und die Seinigen, keine Veränderung und Neuerung wider der christlichen und catholischen Kirche allgemeine Ordnungen, oder auch sonst in geistlichen oder weltlichen Sachen, solle vornehmen können. Weiter und 4) solle Er, nach dem gemeinen Rufe, und nach der nicht undeutlichen Anzeige seiner besiegelten, geschriebenen und gedruckten, Patente oder Edickte, gesonnen seyn, in den Ehestand zu treten, und dem ungeachtet das Erzstift beyzubehalten, welches den gemeinen Rechten, der Erb-Landesvereinigung, den K. Constitutionen und Abschieden, besonders dem Augspurgischen vom J. 1555., und seiner beschwornen Wahlkapitulation schnurstracks zuwider seyn würde.

Hiernächst und 5) sey dem Domkapitel die Nachricht zu Ohren gekommen, daß ihr Churfürst mit dem Herzog von Alençon und andern Fürsten ein Bündniß solle geschlossen haben, welches wider die mehrgedachte Erbvereinigung und seine Kapitulation laufe; mithin die Stände selbst erwägen könnten, was für eine Gefahr und Nachtheil aus dergleichen Verbindungen dem Erzstifte entstehen könnte. 6) Ziehe der Churfürst fremde Herren und Räthe an sich, halte mit ihnen Rath, und setze hernach, auf ihren Rathschlag, die gedachten und noch zu erwähnenden Dinge ins Werk; da Er doch, vermöge der Landesvereinigung, seinen Rath sich aus

den

den ältern geistlichen und weltlichen, auch im Lande gesessenen Personen erwählen solle. 7) Habe Er auch noch neulich das Schloß zu Kayserswerth, wider die Erb-Landesvereinigung, mit fremden Völkern besetzen lassen. Und endlich 8) würden die vielen neugeworbenen Truppen dem Erzstifte grosse Kosten verursachen, und es sey zu befürchten, daß die Soldaten, wenn sie ihre Bezahlung nicht erhielten, die armen Unterthanen vielleicht fangen, berauben und plündern würden, wie man das Beyspiel an den Niederlanden habe; den Soldaten aber würde der Churfürst ihren Sold nicht geben können, wenn es nicht vom Erzstifte geschähe, oder Er sich in tiefe Schulden steckte. Das Domkapitel habe zwar den Churfürsten um die Abstellung solcher Neuerungen und Beschwerden öfters, sowohl schriftlich, als durch Abschickungen, ersuchen lassen; aber vergeblich. Nun sey in der Erb-Landesvereinigung enthalten, daß, wenn ein Erzbischof solche Neuerungen, auf Ersuchen des Domkapitels, nicht sogleich abstellen würde, alsdann die Grafen, die Ritterschaft, die Städte, Amtleute und die ganze Landschaft sich mit dem Domkapitel vereinigen, und demselben, nicht aber dem Erzbischof, gehorchen sollten. Ingleichen hätten die Landstände, für sich und ihre Nachkommen, Contracktsweise, der Kirche und dem Erzstifte Cöln eidlich angelobt, die gedachte Erb-Landesvereinigung zu halten, und einer dem andern, mit Leib und Gut, nach allem Vermögen, beyräthig und behülflich zu seyn. Sie verlangten daher von den Landständen: 1) ihre runde Erklärung, was Sie sich zu ihnen, wegen solcher wider die Erblandesvereinigung laufenden Beschwerden und Neuerungen zu ver-

J. Chr. 1583

J. Chr. 1583 versehen hätten; und 2) ihren treuen Rath, wie diese Beschwerden abzuschaffen, und alles daraus zu besorgende Unheil von dem Erzstifte und dessen Unterthanen abzuwenden seyn möchte. Was nun die Landstände für einen Schluß auf diesen Vortrag gefaßt haben, wollen wir nachher melden.

28 Jan. Zu gleicher Zeit ließ das Domkapitel, durch seinen Syndikus, den anwesenden Kayserlichen Gesandten und Räthen folgende Punkte vortragen: 1) Würden Sie sich erinnern, was auf dem letztern Landtage zu Cöln, wegen der, von ihrem Erzbischof und Churfürsten vorgenommenen Neuerungen, sey vorgetragen und beschlossen worden, worauf dann auch das Domkapitel einige Schlösser des Erzstiftes habe einnehmen und besetzen lassen *). Die Ursachen, die sie dazu bewogen hätten, seyen noch itzo vorhanden, woraus dann folge, daß der Churfürst Gebhard sich des Erzstiftes und dessen Verwaltung, vermöge des, im Augspurgischen Religionsfrieden, gegründeten geistlichen Vorbehaltes, verlustig gemacht habe. Es sey mehr, als zu bekannt, daß der Churfürst Gebhard von der catholischen Religion abgefallen sey, und sich öffentlich in den Ehestand begeben †), wodurch Er, als ein geweyheter Priester, vermöge der geistlichen Rechte, aller seiner Beneficien und Dignitäten unfähig geworden sey. Er habe ferner, vor seiner Abreise von Bonn **), das Archiv des

*) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 42. f.

†) Dieses ist zu voreilig gesagt; denn der Churf. Gebhard ließ sich seine Agnes erst den 2. Hornung d. J. antrauen; s. weiter unten in diesem *XIII.* Bande, S. 132.

**) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 3.

des Erzstiftes eröffnet, Siegel und Briefe, die J. Chr.
mit keinem Gelde zu bezahlen, nebst vielem Silber- 1583
geschirre und Kleinodien, daraus weggenommen, und solche, wie auch aus andern Schlössern geschehen, dem gemeinen Rufe nach, aus dem Erzstifte weggeführt. Solchem nun vorzukommen, und um das übrige, so noch im Erzstifte verhanden, zu erhalten, habe das Domkapitel, wie gedacht, einige Schlösser in Besitz genommen, um sie dem künftigen Erzbischof überliefern zu können, welches schwerlich geschehen könnte, wenn man nicht dem itzigen Churfürsten, der sich in denselben festsetzen wollte, zuvorkäme. Sie bäten also die Kayserlichen Gesandten, daß Sie ihnen ihr Bedenken darüber eröffnen möchten. Ferner und 2) habe das Domkapitel glaubwürdig vernommen, daß der Churfürst Gebhard an alle Churfürsten und Fürsten der A. C. Gesandten schicke, und sich um Hülfe bewerbe. Man müsse daher besorgen, daß Er dem Erzstifte einen Ueberzug zuziehen möchte. Weil aber das Domkapitel, bey der bisher angenommenen geringen Anzahl Soldaten, bemerkt hätte, was für grosse Unkosten darauf giengen, so sähe es sich, ohne Hülfe des Kayserś und der catholischen Churfürsten und Fürsten, ausser Stand, einem solchen Ueberzuge Widerstand zu thun, wenn es auch gleich alles, was in seiner Gewalt wäre, zu Gelde machen und verkaufen wollte. Es bäten also die Kapitularen die Kayserlichen Gesandten, daß Sie Ihnen ihren guten Rath mittheilen möchten, wie Sie sich, auf den Fall eines Ueberzuges von ihrem Erzbischof, verhalten sollten. Ob nun gleich 3) der Churfürst Gebhard, wegen veränderter Religion und gethanen Heirat, *ipso iure*, sich des Erzstiftes und der Chur verlustig

br. lustig gemacht hätte; so hielte doch das Domkapi-
83 tel dafür, daß der Pabst deswegen eine *Senten-*
tiam declaratoriam ergehen lassen müßte; mithin
ersuche es die Gesandten, bey dem Kayser es da-
hin zu bringen, daß dergleichen von dem Pabste
erfolge.

Ueberdiß und 4) würde der Churfürst Geb-
hard, bey den um Hülfe angerufenen evangeli-
schen Churfürsten und Fürsten, seine Sache
bestens beschönigen, und das Domkapitel zum
höchsten verunglimpfen; es hoffe daher, daß der
Kayser, auf die Vorstellung der Gesandten,
die weltlichen Churfürsten und andere protes-
stantische Fürsten, insonderheit aber die Pfalzgra-
fen Johann Casimirn, Reichartten und Han-
sen, wie auch Hessen und Würtenberg, schrift
lich ermahnen werde, sich dieser Cölnischen Hän
del nicht anzunehmen und dem Churfürsten Geb
hard einen Beistand zu leisten. Weil auch 5)
derhand klagende Parteyen täglich das Domk
pitel um Commissionen und Verwaltung
Justitz angiengen, auch etliche Zoll- und and
Aemter erlediget wären, und etliche Churfür
und Fürsten um die Zollfreyheit bey dem D
kapitel angehalten hätten, dasselbe auch, ange
ter Ursachen halber, dafür hielte, daß es woh
fugt wäre, sich aller dieser Dinge anzuneh
so wolle es doch, zu Verhütung aller Irru
die Gesandten bitten, daß Sie Ihm ve
Kayser die Verwaltung der Weltlichk
Besetzung der Aemter, die Erlaubniß, d
freyheiten zu ertheilen, und überhaupt di
übung aller Regalien, bis zur Wahl eine
Erzbischofs, verschaffen möchten. En
6) habe auch das Domkapitel erfahren
Churfürst Gebhard, dieses Handels ha

Geſandtſchaft an den Kayſer ſchicken wolle; mit- J. Chr.
hin wäre es entſchloſſen, aus ſeinem Mittel 1583
gleichfalls einen oder mehrere an den Kayſerli-
chen Hof abzufertigen, und dem Kayſer den gan-
zen Verlauf der Sache, von ſeinem erſten An-
fange an bis itzo, vorbringen zu laſſen.

Nachdem man nun aus einander gegangen
war; ſo lieſſen, noch an eben dem Tage, einige 28 Jan.
Stunden hernach, die Cölniſchen Domherren,
nemlich der obgedachte Graf von Solms, und die
Freyherren von Winnenberg und Krichingen,
welche von der Partey des Churfürſt Gebhards
waren, die Landſtände von dem angeſtellten präch-
tigen Gaſtmahl herausrufen, wobey der Graf von
Solms das Wort führte, und vieles zur Ver-
theidigung und Entſchuldigung des Churfürſt
Gebhards unerſchrocken vorbrachte. Er ſagte un-
ter andern: das Domkapitel handle unbedacht-
ſam, daß es ſich dem Vorhaben ſeines Churfür-
ſten ſo heftig widerſetze. Wenn es ſo fortführe,
würde dadurch, nicht nur in dem Erzſtifte, ſon-
dern auch in dem ganzen Reiche viele Unruhe er-
reget werden. Er proteſtirte hierauf wider al-
les fernere Vornehmen, und äuſſerte, daß Er
niemals das feindſelige und von den Pfaffen,
womit Er auf die graduirte Domherren zielte,
wider ihren Herrn und Churfürſten geſchmiedete
Urtheil gut heiſſen würde. Er ſetzte hinzu, daß
ja die Urheber nicht glauben möchten, daß ſie die
Oberhand in dieſem Handel hätten; denn diejе-
nigen, denen ſolches mißfiele, könnten, der Anzahl
und dem Anſehen nach, es ihnen ſtreitig machen.
Durch dieſe heftige Rede richtete auch der Graf
von Solms ſo viel aus, daß darüber Einige ganz
zweifelhaft gemacht wurden, und in Erklärung ih-
rer Meinung langſam zu Werke giengen, auch da-

J. Chr. 1583 für hielten, daß es beſſer ſeyn würde, alles dem Gutbefinden des Kayſers zu überlaſſen, als ſelbſt die Mittel zu ergreifen u).

Auf die kurz vorhin angeführte ſechs Punkte, worüber das Domkapitel ſich von den Kayſerlichen Geſandten ihr Gutachten ausgebeten hatte, ertheilten nun dieſe es, ſogleich den Tag darauf, 29 Jan. folgender maſſen. In Anſehung des erſten Punkts hätte das Domkapitel nicht allein wohl und recht daran gethan, daß es, nach geendigtem Landtage, die Schlöſſer und Sitze des Erzſtiftes eingenommen und beſetzt habe, ſondern es wäre daſſelbe ganz wohl befugt und berechtiget geweſen, ſolches auch noch zeitiger, und ſogleich nach des Churfürſtens, im December des vorigen Jahrs, zu Bonn publicirten Erklärung †) zu thun, und würde es bey der geiſtlichen und weltlichen höchſten Obrigkeit, auch bey jedermann haben verantworten können. Sie zweifelten nicht nur im geringſten nicht, daß der Kayſer daran kein Mißfallen haben würde, ſondern Sie wollten ſogar das Domkapitel verſichern, daß, je eifriger daſſelbe darin fortfahren, und je mehr es ſich bemühen würde, der Stadt Bonn, an welcher am meiſten gelegen ſey, und der noch übrigen Schlöſſer des Erzſtiftes, dem künftigen Erzbiſchof zum Beſten, ſich zu bemächtigen, je lieber ſolches dem Kayſer ſeyn würde.

Bey dem zweiten Punkte äuſſerten die Kayſerlichen Geſandten: Sie zweifelten im geringſten nicht, es werde das Domkapitel, in dieſer ſo wich-

u) *Relatio hiſtorica*, p. 93-95. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 316-319. et 322. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 263-269.

†) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande der A. T. A. G., S. 18. f.

wichtigen Sache, woran allen Catholischen über- J. Chr.
haupt, und besonders dem Domkapitel und der 1583
ganzen Klerisey des Erzstiftes, sehr viel gelegen sey, auf den Fall eines besorgten Ueberzuges schon lang zuvor gesehen, und deswegen auf Mittel, demselben benöthigten Falles zu steuren, gedacht, auch die Berathschlagung nicht erst bis itzo verzögert haben. Sie, die Gesandten, wüßten vor der Hand kein bequemeres Mittel, als daß das Domkapitel sich forderſamst über eine neue Wahl verglche, einen andern Erzbischof erwählte, die Unterthanen des Erzstiftes an denselben wiese, und ihm huldigen liesse, welcher dann, mit Hülfe der Gehorsamen, die andern schon zu ihrer Schuldigkeit würde vermögen, und sie vor einem Ueberzuge sichern können. Ja wenn auch gleich der Churfürst Gebhard hier und da sich Hülfe würde verschafft haben, und damit etwas wider das Erzstift vornehmen wollte; so würde doch sein Anhang bald zurückweichen, und Er selbst Bedenken haben, etwas thätliches gegen das Erzstift vorzunehmen, wenn sich nur erst das Domkapitel über ein neues Oberhaupt und Erzbischof verglichen hätte; nicht zu gedenken, daß man sich hernach, auf einen solchen Fall, von den Unterthanen einen neuen Gehorsam und Beyfall ganz sicher versprechen könnte. Ingleichen würde man alsdann mit einer Geldanleihe besser zurechte kommen können, als bey dem itzigen ungewissen Zustande der Sachen.

Sie, die Gesandten, hätten glaubwürdige Nachricht, daß der Cardinal von Oesterreich, als päbstlicher Legat, bereits zwischen Augspurg und Cöln auf dem Wege sey; mithin würde es der päbstlichen Erklärung halber, ehe noch das Domkapitel zu einer andern Wahl schritte,

J. Chr. 1583 keine Hindermiß setzen, und die Kapitularen könnten indessen, um Zeit zu gewinnen, auf die Vorbereitungen zu der Wahl gedenken. Allein Sie müßten ja hiebey alle Spaltung und Zwietracht verhüten; dann wenn jemals eine Einigkeit bey einer Erzbischöflich-Cölnischen Wahl nöthig gewesen wäre, so sey es itzo, indem auf solcher die Erhaltung oder der Untergang des Erzstiftes und der catholischen Religion in demselben, wie auch des Domkapitels eigene Wohlfahrt, und dessen Ruhm oder Verkleinerung lediglich beruhe. Inzwischen aber, und vor der Ankunft des apostolischen Legatens und der Wahl eines neuen Erzbischofs hätte das Domkapitel mit Einnehmung der Zölle und anderer Gefälle des Erzstiftes, und der Versicherung desselben, mittelst Besetzung der noch übrigen Sitze und Schlösser, besonders der Stadt Bonn, wo dem Vernehmen nach der beste Zoll sey, nichts zu versäumen. Uebrigens könnten Sie, die Gesandten, nicht glauben, daß der Churfürst Gebhard in kurzem das Erzstift, mit einer namhaften Anzahl Kriegsvolkes, überziehen sollte. Dann ausserdem, daß die Jahreszeit itzo nicht darnach beschaffen wäre, hätten Sie von keiner starken Werbung was gehört; und Sie vermutheten auch, daß Ihm an den Orten, wo Er Beystand suchte, mehr mit Worten und Briefen, als mit Volk und Gelde, geholfen werden, mithin das Domkapitel Zeit genug haben würde, in der Sache, was seines Berufes sey, zu thun. Zumal, da es dem Domkapitel an der nächsten Nachbarn gutem Rathe und Beystande nicht fehlen würde, und dasselbe wohl zu bedenken hätte, daß, da es die Sachen anfangs mit so grossem Ernste angegriffen, es ihm bey jedermann zur Verklei-

nerung gereichen müßte, wenn daſſelbe ſie itzo auf ſich erſitzen lieſſe. J. Chr. 1583

Was demnächſt, in Anſehung des dritten Punkts, die Deklaration des Pabſtes belange, ſo wären die Geſandten der Meinung, daß dieſelbe in dieſem *exorbitanti Caſu iuris et facti* nicht hochnöthig ſey, weil, vermöge gemeiner Rechte, und der K. Conſtitutionen, in *Caſibus enormiſſimis*, wo die Gefahr auf dem Verzuge hafte, erlaubt ſey, von den Rechtsregeln abzuweichen, die Vorſchrift der Rechte zu überſchreiten, und zur Exekution, auch *ſine Sententia declaratoria*, zu greifen. Indeſſen wollten Sie darüber nicht viel diſputiren, weil der vorbenannte Cardinal von Oeſterreich blos deswegen, vom Pabſte, nach Cöln geſchickt, und ſchon unterwegs ſey, auch längſtens in zehen bis vierzehn Tagen hier eintreffen würde. Ferner und wegen des im vierten Punkte enthaltenen Begehrens, daß der Kayſer die Churfürſten und Fürſten der A. C. abmahnen möchte, dem Churfürſten Gebhard Hülfe zu leiſten, wollten Sie ſolches, noch heutigen Tages, durch eine eigene Poſt, an den Kayſer gelangen laſſen. Sie zweifelten auch gar nicht, daß, da derſelbe bereits, von Amts wegen und für ſich ſelbſt, die drey weltlichen Churfürſten und Heſſen davon abgemahnt habe, Er, auf ihr Begehren, das nöthige unverzüglich verordnen, und auf den Fall einer Kriegswerbung, die Obriſten und gemeinen Kriegsknechte, bey hoher Strafe, abfordern werde. Bey dem fünften Punkte hätten Sie, die Geſandten, ſich bereits erklärt, daß, ihrer Meinung nach, das Domkapitel ſich der Sitze und Schlöſſer des Erzſtiftes, ingleichen der Verwaltung der Juſtiz, Zölle und Gefälle, wie auch der Beſetzung der

J. Chr. 1583 Aemter, und überhaupt aller Weltlichkeit und Regalien, mit gutem Fug und Recht, bis zur Wahl eines neuen Erzbischofs, anmassen könne. Indessen wollten Sie doch diese Sache ebenfalls an den Kayser gelangen lassen, und dessen Erklärung darüber einholen. Endlich bey dem sechsten Punkte wegen einer abzuschickenden Gesandtschaft an den Kayser hätten zwar die Gesandten dem Domkapitel weder Maaß, noch Ordnung vorzuschreiben; allein Sie könnten nicht absehen, was es für einen Nutzen haben würde, weil der Kayser aus des Domkapitels Schreiben, und ihren, der Gesandten, vielfältigen schriftlichen Berichten von dem ganzen Handel hinlängliche Kundschaft habe, und an Ihn auch künftig, von Ihnen und dem Domkapitel, das nöthige geschrieben und berichtet werden könne. Mithin hielten Sie für rathsamer, daß die Domherren, da ihrer ohnehin keine grosse Anzahl zugegen sey, bey einander blieben, und insgesamt berathschlagten und ins Werk richteten, was die Nothdurft der Sachen täglich erforderte. Durch diese Antwort der Kayserlichen Gesandten wurde nun dem Domkapitel ein völliges Genüge gethan, und diejenigen Kapitularen, die wegen eines zu fassenden Entschlusses noch zweifelhaft waren, bekamen dadurch einen mehrern Muth v).

29 Jan. An eben diesem Tage erschienen der Pfalzgraf Johannes von Zweybrücken, und die übrigen obbenannten Fürstlichen Gesandten und Grafen,

v) Dieses Bedenken der Kayserlichen Gesandten stehet in dem, in der Folge, nach seinem ganzen Titel, anzuführenden Ausschreiben des Pfalzgraf Johann Casimirs, in den Beylagen, n. 7. p. 37-45. Cf. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 322. sq. und ab *Isselt*, l. c., L. II. p. 270-274.

ſen, in der Verſammlung der Landſtände, und J. Chr.
trugen dieſen vor, daß Sie und ihre Principalen 1583
ganz ungern vernommen hätten, daß ſich zwiſchen dem Churfürſten Gebhard von Cöln, und ſeinem Domkapitel, wie auch einem Theil von deſſen Landſtänden, von der Ritterſchaft und den Städten, allerhand Irrungen und Mißverſtand ereignet hätten. Sie hätten alſo, aus nachbarlichem Mitleiden, Freundſchaft und Neigung für die Wohlfahrt des Erzſtiftes nicht unterlaſſen können, der Sache nachzudenken, und ſowohl den Churfürſten, als auch das Domkapitel und die anweſenden Landſtände zu beſchicken, auch ſie zum Frieden, und zur Ruhe und Einigkeit zu ermahnen, und vor allen zu beſorgenden Weitläuftigkeiten zu warnen, wie die Landſtände ſolches, aus ihrer hiemit übergebenen Inſtruction an das Domkapitel *), erſehen könnten. Da nun dieſe Abſchickung aus keinem Eigennutze, ſondern allein deswegen geſchehe, damit die Ehre GOttes befördert, das Erzſtift, bey ſeiner Würde und Anſehen, unverheert, und das H. R. R. Teutſcher Nation vor den liſtigen Prackticken der fremden und aufſätzigen Nachbarn, in Ruhe und friedlichem Weſen erhalten werden möchte; ſo wollten ihre Principalen und Sie die Landſchaft erſuchen, alles, was von ihnen dem Domkapitel vorgetragen worden, wohl zu beherzigen, und in reife Berathſchlagung zu ziehen. Inſonderheit aber möchte die Landſchaft den unerfindlichen Bezüchtigungen, als ob ihr Churfürſt mit dem Herzog von Alençon in einem beſondern, dem Reiche und dem Erzſtifte Cöln nachtheiligen, Verſtändniß ſtehen

*) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 95-104.

J. Chr. 1583 sollte, ja keinen Glauben beymessen, indem ihre Principalen dem Churfürsten solches nicht zutraueten, und ihn dißfalls unschuldig wüßten. Vielmehr möchten sie erwägen, daß, wenn der Churfürst an seinem christlichen Vorhaben gehindert würde, und die Landschaft sich von Ihm trennen sollte, alsdann daraus ein elendes und zerrüttetes Wesen ohne Zweifel erfolgen würde, indem GOtt jederzeit die ungehorsamen Unterthanen, die sich ihrer Obrigkeit in ihrem christlichen Vornehmen widersetzten, durch Entziehung der zeitlichen Nahrung, wie auch durch Krieg und anderes Ungemach, zu strafen pflegte. Sollte es aber zu solchen Strafen GOttes kommen; so würde das gröſte Elend vornemlich über die Landstände und die Erzstiftische Unterthanen ergehen, indem nemlich dieselben nicht allein mit Raub, Brand u. s. w. zu Grunde gerichtet werden, sondern auch Sie selbst, mit ihren Weibern und Kindern, in die äusserste Gefahr leibes und lebens, Ehre und Gutes, gerathen würden. Dabey wäre es höchst ungewiß, ob und wie bald alles wieder zur Ruhe zu bringen seyn möchte, wie man aus den benachbarten und andern Beyspielen abnehmen könnte. Nicht zu gedenken, daß die öftere Veränderungen der Oberhäupter in den hohen Stiftern niemals ohne Schaden abgegangen, und sowohl dem H. R. R. insgemein nachtheilig, als auch den Unterthanen insbesondere, wegen der neuen Anlagen, beschwerlich gewesen seyen.

Hingegen aber würde nicht allein im Erzstifte Cöln, sondern auch im ganzen H. R. R. Friede, Ruhe und Einigkeit zu hoffen seyn, wenn die Landschaft der Wahrheit Raum geben, dieselbe, neben der Römischen Religion, auch etwas gelten, an ihr ordentliches Oberhaupt

sich

ſich halten, und den Warnungen redlicher Teutſcher Churfürſten, Fürſten, Grafen und Herren, die es mit dem Erzſtifte herzlich gut meinten, mehr, als den Vorſchlägen fremder und ausländiſcher Verführer, folgen würde. Sie wollten daher, im Namen ihrer Principalen, die Landſtände erſuchen, allen dieſen Dingen beſſer nachzudenken, und ſich von niemanden, zu ihrem eigenen Verderben und Untergange, wider ihre ordentliche Obrigkeit verhetzen zu laſſen, ſondern vielmehr alle und jede, beſonders aber das Domkapitel von aller Widerſetzung abzumahnen, und keine Weitläuftigkeiten zu verurſachen, auch ſich auf ihres Churfürſtens gethanen Vortrag ſo zu erklären, daß man ihr friedliebendes und gehorſames Gemüthe mit der That ſpüren könnte. Die Landſchaft habe auch hiezu um ſo mehr Urſache, weil ihr dadurch an ihren Freyheiten, Statuten, Gebräuchen und Herkommen nichts abgienge. Denn der Churfürſt ſey, auch auf den Fall ſeiner Vermählung, vermöge der, in ſeinem bekannten Ausſchreiben, angebotenen Caution †), nicht geſonnen, etwas von dem Erzſtifte erblich an ſich zu ziehen, ſondern vielmehr daſſelbe, mit Rath und Zuthun ſeines Domkapitels und der Landſtände, zu beſſern, und ſeine Landſchaft, von der einen und der andern Religion, bey Gleich und Recht, zu ſchützen und zu ſchirmen, auch ihren Beſchwerden unparteyiſch abzuhelfen. Uebrigens würden ihre Principalen an ihrem Fleiſſe, Mühe und Koſten nichts erwinden laſſen, was Sie, nach vernommener Entſchlieſſung der Landſtände, und Eröffnung ihrer Beſchwerden, zur Wiederherſtellung und Erhaltung der Einhelligkeit, J. Chr. 1583

†) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 47 - 52.

J. Chr. den Churfürsten Gebhard, gefaßten heftigen Maaß-
1583 regeln bestärkte, worüber er aber mit den Abgeordneten des Grafens von Nuenar in einen hitzigen Wortwechsel gerieth x).

Da in der weiter oben angeführten Landtags-Proposition, und zwar in dem fünften Artickel derselben, dem Churfürsten Gebhard war Schuld gegeben worden, daß Er sich mit dem Herzog von Alençon in eine Verbindung eingelassen hätte y), und dem Churfürsten hinterbracht wurde, daß deswegen der Herzog von Parma einige Truppen in das Erzstift Cöln wolle einrücken
30 Jan. lassen; so schrieb deshalb der Churfürst, aus Bonn, an den erstbesagten Herzog folgender massen. Er habe vernommen, daß von etlichen unruhigen und friedhässigen Leuten, hin und wieder, fälschlich ausgebreitet worden, als ob Er mit ausländischen Potentaten, und besonders mit dem H. von Alençon in einer verbotenen geheimen Verbindung stehe, worüber der Herzog den Entschluß gefaßt hätte, eine grosse Anzahl seines Kriegsvolkes, zu Fuß und zu Pferde, in sein Erzstift einzulagern, wie er dann bereits einige Truppen über die Maaß habe setzen, und in die Gegend von Aachen und des Klosters Corneliusmünster marschiren lassen. Nun hätte Er, bereits am 30. November des vorigen Jahrs, wegen solches erschollenen ungegründeten Gerüchtes an den Herzog geschrieben, und sich, wie auch schon vorher am 13. desselben Monats *), zu aller guten Nachbarschaft erboten, auch ihn gebeten, solchem unerfind-

x) Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 320. sq. und ab *Isselt*, l. c., L. II. p. 269-271.

y) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 108.

*) S. Eben daselbst, S. 10.

erfindlichem Vorgeben keinen Glauben zuzuſtellen, J. C.
noch ſich wider Ihn verhetzen zu laſſen. 158

Er hoffe daher, daß der Herzog Ihm mehr Glauben beymeſſen werde, als ſeinen mißgünſtigen Widerſachern, indem Er vor GOtt und auf ſein Gewiſſen bezeugen könne, daß Ihm, mit ſolcher erdichteten Beſchuldigung, Gewalt und Unrecht geſchehe, und man dabey nichts anders geſucht habe, als Ihn bey ſeiner höchſten Obrigkeit, den R. Ständen und dem Herzog in Unglimpf zu bringen, ſeine Landſtände und Unterthanen aber von Ihm abwendig zu machen. Er wüßte auch nicht, was Ihn bewegen ſollte, ſich in ein Bündniß mit fremden Potentaten, wovon Er nur Verantwortung und ſein Erzſtift die höchſte Beſchwerung zu erwarten hätte, einzulaſſen. Dann ſeine Sachen ſeyen in einer ſolchen Lage, daß Er ſein beſtes Vertrauen, nächſt GOtt, auf ſeine gehorſame Landſtände, und auf die Churfürſten, Fürſten und andere Stände des H. R. ſetzen könne, und keine Urſache habe, ſich um fremde Bündniſſe, die gemeiniglich wenig Nutzen mit ſich brächten, zu bewerben; es ſey Ihm auch ſolches nie in die Gedanken gekommen, viel weniger würde man es wider Ihn, mit Beſtand der Wahrheit, darthun können. Da Er nun auch ſonſt dem Herzog niemals zu einiger Feindſchaft Anlaß gegeben, ſondern vielmehr ſeinem durchziehenden Kriegsvolke jederzeit alle gute Beförderung erzeigt hätte; ſo verſehe Er ſich, daß die obgedachten Truppen, von dem Herzog, keinen Befehl haben würden, Ihn und ſein Erzſtift zu beleidigen. Sollte aber etwa ja der Herzog, aus ungleichem Verdachte, und auf die falſche Vorbildung ſeiner Feinde, dergleichen Befehl ertheilt haben, wie das Kriegsvolk ſich vernehmen laſſe;

1583 tags-Abschiede einen Antheil nehmen. Er rei-
2. Febr. sete also, den Tag nach dem geendigten Landtage, nebst dem Pfalzgrafen Johannes von Zweybrücken, von Cöln weg, nachdem Er noch vorher,
d. c. im versammelten Kapitel, sein Mißfallen, über das Verhandelte und Beschlossene, durch seine Räthe, mündlich zu erkennen geben, und zugleich eine schriftliche Protestation dem Domkapitel überreichen lassen. In dieser führt Er nun an: Er hätte ungern vernommen, daß der beschwerliche Mißverstand, zwischen dem Churfürsten Gebhard und dem Domkapitel, zu einer solchen Weitläuftigkeit und Trennung gekommen, daß daraus, und wenn derselben nicht zeitig begegnet würde, ganz gewiß eine grosse Zerrüttung, das Verderben und der Untergang des uralten Erzstiftes Cöln zu besorgen wäre. Um nun solchem vorzukommen, habe besagter ErzB. Heinrich erklärt, daß Er den Berathschlagungen, wenn es zu weitern Unterhandlungen käme, mit beywohnen, und alles mit befördern helfen wollte, was zur Ruhe, zum Frieden und zur Einigkeit, auch zur Erhaltung der Wohlfahrt des Erzstiftes, und zur Versöhnung der Gemüther, etwas beytragen könnte, welcher Meinung Er auch noch itzo sey.

Allein Er merke, daß kein Kapitel mehr gehalten würde, einige Prälaten bereits abgereiset, und etliche nicht erschienen wären. Ingleichen würde nicht mehr in nöthige Berathschlagung gezogen, wie den Sachen etwa zu helfen, und alle Weitläuftigkeiten und Unheil zu vermeiden seyn möchte; wenigstens würde Er, der Erzbischof, dazu nicht gezogen. Seine Gelegenheit leide es nicht, diese Sachen, nach geendigtem Landtage und nach gemachtem Schlusse der Stände, länger in Cöln abzu-

ten. Indeſſen ſehe Er, daß die Sachen auf J. Chr.
äuſſerſte gekommen, und von Einigen darauf 1583
ht werden möchte, den Churfürſten ſeines
fürſtlichen Standes, Ehren und Würden
ch zu entſetzen; wogegen andere, zu Erhal-
g und Durchſetzung ihrer Abſichten, aller-
Gegenmittel vor die Hand nehmen möchten.
nders aber merkte Er, daß eine jede Partey,
Ausführung ihres Vorhabens, eine anſehnliche
ſe, ſowohl im H. R., als auch bey dem Spa-
nen Kriegsvolke, in Bereitſchaft habe.
n Erzbiſchof gehe um ſo mehr zu Herzen, die-
gen Zuſtand des Erzſtiftes Cöln wahrzu-
men, weil davon, und wenn der eine oder andere
ſein Vorhaben ins Werk richten ſollte, nicht
der endliche Untergang des Erzſtiftes erfol-
ſondern auch ein ſolches Feuer im H. R. an-
det werden würde, welches nicht leicht zu
den wäre, und zum gänzlichen Verderben des
n oder des andern Theils, und zur Zerrüt-
g alles friedlichen Weſens gereichen möchte.
wäre daher zu wünſchen, daß alle und jede, wel-
dieſe hochwichtige Sache angienge, ſelbige mit
, dem Erzbiſchof, in nöthige Betrachtung
n, und es ja nicht zu ſolchen äuſſerſten Mit-
kommen lieſſen, ſondern vielmehr darauf ge-
ten, wie allem Unheil vorzubeugen, Friede,
he und Einigkeit zu erhalten, und dieſes
ſchädliche Mißverſtändniß in der Güte bey-
t werden könnte. Er, der Erzbiſchof, ſehe
Sachen für ſo hochwichtig an, daß ſie billig
allen Umſtänden reiflich müßten erwogen,
inſonderheit nichts verhänget werden, wo-
ch für das Erzſtift einiges Unheil, ſowohl von
einen, als dem andern Theil, zu befürchten
e. Billig müßte man in der Sache *cum co-*

J. Chr. wohin bringen ließ; wie dann auch der Graf v
1583 Nuenar einen groſſen Theil ſolcher erzſtiftiſch
Dokumente, zu nächtlicher Zeit, auf dem Rhei
ſolle weggeführt haben. Kurz vorher hatte u
ſer Churfürſt Gebhard von dem Pfalzgrafen J
hannes, welcher Seinethalben verſchiedene erwäh
te Geſandtſchaften übernommen hatte, aber f
Ihn nichts ausrichten können, und nunmeh
alle Hoffnung aufgab, ihn bey dem Erzſtifte
erhalten, ein Schreiben bekommen, worin derſel
Ihn ermahnte, dasjenige ſchleunig ins We
zu richten, was Sie unter ſich ſchon vormals ve
abredet hätten, welches dann nachher von die
Spolirung des churfürſtlichen Archivs woll
ausgedeutet werden. Und gleich den Tag darau
2. Febr. nemlich an Mariä Lichtmeß, ließ ſich unſer Chu
fürſt Gebhard ſeine geliebte Agnes, durch d
Zacharias Urſinus, einen reformirten Pred
der, zu Bonn *) antrauen, und hierauf ſolch
dem, vor der Kanzley zuſammenberufenem, Voll
öffentlich bekannt machen. Weil Er ſich aber d
ſelbſt nicht ſicher genug hielte; ſo übergab Er d
Verwahrung der Stadt ſeinem Bruder, de
Freyherrn Carl Truchſeſſen von Waldbur
4. e. m. und gieng mit ſeiner neuen Gemahlin, unter de
Vorwande, den Pfalzgrafen von Zweybrück
zu begleiten, anfangs nach Dillenburg zu de
Grafen Johann von Naſſau, und von da weit
nach Arensberg in Weſtfalen, um daſelbſt m
den Weſtfäliſchen Landſtänden des Erzſtifte
einen Landtag zu halten, und dieſelben genau
mit ſich zu verbinden, und ſie an ſich zu ziehen.

Mittle

*) Der von *Iſſelt* ſagt, *l. c.*, L. II. p. 278., daß d
Trauung des Churfürſt Gebhards mit der Gräf
Agnes *in Roſarum valle* geſchehen ſey.

Mittlerweil hatte der kriegerische Chorbischof, J. Chr.
der H. Friedrich von Sachsen-Lauenburg, 1583
nach dem Schlusse des leztern Landtages, einige Truppen zusammengebracht, mit welchen er, so wenig ihrer auch waren, von Cöln aufbrach, und nach Kayserswerth gieng, wo ihn die Bürger sogleich in die Stadt einliessen, worauf er auch das dasige Schloß, durch eine Kriegslist, überrumpelte. Einige Tage nachher nahm er auch, mit seinen Völkern und dem zusammengebrachten Landvolke, das churfürstliche Schloß Brüel und 13 Febr.
noch andere Plätze, im Namen des Domkapitels, in Besitz. Dieses aber schickte, nach der Abreise des Churfürstens von Bonn, einen Boten dahin, und gab ihm Schreiben an die Besatzung und an die dasigen Bürger mit, worin es diesen befahl, die Thorschlüssel der Stadt wieder zu sich zu nehmen, jener aber, aus der Stadt zu weichen. Allein die Besatzung war der Bürgerschaft zu überlegen, daß diese den ihr zugekommenen Befehl nicht vollziehen konnte, so ergeben sie auch dem Domkapitel war. Die Besatzung hingegen stund unter dem Befehl des Carls von Truchseß, welcher allen Fleiß und Kräfte anwandte, um diese wichtige Stadt seinem Bruder, dem Churfürsten zu erhalten. Der Graf Hermann Adolf von Solms aber, um die Catholischen abzuschrecken, breitete überall im Erzstifte aus, daß die Evangelischen Churfürsten und Fürsten das Vorhaben des Churfürst Gebhards billigten, und Ihm ihren Beystand versprochen hätten, auch daß nächstens eine beträchtliche Anzahl Truppen anrücken würde, und was dergleichen mehr war. Eben dieser Graf von Solms, der Freyherr von Winnenberg und Carl Truchseß machten auch alle erforderliche An-

J. Chr. 1583 stalten, um zu Bonn eine Belagerung aushalten zu können; zu dem Ende Sie nicht nur die Stadt noch mehrers befestigten, sondern auch eine Menge Proviant und Lebensmittel, wie auch Canonen und Kriegsmunition dahin bringen, hingegen alles in der Stadt vorgefundene Gold, Silber und andere Kostbarkeiten von da wegführen liessen.

Bey diesen Umständen schrieb das Domkapitel an den Carl Truchseß und stellte ihn zur Rede, warum er die Stadt Bonn, wider Willen des Domkapitels, besetzt hielte, und so stark befestigte; worauf derselbe antwortete, solches sey ihm von dem Churfürsten befohlen worden, als welchem, und nicht dem Domkapitel, die Stadt zugehöre, indem derselbe seiner Würde und Amtes noch nicht entsetzt, auch keine Ursache vorhanden sey, daß Er dessen entsetzt werden könnte. Dann daß Er sich zur reinen evangelischen Religion bekannt, und sich vermählt habe, gereiche Ihm mehr zur Ehre, als zum Vorwurfe und zur Schande, und es sey also kein Grund da, warum man seinem Bruder das Erzstift nehmen wolle; mithin handle das Domkapitel daran unrecht, daß es sich der Rechte eines andern anmasse, und seinen rechtmässigen Herrn von seiner Regierung verdrängen wolle. Da übrigens der Churfürst Gebhard, bey seiner Abreise, dem Grafen von Nuenar das untere Erzstift anbefohlen hatte; so wollte derselbe sich des Städtgens Berk, zuerst mit list, hernach durch einen Ueberfall, bemächtigen; aber beide Versuche
11 Febr. schlugen ihm fehl. Hingegen gelung es dem von Hontselaer, einem Hofbedienten des Churfürst Gebhards, daß das Städtchen Linne eine Besatzung einnehmen mußte. Bey diesen Unternehmungen der Anhänger des Churfürstens

besorg-

beſorgte das Domkapitel, daß ſie noch weiter 3.
um ſich greifen möchten, und beſchloß alſo, ſich 15
mit mehrern Truppen gefaßt zu machen; zu dem
Ende daſſelbe den Dom-Scholaſter, Graf Ar-
nolden von Manderſcheid, abſchickte, um den 12
von Cöln abgereiſeten Grafen von Aremberg, 7.
mit den in der Nähe ſtehenden Spaniſchen Kriegs-
völkern in das Erzſtift zu holen. Der Chor-
biſchof H. Friedrich aber bemächtigte ſich, 12.
durch einen Ueberfall, des Städtgens und des
Schloſſes Brüel, und nahm auch noch andere
Oerter, im Namen des Domkapitels, weg.

Der erſtgedachte Chorbiſchof wurde übri-
gens in ſeinem Eifer und Widerſpänſtigkeit ge-
gen den Churfürſten Gebhard dadurch gar ſehr
beſtärkt, daß der Kayſer aus Wien ein Schrei-
ben †) an ihn erließ, des Inhaltes: Er habe unter 16.
andern aus dem Schreiben des Domkapitels,
und aus dem Berichte ſeiner Commiſſarien, die
Er, wegen der von dem Churfürſten Gebhard,
wider ſeinen Eid, Pflicht und das Herkommen, vor-
genommenen Neuerungen, nach Cöln geſchickt
hätte, mit vielem Wohlgefallen vernommen, daß
der Chorbiſchof, ſowohl bey dem Generalkapi-
tel, als auch auf dem Landtage, ſich in dieſen
Sachen, zur Erhaltung der alten wahren catho-
liſchen Religion, und der Gerechtigkeiten und
des Herkommens des Erzſtiftes, ganz eifrig,
tapfer und ſtandhaft erzeigt habe, welches ihm
ſelbſt und dem ganzen Stifte zum Beſten gereiche.
Er zweifle auch nicht, daß er in dieſem ſeinem Ei-
fer ferner fortfahren, und, ſo viel an ihm liege,
den beſten Fleiß anwenden werde, daß keiner
Neuerung an den dortigen Orten Statt gege-

†) Es ſtehet in des Pfalzgraf Johann Caſimirs Aus-
ſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 8. p. 46. ſq.

1583 ben werde, welches dann ihm zur besondern Ehre
13 Febr. und Nachruhm gereichen würde. Noch vorher aber hatte der Herzog von Jülich ꝛc. an das Domkapitel geschrieben, und dasselbe zuförderst zur Einigkeit und Standhaftigkeit, in seinen, wider den Churfürsten Gebhard, wohl angefangenen Sachen, ermahnt, damit es ja keine Neuerung in Religionssachen zuliesse; wobey Er versprach, demselben mit Rath und That, als ein getreuer und guter Nachbar, nach Vermögen beyzustehen. Da Er aber vernommen hätte, daß die mit dem Churfürsten verbundenen Grafen wieder beysammen gewesen wären und sich berathschlaget hätten, wie sie ein Kriegsvolk versammeln, und in das Erzstift führen könnten; so hätte Er seinem Drosten, dem von Nesselrath, befohlen, ihnen den Weg zu verlegen, daß sie nicht durchkommen könnten. Dieses Schreiben veranlaßte nun das Domkapitel, daß dasselbe sogleich an die Churfürsten von Maynz und Trier schickte, und sie ersuchte, daß Sie, als geistliche Fürsten, für die catholische Religion und Glauben, auf seine, des Domkapitels, Bitte, eben das thun möchten, wozu sich der Herzog von Jülich ꝛc., als ein weltlicher Fürst, freywillig erboten hätte [b]).

Es ist weiter oben [c]) umständlich angeführt worden, was der Pfalzgraf Johannes von Zweybrücken, nebst einigen churfürstlichen und fürstlichen Gesandten, wie auch Grafen, zum Besten und zur Vertheidigung des Churfürst Gebhards, dem Cölnischen Domkapitel vorgetragen hatte. Dasselbe war nun die Antwort darauf bis
18. e. m. itzo schuldig geblieben, ertheilte sie aber nunmehro schrift-

b) *Relatio histor.*, p. 98. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 326-328. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 278-284.
c) S. in diesem *XIII.* Bande, S. 94-104.

ſchriftlich, und entſchuldigte dieſen Aufſchub damit, daß es, durch den gehaltenen Landtag, daran ſey verhindert worden. In dieſer Antwort führet das Domkapitel zuförderſt an: es habe aus dem ihm übergebenem Vortrage ſo viel wahrgenommen, daß der Pfalzgraf, die Churfürſten, Fürſten, Grafen und Herren von der wahren Beſchaffenheit der Sache nicht recht unterrichtet ſeyen. Damit Sie alſo überzeugt werden möchten, daß der Churfürſt Gebhard ſolche Neuerungen, nicht auf Anſuchen ſeiner Ritterſchaft und Landſchaft, auch nicht ohne allen Nachtheil des Erzſtiftes Cöln, angefangen habe, und daß Er auch, wegen der Erb-Landesvereinigung, und anderer Gelübde, Verträge, und nach gemeinen Rechten, es zu thun, nicht befugt geweſen, müßte das Domkapitel folgendes anführen. Schon vor Menſchen Gedenken ſey in dem Erzſtifte Cöln eine beſchworne Union und Erb-Landesvereinigung zwiſchen dem Erzbiſchof und den gemeinen Landſtänden, nemlich dem Domkapitel, den Grafen, der Ritterſchaft und den Städten, Contractsweiſe, aufgerichtet, und darin unter andern verglichen worden, daß ein regierender Herr keine Neuerung in der Religion, und andern geiſtlichen und weltlichen Sachen, gegen die Ordnungen der catholiſchen Kirche, vornehmen, und keinen Krieg, ohne Einwilligung des Domkapitels und der Landſtände anfangen, auch keine Schulden, ohne Conſens des erſtern, machen ſolle. Auf dieſe Erb-Landesvereinigung ſey auch der itzige Churfürſt zum ErzB. von Cöln gewählet und ihm gehuldiget worden, nachdem Er, ſelbige feſt zu halten, mit einem leiblichen Eide angelobt, und darüber die gewöhnlichen Briefe, unter ſeiner

J. Chr. 1583

J. Chr. wohin bringen ließ; wie dann auch der Gra
1583 Nuenar einen groſſen Theil ſolcher erzſtifti
Dokumente, zu nächtlicher Zeit, auf dem R
ſolle weggeführt haben. Kurz vorher hat
ſer Churfürſt Gebhard von dem Pfalzgrafen
hannes, welcher Seinethalben verſchiedene er
te Geſandtſchaften übernommen hatte, ab
Ihn nichts ausrichten können, und nun
alle Hoffnung aufgab, ihn bey dem Erzſti
erhalten, ein Schreiben bekommen, worin d
Ihn ermahnte, dasjenige ſchleunig ins
zu richten, was Sie unter ſich ſchon vormal
abredet hätten, welches dann nachher von
Spoliirung des churfürſtlichen Archivs
ausgedeutet werden. Und gleich den Tag d
2. Febr. nemlich an Mariä Lichtmeß, ließ ſich unſer
fürſt Gebhard ſeine geliebte Agnes, durc
Zacharias Urſinus, einen reformirten P
der, zu Bonn *) antrauen, und hierauf
dem, vor der Kanzley zuſammenberufenem,
öffentlich bekannt machen. Weil Er ſich abe
ſelbſt nicht ſicher genug hielte; ſo übergab
Verwahrung der Stadt ſeinem Bruder,
Freyherrn Carl Truchſeſſen von Waldb
4. e. m. und gieng mit ſeiner neuen Gemahlin, unte
Vorwande, den Pfalzgrafen von Zweybri
zu begleiten, anfangs nach Dillenburg zu
Grafen Johann von Naſſau, und von da
nach Arensberg in Weſtfalen, um daſelb
den Weſtfäliſchen Landſtänden des Erzſt
einen Landtag zu halten, und dieſelben ge
mit ſich zu verbinden, und ſie an ſich zu zieh

M

*) Der von *Iſſelt* ſagt, *l. c.*, L. II. p. 278., d
Trauung des Churfürſt Gebhards mit der
Agnes *in Roſarum valle* geſchehen ſey.

Mittlerweil hatte der kriegerische Chorbischof, der H. Friedrich von Sachsen-Lauenburg, nach dem Schlusse des leztern Landtages, einige Truppen zusammengebracht, mit welchen er, so wenig ihrer auch waren, von Cöln aufbrach, und nach Kayserswerth gieng, wo ihn die Bürger sogleich in die Stadt einliessen, worauf er auch das dasige Schloß, durch eine Kriegslist, überrumpelte. Einige Tage nachher nahm er auch, mit seinen Völkern und dem zusammengebrachten Landvolke, das churfürstliche Schloß Brüel und noch andere Plätze, im Namen des Domkapitels, in Besitz. Dieses aber schickte, nach der Abreise des Churfürstens von Bonn, einen Boten dahin, und gab ihm Schreiben an die Besatzung und an die dasigen Bürger mit, worin es diesen befahl, die Thorschlüssel der Stadt wieder zu sich zu nehmen, jener aber, aus der Stadt zu weichen. Allein die Besatzung war der Bürgerschaft zu überlegen, daß diese den ihr zugekommenen Befehl nicht vollziehen konnte, so ergeben sie auch dem Domkapitel war. Die Besatzung hingegen stund unter dem Befehl des Carls von Truchseß, welcher allen Fleiß und Kräfte anwandte, um diese wichtige Stadt seinem Bruder, dem Churfürsten zu erhalten. Der Graf Hermann Adolf von Solms aber, um die Catholischen abzuschrecken, breitete überall im Erzstifte aus, daß die Evangelischen Churfürsten und Fürsten das Vorhaben des Churfürst Gebhards billigten, und Ihm ihren Beystand versprochen hätten, auch daß nächstens eine beträchtliche Anzahl Truppen anrücken würde, und was dergleichen mehr war. Eben dieser Graf von Solms, der Freyherr von Winnenberg und Carl Truchseß machten auch alle erforderliche An-

J. Chr. 1583

13 Febr.

J. Chr. 1583 stalten, um zu Bonn eine Belagerung aushalten zu können; zu dem Ende Sie nicht nur die Stadt noch mehrers befestigten, sondern auch eine Menge Proviant und Lebensmittel, wie auch Canonen und Kriegsmunition dahin bringen, hingegen alles in der Stadt vorgefundene Gold, Silber und andere Kostbarkeiten von da wegführen liessen.

Bey diesen Umständen schrieb das Domkapitel an den Carl Truchseß und stellte ihn zur Rede, warum er die Stadt Bonn, wider Willen des Domkapitels, besetzt hielte, und so stark befestigte; worauf derselbe antwortete, solches sey ihm von dem Churfürsten befohlen worden, als welchem, und nicht dem Domkapitel, die Stadt zugehöre, indem derselbe seiner Würde und Amtes noch nicht entsetzt, auch keine Ursache vorhanden sey, daß Er dessen entsetzt werden könnte. Dann daß Er sich zur reinen evangelischen Religion bekannt, und sich vermählt habe, gereiche Ihm mehr zur Ehre, als zum Vorwurfe und zur Schande, und es sey also kein Grund da, warum man seinem Bruder das Erzstift nehmen wolle; mithin handle das Domkapitel daran unrecht, daß es sich der Rechte eines andern anmasse, und seinen rechtmässigen Herrn von seiner Regierung verdrängen wolle. Da übrigens der Churfürst Gebhard, bey seiner Abreise, dem Grafen von Nuenar das untere Erzstift anbefohlen hatte; so wollte derselbe sich des Städtgens Berk, zuerst mit List, hernach durch einen Ueberfall, bemächtigen; aber beide Versuche
11 Febr. schlugen ihm fehl. Hingegen gelung es dem von Hontselaer, einem Hofbedienten des Churfürst Gebhards, daß das Städtchen Linne eine Besatzung einnehmen mußte. Bey diesen Unternehmungen der Anhänger des Churfürstens

besorg-

besorgte das Domkapitel, daß sie noch weiter J. Chr.
um sich greifen möchten, und beschloß also, sich 1583
mit mehrern Truppen gefaßt zu machen; zu dem
Ende dasselbe den Dom-Scholaster, Graf Ar-
nolden von Manderscheid, abschickte, um den 12 Febr.
von Cöln abgereiseten Grafen von Aremberg, 7. c. m.
mit den in der Nähe stehenden Spanischen Kriegs-
völkern in das Erzstift zu holen. Der Chor-
bischof H. Friedrich aber bemächtigte sich, 12. c. m.
durch einen Ueberfall, des Städtgens und des
Schlosses Brüel, und nahm auch noch andere
Oerter, im Namen des Domkapitels, weg.

Der erstgedachte Chorbischof wurde übri-
gens in seinem Eifer und Widerspänstigkeit ge-
gen den Churfürsten Gebhard dadurch gar sehr
bestärkt, daß der Kayser aus Wien ein Schrei-
ben †) an ihn erließ, des Inhaltes: Er habe unter 16. c. m.
andern aus dem Schreiben des Domkapitels,
und aus dem Berichte seiner Commissarien, die
Er, wegen der von dem Churfürsten Gebhard,
wider seinen Eid, Pflicht und das Herkommen, vor-
genommenen Neuerungen, nach Cöln geschickt
hätte, mit vielem Wohlgefallen vernommen, daß
der Chorbischof, sowohl bey dem Generalkapi-
tel, als auch auf dem Landtage, sich in diesen
Sachen, zur Erhaltung der alten wahren catho-
lischen Religion, und der Gerechtigkeiten und
des Herkommens des Erzstiftes, ganz eifrig,
tapfer und standhaft erzeigt habe, welches ihm
selbst und dem ganzen Stifte zum Besten gereiche.
Er zweifle auch nicht, daß er in diesem seinem Ei-
fer ferner fortfahren, und, so viel an ihm liege,
den besten Fleiß anwenden werde, daß keiner
Neuerung an den dortigen Orten Statt gege-

†) Es stehet in des Pfalzgraf Johann Casimirs Aus-
schreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 8. p. 46. sq.

1583 ben werde, welches dann ihm zur besondern Ehre
13 Febr. und Nachruhm gereichen würde. Noch vorher aber hatte der Herzog von Jülich ꝛc. an das Domkapitel geschrieben, und dasselbe zuförderst zur Einigkeit und Standhaftigkeit, in seinen, wider den Churfürsten Gebhard, wohl angefangenen Sachen, ermahnt, damit es ja keine Neuerung in Religionssachen zuliesse; wobey Er versprach, demselben mit Rath und That, als ein getreuer und guter Nachbar, nach Vermögen beyzustehen. Da Er aber vernommen hätte, daß die mit dem Churfürsten verbundenen Grafen wieder beysammen gewesen wären und sich berathschlaget hätten, wie sie ein Kriegsvolk versammeln, und in das Erzstift führen könnten; so hätte Er seinem Drosten, dem von Nesselrath, befohlen, ihnen den Weg zu verlegen, daß sie nicht durchkommen könnten. Dieses Schreiben veranlaßte nun das Domkapitel, daß dasselbe sogleich an die Churfürsten von Maynz und Trier schickte, und sie ersuchte, daß Sie, als geistliche Fürsten, für die catholische Religion und Glauben, auf seine, des Domkapitels, Bitte, eben das thun möchten, wozu sich der Herzog von Jülich ꝛc., als ein weltlicher Fürst, freywillig erboten hätte [b]).

Es ist weiter oben [c]) umständlich angeführt worden, was der Pfalzgraf Johannes von Zweybrücken, nebst einigen churfürstlichen und fürstlichen Gesandten, wie auch Grafen, zum Besten und zur Vertheidigung des Churfürst Gebhards, dem Cölnischen Domkapitel vorgetragen hatte. Dasselbe war nun die Antwort darauf bis
18. e. m. itzo schuldig geblieben, ertheilte sie aber nunmehro schrift-

b) *Relatio histor.*, p. 98. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 326-328. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 278-284.
c) S. in diesem *XIII.* Bande, S. 94-104.

ſchriftlich, und entſchuldigte dieſen Aufſchub damit, daß es, durch den gehaltenen Landtag, daran ſey verhindert worden. In dieſer Antwort führt das Domkapitel zuförderſt an: es habe aus dem ihm übergebenem Vortrage ſo viel wahrgenommen, daß der Pfalzgraf, die Churfürſten, Fürſten, Grafen und Herren von der wahren Beſchaffenheit der Sache nicht recht unterrichtet ſeyen. Damit Sie alſo überzeugt werden möchten, daß der Churfürſt Gebhard ſolche Neuerungen, nicht auf Anſuchen ſeiner Ritterſchaft und Landſchaft, auch nicht ohne allen Nachtheil des Erzſtiftes Cöln, angefangen habe, und daß Er auch, wegen der Erb-Landesvereinigung, und anderer Gelübde, Verträge, und nach gemeinen Rechten, es zu thun, nicht befugt geweſen, müßte das Domkapitel folgendes anführen. Schon vor Menſchen Gedenken ſey in dem Erzſtifte Cöln eine beſchworne Union und Erb-Landesvereinigung zwiſchen dem Erzbiſchof und den gemeinen Landſtänden, nemlich dem Domkapitel, den Grafen, der Ritterſchaft und den Städten, Contractsweiſe, aufgerichtet, und darin unter andern verglichen worden, daß ein regierender Herr keine Neuerung in der Religion, und andern geiſtlichen und weltlichen Sachen, gegen die Ordnungen der catholiſchen Kirche, vornehmen, und keinen Krieg, ohne Einwilligung des Domkapitels und der Landſtände anfangen, auch keine Schulden, ohne Conſens des erſtern, machen ſolle. Auf dieſe Erb-Landesvereinigung ſey auch der itzige Churfürſt zum ErzB. von Cöln gewählet und ihm gehuldiget worden, nachdem Er, ſelbige feſt zu halten, mit einem leiblichen Eide angelobt, und darüber die gewöhnlichen Briefe, unter ſeiner

J. Chr. 1583

J. Chr. 1583 zerstört und die Schlösser von ihrem Vorrathe entblösset habe, wodurch dem Erzstifte ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt, und grosse Schulden veranlasset, die Unterthanen aber in grosse Gefahr und Angst gesetzt worden. Ferner und 3) so viel den Religionsfrieden betreffe, ob nemlich der Churfürst die Macht habe, eine Freystellung im Erzstifte Cöln zu erlauben, müsse das Domkapitel es bey dem Buchstaben des Augspurgischen R. A. vom J. 1555. bewenden lassen; zumal da solcher von dem Römischen König Ferdinand und den R. Ständen sey beschworen worden, und diese angelobt hätten, solchen fest zu halten. Jedoch gesetzt, daß der Religionsfriede in diesem Falle nicht Statt habe, und daß die Klausel von dem geistlichen Vorbehalte, durch die R. Stände, nicht wäre bewilliget worden; so würde doch die itzige Neuerung des Churfürst Gebhards den gemeinen Rechten, der beschwornen Erb-Landesvereinigung des Erzstiftes und des Churfürstens Gelübden und Eiden zuwider seyn. Viel weniger aber würde der Churfürst die Macht haben, mit Kriegsgewalt und Heereskraft, wider die Einwilligung der Landstände, einige Neuerung in Religions- und andern geistlichen und weltlichen Sachen einzuführen, als welches keine Freyheit, sondern vielmehr ein Zwang seyn und zur Verdammniß vieler Seelen gereichen würde. Das Domkapitel und die Landstände wären auch nicht schuldig, dißfalls zu gehorchen, indem der Churfürst nicht anders, als auf die vorbesagten beschwornen Verträge, die Erb-Landesvereinigung und Gelübde, zu ihrem Herrn sey erwählt, und Ihm darauf gehuldiget worden.

Was

Was hiernächſt die Weitläuftigkeiten, Gefahr, Mißtrauen und Unfrieden belange, welche aus dieſen Sachen entſtehen möchten, ſo wolle das Domkapitel, Tag und Nacht, zu GOtt beten, daß Er dem Erzſtifte und dem ganzen H. R. Teutſcher Nation einen beſtändigen und allgemeinen Frieden verleihen wolle. Das Domkapitel wiſſe ſich nicht zu erinnern, daß es zu einigem Mißverſtande, Empörungen und Weitläuftigkeiten irgends eine Urſache gegeben habe; ſondern was daſſelbe gethan habe und noch thue, dazu ſey es, ſeiner Ehre und Pflichten halber, ſchuldig geweſen, und es ſuche auch nichts anders, als daß dieſes uralte Erzſtift in ſeinem alten Wohlſtande bleiben möge. Sollte aber, wider alle Hoffnung, ein Unheil entſtehen, ſo würde ſolches blos den vorgenommenen Neuerungen ihres Churfürſtens zuzuſchreiben ſeyn. Weil es auch übrigens redlich, rühmlich und allen Rechten gemäß ſey, alte und wohl hergebrachte beſchworne Verträge, die Erb-Landvereinigung und Gelübde zu halten und dawider nicht zu handeln, auch die Erfahrung lehre, daß alle Neuerungen, beſonders gegen beſchworne Verträge u. ſ. w., nur Gefahr, Zerrüttung und Mißtrauen mit ſich brächten; ſo wolle das Domkapitel den Pfalzgrafen und die Geſandten erſuchen, ihren Herrn und Churfürſten zu ermahnen, alle oberwähnte Neuerungen fordersamſt abzuſchaffen, das Archiv, die Dokumente, Kleinodien, goldene und ſilberne Geſchirre, Eigenthum und Vorrath, wieder in den vorigen Stand zu ſetzen, und das Erzſtift bey ſeinem alten und wohlhergebrachtem friedlichen Weſen bleiben zu laſſen [f]). J. Chr. 1583

Wei-

f) Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 21. p. 120-126. Cf. *Relatio hiſtor.*, p. 98-102.

und

J. Chr. 1583 1 Merz. Weiter oben g) hab ich der Abreise des Churfürst Gebhards von Bonn nach Arensberg in Westfalen gedacht. Von da aus schrieb derselbe an den Kayser: es würde Ihm ohne Zweifel sein Gesandter und Hofrath, Jacob Kurz von Senftenau, das, was zwischen ihnen vorgefallen, umständlich berichtet, und Ihm seine, des Churfürstens, schriftliche Erklärung *) überschickt, der Kayser aber, aus deren Verlesung, bemerkt haben, daß Er bey Ihm mit vielen unerfindlichen und nicht zu beweisenden Beschuldigungen sey verschryen worden, als ob Er sich nemlich vorgenommen hätte, oder noch damit umgehe, sein Erzstift sich und seinen Erben eigen zu machen, und ein und andere unverantwortliche Neuerungen, zum Abbruche dessen wohl hergebrachter Privilegien, Freyheiten, Hoheiten und Gerechtigkeiten, einzuführen. Allein Er könne bey GOtt bezeugen, daß Er sich solcher erdichteten Zumessungen niemals schuldig gemacht, noch etwas anderes gesucht habe, als seinem Erzbischöflichen Amte unverweislich abzuwarten, und seine Regierung, wie auch sein Leben und Wandel so anzustellen, daß damit seinem Gewissen ein Genüge hätte gethan, und seine Landstände, Unterthanen und Angehörige, in geistlichen und politischen Dingen, in guter Ruhe, Friede und Einigkeit erhalten werden können. Er habe daher, schon

und Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 328-335., welcher letztere aber unrichtig angiebt, daß diese Antwort des Domkapitels an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, auf ihr, den 20. Jenner d. J., an Jenes erlassenes Schreiben, dessen weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 64-67., gedacht worden, ergangen sey.

g) S. in diesem *XIII.* Bande, S. 132.

*) S. Eben daselbst, S. 58-62.

Was hiernächſt die Weitläuftigkeiten, Ge- J. Chr.
hr, Mißtrauen und Unfrieden belange, welche 1583
s dieſen Sachen entſtehen möchten, ſo wolle das
omkapitel, Tag und Nacht, zu GOtt beten, daß
r dem Erzſtifte und dem ganzen H. R. Teutſcher
ation einen beſtändigen und allgemeinen Frieden
rleihen wolle. Das Domkapitel wiſſe ſich nicht
u erinnern, daß es zu einigem Mißverſtande,
Empörungen und Weitläuftigkeiten irgends ei-
ne Urſache gegeben habe; ſondern was daſſelbe ge-
than habe und noch thue, dazu ſey es, ſeiner Ehre
und Pflichten halber, ſchuldig geweſen, und es
ſuche auch nichts anders, als daß dieſes uralte Erz-
ſtift in ſeinem alten Wohlſtande bleiben möge.
Wollte aber, wider alle Hoffnung, ein Unheil ent-
ſtehen, ſo würde ſolches blos den vorgenommenen
Neuerungen ihres Churfürſtens zuzuſchreiben
ſeyn. Weil es auch übrigens redlich, rühmlich und
nach Rechten gemäß ſey, alte und wohl hergebrachte
beſchworne Verträge, die Erb- Landver-
einigung und Gelübde zu halten und dawider
nicht zu handeln, auch die Erfahrung lehre,
daß alle Neuerungen, beſonders gegen beſchwor-
ne Verträge u. ſ. w., nur Gefahr, Zerrüttung
und Mißtrauen mit ſich brächten; ſo wolle das
Domkapitel den Pfalzgrafen und die Geſand-
ten erſuchen, ihren Herrn und Churfürſten zu
ermahnen, alle oberwähnte Neuerungen forder-
ſamſt abzuſchaffen, das Archiv, die Dokumente,
Kleinodien, goldene und ſilberne Geſchirre, Ei-
genthum und Vorrath, wieder in den vorigen
Stand zu ſetzen, und das Erzſtift bey ſeinem alten
und wohlhergebrachtem friedlichen Weſen bleiben
zu laſſen f).

Wei-

f) Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 21. p. 120-126. Cf. *Relatio hiſtor.*, p. 98-102.

und

J. Chr. 1583 Kayſer klagen, daß ſeine Widerwärtige, obgleich einige churfürſtliche, fürſtliche und anderer evangeliſchen Stände abgeordnete Geſandten und Grafen das Domkapitel und die Landſtände gleichfalls erinnert, und die, aus der vorgenommenen thätlichen Widerſetzung, zu beſorgende Gefahr ihnen zu Gemüthe geführt hätten, wie ſolches aus der beygefügten Erinnerungsſchrift *) zu erſehen wäre; und obgleich von vielen, und faden vornehmſten im Domkapitel und der Ritterſchaft das ſträfliche Beginnen ſeiner Widerwärtigen nicht nur nicht beliebt, ſondern auch öffentlich dawider proteſtirt worden, doch deſſen ungeachtet ſeine Widerſacher ſo viel zuwege gebracht hätten, daß Er, und die churfürſtlichen, fürſtlichen, gräflichen und andere Geſandten bis itzo noch keiner Antwort, geſchweige einer willfährigen Erklärung, ſeyen gewürdiget worden.

Nichts deſto weniger aber ſey das angefangene Landfriedensbrüchige Verfahren, ſogleich nach geendigtem Landtage, nach wie vor, fortgeſetzt und ſeine Stadt und Schloß Kayſerswerth, durch ſeinen feindſeligen Chorbiſchof, den H. Friedrich angeblich im Namen des Domkapitels, von dem doch die Vornehmſten ſeinen Trotz und Muthwillen nie beliebt hätten, eingenommen worden. Ja es würde je länger, je mehr dahin getrachtet, da man Ihn ungehört, von ſeinem Stande und Erzſtifte, eigenmächtiger Weiſe, verſtoſſen wollte. Zu dem Ende, und um ſeine noch gehorſame Landſtände, Unterthanen und Angehörigen gegen Ihn zu erbittern und von Ihm abwendig zu machen

*) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 93. 104. und 118. 122.

chen, hätten seine Widerwärtige den Land- J. Chr.
ständen, auf dem letztern Landtage, eine ganz über- 1583
eilte geschwinde Proposition vorbringen lassen,
den derselben aber weder Ihm, auf sein Begehren,
noch Jenen eine Abschrift mittheilen wollen; ohne
Zweifel, weil sie ihr eigenes Gewissen ihres Un-
fuges überzeugt habe, und sie besorgt hätten, daß
der Ungrund ihrer falschen Verläumdungen of-
fenbar werden, und etwa zur Hintertreibung ih-
res friedhässigen Vorhabens gereichen möchte.
Er lebe aber der tröstlichen Zuversicht, GOtt wer-
de Ihn, durch die Ränke seiner Widersacher,
nicht übereilen lassen, sondern den Kayser, als
seine höchste zeitliche Obrigkeit, dahin bewegen,
daß Ihm, als einem Churfürsten des Reichs,
ein unparteyisches Verhör gegönnt würde, da-
mit Er, vor Zulassung einer weitern Verfolgung,
seine Nothdurft vorbringen, und allen besorg-
lichen Weitläuftigkeiten und Zerrüttung, durch
ordentliche Ausführung der Sachen, vorbeu-
gen könnte. Mithin ersuche Er den Kayser,
dißfalls ein Einsehen zu haben, die von seinen
Widerwärtigen angefangenen Thätlichkeiten
ernstlich abzuschaffen, und sie zu würklicher
Wiedereinräumung der weggenommenen Oerter,
und Restitution des Ihm thätlich entwandten,
nachdrücklich anzuhalten, auch Ihn bey seiner
wohlerlangten churfürstlichen Würde, Stand
und Regierung zu handhaben. Wofern dann
nun, nach geschehener Restitution, seine Feinde Ihn
eines Anspruches ja nicht erlassen könnten und
wollten; so wolle Er eine gütliche oder rechtliche
Entscheidung willig erwarten, und sich des
Kaysers und der R. Stände unparteyischem Er-
kenntniß gehorsamst unterwerfen. Zuletzt bit-
tet Er den Kayser um seine Hülfe, Schutz und

J. Chr. 1583 Schirm, und erbietet sich zu allen schuldigsten und willigsten Diensten [b]).

Dem bereits oben [i]) angeführten Cölnischen Landtagsschlusse gehorchten nun zwar die Landstände im obern und untern Erzstifte Cöln am Rheinstrome, in so fern sie nicht durch die Uebermacht des Churfürst Gebhards daran gehindert wurden; allein die zum Erzstifte gehörigen Stände in Westfalen, unter denen sich viele Evangelische befanden, waren noch zweifelhaft, was sie thun sollten. Um also dißfalls eine 6 Merz Gewißheit zu bekommen, schrieb das Domkapitel an den Chur-Cölnischen Landdrosten in Westfalen, Graf Eberharden von Solms, und an die Ritterschaft und übrigen Stände, daß das Domkapitel, bey der letzten erzbischöflichen Wahl, nicht anders geglaubt habe, als daß es einen Catholischen Herrn erwählet hätte. Es habe auch der Churfürst Gebhard, zu Anfang seiner erzbischöflichen Regierung, sich nicht anders als ein Catholischer Churfürst, in allen Dingen, erzeigt, und auch den Priesterlichen Stand angenommen. Allein es hätten sich seitdem die Sachen so verändert, daß der Churfürst nicht allein in den Ehestand getreten, und eine neue Religion, wider die alte catholische christliche Kirchenordnung, angenommen, sondern auch allen und jeden Unterthanen des Erzstiftes die Ausübung solcher neuen Religion gestattet habe, und gleichwol die Regierung des Erzstiftes mit Gewalt fortsetzen wolle. Zu dem Ende habe derselbe vieles Kriegsvolk

b) Churf. Gebhards Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 19. p. 111-115. Cf. *Relatio histor.*, p. 102-104. Eyzinger, P. IV. p. 335-338. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 285. sq.

i) S. in diesem *XIII.* Bande, S. 126.

volk geworben, die Stadt Bonn und die meisten Schlösser im obern und untern Erzstifte stark besetzt, sich bey vielen fremden Herren einen Anhang gemacht, und die Sachen zu einem öffentlichen Kriegswesen angestellt. Das Domkapitel habe auch erfahren, daß derselbe in dem Cölnischen Herzogthume Westfalen eben dergleichen Anstalten vorkehren, und zur Handhabung solches unerhörten Vornehmens einen Landtag auf den Sonntag Lätare ausgeschrieben haben solle. Ja disseits des Rheins sey es bey dem obgedachten nicht einmal geblieben, sondern der Churfürst habe dem Registrator zu Bonn, der doch auch dem Domkapitel vereidet gewesen, die Schlüssel zum Archive abgefordert, aus diesem die Dokumente, ingleichen das goldene und silberne Geschirr, die Kleinodien und das Eigenthum, hin und wieder, aus den Schlössern weggeschafft, und meistens aus dem Erzstifte, zu dessen Nachtheil und Schaden, wegführen lassen. J. Chr. 1583

Nun würden der obbenannte Landdrost und die Westfälischen Landstände sich der Erb-Landesvereinigung und ihrer im J. 1550. gethanen Erklärung erinnern, vermöge welcher ein regierender Herr des Erzstiftes, in Religions- und andern geistlichen und weltlichen Sachen, keine Neuerung, auch ohne Consens der Stände keinen Krieg anfangen solle u. s. w. Weil nun der Churfürst, auf des Domkapitels öftere schriftliche und mündliche Bitte, solches nicht abgestellet, so habe das Domkapitel dieses alles den Landständen sowohl des Erzstiftes disseits des Rheins und der Vestischen Ritterschaft und Städten, als auch ihnen, den Westfälischen Ständen, zu erkennen gegeben, worauf jene sich erklärt hätten, daß das Vornehmen des Chur-

J. Chr. 1583 fürstens der Erblandesvereinigung nicht gemäß sey, bey welcher sie aber bleiben wollten. Ja auch Sie, die Westfälischen Landstände, hätten sich ebenfalls gegen das Domkapitel schriftlich vernehmen lassen, daß sie nicht gesonnen wären, sich von der mehrgedachten Erb-Landesvereinigung abzusondern †). Da nun in derselben versehen sey, daß, wenn ein regierender Herr die Beschwerden und Neuerungen, auf Ansuchen des Domkapitels, nicht abstellen würde, in solchem Falle die Landstände dem Domkapitel, und nicht dem Landesherrn, gehorchen, und ihres diesem geleisteten Eides quitt seyn sollten; so folge daraus, daß die Landstände diß- und jenseits des Rheins, dem Domkapitel zu folgen, schuldig seyen, wie auch die Rheinischen Landstände sich ganz gehorsam bezeigt hätten. Mithin wolle sich das Domkapitel versehen, daß auch sie, die Westfälischen Stände, sich der Erb-Landesvereinigung gemäß verhalten, und von den andern Ständen disseits des Rheins sich, ihrer Pflicht nach, nicht absondern würden.

Ferner würden die Westfälischen Stände sich, aus den gemeinen Rechten, R. A. und der G. B., zu erinnern wissen, was in diesem Falle ihnen zu thun gebühre. Dann weil der Churfürst die alte, wahre catholische Religion verlassen, und in den Ehestand sich begeben hätte; so habe Er dadurch sich selbst seiner erzbischöflichen Würde entsetzt. In den R. A. und dem Religionsfrieden sey verordnet, daß, so bald ein Erzbischof oder Bischof von der catholischen Religion abtreten und zu der neuen sich begeben würde, Er sein Erzstift und Bisthum sogleich verlieren, und den Kapitularen zugelassen seyn solle,

†) S. in diesem XIII. Bande, S. 104.

ſolle, einen neuen Herrn zu erwählen. Die J. Ch.
G. B. gebe gleichfalls Maaß, daß drey geiſtliche 158
Churfürſten ſeyn ſollen; nicht zu gedenken, daß, wenn ein ErzB. zu Cöln, mit Weib und Kindern, im Regimente ſitzen bleiben ſolle, ſolches nicht allein unerhört und ärgerlich ſeyn, ſondern auch dem Erzſtifte eine böſe Folge, dem geiſtlichen Stande aber und der wahren catholiſchen Religion den Untergang in dieſen Ländern bringen würde. Es hätten daher der Kayſer und etliche benachbarte Fürſten den Landſtänden, auf dem letztern Cölniſchen Landtage, ernſtlich befehlen, und ſie treulich ermahnen laſſen, dieſen unerhörten Neuerungen, die dem ganzen H. R. R. und dem Erzſtifte entgegen liefen, nicht Statt zu geben, ſondern bey der Erb-Landesvereinigung, den gemeinen Rechten, der G. B., den K. A. und dem Religionsfrieden ſtandhaft zu bleiben; wie dann auch deswegen der Kayſer kürzlich an die Landſtände geſchrieben hätte, und ſie aus der beygelegten Abſchrift erſehen könnten. Was übrigens den auf Lätare ausgeſchriebenen Landtag belange, ſo würden der Landdroſt und die Weſtfäliſchen Landſtände ſich des alten Gebrauchs und Herkommens wohl zu erinnern wiſſen, daß nemlich ein regierender Herr, ohne des Domkapitels Vorwiſſen und Einwilligung, keinen Landtag ausſchreiben ſolle, welches auch der itzige Churfürſt und die vorigen, mittelſt eines Eides, angelobt hätten; mithin ſie wohl wiſſen würden, was ſich diſſfalls gebühre. Da nun inſonderheit die Weſtfäliſchen Stände, von Alters her, ſich alles ſchuldigen Gehorſams befliſſen hätten, und deshalb die treuen Peterlinge wären genannt worden; ſo möchten ſie den Fußſtapfen ihrer Voreltern treulich nachfolgen, und

J. Chr. 1583 als getreue Peterlinge, bey dem Domkapitel und den andern Landständen, wie auch bey der Erb-Landesvereinigung und den R. Constitutionen fest halten, und davon nicht abweichen, viel weniger den beschwerlichen Neuerungen des Churfürstens einigen Beyfall geben. In solchem Falle hoffe das Domkapitel zu GOtt, daß er solche Neuerungen, durch seine Allmacht, hindern und das uralte Erzstift Cöln in seinem alten Wohlstande und friedlichem Wesen erhalten werde *).

11 Mrz Bald darauf nahm der, von dem Churfürsten Gebhard, nach Arensberg ausgeschriebene Landtag des Chur-Cölnischen Herzogthums Westfalen seinen Anfang. Vermöge der, von dem 12. e. m. Churfürsten, zu Arensberg ausgefertigten Instruction, sollten seine, zum Landtage verordnete, Commissarien den Westfälischen Landständen anzeigen, daß Er zwar seinem Domkapitel zu einem Unwillen und Klagen wider Sich, viel weniger zu Nachstellung seiner Person, oder zu seiner Verläumdung und thätlichen Verfolgung, seines Wissens, niemals eine Ursache gegeben, und daher sich von demselben allen Gehorsam, Ehrerbietung und Beystand versehen habe. Allein es hätten doch einige seiner widerwärtigen Stiftsmitgenossen, aus unverursachtem Widerwillen, eine geraume Zeit her, allerhand gefährliche Practicken, wider seine Ehre, Leib und Leben, hin und wieder, getrieben, und selbige so weit ins Werk gerichtet, daß Er ihrem feindlichen Beginnen nicht länger nachsehen könne. Er habe nemlich 1) in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß seine

*) Churf. Gebhards Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 28. p. 185-189. Cf. *Relatio histor.*, p. 104-106. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 288-292.

seine Widerwärtige, nach seiner letztern Rückkehr nach Bonn, seine daselbst getroffene Anstalten, bey seinen Landständen und Unterthanen, auch andern Benachbarten, zu Bescheinigung ihrer, von Ihm ausgebreiteten, Verläumdungen, arglistiger Weise ausgedeutet, dadurch ein Mißtrauen wider Ihn und sein christliches Vorhaben erregt, und es endlich so weit gebracht hätten, daß man sich an etlichen Orten Ihm nicht nur widersetzt, sondern auch feindliche Angriffe, zu seiner Verachtung und Verkleinerung, vorgenommen habe. Ja es hätten endlich Einige seiner Widerwärtigen, im Namen aller Kapitularen, wovon doch die Vornehmsten nichts gewußt, noch an solchen unverantwortlichen Thathandlungen ein Belieben gehabt, einen Kapitels- und allgemeinen Landtag ausgeschrieben. Nun habe Er zwar, zu Vorkommung aller fernern Weitläuftigkeiten, an die anwesenden Kapitularen ein Schreiben ergehen lassen, und ihren Bericht verlangt: ob solche feindliche Handlungen, auf ihren gesamten Befehl, seyen vorgenommen worden, und was Er sich zu ihnen zu versehen hätte; allein Er habe bis itzo noch keine Antwort und richtige Erklärung darauf erhalten, ob Er sie gleich etlichmal begehrt habe. J. Chr. 1583

Dieses nun habe Ihn 2) bewogen, das Domkapitel, noch währendem Kapitelstage, durch Einige seiner Verwandten und Grafen, vermöge der ihnen schriftlich zugestellten Instruction *), zu beschicken, sich wegen der ungütlichen Bezüchtigungen zu entschuldigen, und demselben seine Beschwerden, nebst beygefügtem Berichte seines Vorhabens und gefaßten Entschlusses, anzuzeigen.

*) S. weiter oben in diesem XIII. Bande der A. T. K. Geschichte, S. 71–89.

J. Chr. gen. Ingleichen habe Er 3) den Inhalt solcher
1583 Instruction auch den versammelten Rheinischen Landständen vortragen, ihnen die sträflichen Handlungen seiner Feinde bekannt machen, und von ihnen begehren lassen, daß sie, als treue und verpflichtete Landstände, dieses alles wohl bedenken, und allen vermuthlichen Weitläuftigkeiten bey Zeiten vorbeugen helfen möchten †). Ferner und 4) hätten etliche benachbarte Fürsten und Grafen, den letzten December des vorigen Jahrs, theils in eigener Person, theils durch Gesandten, das Domkapitel, vermöge einer schriftlichen Instruction *), zu Abstellung des, wider Ihn und etliche Kapitularen vorgenommenen, unziemlichen Beginnens, ermahnen und warnen lassen, worauf man ihnen zwar eine vorläufige Antwort gegeben, wegen einer gesamten Resolution aber sie auf das nächste Generalkapitel vertröstet habe. Indessen aber hätte der feindselige Chorbischof und H. Friedrich nicht allein seine beide Mitkapitularen, den Grafen von Solms und den Freyherrn von Winnenberg, mit Worten und Werken, währendem Kapitel, schmählich und thätlich beleidiget, sondern auch die Gesandten selbst ungütlich angetastet. Weiter und 5) sey, zu Erhaltung eines friedlichen Wesens, zwischen Ihm und dem Erzstifte, auch dessen Landständen und Unterthanen, im Namen vieler Churfürsten, Fürsten und Grafen, sowohl an Ihn, als auch an das Domkapitel und die Rheinischen Landstände, eine ansehnliche Abschickung, welcher der Pfalzgraf Johannes von Zweybrücken persönlich beygewohnet, noch vor dem

†) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande der *A. T. K.* Geschichte, S. 89-94.
*) S. Eben daselbst, S. 27-35.

dem angesetzten Kapitel und Landtage, abgefer- J. Chr.
tiget worden, von deren Anbringen die sowohl an 1583
das Domkapitel, als auch an die Landstände übergebenen Instrucktionen †) das weitere besagten. Ingleichen sey auch von den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg eine schriftliche Erinnerung an das Domkapitel und die Landstände ergangen *), aus deren Ihm zugeschickten Abschriften zu ersehen, daß seine, sowohl schriftlich, als mündlich gethane, und nunmehro gedruckte Erklärung ††), fast von allen, der wahren Religion zugethanen, Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, nicht allein unsträflich, sondern auch dem ernstlichen Befehl GOttes gemäß, und also billig und zulässig erkannt worden.

Ob nun gleich 6) dieses wiederholte Ansuchen, Ermahnung und Warnung seine Widerwärtige, und besonders den erwähnten Chorbischof, der vor allen andern das Ansehen des ganzen Domkapitels, zu Ausführung seines wider Ihn gefaßten Trotzes, Neides und Hasses, vermessen mißbrauche, von ihrem übereilten Verfahren billig hätte abwenden, oder wenigstens seine Anhänger bewegen sollen, sich etwas bedächtlicher zu erzeigen, wie es ihnen dann auch, nicht nur von den obgedachten Gesandten, in der gemeinen Versammlung, sondern auch von ihren Mitkapitularen und Blutsverwandten ernstlich untersagt, und sie zur schuldigen Gebühr ermahnet worden; so seyen doch weder Er, noch auch der anwesende Pfalzgraf Johann und die Gesandten, ungeachtet ihres etlichmal geschehenen Ansuchens, einer

†) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande der A. T. R. Geschichte, S. 94-104. und 118-122.
*) S. Eben daselbst, S. 64-67.
††) S. Eben daselbst, S. 47-52.

J. Chr. 1583 Antwort gewürdiget, ſondern blos mit der wiederholten Vertröſtung, daß die Erklärung des Domkapitels, bey der erſten Gelegenheit, erfolgen ſollte, ſchimpflich abgewieſen worden. Indeſſen hätten 7), gleich zu Anfang des Kapitelstages, etliche Kapitularen, inſonderheit der Erz-B. Heinrich von Bremen, aus angebohrner Aufrichtigkeit, und nach Einſicht des unordentlichen und gefährlichen Verfahrens, ſich durch eine öffentliche Proteſtation, ſowohl vor den Landſtänden *), als auch vor dem Domkapitel †), ſchriftlich und mündlich erklärt, daß Er in dasjenige, ſo unverhörter Sachen, und ohne ſein Vorwiſſen und Bewilligung, wider Ihn, den Churfürſten, vorgenommen, und den Rheiniſchen Landſtänden, zu ſeiner Verunglimpfung, vorgetragen worden, nie geheelet habe, auch nicht einſehen könne, daß man rechtmäſſige Urſachen habe, ſich Ihm, als der ordentlichen Obrigkeit, auf die angefangene Art, zu widerſetzen. Und eben dergleichen Erklärung hätten auch die drey Domherren, der Graf von Solms, und die Freyherren von Winnenberg und Krichingen, vor den Rheiniſchen Landſtänden gethan, und der geſchehenen Propoſition nicht beywohnen wollen.

Bey dieſer Lage der Sachen hätte man billig hoffen ſollen, daß ſeine Mißgünſtige an der bisher ausgeübten Unbeſcheidenheit ſich hätten begnügen, und Seiner, als ihres Oberhauptes, ferner verſchonen ſollen. Allein ſie hätten die einmal gegen Ihn gefaßte Erbitterung allen treuen Ermahnungen vorgezogen, und daher auf das neue

*) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande der A. T. X. Geſchichte, S. 105-107.
†) S. Eben daſelbſt, S. 127-131.

nur angefangen, Ihn, auf dem letztern Landtage, J. Chr.
mittelst einer fast schmählichen schriftlichen Pro- 1583
position *), wovon Er aber die begehrte Abschrift nicht habe erhalten können, bey allen Rheinischen Landständen auf das heftigste auszuschreyen und zu verläumden, als ob Er nemlich wider seine geleistete Pflicht gehandelt hätte, oder noch handeln wolle, und ihnen daher zu ihrer thätlichen Widersetzung und Verfolgung genugsame Ursache gegeben habe. So bald Er nun davon wäre verständiget worden, so habe Er, durch seine Abgeordnete, bey dem Domkapitel und den Rheinischen Landständen um eine Abschrift dieser Proposition ansuchen lassen, und sich erboten, seinen Gegenbericht, noch währendem Landtage, darauf zu stellen; allein Er habe selbige, von seinen Widerwärtigen, nicht erlangen können, ungeachtet dergleichen Anklagen, vermöge aller göttlichen, natürlichen und geschriebenen Rechte, sogar offenbaren Missethätern gegönnt würden. Ja man habe sogar auch den Rheinischen Landständen und dem ErzB. von Bremen die begehrte Abschrift verweigert; ohne Zweifel aus Besorgniß, daß, durch seine Verantwortung, ihre unerfindliche Zumessungen, seine unbillige Verfolgung, und die vorhabende Verhinderung seines christlichen Vorhabens, allen Ehrliebenden offenbar gemacht, und dieselben dadurch bewogen werden möchten, ihren unternommenen gefährlichen Ränken zu widersprechen, und selbige zu verhindern. Sie hätten also, nach ihrer Gewohnheit, für rathsamer befunden, Ihn hinterrucks zu beschuldigen, als, durch öffentliche Anzeige ihrer Bezüchtigungen, Ihm, zu gebüh-

*) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande der *A. T. R.* Geschichte, S. 107-110.

J. Chr. gebührender Darthuung ſeiner Unſchuld, d
1583 Gelegenheit an die Hand zu geben.

Indeſſen hätten ſeine Feinde das, in ihr Propoſition, ausgegoſſene Gift, wodurch ſie ſe churfürſtliches Anſehen und Würde zu ſchwä chen vermeint, doch nicht ſo heimlich und ver borgen halten können, daß nicht die Landſtänd von vielen gutherzigen Perſonen, dafür wären g warnet, und überhaupt von allen Unparteyiſche für recht und billig gehalten worden, daß d Landſtänden die ihnen, von ſeinen Feinden, a gemuthete Abſonderung, ihrer Pflichten und Ehr halber, nicht gebühren wolle, noch weniger, d ſie ſich Ihm, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, w derſetzen könnten, ſondern, daß ſie vielmehr Ih mit ſeiner Nothdurft, gleichfalls hören müßte Ob auch gleich zuletzt ſeine Widerwärtige, mit i rem Anhange, die Wohlgeſinnten möchten übe ſtimmt haben; ſo getröſte Er ſich doch, daß ſolch widerrechtliche Verfahren mehr für eine ſträf liche Aufwiegelung, als für eine ordentlich und verantwortliche Handlung werde geach werden, und Ihm an ſeiner wohlerlangten chur fürſtlichen Regierung, Würde, Hoheiten un Gerechtigkeiten zu keinem Nachtheile gere chen könne. Vielmehr hoffe Er, daß es ſeine ge horſame Landſtände und Unterthanen anreitze werde, mit deſto mehrerm Eifer Ihm, in ſeine chriſtlichen Vorhaben, mit Rath und That, a len möglichen Beyſtand zu leiſten, indem ſie erke nen würden, daß ſeine, ſowohl zu Erhaltung a les politiſchen friedlichen Weſens, als auch z Einführung der Gewiſſensfreyheit und Fort pflanzung des wahren Gottesdienſtes, durc den Druck, publicirte Erklärung †) niemande zu

†) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 47 f.

r Beſchwerung und Unterdrückung, ſondern J. Chr.
ehmehr einem Jeden, er ſey nun der papiſtiſch- 1583
miſchen Religion, oder der Lehre der A. C.
gethan, zur Erlangung und Erhaltung einer
ſtändigen nachbarlichen Einigkeit, und Verſi-
erung eines unparteyiſchen Schutzes zwiſchen
den Religionsverwandten gereichen werde.
rgleichen Freyheit hätten ſeine Landſtände,
nterthanen und Angehörigen, ſchon vor vielen
hren, nicht nur bey dem Churfürſten und Erz B.
rmann, ſondern auch bey deſſen Nachfolgern,
rs ſehnlich begehrt, aber nie beſtändig, und mit
hem Umfange, wie itzo, erlangen und dabey
handhabt werden können, wofern ſie ſich nur
t ſelbſt im lichte ſtünden, und Ihn, in ſeinem
ſtlichen Vorhaben, aufhalten helfen würden.

Es hätten daher alle und jede, von ſeiner
itterſchaft, Landſtänden und Unterthanen,
Ott für die gegönnte Erkenntniß ſeines göttli-
en Willens, und für die von Ihm, zu beharr-
er friedlicher Einigkeit, zwiſchen den Römi-
en Religions- und A. C. Verwandten, in
em Erzſtifte bewilligte, GOttes Worte gemäſſe,
d von vielen Churfürſten, Fürſten und Stän-
n vorgeſchlagene Mittel zum höchſten zu dan-
t, und ſie nicht, wie von ſeinen Widerſachern
her unbedachtſam geſchehen, zu verachten, ſon-
n ſie vielmehr, zu Erhaltung des innerlichen
iedens der Gewiſſen, und zu Vorkommung
er Unruhen zu gebrauchen. Uebrigens ſey Er
chmals erbötig und willig, allen von Ihm, in
nen obgedachten Inſtructionen *) und der erſt
wähnten gedruckten Erklärung, geſchehenen Er-
etungen treulich und unweigerlich nachzukommen.

Zu

*) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 71-89. und 89-94.

J. Chr. 1583 Zu seiner Westfälischen an- und abwesenden Ritterschaft, Landständen und andern Unterthanen aber habe Er das Vertrauen, daß sie insgesamt seine gethane Erklärung nicht allein GOttes Wort und der Billig- und Ehrbarkeit gemäß erkennen, und sich, durch die falschen Vorbildungen seiner Widerwärtigen, nicht verhetzen noch zu Anstiftung einiger fernern innerlichen Unruhe im Erzstifte bewegen lassen, noch Ihr der von seinen Feinden, auf dem Landtage, ausgesprengten Beschuldigungen verdächtig halten, sondern vielmehr sein christliches Vorhaben, mit ihrem Beyfalle und Hülfsleistung, bekräftigen und ausführen helfen würden. Niemand könne es Ihm verdenken, noch vorwerfen, daß Er die erkannten päbstlichen Irrthümer, für seine Person, nicht länger beybehalten und vertheidigen wolle, sondern entschlossen sey, sich, Gewissens halber, hinfüro zur A. C. zu bekennen, und bey solcher zu beharren. Ingleichen, daß Er einen jeden erlaubt habe, ohne allen Zwang sich zu der Römischen Religion, oder zur A. C. zu bekennen, seine freye Religionsübung zu geniessen, und sich in die Ehe zu begeben, wenn er, ausser derselben, nicht christlich und unsträflich leben könne. Er selbst aber wolle, ungeachtet seiner Vermählung, das Erzstift bey allen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, und insonderheit bey der freyen Wahl, und einen jeden bey seinen Rechten, ohne alle Neuerung, bleiben lassen, auch sich keines privat Vortheils, für sich und seine Erben, anmassen, darüber genugsame Bürgschaft leisten, und sich deswegen mit seinem Domkapitel, den Landständen und Unterthanen, bey erster Gelegenheit, noch weiter vergleichen.

Endlich

Endlich und 9) müßte Er auch seiner getreuen J. Chr.
Westfälischen Ritterschaft und Landständen 1583
klagen, daß Er, währendem Cölnischen Landtage, unter der Hand, erfahren habe, daß seine Widerwärtigen, zu Beschwerung des Erzstiftes, zu seiner Verfolgung, und zu Verhinderung seines christlichen Vorhabens, bey dem Herzog von Parma um Zuschickung einiges Kriegsvolkes angesucht hätten, und auch dessen vertröstet worden wären; wie sich dann auch dasselbe bereits in gewisse, im Erzstifte gelegene, und benachbarte Oerter gelagert habe. Hiernächst sey Ihm, in der Proposition an die Rheinischen Landstände, mit Unwahrheit beygemessen worden, daß Er mit den Herzogen von Alençon und Parma †), wider seine angelobte Kapitulation, ein heimliches Bündniß und Contrackt errichtet und von denselben 6000. Pferde, auf sein Verlangen, zu erwarten habe. Allein Er könne mit gutem Gewissen betheuren, daß solches Vorgeben von seinen Widerwärtigen erdichtet, und nie bewiesen werden könne, ob Ihm gleich mehrmals ausländische Hülfe sey angeboten worden, und Er, wegen der wider Ihn gespielten Intriguen, genugsame Ursache und Gelegenheit gehabt hätte, sich in dergleichen Bündnisse mit Auswärtigen einzulassen, wenn Er anders Lust dazu gehabt hätte. Indessen wolle Er nicht bergen, daß, nachdem Er von den, zu seiner Unterdrückung gereichenden, Practicken seiner Feinde Nachricht bekommen, Er solch sträfliches

†) In allen dreyen verschiedenen Ausgaben von Churfürst Gebhards Ausschreiben ꝛc. ist zwar der Herzog von Parma mit genannt; es ist aber solches ein offenbarer Fehler, indem aus dem obigen bekannt ist, daß nicht der Churfürst Gebhard, sondern das Domkapitel sich mit dem Herzog von Parma eingelassen habe.

J. Chr. 1583 Zu seiner Westfälischen an- und abwesenden terschaft, Landständen und andern Unter nen aber habe Er das Vertrauen, daß sie samt seine gethane Erklärung nicht allein G Wort und der Billig- und Ehrbarkeit ge erkennen, und sich, durch die falschen Vorbild gen seiner Widerwärtigen, nicht verhe noch zu Anstiftung einiger fernern innerli Unruhe im Erzstifte bewegen lassen, noch der von seinen Feinden, auf dem Landtage, gesprengten Beschuldigungen verdächtig ha sondern vielmehr sein christliches Vorhaben, ihrem Beyfalle und Hülfsleistung, bekräft und ausführen helfen würden. Niemand könn Ihm verdenken, noch vorwerfen, daß Er die kannten päbstlichen Irrthümer, für seine P son, nicht länger beybehalten und vertheidig wolle, sondern entschlossen sey, sich, Gewi halber, hinfüro zur A. C. zu bekennen, und solcher zu beharren. Ingleichen, daß Er ei jeden erlaubt habe, ohne allen Zwang sich zu Römischen Religion, oder zur A. C. zu bekenn seine freye Religionsübung zu geniessen, und in die Ehe zu begeben, wenn er, ausser derse nicht christlich und unsträflich leben könne. selbst aber wolle, ungeachtet seiner Vermählung, Erzstift bey allen Privilegien, Freyheiten Gerechtigkeiten, und insonderheit bey der fre Wahl, und einen jeden bey seinen Rechten, ne alle Neuerung, bleiben lassen, auch sich k privat Vortheils, für sich und seine Erben, massen, darüber genugsame Bürgschaft leisten, sich deswegen mit seinem Domkapitel, den La ständen und Unterthanen, bey erster Gelegen noch weiter vergleichen.

Er

Ehre verwahrt, noch sich wegen ihres Vorha- J. Chr.
bens, wie doch sonst in dergleichen Fällen, unter 1583
hohen und geringen Standespersonen, gebräuchlich
sey, erklärt hätten. Vielmehr hätten Sie, mit
Vergessung ihrer Pflicht, womit sie Ihm, als
ihrem Landesherrn, verhaftet wären, fremdes,
spanisches und anderes Kriegsvolk in das Erz-
stift geführt, die Stadt Bonn und andere Ihm
zugehörige Städte und Schlösser zu belagern,
sich angemaaßt, und dadurch den K. Constitutio-
nen, dem Landfrieden und der Landesvereini-
gung ausdrücklich zuwider gehandelt, auch einen
gefährlichen Krieg, zu Zerrüttung der gemei-
nen Wohlfahrt, anzurichten, sich unterstanden.
Dergleichen unverantwortliches und übereiltes
Verfahren wider einen regierenden Churfürsten
sey sonst niemals gehört, noch weniger im H.
R. R., ohne ein vorhergegangenes unparteyisches
Verhör und Erkenntniß, gestattet worden. Und
Er habe sich daher entschlossen, die Rettung sei-
ner Land und Leute, durch alle zulässige Mittel,
zu suchen, und sich seines churfürstlichen Stan-
des, nach dem Eigendünkel seiner Feinde, nicht
entsetzen zu lassen. Er getröste sich hiebey billig
des Rathes und Beistandes seiner getreuen Rit-
terschaft, Landstände und Unterthanen, wünsch-
te aber doch lieber, die Sachen dahin gerichtet zu
sehen, daß seine Widerwärtigen, ohne Zerrüt-
tung des Friedens, und ohne Verderben des
Erzstiftes, von ihrem Unfuge gütlich abgewie-
sen, als etwa, durch eine erlaubte Gegenwehr,
zu Leistung des schuldigen Gehorsams angehal-
ten werden möchten. Dieses alles nun habe Er
der Westfälischen Ritterschaft und den Land-
ständen zu Gemüthe führen, und von ihnen bege-
ren wollen, daß sie nicht nur Ihm ihren Rath und

J. Chr. 1583 desvereinigung, dem Religionsfrieden und dern R. Conſtitutionen, ſondern auch ſeiner ſchwornen Wahl-Kapitulation zuwider ſolle. Auf dieſe Klage geſtehe Er zwar gerne, da Er im Pabſtthume, von ſeiner Jugend an, erzogen worden, und die päbſtliche Lehre, Mangel einer guten Unterweiſung, für wa gehalten, Er ſich zu den gedachten Verpflichtu gen habe bewegen laſſen. Wie wunderl aber GOtt Ihn zur Erkenntniß ſeines wah Willens berufen habe, und warum Er, bey V luſt ſeiner Seligkeit, ungeachtet aller widerw gen Gelübde, ſich verpflichtet erkenne, GOt Befehl allen menſchlichen Verordnungen vor ziehen, ſolches habe Er gleichfalls in ſeiner o dachten Inſtrucktion an das Domkapitel au führt, auf welche Er ſich alſo berufen wolle. gleich erbiete Er ſich, an gebührenden Orten, dem Kayſer und allen R. Ständen, denen, Ihn eines Anſpruches nicht erlaſſen wollen, nern Bericht und Antwort zu geben; in H nung, daß alle erkennen werden, daß Er du die Erkenntniß der Ihm von GOtt offenba Wahrheit ſeines göttlichen Willens, du die Freyſtellung der Gewiſſen und durch Zulaſſung der im Religionsfrieden und in G tes Wort erlaubten Religion, nichts ſträflic vorgenommen, ſondern vielmehr ſich ſeinem erz ſchöflichen Amte gemäß verhalten habe. Ue gens halte Er für unnöthig, von dem geiſtlich Vorbehalte und deſſen Würkung weitläuf Erwähnung zu thun; in Betracht, daß deſſen L beſtand, und daß demſelben, von den A. C. wandten Ständen, gleich anfangs und auf a folgenden R. Tagen, widerſprochen, er auch ihnen nicht angenommen und bewilliget,

d

Ehre verwahrt, noch sich wegen ihres Vorha- J. Chr.
bens, wie doch sonst in dergleichen Fällen, unter 1583
hohen und geringen Standespersonen, gebräuchlich
sey, erklärt hätten. Vielmehr hätten Sie, mit
Vergessung ihrer Pflicht, womit sie Ihm, als
ihrem Landesherrn, verhaftet wären, fremdes,
spanisches und anderes Kriegsvolk in das Erz-
stift geführt, die Stadt Bonn und andere Ihm
zugehörige Städte und Schlösser zu belagern,
sich angemaaßt, und dadurch den R. Constitutio-
nen, dem Landfrieden und der Landesvereini-
gung ausdrücklich zuwider gehandelt, auch einen
gefährlichen Krieg, zu Zerrüttung der gemei-
nen Wohlfahrt, anzurichten, sich unterstanden.
Dergleichen unverantwortliches und übereiltes
Verfahren wider einen regierenden Churfürsten
sey sonst niemals gehört, noch weniger im H.
R. R., ohne ein vorhergegangenes unparteyisches
Verhör und Erkenntniß, gestattet worden. Und
Er habe sich daher entschlossen, die Rettung sei-
ner Land und Leute, durch alle zulässige Mittel,
zu suchen, und sich seines churfürstlichen Stan-
des, nach dem Eigendünkel seiner Feinde, nicht
entsetzen zu lassen. Er getröste sich hiebey billig
des Rathes und Beistandes seiner getreuen Rit-
terschaft, Landstände und Unterthanen, wünsch-
te aber doch lieber, die Sachen dahin gerichtet zu
sehen, daß seine Widerwärtigen, ohne Zerrüt-
tung des Friedens, und ohne Verderben des
Erzstiftes, von ihrem Unfuge gütlich abgewie-
sen, als etwa, durch eine erlaubte Gegenwehr,
zu Leistung des schuldigen Gehorsams angehal-
ten werden möchten. Dieses alles nun habe Er
der Westfälischen Ritterschaft und den Land-
ständen zu Gemüthe führen, und von ihnen begeh-
ren wollen, daß sie nicht nur Ihm ihren Rath und

J. Chr. 1583 Gutachten über die, auf dem Cölnischen Landtage, angebrachten Beschwerden und eröffnetes christliches, auch zum Theil schon vollzogenes Vorhaben mittheilen, sondern auch Ihm an die Hand geben möchten, wie seiner Feinde schädlichem Beginnen zu begegnen, der innerlichen Uneinigkeit zu steuren, und das Erzstift in guter Ruhe und friedlichem Wesen, wie auch bey seinen erlangten Hoheiten, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten und zu handhaben wäre [1].

Auſſer dieſer Instrucktion, und der darin enthaltenen Hauptpropoſition ließ der Churfürſt Gebhard, für ſeine, zum Weſtfäliſchen Landtage verordnete, Commiſſarien, noch eine Nebeninſtrucktion auf dem Schloſſe Arensberg 11 Mrz ausfertigen, was ſie den Landſtänden, wegen der, auf dem Cölniſchen Landtage, wider Ihn angebrachten vermeintlichen Beſchwerden, Berichtsweiſe, melden ſollten. Er habe nemlich bis itzo noch nicht die, auf dem erſtgedachten Landtage, vorgebrachte Propoſition von dem Domkapitel erhalten, mithin auch ſeine Verantwortung und Gegenbericht bisher nicht vorbringen können. Allein vor wenig Tagen ſey Ihm, von guten leuten, eine Anzeige von den geklagten Punkten mitgetheilt worden, worauf Er nun, in der Eile, der anweſenden Ritterſchaft und den Landſtänden ſeine Entſchuldigung vortragen wolle; jedoch mit Vorbehalt, daß Ihm, nach gründlicher Erkundigung des den Rheiniſchen Landſtänden gethanen Vortrages, freyſtehen ſolle, ſeine Unſchuld noch umſtändlicher auszuführen, und ſich aller in den Rechten erlaubten Mittel, zu Handhabung ſeines churfürſtlichen Anſehens, Standes und

1) Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 24. p. 151-166.

ab Ehren zu gebrauchen, als worüber Er hiemit J. Chr.
hms proteſtirt haben wolle. Mit Vorbehalt 1583
ſer Proteſtation, müſſe Er alſo der Ritter-
ſchaft, den Landſtänden und übrigen Unter-
thanen anzeigen: 1) daß Ihm, in der erwähnten
Cölniſchen Landtags-Propoſition, zur laſt ge-
legt worden: a) daß Er mit einer ungewöhnlich
ſtarken Mannſchaft zu Roß und zu Fuſſe, um
Martini des vorigen Jahrs, ſich nach Bonn
begeben, die Schlüſſel zu den Stadtthoren ge-
fordert und endlich erhalten, und dieſe Stadt,
auch mehrere Oerter beſetzt habe; b) daß Er et-
liche den Geiſtlichen und andern fällige Renten
aufgehalten; und c) die auf die Zölle verſchrie-
bene Renten nicht habe verabfolgen laſſen. Da
Er nun aber dieſe Beſchuldigungen, bereits in
ſeiner obgedachten, und ſeinen Abgeordneten zum
Domcapitel zugeſtellten Inſtruction *) aus-
führlich widerlegt habe; ſo wolle Er ſich blos auf
dieſelbe beziehen.

Ferner und 2) habe Er vernommen, daß es,
von ſeinen Widerwärtigen, als eine Sünde in
den heiligen Geiſt, angezogen worden, daß Er
ſich erklärt habe, die erkannten Irrthümer der
päbſtlichen Religion zu verlaſſen, und dagegen
die evangeliſche Lehre der A. C. zu treten,
und deren Religionsübung ſeiner Ritterſchaft,
den Ständen und Unterthanen zu geſtatten, je-
doch auch die der päbſtlichen Religion zugetha-
nen in ihrem Gewiſſen und Religionsübung
unbedrängt zu laſſen, und alſo beiden zugelaſſe-
nen Religionen einen gleichen Schutz und
Schirm zu erzeigen, als welches, nach dem Vor-
geben ſeiner Feinde, nicht allein der Erb-Lan-

*) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande der A. T. A. Geſchichte, S. 73-77.

J. Chr. 1583 desvereinigung, dem Religionsfrieden dern R. Constitutionen, sondern auch sei schwornen Wahl-Kapitulation zuwi solle. Auf diese Klage gestehe Er zwar ger da Er im Pabstthume, von seiner Jugend erzogen worden, und die päbstliche Leh Mangel einer guten Unterweisung, für gehalten, Er sich zu den gedachten Verpfli gen habe bewegen lassen. Wie wun aber GOtt Ihn zur Erkenntniß seines w Willens berufen habe, und warum Er, be lust seiner Seligkeit, ungeachtet aller wide gen Gelübde, sich verpflichtet erkenne, G Befehl allen menschlichen Verordnungen z ziehen, solches habe Er gleichfalls in seine dachten Instruction an das Domkapitel führt, auf welche Er sich also berufen wolle. gleich erbiete Er sich, an gebührenden Orten dem Kayser und allen R. Ständen, den Ihn eines Anspruches nicht erlassen wolle nern Bericht und Antwort zu geben; in nung, daß alle erkennen werden, daß Er die Erkenntniß der Ihm von GOtt offe Wahrheit seines göttlichen Willens, die Freystellung der Gewissen und du Zulassung der im Religionsfrieden und i tes Wort erlaubten Religion, nichts strä vorgenommen, sondern vielmehr sich seinem schöflichen Amte gemäß verhalten habe. gens halte Er für unnöthig, von dem geis Vorbehalte und dessen Würkung weit Erwähnung zu thun; in Betracht, daß dess bestand, und daß demselben, von den A. wandten Ständen, gleich anfangs und a folgenden R. Tagen, widersprochen, er a ihnen nicht angenommen und bewillige

n vielmehr unbündiger Weiſe dem Reli- J. Chr.
ensfrieden einverleibet worden, von den chur- 1583
rſtlichen, fürſtlichen und anderer Stände
eſandten, in ihrer mehrgedachten, dem Dom-
pitel und den Rheiniſchen Landſtänden über-
benen, Inſtruction †), gründlich angezeigt wor-
n, worauf Er ſich hiemit beziehen wolle.

Wenn nun weiter 3) ſeine Vermählung
s unzuläſſig, und daß Er deshalb ſeines Stan-
es zu entſetzen ſey, angezogen werden wolle; ſo
ätte Er ſolches an ſeinen Ort ſtellen, und ſich da-
it tröſten, daß GOtt die Ehe jedermann, wes
Standes und Weſens er auch ſey, erlaubt habe,
ßhin es nicht in der Menſchen Macht ſtehe,
ſelbe zu verbieten. Er habe es daher für ver-
antwortlicher gefunden, ſich, ohne allen geſuch-
n privat Vortheil, oder begehrte Schwä-
hung des Erzſtiftes, chriſtlich zu verheiraten,
s etwa, durch einen ſträflichen Wandel, ſein
Gewiſſen zu beſchweren, und ſeinen Unter-
anen ein Aergerniß zu verurſachen. Dann Er
be es, nach GOttes, durch den Mund des
poſtels Paulus ausgeſprochenem, ernſtlichen Be-
hl, in ſeinem itzigen erzbiſchöflichen Stande,
Erhaltung eines friedlichen Gewiſſens, für
ſſer gefunden, eines Weibes Mann und eh-
ß zu werden, als zu brennen, und alſo die hei-
e Schrift in höherer Achtung zu haben, als
s päbſtliche Eheverbot, welches mehr zu Er-
hung der Geiſtlichen Ueppigkeit, als zu
nführung eines eingezogenen und keuſchen
bens von den Päbſten verordnet worden. Uebri-
s wolle Er das, wegen ſeiner Verehlichung,

†) S. in dieſem XIII. Bande, S. 98.

J. Chr. 1583 desvereinigung, dem Religionsfrieden und dern R. Conſtitutionen, ſondern auch ſeiner ſchwornen Wahl-Kapitulation zuwider ſ ſolle. Auf dieſe Klage geſtehe Er zwar gerne, d da Er im Pabſtthume, von ſeiner Jugend an, erzogen worden, und die päbſtliche Lehre, Mangel einer guten Unterweiſung, für wa gehalten, Er ſich zu den gedachten Verpflichtu gen habe bewegen laſſen. Wie wunderb aber GOtt Ihn zur Erkenntniß ſeines wahr Willens berufen habe, und warum Er, bey V luſt ſeiner Seligkeit, ungeachtet aller widerwä gen Gelübde, ſich verpflichtet erkenne, GOt Befehl allen menſchlichen Verordnungen vor ziehen, ſolches habe Er gleichfalls in ſeiner ob dachten Inſtruction an das Domkapitel aus führt, auf welche Er ſich alſo berufen wolle. gleich erbiete Er ſich, an gebührenden Orten, v dem Kayſer und allen R. Ständen, denen, Ihn eines Anſpruches nicht erlaſſen wollen, nern Bericht und Antwort zu geben; in H nung, daß alle erkennen werden, daß Er dur die Erkenntniß der Ihm von GOtt offenbar Wahrheit ſeines göttlichen Willens, dur die Freyſtellung der Gewiſſen und durch Zulaſſung der im Religionsfrieden und in G tes Wort erlaubten Religion, nichts ſträflich vorgenommen, ſondern vielmehr ſich ſeinem erz ſchöflichen Amte gemäß verhalten habe. Ue gens halte Er für unnöthig, von dem geiſtlich Vorbehalte und deſſen Würkung weitläuft Erwähnung zu thun; in Betracht, daß deſſen U beſtand, und daß demſelben, von den A. C. v wandten Ständen, gleich anfangs und auf al folgenden R. Tagen, widerſprochen, er auch v ihnen nicht angenommen und bewilliget, ſ

de

damit zu bemühen. Deswegen habe Er andere J. Chr.
Herren und Freunde, von denen Er gewußt habe, 1583
daß sie Ihm und der Fortpflanzung der reinen
evangelischen Lehre A. C. geneigt gewesen, um
Mittheilung ihres treuen Rathes gebeten, und
selben um den Beystand und Zuordnung etli-
r ihrer Diener, zu Ausführung seines christ-
en Vorhabens, ansprechen müssen. Daß
ber ausserdem, ohne Zuziehung seiner Rä-
der Erb-Landesvereinigung zuwider,
achen des Erzstiftes, fremde Räthe be-
gebraucht, oder ihnen die Heimlichkeiten
Churfürstenthums, verbotener Weise, an-
uet oder offenbaret haben solle, würde Ihm
grund beygemessen, und könnte nicht be-
werden.

hiernächst und 6) würde Er, dem Verneh-
ich, beschuldiget, daß Er seinen Amtmann
yserswerth abgesetzt, und daselbst, wider
rb-Landesvereinigung, einen andern
mann, der kein Landsasse sey, verordnet
Allein das erstere Vorgeben sey falsch,
was das andere betreffe, so sey der, von Ihm
Commendanten des Schlosses zu Kayers-
rth bestellte, Carl Honzler sein adelicher
andsasse. Ob nun aber sein ungehorsamer
orbischof, bey der landfriedbrüchigen Weg-
ahme der Stadt und des Schlosses Kayers-
erth, lauter Landsassen dazu gebraucht habe,
nd sie auch noch damit besetzt halte, folglich der
Erb-Landesvereinigung so genau nachkom-
ne, stehe zu erkundigen. Ja man könne auch
m gedachten Chorbischof, in Erwägung seiner
dern ausgeübten sträflichen Handlungen, nicht
ohl so viele Bescheidenheit zutrauen, daß er
h für verpflichtet halte, der Erb-Landes-

J. Chr. 1583 in seiner publicirten Erklärung *) und andern gegangenen Instrucktionen †), gethane Erbi hiemit nochmals wiederholt und zu dessen V ziehung sich erboten haben; in Hoffnung, es de solches der Ehrbarkeit und Billigkeit ger erkannt, und daraus gespürt werden, daß es nie in Sinn gekommen sey, etwas ungebüh ches zum Schaden des Erzstiftes, und dag zu seinem und seiner Erben privat Vort zu suchen.

So viel 4) die Beschuldigung des, Erbvereinigung zuwider, mit dem Herzog Alençon angeblich gemachten heimlichen Bü nisses belange, so habe Er seine Unschuld, be in der Hauptproposition, angezeigt, und ge sam dargethan, daß vielmehr seine Widerwär selbst dieser erdichteten Zumessung schu seyen **). Wenn Er aber 5) beschuldiget wi daß Er, wider die Erblandesvereinigu fremde Herren und Räthe an sich ziehe, mi nen Rath halte, und mittelst ihrer Hülfe und förderung sein Vorhaben auszuführen suche; so Er nicht in Abrede stellen, daß Er, nach erka ter evangelischen Lehre, und befundenem grunde der päbstlichen Religion, bey sei dieser letztern noch gröstentheils zugethanen, then nicht habe vermuthen können, daß sie g Lust haben würden, sein Vorhaben beförd zu helfen, und sich in dieser Sache wider Widerwärtige gebrauchen zu lassen. Mithin be Er für rathsamer erachtet, sie mit Verr tung dieser unangenehmen Sache zu versc nen, als sie wider ihren Willen und Neig

*) S. in diesem XIII. Bande, S. 51.
†) S. Eben daselbst, S. 87. 97.
**) S. Eben daselbst, S. 159. f.

, bey dem itzigen Landtage, der Ritterſchaft J. Chr.
den Landſtänden ſchriftlich geklagt †), daß 1583
em Regiſtrator zu Bonn die Schlüſſel zum
hive abgefordert hätte, und Siegel und Brie-
us der Regiſtratur, wie auch Gold- und
lberwerk, Kleinodien und Eigenthum, hin
wieder, von den Schlöſſern wegbringen,
meiſtens aus dem Erzſtifte wegführen laſ-
Auf dieſe Anklage wolle Er zum Gegen-
richte anzeigen, daß Ihm, ſogleich nach geendig-
n Cölniſchen Kapitels- und Landtage, von
ien glaubhaften Leuten, gemeldet worden, daß ſei-
Widerwärtige, mit dem gefürſteten Grafen
Arenberg, allerhand heimliche Anſchläge ge-
ht hätten, und vorhaben ſollten, die Stadt
n unverſehens zu überfallen, und ſich ſeiner
n zu bemächtigen; wie dann auch ſolches
brey, von vielen Orten her, beſtändig beſtä-
worden. Weil Er nun an dem guten Wil-
ner Feinde, zu Ausführung dieſes Streiches,
Gezweifelt hätte, Er aber damals mit ge-
amter Mannſchaft nicht verſehen geweſen
, indeſſen bedacht hätte, wie ſehr vieles dem
ſtifte an guter Verwahrung der Briefe und
egel gelegen ſey, und daß deren Verluſt nach-
s Ihm, als dem Oberherrn, zugemeſſen
rden möchte; ſo habe Er, in aller Stille, die
rnehmſten Briefe und andere Dokumente
gewiſſe Orte, wo man hoffentlich keine Ge-
hr, Schaden oder Entwendung zu befürch-
en habe, in Verwahrung bringen laſſen, von da
e jederzeit leicht wieder abgeholt werden könnten.
Ingleichen ſey auch das goldene und ſilberne Ge-
ſchirr, ſo viel Er deſſen in ſeiner täglichen Hofhal-

†) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande der *N. T.* R. Geſchichte, S. 147.

J. Chr. 1583 vereinigung, in diesem oder andern Punkten, nachzukommen. 7) Wolle man Ihm beymessen, daß Er, durch das angenommene Kriegsvolk, das ohnehin zum höchsten beschwerte Erzstift mit Schulden beladen, und auch sonst, für sich selbst, grosse Schulden gemacht haben solle. Darauf gebe Er zur Antwort, daß die vorhandene Schuldenlast des Erzstiftes gröstentheils nicht Ihm zugemessen werden könne, sondern vielmehr darzuthun sey, daß solche mehr bey seinen Vorfahren, als zur Zeit seiner Regierung, gemacht worden. Und wenn auch derselben etliche von Ihm sollten gemacht worden seyn; so sey allgemein bekannt, wie solche verursachet worden, und woher sie vornemlich herrührten. Er habe niemals Lust gehabt, durch Annehmung und Einführung des Kriegsvolkes, oder Aufwendung anderer unnöthigen Kosten, Sich selbst oder sein Erzstift mit Schulden zu beladen; wie Er dann auch nichts mehr wünschen wollte, als daß die Ursachen, wodurch Er, zu seiner Sicherheit und zu Erhaltung seines Erzstiftes, eine Anzahl Kriegsvolkes zu bestellen, unumgänglich gedrungen worden, aufgehoben, und seine Widerwärtige, von ihren sträflichen Thathandlungen, der vorhabenden Verfolgung seiner Person, und Verhinderung seines christlichen Vorhabens, in der Güte abgebracht, dadurch aber das Erzstift in den vorigen Ruhe- und Wohlstand gesetzt werden möchte. Allein so lange solches nicht zu erhalten wäre; so würde auch Er sich nicht entblössen können, sondern alle erlaubte Mittel, mit Rath seiner Freunde, gebrauchen, und den Ausgang GOtt heimstellen müssen.

Endlich und 8) hätten seine Feinde, hin und wieder, Ihm zum höchsten aufgerückt, und es auch,

auch, bey dem itzigen Landtage, der Ritterſchaft J. Chr.
und den Landſtänden ſchriftlich geklagt †), daß 1583
Er dem Regiſtrator zu Bonn die Schlüſſel zum Archive abgefordert hätte, und Siegel und Briefe aus der Regiſtratur, wie auch Gold- und Silberwerk, Kleinodien und Eigenthum, hin und wieder, von den Schlöſſern wegbringen, und meiſtens aus dem Erzſtifte wegführen laſſen. Auf dieſe Anklage wolle Er zum Gegenberichte anzeigen, daß Ihm, ſogleich nach geendigtem Cölniſchen Kapitels- und Landtage, von vielen glaubhaften Leuten, gemeldet worden, daß ſeine Widerwärtige, mit dem gefürſteten Grafen von Aremberg, allerhand heimliche Anſchläge gemacht hätten, und vorhaben ſollten, die Stadt Bonn unverſehens zu überfallen, und ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen; wie dann auch ſolches Geſchrey, von vielen Orten her, beſtändig beſtätiget worden. Weil Er nun an dem guten Willen ſeiner Feinde, zu Ausführung dieſes Streiches, nicht gezweifelt hätte, Er aber damals mit genugſamer Mannſchaft nicht verſehen geweſen wäre, indeſſen bedacht hätte, wie ſehr vieles dem Erzſtifte an guter Verwahrung der Briefe und Siegel gelegen ſey, und daß deren Verluſt nachmals Ihm, als dem Oberherrn, zugemeſſen werden möchte; ſo habe Er, in aller Stille, die vornehmſten Briefe und andere Dokumente an gewiſſe Orte, wo man hoffentlich keine Gefahr, Schaden oder Entwendung zu befürchten habe, in Verwahrung bringen laſſen, von da ſie jederzeit leicht wieder abgeholt werden könnten. Ingleichen ſey auch das goldene und ſilberne Geſchirr, ſo viel Er deſſen in ſeiner täglichen Hofhal-

†) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 147.

J. Chr. 1583 tung habe entraten können, in gute Verwahrung gebracht worden, und solle dabey, zum Nachtheil seines Erzstiftes, kein gefährlicher oder zu seinem privat Nutzen gereichender Vortheil gesucht werden. Vielmehr wolle Er sich, in allen seinen Handlungen, unverweislich und dergestalt erzeigen, daß seine Aufrichtigkeit, allen seinen Mißgünstigen zum Trotze, in der That gespürt werden, und seine Ritterschaft, Landstände und Angehörige mit Ihm ein billiges Genüge haben sollen. Uebrigens erkläre Er hiemit, daß Er, nach Abstellung der von seinen Feinden angefangenen Gewaltthätigkeiten und der besorgten Gefahr, von allem, was in seine Verwahrung gekommen, beständigen Bericht, Rede und Antwort geben, auch alles, was Er empfangen habe, an die gebührenden Oerter, ohne einigen Abgang, wieder liefern wolle. Daß Er aber itzo, und bey der noch fortwährenden Unruhe, dasjenige, was Er in seine Verwahrung genommen, seinen Widerwärtigen in ihre Gewalt sollte kommen lassen, würde Er gegen GOtt, seine getreue Ritterschaft, Landstände und Angehörige künftig nicht verantworten können. Mithin wisse Er ihrem Suchen nicht Statt zu geben, noch sich mit ihnen oder andern noch zur Zeit weiter einzulassen [m]).

Auf diesen von dem Churfürsten Gebhard der Westfälischen Ritterschaft und Landständen gethanen Vortrag erfolgte nun, nach einigen vorgefallenen Disputen, deren Entschliessung, durch die Mehrheit der Stimmen, in einem dem Churfürsten übergebenem Memorialzettel, dahin:

m) Churf. Gebhards Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 25. p. 167 - 176. Cf. *Relatio histor.*, p. 107-111. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 343 - 350. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 302 - 307.

hin: 1) wolle man zuförderſt GOtt dankſagen, J. Chr.
daß Er den Churfürſten dergeſtalt, mit ſeines 1583
Wortes und Willens Erkenntniß, erleuchtet habe,
daß Er auf den rechten Weg gerathen, und vieler
armen Gewiſſen beſchwerliche Drangſal nun-
mehro aufgehoben werden möge; zugleich wolle
man GOtt bitten, den Churfürſten hiebey ſtand-
haft zu erhalten, damit Er das angefangene Werk
ferner fortſetzen möchte. 2) Sey auch dem Chur-
fürſten zu danken, daß Er ſich das Seelenheil
ſeiner Unterſaſſen und die Drangſal vieler Ge-
wiſſen ſich ſo habe angelegen ſeyn laſſen, und die-
ſes Werk, mit ſo räthlichem Bedenken, und
eben den Mitteln, die zu Erhaltung deſſelben
erſprießlich ſeyn möchten, ausgerichtet habe.
3) Bäte man den Churfürſten, ſich die dabey ha-
bende beſchwerliche Mühe und Widerſetzung
nicht verdrieſſen zu laſſen, ſondern das Beſte der
Landſchaft ferner, wie bisher geſchehen, mehr,
als ſeinen eigenen Nutzen und Sicherheit, zu
Herzen zu nehmen, und die Landſchaft, in die-
ſen beſchwerlichen Zeitläuften, nicht zu verlaſſen.
4) Sollte man auch den Churfürſten, Fürſten,
Grafen und andern Ständen des H. R., die ſich
dieſer Sache bisher, neben dem Churfürſten,
ſo wohlmeinend angenommen, ebenfalls danken;
und 5) dieſelben, wie auch den Churfürſten bit-
ten, durch erlaubte Mittel zu befördern, daß
die Landſchaft und ihre Nachkommen, bey ſol-
cher Freylaſſung, ohne Zerrüttung ihrer Privile-
gien und Gerechtigkeiten, gehandhabet, und aller
Verfolgung, die deshalb auf ſie und ihre Weiber
und Kinder geſchoben werden möchte, vorgebauet
würde. Und weil nun dieſes Punktes der Frey-
laſſung der Religion halber der Churfürſt nicht
zu verlaſſen, noch weniger Ihm die ſchuldige

Pflicht,

J. Chr. 1583 Pflicht, bis Er, durch ordentliche Wege, seines churfürstlichen Standes entsetzt würde, zu entziehen wäre; so wolle man Ihm allen gebührenden Gehorsam erzeigen. Indessen möchte der Churfürst ungesäumt dafür sorgen, daß die Landschaft und Unterſassen vor allem Ueberfalle beschützt würden, und zu dem Ende dienliche Vorschläge thun, wie solche Beschützung ins Werk zu richten wäre. Uebrigens möchte der Churfürst, nach der Berathschlagung der Landesbeschirmung, so viel möglich, die Beschwerung und das Verderben von Land und Leuten verhüten, und auch die andern Punkte, ausser der Religion, dahin richten, daß sie zu gütlichem oder rechtlichem Austrage vor dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs kämen. Endlich möchte auch noch der Churfürst dafür sorgen, daß, so viel möglich, ein Krieg verhütet, und keine fremde Nationen ins Land gezogen würden n).

Zufolge dieser von den Landständen geäusserten Entschliessungen, wurde nun der Land-
15 Mrz tagsabschied zu Arensberg abgefaßt. Aus dessen Eingange ist zu ersehen, daß diesem Landtage auch die Gesandten des H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel und der sämtlichen Wetterauischen Grafen mit beygewohnet haben; wie dann der Abschied, ausser dem Churfürsten, auch von Heinrichen von der Lühe, Ebrechten von der Malsburg, Rudolf Wilhelm Rawen zu Holzhausen, und den Grafen Hermann Adolfen von Solms, Ludewigen von

n) Churf. Gebhards Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 26. p. 176-179. Cf. *Relatio histor.*, p. 111. sq. Eyzinger, l. c., P. IV. p. 350-352. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 308-310.

von Sayn zu Witgenstein und Hermannen zu Wied, unterschrieben wurde. In dem Abschiede selbst aber wird anfangs ein kurzer Auszug der gethanen Churfürstlichen Proposition gegeben, und hierauf die Resolution der Landstände, aus dem erst angeführten Memorialzettel, eingerückt. Ueber diesen bezeugt nun der Churfürst Gebhard seine vollkommene Zufriedenheit, und versichert zugleich, daß Er dem, in seinem Ausschreiben *), und anderm, in der itzigen Landtags-Proposition, wie auch in seinen dem Domkapitel und den Rheinischen Landständen übergebenen Instrucktionen †), geschehenem Erbieten treulich nachkommen, und neben Gestattung der päbstlichen Religion, denen, die solches begehrten, die freye Ausübung der evangelischen Lehre A. C. zulassen, die beiden erlaubten Religionen zugethane Ritterschaft, Landstände, Unterthanen und Angehörige, die sich sonst unsträflich verhalten würden, bey ihren hergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten schützen und handhaben, und endlich niemanden in seinem Erzstifte, der angenommenen Religion halber, beschweren oder verfolgen lassen wolle. Ausserdem erbot sich der Churfürst, daß Er, mit Rath und Zuthun seiner Landstände und anderer seiner Freunde, dahin trachten wolle, daß alle, von seinen Widerwärtigen, erregte Unruhe, und das angestiftete schädliche Kriegswesen, durch erlaubte Mittel, wieder abgeschafft, und das Erzstift, nebst dessen Ingesessenen und Unterthanen, in friedlichem Wesen erhalten werden möge. Uebrigens hätten zwar der Landdrost und andere Westfälische Räthe der Erb-Landesvereinigung

J. Chr. 1583

*) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 49-51.
†) S. Eben daselbst, S. 85-88. und 92. f.

J. Chr. 1583 gung erwähnt, und dabey, für ihre Personen, geäussert, daß sie, Gewissens halber, von der Römisch-Päbstlichen Religion nicht abtreten könnten; wie dann auch ein gleiches von den Städten der Grafschaft Arensberg geschehen wäre. Allein es wäre auf diese Beschwerde seiner Räthe und der Arensbergischen Städte geantwortet, und endlich, zwischen Ihm, der Ritterschaft und den Landständen, beschlossen worden, daß Er, der Churfürst, nicht gemeint sey, sie oder andere von ihrer Religion zu dringen, sondern einem jeden sein Gewissen frey zu lassen. Darauf hätten dann Jene wieder erklärt, daß sie Ihn an seinem Vorhaben nicht hindern, sondern dessen Vollziehung seinem Willen und seiner Verantwortung heimstellen, in allen politischen Sachen aber Ihm und dem Erzstifte, wie bisher geschehen, allen Gehorsam, Treue und Dienste erzeigen wollten o).

15 Mrz. An eben dem Tage, als der vorgedachte Landtagsabschied errichtet wurde, antworteten die Westfälische Ritterschaft und Landstände dem Cölnischen Domkapitel auf sein, schon weiter oben p) angeführtes Schreiben: Sie hätten ungerne vernommen, daß sich einige Irrungen und Mißverstand, zwischen ihrem Herrn, dem ErzB. und Churfürsten von Cöln, an einem, und Etlichen aus dem Domkapitel am andern Theil ereignet hätten. Ob Sie nun gleich dem Erzstifte zu Cöln, als dem Erbherrn, vermöge des Herkommens und der Landesvereinigung, unterworfen seyen; so wären Sie doch vornemlich dem, ihnen

o) Churf. Gebhards Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 27. p. 180 - 184. Cf. *ab Ilfeld*, l. c., L. II. p. 309. sq.

p) S. in diesem *XIII.* Bande, S. 146-150.

ihnen vom Domkapitel zu ihrem Herrn präſen- J. Chr.
tirten, Churfürſten mit Eidespflichten ver- 1583
wandt; mithin wolle Ihnen um ſo mehr gebühren, ſich in dieſer Sache ſo zu verhalten, daß ſowohl dem Churfürſten daran ein Genüge geſchehen, als auch ſolches ohne Beſchwerung ihrer Gewiſſen, und ohne Nachtheil ihrer Ehre zugehen, und bey GOtt und der Welt verantwortlich ſeyn möge. Das Domkapitel beſchwere ſich zwar über den Churfürſten, daß Er ſich vermählt, und nicht allein Selbſt zu einer andern Religion ſich bekannt, ſondern dieſelbe auch allen Unterthanen des Erzſtiftes freygelaſſen habe, und nichts deſto weniger bey dem Erzſtifte bleiben wolle, auch ein und anderes in der Stadt Bonn vorgenommen habe, welches alles jedoch der, von den geſamten Landſtänden, diß- und jenſeits des Rheins, im J. 1550., aufgerichteten und angenommenen Erb-Landesvereinigung zuwiderlaufe. Allein es wolle Ihnen nicht gebühren, ſolches für ihre Perſon zu diſputiren, oder deswegen einem oder dem andern Theil beyzufallen, ſondern es müßte dieſe Sache an andere Oerter gebracht, und darüber ein kompetenterer Richter, als Sie wären, zu gebührender und unparteyiſcher Erörterung, geſucht werden. Indeſſen, ſo viel die, vom Domkapitel beſonders angezogene, Erb-Landesvereinigung belange, wüßten Sie ſich nicht zu erinnern, daß in ihrem Exemplar der Religion inſonderheit gedacht würde. Und wenn auch dem ſo wäre, ſo befänden ſich unter Ihnen, von der Ritterſchaft und den Städten, eine groſſe Anzahl derjenigen, die nicht allein itzo der A. C. zugethan wären, ſondern auch, ſchon vor vielen Jahren, ſich dazu bekannt hätten, und ſich davon nicht abweiſen laſſen würden. Daraus aber könnten

Sie

dacht würde, sich zu begeben, viel weniger hät- J. Chr.
ten Sie, in Ansehung dieser Freystellung, etwas 1583
den Uebrigen, die davon keine Wissenschaft ge-
habt, nachtheiliges bewilligen können. Auser-
dem habe man am wenigsten daran gedacht, oder
besorgt, daß man darunter einen Krieg, zur Be-
schwerung und zum Verderben des Erzstiftes,
gegen den Churfürsten vornehmen wollte. Und
obgleich die Erb-Landesvereinigung unter an-
dern in sich halte, daß die Landstände, Falls ein
regierender Herr die eingeführten Beschweru-
gen und Neuerungen, auf Ansuchen des Dom-
kapitels, nicht abstellen würde, alsdann es nicht
mit dem Herrn, sondern dem Domkapitel hal-
ten, und ihres Eides quitt seyn sollten, mithin
Sie, die Westfälischen Stände, eben sowohl als
die Rheinischen, sich wider ihren Landesherrn
einzulassen, schuldig wären; so hätten Sie doch
die Landesvereinigung nie dahin verstanden,
indem dieselbe diese Sache, worüber itzo der Streit
sey, ihres Erachtens, nicht hauptsächlich an-
gienge. Ueberdiß hätten Sie Nachricht, daß das
Domkapitel selbst, dieser Sache halber, nicht mit
sich selbst einig sey, sondern ein Theil noch dem
Churfürsten, der andere aber dem Domkapitel
beypflichte. Ihres Erachtens müßte das Dom-
kapitel erst unter sich selbst einig werden, ehe es
verlangen könnte, daß Sie demselben beitreten soll-
ten. Wenn aber auch die Domkapitularen mit
einander einig wären, oder werden möchten; so
wolle es doch der Westfälischen Landschaft be-
schwerlich fallen, sich, gedachter Irrung halber,
einen Krieg auf den Hals zu ziehen, und sich, wie
am Rhein geschehe, von einem fremden Kriegs-
volke jämmerlich auszehren, verheeren und ver-
derben zu lassen. Zumal, da zu diesen Sachen,

J. Chr. 1583 ihres Ermessens, leicht auf eine andere Art Rath zu finden wäre, und sie entweder in der Güte, oder durch andere gebührende Mittel, entschieden werden könnten.

So viel demnächst das Anführen der gemeinen Rechte, der R. A. und G. B. belange, welchen allen der Churfürst, durch die Einführung der A. C. und durch seine Vermählung, zuwider gehandelt haben solle, so müßten Sie solches, wegen Wichtigkeit der Sache und ihres geringen Verstandes halber, an seinen Ort und zu Anderer Erkenntniß stellen. Was aber der Kayser und etliche benachbarte Fürsten den Landständen, sowohl auf dem letzten Cölnischen Landtage, als auch nachher, ernstlich möchten befohlen oder zugeschrieben haben, könnten Sie zwar, für ihre Personen, nicht bestreiten, noch ändern. Allein Sie wären der Zuversicht, daß der Kayser, wenn Er von der Gelegenheit ihrer Landschaft und von der darin Gesessenen eifrigem Verlangen der Freystellung ihrer Gewissen, nebst der, aus der Verweigerung der Religionsübung der A. C., zu besorgenden Gefahr, gründlich würde unterrichtet werden, mit Ihnen und andern A. C. Verwandten, aus angebohrner Milde, ein christliches Mitleiden tragen, und Ihnen die Ausübung der wahren Religion eben so wenig, als seinen Erblanden, mißgönnen, oder verbieten lassen würde. In Rücksicht auf die an Sie gethane Ermahnung zum Gehorsam, und daß Sie sich als getreue Peterlinge ferner bezeigen sollten, hofften Sie, daß man mit Ihnen bisher würde zufrieden gewesen seyn, und Sie wollten sich auch künftig, in allen billigen Sachen, gebührend verhalten. Weil es aber mit den vorgemeldten Sachen so beschaffen sey, daß darin

schwer-

ſchwerlich zu rathen und zu helfen ſeyn möchte, J. Chr.
wofern nicht der Kayſer, die Churfürſten, Für- 1583
ſten und andere Stände des H. R. R. ſich ins Mittel ſchlügen, und einen Frieden machten, weshalb, dem Vernehmen nach, bereits eine Friedenshandlung vorgenommen ſeyn ſolle; ſo wollten Sie das Domkapitel bitten, Sie bis dahin, und bis zum endlichen unparteyiſchen Austrage dieſer Sachen, in Friede und Ruhe bleiben zu laſſen, inzwiſchen aber von ihrer Landſchaft und dem ganzen Erzſtifte, alle ſchädliche Zerrüttung, Krieg und Verwüſtung, inſonderheit mit Herbeyziehung fremder Nationen, zu ihrer und der armen Unterſaſſen Schonung, abzuwenden, als warum Sie auch den Churfürſten gebeten hätten. Was nun hernach in dieſer Sache verabſchieder, und vom Kayſer und den ſämtlichen R. Ständen, als den ordentlichen Richtern, vor denen auch der Churfürſt ſtehen wolle, erkannt werden würde, ſolchem wollten Sie gebührend nachleben. Sollten Sie endlich ſelbſt, zu Beilegung dieſes Mißverſtandes zwiſchen dem Churfürſten und dem Domkapitel etwas beytragen können; ſo wollten Sie an ihrem äuſſerſten Fleiſſe nichts erwinden laſſen [q]).

Um dieſe Zeit ließ der Churfürſt Gebhard ſein zu Arensberg datirtes ſogenanntes Ausſchreiben [r]) in offenem Drucke ausgehen, worin Er ſein 10 Mrz

q) Churfürſt Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 29. p. 190 - 195. Cf. *Relatio hiſtor.*, p. 112. ſq. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 352. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 310. ſq.

r) Der vollſtändige Titel iſt: Ausſchreiben und gründlicher warhafftter Bericht Unſer Gebhardts, v. G. G. erwehlten und beſtetigten Ertzbiſchoffs zu Cölln, des H. R. R. durch Italien

J. Chr. 1583 bisheriges Betragen zu rechtfertigen suchte, warum Er sich gezwungen gesehen, in eine Kriegsrüstung,

lien Ertzcantzlers und Churfürsten, H. zu Westphalen und Engern, Warumb wir uns mit etlichen Soldaten, zu Beschützung unserer land, Leuth und eigenen Person, auch folgends in weitere Kriegsrüstung, wider unsere Feind und widerwertige, zu begeben genottrangt, auch aus was Christlichen, rechtmessigen, und notwendigen ursachen wir, die freylassung der waren Christlichen Religion Augspurgischer Confession verstattet, und was uns in Ehelichen stand zu begeben bewegt, mit angeheffter ausführung, das damit von uns, unser widerwertigen, ungegründtem angeben nach, wider die G. B., Religion frieden, Churfürstliche Brüderliche Verein, Landeinigung, und andere gethane Gelübt, nichts ungebürlichs gehandlet, sondern dasjenige allein, so wir unsers Stands, Gewissens und Ehren halben anzustellen schuldig gewesen, und gegen GOtt und der Welt verantworten können, vorgenommen sey worden. Psalm 54. (vers. 3-7.) Hilff mir GOtt ꝛc., bis: Er wird die Bosheit meinen Feinden bezalen. MDLXXXIII. in Quart, ohne Druckort. Von diesem Ausschreiben hab ich dreyerley Ausgaben vor mir, die alle im J. 1583., ohne Bemerkung des Druckortes, in Quart, herausgekommen sind. Die erste, die ich selbst besitze und deren Seiten ich bisher beständig angeführt habe, bestehet aus sieben und einem halben unpaginirten Bogen des Ausschreibens, und 1. Alphabet und 5. Bogen der Beylagen, deren in allem zwey und dreissig sind, von *pag.* 1-221. Sowohl jenes als diese haben jedes ihre besondere Signatur. Die Beylage sub *n. XII.* stehet ganz zuletzt, *pag.* 218-221., und auf der folgenden unpaginirten Seite findet man ein Verzeichniß der Druckfehler. Diesen Abdruck halte ich für die allererste Ausgabe. In der zweiten, auf der hiesigen Universitäts-Bibliotheck befindlichen Ausgabe ist die Seitenzahl wedet in dem

Aus-

rüstung, zu Beschützung seiner Land und Leu- J. Chr.
te und seiner eigenen Person, wider seine Feinde 1583
sich zu begeben, auch aus was für rechtmässigen Ur-
sachen Er die Freylassung der wahren christli-
chen Religion A. C. verstattet, und was Ihn be-
wogen habe, in den ehlichen Stand zu treten.
Zugleich führt Er weitläuftig aus, daß Er damit
im geringsten nicht wider die G. B., den Reli-
gionsfrieden, den Churfürsten-Verein, die
Erb-Landesvereinigung und andere gethane
Gelübde gehandelt habe, wie seine Widerwärtige
ohne Grund vorgäben. In diesem sogenannten
Ausschreiben oder gründlichem und wahrhaf-
ten Berichte äussert nun der Churfürst Gebhard
gleich anfangs, daß Er, sofort nach angetretener
churfürstlichen Regierung, sich habe angelegen seyn
lassen, allerhand in geistlichen und politischen
Sachen befundene ärgerliche Mängel und Un-
ordnungen abzuschaffen, und sein erzbischöfliches

Ausschreiben, noch in den Beylagen bemerkt. Je-
nes bestehet aus 6½ Bogen, diese aber machen ein
Alphabet und ½ Bogen aus. Die Signatur lauft
durch das ganze Buch durch von A. bis Z. und
a - g. Die Beylage sub *N. XII.* ist an ihrem ge-
hörigen Orte eingeschaltet, und es ist kein Ver-
zeichniß der Druckfehler angehängt. Endlich in
der dritten Ausgabe, welche ich aus der hochfürst-
lichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel erhalten habe,
ist wiederum die Seitenzahl in dem Ausschreiben
nicht bemerkt, wohl aber in den Beylagen, von
pag. 1 - 266. Jedes hat seine besondere Signa-
tur, und jenes bestehet aus sieben und einem hal-
ben Bogen, diese aber aus 1. Alphabet und 10½
Bogen. Es finden sich auch unter denselben noch
vier Beylagen, nemlich von *Num. XXXIII* —
XXXVI., die in den beiden andern Ausgaben
fehlen. Und die Beylage sub *Num. XII.* stehet
hier auch ganz zuletzt, nach der Beylage sub *Num.*
XXXVI., von *pag. 263 - 266.*

J. Chr. 1583 Amt treulich zu verwalten. Es würde auch Niemand Ihm Schuld geben können, daß Er jemanden zu einigem Unwillen oder Feindschaft Anlaß gegeben, sondern vielmehr gegen den Kayser allen gebührenden Gehorsam, und gegen seine Mitchurfürsten, und andere Fürsten und R. Stände eine beständige Freundschaft beobachtet, auch den Seinigen, bisweilen sogar mit seinem Schaden, allen geneigten und gnädigen Willen erzeigt habe. Um so mehr hätte Er also gehofft, daß alle und jede mit seiner Regierung wohl würden zufrieden gewesen seyn, und weder sein Domkapitel, noch die Landstände oder andere Unterthanen Ursache gehabt haben, einiges Mißtrauen in Ihn zu setzen. Allein es sey im H. R. R. und auch bey fremden Nationen landkundig, daß seine Widerwärtigen, worunter einige Domkapitularen, sich unterfangen hätten, Ihn hin und wieder mit unerfindlichen Bezüchtigungen zu verschreyen, bey seinen Landständen und Unterthanen verdächtig und verhaßt zu machen, und zu beschuldigen, daß Er, mit seinem geworbenen Kriegsvolke und ausländischer Hülfe, das Erzstift wolle erblich machen, und also seine gethane Pflicht, und die versprochene Landeseinigung, wie auch den Religionsfrieden, alle R. Ordnungen, die G. B. und den Churfürstenverein in Vergessenheit zu stellen. Da Er sich aber aller solcher Bezüchtigungen unschuldig wisse; so habe Er, zu Abwendung solcher Verläumdungen, dieses offene Ausschreiben verfassen und in öffentlichen Druck ausgehen lassen.

Hierauf führt der Churfürst Gebhard, in seinem Ausschreiben, erstlich auf die Beschuldigung wegen des angenommenen Kriegsvolkes, umständlich an, was Ihn bewogen habe, dasselbe,

zu

zu ſeiner und des Erzſtiftes Sicherheit, zu werben, und die Stadt Bonn und etliche Schlöſſer zu beſetzen. Ingleichen berührt Er die, von ſeinen Widerwärtigen, veranlaßte Cölniſche Landtage, ferner die, von dem Chorbiſchof und H. Friedrichen von Sachſen-Lauenburg, ausgeübten Thätlichkeiten und feindliche Angriffe, deſſen Verfolgungen der Ihm getreu gebliebenen Domherren, und die von demſelben und ſeinem Anhange wider Ihn ſelbſt angeſponnenen Ränke, um Ihn des Erzſtiftes zu entſetzen. Weil aber ſolches faſt mit eben den Worten erzählet wird, die wir ſchon weiter oben, aus der Inſtruction des Churfürſt Gebhards für ſeine, an das Domkapitel geſchickte, Geſandten, beygebracht haben *); ſo wird nicht nöthig ſeyn, ſolches hier nochmals zu wiederholen. Nun hätten zwar ſowohl Er ſelbſt, durch ſeine erſtgedachte Geſandten, als auch der Pfalzgraf Johannes von Zweybrücken in Perſon, nebſt den ihn begleitenden Geſandten einiger Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und R. Stände, zu zwey verſchiedenen malen, das Domkapitel und die Landſtände erſuchen laſſen, den erwähnten Chorbiſchof von ſeinen thätlichen und unbilligen Handlungen abzumahnen, und die Domkapitularen insgeſamt ermahnt, Ihn, den Churfürſten, in ſeinem chriſtlichen Vorhaben nicht zu hindern, noch weniger zu einer Trennung und Unruhe Urſache zu geben †). Allein es habe ſolches ſo wenig gefruchtet, daß vielmehr der beſagte Chorbiſchof je länger, je ſtolzer und unartiger geworden, alſo daß Er und die zu Cöln geweſene Fürſten und Geſandten, von den verſam-

J. Chr. 1583

*) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 71:81.

†) S. Eben daſelbſt, S. 27:35. und 94:104.

J. Chr. 1583 sammelten Kapitularen, nicht einmal einer Antwort gewürdiget worden. Vielmehr habe gleich hernach der Chorbischof, samt seinen Mitgesellen, landfriedbrüchiger Weise, die Städte und Schlösser Kayserswerth, Brüel, Lechenich u. a. m., mit gewaffneter Hand, eingenommen, mit Kriegsvolk besetzt, und ein gleiches auch mit den übrigen thun wollen, wenn es in seinem Vermögen gestanden wäre. Und obgleich sein, des Churfürstens, Bruder, Carl, Erbtruchseß von Waldburg, den Er, bey seiner Abreise nach Westfalen, zu Bonn hinterlassen, den Chorbischof deswegen beschickt hätte, und ihn gütlich fragen lassen: was dann sein endliches Vorhaben wäre; so sey doch darauf keine andere Antwort erfolgt, als daß diejenigen, die er ferner an ihn schicken würde, sie möchten Edel oder Unedel seyn, an den nächsten Baum gehenkt werden sollten; mit den hinzugesetzten ehrenrührigen Worten: „wenn der Bischof von Cöln erst dasjenige, was „er dem Stifte abgestohlen, wiedergeben würde, so wollte er alsdann mit ihnen Sprache „halten.„

Daraus könne nun ein jeder abnehmen, und sey notorisch, wohin die Absicht des Chorbischofs und seines Anhanges gleich anfangs gerichtet gewesen, und noch sey; nemlich Ihn seiner Land und Leute, wie auch der Churwürde, zu entsetzen, sich aber zu erhöhen und groß zu machen; wie ihm dann solche sträfliche Handlungen wider seine ordentliche Obrigkeit, von seinen nächsten Verwandten, besonders dem Churfürsten von Sachsen *), ernstlich verwiesen worden. Es habe sich aber der Chorbischof und sein Anhang daran nicht gekehrt, sondern zu Erlangung seines End-

*) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 67. f.

Endzweckes, Ihm den Pabst auf den Hals gehetzt, J. Chr.
und sich an den Herzog von Parma gehängt, um 1583
mit ihrer Macht Ihn zu unterdrücken. Er, der Churfürst, sey, von verschiedenen Orten her, vor des Pabstes, mit Gift und Gewalt, wider Ihn, verhängten Intriguen, glaubwürdig gewarnet worden, und dessen Breve †), wie auch seine in das H. R. R. und in andere Länder abgefertigte Emissarien bewiesen deutlich, daß er gesucht habe, Ihn bey jedermann verhaßt zu machen, hohe und niedre Standespersonen gegen Ihn aufzuhetzen, und Ihn seines Standes zu entsetzen, welches doch nicht in seiner Gewalt stehe. Man habe Ihn beschuldiget, daß Er sich, zu Ausführung seines christlichen Vorhabens, an den Herzog von Alenzon gehangen habe, und fremde Potentaten in das Reich locken wollen, welches aber falsch sey, wie man aus seinem Schreiben an den Herzog von Parma *) ersehen könne. Vielmehr könne sein Gegentheil dessen beschuldiget werden, indem derselbe gestehen müsse, daß der erstgedachte Herzog den Grafen von Aremberg an das Domkapitel geschickt habe, und demselben seine Hülfe, mit seinem ganzen Kriegsvolke, angeboten habe. Solcher Antrag und die darauf gegebene Antwort sey Ihm, als dem Landesfürsten, wider die Gebühr, vorenthalten worden; es habe sich aber dieses heimliche Verständniß nachher ausgewiesen, da nemlich der Graf von Aremberg sich dem Erzstifte Cöln genähert, und in die Aachischen Dörfer, wider die R. A. und Verbote, seine Truppen eingelagert habe, auch dessen Lieutenant sich zu Aachen öffentlich verlauten lassen, daß er von dem Domkapitel sey gefordert worden.

†) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 15–17.
*) S. Eben daselbst, S. 124–126.

J. Chr. 1583 Hierauf sey derselbe über die Maaß gegangen, und in das Amt Kempen eingefallen, in welchem er geraubt, geplündert und etliche Unterthanen mit Gewalt weggeführt habe; alles dem Land- und Religions-Frieden, auch den R. A. und Constitutionen zuwider, auch seinem Erzstifte und allen Benachbarten zum Schimpfe und Nachtheile. Mithin könne Ihm nicht verdacht werden, daß Er sich, zu seiner und seines Landes Vertheidigung, mit noch mehrerm Kriegsvolke gefaßt gemacht habe; viel weniger könne man daraus den Schluß ziehen, und Ihm beymessen, daß Er damit das Erzstift sich erblich habe zueignen wollen.

Eben diese Beschaffenheit habe es auch mit der zweiten gegen Ihn ausgesprengten Beschuldigung, daß Er nemlich vorhabe, durch die gewaltthätige Abschaffung und Aenderung der, bisher im Erzstifte üblichen, päbstlichen oder sogenannten catholischen Religion, seinen zeitlichen Vortheil zu suchen, und unter solchem Vorwande das Erzstift erblich zu machen. Er beziehet sich deshalb auf die, mit dem Kayserlichen Gesandten, Kurzen von Senftenau, darüber gewechselten Schriften †), und auf sein an den Kayser, noch kürzlich, erlassenes Schreiben *); worauf Er dann, aus seiner schon mehrmals angeführten Instruction für seine Gesandten an das Domkapitel, alles dasjenige, mit eben den Worten, anführt, was ich aus derselben, bereits weiter oben ††), beygebracht habe, und daher hier nicht zu wiederholen brauche. Zugleich beruft Er sich, wegen der im Erz-

†) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 53. f. und 55-62.
*) S. Eben daselbst, S. 142-146.
††) S. Eben daselbst, S. 87-89.

rzſtifte bewilligten Freyſtellung der evange- J. Chr.
chen Religion, auf ſein dieſerhalb publicirtes 1583
druckte Edickt *), und verſichert, daß Er
zu, ſowohl durch ſein eigenes Gewiſſen, als auch
ch die, von den der A. C. zugethanen Churfür-
n und andern R. Ständen, an Ihn ergangene
nterceſſion †), und auch durch die Supplika-
on Einiger von ſeiner Ritterſchaft und Städ-
n **) ſey bewogen worden. Daß aber ſeine
Meinung gar nicht geweſen, diejenigen Kapi-
laren oder andere Angehörige ſeines Stiftes,
bey der päbſtlich-römiſchen Religion zu
ben begehrten, durch ſolche Freylaſſung der
. C., wider ihr Gewiſſen zu bedrängen, ſondern
en jeden, der ſich ſonſt unſträflich verhielte,
ner bekannten Religion halber, vermöge des
eligionsfriedens, unverfolgt zu laſſen, ſolches
euge ſein erſt erwähntes Edickt. Und in eben
nſelben habe Er ſich gegen die falſche Auflage
ner Widerwärtigen, als ob Er dabey ſeinen
ivat Nutzen ſuche, womit ſie Ihn, inn- und
uſſerhalb des Römiſchen Reichs, bey Hohen
d Niedern, verdächtig zu machen, geſucht hät-
n, bereits genugſam vertheidiget, würde auch
ne Ehre, gegen alle unbillige Verläumder,
ch ferner zu verantworten wiſſen. Uebrigens
Er in ſeinem Gewiſſen deſto mehr befriedi-
t und getröſtet, daß Er in dieſem allen nichts
t ſich ſelbſt, ſondern mit Rath ſeiner Freunde,
d auf Anhalten ſeiner Angehörigen und Un-
rthanen, auch auf treuherzige Erinnerung der
Stände A. C. gethan, und von ihnen das Zeug-
ß habe, daß ſein Vornehmen chriſtlich, rühm-
lich

*) S. in dieſem *XIII.* Bande, S. 47-52.
†) S. im *XII.* Bande der *N. T. R. G.*, S. 364. f.
**) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 618.

J. Chr. 1583 lich und dem Vaterlande nützlich und nöthig erkannt worden, wie solches, aus dem Anbringen derselben bey seinem Domkapitel und den Landständen, insonderheit aber aus dem Schreiben der drey weltlichen Churfürsten an den Kayser †) zu ersehen sey, und hernach noch ferner ausgeführt werden solle.

Aus eben dieser gegen Ihn gefaßten Bitterkeit rühre es übrigens her, daß man, seiner Verheiratung halber, den Leuten mit Ungrund habe einbilden, und Ihn, mit ehrenrührigen Famosschriften und Pasquillen, verläumden und tadeln wollen, daß Er damit die Absicht habe, das Erzstift Cöln erblich zu machen und inne zu behalten. Gleichsam als ob Er ausser der Ehe, wenn Er sich den Ehrgeitz und privat Nutzen regieren lassen wollte, nicht eine weit bessere Gelegenheit und geringere Hindernisse hätte haben können, solches zu erlangen und zu behaupten. Vielmehr sey dieses eben die Ursache, die Ihn hauptsächlich bewogen habe, sich vom Pabstthume, dessen Abgötterey und Irrthum abzusondern, und zu der reinen Lehre des Evangeliums und darauf gegründeten A. C. sich zu begeben, den unordentlichen Wandel, den Er selbst, in der Finsterniß, eine Zeitlang, mit beschwertem Gewissen, geführt und bey andern gesehen habe, auf Erinnerung seiner Freunde, endlich abzulegen, und in den ordentlichen Stand der Ehe zu treten. Er habe aus GOttes Wort gelernet, daß es besser sey, ehlich zu werden, als zu brennen, und daß der Ehestand nicht allein von GOtt, als ein ehrlicher und ihm wohlgefälliger Stand und Ordnung, zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes und seiner Kirche, wie auch zu Vermeidung

†) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 43-47.

meidung verbotener Unzucht, ſey eingeſetzt, ſondern J. Chr.
auch in der heiligen Schrift allen, welche die 1583
Gabe der Enthaltſamkeit nicht hätten, erlaubt und zugelaſſen worden. Auſſerdem erinnere Er ſich verſchiedener Exempel aus dem A. und N. Teſtamente, daß die Kirchendiener, Biſchöfe und Pfarrer, ja die Apoſtel ſelbſt ihre Eheweiber gehabt, und mit ihnen Kinder gezeuget hätten. Die noch itzo im Pabſtthume, in groſſem Anſehen, ſtehenden und ſogenannten *Canones Apoſtolorum* ſtatuirten ſolches ſelbſt, und verfluchten diejenigen, welche die Prieſterehe verbieten; wie dann auch auf dem groſſen Concilium zu Nicäa die Prieſterehe frey gelaſſen und beſchloſſen worden, daß die Keuſchheit eben ſowohl in einer unbefleckten Ehe wäre, als in der Jungferſchaft.

Solche Meinung ſey auch auf den folgenden Kirchenverſammlungen, in den Schriften der Kirchenväter, und durch ihre Exempel, vielfältig beſtätiget und der beiden Päbſte, Siricius und Pelagius, gethanes Verbot der Prieſterehe für unrechtmäſſig und ungöttlich gehalten worden; wie ſolches aus den päbſtlichen Rechten ſelbſt, und aus ſeiner Antwort an den Pabſt *), auch aus dem, dieſem Ausſchreiben beygedrucktem Tractätchen von der Geiſtlichen Ehe †) zu beweiſen ſey. Endlich finde man in der Geſchichte, daß, im Reiche Teutſcher Nation, die Geiſtlichen insgemein, bis auf das J. 1074., verheiratet

*) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 20. f.

†) Es ſtehet unter dem Titel: Bedenken, ob geiſtliche Perſonen, wegen ihrer Gelübd, ſich in den Eheſtandt nicht begeben mögen, in den Beylagen zu des Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., n. 17. p. 101-106.

J. Chr. ratet gewesen, und dennoch bis auf diese Zeit bey
1583 ihren Würden, und Aemtern gelassen worden. Es bedürfe auch diese Sache keine weitläuftige Ausführung, weil der Prophet Daniel die Lehre vom Verbot des Ehestandes dem Antichrist, der weder GOttes, noch der Frauen liebe achten würde, zuschreibe, der Apostel aber sie eine Teufelslehre nenne. Was für eine Thorheit und Unsinn sey es also, daß man diejenigen, welche in öffentlicher Unzucht, wider GOtt und ihr Gewissen, leben, im Kirchendienste leide, und sie darum nicht verfolge; hingegen aber die, so sich in den ehlichen Stand begeben, nicht leiden und dulden wolle? Es erscheine zugleich daraus, was für ein Geist seine Widersacher treibe, als welche, wenn Er nach den, obgleich ärgerlichen, jedoch nur allzu gewöhnlichen, und sowohl in seinem Erzstifte, als auch in andern höhern und geringern Stiftern, fast bey allen Geistlichen, nur allzu gebräuchlichen Beyspielen, etliche unehliche Personen gehalten hätte, solches alles nicht nur hintangesetzt, sondern auch stillschweigend beliebet, und Ihn ungelästert und unverfolgt gelassen, auch solches wohl zur Nachfolge angezogen, und Ihm nichts desto weniger, wie auch andern vor Ihm geschehen, alle gebührende Ehre und Gehorsam geleistet haben würden. Dagegen Sie Ihn itzo, weil Er GOttes ernstliche Strafe mehr, als was etwa bey den Geistlichen für erlaubt geachtet wird, erwogen, und sich, nach GOttes Ordnung, in den christlichen und erlaubten Ehestand begeben hätte, nicht genug lästern und verfolgen könnten, auch sich vermessen unterstünden, Ihn seines Amtes und seiner Würde zu berauben.

Hierauf sucht der Churfürst Gebhard, in seinem Ausschreiben, die Vorwürfe seiner wi-

der-

derwärtigen Kapitularen abzulehnen und zu widerlegen, als ob Er, durch die freye Zulaſſung der Religion A. C., und durch ſeine Heirat, der G. B., dem Religionsfrieden, dem Churvereine, und andern ſeinen Gelübden, beſonders aber der Erb-Landesvereinigung zuwider gehandelt hätte. Dann ſo viel die G. B. belange, ſo ſey nicht beſonders angezeigt worden, in welchen Punkten Er wider dieſelbe gehandelt haben ſolle; mithin Er nicht ſchuldig oder es nöthig ſey, ſolches zu verantworten. Dieſen Vorwurf habe man nur deswegen auf die Bahn gebracht, um unverſtändigen Leuten damit die Ohren zu füllen, und einen blauen Dunſt vor die Augen zu machen, Ihn aber mit ungegründeten Verläumdungen, auf das ärgſte, anzuſchwärzen. Sollte es aber dahin gemeint ſeyn, daß Er, weil, vermöge der G. B., drey geiſtliche und vier weltliche Churfürſten ſeyn ſollen, durch ſeine Heirat und Annehmung der A. C., ſich ſeines geiſtlichen Standes begeben hätte; ſo ſey allgemein bekannt, daß, zur Zeit der errichteten G. B., ſowohl die weltlichen, als die geiſtlichen Churfürſten ſich zu dem Pabſtthume und deſſen Ceremonien bekannt hätten, und dazu gleichſam verbunden geweſen wären, daß aber hernach in dieſem allen die bekannten Veränderungen ſowohl bey dem Kayſer, in Anſehung ſeiner Kapitulation, als auch bey den Churfürſten vorgegangen, und dem ungeachtet ein jeder bey ſeinem Amte, Stande und Würde unangefochten geblieben ſey. Dadurch, daß Er in den Eheſtand getreten wäre, gedenke Er nicht, ſich in den weltlichen Stand zu begeben, und den geiſtlichen zu verlaſſen, indem der Eheſtand an ſich ſelbſt weder geiſtlich, noch weltlich mache, ſondern das Amt und der Beruf,

J. Chr. 1583

J. Chr. 1583 Beruf, worin GOtt einen geſetzt habe, und die man verwalte. Er begebe ſich auch gar nicht ſeines erzbiſchöflichen Amtes, Berufes und Profeſſion, und weiche von dem uralten und unverfälſchten apoſtoliſchen Glauben und der wahrhaften catholiſchen Kirche gar nicht ab, daß Er, für ſeine Perſon, den im Pabſtthume, nach und nach, wider GOttes Wort, von den Päbſten, eingeführten und eingeriſſenen Irrthümern und Verderben keinen Beyfall gebe, und ſie verlaſſe, auch ſeinen Angehörigen und Unterthanen, die es begehrten, ein gleiches verſtattete. Vielmehr bemühe Er ſich dadurch, ſein Biſchöfliches Amt, zur Ehre des Allmächtigen und zur ewigen Wohlfahrt ſeiner Unterthanen, nach der rechten Richtſchnur des göttlichen Wortes und dem Beyſpiele der erſten apoſtoliſchen und catholiſchen Kirche, ſo anzuſtellen, damit alle und jede erkennen möchten, daß Er das, was Er bisher allein dem Namen nach ſich gerühmet, nunmehro mit der That und Wahrheit verwalte.

So viel hiernächſt den Religionsfrieden betreffe, ſo wiſſe Er ſich des Buchſtabens, Verſtandes und Inhaltes deſſelben wohl zu erinnern, inſonderheit aber des angehängten und wider Ihn angeführten Punkts vom geiſtlichen Vorbehalte. Allein nicht nur der Buchſtaben des erſtgedachten Punktes, ſondern auch die damaligen R. Protokolle wieſen aus, und es würde Ihm auch von denjenigen, die bey der Aufrichtung des Religionsfriedens geweſen, gründlich berichtet, daß dieſe Stelle, auf Anhalten der Geiſtlichen, und Heimſtellung weiland K. Carls des *V.*, vom Römiſchen König Ferdinand, dem Religionsfrieden ſey angehängt worden, weil ſich die Stände nicht hätten mit einander darüber vergleichen kön-

können. Die der A. C. verwandten Churfürsten, J. Chr. Fürsten und Stände, hätten auch niemals darein 1583
willigen, viel weniger dieselbe für einen verbindlichen Punkt des Friedens erkennen, und dadurch ihrer Religion auf ewig eine unverantwortliche Mackel anhängen lassen wollen, sondern dawider öffentlich, sogleich auf dem R. Tage zu Augspurg, und hernach fast auf allen folgenden R. Tagen, schriftlich und mündlich, protestirt; wie dann solche Protestationen nachmals wären gedruckt worden. Und hierauf wird in diesem Ausschreiben, zu weiterer Entkräftung des, im Religionsfrieden, enthaltenen geistlichen Vorbehaltes, alles dasjenige angeführt, was davon, schon weiter oben, aus der zweiten Instruction der, an das Cölnische Domkapitel abgeschickten, Evangelischen Gesandten *), vorgekommen ist. Insleichen wird aus derselben und dem Schreiben der drey weltlichen Churfürsten an den Kayser †) dasjenige beygebracht, was darin von dem Hauptendzwecke des Religionsfriedens, nemlich um durch denselben den Ruhestand im H. R. zu erhalten, und alles Mißtrauen aufzuheben, enthalten ist, welches also hier nochmals zu wiederholen nicht nöthig seyn wird. Insonderheit aber macht der Churfürst Gebhard noch die Anmerkung, daß, Falls auch der Punkt vom geistlichen Vorbehalte, mit Wissen und Bewilligung der Stände der A. C., in den Religionsfrieden gekommen wäre, solcher doch auf den itzigen Fall im Erzstifte Cöln nicht anzuwenden sey, weil es mit dem dasigen Religionswesen eine

*) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 98-100.

†) S. Eben daselbst, S. 43-47.

J. Chr. 1583 nem vorgedachten, dem Pabſte geleis
etwas enthalten, ſo Er unwiſſend ver
te, und hätte Er ſich vormals, Kraft
Verfolgung der unerkannten Wahr
ren Bekenner, ſich bewegen laſſen;
nicht verdacht werden, daß Er dave
und aus einem Saul ein unwürdiger
den ſey. Uebrigens müſſe Er ſich nicht
dern, daß Ihm ſein Eid ſo hoch vor
de, da doch die Päbſte ſelbſt weder
Glauben zu halten pflegten, und ſi
gemeinen Regel erinnern ſollten,
tzern kein Glauben zu halten ſey,
lig wider den Pabſt, als den rechte
und Antichriſt, wenden, und ſich de
könnte.

Auf die vermeintliche und unbill
digung, daß Er wider die Erb
einigung gehandelt habe, als in deren
tickel verordnet ſey, daß Er keine
Religionsſachen, wider die catholi
ohne Wiſſen und Willen des
und der Landſchaft, vornehmen ſo
Antwort, daß Er, durch die Frey
beiden, im H. R. erlaubten, Religi
die wahre, chriſtliche, catholiſche
der Er ſich als ein Mitglied bekenn
handelt habe. Er habe auch ſolche n
ſelbſt vorgenommen, ſondern auf da
und Begehren etlicher ſeiner Kapi
vornehmer Landſtände von der Ritt
den Städten, die der andern Religi
wären, um ſie in guter Ruhe, Friede
keit zu erhalten. Seine Meinung
denen, die bey der Päbſtlichen Lehr
monien bleiben wollten, einigen Eint

widerwärtigen Gedanken vorgebildet worden, als ob Er mit ſeinem chriſtlichem Vorhaben etwas anderes geſucht habe, oder noch ſuchen wolle, möchten dieſelben ſchwinden laſſen, und ſich dagegen des erſtgedachten brüderlichen Vereines erinnern und demſelben nachkommen. J. Chr. 1583

Wenn Ihm nun ferner ſeine gethane Gelübde und Eid, den Er dem Pabſte leiſten müſſen, vorgerückt werden wolle; ſo ſey bekannt, daß Er in der Finſterniß und Irrthume des Pabſtthumes ſey gebohren und erzogen worden. Er könne auch nicht in Abrede ſtellen, daß Er, aus Unwiſſenheit, die Lehren der römiſchen Kirche der chriſtlichen Lehre gemäß und für wahr gehalten habe, nachher aber aus GOttes Wort eines beſſern ſey belehret worden. Wenn Er alſo auch gleich, aus unvorſichtiger Unwiſſenheit und menſchlicher Schwachheit, etwas, mit Gelübden und ſonſt, wider GOtt und ſeinen Taufbund zugeſagt und gehandelt hätte; ſo wäre Er doch itzo, bey beſſerer Erkenntniß, ſchuldig, von demſelben abzuſtehen. Ja der Pabſt ſelbſt und ſein Anhang lehreten ſolches in ihren Rechten, und auch GOttes Wort und die weltlichen Rechte, hielten in ſich, daß alle Gelübde, Eide, Verheiſſungen, Ordnungen und Statuten, die wider GOtt und ſeine Ehre, die gemeine Wohlfahrt des Nächſten, gute Sitten und den Taufbund liefen, ingleichen in Dingen, die nicht in unſerer Gewalt ſtünden, an ſich ſelbſt kraftlos und unbündig ſeyn ſollten. Dieſes führt hierauf der Churfürſt noch weiter aus, und wiederholt ein und anderes aus ſeiner dem Pabſte auf ſein Breve gegebenen Antwort, welches aber ſchon weiter oben †) vorgekommen iſt. Wäre nun in ſei-

†) S. *weiter oben in dieſem XIII.* Bande, S. 29. f.

J. Chr. 1583 nem vorgedachten, dem Pabſte geleiſteten, Eide etwas enthalten, ſo Er unwiſſend verſprochen hätte, und hätte Er ſich vormals, Kraft deſſelben, zur Verfolgung der unerkannten Wahrheit und deren Bekenner, ſich bewegen laſſen; ſo könne Ihm nicht verdacht werden, daß Er davon abgelaſſen, und aus einem Saul ein unwürdiger Paul geworden ſey. Uebrigens müſſe Er ſich nicht wenig wundern, daß Ihm ſein Eid ſo hoch vorgerückt werde, da doch die Päbſte ſelbſt weder Treue, noch Glauben zu halten pflegten, und ſich billig ihrer gemeinen Regel erinnern ſollten, daß den Ketzern kein Glauben zu halten ſey, welche Er billig wider den Pabſt, als den rechten Erzketzer und Antichriſt, wenden, und ſich deren bedienen könnte.

Auf die vermeintliche und unbillige Beſchuldigung, daß Er wider die Erb-Landesvereinigung gehandelt habe, als in deren zweiten Artickel verordnet ſey, daß Er keine Neuerung in Religionsſachen, wider die catholiſche Kirche, ohne Wiſſen und Willen des Domkapitels und der Landſchaft, vornehmen ſolle, ſey ſeine Antwort, daß Er, durch die Freyſtellung der beiden, im H. R. erlaubten, Religionen, wider die wahre, chriſtliche, catholiſche Kirche, zu der Er ſich als ein Mitglied bekenne, nicht gehandelt habe. Er habe auch ſolche nicht für ſich ſelbſt vorgenommen, ſondern auf das Anſuchen und Begehren etlicher ſeiner Kapitularen und vornehmer Landſtände von der Ritterſchaft und den Städten, die der andern Religion anhängig wären, um ſie in guter Ruhe, Friede und Einigkeit zu erhalten. Seine Meinung ſey gar nicht, denen, die bey der Päbſtlichen Lehre und Ceremonien bleiben wollten, einigen Eintrag zu thun,

oder

oder mit ihnen eine Aenderung vorzunehmen, noch weniger eine durchgängige, obgleich hoch nöthige, Reformation anders, als mit allgemeinem Zuthun seines Domkapitels und der Landstände, anzustellen. Es hätten daher seine Kapitularen Ihn, auf der letzten Versammlung zu Cöln, ohne Grund beschuldiget, daß Er vorhabe, die Religion, wider Willen der Ritterschaft und Landstände, und der Landesvereinigung entgegen, zu ändern; ingleichen, daß die Gewissensfreyheit nie begehrt worden, sondern die Ritterschaft und Landstände mit dem Domkapitel sich dahin verglichen hätten, bey der päbstlichen, oder sogenannten catholischen Religion zu beharren. Dann obgleich, auf Anstiften etlicher Kapitularen und ihres friedhässigen Anhanges, auf dem Cölnischen Landtage es dahin prackticirt worden, den Schluß zu fassen, daß der Landesvereinigung billig nachzusetzen sey, und aus solchem Schlusse Einige listig folgern wollen, daß, Kraft desselben, die von vielen von der Ritterschaft und den Städten vorlängst gesuchte Freyheit der Gewissen, und die verlangte Religionsübung der A. C. denen, die es begehrt hätten, verboten werden sollte; so sey doch zu beweisen, daß diesen Schluß Etliche der vornehmsten Stände nicht mit beliebt, sondern gegen denselben öffentlich protestirt, und sowohl nach, als vor dem gehaltenen Landtage, um die Zulassung der freyen Ausübung der A. C. bey Ihm flehentlich angehalten hätten, wodurch Er bewogen worden, die evangelischen Predigten allen, die es begehrten, nochmals frey zu stellen. J. Chr. 1583

Ausserdem sey unleugbar, daß seine Westfälische Ritterschaft und Landstände dem vorgedach-

J. Chr. 1583 gedachten, im Namen des Domkapitels, von Etlichen seiner ungehorsamen Kapitularen angestelltem Rheinischen Landtage und darauf vorgenommenen ungebührlichen Handlungen nicht mit beygewohnet haben. Vielmehr hätten Sie sich, auf seinem, nach der Cölnischen Versammlung, gehaltenem Landtage in Westfalen, nach Anhörung und Berathschlagung seiner zu Arensberg vorgebrachten Proposition, und darin wiederholten Freystellung der Gewissen, auch Freylassung der Religionsübung der A. C., bis auf zwey vom Adel, welche jedoch weiter nichts begehrt hätten, als daß man sie bey ihrer Religion, bey der sie bleiben wollten, lassen möchte, welches ohnehin ihnen und andern, vermöge seiner, des Churfürstens, Erklärung *), frey gestanden, einmüthig und öffentlich vernehmen lassen, und hernach schriftlich erklärt, daß sie die Ausübung der A. C. und wahren evangelischen Lehre zum höchsten begehrten, und GOtt dankten, daß Er, der Churfürst selbst, zur Erkenntniß der Wahrheit gekommen sey, und ihnen die Gewissensfreyheit bewilliget habe. Dagegen hätten Sie sich, samt und sonders, zu Leistung alles schuldigen Gehorsams und Dankbarkeit gegen Ihn erboten, und diese ihre Gesinnungen sowohl dem Domkapitel, als auch Ihm selbst, schriftlich eröffnet; wie dann solches alles aus den beygefügten Anlagen seiner auf dem Landtage gethanen Proposition †), und darauf erfolgten Erklärung **), ferner seiner Neben-Proposition ††) und dem endlich errichteten Landtags-Abschie-

*) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 47-52.
†) S. Eben daselbst, S. 150-162.
**) S. Eben daselbst, S. 170-172.
††) S. Eben daselbst, S. 162-170.

Abſchiede *), wie auch aus dem vom Domkapi- J. Chr.
tel an die Weſtfäliſche Ritterſchaft und Land- 1583
ſtände erlaſſenem Schreiben †) und deren darauf
ergangenen Antwort **) mit mehrerm zu erſehen
wäre. Um ſo mehr alſo habe Er ſich zu beſchweren,
daß ſeine Widerwärtige ſich gelüſten laſſen, Ihn
mit Hintanſetzung ihrer Pflicht und Eide, wo-
mit ſie Ihm zum Theil erblich verwandt wären, bey
dem Kayſer und den R. Ständen, mit öffentli-
chen Verläumdungen, zu diffamiren, ſich Ihm
zu widerſetzen, zu rebelliren, Ihn mit fremdem,
wider die R. O. und den Religions- und Land-
frieden an ſich gehängtem, Kriegsvolke zu be-
kriegen, und ſeiner churfürſtlichen Würde, ohne
alle rechtmäſſige Urſachen und vorgängige richterliche
Erkenntniß, aus Groll und Mißgunſt, zu entſetzen.

Aus dieſem allen nun erſcheine ſeine notori-
ſche Unſchuld und die Gerechtigkeit der Sache,
dagegen aber der augenſcheinliche Unfug ſeines Ge-
gentheils. Er habe mit ſeinem chriſtlichen Vor-
haben nichts vorgenommen, als was Er mit
gutem Gewiſſen, Ehre und Pflicht, gegen GOtt
und die Welt, verantworten, und dabey betheu-
ren könne, daß Er, in dieſem ganzen Handel, nicht
ſeine eigene Ehre, Nutzen, Pracht, Wolluſt
oder menſchliche Affecten geſucht, viel weniger
in Sinn genommen habe, ſeinem Erzſtifte und
Domkapitel an ſeiner Würde, Hoheit, Ein-
künften, Renten, Gefällen und künftiger Wahl
etwas zu entziehen, oder jenes erblich zu machen,
wie Er ſich in ſeinem mehrgedachten Edickte ††)

*) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 171-174.
†) S. Eben daſelbſt, S. 146-150.
**) S. Eben daſelbſt, S. 174-179.
††) S. Eben daſelbſt, S. 51.

J. Chr. 1583 öffentlich erklärt, und solches zu versichern, sich erboten habe. Es würden auch seine Freunde Ihm das Zeugniß geben können, daß Er gleich anfangs, nach seiner Erleuchtung, und den von seinem Domkapitel und andern erlittenen Widerwärtigkeiten, vorgehabt habe, sein Erzstift und Churwürde zu resigniren, wofern Ihm nicht seine Freunde ernstlich vorgestellt hätten, daß Er es nicht verantworten könnte, seinen ordentlichen Beruf, mit gutem Gewissen, zum Nachtheil und Schaden seiner Angehörigen und Unterthanen, zu verlassen, und daß es auch nicht mehr in seiner Macht stünde, solches zu thun; Er wollte dann für einen Abtrünnigen von seiner vertrauten Heerde und Schäfchens, für die Er künftig vor dem Richterstuhle Christi Rechenschaft geben müßte, gehalten werden, und ihnen die erkannte Wahrheit des Evangeliums mißgönnen, auch sie in der verderblichen Finsterniß stecken lassen. Ausserdem würden alle Verständige leicht urtheilen können, daß, wenn Er hiedurch etwas zu seinem privat Vortheil gesucht hätte, Er solches, ohne diese Sorgen, Mühe, Haß und Gefahr seiner Widerwärtigen, auf eine andere Art, wie noch itzo, leicht würde haben erlangen können. Er habe aber in diesem allen nichts anderes, als zuförderst die Ehre des Allmächtigen, die Erhaltung und Besserung seiner Kirche, und die Beförderung der erkannten göttlichen Wahrheit gesucht, auch daß seine Unterthanen und Angehörigen, der Religion halber, in ihren Gewissen frey und unbedrängt gelassen, die unchristlichen Religionsverfolgungen und daraus erfolgenden Zerrüttungen, auch die vom Pabste, eine Zeit her, zu Erhaltung seines Primates und Tyranney, geschärften, beschwerlichen,

chen, gottlosen und den Stiftern aufgedrungenen Eide abgeschafft, und die, von dem päbstlichen Haufen, vorgenommene Ausschliessung aller churfürstlichen, fürstlichen, gräflichen, freyherrlichen und adelichen Geschlechter, erlaubter Weise, abgewandt werden möchten. 1 Chr. 1583

Bey so bewandten Umständen habe Er zu dem Kayser das hoffnungsvolle Zutrauen, daß Er an seinem christlichen, und nach der Beschaffenheit seines Stiftes nothwendigen Vornehmen, mit Freystellung der Religion, kein Mißfallen tragen, seinem Gegentheil nicht beyfallen, noch verstatten werde, daß Er, durch den vorhabenden nichtigen Proceß des Römischen Pabstes, mit Exekution oder sonst, wider Recht und ordentliche Erkenntniß der Sachen, wozu Er sich jederzeit vor dem Kayser und allen R. Ständen erboten hätte und noch erbiete, beschwert und bedrängt, oder seines Erzstiftes entsetzt würde; sondern daß Er vielmehr, als ein friedliebender Kayser, auch seinen Ländern, gleich andern, Frieden, Ruhe, Einigkeit und dasjenige gönnen würde, was seine Vorfahren, selbst in ihren Erbländern, zugelassen hätten. Seine geistliche Mitchurfürsten aber wolle Er an ihren beschwornen brüderlichen Verein erinnern, und Sie ermahnen, sich, durch den ungegründeten Bericht seiner Widersacher, des Domkapitels oder anderer, nicht gegen Ihn verhetzen oder bewegen zu lassen, ihnen einigen Vorschub zu thun, oder, wenn es, dem Vernehmen nach, bereits geschehen wäre, solches für das künftige zu unterlassen. Hiernächst möchten dieselben auch den betrübten und zerrütteten Zustand der ganzen Christenheit beherzigen, der gröstentheils aus der unchristlichen Verfolgung des göttlichen Wortes und dessen

J. Chr. Bekenner erfolgte, als welche der Pabſt, zu
1583 haltung ſeiner Tyranney in allen Ländern,
Ermordung und Bluтvergieſſen ſo vieler
ſchuldigen Menſchen, zu unterdrücken ſ
Und Sie möchten ja derſelben ſich nicht theil
tig, noch andern Ständen, der Ritterſchaft
den Unterthanen des H. R., durch ſeine
folgung, Unterdrückung und Entſetzung
ſorgliche Gedanken machen, damit das ſchä
Mißtrauen in unſerm Vaterlande nicht
mehr zunehme, und endlich zu einem jämmer
Kriege und Blutbade, wie in andern Lä
auch geſchehen, gerathe.

Vielmehr möchten Sie alle Verfolgu
einſtellen, und, wenn Sie ja, für ihre P
zur wahren Religion nicht treten wollten, wenig
dem Worte GOttes, bey ihren Angehörigen
Unterthanen, ſeinen Lauf ungehindert laſſen
mit Sie ſich nicht mit der höchſten und unver
chen Sünde befleckten, GOttes Zorn auf ſich l
und die erſchreckliche Stimme hören mü
„Wehe euch, die ihr das Himmelreich zuſch
„vor den Menſchen; ihr kommt nicht hinein,
„die hinein wollen, die laſſet ihr nicht hinein.„
letzt möchten Sie auch wohl erwägen, welcherg
der Pabſt, Kraft ſeines vermeinten nicht
Primates, ſich je länger, je mehr unterſtehe,
Aufdringung gefährlicher, und mit dem
gionsfrieden und der Freyheit der Teutſ
Nation ſtreitenden Eide, die Stifter und
verwandte Perſonen, wider das alte Herkom
und ihre Gewiſſen, zu beſchweren, Reichs-
andere Lehen an ſich zu ziehen, die Geiſtl
keit an Geld und Einkünften auszuſaugen,
den Chur- und Fürſtenthümern, auch deren
ſetzung und Entſetzung, nach Gefallen zu

deln, und zwar alles, zu Behauptung, Vermeh- J. Chr.
rung und Stärkung seiner Tyranney, und zu 1583
Unterdrückung weltlicher und geistlicher Regen-
ten, Königreiche, Länder und Herrschaften.
Sie möchten also endlich einmal darauf denken,
wie Sie sich der gedachten beschwerlichen Eide
und päbstlichen Tyranney gänzlich entledigen
könnten, damit das uralte teutsche Vertrauen,
sowohl zwischen dem Haupte und den Gliedern,
als auch unter Ihnen selbst, in den vorigen
Stand gebracht, und die Wohlfahrt und das
Zunehmen des gemeinen Vaterlandes, mit ein-
helligem Sinne, gehandhabt, fortgesetzt und erwei-
tert würde. Insonderheit aber möchten Sie be-
herzigen, in was für eine beschwerliche und un-
leidliche Dienstbarkeit unser Vaterland gebracht
werden würde, Falls die churfürstlichen und
fürstlichen Würden im H. R., nach Gefallen
des Pabstes und anderer, verliehen und bestellt,
oder die, ordentlicher Weise, dazu Erwählten da-
von verstossen werden sollten.

Seine widerwärtige Kapitularen aber
wolle Er zum Ueberflusse nochmals ermahnen, von
ihrem unbilligen, unrechtmässigen und thätlichen
Vornehmen und Kriegswesen abzustehen, zu
grössern Weitläuftigkeiten, Verderben und endli-
chem Untergange des Stiftes und ihrer selbst
keine Ursache zu geben, und sich an den vorigen,
im Erzstifte Cöln selbst vorgefallenen, Exempeln,
als namentlich der Neussischen Fehde, und was
sich im Stifte Utrecht und an a. O. m., in fast
ähnlichen Fällen, zugetragen, zu spiegeln, wo nem-
lich über solchen Uneinigkeiten zwischen dem Bi-
schof, dem Kapitel und den Unterthanen, und
den dadurch entstandenen Unruhen und Kriegs-
empörungen, zuletzt das Kapitel und die Land-
stände

J. Chr. 1583 stände es am meisten hätten büssen müssen. Si möchten also, auf die so vielfältige und treue Er innerungen, welche die Churfürsten, Fürste und Er selbst an sie hätten ergehen lassen, sich m Ihm zur Ruhe und Friede begeben, woran auch an seinem Theile nicht ermangeln solle. Wen aber solches von ihnen nicht zu erhalten wäre, un Falls Sie mit Gewalt fortfahren würden, Ihr wider alle Billigkeit und rechtmässiges Erbieten, m Krieg und andern nichtigen Processen, auch m Aufwerfung eines andern vermeinten Haupte zu verfolgen; so würde es Ihm niemand verde ken können, daß Er auch auf seine erlaubte un natürliche Vertheidigung, zu Rettung sein Ehre, Leibes, Standes und Würde gedenke müsse. Er wolle aber hiemit, vor GOtt und de Welt, bezeugt und protestirt haben, daß, wen es zu solchen beschwerlichen Fällen und gefähr lichen Weitläuftigkeiten kommen sollte, Er kein Schuld daran haben, sondern alles daraus entst hende Unheil seinen Widersachern, als den An fängern und Verursachern, allein beyzumesse seyn würde.

Zu seinen weltlichen Mitchurfürsten hi gegen, wie auch zu andern Fürsten und Stände des H. R., die der A. C. zugethan wären, und Ihr in dieser, von ihnen gutgeheissenen, christlichen Sa che gerathen, und Beistand geleistet hätten, ver sehe Er sich, daß Sie die Hand von Ihm un diesem heilsamen Werke, welches nunmehro nic mehr seines allein, sondern auch ihres sey, nicht ab ziehen, sondern Ihm noch weiter beystehen, sei widerwärtige Kapitularen und andere Mis günstige von ihrem unbefugten Vornehmen ab mahnen, und nicht gestatten werden, daß ihre und seiner christlichen Religion, durch seine Un

ter

terdrückung und vom Pabſte und ſeinem An- J. Chr.
hange vorhabende gewaltthätige Verſtoſſung, Ab- 1583
ſetzung und Privirung ſeines Standes und Würde, dieſe unauslöſchliche Mackel angehängt werde, als wären Sie und Er, wegen ihrer Religion, nicht würdig, denen man die Hand bieten, ſie ſchützen, ſchirmen und vertheidigen ſollte. Endlich zu ſeinen Landſtänden, Angehörigen und Unterthanen habe Er das Vertrauen, und ermahne ſie auch hiemit, als ihr Herr, Hirt und Vorſteher, ernſtlich, daß ſie, in dieſer Sache GOttes, zuförderſt deſſen Ehre und ihrer Seelen Seligkeit vor Augen haben, das Zeitliche dem Ewigen nicht vorſetzen, und demnächſt ſich, durch ſeine Feinde, zu keinem Abfalle bewegen laſſen würden. In Betracht, daß ſie Ihm, als ihrem natürlichen und von GOtt verordnetem Herrn und Obrigkeit, ungeachtet der unchriſtlichen und unrechtmäſſigen, den Erlichen ſeiner Kapitularen wider Ihn ausgeſtreuten, Verläumdungen, vorgenommenen thätlichen Verfolgung, und noch ferner, zu ſeiner Unterdrückung, vorhabenden vermeinten päbſtlichen Proceſſes, vermöge aller natürlichen Billigkeit, verwandt und zugethan ſeyen. Sie möchten ſich vielmehr dermaſſen verhalten, wie ſie es vor GOtt und allen ehrliebenden und unparteyiſchen Leuten, mit gutem Gewiſſen und Ehren, verantworten könnten. Dagegen aber wolle Er auch ſie bey ihrem alten Herkommen, Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben laſſen, ſie dabey ſchützen und handhaben, auch nichts dagegen vornehmen, als womit das geſchehe, was an ſich ſelbſt billig und chriſtlich ſey [s]).

Es

s) Dieſes Ausſchreibens des Churf. Gebhards gedenken zwar auch die *Relatio hiſtor.*, p. 107. Eyzinger, *l. c.*,

J. Chr. 1583 Es iſt bereits weiter oben vorgekommen, daß der Kayſer den Churfürſten Gebhard ſchon zweimal, durch eigene Geſandten, beſchickt habe, und Ihn von ſeinem Vorhaben abmahnen laſſen, auch was hierauf für eine Antwort der Churfürſt dem Kayſer gegeben habe. Weil nun die Sachen immer weiter giengen, ſo fertigte der Kayſer auch den dritten Geſandten, nemlich den Freyherrn Hans Breunern, an Ihn ab, welchem zwar befohlen war, mit dem Churfürſten nicht anders, als mündlich zu tractiren, der aber hernach doch, auf deſſen wiederholtes Begehren, ſein mündlich 18 May geſchehenes Anbringen Ihm ſchriftlich übergab. In demſelben führt Er anfangs kürzlich an, was der Kayſer durch ſeine beide vorige Geſandten, den D. Gailen und Jacob Kurzen von Senftenau, an den Churfürſten hatte gelangen laſſen, und was derſelbe darauf geantwortet und ſich ſchriftlich erkläret hat *). Nun ſey zwar der Kayſer, wie Er ſchon vorhin, durch ſeine vorige Commiſſarien, ſich habe vernehmen laſſen, noch immer der Meinung, daß Er dem Churfürſten, wenn Er ſeinen Stand und Religion verändern, oder auch ſich verheiraten wollte, keine Maaß vorſchreiben wolle, indem Er ſich wohl erinnerte, was dißfalls der Religionsfriede diſponire. Indeſſen befremde doch den Kayſer ſolche von dem Churfürſten gefaßte Entſchlieſſung und ſo ſchnelle und unverſehene Veränderung nicht wenig, in Erwägung, daß das uralte Geſchlecht der Erbtruchſeſſen zu Waldburg und die Voreltern des Churfürſtens, von ſo langen und undenklichen Jah-

l. c., P. IV. p. 342. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 300; aber nur mit wenigen Worten.

*) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 18. f. und 55. 62.

Jahren her, jederzeit bey der wahren christlichen Religion standhaft beharret wären, und dadurch nicht allein im politischen Regimente des H. R., von den vorigen Kayſern und dem Hause Oesterreich, sondern auch in der Kirche zu hohen und sogar fürstlichen Würden und Aemtern sey erhoben worden. Ingleichen ziehe sich der Kayſer zu Gemüthe, durch was für Mittel und Profession der Churfürſt zu dem Erzſtifte Cöln und der Churwürde gelanget sey, und was Er, bey Annehmung derselben, dem Domkapitel, der Landschaft, dem Churfürſtlichen Collegium, und zuförderſt dem Pabſte geschworen, und eidlich angelobet, auch hierauf von Ihm, dem Kayſer, einen Indult zur Verwaltung der Weltlichkeit des Erzſtiftes erhalten habe. Die gänzliche Zurückſetzung aller erſtgedachten hohen und unwiederruflichen Verpflichtungen müßte dem Kayſer nothwendig und um so mehr beſchwerlich fallen, weil der Churfürſt ſich deswegen weder gegen den Kayſer, noch die höhere geiſtliche Obrigkeit, oder ſeine mitverbrüderte geiſtliche Churfürſten, jemals das geringſte habe vernehmen laſſen. Um so mehr also wünſche der Kayſer, daß der Churfürſt die Sachen beſſer bedacht hätte, und nicht der erſte ſeines Geſchlechtes und Namens geweſen wäre, welcher nicht allein ſeiner Voreltern von undenklicher Zeit hergebrachten Glauben, ſamt allen obgedachten Verpflichtungen, mit ſo vieler Leute und des ganzen Erzſtiftes Beſchwerung zurückgeſetzt, ſondern auch darüber ſich unterfangen hätte, die geiſtlichen und weltlichen Unterthanen des Erzſtiftes Cöln, unter dem Vorwande des von einigen wenigen geſchehenen Anſuchens, zu gleichem Abfalle zu bewegen und dadurch in denſelben und

J. Chr. 1583

der

J. Chr. der Nachbarschaft, auch folglich im ganzen
1583 che Teutscher Nation zu verursachen.

Indessen wolle der Kayser diesen Punk
mal bey Seite setzen, und den Churfürsten s
Abfall und Veränderung, gegen GOtt u
hohe geistliche Obrigkeit, verantworte
sen; Er wolle auch sich mit Ihm, über seine
rat, in keinen Streit einlassen. Allein de
dere Punkt, da nemlich der Churfürst sich
habe, das Erzstift, ungeachtet seiner Relig
änderung, dennoch zu behalten, und dabe
Gut und Blut aufzusetzen, sey so beschaffen
er allen geistlichen und weltlichen Rechte
nemlich aber dem hochbetheuerten und öfters
tigten Religionsfrieden, des Churfürste
leisteten Pflichten und Eiden, den Kir
Statuten, der G. B., dem Churfürsten
eine und den Landesverträgen schnurstrac
wider sey. Dann derselbe betreffe nicht
die Person des Churfürstens und seine vorge
te Gewissensfreyheit, sondern vielmehr den
ser selbst, nebst allen catholischen Churfü
und Fürsten, vornemlich aber die geistl
Stände, auf welche das H. R. R. eben
gestiftet sey, als auf die weltlichen, und
Schutz und Schirm ein jeder Römischer
ser, als oberster Advokat der heiligen K
gelobt und geschworen habe. Die R. Sa
gen und der Religionsfriede disponirten
sem Falle ganz lauter und klar, „daß, we
„Erzbischof oder anderer geistlicher Stan
„der alten Religion abtreten würde, d
„sein Erzbisthum, Bisthum, Prälatu
„andere Beneficien, auch damit alle Früch
„Einkünfte, die Er davon gehabt, ohne
„Verzug, jedoch seinen Ehren unnachth

„verlaſſen, und den Kapiteln, oder denen, wel- J. Chr.
„chen es nach gemeinen Rechten oder der Kirchen 1583
„Gewohnheiten zukomme, eine Perſon der al-
„ten Religion zu erwählen und zu verordnen,
„zugelaſſen ſeyn ſolle„. Auf dieſen Frieden habe der Churfürſt ſelbſt, nicht allein bey ſeinem Eintritte in den Churfürſten-Verein ſich verbunden, ſondern auch bereits zuvor ſeinem Domkapitel und der Landſchaft, wie auch hernach dem Pabſte, bey Erlangung ſeiner Beſtätigung, insbeſondere und ausdrücklich gelobt und geſchworen. Mithin könne Er ſelbſt ſich leicht beſcheiden, mit was Fug, Gewiſſen oder Schein Er nunmehro, nach geänderter Religion und Verlaſſung des Glaubens, auf deſſen Profeſſion Er einmal zum Erzbiſchof erwählt und beſtätiget worden, und darauf vom Kayſer den Indult zur Verwaltung der Weltlichkeit erhalten hätte, ſich des Erzſtiftes und deſſen Einkünfte noch ferner anmaſſen, oder deſſen Unterthanen, Städten und Ständen etwas, wider das Herkommen und die Erb-Landesvereinigung, freylaſſen könne. Dem Kayſer aber würde es, Amts und Pflichten halber, nicht verantwortlich ſeyn, einer ſolchen unerhörten Neuerung und Zerrüttung des H. R., deſſen wohlbedächtlich aufgerichteten und ſo viele Jahrhunderte hindurch, zum Lob und Nutzen der Teutſchen Nation, erhaltenen Verfaſſung, und des churfürſtlichen Collegiums, wie auch der Austilgung des geiſtlichen Standes und der uralten, wahren catholiſchen Religion zuzuſehen.

Es habe daher der Kayſer, aus beſonderer väterlichen Zuneigung gegen den Churfürſten, zu Erhaltung des Friedens im H. R., zu Verhütung aller Gefahr, Unruhe und Weitläuf-

J. Chr. 1583 tigkeiten, auch einer ewigen Nachrede und Verkleinerung, die daraus zuförderst dem Churfürsten und folglich seinem Geschlechte, zuletzt auch dem Erzstifte Cöln und überhaupt dem ganzen H. R. R. und dessen friedliebenden Ständen, blos allein durch seine Verursachung, leicht erfolgen könnte, nicht unterlassen wollen, über seine vorige Ermahnungen, noch diese Abschickung an Ihn zu thun, und Ihn, zum Ueberflusse, an alle angezeigte Ungelegenheiten und Umstände zu erinnern. Zugleich wolle der Kayser Ihn väterlich und treuherzig ermahnen, dieses alles wohl zu bedenken, und zu erwägen, was für eine schwere Verantwortung und Bürde Er vor GOtt und der Welt, durch dergleichen unzulässiges und verbotenes Unternehmen, auf sich laden, in welche Unruhe und Zerrüttung Er dadurch das Vaterland, und folglich die ganze Christenheit setzen, und was für einen merklichen Kummer und Herzleid Er seinen Freunden und Verwandten zufügen werde, wenn Er sich nicht wollte zur Gebühr und Billigkeit weisen lassen. Sollte nun aber ja der Churfürst nicht gesonnen seyn, bey seiner Voreltern Religion und Glauben ferner zu beharren; so möchte Er wenigstens, vermöge der obangezogenen R. Constitution und des Religionsfriedens, wie auch laut seines geleisteten Eides, das Erzstift Cöln, dessen Land, Leute und Einkünfte, als des Kayſers und des H. R. Lehen und Regale, welches Ihm ohnehin noch nicht verliehen sey, gutwillig abtreten, die Wappen niederlegen, und sein Gewissen, mit thätlicher Innebehaltung eines fremden Gutes, nicht beschweren, noch, durch fernere Weigerung und Kriegsgewalt, zu seinem und des Erzstiftes Verderben Ursache geben. Solches

wolle

wolle ſich auch der Kayſer zu dem Churfürſten J. Chr.
gänzlich verſehen, und würde dadurch derſelbe ſich 1583
ſelbſt zur Ruhe helfen, auch ſich und den Kayſer vieler Beſchwerung überheben [1]).

Sogleich den Tag darauf ließ der Churfürſt 19 May
Gebhard dem Kayſerlichen Geſandten auf ſein Anbringen eine ſchriftliche Antwort zuſtellen, in welcher Er zuförderſt dem Kayſer für ſeine Zuneigung, väterliche Sorgfalt und Bemühung danket, und nichts mehr wünſchet, als daß Er ſeinen Gehorſam und Dienſtwilligkeit, in allen thunlichen Anmuthungen, gegen den Kayſer hinwiederum möchte bezeugen können. Allein Er müſſe aufrichtig bekennen, daß Er dem Begehren des Kayſers, nach Inhalt der erſtgedachten Werbung, ohne Verletzung ſeines Gewiſſens und beſorgte Gefahr, ſowohl Seiner ſelbſt, als auch der zeitlichen und ewigen Wohlfahrt ſeiner, Ihm von GOtt befohlnen, treuen Land und Leute, nicht füglich nachkommen könne. Dann was 1) ſeine Religionsänderung und die ſeinen Unterthanen ertheilte Gewiſſensfreyheit, und hiernächſt 2) ſeine Vermählung betreffe; ſo wolle Er ſich deshalb lediglich auf ſeine dem Kayſerlichen Geſandten, Kurzen von Senftenau, ſchon ehmals zugeſtellte ſchriftliche Erklärung †) bezogen haben, und daher das darin angeführte nicht wiederholen. Er hoffe auch, daß der Kayſer es Ihm nicht verdenken werde, daß Er bey Annehmung

1) Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 30. p. 196-201. Lehnmanns Acta publ. de Pace relig., L. III. c. 10. p. 334. ſq. *Relatio hiſtor.*, p. 113-117. Eyſinger, *l. c.*, P. IV. p. 355-359. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 317-322.

†) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande der A. T. K. Geſchichte, S. 58-62.

J. Chr. 1583 der A. C. und seiner Heirat, mehr auf G
Gebot, als auf menschliche Satzungen g
und seinen Taufbund den, aus Mangel
Unterweisung und aus Unwissenheit, dem
gethanen unbündigen und GOttes Wort
wärtigen Versprechungen billig vorg
habe.

So viel aber den andern Punkt bela
Er nemlich, seiner Religionsänderung un
mählung ungeachtet, sich der, durch eine
liche Wahl, wohl erlangten Verwaltun
Erzstiftes nicht begeben würde; so sey
solcher Erklärung, aus vielen erhe
Gründen bewogen worden. Unter ande
Er sich billig zu Gemüthe geführt, daß,
Ihn GOtt zu dem erzbischöflichen Am
fen hätte, und Ihn, nach erlangter Regier
nen Willen erkennen lassen, auch Ihm di
genheit bescheert habe, in seinem itzigen S
die zeitliche und ewige Wohlfahrt seiner
Unterthanen zu befördern, und GOttes
mit andern Evangelischen Ständen, e
zu können, Er deswegen verpflichtet sey,
Berufe christlich nachzukommen, Selbst
fürchtig zu leben, und seinen Unterthan
schon längst gesuchte Gewissensfreyheit
stgtten. Er könne daher weder dem Ges
noch irgends einem Menschen geständi
daß Er dadurch etwas sträfliches begang
nes wohlerlangten churfürstlichen Stand
unwürdig gemacht, oder denselben, seine
geben nach, und Kraft des geistlichen
haltes, verwirkt habe. Dann GOtt ha
und jeden ernstlich befohlen, seinem Willen
forschen, und uns, in allem Thun und lasse
selben gemäß zu verhalten, die erkannten Je

zu meiden, und Ihm mehr, als den Menschen, zu gehorchen. Ob Er auch gleich sich wohl zu erinnern gewußt habe, was Er aus Unverstand und unchristlichem Eifer, als Er noch die päbstliche Irrthümer in GOttes Wort gegründet gehalten, vormals dem Pabste und dem Domkapitel versprochen hätte; so habe Er doch erwogen, daß alle Gelübde wider GOttes Wort keine Kraft und Würkung haben sollen, und daß dem Versprecher nicht nur erlaubt sey, sondern auch bey Verlust seiner Seligkeit gebühre, ungeachtet solcher, unbündiger Weise gethanen, Versprechungen, GOttes Befehl nachzuleben, und sich daran weder seine Zusage, noch menschliche Satzungen, Constitutionen oder Ordnungen, so hoch und so oft sie auch möchten betheuert worden seyn, hindern zu lassen. Er getröste sich also, daß der Kayser und alle unparteyische Churfürsten, Fürsten und Stände seinen geschehenen Abtritt von den päbstlichen Irrthümern für keine sträfliche Brechung seiner geleisteten Eidespflicht, sondern vielmehr für eine rühmliche Erkenntniß seines, aus Unwissenheit, begangenen Excesses und für dessen erlaubten Widerruf halten werden. Auch seine Vermählung könne Ihm nicht zum Nachtheil aufgerückt werden, weil GOtt den Ehestand selbst eingesetzt, und einem jeden, sich darein zu begeben, erlaubt habe, welcher göttlichen Verordnung alle Satzungen der Päbste und Menschen billig weichen müßten. Deswegen könne Er, noch zur Zeit, nicht erkennen, aus was für einem Grunde dasjenige, was GOtt erlaubt hätte, von dem Pabste, oder andern geistlichen oder weltlichen Standespersonen, so gewaltig sie auch wären, verboten und sträflich gemacht werden könne. J. Chr. 1583

J. Chr. 1583 Von dem Kayserlichen Gesandten würde zwar die Verordnung von dem geistlichen Vorbehalte, aus dem Religionsfrieden, sehr hoch angezogen, und daraus behauptet, daß Er, der Churfürst, durch seinen Abtritt von der päbstlichen Religion und darauf erfolgte Heirat, *ipso facto*, sich selbst seines Standes entsetzt habe. Allein Er könne solcher Behauptung, theils aus dem erst angeführten Grunde, theils auch deswegen keinen Beyfall geben, weil die der A. C. zugethanen Stände in diesen unleidlichen, und allein zu Beschwerung der Gewissen, und zu Ausschliessung aller, aus churfürstlichen, fürstlichen, gräflichen und andern hohen Geschlechtern gebohrner, und dem Pabstthume nicht anhängiger Personen von den Stiftern und deren Nutzungen, gereichenden und deswegen von den päbstlichen Religionsverwandten ungebührlich erschlichenen Vorbehalt niemals gewilliget, sondern demselben, vom ersten Anfange an, und auf allen folgenden R. Tagen, ausdrücklich widersprochen und dagegen protestirt hätten. Zugleich hätten Sie auch öffentlich, schriftlich und mündlich, erklärt, daß, Falls sich ein Fall zutragen würde, daß ein Geistlicher, wegen angenommener A. C., seines Standes, Würde, Amtes und Beneficien entsetzt werden sollte, Sie deswegen in ihrem Gewissen frey seyn, und denselben, in oder ausser Recht, weder verdammen, noch thätlich zu verfolgen helfen wollten. Es würde Ihnen auch nicht geziemen, die dem Religions- und Profanfrieden angehängte Exekution, in gedachtem Falle, wider einen solchen Geistlichen, vorzunehmen, noch würde es Ihnen vor GOtt verantwortlich seyn, ihre Religion an dem einen Orte für wahr zu bekennen, und an andern dieselbe,

selbe, nebst ihren Glaubensgenossen, zu ver- J. Chr.
dammen und verfolgen zu helfen. Ausserdem 1583
sey in dem Passauischen Vertrage ausdrücklich verabredet, und mit beider Religionsverwandten sämtlichen Bewilligung beschlossen worden, daß dasjenige, was in dem Religionsfrieden den einen oder andern Theil binden sollte, durch alle Stände beider Religionen, mit Zuthun des Kayſers, abgeredt und beschlossen werden sollte; mithin nichts widerwärtiges, den Evangelischen Ständen zum Nachtheile, als verbündlich hätte verordnet werden können.

Aus den vorhin angeführten Ursachen habe Ihn also seine dem Pabste und seinem Domkapitel geleistete Eidespflicht nicht binden können. Er sey auch nie gesonnen gewesen, noch würde es künftig seyn, sein Erzstift weltlich zu machen, oder die Römische Religion thätlich abzuschaffen, oder jemanden, der im Religionsfrieden erlaubten Religionen halber, zu verfolgen, sondern vielmehr einem jeden, der sich unsträflich verhielte, einen gleichen Schutz und Schirm angedeihen zu lassen. Seinem Domkapitel wolle Er die Gerechtigkeit der freyen Wahl nicht entziehen, sondern alle Privilegien, Hoheiten und Freyheiten desselben treulich handhaben, und also, ausser der Freylassung der begehrten Gewissensfreyheit, in geistlichen und politischen Sachen, keine sträfliche, oder zu Schwächung des Erzstiftes gereichende Neuerung einführen. Endlich wolle Er auch keinen ungebührlichen Vortheil für sich oder seine Erben suchen, und erbiete sich nochmals, über dieses sein Versprechen seinem Domkapitel, der Ritterschaft und den Landständen, nach billiger Erkenntniß des Kayſers und aller R. Stände, genugsame

J. Chr. 1583 Bürgschaft zu leisten. Um so mehr getröste Er sich also, daß der Kayser sein angezeigtes christliches Vorhaben als verantwortlich erkennen, und Ihn, ohne vorgängigen Beweis und unparteyische rechtliche Erkenntniß, einer sträflichen Verwürkung nicht schuldig halten und erklären, noch der, von seinen Widerwärtigen, gegen Ihn angestellten landfriedensbrüchigen Verfolgung seiner Person und seiner Erzstiftischen Land und Leute länger nachsehen, sondern vielmehr sein Kayserliches Amt gebührend gebrauchen, und bedenken werde, zu was für einem hohen und unwiederbringlichen Landesverderben der Gewissenszwang, hin und wieder, Anlaß gegeben habe. In fernerer Erwägung, daß das, an vielen Orten ausgeübte, übermässig geschwinde Verfahren die Unterthanen dergestalt ungeduldig gemacht, und zur Erbitterung bewogen habe, daß die streitigen Religionsverwandten von beiden Theilen endlich dahin gerathen, mit einem unversöhnlichen Hasse einander auf das äusserste zu verfolgen, und ihrer Widerwärtigen Religion ganz und gar abzuschaffen. Solcher besorgten Weitläuftigkeit aber möchte, aller friedliebenden und verständigen, hohen und niedern, Personen Erachten nach, durch die Handhabung und Bestätigung der von Ihm erlaubten Freystellung der Gewissen, am besten und beständigsten, können vorgebeuget werden.

Uebrigens wolle Er in allem, was zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit gereichen könne, an seinem äussersten Fleisse nichts erwinden lassen, und den Kayser nochmals bitten, Ihn für entschuldiget zu halten, daß Er dißmal, Gewissens halber, auf dessen Begehren, sich nicht anders, als geschehen, habe erklären können.

Seinen

inen ungehorſamen Kapitularen aber, in J. Chr.
derheit dem Chorbiſchof und H. Friedrichen 1583
Sachſen-Lauenburg, als der ſich vor al-
übrigen, mit Berühmung einer deswegen ha-
den Kayſerlichen Commiſſion, zu Ihm bis-
genöthiget hätte, möchte der Kayſer ernſtlich
fehlen, Ihm in ſeinem chriſtlichen Vorhaben
der Regierung ſeines Erzſtiftes keinen ſer-
n Eintrag zu thun, ſondern die eingenom-
nen Oerter Ihm unverzüglich wieder einzu-
umen, und dasjenige, was Ihm thätlich ent-
ndet und entzogen worden, ohne einigen Aufhalt,
m zu reſtituiren, auch dergleichen Eingriffe
ſträflicher Empörung ſich hinfüro zu enthal-
. Dann wenn ſolches wider Verhoffen zum
derſamſten nicht geſchehen würde; ſo könne
, zu Erhaltung ſeines Standes, zu Hand-
bung ſeiner getreuen Land und Leute, und auch
ewiſſens halber, nicht umhin, andere, in den
chten erlaubte, Mittel zu ergreifen, und ſeine
erren und Freunde, wie auch alle Churfürſten,
ürſten und Stände der A. C. um die Mittei-
ng ihres treuen Rathes, Hülfe und Beiſtandes
zugehen, und den Ausgang der Sache GOtt
imzuſtellen. Indeſſen wolle Er hiemit nochmals
e dem Kayſer, als ſeiner höchſten Obrigkeit,
ſentlich verſichern, daß ſein Vorſatz nie geweſen,
och künftig ſeyn ſolle, in dem Erzſtifte zu ſei-
em oder ſeiner Erben privat Vortheil, irgends
nige eigennützige und unverantwortliche Aen-
erungen einzuführen, oder etwas, ſo zu Zerrüt-
ung des gemeinen Friedens gereichen könnte,
hne ſeiner Widerwärtigen höchſte Zunöthi-
ung, thätlich vorzunehmen, ſondern vielmehr, ſei-
em Berufe und erzbiſchöflichem Amte treulich
bzuwarten, und ſeiner Landſchaft zeitliche und

J. Chr. 1583 chen Rechten, besonders aber den R. Satzungen, dem Religionsfrieden, der G. B., der Erb-Landesvereinigung und des Churfürstens gethanen Eiden und Verpflichtungen gemäß sey. Mithin möchte der Churfürst selbst ermessen, wie unverhofft und schmerzlich es dem Kayser fallen würde, daß seine so öftere Erinnerungen bey dem Churfürsten so wenig gefruchtet hätten.

Um nun aber zur Hauptsache zu kommen, und zwar auf die beiden Punkte wegen Veränderung der Religion und des Standes, so würde der Churfürst aus seinem vorigen Anbringen genugsam abnehmen können, daß der Kayser mit Ihm darüber nicht ferner disputiren wolle, sondern es seiner Verantwortung heimstelle. Allein die neue Freystellung, welche der Churfürst seinen Unterthanen, blos auf das Ansuchen einiger Wenigen, denen doch die Meisten nicht mit beygestimmet hätten, für sich selbst, und ohne Bewilligung des Kayserś und aller R. Stände, zugelassen habe, könne Er, vermöge seiner auf die Erb-Landesvereinigung gethanen Eidespflicht, auf keine Weise entschuldigen oder vertheidigen, wie dann auch der Kayser solches nicht zulassen könne. Was dann ferner den Punkt belange, daß der Churfürst, ungeachtet der geschehenen Veränderung der Religion und seines geistlichen Standes, dennoch die Regierung des Erzstiftes, aus den angezogenen vermeinten Gründen, fortzusetzen gewillet sey, und solches mit der heiligen Schrift vertheidigen wolle, darüber begehre Er nicht, sich mit den churfürstlichen Theologen in einen Streit einzulassen, als wozu Er auch keinen Befehl, viel weniger die Geschicklichkeit habe. Indessen halte Er

für

für ſich dafür, daß GOttes Wort niemanden zulaſſe, ſeinem Gelübde und Eide, wiſſentlich und vorſetzlich, zuwider zu handeln. Es möchte zwar der Churfürſt ſeinen Abfall von der alten catholiſchen Religion, und ſeinen Eheſtand, mit einigen Gründen beſchönigen können, aber darüber das Stift in Händen zu behalten, und demjenigen, was Er der hohen geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit, ſeinem Domkapitel und den Landſtänden eidlich angelobet, ſchnurſtracks entgegen zu handeln, würde ſich mit dem Scheine göttlichen Wortes nicht vertheidigen laſſen. Dabey hätte der Churfürſt ſelbſt zu erwägen, wie übel die geſuchte Gleichheit, das gute Verſtändniß und das Vertrauen, zwiſchen den Ständen der beiden Religionen, worauf doch vornemlich der Religionsfriede abzwecken ſolle, erhalten werden könne, wenn die eine Religionspartey der andern die getroffenen *Pacta* und Vereinigung, unter Vorſchützung des Gewiſſens, nicht vollziehen ſollte. Darüber würde es endlich dahin gerathen, daß man in allen Verträgen ſich mit der Religion würde behelfen, und die Contracte unbündig machen wollen. Dem Churfürſten würde es, zu Beſtärkung ſeines vorgegebenen Vorhabens, nemlich zur Erklärung ſeines Glaubens und Religionseifers, und daß Er hierin nur blos die Ehre Gottes und die Beförderung ſeines Wortes ſuche, viel mehr dienen, und bey den Proteſtirenden mehr angeſehen werden, wenn Er ſich der Regierung des Erzſtiftes, deren Er ſich ohnehin, vermöge ſeiner Eidespflicht, nicht mehr anmaſſen könnte, gänzlich entſchlüge, als daß Er, ungeachtet Er die Bedingung, auf welche Er erwählet worden, und damals ſeine Profeſſion gethan hätte, zurückgeſetzt

J. Chr. 1583

J. Chr. 1583 ſetzt habe, dennoch mit gewehrter Hand ſich dabey handhaben wolle.

Auf den, von dem Churfürſten, gemachten Einwurf, daß die proteſtirenden Stände in den Artickel des geiſtlichen Vorbehalts niemals hätten willigen wollen, führt der Kayſerliche Geſandte, in ſeiner Replick, dasjenige kürzlich an, was davon auf dem R. Tage zu Augſpurg, im J. 1555., vorgefallen, und bereits im zweiten Bande dieſes Werkes umſtändlich vorgekommen iſt †). Er ſetzt hinzu, daß der Römiſche König Ferdinand, nach genugſamer Erwägung der, von beiden Theilen, vorgebrachten Bedenken, befunden habe, daß den Geiſtlichen dieſer Vorbehalt nicht wohl billig verweigert werden könne, weil der Religionsfriede, auſſer dieſem Punkte, dem geiſtlichen Stande wenig zuträglich, hingegen dem andern Theil zu ſehr groſſem Vortheile ſey geſtellet worden. Die Proteſtirenden Stände hätten es auch endlich dem Römiſchen König heimgeſtellt, der es auf ſein Gewiſſen genommen, dieſen Artickel ſchriftlich verfaſſen, und in den R. A. einrücken laſſen, wogegen auch, auf dem damaligen R. Tage, bey oder nach Abhörung und Publikation des R. A., kein weiterer Widerſpruch oder Proteſtation vorgebracht worden; ſondern es hätten vielmehr die Stände und Geſandten der A. C. dem K. Ferdinand für ſeine väterliche Bemühung gedankt, den R. A., mit den Catholiſchen, gutwillig unterſchrieben, und alle deſſen Punkte und Klauſeln, ohne Ausnahme, getreulich zu halten, angelobt. Es ſey ferner dieſer R. A. und Religionsfriede nicht nur auf allen folgenden R. Tagen, ſondern auch bey den Römiſchen Königswahlen

†) S. daſelbſt, S. 559. 608. *paſſim*, und S. 624.

wahlen und Churfürſten-Vereinigungen be- J. Chr.
ſtätiget und eidlich betheuert worden, und der 1583
Kayſer ſelbſt, ſein Vater und Großvater, hät-
ten darauf ſchwören und eidlich zuſagen müſſen,
denſelben zu handhaben, nichts dagegen zu
handeln, noch andern ſolches zu geſtatten, wo-
durch alſo dieſer Abſchied, und der darin einver-
leibte Artickel vom geiſtlichen Vorbehalte, eine
ewige und unwiederrufliche R. Conſtitution
worden, von jedermann dafür angenommen,
und dem K. G., darauf zu ſprechen, inſinuirt
worden. Man könne auch von demſelben, ohne
Zerrüttung des ganzen Weſens, nicht mehr
abweichen, viel weniger könne die vom Chur-
fürſten dagegen vorgewandte Einrede Statt ha-
ben. Ja wenn auch gleich die proteſtantiſchen
Stände, ungeachtet von ihnen ſelbſt der Reli-
gionsfriede, mit allen ſeinen Klauſeln, unter-
ſchrieben und bekräftiget worden, ſich mit der
gedachten Proteſtation behelfen könnten; ſo habe
doch der Churfürſt, bey ſeiner Wahl, den Reli-
gionsfrieden, wie er verfaßt worden, ohne alle
Ausnahme und Vorbehalt, eidlich angelobt,
welchen Eid Er, ohne Verletzung ſeines Gewiſſens,
nicht umſtoſſen könne.

Auſſerdem habe der Churfürſt ſelbſt zu er-
wägen, wie der Artickel der Erb-Landesver-
einigung, wozu Er ſich gleichfalls eidlich ver-
pflichtet hätte, bey dieſer ſeiner Neuerung und
Religionsänderung, worauf gedachter Artickel
klar deute, ohne ſchwere Verantwortung vor GOtt
und der Welt, vertheidiget werden könne. Ob
auch gleich der Churfürſt die catholiſche chriſt-
liche Religion auf die von Ihm angenommene
neue ziehen und erſtrecken wolle; ſo würde doch
im Religionsfrieden der Unterſchied beider

Reli-

J. Chr. 1583 Religionen genugsam zu erkennen gegeben. gen der vom Domkapitel, mittelst Einneh und Abdringung der dem Erzstifte unter nen Schlösser, Städte und Flecken, ang ausgeübten Thätlichkeiten, habe Er keinen fehl vom Kayser, mit dem Churfürsten da zu handeln. Indessen gebe Er, für sich selbst, Churfürsten zu bedenken: ob nicht das Do pitel, nach der von Ihm gethanen öffentlichen klärung *), geschehenem Abfalle von der catholischen Religion, und eingeführten tung der Freystellung, bey dem Kayser, Ständen des H. R., und auch sonst bey mann, denen der Inhalt der Erb-Lande einigung bekannt sey, sein Vornehmen gen und mit Recht vertheidigen könne. Und führt der Kayserliche Gesandte, in seine plick, den ein und zwey und zwanzigsten ckel der Erb-Landesvereinigung †) w an, macht davon die Anwendung auf den C fürsten, und folgert daraus, daß dem Do pitel mit Fug und Recht nicht verwiesen den könne, daß es sich bey seinen Privile Freyheiten und Verträgen zu handhaben Er könne auch nicht finden, wie der Kayse Domkapitel die Restitution desjenigen, w mit gutem Titel innehalte, auflegen könne, dern es möchte vielmehr der Churfürst v Regierung des Erzstiftes, weil Er selbst deren unfähig gemacht hätte, gutwillig abst wozu Ihn der Kayser nochmals wolle ermah ben. Würde aber der Churfürst dem unge auf seinem Vorhaben ferner beharren, und sich der Verhoffen, unterstehen, das Erzstift Cö

*) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 4
†) S. dieselben in Lünigs R. A., T. V. p. 44

nden zu behalten; ſo würde der Kayſer, J. Chr.
licht halber, nicht umhin können, dasjenige da- 1583
en vorzunehmen, was Ihm Amts halber ge-
re, und zu Handhabung der R. Satzungen
des Erzſtiftes Cöln Freyheiten und Rechte
chig ſey.

Wenn endlich der Churfürſt, zu Ende ſei-
ſchriftlichen Antwort, äuſſere, daß Er, zu Ver-
digung ſeines Vorhabens, und zu Erhal-
ng ſeines Standes, auch der Gewiſſensfrey-
t halber, nicht unterlaſſen würde, andere in
Rechten erlaubte Mittel vor die Hand zu
mmen, und ſeine Herren und Freunde, wie
h alle der A. C. zugethane Churfürſten, Für-
n und Stände, um Rath, Hülfe und Bey-
nd anzugehen, wofern nicht der Kayſer ge-
das Domkapitel und andere, die Ihm in ſeine
chte griffen, ein ernſtliches Einſehen haben,
ihnen die Reſtitution auferlegen würde;
wolle der Kayſer den Churfürſten nochmals
nahnt haben, bey ſich wohl zu überlegen, was
Unheil und ſchwere Folgen, wie auch Tren-
ng und Empörung im H. R. daraus entſte-
möchten, wie Er ſolches ſchon in ſeiner vori-
n Schrift gemeldet hätte. Es zweifle auch der
ayſer im geringſten nicht, daß die gedachten Chur-
ſten, Fürſten und Stände der A. C., für
e Perſonen, hierin nichts vornehmen werden,
was der Billigkeit, und den geiſtlichen und
eltlichen Rechten, beſonders aber den R. Con-
tutionen und dem Religionsfrieden nach, ih-
n verantwortlich, und zu Erhaltung des ge-
einen Friedens, der Ruhe, Einigkeit und
ichen Einverſtändniſſes im H. R. dienlich
d erſprießlich ſeyn könne. Wie dann der Kay-
ſelbſt ſich hiemit erkläre, daß Er in dieſer Sache

J. Chr. 1583 nichts anders ſuche, als das Heil und den Wohlſtand des gemeinen Weſens zu befördern und zu handhaben, wie Er es, ſeiner Kayſerlichen Pflicht nach, ſchuldig ſey. Uebrigens wolle Er alles, was Ihm ſonſt der Churfürſt, zu vermelden, mündlich aufgetragen habe, nach ſeiner Ankunft, dem Kayſer treulich hinterbringen [v]). Auf dieſe Replick des Kayſerlichen Geſandtens ertheilte der Churfürſt Gebhard, erſt den 18. April, ſeine endliche, ſehr weitläuftige Erklärung; mithin wir erſt dasjenige erzählen wollen, was ſich inzwiſchen im Erzſtifte Cöln und anderwärts im H. R., dieſer Sache halber, zugetragen hat.

m. Mart. In jenem ſuchte ein jeder Theil ſeinen Anhang zu verſtärken. Es ſchickte daher das Domkapitel zween aus ſeinem Mittel, nemlich den Grafen von Reifferſcheid und den D. Gropper, nach Linz, Andernach und in andere Städte des Rheiniſchen Erzſtiftes, und ließ ſie vor den Nachſtellungen des Churfürſtens, und ſeines Bruders, des Carl Truchſeſſens, warnen, wobey Sie die gedachten Städte ermahnten, dem Domkapitel ferner getreu zu bleiben, und zu ihrer mehrern Sicherheit eine Beſatzung einzunehmen. Die Städte verbaten nun zwar das letztere Anſinnen, verſicherten aber, daß ſie ſtark genug wären, alle Anfälle der Truchſeſſiſchen abzutreiben. Als auch hernach der, von Carl Truchſeſſen, mit 500. Mann zu Roß und zu Fuſſe, abgeſchickte Wilhelm Rab vor Andernach rückte, und eingelaſſen zu werden verlangte; ſo wurde Ihm ſolches nicht nur abgeſchlagen, ſondern Er auch ſelbſt auf dem Rückzuge tödtlich verwundet, daß Er bald darauf zu Bonn an ſeinen Wunden ſtarb, wie

v) Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 33. p. 218-225. der dritten Ausgabe.

wie dann auch verſchiedene von ſeinen Leuten er- J. Chr.
ſchoſſen wurden. Eben dieſe beide Domherren 1583
verfügten ſich auch zu ihrem ehmaligen ErzB.
und Churfürſten, dem nunmehrigen Grafen Sa-
lentin von Iſenburg, und erſuchten Ihn, die
Vertheidigung des Erzſtiftes mit zu überneh-
men, welches Er ihnen auch zuſagte. Und bald
darauf eroberte der kriegeriſche Chorbiſchof 16 May
und H. Friedrich das feſte Schloß Hulkrad im
untern Erzſtifte, und kam hierauf nach Cöln zu- 17. eod.
rück. In dem obern Erzſtifte aber erhielt der
vorgedachte Graf Salentin von Iſenburg die
Städte Linz, Ahrweiler und das Amt Alden-
roden im Gehorſam des Domkapitels, und ließ
ſie ſchwören, von demſelben nicht abzufallen. Der
Erzſtiftiſche Erbmarſchall, Graf Werner von
Reifferſcheid, warb ebenfalls, auf Befehl des
Domkapitels, einige Soldaten, worüber aber
Carl Truchſeß deſſen in der Nähe von Bonn
gelegenes Schloß Alfter ausplündern ließ, und
das nicht weit von der Stadt angelegte Jungfern-
kloſter Dietkirchen gänzlich zerſtörte. Als auch
bald hernach Graf Werner von Reifferſcheid
ſich zu Mielem feſtſetzte, und die in der Vorſtadt
von Bonn angelegte Pulvermühle in Brand
ſteckte; ſo ließ ihn Carl Truchſeß, in der folgen-
den Nacht, durch einen ausgeſchickten Haufen, zu
Mielem überfallen, wobey Jener vieles Volk,
ſeine Hauptfahne und Bagage einbüßte, ſich über
den Rhein flüchten mußte, und ein Theil von
Mielem weggebrandt wurde. In dem untern
Erzſtifte ſchwärmte der Graf von Nuenar mit
einigen Holländiſchen Truppen herum, plün-
derte das platte Land aus, und nahm das Städt-
gen Berk weg, wobey die catholiſchen Kirchen
und Geiſtlichen ſehr mitgenommen wurden.

J. Chr. 1583 Ein gleiches Schickſal erfuhren die Catholiſchen in Weſtfalen, wo, nach Endigung des Arensbergiſchen Landtages, die evangeliſche Religion an verſchiedenen Orten, nicht ohne Gewaltthätigkeit, beſonders in der Stadt Werl, eingeführt wurde [w]).

m. Febr. Der Churfürſt Gebhard hatte ſich zwar, mit einer Klage, wegen der Unternehmungen des Chorbiſchofs Friedrichs, an das Kayſerliche Kammergericht zu Speyer gewandt, und daſſelbe ſowohl um ein *Mandatum poenale S. C. de reſtituendo* et *amplius non offendendo* an den erſtgedachten Chorbiſchof, als auch um ein *Mandatum avocatorium* an deſſen Kriegsvolk gebeten.

m. Marr. Weil aber die K. G. Beyſitzer nicht mit einander einig werden konnten: ob die gebetenen Proceſſe zu bewilligen, oder abzuſchlagen ſeyen, und die Meiſten dafür hielten, daß die Sache an den Kayſer zu verweiſen ſey; ſo wurde dem Churfürſten weder das eine, noch das andere bewilliget [x]). Darüber wuchs dem Domkapitel der Muth noch mehr, und daſſelbe wurde in ſeinem Vorſatze beſtärkt, den Churfürſten Gebhard des Erzſtiftes zu entſetzen, und einen andern an ſeine Stelle zu erwählen. Die deshalb gefaßten Rathſchläge kamen zu mehrerer Reife, als

10 Mrz um dieſe Zeit der B. Ernſt von Lüttich und Freiſingen, auch Adminiſtrator des Hochſtiftes Hildesheim, ein gebohrner Herzog von Bayern, der ſchon ehmals um das Erzſtift Cöln gebuhlt hatte,

w) *Relatio hiſtor.*, p. 113. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 353-355. et 361-365. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 297-300. 311-317. et 326-328.

x) Lehmanns Acta publ. de Pace relig., L. III. c. 18. p. m. 359. a. - 368. a.

tte, zu Cöln ankam, und hierauf, als ein Mit- J. Chr.
ied des Domkapitels, dessen Versammlungen 1583
t beywohnte.

An denselben erließ nun der Pfalzgraf Jo- 11 Mrz
nn Casimir, der sich besonders des Churfürst
ebhards annahm, aus Friedelsheim ein
chreiben, worin Er Ihm meldet: Er habe glaub-
erfahren, daß Er, der Bischof Ernst, damit
ge, daß Er ErzB. und Churfürst von Cöln
rden, oder einen Andern dazu befördern wolle,
d dagegen bedacht sey, das Bisthum Lüttich
em Andern zu übergeben; wie denn auch Er,
Pfalzgraf, gewissen Bericht erhalten hätte,
s für Prackticken bey dem Pabste zu Rom,
n Kayser und andern deshalb vorgiengen. Nun
llte Er zwar Ihm, als seinem Vetter und Bru-
r, da sie aus einem Hause und Stamme wä-
n, gerne gönnen, daß Er zu hohen Würden
grössern Ansehen käme; allein Er könne nicht
den, daß dieses der Weg sey, solches zu erlangen.
ann Er könne Ihm nicht bergen, daß der itzige
rzbischof nichts gesonnen sey, abzudanken
d seinen Stand zu verlassen; es geschähe dann
einhelliger Erkenntniß aller K. Stände.
ollte nun also Er, der B. Ernst, zum ErzB.
n Cöln erwählet werden, und sich dabey hand-
ben wollen; so könnte Er leicht ermessen, daß
itzige Erzbischof gleichfalls Gegenmittel er-
ifen, und sich, ohne Erkenntniß der Sache,
cht so leicht verstossen lassen würde, als welchen
dann auch Er, der Pfalzgraf, mit andern
ständen der A. C., nicht zu verlassen, sondern
y seinem ordentlichen Berufe zu schützen und
handhaben gedächten. Es sollten auch, dem
rnehmen nach, die drey weltlichen Churfür-

J. Chr. 1583 sten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, vermöge ihres beschwornen brüderlichen Vereins, bereits unter sich beschlossen haben, den etwa zu erwählenden neuen Bischof für keinen Bruder oder Churfürsten zu halten, und neben Ihm zu sitzen. Wofern nun von beiden Theilen zu Thätlichkeiten geschritten werden, und der B. Ernst, an statt Cölns, das Hochstift Lüttich fahren lassen sollte; so möchte Er sich ja wohl vorsehen, daß es Ihm nicht ergienge, wie dem Aesopischen Hunde in der Fabel, der ein besseres Stück zu erhaschen vermeinte, und dadurch beider Stücke verlustig worden. Hiernächst wolle Er, der Pfalzgraf, auch noch dem B. Ernsten zu bedenken geben: ob Er auch mächtig genug sey, diese Dinge auszuführen, und ob sein Unternehmen nicht eine Ursache seyn möchte, einen verderblichen Krieg im Vaterlande anzurichten, wodurch Er nicht nur sich, sondern auch seinen Bruder, und ihre Land und Leute in Gefahr setzen, zuletzt aber es über die geistlichen und der A. C. zugethanen Stände hergehen, oder aber ein dritter sich finden würde, der sich zum höchsten Schimpfe und Verderben der Teutschen Nation ins Spiel mischen möchte. Er wolle Ihn also zu Vorkommung dieser und anderer Inkonvenienzen, aus naher Verwandt- und Brüderschaft, bitten und ermahnen, sich in diese Sache, zu seinem eigenen Besten, nicht einzulassen, bey demjenigen, wozu Ihn GOtt berufen, ruhig zu bleiben, und auf das zu denken, was Er Ihm letzthin zu Simmern, wegen der Reformation seiner drey Stifter, oder Freystellung der Religion, mündlich gesagt hätte. Uebrigens würde Er Ihm, dieser Sache wegen, schon eher geschrieben haben, wenn Er nur gewußt hätte, wo Er anzutreffen gewesen wäre; wie Er

dann

dann deshalb bereits die geiſtlichen Churfürſten 1583
und andere Biſchöfe angegangen hätte y). 14 Mrz.

Da der Pfalzgraf Johann Caſimir ſich des Churfürſt Gebhards ſo eifrig annahm, und ſogar zu deſſen Unterſtützung einige Truppen anwarb, ſolches aber dem Kayſer nicht unbekannt blieb; ſo erließ derſelbe an Ihn ein Schreiben aus Wien, 8. c. m. des Inhaltes: es würde Ihm ohne Zweifel bekannt ſeyn, was Er, wegen der, von dem Churfürſten Gebhard, wider die R. Conſtitutionen, die G. B. und die, mit ſeinem Domkapitel und Landſtänden, errichtete Verträge und Erbvereinigung, vorgenommenen Neuerungen, an ſeinen Bruder, den Churfürſten von der Pfalz, geſchrieben habe, und den von Cöln ſelbſt, durch ſeine Geſandten, habe ermahnen laſſen, wovon Er ſich billig eine gebührende Folge verſehen hätte. Allein ſo müßte Er hören, daß der Erwählte von Cöln, deſſen ungeachtet, dennoch in ſeinem Vornehmen fortführe, des Erzſtiftes ſich mit Gewalt anmaßte, und zu dem Ende, durch den Pfalzgrafen, eine gute Anzahl Kriegsvolkes werben und in Anzug bringen lieſſe. Kaum könne Er dieſen Nachrichten Glauben beymeſſen, oder ſich einbilden, daß der Pfalzgraf ſich in dieſer Sache, die nicht allein wider das H. R. und deſſen Abſchiede, wie auch ein vornehmes Erzſtift liefe, ſondern auch zum Umſturze deſſen Verfaſſung und des churfürſtlichen Collegiums gerichtet ſey, gebrauchen laſſen ſollte, indem es Ihm, wegen ſeiner Pflicht, womit Er Ihm, dem Kayſer, und dem Reiche zugethan wäre, nicht gebühren

y) S. Pfalzgraf Johann Caſimirs Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 11. p. 56. ſq. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 340. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 298.

J. Chr. 1583 ren würde. Da aber die itzigen Zeitläufte so gefährlich wären, und diese Zeitung an Ihn von mehrern Orten gekommen sey, mit dem Anhange, daß der Pfalzgraf selbst die Unkosten dazu aufgebracht, und sich dafür verbürgt haben solle; so habe Er, seines Kayserlichen Amtes halber, nicht unterlassen können, Ihn an die R. Constitutionen zu erinnern, mit dem angehängten Befehl, daß der Pfalzgraf, wenn Er sich in eine Bestallung und Werbung eingelassen hätte, dieselbe wieder einstellen, und sich mit dieser Sache nicht ferner bemengen solle. Zumal, weil Er, der Kayser, itzo mit dem Domkapitel in Unterhandlung stehe, die Sachen, mit Rath der Churfürsten, gütlich zu vergleichen, also daß es keiner fernern Kriegsrüstung und Weitläuftigkeit bedürfen werde; wie Er dann auch dem Gegentheil auferlegt habe, alle thätliche Handlungen einzustellen [1]).

Der Pfalzgraf Johann Casimir kehrte sich wenig an dieses Kayserliche Abmahnungsschreiben; Er verlegte vielmehr dem, vom Pabste, nach Cöln abgeordneten Cardinal Andreas von Oesterreich den Weg dahin, wovon noch in der Folge das weitere zu gedenken seyn wird, und hielt
27 Mrz. bald hernach mit einigen andern Evangelischen Ständen, die theils in Person erschienen, theils ihre Gesandten schickten, zu Worms, dieser Angelegenheiten halber, unter der Direction des Churfürst Ludewigs von der Pfalz, eine Zusammenkunft. Auf derselben wurde beschlossen, daß man dem Churfürsten Gebhard, zu Abtreibung der wider Ihn, von seinen widerspenstigen Kapitularen und deren Anhange, bisher ausgeübten Gewalt, und zur Abwendung aller Gefahr und nachtheiligen Landesbeschädigung,

auſſer

r den zwey, auf dem letzten R. Tage zu J. Chr.
ſpurg, bewilligten Römermonaten *), noch 1583
, und alſo zuſammen acht Monate, nach
jeden Standes Anſchlage, zu mehrerer mit-
ien Hülfe, bewilligen wolle. Zugleich wurde,
ie flehentliche Bitte des Churfürſt Gebhards,
) die Vermittlung des Churfürſtens von der
lz, verabredet, daß die gedachten acht Mo-
, innerhalb drey Wochen, in den Städten
nkfurt und Magdeburg erlegt, und entwe-
dem Churfürſten Gebhard ſelbſt, oder deſſen
ehlshabern, zu dem obgedachten Gebrauche,
ibfolget werden ſollten. An dieſe Verſamm-
g hatte nun das Cölniſche Domkapitel einen
ien Boten mit Schreiben abgefertiget, um
Nothdurft vorzuſtellen. Als aber der Bote
Frankenthal kam; ſo wurden Ihm, von den
ſt ſich aufhaltenden Niederländiſchen Exu-
en, alle ſeine Briefe mit Gewalt abgenom-
, die vielleicht auch zum Theil eine Antwort
das Schreiben enthielten, welches noch kürzlich 14 Mrz
drey weltlichen Churfürſten, in dieſer Sa-
an das Domkapitel erlaſſen hatten a).

Sogleich am folgenden Tage nach dieſer Ver- 28. e. m.
mlung erließ der Pfalzgraf Johann Caſimir,
Lautern, ein Schreiben an das Domkapi-
zu Cöln, welches eine Antwort auf deſſelben
n erwähntes Schreiben vom 18. Hornung b)
r. In demſelben giebt Er dem Domkapitel zu

*) S. im XII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 116.

a) *Relatio hiſtor.*, p. 112. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 338. ſq. 352. 365. et 367. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 327.

b) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 136-141.

J. Chr. 1583 verſtehen, daß deſſen erſtgedachtes Antwortſchreiben, in der Verſammlung zu Worms, ſey verleſen und darüber berathſchlaget worden, und daß Er deſſen Entſchuldigung wegen der ſo lang verzögerten Antwort auf ihrem Werthe beruhen laſſen wolle. Indeſſen hätten Er und die andern Stände der A. C. ſich verſehen gehabt, daß das Domkapitel Ihnen eine beſſere und friedfertigere Antwort würde gegeben, und ihre treuherzige Erinnerung und Warnung in Acht genommen haben. Viel weniger hätten Sie geglaubt, daß das Domkapitel, zum Nachtheil, Schaden und Verderben des Erzſtiftes Cöln, deſſen Nachbarn und des H. R., ein fremdes Kriegsvolk, den R. Conſtitutionen und Abſchieden zuwider, würde an ſich gehängt haben, um damit ihren Landesfürſten zu bekriegen. Zumal, da die Stände der A. C. ſowohl, als auch der Churfürſt Gebhard ſelbſt, in ihren dem Domkapitel und den Landſtänden überreichten Schriften †) hinlänglich ausgeführt hätten, daß der Churfürſt nichts vorgenommen habe, als was Er, vor GOtt und allen hohen und niedern Standesperſonen, vertheidigen und verantworten könne. Das Domkapitel möchte ja nicht Ihn für ſo unbeſonnen halten, daß Er dem Churfürſten irgends einigen Beyſtand würde geleiſtet, ſondern vielmehr Ihn davon abgewieſen haben, wenn Er aus der ganzen Handlung hätte ſpüren können, daß derſelbe etwas wider die G. B., den Religionsfrieden, verbindliche Verträge, Pflicht und Eid gehandelt hätte. Dann Er wiſſe ganz wohl, daß es redlich und allen Rechten gemäß ſey, alte und wohl-

†) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 27. 36. 71. 89. 89. 94. und 94. 104.

wohlhergebrachte beſchworne Verträge und Erb- J. Chr.
Landesvereinigungen zu halten. 1583

Das wenige Kriegsvolk habe Er zu Verwahrung der Schlöſſer, wegen der benachbarten Unruhe, und zu ſeiner eigenen Sicherheit annehmen müſſen. In der G. B. finde ſich kein einiger Buchſtabe oder Verbot von der Freyſtellung, oder dem Eheſtande der Geiſtlichen; durch dieſelbe ſey keinem Stande die Reformation in der Religion benommen worden, und dem Domkapitel ſey genugſam bekannt, was hernach diſſfalls für eine Veränderung im H. R., durch den Religionsfrieden, vorgegangen ſey. Wenn alſo gleich der Churfürſt nicht alles gutheiſſe, was im Pabſtthume wider GOttes Wort eingeriſſen und gelehret würde; ſo ſey Er deswegen doch nicht von dem Grunde der wahren apoſtoliſchen und catholiſchen Kirche und Glaubens, den Er GOtt in ſeinem Taufbunde geſchworen, abgewichen. Der Eheſtand ſey von GOtt ſelbſt für alle Menſchen, geiſtlichen und weltlichen Standes, darum eingeſetzt worden, um Unzucht zu vermeiden; mithin handle der Churfürſt, durch ſeine getroffene Ehe, im geringſten nicht wider ſein biſchöfliches Amt und Beruf zum geiſtlichen Stande, weil der Eheſtand an ſich ſelbſt weder weltlich, noch geiſtlich mache, ſondern der Beruf, worein GOtt einen geſetzt hätte. Das Verbot des Eheſtandes der Prieſter und Geiſtlichen ſey erſt vom P. Gregorius dem *VII.*, neben vielen andern abgöttiſchen und ungereimten Artickeln, erdacht und eingeführt, aber für unrecht erkannt, und in der heiligen Schrift eine teufliſche Lehre genannt worden. Daß auch nicht allein die Prieſter in der alten catholiſchen Kirche, ſondern auch die Apoſtel ſelbſt, ihre Ehe-

weiber

J. Chr. 1583 weiber gehabt, und daß überhaupt die Geistlichen im Reiche Teutscher Nation, bis auf das J. 1074., verheiratet gewesen, sey in den Geschichten zu finden. Und gleichwie, durch den Religionsfrieden, die Religion allen Ständen sey freygestellt, so sey auch Keinem der Ehestand, durch ein öffentliches Verbot, verwehret worden. Ihn und andere befremde nicht wenig, daß das Domkapitel, da es diejenigen, welche im öffentlichen und verbotenem Konkubinate, wider GOttes Wort, natürliche und weltliche Rechte, politische und bürgerliche Ehrbarkeit und Zucht, mit bösem Gewissen lebten, und auch den Churfürsten selbst, als Er sich deren Exempel gemäß verhalten, unverfolgt gelassen, und Ihm alle gebührende Ehre und Gehorsam geleistet hätte, nunmehro, zu Beschönigung seiner vorgenommenen thätlichen Handlungen, dessen geschehene Verheiratung zur Ursache vorschütze, Ihn seines Berufs, Amtes und Würde zu entsetzen. Und hierauf kommt der Pfalzgraf Johann Casimir auf dasjenige, was wider den Churfürsten Gebhard und sein Vorhaben, aus dem Religionsfrieden, in Ansehung des geistlichen Vorbehaltes, und aus der Cölnischen Erb-Landesvereinigung, bisher eingewandt worden, als welches Er mit eben den Gründen, und mit fast eben den Worten ablehnt, die schon oben aus der Instrucktion und dem Vortrage der Fürstlichen Gesandten an das Domkapitel *) vorgekommen sind, und also nicht brauchen wiederholt zu werden.

Hiernächst würde das Domkapitel wohl wissen, daß, obgleich, währendem Kapitel- und Landtage, vorgegeben worden, daß das Kapitel mit

*) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 98-103.

mit den Landständen dißfalls einig sey, und nie- J. Chr.
mand die Freystellung begehre, dennoch damals 1583
von vornehmen Kapitularen und Landständen dawider sey protestirt worden. Es hätte auch die Land- und Ritterschaft des Fürstenthums Westfalen jener Versammlung und Handlung der Rheinischen Stände nicht mit beygewohnt, viel weniger dieselbe genehmiget, sondern vielmehr, auf ihrem itzo gehaltenem Landtage, sich ganz anders, wegen solcher Freylassung der Religion, gegen den Churfürsten erklärt, Ihm dafür gedankt, seine Zufriedenheit darüber bezeugt, und das Vornehmen des Churfürstens gut geheissen. Ausserdem seyen auch etliche Churfürstliche Städte und Angehörige, schon seit vielen Jahren her, im üblichen Herkommen und Besitze der freyen Ausübung der Religion der A. C. gewesen, und hätten solche noch itzo; mithin sich das Domkapitel um so weniger mit der Landesvereinigung behelfen könne. Gesetzt auch, daß diese Dinge noch disputirlich und zweifelhaft wären; so käme doch dem Domkapitel nicht zu, in einer so hochwichtigen und dem ganzen Reiche nachtheiligen Sache, sein eigener Richter zu seyn, sondern es müßte solche, durch ordentliche Erkenntniß des Kaysers und der K. Stände, der Billigkeit nach, entscheiden lassen. Viel weniger könne sich das Domkapitel anmassen, solches, mit einem öffentlichen Kriege, und mit Hülfe einer fremden und ausländischen Gewalt, wider seinen erwählten Landesfürsten auszuführen, und denselben, unverhörter und nicht überführter Sachen, seiner Würde zu entsetzen. Ferner wolle Er, in Ansehung der von dem Domkapitel geführten Beschwerde, wegen der von dem Churfürsten weggeführten briefluchen Urkunden, Dokumente,

J. Chr. 1583 ren würde. Da aber die itzigen Zeitläufte so gefährlich wären, und diese Zeitung an Ihn von mehrern Orten gekommen sey, mit dem Anhange, daß der Pfalzgraf selbst die Unkosten dazu aufgebracht, und sich dafür verbürgt haben solle; so habe Er, seines Kayserlichen Amtes halber, nicht unterlassen können, Ihn an die R. Constitutionen zu erinnern, mit dem angehängten Befehl, daß der Pfalzgraf, wenn Er sich in eine Bestallung und Werbung eingelassen hätte, dieselbe wieder einstellen, und sich mit dieser Sache nicht ferner bemengen solle. Zumal, weil Er, der Kayser, itzo mit dem Domkapitel in Unterhandlung stehe, die Sachen, mit Rath der Churfürsten, gütlich zu vergleichen, also daß es keiner fernern Kriegsrüstung und Weitläuftigkeit bedürfen werde; wie Er dann auch dem Gegentheil auferlegt habe, alle thätliche Handlungen einzustellen [i]).

Der Pfalzgraf Johann Casimir kehrte sich wenig an dieses Kayserliche Abmahnungsschreiben; Er verlegte vielmehr dem, vom Pabste, nach Cöln abgeordneten Cardinal Andreas von Oesterreich den Weg dahin, wovon noch in der Folge das weitere zu gedenken seyn wird, und hielt
27 Mrz bald hernach mit einigen andern Evangelischen Ständen, die theils in Person erschienen, theils ihre Gesandten schickten, zu Worms, dieser Angelegenheiten halber, unter der Direction des Churfürst Ludewigs von der Pfalz, eine Zusammenkunft. Auf derselben wurde beschlossen, daß man dem Churfürsten Gebhard, zu Abtreibung der wider Ihn, von seinen widerspenstigen Kapitularen und deren Anhange, bisher ausgeübten Gewalt, und zur Abwendung aller Gefahr und nachtheiligen Landesbeschädigung, auſſer

auſſer den zwey, auf dem letzten R. Tage zu Augſpurg, bewilligten Römermonaten *), noch ſechs, und alſo zuſammen acht Monate, nach eines jeden Standes Anſchlage, zu mehrerer mitleidigen Hülfe, bewilligen wolle. Zugleich wurde, auf die flehentliche Bitte des Churfürſt Gebhards, durch die Vermittlung des Churfürſtens von der Pfalz, verabredet, daß die gedachten acht Monate, innerhalb drey Wochen, in den Städten Frankfurt und Magdeburg erlegt, und entweder dem Churfürſten Gebhard ſelbſt, oder deſſen Befehlshabern, zu dem obgedachten Gebrauche, verabfolget werden ſollten. An dieſe Verſammlung hatte nun das Cölniſche Domkapitel einen eigenen Boten mit Schreiben abgefertiget, um ſeine Nothdurft vorzuſtellen. Als aber der Bote nach Frankenthal kam; ſo wurden Ihm, von den daſelbſt ſich aufhaltenden Niederländiſchen Exulanten, alle ſeine Briefe mit Gewalt abgenommen, die vielleicht auch zum Theil eine Antwort auf das Schreiben enthielten, welches noch kürzlich die drey weltlichen Churfürſten, in dieſer Sache, an das Domkapitel erlaſſen hatten a). J. Chr. 1583 14 Mrz

Sogleich am folgenden Tage nach dieſer Verſammlung erließ der Pfalzgraf Johann Caſimir, aus Lautern, ein Schreiben an das Domkapitel zu Cöln, welches eine Antwort auf deſſelben oben erwähntes Schreiben vom 18. Hornung b) war. In demſelben giebt Er dem Domkapitel zu 28. e. m.

*) S. im *XII.* Bande der *N. T. R.* Geſchichte, S. 116.

a) *Relatio hiſtor.*, p. 112. Lyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 338. ſq. 352. 365. et 367. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 327.

b) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 136. 141.

J. Chr. 1583 verſtehen, daß deſſen erſtgedachtes Antwortſchreiben, in der Verſammlung zu Worms, ſey verleſen und darüber berathſchlaget worden, und daß Er deſſen Entſchuldigung wegen der ſo lang verzögerten Antwort auf ihrem Werthe beruhen laſſen wolle. Indeſſen hätten Er und die andern Stände der A. C. ſich verſehen gehabt, daß das Domkapitel Ihnen eine beſſere und friedfertigere Antwort würde gegeben, und ihre treuherzige Erinnerung und Warnung in Acht genommen haben. Viel weniger hätten Sie geglaubt, daß das Domkapitel, zum Nachtheil, Schaden und Verderben des Erzſtiftes Cöln, deſſen Nachbarn und des H. R., ein fremdes Kriegsvolk, den R. Conſtitutionen und Abſchieden zuwider, würde an ſich gehängt haben, um damit ihren Landesfürſten zu bekriegen. Zumal, da die Stände der A. C. ſowohl, als auch der Churfürſt Gebhard ſelbſt, in ihren dem Domkapitel und den Landſtänden überreichten Schriften †) hinlänglich ausgeführt hätten, daß der Churfürſt nichts vorgenommen habe, als was Er, vor GOtt und allen hohen und niedern Standesperſonen, vertheidigen und verantworten könne. Das Domkapitel möchte ja nicht Ihn für ſo unbeſonnen halten, daß Er dem Churfürſten irgends einigen Beyſtand würde geleiſtet, ſondern vielmehr Ihn davon abgewieſen haben, wenn Er aus der ganzen Handlung hätte ſpüren können, daß derſelbe etwas wider die G. B., den Religionsfrieden, verbindliche Verträge, Pflicht und Eid gehandelt hätte. Dann Er wiſſe ganz wohl, daß es redlich und allen Rechten gemäß ſey, alte und wohl-

†) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 27. 36. 71. 89. 89. 94. und 94. 104.

wohlhergebrachte beſchworne Verträge und Erb- J. Chr.
Landesvereinigungen zu halten. 1583

Das wenige Kriegsvolk habe Er zu Verwahrung der Schlöſſer, wegen der benachbarten Unruhe, und zu ſeiner eigenen Sicherheit annehmen müſſen. In der G. B. finde ſich kein einiger Buchſtabe oder Verbot von der Freyſtellung, oder dem Eheſtande der Geiſtlichen; durch dieſelbe ſey keinem Stande die Reformation in der Religion benommen worden, und dem Domkapitel ſey genugſam bekannt, was hernach dißfalls für eine Veränderung im H. R., durch den Religionsfrieden, vorgegangen ſey. Wenn alſo gleich der Churfürſt nicht alles gutheiſſe, was im Pabſtthume wider GOttes Wort eingeriſſen und gelehret würde; ſo ſey Er deswegen doch nicht von dem Grunde der wahren apoſtoliſchen und catholiſchen Kirche und Glaubens, den Er GOtt in ſeinem Taufbunde geſchworen, abgewichen. Der Eheſtand ſey von GOtt ſelbſt für alle Menſchen, geiſtlichen und weltlichen Standes, darum eingeſetzt worden, um Unzucht zu vermeiden; mithin handle der Churfürſt, durch ſeine getroffene Ehe, im geringſten nicht wider ſein biſchöfliches Amt und Beruf zum geiſtlichen Stande, weil der Eheſtand an ſich ſelbſt weder weltlich, noch geiſtlich mache, ſondern der Beruf, worein GOtt einen geſetzt hätte. Das Verbot des Eheſtandes der Prieſter und Geiſtlichen ſey erſt vom P. Gregorius dem *VII.*, neben vielen andern abgöttiſchen und ungereimten Artickeln, erdacht und eingeführt, aber für unrecht erkannt, und in der heiligen Schrift eine teufliſche Lehre genannt worden. Daß auch nicht allein die Prieſter in der alten catholiſchen Kirche, ſondern auch die Apoſtel ſelbſt, ihre Ehe-

weiber

J. Chr. 1583 weiber gehabt, und daß überhaupt die Geistlichen im Reiche Teutscher Nation, bis auf das J. 1074., verheiratet gewesen, sey in den Geschichten zu finden. Und gleichwie, durch den Religionsfrieden, die Religion allen Ständen sey freygestellt, so sey auch Keinem der Ehestand, durch ein öffentliches Verbot, verwehret worden. Ihn und andere befremde nicht wenig, daß das Domkapitel, da es diejenigen, welche im öffentlichen und verbotenem Konkubinate, wider GOttes Wort, natürliche und weltliche Rechte, politische und bürgerliche Ehrbarkeit und Zucht, mit bösem Gewissen lebten, und auch den Churfürsten selbst, als Er sich deren Exempel gemäß verhalten, unverfolgt gelassen, und Ihm alle gebührende Ehre und Gehorsam geleistet hätte, nunmehro, zu Beschönigung seiner vorgenommenen thätlichen Handlungen, dessen geschehene Verheiratung zur Ursache vorschütze, Ihn seines Berufs, Amtes und Würde zu entsetzen. Und hierauf kommt der Pfalzgraf Johann Casimir auf dasjenige, was wider den Churfürsten Gebhard und sein Vorhaben, aus dem Religionsfrieden, in Ansehung des geistlichen Vorbehaltes, und aus der Cölnischen Erb-Landesvereinigung, bisher eingewandt worden, als welches Er mit eben den Gründen, und mit fast eben den Worten ablehnt, die schon oben aus der Instrucktion und dem Vortrage der Fürstlichen Gesandten an das Domkapitel *) vorgekommen sind, und also nicht brauchen wiederholt zu werden.

Hiernächst würde das Domkapitel wohl wissen, daß, obgleich, währendem Kapitel- und Landtage, vorgegeben worden, daß das Kapitel mit

*) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 93-103.

mit den Landständen dißfalls einig sey, und nie- J. Chr.
mand die Freystellung begehre, dennoch damals 1583
von vornehmen Kapitularen und Landständen dawider sey protestirt worden. Es hätte auch die Land- und Ritterschaft des Fürstenthums Westfalen jener Versammlung und Handlung der Rheinischen Stände nicht mit beygewohnt, viel weniger dieselbe genehmiget, sondern vielmehr, auf ihrem itzo gehaltenem Landtage, sich ganz anders, wegen solcher Freylassung der Religion, gegen den Churfürsten erklärt, Ihm dafür gedankt, seine Zufriedenheit darüber bezeugt, und das Vornehmen des Churfürstens gut geheissen. Ausserdem seyen auch etliche Churfürstliche Städte und Angehörige, schon seit vielen Jahren her, im üblichen Herkommen und Besitze der freyen Ausübung der Religion der A. C. gewesen, und hätten solche noch itzo; mithin sich das Domkapitel um so weniger mit der Landesvereinigung behelfen könne. Gesetzt auch, daß diese Dinge noch disputirlich und zweifelhaft wären; so käme doch dem Domkapitel nicht zu, in einer so hochwichtigen und dem ganzen Reiche nachtheiligen Sache, sein eigener Richter zu seyn, sondern es müßte solche, durch ordentliche Erkenntniß des Kayſers und der R. Stände, der Billigkeit nach, entscheiden lassen. Viel weniger könne sich das Domkapitel anmassen, solches, mit einem öffentlichen Kriege, und mit Hülfe einer fremden und ausländischen Gewalt, wider seinen erwählten Landesfürsten auszuführen, und denselben, unverhörter und nicht überführter Sachen, seiner Würde zu entsetzen. Ferner wolle Er, in Ansehung der von dem Domkapitel geführten Beschwerde, wegen der von dem Churfürsten weggeführten brieflichen Urkunden, Dokumente,

J. Chr. 1583 mente, Silbergeschirrs und Kleinodien des Erzstiftes, demselben nicht zutrauen, daß es in der Absicht geschehen, um etwas davon dem Stifte zu entwenden, und sich zuzueignen, da Er ja öffentlich im Druck erklärt hätte, daß Er niemals in Sinn genommen habe, das Erzstift, oder was demselben zugehörig sey, erblich zu machen, und zu behalten, weshalb Er sich auch zu genugsamer Bürgschaft erboten hätte. Sondern weil ein Erzbischof jederzeit obige Stücke, bey dem Antritte seiner Regierung, in seiner Gewalt gehabt hätte; so habe Er sie billig in seine Verwahrung, bey dem gefährlichen Kriegswesen, genommen, und könnte deshalb bald eine richtige Vergleichung getroffen werden, wenn erst der Hauptsache wäre abgeholfen worden.

Da übrigens das Domkapitel, aus diesem allen, und dem hiebevor an dasselbe und die Landstände geschehenem Antrage †), sattsam erkennen würde, daß Er das ungebührliche und thätliche Vornehmen etlicher Kapitularen nicht billige, sondern dem Erzstifte Cöln und dem ganzen Vaterlande für schädlich und nachtheilig halte; so wolle Er dasselbe hiemit nochmals, zum Ueberflusse, ermahnt haben, von allem thätlichen Kriegswesen abzustehen, das fremde Kriegsvolk aus dem Reiche zu schaffen, und diese Sache zu gütlicher Handlung, oder ordentlicher Erkenntniß des Kayſers und der R. Stände kommen zu lassen. Dazu wolle Er, nebst andern A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen sich erboten haben, und die Sachen in solche Wege richten helfen, woraus das Domkapitel spüren würde, daß Er nichts anders, als die Wohlfahrt,

†) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 95. 104. und 119. 122.

fahrt, Ruhe und Einigkeit des Erzſtiftes und J. Chr.
des Vaterlandes geſucht habe. Sollte aber das 1583
Domkapitel alle dieſe Warnungen hintanſetzen, mit der That, angefangener maſſen, fortfahren, und, glaubwürdigem Vernehmen nach, mit Hülfe und Zuthun des Pabſtes und des fremden Kriegsvolkes, ſich unterſtehen, einen andern Erzbiſchof oder Adminiſtrator zu erwählen; ſo könne daſſelbe leicht ermeſſen, daß diejenigen nicht zu verdenken wären, welche, zu Beſchützung und Rettung des Vaterlandes gegen das einbrechende fremde Kriegsvolk, und deſſen Anhang, nebſt andern friedliebenden K. Ständen, die Gebühr vornehmen möchten, und in ſolchem Falle einen neuen und mit Gewalt eingetrungenen Erzbiſchof oder Adminiſtrator für keinen Churfürſten oder ordentliches Haupt des Erzſtiftes erkennen und halten, auch den itzigen, ordentlicher Weiſe erwählten und beſtätigten, Erzbiſchof und Churfürſten, bey ſeiner Würde, Amt und Beruf, vermöge der Verwandtſchaft, und zu Verhütung beſchwerlicher Folgen, beſchützen und handhaben helfen würden. Was aber das Domkapitel davon für Vortheil und Nutzen, oder Nachtheil und Schaden zu erwarten habe, überlieſſe Er deſſen eigenen Erwägung. Dieſem Schreiben waren zwey Nachſchriften beygelegt, in deren erſtem der Pfalzgraf meldet: es ſey Ihm wohl bewußt, wer das Domkapitel zu dieſen Sachen verhetze; ob es aber zu deſſen Beſten gemeint ſey, oder ein anderes darunter geſucht werde, würde der Ausgang zu erkennen geben, und möchte leicht die Reue darauf erfolgen. In der andern Nachſchrift aber verſpricht ſich zwar der Pfalzgraf alle Willfährigkeit auf dieſes ſein Schreiben, verlangt aber doch

J. Chr. 1583 darauf eine Antwort, um sich darnach richten zu können c).

Des Churfürst Gebhards nahmen sich vornemlich die drey weltlichen Churfürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, nachdrücklich an, und da Sie, auf ihr, zu dessen Besten, im Jenner d. J., an den Kayser erlassenes Schreiben d) keine Antwort erhalten hatten; so entschlossen Sie sich, deswegen eine eigene Gesandtschaft an denselben abzufertigen, wozu Sie die Instruction, 6. Merz. schon zu Anfang des Merzmonats, entwerfen liessen. Vermöge derselben sollten ihre Gesandten, 2. Apr. auf den nächsten Dienstag nach Ostern, zu Korn-Neuburg zusammenkommen, von da nach Wien, oder wo sonst der Kayser anzutreffen wäre, sich verfügen, und bey Ihm um baldiges Gehör ansuchen. Wenn Sie nun solches erhielten; so sollten Sie Ihn an das vorerwähnte, an Ihn, in der Cölnischen Sache, erlassene churfürstliche Schreiben vom 9. Jenner d. J. erinnern, und noch ferner anführen, daß, nach glaubwürdigen Berichten, nicht allein die Händel, zwischen ihrem Mitchurfürsten zu Cöln und seinem Domkapitel, wie auch Etlichen von den Landständen, sich ganz beschwerlich und zu thätlicher Handlung anliessen, sondern daß auch das, von dem Domkapitel, geforderte ansehnliche Kriegsvolk des H. von Parma bereits auf des H. R. Boden und bis in das Erzstift Cöln eingerückt sey, einige Schlösser und Städte des Churfürstens, als Kayserswerth, Brüel u. a. m. eingenommen, und

c) Churf. Gebhards Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 23. p. 142-150. *Relatio histor.*, p. 118-120. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 365-367. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 328. sq.

d) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 43-47.

und ſich herauf bis gegen Bonn gezogen habe, wel- J. Chr.
che churfürſtliche Reſidenz gedachtes Kriegs- 1583
volk bereits berennen und auffordern laſſen; mithin man deren würkliche Belagerung nächſtens beſorgen müſſe. Dieſes Kriegsvolk würde auch gewiß das angehende Feuer nicht löſchen, ſondern ſich, zu des Kayſers und des H. R. höchſtem Schimpfe und Nachtheil, ſo viel herausnehmen, daß davon eine hochſchädliche Zerrüttung, beſtändige Unruhe und wohl endlich das Verderben und der Untergang unſers Vaterlandes zu erwarten ſeyn möchte. Wofern nun ſolchem Unweſen nicht zeitig vorgebeuget würde; ſo wäre leicht zu erachten, daß der beſchwerte Theil auf eine Gegenwehr, wider ſolche Zundthigung und Vergewaltigung, bedacht ſeyn würde, woran es ihm, bey dem itzigen gefährlichen Zuſtande des H. R., nicht fehlen könnte, da viele unruhige Leute, ſchon lange her, auf eine ſolche bequeme Gelegenheit gelauert hätten. Das Kriegsvolk in den Niederlanden, welches ſich daſelbſt, Hungers und Mangels halber, nicht lange mehr aufhalten könnte, würde ſich dazu ſelbſt anbieten, und damit nicht nur die ganze Niederländiſche Kriegslaſt in unſer Vaterland bringen, ſondern auch zwiſchen den Ständen der beiden Religionen ein ſolches Mißtrauen verurſachen, daß Keiner recht wiſſen würde, was er ſich zu dem andern zu verſehen hätte, und in wie weit man ſich auf den Religions- und Profanfrieden verlaſſen könne. Die fremden Nationen, die ſich an die R. Conſtitutionen und Ordnungen nicht verbunden achteten, möchten leicht ihr ſchädliches Vorhaben fortſetzen, und darüber die Stände beider im H. R. nachgelaſſenen Religionen, nachdem ſich das Glück wenden würde, dem vergewaltigten Theile beyſpringen, und

J. Chr. zweck erreichte, dabey gänzlich verdorben werden,
1583 und dadurch ein vornehmer Stand des H. R. abgehen würde, hätten Sie, die weltlichen Churfürsten, nicht unterlassen können, ihre Sorgfalt für die gemeine Wohlfahrt, ausser ihrem obgedachten Gesamtschreiben, auch noch ferner, durch diese eigene Abschickung, dem Kayser wohlmeinend vorbringen zu lassen. Sie hofften zwar, daß die nächstgesessenen friedliebenden Stände, zu Abwendung des augenscheinlichen Verderbens und Unterganges, welche dem Vaterlande, durch den Einfall der fremden Nationen bevorstünden, sich selbst ihrer Gebühr erinnern, die, auf solchen Nothfall, in den R. Constitutionen verordneten Mittel vor die Hand nehmen, und sich kein Stand von dem andern, von welcher Religion er auch sey, trennen lassen, sondern in dieser androhenden allgemeinen Gefahr, seinen in des H. R. Ordnungen enthaltenen Verpflichtungen nach, den ausländischen Nationen, mit nothwendiger Gegenwehr, begegnen würden. Ingleichen zweifelten Sie nicht, daß auch der Kayser ganz ungerne sehen würde, daß dergleichen Zerrüttung des H. R. O. und wohlhergebrachter Freyheit, unter seiner Regierung, vorfallen sollte. Allein dem ungeachtet, und damit der Kayser erkennen möchte, daß auch Sie, die Churfürsten, alles gerne befördern wollten, wodurch Ruhe und Friede im H. R. noch ferner erhalten werden könnte; so sähen Sie, vermöge der Pflicht, womit Sie dem Kayser und dem H. R., vor andern Ständen, verwandt und zugethan wären, für gut an, Ihn zu bitten, daß Er den ausländischen Nationen, welchem Theile sie sich auch anhängig machen würden, unverzüglich und ernstlich befehlen möchte, von des H. R. Grund und Boden zu

weis-

weichen, sich zu Ihm und den Ständen nicht zu nöthigen, noch zu Verachtung Seiner Hoheit und Ansehens, einen oder den andern Theil in seinem unfriedfertigen Vorhaben zu bestärken, sondern, wenn sie an einen Stand im H. R. einen Anspruch zu machen hätten, solches, nach Inhalt des Landfriedens und der R. Constitutionen, durch ordentliche Wege zu suchen, und sich an Gleich und Recht, welches ihnen der Kayser schleunig ertheilen wolle, zu begnügen. J. Chr. 1583

Ferner möchte der Kayser sowohl dem Churfürsten von Cöln, als auch dessen Domkapitel, und ihren beiderseitigen Beyständen und Verwandten, befehlen, sich aller Thätlichkeiten gänzlich zu enthalten. Insonderheit aber möchte Er dem Domkapitel, weil es nicht allein mit den Thätlichkeiten den Anfang gemacht, und mit inn- und ausländischem Kriegsvolke sich verstärkt, sondern auch seinem Oberherrn, dem Churfürsten, seine Residenzhäuser und Städte bereits mit Gewalt eingenommen hätte, mittelst eines ernstlichen Befehls auferlegen, solche Ihm unverzüglich wieder einzuräumen, die Unterthanen der abgedrungenen Huldigung wieder zu entledigen, und dieselben an den Churfürsten zu weisen, mithin diese Sache zur Erkenntniß des Kaysers und der R. Stände, worauf sich auch der Churfürst berufe, zu stellen, und deren Entscheidung zu erwarten. Es wäre zwar das Domkapitel, auf dem itzo zu Cöln gehaltenem Kreistage, im Namen des Kreises, deswegen schon ersucht, und um die Abschaffung des gedachten Kriegsvolkes ermahnt worden; es habe aber dasselbe ganz zweifelhaft und dergestalt darauf geantwortet, daß man daraus wohl abnehmen könne, daß das Domkapitel selbst nicht wisse, was es für Gäste

J. Chr. 1583 zweck erreichte, dabey gänzlich verdorben werden, und dadurch ein vornehmer Stand des H. R. abgehen würde, hätten Sie, die weltlichen Churfürsten, nicht unterlassen können, ihre Sorgfalt für die gemeine Wohlfahrt, ausser ihrem obgedachten Gesamtschreiben, auch noch ferner, durch diese eigene Abschickung, dem Kayser wohlmeinend vorbringen zu lassen. Sie hofften zwar, daß die nächstgesessenen friedliebenden Stände, zu Abwendung des augenscheinlichen Verderbens und Unterganges, welche dem Vaterlande, durch den Einfall der fremden Nationen bevorstünden, sich selbst ihrer Gebühr erinnern, die, auf solchen Nothfall, in den R. Constitutionen verordneten Mittel vor die Hand nehmen, und sich kein Stand von dem andern, von welcher Religion er auch sey, trennen lassen, sondern in dieser androhenden allgemeinen Gefahr, seinen in des H. R. Ordnungen enthaltenen Verpflichtungen nach, den ausländischen Nationen, mit nothwendiger Gegenwehr, begegnen würden. Ingleichen zweifelten Sie nicht, daß auch der Kayser ganz ungerne sehen würde, daß dergleichen Zerrüttung des H. R. O. und wohlhergebrachter Freyheit, unter seiner Regierung, vorfallen sollte. Allein dem ungeachtet, und damit der Kayser erkennen möchte, daß auch Sie, die Churfürsten, alles gerne befördern wollten, wodurch Ruhe und Friede im H. R. noch ferner erhalten werden könnte; so sähen Sie, vermöge der Pflicht, womit Sie dem Kayser und dem H. R., vor andern Ständen, verwandt und zugethan wären, für gut an, Ihn zu bitten, daß Er den ausländischen Nationen, welchem Theile sie sich auch anhängig machen würden, unverzüglich und ernstlich befehlen möchte, von des H. R. Grund und Boden zu

weis

weichen, sich zu Ihm und den Ständen nicht zu nöthigen, noch zu Verachtung Seiner Hoheit und Ansehens, einen oder den andern Theil in seinem unfriedfertigen Vorhaben zu bestärken, sondern, wenn sie an einen Stand im H. R. einen Anspruch zu machen hätten, solches, nach Inhalt des Landfriedens und der R. Constitutionen, durch ordentliche Wege zu suchen, und sich an Gleich und Recht, welches ihnen der Kayser schleunig ertheilen wolle, zu begnügen. J. Chr. 1583

Ferner möchte der Kayser sowohl dem Churfürsten von Cöln, als auch dessen Domkapitel, und ihren beiderseitigen Beyständen und Verwandten, befehlen, sich aller Thätlichkeiten gänzlich zu enthalten. Insonderheit aber möchte Er dem Domkapitel, weil es nicht allein mit den Thätlichkeiten den Anfang gemacht, und mit inn- und ausländischem Kriegsvolke sich verstärkt, sondern auch seinem Oberherrn, dem Churfürsten, seine Residenzhäuser und Städte bereits mit Gewalt eingenommen hätte, mittelst eines ernstlichen Befehls auferlegen, solche Ihm unverzüglich wieder einzuräumen, die Unterthanen der abgedrungenen Huldigung wieder zu entledigen, und dieselben an den Churfürsten zu weisen, mithin diese Sache zur Erkenntniß des Kayserrs und der R. Stände, worauf sich auch der Churfürst berufe, zu stellen, und deren Entscheidung zu erwarten. Es wäre zwar das Domkapitel, auf dem itzo zu Cöln gehaltenem Kreistage, im Namen des Kreises, deswegen schon ersucht, und um die Abschaffung des gedachten Kriegsvolkes ermahnt worden; es habe aber dasselbe ganz zweifelhaft und dergestalt darauf geantwortet, daß man daraus wohl abnehmen könne, daß das Domkapitel selbst nicht wisse, was es für Gäste

J. Chr. 1583 eingeladen habe, was deren Vorhaben seyn möge, und deren es auch allenfalls nicht mächtig sey, mithin der Kayser daraus sehen könnte, daß damit nicht länger zu feyren, sondern ein forderſamſtes Einsehen hoch nöthig sey. Wenn nun solches geschähe, so würde damit ohne Zweifel das bereits angegangene, und von Tag zu Tag zunehmende Unwesen nicht allein etwas zurückgehalten, sondern auch das Vaterland auſſer Sorgen gesetzt, und wieder zum gewünschten Frieden, Ruhe und Einigkeit gebracht, auch der ausländischen Nationen schädliches Vorhaben und Practiciren wider das Reich gehindert und abgetrieben werden. Zumal, wenn der Kayser noch daneben den der Gefahr am nächſten geſeſſenen Ständen, wenn es auf ihr, der Churfürſten, voriges Schreiben nicht bereits geschehen wäre, nochmals befehlen würde, des H. R. Landfrieden und Ordnungen, wider die Zerſtörer der gemeinen Ruhe, und wider alle auswärtige Gewalt, unverzüglich nachzuſetzen; wie dann zu solchem Endzwecke, auf dem leztern Augſpurgiſchen R. Tage, bereits zwey Römermonate bewilliget worden *). Solches alles gereiche zum Beſten und zur Befriedigung des Vaterlandes, und würden es ohne Zweifel, neben Ihnen, alle friedliebende R. Stände um den Kayſer zu verdienen befliſſen seyn.

Wofern nun der Kayser sich hierauf zu Abschaffung vorgedachter Gewalt, und zu Verordnung der begehrten Reſtitution erbieten würde; so sollten die Geſandten dafür unterthänigſt danken. Falls aber der Kayſer sich dahin erklären würde, daß Er eine gütliche Handlung zwiſchen

*) S. im XII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 116. f.

schen dem Churfürsten Gebhard und seinem Dom- J. Chr.
kapitel, vornehmen wolle, indem Er bereits in ei- 1583
nem Antwortschreiben an den Churfürsten von Sachsen sich hätte vernehmen lassen, daß Er zu Beylegung dieser Irrungen ganz wohl geneigt sey; so sollten die churfürstlichen Gesandten dem Kayser glimpflich zu erkennen geben, daß diese Sache so beschaffen sey, daß deren Erörterung, neben dem Kayser, vor alle R. Stände gehöre. Dann sonst besorgten die Churfürsten, daß, ohne Zuthun der Stände, darin nicht viel fruchtbarliches verrichtet werden möchte. Es wäre itzo insonderheit daran gelegen, daß die erwähnten Thätlichkeiten unverweilt abgestellt, der Churfürst von Cöln forderſamst restituirt, und mehrerm zu befürchtendem Unheil zeitig vorgebauet würde, worauf sich dann zu gedachter Untersuchung und Erkenntniß immer eine gute Gelegenheit finden würde, welche beide Theile billig zu erwarten hätten. Solches würde nun zu Wiederherstellung und Vermehrung des, durch das Cölnische Unwesen, bereits geschwächten Vertrauens zwischen den Ständen der beiden Religionen sehr dienlich und zum höchsten nöthig seyn; wie dann die Gesandten, wenn dißfalls etwas vorfallen möchte, welches eine Widerlegung und weitere Ausführung bedürfe, es nach Beschaffenheit der Kayserlichen Antwort, mit gutem Berichte und aller Bescheidenheit, zu befördern wissen würden. Insonderheit aber und wenn der Kayser die Cölnische Sache, mit den Gesandten, gegen den Religionsfrieden halten und in eine Disputation ziehen wollte; so hätten Sie solches bescheiden abzulehnen, weshalb Ihnen, in einem Nebenmemorial, noch eine besondere Instruction sey gegeben worden. Uebrigens hätten Sie

J. Chr. 1583 die vom Kayſer erhaltene Antwort, und wobey man in der Unterhandlung ſtehen geblieben, alsbald zu überſchreiben, damit die Churfürſten ſich darnach ferner richten könnten e). Zufolge dieſer Inſtrucktion fanden ſich auch die churfürſtlichen Geſandten am Kayſerlichen Hofe ein, und wollen wir von ihren daſigen Handlungen demnächſt weitere Nachricht geben.

Schon vor ihrer Ankunft hatte der Kayſer den Herzog von Parma und den Grafen von Aremberg beſchickt, und ihnen zugeſchrieben, daß ſie ihr Kriegsvolk aus dem Erzſtifte Cöln abführen ſollten. Der Churfürſt von der Pfalz aber ſchickte Heinrichen von Mauenheim, genannt Burchholtſtein, mit einem zu Heidelberg
6. Merz ausgefertigtem Schreiben, an den Grafen von Aremberg, und ließ, als churrheiniſcher Kreisobriſter, in ſeinem und des Churfürſt Wolfgangs von Maynz, als ſeines Nachgeordneten, Namen, dem vorgedachten Grafen und allen übrigen im Erzſtifte Cöln eingerückten Kriegsobriſten und Hauptleuten andeuten, ihre Truppen aus demſelben unverzüglich abzuführen. Ingleichen erließ Er ein Schreiben an den Herzog von Jülich ꝛc., worin Er demſelben verwies, daß er das fremde Kriegsvolk zugelaſſen, und demſelben den Durchzug durch ſein Land nicht verwehret hätte. Gegen dieſe Klagen und Beſchwerden der Churfürſten wandten nun Einige ein, daß weder die R. Conſtitutionen, noch die gemeinen Rechte gewiſſe Gränzen vorſchrieben, welche Nationen, und was für welche man zu Hülfe rufen dürfe. Das Domkapitel zu Cöln

e) Pfalzgraf Johann Caſimirs Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 1. p. 1-9. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 339. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 292-296.

Cöln habe den König von Spanien deswegen er- J. Chr.
sucht, weil Er ein Reichsglied, und zwar kein ge- 1583
ringes sey. Ausserdem sey dem Domkapitel nicht verboten, sondern vielmehr erlaubt, das benachbarte, und seit Jahrhunderten mit dem Erzstifte Cöln verbundene Haus Burgund um Beistand anzusprechen, besonders weil diese Verbindung, durch die R. Satzungen, nicht sey aufgehoben worden, der Graf von Arenberg aber sey des Erzstiftes Erbschenke und der Graf von Reifferscheid dessen Erbmarschall; mithin wären Sie, vermöge der Erb-Landesvereinigung, schuldig, dem Domkapitel beyzustehen. Wenn ja jemand in dieser Sache wider die R. Constitutionen gehandelt hätte; so sey nicht das Domkapitel, sondern der Churfürst Gebhard deswegen anzuklagen, als welcher mit dem Herzog von Alençon geheime Verbindungen wider das Reich eingegangen, und Franzosen, Engelländer, Schotten und Schweitzer auf den R. Boden gerufen hätte. Allein die Anhänger des Churfürst Gebhards schützten dagegen vor, daß der Churfürst dessen noch nicht überführt, oder für einen Feind des Vaterlandes erkläret worden sey; mithin die gegen Ihn vorgenommene Kriegsrüstung noch zur Zeit übereilt sey. Dagegen sagten nun wieder andere, daß die R. Constitutionen, in gewissen Fällen, die Fällung der Sentenz nicht erforderten, indem im Augspurgischen R. A. vom J. 1559. ausdrücklich versehen sey, daß, wenn jemand, mit versammelter Mannschaft, einen Stand des Reichs anfiele, oder den Landfrieden stöhrte, und dabey Gefahr auf dem Verzuge stehe, man alsdann gegen denselben, ohne erst die Sentenz abzuwarten, mit der Exekution verfahren könne f).

f) *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 296. sq.

J. Chr. 1583 Da nun diese Cölnische Sache immer weit ausseehender wurde; so hielten die drey Evangelischen Churfürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, für hochnöthig, diese wichtige Angelegenheit in eine genaue und vertrauliche Erwägung zu ziehen; zu dem Ende Sie sich über eine Zusammenkunft einiger ihrer Räthe zu Erfurt mit einander verglichen. Aus der, von dem Churfürsten August von Sachsen, für seine zu dieser Zusammenkunft abgeordnete Räthe, Erich Volkmarn von Berlepsch und Abraham Bocken 23 Mrz zu Pollach und Kliphausen, zu Dresden ausgestellten und mit grosser Behutsamkeit eingerichteten Instrucktion ist theils der bisherige Verlauf der Sache, theils dieses zu ersehen, wohin die Gedanken des Churfürst Augusts in dieser Angelegenheit gegangen sind. Es führt nemlich der Churfürst in derselben an, der Churfürst Gebhard habe Ihm, anfangs durch den ErzB. von Bremen, und hernach in einem Schreiben zu verstehen gegeben, daß Er zur Erkenntniß der evangelischen Religion gekommen, und daher gewillet sey, nicht allein für seine Person dabey beständig zu beharren, sondern auch dieselbe bey seinen Stiftsunterthanen fortzupflanzen, weshalb Er Ihn um seinen Rath und Bedenken gebeten hätte. Er habe solches gerne vernommen, und es als ein gutes Mittel angesehen, die wahre christliche Religion weiter auszubreiten; mithin habe Er gegen Beide, den Churfürsten und den Erzbischof, geäussert, daß Er diesem Werke nicht ungewogen sey. Weil Er aber leicht erachten können, daß die päbstlichen Stände sich mit Gewalt dawider setzen, und den Religionsfrieden für sich hoch anziehen würden, und daß auch daraus, zwischen den Ständen der beiden Religionen, eine grosse Trennung und

Zer-

Zerrüttung des Religions- und Profanfriedens im H. R. leicht erfolgen möchte, wozu Er nicht gerne Ursache geben wollte; so hätte Er dem Churfürsten Gebhard gerathen, in dieser Sache gemach zu verfahren, und besonders dahin zu sehen, wie man die Kapitularen und Stiftsunterthanen bewegen könnte, daß sie sich dieses Werk nicht entgegen seyn liessen. Wäre man diesem seinem Rathe gefolget; so würde es sich wohl zu guten Mitteln geschickt haben. Allein es habe sich der Churfürst, nicht lange hernach, durch ein öffentliches Ausschreiben *), zur A. C. bekannt, und allen Unterthanen seines Erzstiftes die Ausübung beider Religionen zugelassen. J. Chr. 1583

Darüber habe das Domkapitel im Jenner d. J. ein Generalkapitel und einen Landtag zu Cöln angestellt †), mittlerweil der Churfürst an Ihn Gesandten geschickt, und Ihn um eine Abschickung an das Domkapitel und die Landstände gegen solchen Tag, auch zugleich um Rath und Hülfe ersucht hätte. Wegen Abschickung einer eigenen Gesandtschaft an das Domkapitel und die Landstände hätte Er zwar Bedenken getragen, aber dagegen an dieselben, nebst Chur-Brandenburg, ein Gesamtschreiben **) abgehen lassen, auf das Anbringen der Gesandten des Churfürst Gebhards sich erklärt, und deswegen auch, nebst den Churfürsten von der Pfalz und Brandenburg, an den Kayser geschrieben ††); in Hoffnung, daß der Churfürst Gebhard, da er sich, mit seiner öffentlichen Erklärung, so weit an den Tag gegeben, dieses Werk, bey dem meisten

*) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 47-52.
†) S. Eben daselbst, S. 107.
**) S. Eben daselbst, S. 64-67.
††) S. Eben daselbst, S. 43-47.

J. Chr. 1583 Der itzige Fall, wie der Churfürst von Brandenburg, in einem Schreiben an Ihn, den Churfürsten Augustus, anführe, betreffe nun zwar freilich keine schlechte geistliche Person, sondern einen Churfürsten des Reichs, der vor andern Ständen einen grossen Vorzug im Reiche habe, und die Churfürsten selbst hätten unter sich eine besondere Verbrüderung, wie Sie sich gegen einander auf den Fall, da einem oder dem andern etwas widerwärtiges begegnen sollte, zu verhalten hätten. Unter andern sey auch in derselben enthalten, daß kein Churfürst von beiderley Religionen den Andern, der Religion und Ceremonien halber, auf den künftigen Wahl- und Krönungs-Tagen, oder sonst ausschliessen, noch unfähig machen, noch einiges Unwillens gegen den andern sich anmassen solle. Allein der Religionsfriede rede nicht allein von Geistlichen, sondern auch von Erzbischöfen, und würden also die Churfürsten in *illa generalitate* nicht weniger, als andere Geistliche, darunter mit begriffen. Ohne Zweifel habe man mit diesen Worten, unter andern auch, auf das kurz vorhergegangene Exempel des ErzB. und Churfürst Hermanns von Cöln gesehen. Die churfürstliche Verbrüderung sey ausdrücklich auf den Religionsfrieden gegründet, und durch den Eid, den ein jeder Churfürst bey dem Antritte seiner Regierung leiste, würde sie jederzeit aufs neue bestätiget; mithin der Religionsfriede die Churfürsten mehr als andere Stände angehe, und Sie daher schuldig wären, desto mehr darüber zu halten.

Die vorhin angezogene Klausel von der Religion im Churfürsten-Vereine sey nach Maaßgab des Religionsfriedens zu verstehen, folglich gebühre

gebühre Ihnen, den weltlichen Churfürsten, J. Chr.
Kraft dieses Vereins, ganz und gar nicht, sich 1583
wider ihre geistliche Mitchurfürsten, der Religion halber, aufzulehnen. Mit dem Erzstifte Cöln habe es vollends, gedachter massen, wegen der von dem Erzbischof beschwornen Verträge, seine besondere Beschaffenheit, wodurch der Erzbischof um desto mehr dem gemeldten Artickel des Religionsfriedens vom geistlichen Vorbehalte, wenn er auch gleich sonst nicht darunter begriffen wäre, sey unterwürfig gemacht worden. Wenn man also ohne Affecten von dieser Sache urtheilen solle; so sey nicht abzusehen, wie man die klaren Worte des Religionsfriedens dergestalt sollte widerlegen können, daß man nicht den Ständen der A. C., wenn Sie dem Churfürsten Gebhard würkliche Hülfe leisteten, beymessen dürfte, daß Sie dem Religionsfrieden zuwider handelten. Er, seines Theils, wollte von Herzen wünschen, daß diese Klausel nie in den Religionsfrieden gekommen wäre, oder daß man eine andere Deutung und Verstand derselben, als der Gegentheil davon anführe, erhalten könnte. Da aber die Deutung der Catholischen dem Buchstaben gemässer sey, so sey man schuldig, solcher nachzukommen; mithin falle es Ihm desto bedenklicher, sich dieser Sache mit öffentlicher Hülfe und Zuzug anzunehmen, indem es, nach der Erfahrung, selten einen guten Ausgang gehabt habe, wenn man demjenigen zuwider, was man einmal versprochen und zugesagt hätte, geschweige dann, wenn es eidlich betheuert worden, etwas vorgenommen hätte.

Ausserdem werde dieser Fall um so mehr dem Religionsfrieden zuwiderlaufend angesehen,

J. Chr. 1583 teten, abſondern, ſondern, daß ſolches allein von ihren Widerſachern ſo vorgewandt würde. Und endlich hätten Sie auf einer gütlichen Handlung zu beſtehen, deswegen zu erwarten wäre, was die Churfürſtlichen Geſandten am Kayſerlichen Hofe ausrichten würden. Dann da bereits der Kayſer ſelbſt ſich zu einer gütlichen Handlung erboten hätte; ſo zweifle Er nicht, derſelbe werde Ihrem Anſuchen Statt geben, und ſolche Handlung um ſo mehr befördern, wie Er ſich dann verſehe, daß auch die Chur-Pfälziſchen und Brandenburgiſchen Räthe hierin mit Ihm einig ſeyn würden. Uebrigens laſſe Er ſich den Vorſchlag des Churfürſtens von Brandenburg ganz gerne gefallen, dieſe Handlung auch bey den geiſtlichen Churfürſten zu befördern, und hätten ſich daher ſeine Geſandten mit den Andern über ein Geſammtſchreiben zu vergleichen.

Sollte man nun von den Mitteln reden wollen, worauf die gütliche Unterhandlung zu richten wäre; ſo wäre ſeine Meinung, daß der Churfürſt Gebhard, gegen eine Ergötzlichkeit, das Erzſtift gutwillig abträte, weil einmal die Catholiſchen Stände dafür hielten, daß er es, vermöge des Religionsfriedens, zu thun ſchuldig ſey, man auch ein anderes keinesweges erhalten würde. Weil auch der Kayſer bereits zu einer Vergnügung ſich erboten, und der Churfürſt Gebhard einige Kleinodien und Verſchreibungen, woran dem Erzſtifte ſehr viel gelegen ſey, mit ſich weggenommen hätte, die Er ohne Entgeld nicht wieder aus den Händen geben würde; ſo möchte dadurch eine deſto beſſere Vergleichung zu erhalten ſeyn. Und da auch bey dieſem Weſen viele Chur-Cölniſche Unterthanen

ſich zur A. C. bekannt, und auch ſonſt ſich etwas J. Chr.
weit herausgelaſſen hätten, die hernach, wenn 1583
das Erzſtift wieder einen Catholiſchen Herrn
bekäme, deswegen verfolgt werden möchten; ſo
wäre billig, daß man auch auf dieſelben, bey ſol-
cher Handlung, eine Rückſicht nähme, und ver-
ſuchte, daß ihnen wenigſtens die Religion frey
gelaſſen würde. Es wäre auch dem Churfürſten
Gebhard verantwortlicher und rühmlicher,
von ſeiner Vergnügung etwas ſchwinden zu
laſſen, wenn nur dagegen ſo viel zu erhalten wäre,
daß die armen Unterthanen, welche Seinethal-
ben in Gefahr gekommen, geſichert werden
möchten. Wofern man auch etwa einwenden
möchte, daß es den Ständen der A. C. verklei-
nerlich ſeyn würde, daß der Churfürſt Gebhard
von dem Erzſtifte abträte, und daß ſolches nach-
mals zu einer üblen Folge angezogen werden könn-
te; ſo hätten ſeine Räthe dagegen anzuführen, daß
das, was mit allerſeits gutem Willen gehandelt
würde, keinem Theil vorgerückt werden könne,
noch weniger daraus ein Nachtheil zu befürch-
ten wäre, indem einem jeden frey ſtehe, ſich deſ-
ſen, wozu Er befugt ſey, zu begeben, und ein
Anderer, aus dem, was Einer aus gutem Wil-
len nachlaſſe, kein Recht machen könne; mithin
dadurch nichts endliches entſchieden würde, ſon-
dern die Sachen in ihrem alten Stande blieben.
Hingegen wäre es viel ſchimpflicher und nach-
theiliger, wenn die Catholiſchen Stände, mit
Zuziehung des Spaniſchen Kriegsvolkes, ihr
Vorhaben mit Gewalt fortſetzten, und den Erz-
biſchof, wie leicht geſchehen könnte, aus dem
Stifte trieben. Und überhaupt ſollten dergleı-
chen Urſachen einen nicht ſo leicht bewegen,
daß er, zu Vermeidung derſelben, eine ſolche Em-

J. Chr. 1583 pörung im Reiche anrichten ſollte, wovon die Verwüſtung und der endliche Untergang des Vaterlandes zu erwarten wäre. Es möchten daher ſeine Geſandten ihre Stimmen nach dieſen Grundſätzen einrichten; mit dem Anhange, daß, wenn man beſſere Mittel vorzuſchlagen wüßte, Sie ſelbige gern anhören, und ſich hernach darüber vergleichen wollten.

Wenn nun ferner etwa davon geſprochen werden ſollte, was alsdann zu thun wäre, wenn durch die, vom Kayſer anzuordnende, Handlung, den Sachen nicht geholfen würde; ſo lieſſe Er, der Churfürſt Auguſt, ſich die Meinung der Churfürſten von Maynz, Pfalz und Brandenburg gefallen, daß die Sache vor alle Churfürſten gehöre. Man könnte alſo eine Collegialverſammlung der Churfürſten anſtellen, oder die Räthe zuſammenſchicken, und dann berathſchlagen, was nun weiter, zu Hinlegung der Sache, vorzunehmen ſeyn möchte; jedoch wären inzwiſchen alle Thätlichkeiten zu vermeiden. Wegen des päbſtlichen Geſandtens, der im Erzſtifte Cöln angekommen ſeyn ſolle, hätte Er bereits ſeinen Geſandten am Kayſerlichen Hofe den nöthigen Befehl zugeſchickt, und wäre alſo zu erwarten, was der Kayſer deswegen verordnen würde. Auf die Frage, was die weltlichen Churfürſten und andere Stände der A. C. zu thun hätten, wenn durch alles dieſes den Sachen nicht abgeholfen würde, oder es, währender Handlung, zu weitern Thätlichkeiten kommen ſollte, war des Churfürſt Auguſts Meinung, daß, wann das Domkapitel das Spaniſche Kriegsvolk auf des Reichs Boden führen wollte, ſolches durchaus nicht zu dulden ſey, weil es den K. Conſtitutionen zuwider und eine ganz gefährliche Sache wäre.

Allein

Allein es sey dieses ein gemeines Werk, und kom- J. Chr.
me nicht allein den Ständen der A. C. zu, son- 1583
dern zuförderst dem Kayser und den Catholi-
schen Ständen zugleich. Da auch der Land-
friede und die Exekutionsordnung des H. R.
R. hierin Ziel und Maaß gebe, wie es in der-
gleichen Fällen zu halten sey; so wäre es am
sichersten, die vorgeschriebenen Mittel an die Hand
zu nehmen, und die Kreishülfen aufzufordern,
auch die letzthin zu Augspurg bewilligten zween
Römermonate zu gebrauchen. Würden nun
gleich die Catholischen Stände, wie zu besorgen,
die Kreishülfe zurückhalten; so könnten doch
die Andern das ihrige dabey thun, und würde
man sich alsdann, wenn man auf solche Art bey der
Vorschrift der R. Constitutionen bliebe, sich
desto besser verantworten können.

Wofern nun endlich auch davon gesprochen
werden sollte: ob dem Churfürsten Gebhard in
dem Falle würkliche Hülfe zu leisten wäre, wenn
das Domkapitel für sich selbst, ohne Zuthun des
Spanischen Kriegsvolkes, ferner etwas Thät-
liches vornähme; so hätten die Chur-Sächsi-
schen Gesandten aus den oben angeführten Ursa-
chen vorzustellen, was dißfalls für Bedenklichkei-
ten, in Rücksicht auf den Religionsfrieden,
vorwalteten. Es würden nemlich ganz gewiß der
Kayser und die Catholischen Stände die Sa-
chen obausgeführter massen ausdeuten, und
den Evangelischen vorrücken, daß sie dem Re-
ligionsfrieden und dem Churfürsten-Vereine
zuwider handelten. Da nun diese und andere
eben angezogene Gründe wohl von der Wichtig-
keit wären, daß sie zuvor, und ehe man sich in die
Sachen einliesse, wohl erwogen werden müßten;
so sollten seine Gesandten, vor allen Dingen, sich

J. Chr. 1583 mit den Pfälzischen und Brandenburgischen Gesandten darüber unterreden, und Rath halten: ob und wie die obgedachte Catholische Deutung des Religionsfriedens mit solchem Bestande zu widerlegen wäre, daß man ihnen deswegen nichts vorrücken könnte. Und wenn man nun dessen gewiß wäre, wie die Sachen so vorzunehmen seyen, daß man dabey die oben erwähnte grosse Gefahr nicht zu besorgen hätte. In solchem Falle hofften die Gesandten, daß ihr Herr, der Churfürst Augustus, sich von seinen übrigen Religionsverwandten nicht absondern würde. Es möchten also seine Gesandten hierauf mit den andern Gesandten von den oben angezogenen Motiven sich weiter unterreden, und anhören, welchergestalt sie abzulehnen wären, auch dieselben bereden helfen, daß es nicht rathsam sey, einen öffentlichen Krieg im Reiche anzufangen, und demnächst alles in einen Abschied bringen. Auch hätten Sie sich über ein Gesammtschreiben an den Churfürsten von Cöln und an die übrigen Religionsverwandten zu vergleichen. Sollten übrigens die andern Gesandten andere Bedenken haben; so sollte ihnen zu Gemüthe geführt werden: ob es nicht rathsam seyn möchte, daß die Gesandten, ehe sie einen Schluß faßten, solches zuvor ihren Herren zurückberichteten, was von Chur-Sachsen vorgebracht worden sey. Und wenn sich Etliche vergleichen würden, dem Churfürsten Gebhard Hülfe zu leisten; so sollten seine Gesandten es Ihm erst melden, und seine Entschliessung erwarten. Doch sollten Sie mit den andern Gesandten unverfänglich reden, und ihre Meinung anhören, wie die Hülfe anzustellen seyn möchte; auch ausforschen, was ihre Herren dabey zu thun gedächten. Endlich müßte man auch

vorher mit einander einig ſeyn: ob Dännemark J. Chr.
und Engelland um Hülfe zu erſuchen wären, und 1583
vorher ſey das Schreiben eines gewiſſen Ungenannten, deſſen Chur-Brandenburg erwähnt hätte, nicht zu beantworten g).

So ſtunden die Sachen des Churfürſt Gebhards, als ſich der Pabſt, mit mehrerm Ernſte, in das Spiel miſchte, und durch den wider Ihn ausgeſprochenen Bann zu ſeiner nachmaligen Abſetzung und gänzlichen Unterdrückung den Grund legte. Man hatte zu Rom, ſobald die Abſichten des Churfürſt Gebhards daſelbſt bekannt wurden, dieſe Angelegenheit nie aus den Augen geſetzt. P. Gregorius der XIII. hatte deswegen, ſchon gegen Ende des vorigen Jahrs, den Minutius nach Cöln abgefertiget h), und bald nach Anfang des itzi- 7 Jan.
gen Jahrs hielt Er geheimes Conſiſtorium, worin Er dem Cardinals-Collegium Nachricht gab, wie die Sachen mit dem ErzB. von Cöln beſchaffen wären. Es kam alſo abermals in Vorſchlag, den Cardinal Madruz, als päbſtlichen Legaten, nach Teutſchland zu ſchicken, der es aber wieder verbat, deswegen dieſe Legation dem Cardinal Andreas von Oeſterreich aufgetragen wurde. Zugleich ſchickte der Pabſt den Marggrafen von Malaſpina als ſeinen Nuncius nach Cöln, der
auch daſelbſt, zu Ende des Jenners, währendem 31. e. m.
damaligen Landtage, anlangte. Als ſich nun der erſtgedachte Cardinal auch auf den Weg nach Cöln machte, und ſchon bis nach Speyer gekommen war; ſo verweigerte Ihm der Pfalzgraf Johann Caſimir ein ſicheres Geleit durch ſein Land, und verlegte Ihm aller Orten den Weg ſo ſehr, daß er nirgends durchkommen konnte. Deswegen rief Ihn

g) C. G. Buders Sammlung ꝛc., n. VII. p. 93-116.
h) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 14. f.

J. Chr. 1583 Ihn der Pabst zurück, zog die Sache an sich, und trug hernach dem Bischof Johann Franzen von Vercelli die Commission auf, mit der Gewalt eines *Legati a Latere* nach Cöln zu gehen, und die päbstliche Privationssentenz, wie auch was Er ihm sonst anbefohlen hatte, zu exequiren, welcher auch endlich, durch einen grossen Umweg, den er durch Lothringen und die Spanische
20 Apr. St. ver. Niederlande nahm, glücklich zu Cöln anlangte, und sein ihm aufgetragenes Geschäfte ausrichtete, wovon bald weitere Nachricht erfolgen soll [1]).

Auf das vorgedachte Betragen des Pfalzgraf Johann Casimirs aber war der Kayser sehr übel zu sprechen. Er erließ daher an Ihn ein
19 Mrz St. ver. scharfes Reskript aus Wien, worin Er sich zuförderst auf sein voriges vom 8. d. M. *) wegen verlangter Einstellung seiner Kriegswerbungen bezog, und dann anführte: Er habe in sichere Erfahrung gebracht, daß der Pfalzgraf dem ungeachtet darin fortfahre, bereits einiges Kriegsvolk, ohne seine Erlaubniß, und wider des H. R. Ordnung zusammen gebracht, und den Musterplatz in der Gegend von Worms bestimmt habe. Ingleichen, daß Er sich noch immer unterstehe, die Päsſe und Landstrassen, ja sogar den Rheinstrom, mit Gewalt zu verlegen, und dergestalt zu sperren, daß diejenigen, welche dieselben, ihrer Gelegenheit nach, gebrauchen wollten, nicht fortkommen könnten. Noch neulicher Tagen habe Er den päbstlichen Legaten, den Cardinal Andreas von Oesterreich, ungeachtet dessen Vater, der Erz H. Ferdinand von Oesterreich, für Ihn geschrie-

1) *Relatio histor.*, p. 96. et 124. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 304. 323. et 385. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 274. 324 sq. et 350 sq.

*) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 231. f.

schrieben, und der Cardinal selbst bey dem Churfürsten von der Pfalz und bey Ihm, dem Pfalzgrafen, um ein sicheres Geleit angehalten hätte, nicht allein nicht fortreisen lassen, sondern auch etliche Diener desselben in Verhaft genommen, die Er vielleicht noch darin hielte. Da Ihm nun wohl bewußt sey, daß, vermöge der R. Ordnung und Satzung, Niemanden im Reiche gebühre, sich fremder Sachen anzunehmen, und durch dergleichen Werbungen, Musterplätze und Durchzüge die gehorsamen Stände und ihre Unterthanen zu beschweren, viel weniger die freyen Pässe und Strassen im Reiche jemanden, besonders christlichen Gesandten, die solche friedlich gebrauchten, zu sperren; so befremde Ihn sein Betragen gar sehr. Er befehle Ihm daher ernstlich, daß Er, seinem vorigen Ermahnen nach, seine Kriegsrüstung einstellen, zu beschwerlicher Unruhe und Zerrüttung im Reiche, oder zu Klagen von den benachbarten Ständen keine Ursache geben, die in Verhaft genommenen Diener des Cardinals, ohne Entgeld, wieder in Freyheit setzen, und zu ihren Diensten sicher und unbeleidigt ziehen lassen, auch sich der angemaßten Sperrung der Pässe künftig enthalten sollte. Dann wofern Er dergestalt, nach seinem Gefallen, fortfahren, und dadurch Ursache zu Unruhen und Klagen geben würde; so könne Er leicht erachten, was solches für ein Aufsehen bey den friedliebenden Ständen und allen ausländischen Potentaten machen würde, und wie leicht Er Sich selbst und andern Unschuldigen einen merklichen Schaden und Nachtheil zuziehen könnte, wovon Er dann die Schuld Niemanden, als Sich selbst, beymessen müßte, und es weder denen, die Er beleidiget, und sich ihres Schadens an Ihm erholen

J. Chr. 1583

J. Chr. 1583 holen würden, noch Ihm, dem Kayſer, der es ihnen, vermöge der R. A., nicht verwehren könnte, zu verdenken haben würde [f]).

22 Mrz ſt. vet. 1. Apr. ſt. n. Wenige Tage nachher publicirte Pabſt Gregorius der XIII. zu Rom wider unſern Churfürſt Gebharden die bekannte Sentenz, Kraft welcher Er denſelben in den Bann that, Ihn ſeiner erzbiſchöflichen Würde entſetzte, aller geiſtlichen Beneficien verluſtig und den erzbiſchöflichen Sitz zu Cöln für erledigt erklärte. In dieſer merkwürdigen Bulle, die ſich mit den Worten anfängt: *Humani generis conditor et redemtor &c.*, ſetzt der Pabſt gleich anfangs feſte, daß Chriſtus dem Fürſten der Apoſtel, dem heiligen Peter, und ſeinen Nachfolgern, die Regierung der catholiſchen Kirche dergeſtalt übergeben habe, daß, da Sie über die Königreiche und Völker geſetzt ſeyen, und den Vorzug der göttlichen Gewalt auf der Erde in Händen hätten, es Ihnen zukomme, zu verordnen und zu richten, was in der Kirche zu pflanzen oder auszurotten, zu bauen oder niederzureiſſen, nöthig wäre. Hierauf führt der Pabſt alles dasjenige an, was ſich der Churfürſt Gebhard hätte zu Schulden kommen laſſen, nemlich ſein ſchändliches und laſterhaftes Leben, wovon Er ihn vergeblich abgemahnet hätte, ſeinen vertrauten Umgang und Verbindung mit den Ketzern, ſeinen Abfall von der catholiſchen Religion, ſeine Verheirathung, die ſeinen Unterthanen zugeſtandene Freyheit, gleichfalls die ketzeriſche Religion anzunehmen, die Innebehaltung des Erzſtiftes Cöln, die Beſetzung der Stadt Bonn und anderer Oerter des Erz-

f) Pfalzgraf Johann Caſimirs Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen n. 12. p. 58 - 60. und *ab Ilſelt*, l. c., L. II. p. 325. ſq.

Erzstiftes, die Entwendung dessen Urkunden, J. Chr.
Kleinodien u. s. w., die Veranlassung eines in- 1583
nerlichen Krieges und die angerichtete Verwir-
rungen in geistlichen und weltlichen Dingen.
Er habe daher die Untersuchung und Entschei-
dung so notorischer Verbrechen zwar anfangs
dem Cardinal Andreas von Oesterreich aufgetra-
gen, aber nachher solche wieder an sich gezogen,
und darüber mit den Cardinälen sich berath-
schlaget.

Nach deren Rath und aus eigener Be-
wegniß erkläre Er also den vorgedachten Geb-
hard Truchsessen, als einen kundbaren und mit
unzähligen Lastern und Verbrechen befleckten
Ketzer, und als einen meineidigen Rebellen der
Römischen Kirche, in den Bann; Er sondere
Ihn, als ein faules und von dem Körper der
catholischen Kirche abgesondertes Glied, von
der erzbischöflich-Cölnischen Kirche ab, und
privire Ihn aller davon habenden Titel, Amtes
und Würde, auch etwa daran habenden Rechtes,
ingleichen aller und jeder anderer Würden, Ca-
nonikate, Beneficien, Aemter, Pensionen,
Rechte, Lehen, Acktionen und Jurisdictio-
nen, die Er bisher gehabt und besessen habe. Fer-
ner erklärt der Pabst das Erzstift Cöln und al-
les andere von unserm Churfürsten Gebhard bis-
her besessene für erledigt, und Ihn selbst für
gänzlich unfähig, solches in Zukunft wieder zu er-
langen. Sollte Er sich auch in irgend etwas, so
vorher seines Amtes gewesen, mischen; so sollten
alle solche Handlungen nichtig und von keiner
Kraft seyn. Zugleich entbindet der Pabst das
Domkapitel zu Cöln, die ganze Geistlichkeit
des Erzstiftes und alle dessen Vasallen und Un-
terthanen von dem Eide, welchen sie Gebhar-

den

J. Chr. 1583 den geſchworen hätten, und befiehlt ihnen bey Strafe des Bannes, demſelben, oder ſeinen Prokuratoren, in keinem Stücke zu gehorchen. Uebrigens ermahnt auch noch der Pabſt das Cölniſche Domkapitel ernſtlich, daß es, ſogleich nach erhaltener Kenntniß dieſer Privationsſentenz, zur Wahl eines neuen Erzbiſchofs ſchreiten, und zu dem Ende den abweſenden Domherren einen Termin zu ihrer Erſcheinung anſetzen ſolle. Zuletzt legt der Pabſt allen vidimirten Abſchriften dieſer Bulle eben die Kraft und Gültigkeit bey, als dem Original derſelben, und drohet allen und jeden, die dawider handeln würden, mit dem Zorne GOttes und der Apoſtel Peters und Pauls [l]). Was nun für ſchlimme Folgen dieſe päbſtliche Bulle für unſern Churfürſten Gebhard nach ſich gezogen habe, werden wir bald mit mehrerm vernehmen, wenn wir vorher erſt dasjenige werden erzählt haben, was ſich mittlerweil am Kayſerlichen Hofe und im Erzſtifte Cöln Seinethalben zugetragen hat.

Es iſt nemlich weiter oben [m]) vorgekommen, daß die drey weltlichen Churfürſten von der Pfalz, Sachſen und Brandenburg an den Kay-

l) Die päbſtliche Bulle ſtehet in der *Relat. hiſtor.*, p. 120-122. beym *Iſſelt*, l. c., L. II. p. 330-333. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXIII. p. m. 524-526. und in Lünigs R. A., T. XVI. n. 249. p. 852-854.; ingleichen mit einer beygefügten Widerlegung in folgendem ſehr ſeltenem Tracktätchen: Leonh. *Waramundi* Turingi Admonitio in Anathematiſmum, cui *Gregorius XIII.*, PP. Romanus, — — *Gebhardum Truchſium*, AEp. Colon., S. R. I. Electorem etc., damnavit nuper; Lugd. Bat. 1583. 4. 8 Bogen. Cf. Eysinger, *l. c.*, P. IV. p. 360. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 329. ſq. *coll.* p. 362-365.

m) S. in dieſem *XIII.* Bande, S. 240-248.

Kayſer eine eigene Geſandtſchaft abgefertiget, und derſelben eine weitläuftige Inſtrucktion zugeſtellet haben, was ſie bey dem Kayſer, zum Beſten des Churfürſt Gebhards, anbringen ſollte. Sie traf auch auf die verabredete Zeit zu Wien ein, und folgte dem Kayſer nach Preßburg, wohin Er ſich begab, um daſelbſt einen Reichstag zu halten n). Auf ihren mündlichen und hernach ſchriftlich übergebenen Vortrag ertheilte Ihnen der Kayſer zu Preßburg folgende Reſolution: Er zweifle nicht, es würden die Churfürſten ſeine Antwort vom 16. Hornung d. J., auf ihr unter dem 9. Jenner an Ihn, in der Cölniſchen Sache, erlaſſenes Schreiben *) wohl erhalten, und ſolches ſeinem Kayſerlichen Amte und Pflichten gemäß befunden haben. Ihm falle es höchſt beſchwerlich, daß ſich dergleichen unerhörte Neuerung, juſt unter ſeiner Regierung, ereignet habe, dergleichen ſich in ſo viel hundert Jahren, und ſo lange das Römiſche Reich bey den Teutſchen geweſen, noch niemals zugetragen. Sobald Er davon Nachricht erhalten hätte, habe Er, in Erwägung des dadurch dem H. R. R. zuwachſenden unwiederbringlichen Schadens, ſogleich auf Mittel gedacht, wodurch ſolchem Unheil vorzubeugen ſeyn möchte. Er habe alſo gleich anfangs den (Churfürſten Gebhard) von Cöln, durch eine eigene Abſchickung und Schreiben, ernſtlich ermahnt, bey ſeinem angenommenen Stande zu beharren, oder aber, wenn Er eine andere Profeſſion und Stand anzunehmen gedächte, ſolches ohne jemands Schaden, und auf erlaubte und im H. R. hergebrachte Wege, zu

J. Chr. 1583

12. Apr.

n) Nic. *Iſtbuanffii* Hiſt. Hungar., L. XXV. p. m. 361.

*) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande, S. 43 - 47.

J. Chr. 1583 zu thun, und dißfalls keine Gewalt zu gebrauchen. Ausserdem habe Er auch dessen mitverbrüderte geistliche und weltliche Churfürsten ersucht, neb Ihm, dem Kayser, mit dem Churfürsten vo Cöln darüber zu handeln, und die Sachen dahi befördern zu helfen, daß in ihrem Collegium kei ner solchen gefährlichen Trennung, zur Zerrü tung des ganzen Wesens, Statt gegeben werde sondern alles bey dem Religionsfrieden verbleibe möchte. Ingleichen habe Er dem Cölnische Domkapitel, dem Herzog von Parma, dem vo Aremberg und andern, die sich etwa der Sache für den einen oder andern Theil, anzunehmen, un Kriegsvolk in das Erzstift zu führen vermeinten alle thätliche Handlungen untersagt, und noc überdiß seine Commissarien und Gesandten nac Cöln und an andere nöthige Oerter geschick mithin alles gethan, was Er, zu Erhaltung Ruh und Friedens, im H. R., und zu Verhütun aller Unruhen dienlich erachtet hätte, auch vo Ihm in der Eile geschehen können; in gänzliche Hoffnung, daß seine Abschickungen, Ermah nungen, Schreiben und Befehle allenthalbe so viel fruchten würden, als sie von Ihm gemein gewesen wären.

Was Er aber damit ausgerichtet hätte, un wie der von Cöln dennoch auf seiner Meinung ge blieben, in seinem Vornehmen wider die beschwo nen Statuten, Verträge und Erbeinigun des Erzstiftes, wie auch wider den Religions frieden fortgefahren, das Archiv, den Vorrath und die Kleinodien des Stiftes spoliirt, und sic mit Gewalt zu handhaben noch unterstehe, hab Er, der Kayser, noch neulich den Churfürste zugeschrieben. Zugleich habe Er Ihnen zu erkenne gegeben, daß Er nichts liebers gewünscht hätte, al

da

daß der zwischen dem (Churfürsten) von Cöln und dem Domkapitel vorgefallene Mißverstand, ehe es zu solchen Weitläuftigkeiten gekommen, gütlich wäre beygelegt, und alle Kriegsrüstung und Thätlichkeit, von beiden Theilen, gänzlich eingestellet worden. Dieser Meinung würde der Kayser noch seyn, wofern Ihm nicht im Wege stünde, daß gedachter von Cöln, wie Er erst gestern gewisse Nachricht erhalten hätte, bereits von dem Pabste sey in Bann gethan, und seiner bischöflichen Würde privirt und entsetzt worden, mithin seiner Person halber keine Handlung mehr Statt haben könne. Indessen halte Er, der Kayser, doch für rathsam und nöthig, daß etliche Churfürsten und Fürsten von beiden Religionen zusammen kämen, und sich, nebst Abstellung des Kriegswesens, über alle diese Dinge, freundschaftlich und vertraulich, unterredeten, damit die Stände von beiden Religionen noch ferner, im Frieden und Vertrauen gegen einander, bleiben, und die uralte Verfassung des H. R., sammt der G. B. und andern heilsamen Satzungen des Religions- und Profanfriedens, ungeschmälert und unzertrennt erhalten werden möchten. Seines Erachtens beruhe es itzo hauptsächlich darauf, daß man sich über die Personen, die Zeit, Mahlstatt und den Proceß bey solcher Handlung fördersamst vergleiche; wie dann deshalb der Kayser bereits an die geistlichen Churfürsten geschrieben hätte, und deren Entschliessung in kurzem erwartete. J. Chr. 1583

Soviel hiernächst das angehängte Begehren der Gesandten, und zwar erstlich die Abschaffung des fremden Kriegsvolkes belange, so habe Er, der Kayser, schon mehrmals gegen die

J. Chr. 1583 Churfürsten sich erklärt, daß Er keinen Gefallen an dessen Einführung getragen, und deswegen sogleich dem Domkapitel solches verwiesen, auch den H. von Parma und den Grafen von Aremberg beschickt und ihnen geschrieben habe, ihr Kriegsvolk aus dem Stifte wieder zurück zu führen, wie solches die beygelegten sechs Abschriften zu erkennen geben würden. Er, der Kayser, wisse nicht anders, als daß solches befolget, und das Kriegsvolk zurückgezogen worden; Er sey aber, auf die itzige Anzeige und Erinnerung, erbietig, nochmals eine eigene Person, mit Patenten und Mandaten, an das Kriegsvolk abzufertigen, und demselben Frieden zu gebieten. Da indessen der von Cöln, vermöge der von Ihm, dem Kayser, vorhin mitgetheilten Zeitungen, nicht allein bey dem Herzog von Alenzon, sondern auch bey dem König von Frankreich selbst wider das Domkapitel Hülfe gesucht, ingleichen der Pfalzgraf Johann Casimir, für ihn, Kriegsvolk, worunter etliche tausend Schweitzer und Franzosen wären, geworben, und der Graf von Nuenar unlängst, mit Hülfe der Niederländischen Staaten, die Stadt Bergk eingenommen hätte; so hielte der Kayser für nöthig, daß solche des H. R. O. zuwider laufende Kriegsrüstung ebenfalls abgeschafft würde. Es möchten also die Churfürsten solches bey ihren Confessionsverwandten unverzüglich verfügen, da dieselben auf seine Ermahnungen bisher wenig geachtet hätten. Die, von den Gesandten, verlangten Mandate an das Domkapitel, wegen Restitution der von demselben eingenommenen Städte und Schlösser, und an die Unterthanen könnten aber itzo vom Kayser deswegen nicht ertheilt werden, weil dieser Punkt die Hauptsache berüh-

berühre, und es nunmehro mit dem von Cöln die obgedachte Beschaffenheit habe. J. Chr. 1583

Wenn dann ferner begehrt würde, diese Sache zu Seiner und der fünf Churfürsten Verhandlung und Erkenntniß zu ziehen; so hätte zwar der Kayser dißfalls keine besondere Bedenklichkeit dabey, wofern die Sache noch in den ersten Umständen stünde. Weil sie aber den Stand eines Churfürsten betreffe, und die Zahl derselben nicht gleich sey, Er auch nicht wissen könne, was darin die Meinung der geistlichen Churfürsten seyn möchte; so hielte Er den von Ihm vorgeschlagenen Weg für den besten, daß nemlich, zu Stillung der entstandenen Unruhe und zu Erhaltung des Friedens, seine Commissarien und etliche friedfertige Churfürsten und Fürsten von beiden Religionen, in gleicher Anzahl, zum ehesten zusammen kämen, und vor allen Dingen dieselben, nebst der Zeit und Mahlstatt, namhaft gemacht würden, damit man alsdann desto eher zur Sache selbst schreiten könnte. Darauf wolle nun der Kayser die Erklärung der drey Churfürsten erwarten, und auch deswegen bey den geistlichen Churfürsten eine Erinnerung thun, mit Anführung dessen, was hier vorgelaufen sey. Endlich auch noch den, in dem Anbringen der Gesandten enthaltenen, Punkt wegen des Pabstes belangend, so habe der Kayser inzwischen, wie obgedacht, die Nachricht von der Absetzung und Erkommunikation des von Cöln erhalten. Dieser Proceß gehe nicht auf die churfürstliche Hoheit und Weltlichkeit, sondern allein auf die Person und das Amt des Bischofs. Nun würde ohne Zweifel den Gesandten und ihren Herren bekannt seyn, was wegen Erwählung, Bestätigung und Entsetzung der Erzbischöfe die Rechte verord-

J. Chr. neten, und was deshalb die Conkordaten der
1583 Teutschen Nation vermöchten, auch bisher das Herkommen im H. R. gewesen, dawider der Kayser, vermöge seiner Pflicht, und seiner, von den Gesandten selbst angezogenen, Kapitulation nicht handeln dürfe. Er, der Kayser, versehe sich also, daß Er bey den Churfürsten und bey jedermann entschuldiget seyn werde, wenn Er Bedenken trage, sich mit Dingen, die seines Amtes nicht sind, zu beladen. Dagegen aber erbiete Er sich, an allem andern, was zu Stillung dieser Unruhe und zu Erhaltung des Friedens dienlich seyn möchte, nichts ermangeln zu lassen o).

Aus dieser den Churfürstlichen Gesandten gegebenen Antwort ist zu ersehen, daß der
21. Apr. Kayser, erst den Tag vorher, von dem päbstlichen Banne und der Entsetzung des Churfürst Gebhards Nachricht erhalten, daß aber solches auf seine ertheilte Resolution einen starken Einfluß gehabt habe. Seine zu Cöln noch befindliche Räthe und Commissarien, der Freyherr von Breuner, Andreas Gail und Jacob Kurz von
28 Mrz Senftenau, hatten Ihm nun, um diese Zeit,
u. 5 Apr ebenfalls umständliche Relationen abgestattet, worin Sie Ihm meldeten, daß der päbstliche Nuncius, der Marggraf von Malaspina, zu Cöln angekommen sey †), was derselbe hierauf bey dem Domkapitel angebracht, dieses darauf geantwortet, und wozu es sich erboten habe p). Der
14. Apr. Kayser überschickte Ihnen also sogleich Abschriften sowohl

o) Pfalzgraf Johann Casimirs Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 2. p. 10-15. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 373-380. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 339-343.
†) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 267.
p) Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 370. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 339.

sowohl von dem erstgedachten Anbringen der Churfürstlichen Gesandten und seiner darauf gegebenen Antwort, als auch von dem erhaltenen päbstlichen Schreiben, und meldete Ihnen, daß bey Ihm schon öfters um die Abschaffung des Parmesanischen Kriegsvolkes angehalten worden, auch solches itzo wiederum, durch die Churfürstlichen Gesandten, geschehen sey, mit dem Erbieten, daß alle Thätlichkeiten auch von dem andern Theile eingestellt, und die Sachen zu einer gütlichen Handlung gezogen werden sollten. Er habe daher den Ueberbringer, mit etlichen Patenten an das beiderseitige Kriegsvolk, abgefertiget, mit Befehl, demselben solche zu verkündigen und zu überliefern, welchem also die Gesandten die nöthige Anweisung geben, und ihm zu Ausrichtung seines Befehls beförderlich seyn möchten. Ferner gab der Kayser, wegen der vom Pabste geschehenen Privation und Exkommunikation des Churfürst Gebhards, seinen Gesandten den Befehl, daß Sie das Domkapitel, in der Stille, zu Beförderung der neuen Wahl anmahnen sollten, mit dem Begehren, Ihm von dem Tage der Wahl zeitige Nachricht zu geben. Falls aber vielleicht solches unterbliebe, so möchten die Gesandten darauf gute Acht haben, Ihn dessen eiligst verständigen, und sich besten Fleisses, statt Seiner, dahin bearbeiten, daß bey solcher Wahl auf die heiligen *Canones* und Kirchen-Statuten gesehen, und alle Spaltung und Uneinigkeit, so viel möglich, verhütet werden möge; übrigens aber möchte der Freyherr von Breuner nunmehro nur wieder zurücke kommen. In einer Nachschrift fügt der Kayser noch hinzu, daß Er so eben ihre fernere Relation vom 5. April erhalten, und daraus die Ankunft des Apostolischen Nuncius

J. Chr. 1583

J. Chr. 1583 und deſſen Handlung mit dem Domkapitel erſehen hätte. Da nun inzwiſchen die päbſtliche Bulle wegen der Abſetzung des bisherigen Erzbiſchofs und die Ermahnung zu einer neuen Wahl in Cöln würde angelangt ſeyn; ſo habe es dabey ſein Verbleiben, und würde ſich, ohne Zweifel, das Domkapitel dißfalls gehorſam erzeigen. Was aber das Kriegsvolk und das bedrohliche Schreiben der weltlichen Churfürſten an das Domkapitel belange; ſo würden die Geſandten aus ſeinem Schreiben erſehen, was Er darauf geantwortet und verordnet habe [q]).

Mit der vom Kayſer ertheilten Reſolution [r]) waren die Geſandten der drey weltlichen Chur-
17. Apr. fürſten nicht völlig zufrieden, und übergaben Ihm daher, wenige Tage hernach, eine Replick. In derſelben danken Sie zwar dem Kayſer für ſeine bisherige und neue Bemühungen wegen Fortſchaffung des fremden Kriegsvolkes vom Teutſchen Boden, lieſſen ſich auch deſſen Vorſchlag wegen einer anzuſtellenden Zuſammenkunft einiger Churfürſten und Fürſten gefallen, und baten Ihn, ſich über die Perſonen, Zeit, Mahlſtatt und Proceß, noch bey ihrer Anweſenheit, zu entſchlieſſen; in Hoffnung, daß auch die beiden geiſtlichen Churfürſten von Maynz und Trier, an welche der Kayſer es hätte gelangen laſſen, ſich ſolches nicht würden entgegen ſeyn laſſen, ſondern ſich der beſchwornen Erbverbrüderung und des Churfürſten-Vereines erinnern. Was aber ſonſt die von ihren Herren geſuchte Reſtitution des

q) Pfalzgraf Johann Caſimirs Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 9. p. 48-50. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 380. und *ab Ilſelt*, l. c., L. II. p. 343.

r) S. kurz vorher in dieſem *XIII.* Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 273-278.

des ErzB. und Churfürſt Gebhards von Cöln, J. Chr.
ingleichen die vom Kayſer, in ſeiner Reſolution, 1583
angezogene päbſtliche Diſpoſition und Exkommunikation, und daß, nach des Kayſers Meinung, keine Handlung, des Churfürſt Gebhards halber, nunmehro weiter Statt haben könne, weil Er, von dem Pabſte in den Bann gethan und ſeiner Biſchöflichen Würden entſetzt worden, belange; ſo würde ſolches ihren Herren, wenn es dabey gelaſſen werden ſollte, faſt befremdlich vorkommen, und Urſache zu allerhand Nachdenken geben. Und zwar in beſonderm Betrachte, daß dieſe Sache den Stand eines Churfürſtens betreffe, und niemals ein ſolches Exempel im Reiche Teutſcher Nation vorgefallen, daß nemlich ein Pabſt die Macht haben ſollte, nach eigenem Gefallen, ohne Vorwiſſen des Kayſers und Zuthun der übrigen Churfürſten, geiſtlichen und weltlichen Standes, einen Erzbiſchofen und Churfürſten des Reichs zu entſetzen *), und zwar noch zur Zeit unverhörter Sache, wie doch, ver-

*) So unerhört war dieſe von den Päbſten angemaßte Gewalt eben nicht in unſerm Teutſchen Reiche, und es waren noch nicht viel über hundert Jahre verfloſſen, da ſich P. Eugen der *IV.*, im J. 1445., herausgenommen hatte, die Churfürſten und Erzbiſchöfe, Jacoben von Trier und Dietrichen von Cöln, P. Pius der *II.* aber, im J. 1461., den Churfürſten und ErzB. zu Maynz, Diethern von Iſenburg, abzuſetzen; anderer älterer Beyſpiele nicht zu gedenken; ſ. Meinen ſogenannten Auszug ꝛc., im *VI.* Bande, S. 200. und 447. *coll.* T. IX., im Anhange hinter der Vorrede, S. 26. 27. u. ff. Ein gleiches war auch noch in dieſem Jahrhundert, und zwar im J. 1546., vom P. Paul dem *III.*, in Anſehung des Churf. und ErzB. Hermanns von Cöln, geſchehen; ſ. Meinen erſtgedachten Auszug ꝛc., im *XII.* Bande, S. 723.

J. Chr. 1583 mögе der Kayſerlichen Capitulation, und der Churfürſten hergebrachten Präeminenz, Privilegien, Packten, und errichteten Einigungen, billig hätte geſchehen ſollen; zumal in einem ſolchen Falle, da ihre Herren, von Einem ihrer Mitchurfürſten, auf die beſchworne Erbverbrüderung wären angeſprochen und deswegen ermahnet worden.

Sie, die Geſandten, hätten den ausdrücklichen Befehl, dem Kayſer anzuzeigen, daß ihre Herren, ohne vorgängige Zuſammenordnung, und angehörte Nothdurft des einen und des andern Theils, den gedachten Churfürſten Gebhard von Cöln, aus ihrem churfürſtlichen Collegium nicht wüßten auszuſchlieſſen, viel weniger einen andern, der vielleicht von einem, in geringer Anzahl verſammeltem, Domkapitel, erwählet werden möchte, an- und aufzunehmen. Es habe ohnehin mit dem erzbiſchöflichen Amte und dem Churfürſtenthume Cöln die Beſchaffenheit, daß dieſe beide Herrlichkeiten und Dignitäten unzertrennlich ſeyen, und ohne Trennung eines der vornehmſten Häupter im Reiche, nicht abgeſondert werden können. Mithin ſey ihre und ihrer Herren Bitte, daß der Kayſer nicht allein den Churfürſten von Cöln reſtituiren laſſe, ſondern auch, zu Verhütung fernerer Unruhen, die Wahl eines andern Churfürſtens, nach Möglichkeit, verhindere, und dem Domkapitel ſelbige verbiete. Solches gereiche nicht nur dem Vaterlande zum Beſten, ſondern es würde auch zu Beylegung alles Mißverſtandes unter den Ständen dienen, welches dieſelben und die Churfürſten dankbar erkennen, und die bewilligte Türkenſteuer deſto lieber und hurtiger erlegen würden. Falls auch übrigens die obgedachte Zuſammenkunft nur die Abſicht

ſicht haben ſollte, allein das Kriegsweſen ab- J. Chr.
zuſchaffen, nicht aber auch den Churfürſten Geb- 1583
hard, wegen der Ihm geſchehenen Auflagen, mit ſeiner Nothdurft zu hören, folglich ihre Herren, die drey weltlichen Churfürſten, blos allein die Exekutoren des päbſtlichen Bannes und Privation ſeyn ſollten; ſo würden dieſelben hohes Bedenken haben, ſich ohne vorgängige Handlung und Verhör, der churfürſtlichen Erbverbrüderung zuwider, einzulaſſen *).

Auf dieſe übergebene Replick ertheilte der Kayſer, wenige Tage nachher, zu Preßburg, den 20. Apr.
Churfürſtlichen Geſandten eine abermalige Reſolution dahin, daß Er alles, was bisher in dieſer Sache, mit Ermahnen, Abſchicken, Schreiben, Friedegebieten, Abſchaffung des fremden Kriegsvolkes u. ſ. w. geſchehen, aus friedfertigem Gemüthe, und aus Eifer für die Erhaltung des H. R. Wohlſtandes, Friedens und Ruhe, gerne gethan habe, und damit ferner fortfahren wolle. Wenn Er auch noch weitere dienliche Mittel dazu wüßte, wolle Er ſie nicht unterlaſſen, und deshalb keine Mühe und Koſten ſparen; wie Er dann zu dem Ende hiebevor die gütliche Handlung, zwiſchen den beiden Partenen, den Churfürſten vorgeſchlagen habe, und ſelbige fortzuſetzen noch geneigt ſeyn würde, wenn die Sachen noch in dem vorigen und ſolchem Stande wären, daß man dazu kommen könnte. Da nun aber den Geſandten mehrmals gemeldet worden, was ſich ſeitdem, wegen der Untüchtigkeit des von Cöln zugetragen, und daher Sie, als der Rechten Verſtändige, leicht ermeſſen könnten, daß Er, der

*) Pfalzgraf Johann Caſimirs Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 3. p. 16-20. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 381-383. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 344-346.

Proceß namhaft machen
Meinung noch immer dahi
auch den Churfürſten,
bieten nach, nicht unang
nichts deſto weniger, nebe
und Abforderung des fi
forderſamſt etliche Churfi
beiden Religionen zu
Ihm oder ſeinen Com
ſchlagten und dahin bem
ten Friedgebote, mit
ein völliges Genügen ge
und Abſchieden, von dem
nachgelebt, die Ständ
in gutem Vertrauen geg
den, und man hinfüro d
Vaterlande entübriget ſe

Er, der Kayſer,
Pflichten halber, einig un
könne auch nicht ermeſſe
Handlung der angezoge
tulation und dem Chu
gegen ſeyn, und ohne
indem dieſelbe den Rech

wort †), angedeutet worden, was dißfalls, der J. Chr.
en Wahl und Beſtätigung der Erzbiſchöfe 1583
Biſchöfe halber, die hernach zu churfürſtli-
n Würden gelangten, oder vom Kayſer be-
let würden, im H. R. Herkommens ſey; in-
gen was die Compacktaten und Privilegien
Stifter, ſamt den R. A., der G. B. und
Religionsfrieden, vermögen, und was des-
dem Kayſer, ſeines Amtes und Pflicht halber,
hre, oder nicht gebühren wolle. Dabey lieſſe
er Kayſer nochmals bewenden, und würden
Geſandten, wie auch ihre Herren, hoffentlich
Kayſer, der den Ständen beider Religio-
ein gleiches Recht und gleichen Schutz
iſten, und jedermann bey dem alten Herkom-
, Privilegien und Freyheiten, wie auch dem
igions- und Profanfrieden, zu erhalten
dig ſey, ſolches zu keiner Ungebühr oder un-
ugten Exekution zurechnen, ſondern vielmehr
n friedliebenden Vorſchlag befördern helfen.
rigens wolle der Kayſer ſeine öftere Ermahnung
mals wiederholen, daß die weltlichen Chur-
ſten den von Cöln und ſeine Mitverbundene
n anhalten möchten, gleichfalls die Waffen
derzulegen, und keine weitere Thätlichkeiten
unehmen, weil der Herzog von Parma, laut
iegender Abſchrift ſeines Schreibens, ſein
iegsvolk bereits zurückgefordert hätte [1]).
ch dieſer erhaltenen Reſolution reiſeten die
urfürſtlichen Geſandten wieder zurück; allein
Herren waren mit der gegebenen Antwort
Kayſers ſo wenig zufrieden, daß Sie des-
wegen

†) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 277. f.
1) Pfalzgraf Johann Caſimirs Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 4. p. 21-23. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 383. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 346-350.

J. Chr. 1583 wegen bey demselben neue Vorstellungen thaten, wovon wir, des Zusammenhanges halber, erst handeln wollen, um hernach das, was sich in dem Erzstifte Cöln, mit dem Churfürsten Gebhard, zugetragen hat, gleichfalls in einer ununterbrochenen Reihe erzählen zu können.

Die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg waren die ersten, die deshalb an den Kayser schrieben, und ihre grosse Verwunderung darüber bezeugten, daß Er nunmehro deswegen Bedenken tragen wolle, die hiebevor vertröstete Handlung ins Werk zu richten, weil der Churfürst Gebhard von dem Pabste zu Rom in den Bann gethan, und seiner bischöflichen Würde privirt seyn solle. Nun habe der Kayser vorhin solche gütliche Handlung Selbst vorgeschlagen, und auch andere Stände mehrmals darauf vertröstet. Man habe solches allerseits für das beste Mittel erachtet, wodurch diesen weit aussehenden Sachen zu rathen seyn möchte; mithin bekümmere es Sie nicht unbillig, daß solche Mittel, allein dem Pabste zu Gefallen, nunmehro verweigert werden wollten. Dann gleich anfangs hätte man sich leicht die Rechnung machen können, daß der Pabst zu Rom, bey dem Vorhaben des Erzbischofs, mit seinem Banne nicht lange ausbleiben würde; mithin der Kayser, wenn Er gesonnen gewesen wäre, die vorgeschlagene Handlung vorzunehmen, ihres Erachtens, leichtlich, um sich durch den Bann nicht hindern lassen zu dürfen, Mittel und Wege würde haben finden können, daß wenigstens mit dem Banne so lange wäre innegehalten worden, bis die vorgeschlagene Handlung vorhergegangen wäre; oder Er hätte auch dieselbe um so viel eher ins Werk richten können, da seitdem eine gute Zeit verlaufen sey. Allein da man Sie und

17 May

die

die andern Stände der A. C. damit nur aufgehalten, und täglich darauf warten lassen, nunmehro aber solche, um des Bannes willen, ganz unterlassen wolle; so möchte der Kayser selbst ermessen, was solches bey jedermann für ein Ansehen gewinnen werde, und es würde sich demnächst ausweisen, was solches künftig in dieser und andern Sachen für Nutzen oder Schaden schaffen möchte. Sie Beide hätten, auf die vom Kayser, wegen einer vorzunehmenden Handlung, geschehene Vertröstung, solches ihren übrigen Religionsverwandten öfters gemeldet, und sie dadurch hauptsächlich bewogen und abgehalten, sich dieser Sache mit der That nicht weiter theilhaftig zu machen, sondern es auf solche Handlung zu stellen. Sollten aber nunmehro die Stände erfahren, daß dieselbe, aus vorgedachten Ursachen, nicht erfolgen werde; so könne der Kayser leicht erachten, was solches Ihnen selbst für eine üble Nachrede bringen würde, und was Sie dann künftig in dergleichen Sachen würden ausrichten können. Sie könnten auch nicht absehen, wie durch eine blosse Zusammenordnung den Sachen gerathen werden könnte, wenn mit dem Erzbischof überall nicht tracktirt werden sollte. Denn sollte es allein die Meinung haben, daß man den Bann des Pabstes exequiren solle; so würde sich gewiß kein Stand der A. C. dazu gebrauchen lassen. Würden aber die Catholischen allein sich dessen unterstehen; so möchte man wohl zusehen, was etwa daraus erfolgen möchte. J. Chr. 1583

Ausserdem so sey es an sich selbst ein ganz gefährliches und hoch schädliches Exempel, dem Römischen Pabste so vieles einzuräumen, daß er, nach eigenem Gefallen, die Macht haben solle, auch nur einen Stand des Reichs, geschweige dann

J. Chr. 1583 dann einen Churfürsten, ohne vorgängiges Verhör, seiner Würden zu entsetzen; und daß, so bald er seinen Bann ausgesprochen, dem Kayser die Hände dergestalt gebunden seyn sollen, daß derselbe hiebey dasjenige nicht sollte vornehmen können, was die gemeine Wohlfahrt des Reichs erforderte. Die Geschichte bezeuge, was für grosses Unglück und Blutvergiessen öfters in Teutschland daraus erfolgt sey, daß der Pabst sich unterstanden habe, einen Stand des Reichs seiner Würden zu entsetzen; wie er sich dann dergleichen auch wohl wider die Kayser selbst angemaßt habe. Deswegen hätten die alten Teutschen, als ihnen die Augen eröffnet worden, dem Pabste so viele Gewalt im Reiche nicht weiter verstatten wollen, und des Kayſers Vorfahren, besonders sein Herr Vater, hätten ihm solches nicht nachgegeben. Wollte man nun aber dem Pabste in dieser Sache so vieles einräumen, daß nemlich dem Kayser, wegen des päbstlichen Bannes, die Hände gebunden seyn sollten; so würde ihm dadurch wieder Thür und Thore eröffnet werden, sich allerhand unbefugten Gewalts wider die R. Stände, und endlich sogar auch wider den Kayser selbst, zu unterfangen. Ferner möchte der Kayser ermessen, wenn man dem Pabste so viele Macht nachlassen wollte, in das churfürstliche Collegium zu greifen, und einen Churfürsten seiner Würden zu priviren, und daß alsdann Keiner des Andern sich sollte annehmen dürfen, was für ein gefährliches Mißtrauen zwischen den geistlichen und weltlichen Churfürsten daraus entstehen, und welch schädliche Zerrüttung der churfürstlichen Verbrüderung davon erfolgen würde. Sie, die Churfürsten, wüßten sich zwar wohl zu erinnern, was für Verträge das Reich Teutscher Nation vormals

mals mit dem Römischen Stuhle gehabt habe; allein es habe damit, seit dem errichteten Religionsfrieden, eine ganz andere Gestalt gewonnen. Dem sey indessen, wie ihm wolle; so könnten sich doch solche Verträge nicht so weit erstrecken, daß nicht vielmehr auf die gemeine Wohlfahrt des Reichs gesehen werden sollte, als welche billig allem andern vorgezogen werden müßte. Da man nun einmal, zu Abwendung dieses vor Augen schwebenden Uebels, für gut angesehen hätte, eine Unterhandlung vorzunehmen, und da auch solches die Nothdurft des Reichs erfordere, so könnten Sie nicht einsehen, warum man sich daran, durch des Pabstes Bann, Gebot und Verbot, irren lassen wollte. Des Kayſers Vorfahren hätten es nicht so gehalten, und sich an den Widerspruch des Pabstes nicht gekehrt, wenn etwas vorgewesen, was dem Reiche zum Besten hätte gereichen können. Sonst würde es niemals zum Religionsfrieden gekommen seyn, und man würde auch künftig auf denselben wenig Rechnung machen können, wenn man dem Pabste so vieles nachsehen wollte. 1583

Da es nun ganz gefährliche und höchst schädliche Folgen nach sich ziehen würde, wenn die vorhin vertröstete gütliche Handlung, allein um des Pabstes willen, eingestellt werden sollte; so bäten Sie den Kayſer, solches wohl zu erwägen, solche gütliche Handlung zum ehesten anzuordnen, und sich, nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, durch den päbstlichen Bann nicht irren zu lassen. Wenigstens möchte Er die jüngst vorgeschlagene Zusammenordnung dergestalt anstellen, daß dem Pabste nicht zu viel eingeräumt, noch ihm zu Gefallen die gütliche Handlung gänzlich hintangesetzt, sondern vielmehr auf

J. Chr. 1583 des Reichs Wohlfahrt gesehen würde, und die Stände der A. C., Ehre und Gewissens halber, derselben beywohnen könnten. Es möchte auch der Kayser solches zum ehesten verfügen, ehe die Sachen zu unwiederbringlicher Weiterung gediehen. Denn man merke gleichwohl, daß das Domkapitel mit den thätlichen Handlungen kein Ende mache, sondern damit täglich weiter fortfahre; mithin zu besorgen wäre, daß man demselben in die länge nicht zusehen, sondern, da es ja guten Lust zum Handel habe, sich Etliche finden möchten, die dessen Hochmuthe steuerten, und denen es dann nicht sehr zu verdenken seyn würde. Ob auch gleich aus dem Schreiben des H. von Parma an den Kayser so viel zu ersehen wäre, daß er sich erbiete, das Spanische Kriegsvolk von dem R. Boden abzuführen; so erhielten Sie doch, von verschiedenen Orten her, die glaubwürdige Zeitung, daß solches nicht allein nicht erfolgt sey, sondern daß auch der erwähnte Herzog sich, mit einer grossen Anzahl Volkes, nach Mastricht begeben habe, und Willens seyn solle, damit vollends in das Erzstift Cöln einzurücken. Sollte nun solches geschehen; so würde es gewiß dabey nicht verbleiben, sondern es möchten leicht etliche R. Stände, denen die Wohlfahrt ihres Vaterlandes angelegen, wenn auch gleich die Catholischen, gewisser Rücksichten halber, nicht mit zur Sache thun wollten, sich zusammen thun, und solchem feindlichen Einbruche, zur Beschützung des Vaterlandes, begegnen. Was aber daraus für ein Feuer im Reiche entstehen, und wie schwer es hernach wieder zu löschen seyn werde, möge ein jeder leicht erachten. Sie hätten übrigens zum Kayser die Zuversicht, daß Er es nicht werde dazu kommen lassen, sondern die hiebevor vertröstete

Hand-

Handlung, oder wenigſtens die jüngſt vorgeſchla- J. Chr.
gene Zuſammenordnung, nach ihrer vorhin ge- 1583
äuſſerten Meinung, mit dem eheſten anordnen, wel-
ches dann zu Verhütung der vor Augen ſchweben-
den Gefahr, und zu Erhaltung der Ruhe und
des Friedens im H. R. gereichen würde u).

Einige Wochen nachher ſchrieb auch der 8. Jun.
Churfürſt Ludewig von der Pfalz, in dieſer An-
gelegenheit, an den Kayſer, und bezeugte ſeinen
Unmuth darüber, daß des Römiſchen Pabſtes
vermeinter Bann bey dem Kayſer in ſolchem An-
ſehen ſtehen ſolle, daß derſelbe dadurch bewogen
worden, die vorhin Ihm und andern verſprochene
gütliche Handlung zurück zu ſetzen, und ſie
nicht allein, dem Pabſte zu Gefallen, zu ver-
weigern, ſondern auch zu geſtatten, daß vom Pab-
ſte ſolche widerrechtliche römiſche Proceſſe im
Reiche Teutſcher Nation, zum Nachtheil der
Kayſerlichen Hoheit, des churfürſtlichen Col-
legiums und aller anderer Stände, folglich der
Teutſchen Freyheit, vorgenommen, und dagegen
die alte und neue R. Verfaſſungen und die Chur-
fürſtenvereine, nach welchen der beleidigte Chur-
fürſt von Cöln, vor dem Kayſer und den R.
Ständen Recht zu geben und zu nehmen, ſich
ſo oft erboten, für nichts geachtet werden ſollen.
Nun würde ſich der Kayſer, aus ſeinem vorigen
Schreiben, erinnern können, daß Er, ſelbſt auf
deſſen Begehren, die gütliche Handlung dem
Churfürſten von Cöln vorgeſchlagen, und von
demſelben ſo viel erhalten habe, daß Er die vorge-

u) Pfalzgraf Johann Caſimirs Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 5. p. 24-29. Lehmanns Acta publ. de Pace relig., L. III. c. 14. p. 346. ſq. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 390-392. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II p. 359-362.

J. Chr. 1583 habte Werbung der herrnlosen Französischen Soldaten unterlassen, ungeachtet der Gegentheil, mit Hülfe ausländischer Spanischer Kriegsmacht, mit den Thätlichkeiten immer, wie noch itzo, fortgefahren habe. Ingleichen habe Er, auf die, vom Kayser und den Churfürsten von Maynz und Trier, an Ihn, als Kreisobristen, erlassene Schreiben, nebst andern, es dahin gebracht, daß vorgedachtes Französisches Gesindel, welches dem Churfürsten von Cöln und sonst seine Dienste angeboten, zurückgewiesen und getrennet worden *). Alles dieses sey in der Hoffnung und Zuversicht geschehen, daß der Kayser seinem Anerbieten würklich nachkommen, die Sachen, mit Rath und Zuthun der Churfürsten, weil sie ein churfürstliches Mitglied beträffen, vor die Hand nehmen, und durch schiedliche Mittel, die wohl ohne den Pabst zu finden gewesen, also erörtern lassen würde, daß der Wohlstand des Vaterlandes erhalten, Friede und Ruhe zwischen den Ständen gepflanzt werden, und also Haupt und Glieder, ohne Vermehrung des Mißtrauens und aller weitern Zwistigkeiten, beysammen unzertrennt und friedlich leben möchten.

Daß aber nunmehro der Kayser solches selbst vertröstete und nothwendige Vorhaben, blos allein, weil es dem Römischen Pabste nicht lieb sey, hinterstellig mache, sey Ihm und andern seinen Mitchurfürsten und Ständen, denen der Wohlstand des Vaterlandes angelegen sey, besonders den A. C. Verwandten, fast beschwerlich. Es würde auch ein weiteres Nachdenken verursachen, wenn der Kayser dem Pabste so viel ein-

*) Die Zerstreuung dieser Französischen Truppen schreibt *Isfelt*, l. c., L. II. p. 330., dem Herzog von Lothringen zu.

einräumen wollte, daß derselbe Ihn, in seinen, zur J. Chr.
Wohlfahrt des Vaterlandes, mit den Chur- 1583
fürsten und andern Ständen vorzunehmenden, und von diesen Ihm gerathenen, Handlungen binden, und sie, nach seinem Gefallen, hindern könnte. Denn daraus sey leicht abzunehmen, was es in Kurzem mit dem Religionsfrieden und andern R. Satzungen, die den Päbsten jederzeit zuwider gewesen, indem sie nach nichts mehr, als nach der A. C. Verwandten Blut und Verderben dürsteten, für einen Stand und Zerrüttung im H. R. gewinnen würde, und was für einen Schutz und Handhabung die Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C., bey ihren churfürstlichen und andern Würden, dem Religionsfrieden und ihrer Religion, zu erwarten haben würden, weil solche wider des Pabstes Tyranney laufe, und demselben nie gefallen habe. Nicht zu gedenken, wie es Ihm und Andern bereits ausgedeutet werde, daß Er, auf die, vom Kayser, vertröstete gütliche Handlung, nach Vermögen abgemahnt habe, und dafür gewesen sey, daß der beleidigte Theil, der doch Ihm, als ein Churfürst, mit brüderlichem Vereine zugethan sey, und dessen, durch ordentliches Verhör und Erkenntniß vor dem Kayser und den R. Ständen, bis itzo noch nicht verlustig worden, seine Vertheidigung verzögert und eingestellt habe. Zumal, da inzwischen der andere Theil nicht gefeyert habe, mit einer neuen Wahl zu eilen, woraus viele vermutheten, daß es niemals ernstlich gemeint gewesen, die Güte zu suchen.

Der Kayser erbiete sich zwar in seiner Resolution, daß Er, neben seinen Commissarien, etliche Churfürsten und Fürsten zusammen verordnen wolle, um zu berathschlagen, wie dem

J. Chr. 1583 unruhigen Weſen zu ſteuren, und dagegen Ruhe und Friede im H. R. zu erhalten wäre. Allein da ſeitdem ſchon über ſechs Wochen verfloſſen; ſo wolle es bey vielen das Anſehen gewinnen, daß, weil die vorige Vertröſtung dazu gedient hätte, damit inzwiſchen der Pabſt mit ſeinem Banne fertig werden können, die itzige zu gleichem Ende gebraucht worden, bis man die vorgehabte neue Wahl zu Stande gebracht hätte, und könne, nach dieſem Vorgange, nunmehro nichts gutes vermuthet werden. Es ſey beſchwerlich, daß dem Pabſte ſo viel nachgegeben werden ſolle, in das vornehmſte, geheimſte und vertraulichſte Collegium des H. R., nemlich der Churfürſten, einen Eingriff zu thun, und ein Mitglied deſſelben ſeiner Würden thätlich zu priviren, wozu die andern Churfürſten ſtille ſchweigen, Amen ſagen, und ihren brüderlichen Verein, in welchen hiedurch bereits ein loch gemacht worden, ohne eine ordentliche und rechtmäſſige Erkenntniß der Sache, bey Seite ſetzen ſollten. Daraus habe ſich nun auch die weitere Beſchwerlichkeit ereignet, daß die wenigen Kapitularen, unter dem Namen des ganzen Domkapitels, und ohne Beyſeyn der andern, zum Theil nicht geforderten Domherren, auf den ergangenen päbſtlichen Bann, den 23. des vorigen Monats May, nicht allein zu einer neuen Wahl geſchritten wären, ſondern auch ihr ordentliches Oberhaupt, den ErzB. und Churfürſten Gebharden, nebſt etlichen abweſenden Kapitularen, auf Tafeln mahlen laſſen, und in einer Proceſſion in den Rhein geſtürzt hätten, welches eine, im H. R. Teutſcher Nation, unerhörte Sache ſey. Es habe auch ſogleich der Neuerwählte die Verwaltung des Erzſtiftes übernommen, ſey mit 400. Pferden nach Brüel gegangen,

gangen, habe die Stadt Bonn zum zweitenmal J. Chr.
aufgefordert, und mache ſich itzo, weil die Ueber- 1583
gabe der Stadt verweigert worden, mit Hülfe einer ausländiſchen Kriegsmacht, wozu ſich der Herzog von Parma angeboten, zur förmlichen Belagerung gefaßt.

Da nun der Churfürſt Gebhard, mit Zuthun der andern Kapitularen, die man, unverhörter und unerkannter Sachen, ihres Standes und Ehren priviren wolle, und deren Freunde ſolches, Ehren halber, nicht wohl würden geſchehen laſſen, ſich gleichfalls um Hülfe bereits bewerben ſolle, hingegen andere, dem Vernehmen nach, den Neuerwählten handhaben, und den päbſtlichen Bann, mit Zuthun der Spaniſchen Macht, zur Exekution bringen wollten; ſo wäre daraus nichts anders, als eine jämmerliche Verheerung und das Verderben des Erzſtiftes Cöln, deſſen Unterthanen und der benachbarten R. Stände zu erwarten. Dieſes wäre nicht das Mittel, Frieden und Einigkeit im H. R. zu erhalten, ſondern vielmehr ein ſchädliches Mißtrauen unter den Ständen, beſonders den geiſtlichen und weltlichen Churfürſten, zu erregen, und die churfürſtliche Verbrüderung aufzulöſen, woraus endlich die gänzliche Zerrüttung des vaterländiſchen Wohlſtandes erfolgen müßte, und wofür Er den Kayſer und das Domkapitel gewarnet hätte. Es thue Ihm leid, daß dieſe beſchwerliche Dinge, juſt unter des Kayſers und ſeiner, des Churfürſtens, Regierung ſich zutragen müßten. Der Pabſt könne ſolches, von Rom aus, nicht nur gerne ſehen, ſondern möge auch noch darüber, je ärger es zugienge, Freudenfeuer machen, und das *Te DEVM laudamus* ſingen laſſen, wie mit dem Pariſiſchen Blutbade geſchehen ſey.

J. Chr. 1583 Diese Dinge seyen nun so beschaffen, daß sie allen Wohlstand des Vaterlandes umkehren würden, an statt zu einem ruhigen und friedlichen Wesen zu dienen. Die Meinung des Pabstes gehe dahin, daß die Religion der A. C., mit ihren Bekennern, ausgetilget würde, welches aber GOtt ihm so wenig, als seinen Vorfahren, und andern, die sich dessen unterstanden, verstattet hätte. Er bäte daher, mit seinen beiden weltlichen Mitchurfürsten, den Kayser, dem Pabste, sein verkehrtes und gebieterisches Gesuch über und wider die Kayserliche Hoheit und des Vaterlandes Freyheit und Wohlstand, besonders in den itzigen gefährlichen Zeiten, nicht einzuräumen. Des Kayserś Vorfahren und das Reich hätten wohl ehe in geringern und ausserhalb Teutschland sich zugetragenen Sachen, wie z. E. bey der Erhöhung des Herzogs zu Florenz †), Bedenken getragen, solches zu thun; und wenn man die Päbste darum befragt hätte, würden wohl niemals der Religionsfriede und andere Satzungen aufgerichtet worden seyn. Es möchte daher der Kayser die, von Ihm und seinen beiden Mitchurfürsten, itzo und zuvor, treuherzig vorgetragenen, und daraus folgenden beschwerlichen Inkonvenienzien sich zu Gemüthe führen, und, vermöge seines Amtes, mit Zuthun der Stände, daran seyn, daß die weitere Verheerung von Land und Leuten, das Blutvergiessen, die Zerrüttung des churfürstlichen Collegiums und das endliche Verderben des Vaterlandes, unter seiner Regierung, verhütet, und dem Römischen Pabste oder andern Ausländern, an dem blutis-

†) S. hievon die N. T. R. Geschichte, im *VIII.* Bande, S. 138. 143. und im *IX.* Bande, S. 396. 398. und 526. 530.

blutigen Raufen der Teutschen, kein Schau- J. Chr.
spiel gemacht werde. Uebrigens möchte Er solches 1583
dergestalt gleichmässig ins Werk richten, daß die Stände der A. C., Ehren und Gewissens halber, und so, wie sie es vor GOtt, dem Vaterlande und den Nachkommen verantworten könnten, dabey bestehen könnten. Er aber wolle, nebst andern friedliebenden Ständen, zu Erhaltung des friedlichen Wohlstandes, alles mögliche gerne mit beytragen helfen [v]).

Die bisher gegebene umständliche Auszüge aus den damals gewechselten Staatsschriften dienen dazu, um die von beiden Theilen angeführte Gründe desto genauer kennen zu lernen, und also ein desto richtigeres Urtheil von dieser ganzen Sache fällen zu können. Während dieser, zum Besten des Churfürst Gebhards, gepflogenen Unterhandlungen aber giengen die Feindseligkeiten in dem Erzstifte Cöln ihren einmal angefangenen Gang [w]) beständig fort, und nahmen für unsern Churfürsten eine um so schlimmere Wendung, weil seine Widersacher, unter Begünstigung des päbstlichen Bannes [x]), Mittel fanden, zu einer neuen erzbischöflichen Wahl zu schreiten, und Ihm einen mächtigen Gegner entgegen zu setzen. Der Churfürst von der Pfalz schrieb zwar aus Heidelberg an 8. Apr.
das Domkapitel, daß, wofern nicht diesem Unwesen zu rechter Zeit gesteuert, und die weggenommenen Städte und Schlösser dem Churfürsten Geb-

v) Pfalzgraf Johann Casimirs Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 6. p. 30-36. Lehmann, *l. c.*, L. III. c. 15. p. 347. b.-349. b. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 396-399. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 378-380.

w) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 226-228.

x) S. Eben daselbst, S. 270-272.

J. Chr. 1583 hard wieder eingeräumt werden würden, daraus ein jämmerliches Blutbad im Teutschen Reiche und insonderheit im Erzstifte Cöln, entstehen, und dadurch dasselbe gänzlich verwüstet, und von Grund aus verdorben werden möchte. Die Funken solcher Verwüstung könnten sich leicht weiter, und am ganzen Rheinstrome ausbreiten, und ein solches Feuer angezündet werden, welches hernach nicht so leicht zu löschen wäre. Es möchte also das Domkapitel, weil es noch Zeit wäre, umkehren, und von aller Thätlichkeit wider ihr von GOtt gesetztes Oberhaupt und Obrigkeit abstehen, das Spanische und andere Kriegsvolk fortschaffen, die abgedrungenen Städte und Schlösser wieder abtreten, und der Hauptsache halber den Ausschlag und die Entscheidung des Kaysers und der andern Churfürsten, welche sämtlich diese Sache ihrer Eigenschaft nach gehört, erwarten, auch sich damit begnügen. Das Domkapitel sollte auch um so weniger deswegen ein Bedenken haben, weil dasselbe, seines Erachtens, weder mit dem Religionsfrieden, noch mit der G. B., noch mit der angezogenen Erb Landesvereinigung, seine vorgenommene Thätlichkeiten beschönigen und vertheidigen könnte, welches dann der Churfürst mit den, in den obig angeführten Schriften, bereits vorgekommenen Gründen, sehr weitläuftig ausführt; mithin nicht nöthig seyn wird, solche hier nochmals zu wiederholen.

Zuletzt schreibt der Churfürst: Er könne nicht absehen, wie das Domkapitel und andere, die sich der Sache theilhaftig gemacht, solches gegen ihren Herrn, vor GOtt oder den Menschen verantworten könnten; zumal, da sie gegen ihr von GOtt vorgesetztes Haupt und Obrigkeit

em ſolchen ungewöhnlichen, thätlichen Proceß, un- J. Chr.
eachtet ihr Herr ſich beſtändig zur ordentlichen Er- 1583
erterung erboten, ausgeübt hätten, deſſen ſie ſich
ogar gegen Fremde, vermöge des Land- und
Religions-Friedens, billig enthalten müßten.
Das Domkapitel möchte ja dieſe ſeine treuherzige
und wohlgemeinte Warnung nicht in Wind ſchla-
gen, und auf ſeiner angefangenen Thätlichkeit nicht
beharren, noch weniger, auf Anreitzen und mit
Hülfe des Pabſtes und anderer unruhiger Leu-
te, zu einer neuen Wahl ſchreiten, und ſich unter-
ſtehen, einen andern Biſchof oder Adminiſtrator
zu erwählen, denſelben mit Gewalt einzuſetzen,
und alſo ſeinem Mitchurfürſten zur Gegenwehr
eine beharrliche Urſache geben, wodurch nicht allein
das Erzſtift Cöln, ſondern auch alle benachbarte
Oerter und der ganze Rheinſtrom in Unruhe
und in ein verderbliches Kriegsweſen geſetzt wer-
den würde. Dann in ſolchem Falle, und wenn das
Domkapitel in dem angefangenen Kriege fortfah-
ren, und dadurch ein mehreres Verderben des Lan-
des, und beſonders die Verwüſtung des Rheinſtro-
mes verurſachen würde, welches ohne ſeinen und an-
derer Stände und ihrer Unterthanen Schaden und
Nachtheil nicht ablaufen könnte, würde daſſelbe Ihm
nicht verdenken können, wenn Er nicht allein ſolchen
mit Gewalt eingedrungenen Biſchof oder Admi-
niſtrator für keinen Churfürſten, und Haupt
des Erzſtiftes Cöln erkennen, ſondern auch auf ſol-
che Mittel denken würde, wodurch man ſich ſolches
ohne Noth angefangenen Verderbens entledigen,
und ſich alles Schadens an dem Domkapitel, als
dem Anfänger und Verurſacher, erholen könnte [p]).
Allein

p) Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 22. p. 127-141. Lehmann, l. c., L. III. c. 13. p. 341.

J. Chr. 1583 Allein das Domkapitel kehrte sich an diese und andere Warnungen nicht, sondern fuhr in seiner Widersetzlichkeit gegen den Churfürsten Gebhard fort. In dem obern Erzstifte thaten der Graf von Aremberg und der Graf Salentin von Isenburg den Truchsessischen allen möglichen Abbruch. Der Erstere griff zwar 300. Reuter, welche der Graf von Bentheim seinem Schwager, dem Grafen von Nuenar, zu Hülfe schickte, an; Er trieb sie aber tapfer zurück. Und den Grafen Salentin, gewesenen Churfürsten von Cöln, bestellte das Domkapitel, als Er nach
3. Apr. Cöln kam, zum obersten Befehlshaber über das ganze Kriegswesen, Falls der Churfürst Gebhard von seinem Vorhaben nicht abstehen wollte. In dem untern Erzstifte aber stund der öfters erwähnte Chorbischof und H. Friedrich von Sachsen-Lauenburg mit einigen Truppen, und rückte
31 Mrz. st. vet. mit selbigen vor das Städtgen Linne, welches ihm
1. Apr. st. n. dessen Befehlshaber, der von Hontselaer, am Ostertage, mit Akkord übergab. Auf solche Art blieben in dem Rheinischen Erzstifte nur noch Bonn, Ordingen und andere wenige geringe Oerter in des Churfürst Gebhards Gewalt; dagegen Er in Westfalen den Meister spielte. Es machte nemlich des Grafens von Nuenar General-Quartiermeister, Engelbert von der Lipp,
1. Apr. st. ver. einen Anschlag auf Recklinghausen, und brachte es auch, durch einige dem Churfürsten Gebhard
4. e. m. zugethane Bürger, dahin, daß 50. Mann zur Besatzung eingelassen wurden, welche hierauf die
6. e. m. catholischen Kirchen spolirten, die Altäre niederrissen, die Bilder in Stücken schlugen, und die Ge-

p. 341. u. - 345. a. *Relatio histor.*, p. 123. sq. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 371 - 373. und *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 337 - 339.

mählde, die noch einigen Werth hatten, wegführten J. Chr.
verkauften. Der Churfürst aber gieng selbst 1583
h Rhuden und Brilon, welche Oerter Er be-
te, und daselbst evangelische Prediger auf-
te; wie dann auch zu Werl mit der Refor-
tion fortgefahren wurde.

Um sich auch gegen seine Feinde noch mehr zu
stärken, traf unser Churfürst Gebhard mit dem 22 Mrz
alzgrafen Johann Casimir, der sich seiner haupt- st. vet.
lich annahm, und für Ihn Truppen geworben 2. Apr.
te, eine Konvention, vermöge welcher Er st. n.
selben, wegen seiner bisher aufgewandten Unko-
, für sich und seine Nachfolger, das Erzstift
in, mit allen dazu gehörigen Städten, Zöllen,
aten, Gefällen, Schlössern, Flecken, Zugehö-
n und Unterthanen, in der besten Form Rech-
s, verpfändete. Zugleich versprach Er dem-
en, daß, so bald Er sich mit Ihm über den An-
g des Kriegsvolkes würde verglichen haben,
Ihm, zu seiner und seiner Truppen Versicherung,
enigen Städte und Schlösser, die Er noch
Rheinstrome innehätte, als Bonn, Bergk,
dingen u. a. m., würklich einräumen und über-
en wolle. Es sollte auch der Pfalzgraf diesel-
und die übrigen, die Er mit Güte oder Gewalt
bekommen würde, so lange innebehalten, ge-
essen, und damit nach seinem Gefallen schalten,
Er, wegen aller seiner aufgewandten Unkosten,
friediget seyn würde. Endlich gelobte Er auch
ch dem Pfalzgrafen, daß Er, ohne dessen
ath, Vorwissen, und Einwilligung, mit
nen Widerwärtigen sich in keine Friedens-
ndlung einlassen, sondern alles vorstehende fest
d unverbrüchlich halten wolle. Bald hernach
nannte der Churfürst Gebhard, vermöge eines
Friedelsheim errichteten Instrumentes, den 15 Apr.
Pfalz- st. vet.

J. Chr. 1583 Pfalzgrafen Johann Caſimir zu ſeinem b
mächtigten Gewalthaber, alſo und der
daß derſelbe die obgedachte zu Augſpurg
Worms Ihm bewilligte Geldhülfe *), zu
furt und Magdeburg, nach Ablauf der d
meldeten Wochen, erheben, ſie zu ſich n
darüber quittiren, und ſolches Geld, wie
darüber mit Ihm beſonders verglichen hätt
wenden ſollte. Wofern auch der Pfalzgr
ſeinen, des Churfürſtens, Namen Geld
bringen wüßte, ſo gäbe Er Ihm hiemit den
trag, ſolches auf ſeine Obligationen auf
men, und was Er dißfalls thun und handeln
wolle Er ſich gefallen laſſen, und bey ſeinen
fürſtlichen Ehren und Würden erfüllen.
gens ſoll um dieſe Zeit der Churfürſt Geb
von ſeiner Mutter und acht bis neun
Verwandten ſchriftlich ermahnt worden
von ſeinem Vorhaben abzuſtehen, wora
aber nichts geachtet, ſondern vielmehr geä
hätte: Er habe ein chriſtliches Werk ange
und ſolches zu vollenden, würde Ihm GO
ſtehen; wie Er dann zu Beförderung der gö
Ehre Gut, Ehre und Leben daran wagen woll

Da der Churfürſt Gebhard dem K
lichen Geſandten, dem Freyherrn von
ner, die Antwort auf ſeine Replick a) bish
immer ſchuldig geblieben war, dieſer aber
ſelbe drang; ſo ließ Er ihm ſeine ſehr weitl
18 Apr. ſt. ver. Erklärung ſchriftlich zuſtellen. In derſelb

*) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S.
a) *Relatio hiſtorica*, p. 122. ſq. Eyzinger, *l. c.*, p. 367 - 371. *paſſim*, item p. 381. et 384. *Iſſelt*, l. c., L. II. p. 333 - 337. *paſſim*, i 343. ſq. et 350.
a) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande der K. Geſchichte, S. 219-226.

huldiget Er zuförderſt ſeine verzögerte Ant- J. Chr.
ort mit ſeiner gethanen Reiſe und bisherigen Ab- 1583
weſenheit, und bezeugt dann 1) ſeinen Dank da-
ür, daß der Kayſer mit Ihm über ſeine geſchehene
Religionsänderung und getroffene Heirat nicht
weiter diſputiren, ſondern es ſeinem Gewiſſen
verlaſſen wolle. Hingegen 2) befremde Ihn
icht wenig, daß man Ihm die ſeiner Ritter-
chaft, Landſtänden und Unterthanen verſtat-
te Gewiſſensfreyheit ſtreitig machen wolle,
weshalb Er ſich aber blos auf ſeine dem Geſandten
orhin gegebene Antwort *) und auf die dem Kur-
en von Senftenau ertheilte Reſolution †) be-
ge. So viel aber 3) den Vorwurf belange, daß
r, wider ſeine gethane Eidespflicht, die Re-
ierung des Erzſtiftes und ſein erzbiſchöfliches
mt, nach wie vor, beybehalten wolle, ſo wolle Er,
egen der Unbündigkeit ſeiner geleiſteten Eide,
les dasjenige wiederholen, was davon in ſeiner erſt-
edachten vorigen Antwort ausgeführet worden.
erner und 4) ſucht unſer Churfürſt, mittelſt einer
eitläuftigen Ausführung der bereits oben vorge-
ommenen Umſtände und Gründe, die Kraft und
ültigkeit des Ihm entgegengeſetzten geiſtlichen
Vorbehaltes über einen Haufen zu werfen,
elche hier nochmals zu wiederholen, unnöthig ſeyn
ird. Nur muß ich als einen neuen, von unſerm
hurfürſten Gebhard, wider den geiſtlichen
Vorbehalt, beygebrachten Grund bemerken, daß
r anführe: es wäre bereits in etlichen anſehnli-
hen Stiftern, ungeachtet des von den Catholi-
chen ausgewürkten geiſtlichen Vorbehaltes, die
illige Gleichheit eingeführt und gehandhabet wor-
den,

*) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 211. 219.
†) S. Eben daſelbſt, S. 55. 57. und 58. 62.

J. Chr. den, daß man viele hohe und geringe Standes-
1583 personen, ungeachtet ihrer in Religionssachen vorgenommenen Aenderung, bey ihren Erzbisthümern und Prälaturen ruhig gelassen habe. Dieselben würden auch für gehorsame Stände und Angehörige des Reichs eben so, als andere Geistliche, erkannt; Sie seyen im ruhigen Besitze aller Beneficien und Würden, die solchen Erz- und Hoch-Stiftern, auch Prälaturen von Alters her, anhängig gewesen, ingleichen aller K. Constitutionen, Satzungen und Ordnungen, auf Reichs- Deputations- und andern Tagen, am Kayserlichen K. G. und sonst allenthalben, gleich Andern, und blieben in ihrem Stande und Wesen unangefochten. Daraus zieht Er nun den Schluß, daß die Stände der A. C. nicht allein dem geistlichen Vorbehalte widersprochen und denselben nie bewilliget, sondern auch die Freyheit, sich zu der einen oder andern Religion zu bekennen, und zwar ohne Besorgung einigen Abganges ihrer geistlichen Dignitäten oder Gefälle, erlangt und hergebracht hätten, bey welcher *Possessione vel quasi* Sie billig gelassen werden müßten.

Es sey gar nicht zu vermuthen, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C., mit Verletzung ihrer Gewissen, zu ihrer, ihrer Nachkommen und anderer hoher Geschlechter Unterdrückung, in die, von dem Gesandten angezogene, Heimstellung dieser Sache an den Römischen König schlechterdings gewilliget hätten, oder auch zu willigen befugt gewesen wären, und sich hätten anmassen können, die Gewissen, nach ihrem Gefallen, zu der einen oder andern Religion zu verbinden. Vielmehr wären Sie schuldig gewesen, einem jeden die Erkenntniß der göttlichen

Wahr-

hrheit und des in ſeinem Worte offenbarten J. Chr.
ens, ohne Einführung einer Strafe, oder Be- 1583
ng einer Verfolgung, zu gönnen, und hierin
llmächtigen an ſeiner vorbehaltenen Regierung
ewiſſen kein Ziel, noch Maaß vorzuſchreiben.
aber dem ungeachtet weiland K. Ferdinand
eiſtlichen Vorbehalt, nicht aus Heimſtel-
der A. C. Verwandten, ſondern vielmehr
as ungeſtüme Anhalten der Catholiſchen
res Anhanges, dem Religionsfrieden an-
gt habe, hätten die Evangeliſchen damals
ändern können. Damit aber ihre damalige
bſicht, von ihren Widerſachern, künftig
eine ſtillſchweigende Einwilligung und
bgeben angezogen werden möchte; ſo hätten
für nöthig erachtet, wider ſolche Einfüh-
des geiſtlichen Vorbehaltes öffentlich zu
ſtiren, und dieſe Proteſtation dem K. Fer-
d ſogleich ſchriftlich zu überliefern. Solches
ch von Ihnen faſt auf allen folgenden R. Ver-
lungen wiederholt, und der Kayſer um die Ab-
ſung dieſes mehrgedachten geiſtlichen Vor-
tes erſucht worden; man habe aber dißfalls
s fruchtbarliches bisher erhalten können.
Stände der A. C. hätten zwar eben ſo wohl,
e Catholiſchen, dem K. Ferdinand für die
chtung des Religionsfriedens gedankt,
nicht für den angehängten geiſtlichen Vor-
lt, als welcher Ihnen nie gefallen hätte, ſon-
ielmehr von Ihnen für einen ſchädlichen, und
zur Wiederumſtürzung der verglichenen
nigung dienenden abſcheulichen Anhang
et, auch darüber zum höchſten geklagt, und
ſſen Abſchaffung faſt ohne Unterlaß ange-
n worden. Mithin könnten die, von dem
ndten, zur Vertheidigung des geiſtlichen

J. Chr. 1583 Vorbehaltes, angezogene Bestätigungen Religionsfriedens auf den folgenden Rei und Wahl-Tagen nicht weiter, als sie ge gewesen, erstreckt und gedeutet werden. aus folge nun ferner, daß, ob Er gleich, bey nehmung seines churfürstlichen Standes, den Religionsfrieden, ohne einigen Vorb geschworen habe, Er sich doch dadurch zu weiter, als was der mit gesamtem Consense gerichtete Religionsfriede disponire, verpfli habe, und daher zu Haltung und Vollzieh des geistlichen Vorbehaltes, als in welchen mals insgesamt gewilliget worden, eben so nig, als andere Evangelische Stände, ver den gewesen und noch sey.

Auf den Ihm, aus dem 21sten Artick beschwornen Erb-Landesvereinigung, ge ten Vorwurf antwortet der Churfürst Gebh daß derselbe einem ErzB. von Cöln weiter auflege, als daß Er, wider die allgemeine nung der christlichen catholischen Kirche ne Neuerung in Sachen der heiligen gion einführen solle. Nun sey im J. 1550 zur Zeit der erneuerten Erb-Landesver gung, die A. C. im H. R. noch nicht freyge und erlaubt gewesen, aber nachher, im J. 1 der Religionsfriede errichtet, und darin b Religionen für zugelassen erkannt, auch Je mann, ohne Unterschied, erlaubt worden, derselben, nach seinem Gewissen, anzuhang Dadurch habe Er eben so wohl, als andere, hindert der Landesvereinigung, die Freyh erlangt, die päbstlichen Irrthümer, nach erla Wahrheit der evangelischen Lehre, zu verlassen, zu den A. C. Verwandten zu treten, auch d Ausübung seinen Unterthanen, die solches beg hätt

hätten, gleichfalls zu geſtatten. Indeſſen habe Er J. Chr.
ſich nicht unterfangen, die päbſtliche Religion 1583
thätlich abzuſchaffen, deren Anhängern, an ihren Kirchen, Lehre, Ceremonien, erlangten Würden, Renten und Nutzungen, einigen Eintrag zu thun, und eine allgemeine Reformation vorzunehmen, wozu Er doch, als Obrigkeit, wohl befugt wäre. Um ſo weniger alſo könne Er, mit Grund, einer unverantwortlichen Neuerung beſchuldiget werden. Geſetzt auch, daß die Erb-Landesvereinigung, nach dem Angeben des Geſandtens, von der päbſtlichen Religion zu verſtehen wäre, und Er in ſolchem Verſtande ſeine Eidespflicht darauf geleiſtet hätte; ſo wären doch nicht alle Eide für bündig zu achten, ſondern nur diejenigen zu vollziehen, welche nicht wider GOtt und ſein heiliges Wort und Befehl, auch nicht wider die Wahrheit oder die Liebe des Nächſten liefen. Mithin habe Ihm gebühret, mehr auf die erſte GOtt, bey ſeiner Taufe, geleiſtete Pflicht, als auf dasjenige, was Er, aus Mangel chriſtlichen Berichts, unbedachtſamer und unbündiger Weiſe, GOttes ernſtlichem Willen zuwider, gelobt habe, zu ſehen. Und ſodann führt Er weitläuftig an, daß Ihn die Rheiniſche und Weſtfäliſche Ritterſchaft und Landſtände um die freye Religionsübung der A. C. vielfältig gebeten, und die Letztern, noch kürzlich, auf dem zu Arensberg gehaltenen Landtage, (blos den Landdroſten, die Weſtfäliſche Räthe und zween von Adel ausgenommen, die jedoch weiter nichts verlangt hätten, als bey ihrer Religion gelaſſen zu werden, welches ohnehin ihnen und andern, vermöge ſeiner publicirten Erklärung *) freygeſtanden,) ſich öffentlich und ſchriftlich erklärt

*) S. in dieſem XIII. Bande, S. 47-52.

J. Chr. 1583 hätten, daß sie die Ausübung der A. C. und evangelischen Lehre zum höchsten begehrten †).

Er habe daher billig Ursache, sich zu beschweren, daß seine widerwärtige Kapitularen, mit Vergessung ihrer Eide und Pflichten, sich hätten gelüsten lassen, Ihn bey dem Kayser und den R. Ständen zu diffamiren, sich wider Ihn zu empören, Ihn, wider die R. Constitutionen, und den Religions- und Land-Frieden, mit fremdem Kriegsvolke, zu bekriegen, und seiner churfürstlichen Würde, ohne rechtmässige Ursachen und richterliche Erkenntniß, aus blossem Haß und Neide, zu entsetzen. Ingleichen befremde Ihn nicht wenig, daß der Gesandte, als ein hochverständiger Mann, und dem Er niemals was zu leide gethan habe, solche sträfliche und Landfriedensbrüchige Gewaltthätigkeiten, in seinem Schreiben, ohne Befehl des Kayſers, verantworten und rechtfertigen wolle; da ihm doch, vermöge seiner Commission, besser angestanden hätte, sich solches Beyfalls zu enthalten, und Ihn mit seinem unreifen Urtheile, bis zur ordentlichen Erkenntniß und Entscheidung der R. Stände, denen solches, nach altem Herkommen, zu richten gebühre, unbeschwert zu lassen. Dann gesetzt auch, daß der geistliche Vorbehalt von den Ständen der beiden Religionen insgesamt wäre bewilliget, und dem Religionsfrieden verbindlich einverleibet worden, auch Er wider die Erb-Landesvereinigung unverantwortlich gehandelt, und durch seine Vermählung und Freystellung der Gewissen, etwas sträfliches begangen hätte; so könne doch die wider Ihn, ohne vorgängige unparteyische Erkenntniß, vorgenommene thätliche Gewaltthätigkeit ganz und gar nicht entschuldiget

†) S. in diesem XIII. Bande, S. 172-174.

diget werden, ſondern man müſſe wenigſtens Ihm, 1 Chr.
als einem fälſchlich angegebenem, aber noch 1583
nicht rechtlich überwundenem Churfürſten, die Gnade, die ſogar allen Miſſethätern erzeigt würde, gönnen, daß man Ihn nemlich, vor ſeiner Verdammung und angeſtellten Exekution, erſt zu Rechte ſtelle und mit ſeiner Verantwortung anhöre.

Dann in dem, übrigens unbündigem, geiſtlichen Vorbehalte, auf welchen doch die Römiſchen Religionsverwandten den ganzen Grund ihrer vorgenommenen Ausſchlieſſung der der A. C. zugethanen Geiſtlichen von den Stiftern ſetzten, ſey mit keinem Buchſtaben verſehen, daß ein ErzB., Biſchof, Prälat oder anderer Geiſtlicher, der von der Römiſchen Religion abtreten würde, alsdann IPSO IURE et FACTO ſeines Stiftes, Prälatur oder Beneficien privirt und entſetzt ſeyn ſollte. Die Papiſten hätten zwar ſolches, zur Zeit des errichteten Religionsfriedens, gerne ſo diſponirt geſehen; allein ſie hätten es nicht erlangen können, und der K. Ferdinand habe, wider ihren Dank, die Wörter: *ipſo iure et facto* wohlbedächtlich ausgelaſſen *), und dadurch der, von den Römiſch-Catholiſchen, geſuchten freyen Gewalt einer übermäſſigen Verfolgung der Geiſtlichen A. C. etwas Maaß geſetzt, alſo daß jenen nicht bewilliget worden, gegen dieſe, nach ihrem Gefallen und ohne vorgängige Erkenntniß, dergeſtalt zu wüten, wie von ſeinen Widerwärtigen bisher, zu ſeiner unverdienten Verfolgung und Unterdrückung, thätlich geſchehen ſey. Daraus aber folge nun weiter, daß ſeine wider-

*) S. im *II.* Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 560. 564. f. 567. ff. 582. 595. f. 598. f. und 605. ff.

J. Chr. 1583 spenstige Kapitularen und ihre Anhänger, durch ihre landfriedensbrüchige Thätlichkeiten, und gewaltsame Einnehmung etlicher Schlösser, Städte und Oerter seines Erzstiftes, wider den Religionsfrieden, so wie durch die Einführung des fremden Kriegsvolkes und das angestellte Kriegswesen, wider die Erb-Landesvereinigung gröblich gehandelt hätten. Dann vermöge des Religionsfriedens solle Keiner den Andern befehden, bekriegen, berauben u. s. w., noch weniger ein Stand oder Glied des H. R. dem Andern, der an gebührenden Orten Recht leiden möge, den freyen Zugang des Proviants, der Nahrung, des Gewerbes, der Renten und Einkünfte aufhalten. Hauptsächlich aber sollen, vermöge desselben, der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. keinen Ständen des Reichs, von wegen der A. C. und deren Lehre und Glaubens, mit der That, gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Gewissen und Willen, von der A. C. Religion, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, drängen, oder auch durch Mandate beschweren, oder verachten, sondern einen jeden bey seiner Religion ꝛc, Haab und Gütern, Land und Leuten, Herrschaften und Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhig und friedlich bleiben lassen.

Nun möchten zwar Etliche, um dieser klaren und general Verordnung auszuweichen, vorgeben, daß solches allein von den weltlichen Ständen, die sich zur A. C. begeben, und nicht von den Geistlichen zu verstehen sey; wie dann, glaubwürdigem Berichte nach, die Catholischen, bey Errichtung des Religionsfriedens, zum heftigsten sollen begehrt haben,

haben, daß der obigen Verordnung, worin die thätliche Verfolgung der Stände der A. C. verboten worden, das Wort: Weltlich, hinzugeſetzt werden möchte, damit ſie auf den Fall, da ein Geiſtlicher, Gewiſſens halber, von ihrer Religion abtreten, und ſich zu der A. C. bekennen würde, die Gewalt haben könnten, denſelben ſo, wie itzo Ihn, thätlich zu verfolgen, und ihn ſeines Standes und Amtes, unverhörter Sachen, mit Gewalt zu entſetzen. Allein es ſey aus den damaligen R. Tags-Protokollen und aus den Zeugniſſen vieler redlichen Leute, welche der Verhandlung des Religionsfriedens mit beygewohnet hätten, darzuthun, daß die Stände der A. C. ſolches Begehren der Catholiſchen, aus erheblichen Urſachen, beſtritten, und angezeigt hätten, daß die zu Regenſpurg im J. 1541. †) und zu Speyer im J. 1544. *) gemachten Friedſtände insgemein auf alle und jede Stände, ohne Unterſchied, gerichtet worden, und daß man es alſo billig, in dem vorhabenden Religionsfrieden, auch dabey bleiben laſſen ſollte. Dadurch hätte man auch erlangt, daß die Catholiſchen von ihrem geſchehenen Anſuchen endlich hätten abſtehen, und den begehrten Zuſatz des Wortes: Weltlich, hätten fallen laſſen müſſen ††). Der geiſtliche Vorbehalt hindere die im Religionsfrieden vorbehaltene, und verhoffte künftige Vergleichung der beiden Religionen auf ewig, und das dabey abgezweckte gute Vertrauen derſelben gegen einander, wie auch die, durch denſelben, einzuführen geſuchte Gleichheit bei- J. Chr. 1583

†) S. im *XII.* Bande Meines ſogenannten Auszuges ꝛc., S. 264.

*) S. in Eben demſelben, S. 495. f.

††) S. im *II.* Bande der T. R. Geſchichte, S. 559. *coll.* pagg. 570. ſq. et 588. ſq.

geführt werden können.
Stände der A. C. begehrt
Religion Abtretende ihr
und geiſtlichen Unterha
ſo wenig habe ſolches ge
miſche Religion, Gewi
und die evangeliſche
ſchloſſen wären, vorgen
die Verlaſſung ihrer
chen Gefälle, mit Billi
können.

Endlich führt der Ch
ner dem Kayſerlichen G
wort, auch noch an, da
Falle eine ganz andere B
vom geiſtlichen Vorbeh
den ſey verordnet worden
lein, ſondern auch etliche
anſehnliche Anzahl von
lichen und andern La
Rheine, als auch in W
zur reinen Lehre der A.
im Sinne, eine allgeme

oder Prälat nicht die Macht haben solle, sich J. Chr.
zugleich mit seinen sämtlichen Landständen zur 1583
Religion der A. C. zu erklären, und deren Ausübung anzustellen. Dieser im Religionsfrieden ausgelassene Fall müßte also erst, nach vorgängiger Berathschlagung, vom Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. entschieden, und nach der Analogie des Religionsfriedens dahin der Schluß gemacht werden, daß, da einem jeden unmittelbaren Stande und Gliede des H. R., so gering er auch sey, die Freyheit nachgelassen worden, die eine oder andere Religion in seinem Gebiete anzurichten, auch Ihm, als einem Churfürsten und vornehmen R. Stande, dasjenige zugelassen werden müsse, was andern viel geringern Ständen und sogar den Unmittelbaren von Adel erlaubt sey. Dann sonst würde der abgeschmackte Satz daraus folgen, daß ein Churfürst schlimmer daran wäre, als einer der geringsten Stände, der sich zur wahren Religion bekennen, und deren Ausübung einführen wollte, welche unbescheidene Meinung die Verfasser des Religionsfriedens vermuthlich nie gehabt hätten.

Bey so bewandten Umständen könne Er gar nicht einsehen, aus was für einem Grunde seine Feinde oder auch der Kayserliche Gesandte und Andere die wider Ihn angestellte Landfriedensbrüchige Gewaltthätigkeiten beschönigen, und vor GOtt und Menschen verantworten könnten. Es sey allgemein bekannt, daß diese übereilte Gewaltthätigkeiten von seinen Widerwärtigen gegen Ihn, als ihren Landesherrn und Obrigkeit, ohne einen gehörig angestellten Proceß, viel weniger vorhergegangene rechtliche Erkenntniß, seyen vorgenommen worden; ungeachtet Er sich öfters er-

3. Chr. 1583 theidigen. Mithin getröste Er sich um so mehr, daß der Kayser, vermöge seines Amtes, ein gebührendes Einsehen haben, und Ihn, vor allen vorgeschlagenen gütlichen oder rechtlichen Handlungen, zum ruhigen Besitze der Ihm, mit landfriedensbrüchiger Gewalt, abgedrungenen Städte, Schlösser und anderer entwandten Güter wieder kommen lassen, damit aber im Werke bezeugen werde, daß Er einem jeden, ohne Ansehen der Person, eine unparteyische Justiz wolle angedeihen lassen. Dadurch könnte vielem Unheil, welches aus der Fortsetzung seiner Feinde tyrannischen Gewaltthätigkeiten unumgänglich entstehen würde, vorgebeuget werden; Er aber wolle, ohne Verursachung einiger fernern Unruhe, das unparteyische Erkenntniß des Kayſers und der gesamten R. Stände willig erwarten. Daß Er hingegen noch zur Zeit, bey seiner fortwährenden Verfolgung, und gewaltsamen Einnehmung seines Erzstiftes, seine und seiner Land und Leute Vertheidigung einstellen, seine Beschwerden andern evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht klagen, oder Sie um ihre Intercession bey dem Kayſer, auch, im äussersten Nothfalle, um ihren treuen Rath, Hülfe und Beistand nicht ansprechen solle, würde Er weder gegen GOtt, noch gegen seine getreue Ritterschaft und Angehörige verantworten können. Er könne auch solcher erlaubten Vertheidigung, vor Abstellung der Gewaltthätigkeiten seiner Feinde, und vor erlangter Restitution, sich nicht begeben, und hoffe, daß alle Evangelische Stände die Gefahr, die ihnen selbst, aus seiner Unterdrückung, zuletzt entstehen könnte, beherzigen, und sich seiner Bedrängung, auf erlaubte Weise, annehmen würden. Ja Er wolle lieber seinen Leib, Gut und Blut, zur Beschützung seiner

ner bedrängten Land und Leute, und zur Erhal- J. Chr.
tung der ihnen zugeſtandenen Gewiſſensfreyheit, 1583
auffetzen, als ſie, durch einen unzeitigen, willkühr-
lichen und ohne vorgehabten Rath ſeiner Herren und
Freunde unbedachtſam bewilligten Abſtand oder
Ausweichen, mit ſeinem Willen, und ehe es Ihm,
mittelſt ordentlicher Erkenntniß, rechtlich auferlegt
würde, in ſeiner Feinde Gewalt kommen laſſen [b]).

Dieſe abermalige Vertheidigung ſeines Un-
ternehmens half indeſſen dem Churfürſten Geb-
hard nicht das geringſte; vielmehr brachen bald her-
nach die Würkungen des päbſtlichen Bannes [i])
gegen Ihn aus. Nachdem nemlich der vom Pab-
ſte, mit der Gewalt eines *Legati a Latere*, nach
Cöln abgeſchickte B. Johann Franz von Vercelli 20 Apr.
daſelbſt angekommen war [k]), und der andere päbſt- ſt. vet.
liche Nuncius, der Marggraf von Malaſpina,
die inzwiſchen erhaltene päbſtliche Bann- und
Privations-Bulle dem Domkapitel überliefert 26. e. m.
hatte; ſo warf man, noch an dieſem Tage, die in er ſt.
der Domkirche aufgehängten Stäbe, (*Faſces*,)
welche die Jahre der Regierung eines regieren-
den Erz-B. von Cöln anzeigen, herunter, und
ließ nur einen, für den zu erwählenden neuen Erz-
biſchof hängen, um zugleich auch damit die itzige
Sedisvakanz des Erzſtiftes anzudeuten. Vier 30. e. m.
Tage nachher kam der Chorbiſchof und H. Frie- er ſt.
drich nach Cöln zurück, und hielt hierauf, mit den 2. May
anweſenden Domherren, ein Kapitel, in welchem ſt. ver.
man, nach langer Berathſchlagung, über die vor-
gedachte päbſtliche Bulle einen Schluß faßte,
und einen Tag beſtimmte, an welchem man wieder
zuſam-

b) Churf. Gebhards Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 34. p. 226-256. der dritten Ausgabe.

i) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 270-272.

k) S. Eben daſelbſt, S. 268.

J. Chr. 1583 zusammenkommen, und einen neuen Erzbischof erwählen wollte. Mit dieser Nachricht reisete 4. May v. St. nun der Kayserliche Gesandte, der Freyherr von Breuner, zufolge seines vorhin schon erhaltenen Befehls *), nach dem Kayserlichen Hofe zurück, wurde aber zu Bonn, ein Paar Tage, angehalten, ehe man ihn weiter reisen ließ. Indessen wäre es zu Cöln beynahe zu einem Auflaufe gekommen, weil nemlich ein dahin gekommener 3. c. m. Soldat ausſprengte, daß der Graf Salentin von Isenburg eine gute Anzahl Soldaten hin und wieder in den Klöstern versteckt halte, die zu gelegener Zeit, mit den catholischen Einwohnern von Cöln, alle übrigen, die einer andern Religion wären, niedermachen sollten. Um auch der Sache einen mehrern Schein zu geben, 6. c. m. kam ein mit Kriegsvolk und Waffen beladenes Schiff von Bonn vor Cöln an, und die darauf befindlichen Soldaten gaben sich für des vorgedachten Graf Salentins Volk fälschlich aus. Allein der Rath zu Cöln ließ die Klöster durchsuchen, in denen man keine Soldaten antraf, wodurch dann dem gemeinen Volke der Argwohn benommen wurde. Den obgedachten Soldaten aber ließ der Rath gefänglich einziehen, da er dann, auf der Folterbank, bekannte, daß er dieses Geschrey allein deswegen unter dem Volke ausgebracht hätte, um dasselbe wider die Geistlichkeit zu verhetzen, wofür er hernach seinen verdienten Lohn empfieng und hingerichtet wurde.

Inzwischen kamen die zu Cöln anwesenden Domherren täglich zusammen, und setzten ihre Berathschlagungen wegen der vorzunehmenden neuen Wahl fort. Um nun bey derselben sich alle Sicherheit zu verschaffen, stellte der Bischof Ernst

*) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 279.

Ernst von Lüttich ꝛc. ein grosses Gastmahl an, zu welchem Er die Bürgermeister, Syndikos und vornehmsten Rathsherren von Cöln einlud, denen Er dann, in Gegenwart fast aller graduirten Domherren, vermöge des Ihm, vom Domkapitel, gethanen Auftrages, folgende Punkte eröffnete: 1) das Domkapitel habe, auf Befehl des Pabstes, und mit Einwilligung des Kayſers, den Donnerstag nach Pfingsten zur Wahl eines neuen Erzbischofs angesetzt. Es begehre daher dasselbe, daß der Rath allen Grafen, Freyherren, Edelleuten und andern Vasallen des Erzstiftes, die man auf den Wahltag einzuladen pflege, um dem neuen Erzbischof ihre Verehrung zu bezeugen, ein sicheres Geleite geben möchte. 2) Möchte der Rath an dem Wahltage so viele bewaffnete Bürger aufziehen lassen, als er, zur Vertheidigung der Wählenden, nach den itzigen Umständen, für nöthig erachtete; da es ohnehin Herkommens sey, zur Wahlzeit eine Bürgerwache in der Domkirche zu halten. Ferner und 3) sollte der Rath seinen Bürgern verbieten, daß sie sich in der Kirche, unter der Wahl, nicht ungebührlich aufführten, und zwar besonders mit Losschiessung ihrer Büchsen, als worüber der B. Ernst klagte, daß es sonst geschehen sey. Endlich 4) möchte der Rath, auf Kosten des Domkapitels, einige Soldaten werben, die dem Rathe schwören, und täglich das Wahlzimmer, bis nach der vollzogenen Wahl, bewachen sollten, um die Domherren, wenn es nöthig wäre, gegen alle Gewalt zu beschützen. Die anwesenden Bürgermeister und Rathsherren versprachen, dieses Begehren, sogleich am folgenden Tage, an den ganzen Rath zu bringen, und dessen Entschliessung dem Domkapitel wieder

J. Chr. 1583

zu

J. Chr. zu vermelden. Der Rath bewilligte auch dieſe
1583 ſämtliche Forderungen, und ließ, durch ſeine Abgeordnete, dem Domkapitel ſolches zu wiſſen thun, mit dem Anhange, daß der Rath, auf ſeine eigene Koſten, täglich zwölf von ſeinen auserleſenſten Soldaten, zur Bewachung des Wahlzimmers, abſchicken, und überhaupt dahin ſehen wolle, daß, zur Zeit der Wahl, die beſte Ruhe und Ordnung in der Stadt beobachtet werden
14 May ſollte. Und hierauf ließ das Domkapitel an der
K. ver. Domkirche eine öffentliche Ladung anſchlagen, worin alle und jede Kapitularen, die ein Recht zu wählen hätten, bey Verluſt ihrer Wahlſtimme für dißmal, zuſammenberufen wurden, auf den 22. May zu erſcheinen, um am folgenden Tage, an die Stelle des vom Pabſte abgeſetzten Erzbiſchofs, einen Neuen zu erwählen, weil das Erzſtift ohne ein Oberhaupt und Landesfürſten nicht länger ſeyn könnte, und damit derſelbe die Unterthanen wider den entſetzten Gebhard beſchützte e).

Dem Churfürſten Gebhard blieb dieſes alles
15. e. m. nicht unbekannt, und Er publicirte alſo, auf dem
K. ver. Schloſſe Arensberg, eine Warnungsſchrift an ſeine gehorſame Kapitularen, Landſtände, Grafen, Ritterſchaft, Städte, Angehörige und Unterthanen, des Inhaltes: Er habe vor wenig Tagen glaubwürdig vernommen, daß Etliche ſeiner ungehorſamen Kapitularen, und zwar beſonders der Chorbiſchof und H. Friedrich, nebſt ſeinem aufrühriſchen Anhange, über alle bisher, zum Verderben ſeines Erzſtiftes, angeſtellte Gewaltthätigkeiten, und die, zu freventlicher Verachtung

e) *Relatio hiſtor.*, p. 124. ſq. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 380. 385. ſq. 387. ſq. 389. et 393. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 343. 351. ſq. et 355-357.

achtung aller R. Constitutionen, auch gegen J. Chr.
die treuherzige Erinnerungen des Churrheini- 1583
schen und anderer Kreisobristen, vorgenommene Einführung eines fremden Kriegsvolkes, sich unterfangen hätten, Kraft einer, von ihm, dem Chorbischof, und seinen Mitgesellen, ohne eine vorgängige rechtliche Erkenntniß, bey dem Pabste zu Rom, erpracticirten vermeinten und so genannten Privation, Ihn seiner wohlerlangten churfürstlichen Würde thätlich zu entsetzen, das Domkapitel zur Erwählung, und seine getreue Landstände und Angehörige zur Annehmung eines neuen Herrn zu bewegen, und Sie, mit Hülfe seines Anhanges, zur Zurücksetzung ihres Ihm, als ihrem ordentlichen Oberherrn, geleisteten Eides und Pflicht arglistig zu verleiten. Nun zweifle Er zwar nicht, daß seine gehorsame Kapitularen und Landstände, wie auch alle Ehrliebende, die von der wider Ihn ausgeübten Gewalt Bericht erhalten, in Erwägung des unbilligen Beginnens und unverantwortlichen Frevels seiner Widerwärtigen, sich ihrer Gebühr zu erinnern wissen, und dem Vorhaben seiner Verfolger keinen Beyfall geben, noch Ihn, ohne vorgängige unparteyische Erkenntniß des Kayserr und der sämtlichen R. Stände, mit Beyseitsetzung ihrer geleisteten Eidespflicht, als von welcher sie, ohne seine Bewilligung, und Verlassung seines erzbischöflichen Standes und Amtes, nicht ledig gezählt werden könnten, verfolgen helfen, viel weniger sich einen andern Herrn aufdringen lassen würden.

Denn es sey Landkündig, und müsse von seinen Widerwärtigen selbst eingestanden werden, daß Er keines andern Verbrechens beschuldiget werden könne, als daß Er sich, nach göttlicher Ord-

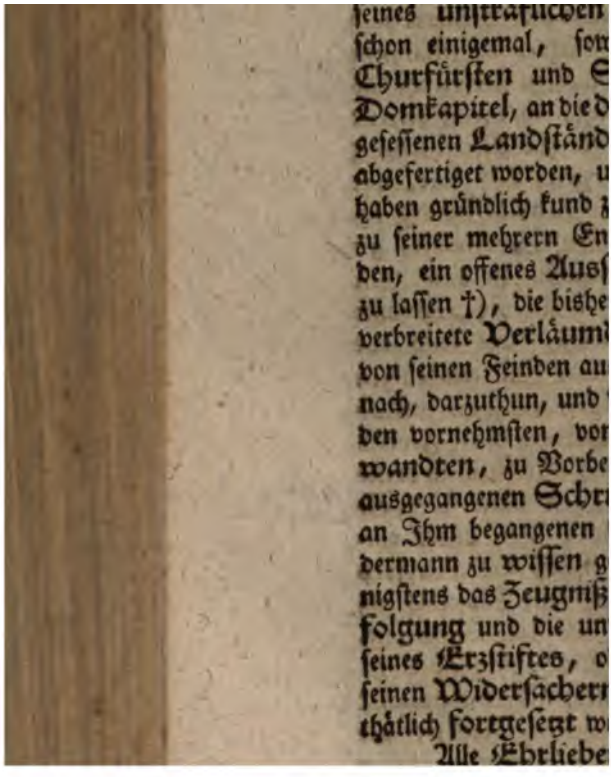

seines unstraflichen
schon einigemal, sow
Churfürsten und S
Domkapitel, an die d
gesessenen Landständ
abgefertiget worden, u
haben gründlich kund z
zu seiner mehrern En
den, ein offenes Aus
zu lassen †), die bishe
verbreitete Verläum
von seinen Feinden au
nach, darzuthun, und
den vornehmsten, vor
wandten, zu Vorbe
ausgegangenen Schr
an Ihm begangenen
dermann zu wissen g
nigstens das Zeugniß
folgung und die un
seines Erzstiftes, o
seinen Widersachern
thätlich fortgesezt w
Alle Ehrliebe

ſondern auch dem ganzen H. R. R. gereichen würde, wenn man dem Pabſte geſtatten ſollte, ohne einen vorhergehenden gebührenden Proceß, ſich der unerhörten und im H. R. nicht erlaubten Gewalt anzumaſſen, Churfürſten und Fürſten, nach ſeinem Gefallen, abzuſetzen und zu verordnen. Oder auch, wenn man ſeinen Widerwärtigen zulaſſen ſollte und müßte, Ihn, als ihren Oberherrn, aus bloſſem Haß und Neide, wider Wiſſen und Willen der vornehmſten Kapitularen, von ſeinem Erzſtifte zu verſtoſſen, und ſich die Erkenntniß über dasjenige freventlich anzumaſſen, warum Er angefochten würde, da doch dieſelbe dem Kayſer und allen R. Ständen gebühre, denen Er ſolche nicht nur aufgetragen hätte, ſondern auch deren vom Kayſer ſelbſt ſey vertröſtet worden. Auf den unverhofften Fall aber, daß ſie dieſe und ſeine vorige Erinnerungen nicht gebührend beobachten, ſondern ſich, wie ſie doch, ohne Beſchwerung ihrer Gewiſſen, und Hintanſetzung ihrer Eidespflicht nicht thun könnten, zu Beliebung der vorhabenden nichtigen Wahl, Annehmung eines andern Herrn, und ſeiner fernern Verfolgung, verhetzen laſſen würden, wolle Er hiemit, wider ſolche Nullität, in beſter Form Rechtens, öffentlich proteſtiren, und alle zugelaſſene Mittel ſich vorbehalten haben; wie dann alles daraus entſtehende Unheil, Gefahr und Verderben ſeinen Widerſachern allein, und den Theilnehmern ihres tyranniſchen Vorhabens künftig billig beyzumeſſen, und von ihnen die gebührende Erſtattung zu ſuchen ſeyn würde. Allein Er trage zu ihnen und allen liebhabern der Wohlfahrt ſeines Erzſtiftes das Vertrauen, daß ſie, ohne vorgängiges, vom Kayſer ſelbſt, den Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen bewilligtes Verhör und unparteyiſches

1583

an dieſe Wa
zu Cöln anweſende
Sie vielmehr die e
23 May st. ver. neuen Erzbiſchof
vornahmen. Da d
Caſimir zu Laut
brücken, wie auc
und Carl Truchſeſ
Bruder, nicht unb
ten, daß Sie, mit
nungen, Bitten und
kapitel nichts hatte
daß daſſelbe im Beg
ten; ſo ſchickten Sie
an den Rath zu C

f) Warnungs Sc
Gn. erwelten u
len und Churfü
gern etc. An un
ſtende, Graffer
rige und Unterth
fügte, furhabend
Capitularen 17

mahnten, eine solche unzeitige Wahl in seiner Stadt nicht vornehmen zu lassen. Allein der Cölnische Stadt-Rath kehrte sich so wenig daran, daß er vielmehr am Wahltage 2000. bewaffnete Bürger und Soldaten, hier und da in Cöln, Posto fassen ließ, um sowohl die Wahl zu bedecken, als auch allem Auflaufe vorzubeugen. An dem angesetzten Wahltage verfügten sich alle in der Stadt anwesende Domherren, des Morgens um 6. Uhr, nach der Domkirche, und von da, nach gehaltener heiligen Geistmesse, in das Kapitel-Haus, wo Sie zwischen 8. und 9. Uhren, mit einmüthigen Stimmen, den H. Ernsten von Bayern, Bischofen von Lüttich und Freysingen, wie auch Administratorn des Hochstiftes Hildesheim, zum neuen Erzbischof erwählten. Von den 16. Fürstlichen und Gräflichen Kapitularen fehlten bey dieser Wahl nur sieben, von denen nachher drey derselben widersprochen haben; hingegen waren die acht graduirten Kapitularen insgesamt zugegen. Man mußte bey dieser Wahl, mit Vorbeygehung des in diesem Handel sich so geschäftig erzeigten Chorbischofs und H. Friedrichs von Sachsen-Lauenburg, seine Absicht auf einen Prinzen aus einem mächtigen catholischen Hause richten, damit hernach derselbe von diesem und seinen andern hohen Anverwandten, gegen den abgesetzten Churfürsten Gebhard und seine Anhänger, desto nachdrücklicher unterstützt werden könnte, wie solches auch nachher geschehen ist. Währender Wahl fanden sich zween Bürgermeister und Syndici, mit einigen Rathsherren, in der Domkirche ein, und so bald die vollzogene Wahl bekannt wurde, so schickten Sie ihren Sekretär in das Wahlzimmer, um dem neu erwählten

J. Chr. 1583

J. Chr. 1583 Erzbiſchof die, zwiſchen ſeinen Vorfahren der Stadt Cöln, verglichenen Verträge, zur terſchrift, vorzulegen, die auch von Ihm geſch

Hierauf wurde der neue Erzbiſchof Churfürſt Ernſt in den Chor der Domkirch führt, wo Ihm der Cölniſche Rath entgegen und glückwünſchte; man erhob Ihn au Hochaltar, und ſtimmte das *Te DEVM mus* etc. an, nach deſſen Endigung der A von den Domkapitularen die Wahl pub und den Erwählten dem anweſenden Volke haft machte; endlich wurde Er, in Begleit der lehnbaren Grafen, Freyherren und Ed leute des Erzſtiftes, des Domkapitels und Rathes zu Cöln, zwiſchen der in den Waffen ſ henden Bürgerſchaft, in den erzbiſchöflichen Pa laſt geführt, und die ganze Handlung mit einem

24 May ſt. vet. prächtigen Gaſtmahle beſchloſſen. Am folgenden Tage wurde der neue Erzbiſchof und Churfürſt abermals von dem Domkapitel in die Domkirch begleitet, worauf Er, nach verrichtetem Gottesdienſte, in ſeinen Pallaſt zurückkehrte, wo Er d gröſten und vornehmſten Theil des Stadt-R thes vorfand, welcher ſeinen Glückwunſch wied holte, und hernach mit den päbſtlichen Nunci und den Geſandten des Kayſers und der H zoge von Bayern und Jülich ꝛc., zur Tafel zogen wurde. Es kamen auch noch an dieſem T viele Droſten und Beamten aus dem Erzſti nach Cöln, die dem neuen Churfürſten alle Tr

25. e. m. et ſt. und Gehorſam eidlich angelobten. Den darauf brach Er von Cöln auf, um nach al Gebrauche von dem Erzſtifte Beſitz zu n

d. e. men. Er gieng zuerſt nach Brüel, und dur reiſete das obere Erzſtift, worauf Er ſich in

30 Jun. ſt. n. untere Erzſtift wandte, und zu Neuß, w

her

hernach auch der Herzog von Jülich ꝛc. kam, einen prächtigen Einzug hielt, auch daſelbſt und an andern Orten, mit groſſen Ehren- und Freudenbezeugungen aufgenommen wurde, und ſich überall huldigen ließ g). 11 Jun. ſt. n.

Mittlerweil, daß das Domkapitel mit der Wahl eines neuen Erzbiſchofs beſchäftiget war, war der zu Cöln anweſende päbſtliche Nuncius, der Biſchof von Vercelli, auch nicht müſſig, ſondern fieng eine Unterſuchung wider die dem Churfürſten Gebhard anhangenden evangeliſchen Domherren an. Er citirte hierauf anfangs den Grafen Hermann Adolfen von Solms und den Freyherrn Johann von Wimmenberg, daß Sie vor ſeinem Richterſtuhl, innerhalb neun Tagen, erſcheinen, und ſich wegen der Sie beſchuldigten Ketzerey verantworten und reinigen ſollten. Als Sie nun in der beſtimmten Zeit nicht erſchienen; ſo erklärte der vorgedachte päbſtliche Nuncius dieſe beide Herren, wegen ihrer notoriſchen Ketzerey, Anhänglichkeit an den abgeſetzten Gebhard Truchſeſſen, und beſtändigen Umganges mit andern Erzketzern, als Verbannte ihrer Domherrenſtellen zu Cöln, und aller andern geiſtlichen Beneficien, Aemter, Würden, Rechte und Titel, wo Sie auch dieſelbe haben und beſitzen möchten, verluſtig, und ließ dieſe Sentenz an die Domkirche anſchlagen. 22 May ſt. n. 14 Jun. ſt. n.

An eben dieſem Tage citirte der Biſchof von Vercelli, durch einen öffentlichen Anſchlag, auch den Cölniſchen Domprobſten, Georgen von Sayn, Grafen von Witgenſtein, vor ſich, und ſetzte Ihm gleichfalls einen Termin von neun Ta- d. e.

g) *Relatio hiſtor.*, p. 126. ſq. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 393-396. *paſſim*, et 400. und *ab Iſſelt*, l. c., L. III. p. 366-373. et 380. ſq.

1583 gen an. So bald aber derſelbe dieſe Vorladung
10 Jun. in die Hände bekommen hatte; ſo ſetzte Er dagegen
ſt. ver. eine ſchriftliche Proteſtation auf, und ließ ſie
et 20. n. dem Päbſtlichen Nuncius, durch Adolfen von-
Stein und den Johannes Avenius, einhändigen.
In derſelben erklärt Er, daß Er ſich keiner in GOttes Wort verdammten Ketzerey ſchuldig wiſſe; Er halte das Apoſtoliſche Glaubensbekenntniß für den einigen wahren und ſeligmachenden Glauben, alles aber, was demſelben zuwiderlaufe, für Irrthum und Ketzerey. Wollte man Ihn deswegen verläumden, daß Er nicht in allen Stücken dem Römiſchen Stuhle ſeinen Beyfall gebe; ſo bekenne Er frey und ohne alle Verſtellung, daß Er in allen den Sätzen anderer Meinung ſey, in welchen der Römiſche Stuhl das lehre, was mit dem Apoſtoliſchen Symbolum ſtreite, und worin derſelbe Menſchenſatzungen GOttes Worte vorziehe, indem Er glaube, daß man mehr dieſem, als jenen gehorchen müſſe. Da nun in dieſen Artickeln der Pabſt ſelbſt ein Ketzer ſey; ſo könne er in dieſer Sache nicht Richter ſeyn, viel weniger könne deſſen Nuncius Ihn deswegen zu Rechte ziehen, ſondern die Erkenntniß dieſer Sache gehöre vor ein freyes allgemeines oder provincial Concilium, vor welches Er gefordert zu werden verlange, und vor dem Er ſich wegen aller verdammten Ketzerey reinigen wolle. Der Pabſt habe keine Gewalt, über die in GOttes Wort gegründete A. C. zu urtheilen, mithin könne deſſen Nuncius wider Ihn keine gerichtliche Handlung anſtellen, die auch auſſerdem nichtig ſey, weil er ſich durch nichts legitimirt habe, daß ihm ein Recht oder Gewalt über Ihn zuſtehe. Auſſerdem wäre Er nach einem ſolchen Orte citirt worden, wohin Er

nicht

nicht sicher reisen könne, indem bekannt sey, daß alle Wege und Stege mit Soldaten besetzt seyen, und von Räubern dergestalt beunruhiget würden, daß Er, ohne Leib- und Lebensgefahr, nicht nach Cöln kommen könnte. Endlich protestire und appellire Er wider solchen nichtigen, übereilten und ungewöhnlichen Proceß, und wider alles, was daraus ferner erfolgen möchte, in bester Form Rechtens, an diejenigen Orte, wohin diese Dinge, ihrer Eigenschaft nach, vermöge GOttes Worts, der geschriebenen Rechte und der R. Constitutionen, gehörten. Wofern auch inzwischen wider Ihn thätlich verfahren werden sollte, so achte Er solches für unrechtmässig und gewaltthätig, welchem zu gehorchen, Er nicht schuldig sey; übrigens wolle Er sich gegen den Kayser, die Churfürsten und übrigen R. Stände zu allem schuldigen Gehorsam erboten haben. J. Chr. 1583

Diese Protestation ließ nun zwar der obgedachte Domprobst auch zu Cöln öffentlich anschlagen; allein der Päbstliche Nuncius kehrte sich daran so wenig, daß Er, nach Ablauf der neun Tage, wider Ihn in contumaciam, eine Sentenz fällte, worin er denselben seiner Domprobstey zu Cöln, und seiner Domherrnstellen zu Trier und Straßburg, wie auch aller seiner übrigen geistlichen Beneficien, Aemter und Einkünfte entsetzte und privirte. Wider dieses Urtheil publicirte der Domprobst eine abermalige weitläuftige Protestation, die Er nachher an die Thüre der Domkirche zu Cöln annageln ließ, wo sie von jedermann gelesen werden konnte, bis sie endlich gegen Mittag von einigen abgerissen wurde. In derselben wirft Er erstlich dem Pabste vor: Er suche sich, mit seiner ihm anhangenden Pfaffheit, bey vielerley, in Lehr und Wandel, GOttes Worte 23 Jun. st. n. 5. Jul. 22. e. m. st. u.

J. Chr. 1583 widerwärtigen Irrthümern zu erhalten, und zwar nicht aus der heiligen Schrift, und nach dem Exempel der Apostel, für deren Amtsvertreter er sich doch gerne ausgeben wollte, wenn man ihm anders in Teutschland glauben könnte, sondern durch die uralte und von seinen Vorfahren gewöhnliche Mittel, nemlich durch Wasser, Feuer und andere abscheuliche Martern, deren sich doch die Evangelischen Stände, vor und nach Aufrichtung des Religionsfriedens, durch ihren männlichen Widerstand, entlediget hätten, und sich dagegen auch künftig zu sichern wissen würden. Er, der Domprobst, aber hätte sich, für seine Person, dem Joche und Zwange des Pabstes niemals unterwürfig gemacht, sondern sich dessen gänzlich entäussert, also und dergestalt, daß der Pabst einige Jurisdiction über Ihn oder das Seinige nie gehabt, und noch nicht habe. Er verachte daher, ohne allen Scheu und Gefahr, den Zwang, das Verbot, die Bullen, Bedrohungen, Censuren und den Bann des Pabstes, mit allem, was dem anhängig sey, und könne und wolle dessen wider GOttes Wort laufenden und von Ihm erkannten Irrthümern, bey Verlust seiner Seligkeit, im geringsten nicht gehorchen; wie dann auch dem Pabste und seinen Boten im H. R., insonderheit von den Ständen der A. C., ihr angemaßter Gerichtszwang nicht würde gestattet werden. Aus diesen und andern, auch schon in seiner vorigen Protestation angezogenen Ursachen, und sonst erheblichen Gründen, die Er zu seiner Zeit weitläuftiger auszuführen, sich vorbehalte, sey die wider Ihn ergangene Sentenz an sich ungültig, nichtig und unkräftig, als wofür Er sie auch hiemit erkläre, und nach allen von dem Nuncius vorgenommenen Handlungen wenig oder nichts frage.

Noch

Noch vor dieſer eingelegten Proteſtation des Domprobſtes hatte der Biſchof von Vercelli auch noch einen andern Cölniſchen Domherrn, nemlich den Freyherrn Thomas von Krichingen, der ebenfalls dem Churfürſten Gebhard anhieng, öffentlich citirt, binnen neun Tagen vor ſeinem Gerichtsſtuhle zu erſcheinen, und ſich wegen der beſchuldigten Verbrechen zu reinigen. Weil er aber ausblieb; ſo entſetzte er ihn gleichfalls ſeines Kanonikates und anderer geiſtlichen Beneficien, von welchem indeſſen eben ſo wenig, als von dem obbenannten Grafen von Solms und Freyherrn von Wimenberg, bekannt iſt, daß Sie ſich beſonders verantwortet, oder wider des Nuncius Citation und Sentenz eine Proteſtation und Appellation eingelegt hätten, wie, vorbeſagter maſſen, von dem Domprobſt geſchehen iſt. Einige Wochen nachher gieng der, vom Pabſte, im vorigen Jahr, nach Cöln abgeſchickte Minutius von Minutius *) von da, anfangs zu dem neuen Churfürſten Ernſt nach Brüel, um ſich bey Ihm zu beurlauben, und hernach weiter nach Rom zurück; wie dann auch der andere Kayſerliche Geſandte, Jacob Kurz von Senftenau, an den Kayſerlichen Hof zurückkehrte. Hingegen ſetzte der Biſchof von Vercelli noch eine Zeitlang die angefangene Unterſuchung wider die der Simonie und des Konkubinates beſchuldigten Canonicos und andere Geiſtliche im Erzſtifte fort, da Er dann unter andern den D. Jacob Middendorp, der einer von den acht graduirten Domherren war, in den Bann that, und ihn ſeiner Präbenden ſowohl im Domkapitel, als auch in dem Collegiatſtifte zu S. Gereon in Cöln, entſetzte, weil man Ihn der Simonie beſchuldiget

J. Chr. 1583
28 Jun. ſt. n.
18 Jul. ſt. n.
22. e. m. er ſt.
a. e.
30. e. m. er ſt.

*) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 14.

J. Chr. 1583 diget hatte. Allein derselbe appellirte von dieser Sentenz an den Pabst nach Rom, und brachte es auch dahin, daß der gegen ihn ausgesprochene Bann wieder aufgehoben wurde; hingegen blieb er seiner beiden Präbenden verlustig. Endlich
8. Aug. st. n. verließ auch der bisher öfters erwähnte päbstliche Nuncius, der B. Johann Franz von Vercelli, die Stadt Cöln, nachdem Er sein Ihm aufgetragenes Geschäfte glücklich geendiget hatte, und gieng anfangs nach Wien, um den Kayser in seinen bisherigen Gesinnungen gegen den abgesetzten Churfürsten Gebhard zu bestärken, von da aber kehrte Er vollends nach Rom zurück, um dem Pabste von seinen Verrichtungen umständlichen Bericht zu erstatten h).

Während dieser zu Cöln vorgefallenen Handlungen hielt sich der abgesetzte Churfürst Gebhard noch immer in Westfalen auf, wo Er aber, wenn dem Eyzinger, Isselt und andern catholischen Schriftstellern zu glauben ist, wider die Catholischen viele Gewaltthätigkeiten ausübte.
m. Apr. Wir haben Ihn zuletzt zu Rhuden verlassen i), wo Er sich bis in den May hinein aufhielt, vier
23 May st. ver. Tage nach Pfingsten aus den dasigen Kirchen 17. Kelche und andern Kirchenornat wegnehmen ließ, den Geistlichen ansann, daß sie sich verheirathen sollten, wozu sich auch einige bequemten, und von den vornehmsten obrigkeitlichen Personen verlangte, daß sie die evangelische Religion annehmen sollten, die es aber gröstentheils ver-

h) *Relatio histor.*, p. 127. sq. 128-130. 131. sq. et 132. sq. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 399-401. 405. 407. sq. 413. 415. sq. & 432. und *ab Isselt*, l. c., L. III. p. 372. 381-385. 390. sq. 395. et 396. sq.

i) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 301. f.

verweigerten, und deswegen theils gefangen ge- J. Chr.
setzt, theils verjagt wurden, theils sich von Rhu- 1583
den wegflüchteten. Von da schickte Er einige
seiner Leute nach Gesecke, um den dasigen Bür-
germeister, Wernern Schlaun, und den Stadt-
richter gefangen zu nehmen, die aber noch zeitig
genug entflohen waren, worauf Er ihre Güter
confiscirte. Er selbst aber gieng, unter einer Be- 31 May
deckung von 125. Mann, nach Werl, wo Er die st. ver.
Bilder in den Kirchen stürmen ließ, wider sein
eigenes Edickt den catholischen Gottesdienst
gänzlich abschaffte, den catholischen Bürgern
und Einwohnern hart begegnete, und ihre
Geistliche verjagte, auch als jene hernach, mit
ihrem Pfarrer, ihre Religionsübung in dem be-
nachbarten Dorfe Burich trieben, selbige stören
ließ, wo dann von den Soldaten eine geweyhete
Hostie gar sehr solle gemißhandelt worden seyn.
Von Werl wandte sich der Churfürst Gebhard m. Iun.
nach Attendorn, und verlangte mit 50. Reutern
eingelassen zu werden. Als man es nun Ihm be-
willigte, und die Thore eröffnete; so brachen zugleich
noch 350. Reuter und 200. Fußgänger in die
Stadt ein, worauf die Bürger, weil sie die gefor-
derte Summe Geldes nicht bezahlen konnten, von
den Soldaten hart mitgenommen, die Kirchen
aber, nach gewöhnlicher Art, spolirt wurden. Den
dasigen Pfarrer und andere Priester zwang Er,
Weiber zu nehmen, und gieng hierauf mit 400.
Reutern nach Bilstein. Bald nachher überfielen m. Iul.
seine Leute auch Husten, Meschede, Wendick-
hausen und andere Plätze und Klöster, wo sie
nicht allein die geistlichen Oerter, sondern auch
die weltlichen und adelichen Sitze der Catho-
lischen jämmerlich verheerten, verdarben, und
zum Theil, wie das Fürstenbergische Schloß
Water-

J. Chr. 1583 m. Aug. In dieſer Lage waren die Sachen des abgeſetzten Churfürſt Gebhards, als der Pfalzgraf Johann Caſimir von Lautern, mit ſeinem geworbenem Kriegsvolke, zu deſſen Unterſtützung in das Erzſtift Cöln einrückte. Ehe wir aber von ſeinen daſigen Unternehmungen eine nähere Nachricht geben, wird es nöthig ſeyn, derjenigen Schreiben und Schriften zu gedenken, durch welche Er ſein Betragen zu rechtfertigen geſucht hat. Es iſt nemlich weiter oben in dieſem Bande [1]) zweyer Schreiben gedacht worden, welche der Kayſer im Merzmonat d. J., an den Pfalzgrafen Johann Caſimir erlaſſen, und Ihn in demſelben von aller Theilnehmung an dieſer Cölniſchen Sache abgemahnt hat. Der Pfalzgraf blieb dem Kayſer die Antwort darauf bis in den 10 May st. vet. Maymonat ſchuldig, da Er Ihm dann aus Lautern dahin antwortete, daß Er und andere Stände der A. C. nicht dafür hielten, daß der Churfürſt von Cöln etwas ungebührliches wider die R. Conſtitutionen, G. B. und die mit ſeinem Domkapitel und Landſtänden habende Verträge und Landesvereinigung gehandelt habe, ſondern, daß Er vielmehr von Einigen ſeiner rebelliſchen Kapitularen, wider den Religions- und Landfrieden, ſeiner Städte, Flecken und Häuſer ſey entſetzt worden, und mit dem Verheeren des Erzſtiftes und der benachbarten Länder, durch Spaniſches und anderes Kriegsvolk, noch täglich fortgefahren würde; wie der Kayſer, aus dem beygelegten Ausſchreiben des Churfürſt Gebhards

ab Iſſelt, l. c., L. II. p. 358. ſq. et L. III. p. 373-378. 388-390. 394. ſq. et 396-402. paſſim. Cf. Chriſt. Gottl. *Joecheri* Supplem. Hiſtoriae *Gebhardi Truchſeſſii*, AEp. et Septemviri Colon.; Lipſiae, (1751.) 4.

1) S. 231. f. und 268-270.

hards *) und dem von den Räthen der drey weltlichen Churfürſten Ihm abgeſtatteten Berichte †), mit mehrerm erſehen könnte, worauf Er ſich dann, der Kürze halber, beziehen wolle. So viel aber ſein angeblich bereits auf den Beinen habendes Kriegsvolk, den angeſtellten Muſterplatz um Worms, die Verſperrung des Rheins, die Aufhaltung der Poſten, und die Beſchwerung ſeiner Nachbarn, wider des H. R. Satzungen und Ordnungen, belange; ſo ſey deshalb der Kayſer, von ſeinen Mißgünſtigen, viel zu milde berichtet worden, indem Er ſich davon nichts zu erinnern wiſſe. Er ſey, gleich andern Ständen der beiden Rheiniſchen Kreiſe, in guter Bereitſchaft zu ſtehen, von den Kreisobriſten ermahnt worden; mithin Ihm gebührt hätte, ſich den R. Conſtitutionen gemäß zu verhalten. Vielleicht wäre dem Kayſer hinterbracht worden, daß etliche Franzöſiſche Schützen, vor wenig Wochen, ſeine Gränzen und einige benachbarte Flecken berührt, und etwa vorgehabt hätten, ihr Heil zu verſuchen, weil ſie geſehen, daß dem Spaniſchen Kriegsvolke, durch Nachſicht des Kayſers und einiger R. Stände, erlaubt worden, nach ſeinem Willen im Erzſtifte Cöln zu verfahren. Dieſe Leute hätten nun zwar ihre Dienſte Ihm angeboten, Er habe ſie aber ausgeſchlagen, dieſelben mit ſeinen Nachbarn beſchickt und zurückgewieſen, worauf ſie meiſtentheils zerſtreuet, und viele in Lothringen gehenkt worden **). J. Chr. 1583

Er könne nicht in Abrede ſtellen, daß Er und andere Kreisſtände, von dem gedachten Chur-

*) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 179-205.
†) S. Eben daſelbſt, S. 240-248.
**) S. Eben daſelbſt, S. 292. in der Note *).

J. Chr. 1583 Churfürsten von Cöln, dem Grafen von Nuenar, der Stadt Aachen und andern hochbedrängten Ständen, um Hülfe und Rettung, vermöge der R. Constitutionen, sey gebeten worden, wozu Er sich auch, nebst Andern, schuldig erkannt hätte. Weil aber der Kayser Ihn und Andere auf eine gütliche Handlung und Vergleichung vertröstet habe; so sey Er der Hoffnung gewesen, daß solche forderſamſt vorgenommen, das Cölnische Domkapitel von seinen Landfriedensbrüchigen Handlungen abgemahnt, der Churfürst von Cöln zuförderst restituirt, und hierauf die Güte versucht, oder die Sache zu gebührender rechtlichen Erkenntniß gezogen werden sollte. Allein Er müßte nun glaubwürdig erfahren, daß diese vorgeschlagene gütliche Handlung und Vergleichung nicht ernstlich gemeint gewesen, sondern vielmehr vom Kayser nicht allein für vergeblich geachtet worden, weil der Pabst, mit seinen nichtigen Processen, sich unterstanden hätte, den Churfürsten Gebharden in Bann zu thun, und vermeintlich abzusetzen, sondern auch sogar theils dem Gegentheil, mit Gewalt und der Erwählung eines andern Erzbischofs fortzufahren, theils Ihm und Andern befohlen worden, die Waffen, die Er doch nie in Händen gehabt, nieder zu legen. Er überlasse es dem Kayser selbst, zu beurtheilen, was für ein friedliches Vertrauen dergleichen im H. R. ungewöhnliche Processe, bey den R. Ständen, erwecken, und zuletzt für einen Ausgang gewinnen möchten, wenn nemlich heute einer, morgen ein anderer Stand thätlich und unerkannter Sache beschwert, und sogar die höchsten Stände im H. R. nicht verschont, sondern, mit Hülfe fremder Potentaten, ihrer Würden entsetzt würden. Ein jeder

der nemlich, und insonderheit die Nächstgesesse- J. Chr.
nen, zu denen man ohnehin gerne Lust hätte, wür- 1583
den Ursache haben, ihrer Schanze wohl wahrzu-
nehmen, und sich der Bedrängten, vermöge der
natürlichen Billigkeit, und Kraft der R. Consti-
tutionen und Ordnungen, zumal in Sachen,
die nicht fremd, sondern sowohl die Erhaltung
ihrer wahren Religion, als auch die Freyheit
des Vaterlandes insgemein und eines jeden be-
sonders, beträfen, auf eine erlaubte Art und Weise,
anzunehmen.

Was den Cardinal von Oesterreich belan-
ge, so bekenne Er, daß Er demselben den Paß
durch sein Land nicht verstattet habe, hoffe aber,
daß der Kayser es Ihm aus folgenden Ursachen
nicht verdenken, noch der Cardinal es un-
freundlich aufnehmen werde. Es sey nemlich
Ihm und andern wohl bewußt gewesen, warum der
gedachte Cardinal vom Pabste nach Cöln abge-
fertiget worden, und was Er für Bischöfe und
andere Pfaffen und Befehlshaber bey sich gehabt
habe, die nicht Friedens halber, sondern deswegen
da gewesen, daß sie, mit ihren Römischen
Practicken, den Churfürsten von Cöln seiner
Würde entsetzen, und im Erzstifte Cöln, da-
durch aber, der Religion halber, im ganzen H. R.
Unfrieden und Uneinigkeit, wie sie es hie-
bevor in andern Königreichen und ländern auch ge-
macht hätten, anstiften sollten, welches dann auch
der itzige Ausgang genugsam bescheinige. Bey
so bewandten Umständen, habe Er, Gewissens hal-
ber, und zu Verhütung theils aller fernern Weit-
läuftigkeit, theils Aufhaltung der gehofften gütt-
lichen Vergleichung zwischen dem Churfürsten
und seinen widerwärtigen Kapitularen, die von
den Ständen der A. C. vorgeschlagen und bey

J. Chr. 1583 dem Kayſer geſucht worden, dem Cardinal den Paß, auf ein bloſſes Patent, abgeſchlagen, und demſelben, mit einer kleinen Anzahl ſeiner Unterthanen, zu Waſſer und zu Lande verwehrt, wie Er wahrgenommen, daß man denſelben, ungeachtet ſeiner Verweigerung, mit Gewalt habe nehmen wollen. Dadurch ſey aber Niemand beſchädiget, ſondern allein der Stallmeiſter des Cardinals, durch ſeine eigene Schuld, da er ſich heimlich durchſchleichen wollen, wie auch die Poſt aufgehalten, jener aber, ſeinem Stande gemäß, gehalten, und hernach ohne Entgeld wieder entlaſſen worden. Hierunter habe Er nichts wider des H. R. Ordnungen und Satzungen gehandelt, ſondern ſich vielmehr dem letztern Augſpurgiſchen R. A. gemäß verhalten, als in welchem ausdrücklich verordnet ſey, daß nicht allein die Kreisobriſten, Zu- und Nachgeordneten, ſondern auch ein jeder Stand und Obrigkeit, in ihren Ländern und Gebieten, auf das verdächtige und ſchädliche Prackticiren der ausländiſchen Fürſten und Potentaten im H. R. fleißig merken, und dagegen gebührendes Einſehen haben ſollten, welches ja der Kayſer ſelbſt, in dem gedachten R. A., allen und jeden Ständen anbefohlen habe †). Er hoffe alſo, daß der Kayſer nicht nur mit dieſer ſeiner Entſchuldigung ſich begnügen, ſondern auch auf die Wege bedacht ſeyn werde, wie die Cölniſche Sache, nach vorgängiger Reſtitution des Churfürſtens, durch gütliche Mittel und ordentliche Erkenntniß der R. Stände beygelegt, die vorhabende Wahl eines

†) S. den Augſpurgiſchen R. A. vom J. 1582., §. 29. ſq., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 403. b. Cf. die N. T. R. Geſchichte, im XII. Bande, S. 114.

eines andern Erzbiſchofes abgeſtellt, und dem Pabſte, zur Verkleinerung des Kayſers und des H. R., die Gewalt nicht wieder eingeräumt werde, die Churfürſten und Fürſten des Reichs, nach Gefallen, ein- und abzuſetzen, deren er ſich wohl ehmals gegen dieſelben, ja gegen die Kayſer und Könige ſelbſt, angemaßt hätte, woraus aber nichts anders, als die Zerrüttung und Zerſtörung von Land und Leuten, auch vieles Blutvergieſſen, blos zur Erhaltung des päbſtlichen Primates, erfolgen müßte [m]). J. Chr. 1583

Dieſe Antwort des Pfalzgraf Johann Caſimirs beruhigte den Kayſer ſo wenig, zumal, da Ihm das Gegentheil, durch andere Nachrichten, gemeldet wurde, daß Er deswegen ein neues Reſkript aus Wien an den Pfalzgrafen erließ, des 27 Jun. Innhaltes: Er habe Ihm etlichmal durch Schreiben, und noch kürzlich, durch ſeine Patente, auferlegt, kein fremdes Kriegsvolk in das H. R. zu führen, ſondern vielmehr daſſelbe, vermöge der R. G., abzuſchaffen. Nun habe zwar der Pfalzgraf Ihm letzthin berichtet, daß Er von keinem Kriegsgewerbe etwas wüßte, auſſer daß Er, zu einer Verſicherung, ſeine Lehensleute und Diener zuſammen beſchrieben hätte, welches Er dann auch bisher geglaubt habe. Allein Er habe, von etlichen glaubwürdigen Orten, die Nachricht erhalten, daß der Pfalzgraf eine gute Anzahl Franzöſiſcher Obriſten und Hauptleute zu Roß und Fuß beſtellet habe, und Willens ſey, ſelbige, binnen wenig Wochen, in das Erzſtift Cöln zu führen. Solches aber ſey nicht nur den R. A. und

m) Pfalzgraf Johann Caſimirs Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 13. p. 61-67. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 388. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. II. p. 352-355.

J. Chr. 1583 Constitutionen, sondern auch des Pfalzgrafens eigenem Schreiben ganz zuwider, und weder Ihm, noch einem andern R. Stande erlaubt, viel weniger wolle Ihm, als dem Oberhaupte, gebühren, solches zu gestatten. Er habe also, Kraft seines Kayserlichen Amtes, den Pfalzgrafen ernstlich ermahnen, und Ihm befehlen wollen, von solchem unziemlichen Vorhaben abzustehen, das gedachte Kriegsvolk, ehe es noch den R. Boden beträte, wieder abzudanken, und keine Ursache zu besorglicher Unruhe und Blutvergiessen zu geben. Würde aber solches, auf sein so vielfältiges Ermahnen, nicht geschehen, und würden die R. Stände und Unterthanen, von dem besagten Kriegsvolke, auf einige Weise, beleidiget oder beschwert werden; so würde Er, auf deren Anrufen, dasjenige gegen Ihn vorzunehmen wissen, was sich, vermöge der R. Constitutionen, zur Erhaltung seines Kayserlichen Ansehens, zu thun gebühren und nöthig seyn werde n).

Unser Pfalzgraf Johann Casimir blieb diß mal die Antwort auf dieses ernstliche Reskript nicht lange schuldig, sondern antwortete, so-
11 Jul. gleich nach dessen Empfange, aus Lautern, in ei-
st. ver. nem eben so ernsthaften Tone, und behauptete nochmals, daß Er, vor Erlassung der vorigen Kayserlichen Schreiben, noch kein Kriegsvolk auf den Beinen gehabt habe, ob Er gleich, nebst andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, von dem Churfürsten von Cöln und andern Bedrängten, vermöge der R. Constitutionen, um Hül-

n) Pfalzgraf Johann Casimirs Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 14. p. 68. sq. Lyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 404. sq. und *ab Isselt*, l. c., L. III. p. 391. sq.

Hülfe und Rettung sey ermahnt und gebeten worden, indem Er zuförderst den Ausgang der dem Kayser, von den drey weltlichen Churfürsten, vorgeschlagenen gütlichen Handlung habe erwarten wollen. Da aber diese stecken geblieben, der Pabst, mit seinen nichtigen und im H. R. unleidlichen Processen, und die rebellischen Kapitularen zu Cöln, mit ihren gewaltthätigen Handlungen und Einführung des fremden Kriegsvolkes, je länger, je frecher, fortgefahren, alles dem Land- und Religionsfrieden zuwider, und zur höchsten Verkleinerung und Schimpfe der Hoheit und des Ansehens des Kaysers, des H. R. und dessen Stände, auch endlich der erstgedachte Churfürst nicht abgelassen, Ihn und Andere um schuldige Rettung anzurufen; so habe Er Ihm die begehrte Hülfe nicht abschlagen können, und deswegen Ihm einiges Kriegsvolk zu Roß und zu Fusse zuzuführen versprochen, weil derselbe von dem Kayser und einigen Andern Recht- und Hülflos sey gelassen worden. Er hoffe daher, daß man Ihm deswegen mit Grunde nicht beymessen könne, als ob Er dadurch etwas wider die R. O. und A., viel weniger wider des Kaysers Hoheit und Ansehen gehandelt, sondern vielmehr dasjenige gethan habe, was zu deren Handhabung nöthig sey. In Betracht, daß die Kayserliche Hoheit und Ansehen vornemlich darin bestehe, daß Er, als ein unparteyischer und gerechter Kayser, nicht zulassen solle, daß ein Stand des Reichs, insonderheit einer der vornehmsten, wider Recht, Billigkeit und den Land- und Religions-Frieden, unverhörter und unerkannter Sachen, seines Standes, Land und Leute, mit Hülfe fremder Potentaten, entsetzt und spolirt werde. J. Chr. 1583

J. Chr. 1583 Ob Er auch gleich etliche welsche Schützen, die bereits zu Speyer gewesen, als Er das Kayserliche Schreiben empfangen, zu seiner Expedition geworben habe; so wären dieselben doch grösstentheils Lothringer, und also im Reiche gesessen. Wollte man sie aber ja für fremde Soldaten halten; so müßte der Kayser deshalb zuförderst den Gegentheil darum ansehen, als welcher, mit Einführung fremder, Spanischer, Italiänischer, Albanesischer und anderer Völker, einen Anfang in dieser Sache gemacht habe, und dieselben noch itzo gebrauche, damit aber Ihm und Andern den Weg gewiesen, indem billig Andern das nicht unrecht und verboten seyn sollte, was jenen recht und gutgeheissen würde. Die zu Cöln gewesenen Kayserlichen Räthe hätten auch hiezu nicht wenig Anlaß gegeben, indem sie das dasige Domkapitel, durch ihr, in Abschrift, beygelegtes Bedenken *), zu solchen thätlichen Handlungen, und der darauf erfolgten Wahl, angereitzt hätten, mit der Vertröstung, daß solches dem Kayser nicht mißfällig seyn würde. Wofern also fernere Weitläuftigkeiten und Blutvergiessen daraus entstehen möchten; so wäre davon die Schuld den Anfängern und Vergewaltigern, nicht aber Ihm, als dem Beschützer und Handhaber des Bedrängten, beyzumessen.

Wenn nun der Kayser sein und des H. R. Ansehen und Hoheit, wie auch in demselben Frieden, Ruhe, Einigkeit und gutes Vertrauen zu erhalten gedenke, welches zu befördern, Er, und alle andere Stände sich schuldig erkennen; so sey vor allen Dingen nöthig, daß der Kayser die bisher, wider den Churfürsten von Cöln und andere R. Stände, ausgeübte Landfriedens-

*) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 114-118.

densbrüchige und übereilte Processe abstelle, J. Chr. 1583
seinen Vetter, den H. Ernsten von Bayern, B.
zu Lüttich, den Er lange vor der Wahl vor die-
sen Dingen brüderlich gewarnet hätte †), und
das Domkapitel zu Cöln, von ihren thätlichen
Handlungen, abmahne, dem Churfürsten von
Cöln seine abgedrungene Städte und Flecken re-
stituiren lasse, und dem Römischen Pabste
nicht gestatte, die Churfürsten und Fürsten des
H. R., nach seinem Belieben, ab- und einzuse-
tzen, und seinen unrechtmäßigen Primat in
Teutschland zu befestigen, sondern daß Er viel-
mehr denselben, wie seine Vorfahren, die Rö-
mischen Kayser, und wohl geringere Potenta-
ten gethan hätten, bey Zeiten abwehre. Endlich
möchte auch der Kayser allen und jeden Ständen
die schuldige gleichmäßige Justitz angedeyhen
lassen, welches bisher, wie allgemein bekannt wäre,
und sich besonders jüngsthin bey der zu Speyer
gehaltenen Visitation und Revision gezeigt hätte,
nicht geschehen sey. Geschähe nun solches, so
würde gewiß GOtt die Regierung des Kayserś
segnen, seine Hoheit und Ansehen bey jedermann
vermehren, und Ihm bey allen R. Ständen
und Unterthanen den gebührenden Gehorsam er-
halten. Würde aber der Kayser seine Hoheit
dem Pabste einmal unterwerfen, und dessen
Vorschlägen, die allein auf seine Erhöhung und
aller andern Potentaten Schwächung gerichtet wä-
ren, folgen, Ihm es aber hernach nicht nach sei-
nem Willen gehen; so hätte Er davon die Ursa-
che Niemanden, als dem Pabste, und sich selbst,
daß Er demselben gefolget, beyzumessen. Er
würde aber die Teutschen Churfürsten und Für-
sten nicht verdenken können, daß Sie sich solches

†) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 229-231.

J. Chr. 1583 unleidliche Joch nicht aufdringen lassen, sondern sich dessen, nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren, erwehren würden. Alles dieses nun habe Er, aus teutschem aufrichtigen und runden Gemüthe, dem Kayser, mit dem Er es redlich und gut meyne, zur Antwort nicht verhalten wollen o).

Als nun hierauf der Pfalzgraf Johann Casimir im Begriff war, mit seinem zusammen gebrachtem Kriegsheere den Zug nach dem Erzstifte Cöln anzutreten; so publicirte Er vorher zu Lautern sein sogenanntes Ausschreiben, worin Er die Ursachen ausführte, warum Er sich in diese Kriegsexpedition, zur Rettung des, wider den Land- und Religions-Frieden, bedrängten Churfürsten Gebhards von Cöln, wie auch zur Handhabung und zum Schutze seiner wahren Religion der A. C., und der Teutschen Nation Freyheit, wider die einbrechende Tyranney des Pabstes zu Rom, nothgedrungen begeben habe. Gleich zu Anfang dieses Ausschreibens erklärt unser Pfalzgraf Johann Casimir, daß Er diesen nöthigen und rechtmäßigen Kriegszug, allein zu Abtreibung der im Reiche Teutscher Nation einbrechenden Tyranney des Pabstes unternommen habe, als welcher, lediglich zur Schmälerung und Unterdrückung der Kayserlichen Hoheit, der wahren evangelischen Religion, und der wohlhergebrachten Freyheiten der Teutschen Nation, sich unterfangen habe, den Churfürsten Gebhard von Cöln in den Bann zu thun und zu degradiren, den dasigen Dompropst und etliche Kapitularen, wegen angenom-

7 Aug. St. vet.

o) Pfalzgraf Johann Casimirs Ausschreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 15. p. 70-74. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 409-413. und *ab Isselt*, l. c., L. III. p. 392. sq.

nommener Religion der A. C., ihrer Präbenden J. Chr.
zu entsetzen, und einen andern Erzbischof ge- 1583
waltthätig einzuschieben. Er, der Pfalzgraf, sey, in und ausser Teutschland, seines friedfertigen Gemüthes halber bekannt, und habe auch bey seinen vorigen Expeditionen weiter nichts gesucht, als den blutdürstigen Anschlägen des Pabstes zu steuren, GOttes Ehre zu befördern, Frieden, Ruhe und Einigkeit zu pflanzen, und des H. R. und dessen Stände Wohlfahrt und Freyheit, ungeachtet der Religionsspaltung, bis zu deren etwa künftigen Vergleichung, zu erhalten. Dieses nun zu bewerkstelligen, erkenne Er sich, aus angeborner Liebe und Treue gegen sein Vaterland, die Teutsche Nation, für schuldig, und wolle alles daran wagen, was Ihm der Allmächtige hier zeitlich gegeben habe.

Hierauf führt der Pfalzgraf die Einwürfe an, die man etwa gegen seine Unternehmung machen könnte, oder bereits gemacht hätte, als 1) daß Er damit eine andere Absicht habe, und einem oder andern Stande zu schaden gedächte; 2) daß dadurch der Religionsfriede würde zerlöchert werden; 3) daß diese Irrungen in der Güte beygelegt werden könnten, und der Kayser sich der Sache bereits angenommen habe; 4) daß Ihm, als einem geringen Stande, nicht gebühren wolle, den höhern Ständen, die sich dieser Sache nur mit Schickungen und Schreiben bisher angenommen hätten, vorzugreifen, und einen gefährlichen Lermen in Teutschland anzufangen; zumal da es eine *Causa publica* sey, die billig mit Zuthun aller Reichs-, oder doch wenigstens der A. C. verwandten, Stände, ausgeführt werden müste. Ferner und 5) daß man auch dem Kayser, wegen seiner höchsten Gewalt und Juris-

J. Chr. 1583 risdiction im H. R., dißfalls nicht vorgreifen müßte, da sich derselbe einmal des Pabstes Verfahren habe gefallen lassen. Ingleichen 6) daß man erst vielen schläfrigen und unachtsamen Ständen von beiden Religionen die gefährlichen und arglistigen Prackticken des Römischen Pabstes deutlich zu Gemüthe zu führen hätte, damit ihnen die Augen eröffnet würden, und sie sich und andere vor Schaden hüten und warnen könnten. Hiernächst und 7) möchten Viele die aus den Kriegen entspringenden Beschwerden bey sich erwägen, in Kleinmüthigkeit fallen, und dafür halten, daß es besser sey, zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens einige Nachsicht zu haben, und Einen für das ganze Volk aufopfern zu lassen, als sich in grössere Gefahr zu begeben, mithin Neutral zu bleiben. 8) Wolle man, durch ausgesprengte Verläumdungen, den Leuten vorbilden, daß man damit umgehe, die Stifter, zum Nachtheil des Grafen- und Ritter-Standes, zu profaniren und eigen zu machen, auch die Catholischen, durch die begehrte Freystellung, zu unterdrücken. Würden aber erst die weltlichen Fürsten die Stifter, durch die Freystellung, an sich bringen; so möchte solches künftig den Freyen- und R. Städten zu grosser Beschwerung und Nachtheil gereichen. 9) Wolle Ihm von Etlichen vorgeworfen werden, daß Er, als ein geborner Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Bayern, billig die Erhöhung seines Hauses suchen und befördern sollte; mithin Er übel und unvorsichtig handle, daß Er seinem Vetter, dem H. Ernsten, das Erzstift Cöln nicht gönnen wollte, sondern denselben, durch seine Expedition, daran zu hindern, und also sein eigenes Haus zu schwächen gedächte. Endlich und

10)

10) wäre auch bey Vielen der falsche Wahn einge- J. Chr.
wurzelt, daß man die Religion GOtt, dem 1583
HErrn, befehlen, und sie nicht mit Gewalt und dem Schwerdte vertheidigen sollte.

Diese Einwürfe sucht nun der Pfalzgraf in der Folge weitläuftig abzulehnen, und darauf zu antworten. Zuförderst aber protestirt Er feyerlichst dagegen, daß Er gar nicht die Absicht habe, den Kayser, durch die, bey der Gelegenheit, publicirte und zwischen demselben, den Churfürsten, Ihm und Andern, gewechselte Schriften, zu verunglimpfen. Dann Er sey der gänzlichen Meinung, daß alles, was der Kayser in dieser Sache, dem Pabste zu Gefallen, gethan und gehandelt habe, theils auf das ungestüme Anhalten der Päbstlichen Nuncien, die den Schein der Religion hiebey gemißbraucht hätten, theils aus dem Grunde geschehen sey, weil der Kayser glaube, daß ein geistlicher Stand, sobald er zur evangelischen Religion trete, schuldig sey, seinen Stand und Dignität abzudanken. Und hierauf führt nun unser Pfalzgraf umständlich aus, daß der einige und wahre Grund seines vorgenommenen Kriegszuges der Land- und Religions-Friede sey, Kraft dessen man, dem bedrängten Churfürsten von Cöln zu helfen, schuldig wäre, als welcher wider die gedachte Frieden beschwert worden. Alle Mittel, welche der Churfürst Gebhard und andere friedliebende Stände des H. R. bey dem Gegentheile versucht und vorgenommen hätten, seyen vergeblich gewesen. Die Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C. hätten, dieser Sache halber, das Domkapitel zu Cöln beschickt, und an dasselbe geschrieben. Die Erstern hätten deswegen an den Kayser eine eigene Gesandtschaft abge-

J. Chr. 1583 Constitutionen, sondern auch des Pfalzgrafens eigenem Schreiben ganz zuwider, und weder Ihm, noch einem andern R. Stande erlaubt, viel weniger wolle Ihm, als dem Oberhaupte, gebühren, solches zu gestatten. Er habe also, Kraft seines Kayserlichen Amtes, den Pfalzgrafen ernstlich ermahnen, und Ihm befehlen wollen, von solchem unziemlichen Vorhaben abzustehen, das gedachte Kriegsvolk, ehe es noch den R. Boden beträte, wieder abzudanken, und keine Ursache zu besorglicher Unruhe und Blutvergiessen zu geben. Würde aber solches, auf sein so vielfältiges Ermahnen, nicht geschehen, und würden die R. Stände und Unterthanen, von dem besagten Kriegsvolke, auf einige Weise, beleidiget oder beschwert werden; so würde Er, auf deren Anrufen, dasjenige gegen Ihn vorzunehmen wissen, was sich, vermöge der R. Constitutionen, zur Erhaltung seines Kayserlichen Ansehens, zu thun gebühren und nöthig seyn werde n).

Unser Pfalzgraf Johann Casimir blieb diesmal die Antwort auf dieses ernstliche Reskript nicht lange schuldig, sondern antwortete, sogleich nach dessen Empfange, aus Lautern, in einem eben so ernsthaften Tone, und behauptete nochmals, daß Er, vor Erlassung der vorigen Kayserlichen Schreiben, noch kein Kriegsvolk auf den Beinen gehabt habe, ob Er gleich, nebst andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, von dem Churfürsten von Cöln und andern Bedrängten, vermöge der R. Constitutionen, um Hülfe

11 Jul. st. vet.

n) Pfalzgraf Johann Casimirs Ausschreiben ꝛc. in den Beylagen, n. 14. p. 68. sq. Eyzinger, l. c., P. IV. p. 404. sq. und *ab Isselt*, l. c., L. III. p. 391. sq.

wäre auch bey Vielen der falsche Wahn eingewurzelt, daß man die Religion GOtt, dem HErrn, befehlen, und sie nicht mit Gewalt und dem Schwerdte vertheidigen sollte. 3 Chr. 1583

Diese Einwürfe sucht nun der Pfalzgraf in der Folge weitläuftig abzulehnen, und darauf zu antworten. Zuförderst aber protestirt Er feyerlichst dagegen, daß Er gar nicht die Absicht habe, dem Kayser, durch die, bey der Gelegenheit, publicirte und zwischen demselben, den Churfürsten, Ihm und Andern, gewechselte Schriften, zu verunglimpfen. Dann Er sey der gänzlichen Meinung, daß alles, was der Kayser in dieser Sache, dem Pabste zu Gefallen, gethan und gehandelt habe, theils auf das ungestüme Anhalten der Päbstlichen Nuncien, die den Schein der Religion hierbey gemißbraucht hätten, theils aus dem Grunde geschehen sey, weil der Kayser glaube, daß ein geistlicher Stand, sobald er zur evangelischen Religion trete, schuldig sey, seinen Stand und Dignität abzudanken. Und hierauf führet nun unser Pfalzgraf umständlich aus, daß der einige und wahre Grund sey des vorgenommenen Kriegszuges der Land- und Religions-Friede sey, Kraft dessen man, dem bedrängten Churfürsten von Cöln zu helfen, schuldig wäre, als welcher wieder die gemachte Frieden beschwert worden. Alle Mittel, welche der Churfürst Gebhard und andere friedliebende Stände des H. R. bey dem Gegentheile versuchet und vorgenommen hätten, seyen vergeblich gewesen. Die Churfürsten, Fürsten und Stände [illegible] dieser Sache halber [illegible] erschrocken, und [illegible] können dessen [illegible] Gesandtschaft [illegible]

J. Chr. 1583 abgefertiget, deren schon oben erzählte Handlungen am Kayserlichen Hofe *) ausführlich erwähnt werden, und nach deren Rückkunft hätten die drey weltlichen Churfürsten noch besondere Schreiben auf die erhaltene Resolution an den Kayser abgelassen †); allein man habe keine ordentliche Erkenntniß oder gütliche Vergleichung der Sachen erlangen mögen.

Alle des Weltlaufes verständige und der Römischen Practicken erfahrne Personen hätten gleich anfangs, aus den zu Rom vom Pabste und seinen Cardinälen gepflogenen und im Reiche erschollenen Rathschlägen, wie auch aus des Cardinals von Oesterreich und der Päbstlichen Bischöffe und Nuncien Ankunft in Teutschland, leichtlich urtheilen können, daß sie alle gütliche Vergleichung oder ordentliche Erkenntniß hindern würden. Dann die Römischen Practikanten hätten ihre ganze Hoffnung darauf gesetzt, daß alles, durch die päbstliche Gewalt, würde durchgesetzt werden können, wenn sie nur dazu den Beyfall und das Ansehen des Kayserß erlangen könnten. Daran habe es auch ihnen nicht gefehlt, indem sie den Kayser und seine Räthe, unter dem Vorwande des dem Religionsfrieden eingerückten geistlichen Vorbehaltes, dahin beredet und bewogen hätten, daß Sie gleich anfangs dem Vornehmen des Pabstes beygefallen wären, und sey die gütliche Handlung nur darum eine Zeitlang vorgewandt, aber nie im Ernste gemeint worden, damit inzwischen der Pabst seine vermeinte Exkommunikation und die neue Wahl vollends ins Werk richten könnte,

*) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande der A. T. K. Geschichte, S. 240:248. 272:278. und 280:285.
†) S. Eben daselbst, S. 285:297.

te, als welches nicht nur aus des Kayſers obge- J. Chr.
dachten Reſolutionen *), ſondern auch aus dem, 1583
von ſeinen Räthen, dem Domkapitel zu Cöln ertheiltem Bedenken †) deutlich erhelle; woran aber die Kayſerlichen Räthe ſehr unvorſichtig gehandelt hätten. Ja es ſey nicht einmal dabey geblieben, ſondern der Kayſer habe ſich noch weiter, durch die Romaniſten, dahin bewegen laſſen, daß Er dem Chorbiſchof und H. Friedrichen zugeſchrieben, und ihn ermahnt habe, mit den angefangenen Thätlichkeiten nur eifriger fortzufahren **); wie Er dann auch hernach ſeinen Räthen zu Cöln befohlen hätte, die Kapitularen zu ermahnen, mit der neuen Wahl eines andern Erzbiſchofs fortzuſchreiten ††).

Da nun alſo weder eine gütliche Vergleichung, noch ein ordentliches Verhör und Erkenntniß Statt gefunden hätte; ſo habe der Churfürſt Gebhard, vermöge des Land- und Religions-Friedens, ſeinen Bruder, den Churfürſten von der Pfalz, als Chur-Rheiniſchen Kreisobriſten, um Hülfe und Rettung, auch Aufnehmung ſeines und anderer nächſtgeſeſſenen Kreiſe angeſprochen. Derſelbe habe ſie Ihm auch, vermöge der Exekutionsordnung und R. A., nicht verweigert, und wären deshalb etliche Kreis- und andere Tage gehalten worden; allein die geiſtlichen Stände hätten die Kreishülfe, vermuthlich wegen ihrer Verwandtniß, womit ſie dem Pabſte zugethan wären, nicht bewilligen wollen. Deswegen habe dann der Churfürſt Gebhard um Hülfe bey Ihm und andern Churfürſten,

*) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 273-278. und 283-285.
†) S. Eben daſelbſt, S. 114-118.
**) S. Eben daſelbſt, S. 135. f.
††) S. Eben daſelbſt, S. 278-280.

ſimir im Begriff n
brachtem Kriegsh
7 Aug. ſtifte Cöln anzutre
ſt. vet. Lautern ſein ſoge
Er die Urſachen a
dieſe Kriegsexpedi
der den Land = u
drängten Churfürſte
auch zur Handhab
wahren Religion d
Nation Freyheit,
ranney des Pabſte
geben habe. Gleich
bens erklärt unſer
daß Er dieſen nöthig
zug, allein zu Abtr
ſcher Nation einbr
ſtes unternommen h
Schmälerung und
ſerlichen Hoheit,
Religion, und der
der Teutſchen Nat

sich der Pfalzgraf **Johann Ca-** J. Chr.
Ausschreiben weitläuftig auf 1583
Religionsfrieden enthaltenem,
behalte, zu machenden Ein-
n Er mit eben den Gründen zu
die schon weiter oben in andern
chriften vorgekommen sind, und
chen wiederholt zu werden. Er
ie **Freystellung** der **Religion**
sey, ein beständiges **Vertrau-**
Einigkeit im H. R. zu erhal-
sein **Herr Vater**, weiland
von der **Pfalz**, dieselbe, in
len, allen seinen **Mitchur-**
chen sowohl, als den **welt-**
ahlen habe, und wovon Er
Auszug aus dem **väterlichen**
lagen seines **Ausschreibens**
Die **Stände** der A. C. be-
von dem **Pabstthume** mit
aber mit dem **geistlichen**
Ausrottung der A. C.
erauf der **Pfalzgraf** an,
andren **Ständen**, von
ntlicher Verfolgung, so-
des H. R. **Teutscher**
Schwerdt, Verjagung
, **Verziehung** und
. R. G., und auch
uldigen **Hülfe**, Ue-
Deputations- und
ung beschwerlicher
Stiftern und **freyen**
würde. Ein jeder, der
nicht

J. Chr. 1583 sten, Fürsten und Ständen der A. C. angehalten, welche Er Ihm nicht habe verweigern können; in Betracht, daß Er eben sowohl, als der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und andere Stände, zu Haltung und Vollziehung der so hoch verpönten Constitution des Landfriedens verbunden sey, der Churfürst Gebhard aber, wider alles Recht und Billigkeit, hülflos gelassen worden. Nicht zu gedenken, daß es dem Kayser und allen R. Ständen zum höchsten Schimpfe und Verkleinerung, auch zu einer beschwerlichen Folge gereichen würde, wenn man der unrechtmäßigen Tyranney und Gewalt des Pabstes, in Ein- und Absetzung der Churfürsten, geduldig nachsehen sollte; zumal, da die Päbstlichen Nuncien sich bereits ganz vermessen berühmten, noch mehr geistliche Hütlein in der Teutschen Nation herum zu rücken. Um so mehr also könne Ihm kein Vorwurf gemacht werden, als suche Er nur Unruhe, und wolle andern und höhern Ständen vorgreifen, indem Er diese Expedition blos allein zur Beförderung der Ehre GOttes und der heilsamen Justiz, zu Erhaltung der Freyheit der Teutschen Nation und ihrer geistlichen und weltlichen Stände, und zu Abtreibung der obgedachten Landfriedensbrüchigen Gewalt und päbstlichen Tyranney, auf Bitte des Churfürstens von Cöln, und öfteres Ermahnen anderer vornehmen Stände, vorgenommen habe, und weil Er auch diesem Feuer und dem Rheinstrome, dessen Sperrung und Verderben Er, nebst andern angränzenden Ständen, mehr als andere weit entlegene, am meisten entgelten müßte, am nächsten gesessen wäre, und Ihm deswegen gebühre, solches zu löschen.

Hier-

Hierauf läßt ſich der Pfalzgraf Johann Caſimir, in ſeinem Ausſchreiben weitläuftig auf den, von dem, im Religionsfrieden enthaltenem, geiſtlichen Vorbehalte, zu machenden Einwurf ein, welchen Er mit eben den Gründen zu entkräften ſucht, die ſchon weiter oben in andern hieher gehörigen Schriften vorgekommen ſind, und alſo hier nicht brauchen wiederholt zu werden. Er zeigt dagegen, daß die Freyſtellung der Religion das einige Mittel ſey, ein beſtändiges Vertrauen, Frieden und Einigkeit im H. R. zu erhalten; deswegen auch ſein Herr Vater, weiland Churfürſt Friedrich von der Pfalz, dieſelbe, in ſeinem letzten Willen, allen ſeinen Mitchurfürſten, den geiſtlichen ſowohl, als den weltlichen, beſtens empfohlen habe, und wovon Er den hieher gehörigen Auszug aus dem väterlichen Teſtamente den Beylagen ſeines Ausſchreibens beygefügt hat *). Die Stände der A. C. begehrten Niemanden von dem Pabſtthume mit Gewalt zu drängen; aber mit dem geiſtlichen Vorbehalte würde die Ausrottung der A. C. geſucht. Es führt auch hierauf der Pfalzgraf an, wie ſehr den A. C. verwandten Ständen, von den Catholiſchen, mit öffentlicher Verfolgung, ſowohl inn-, als auſſerhalb des H. R. Teutſcher Nation, mit Feuer, und Schwerdt, Verjagung ins Elend, Verweigerung, Verziehung und Sperrung der Juſtitz am K. K. G., und auch ſonſt, mit Verſagung der ſchuldigen Hülfe, Ueberſtimmung auf Reichs-, Deputations- und andern Tagen, Einſchiebung beſchwerlicher Eide und Dekrete in den Stiftern und freyen R. Städten, zugeſetzt würde. Ein jeder, der nicht

1583

*) N. 10. p. 51-55.

J. Chr. 1583 nicht ganz blind seyn wolle, könne und müße sehen, daß alle Anschläge und Handlungen des Gegentheils dahin gerichtet seyen, die Stände der A. C. abzumatten, und sie endlich ganz auszurotten, wozu dann der Pabst, durch seine friedhäßige Nuncien und das landverrätherische Geschmeiß der Jesuiten, die er nach Teutschland und in andere Königreiche und Länder eine Zeit her, mehr als zuvor, geschickt hätte, treulich Hülfe, und den weltlichen Potentaten und Fürsten die Rathschläge an die Hand gäbe, wie Sie die Sachen angreifen, und allen Evangelischen beykommen möchten. Als neuerliche Beyspiele werden nun angeführt die Landfriedensbrüchigen Handlungen wider den Churfürsten von Cöln und die R. Stadt Aachen, ingleichen die Revisionssache des Grafen von Ortenburg, und die, von den catholischen Revisoren, bey der nächst vorhergehenden Visitation, dem K. G. einseitig gegebenen beschwerlichen Dekrete in Religionssachen, denen aber von etlichen Ständen widersprochen worden. Und gleich darauf wird die Frage aufgeworfen: ob dem Kayser gebühre, über den Mißverstand in Religionssachen, wegen des geistlichen Vorbehaltes, zu urtheilen, und solche Ihm heimzustellen sey? welche dann verneinet, und behauptet wird, daß der Kayser zu Handhabung des geistlichen Vorbehaltes nicht verpflichtet sey.

Weil nun aber der Kayser und die geistlichen Stände, in dieser Sache, wegen des angemaßten nichtigen Primates des Pabstes etwa der Meinung seyn möchten, daß demselben, vermöge dessen, gebühre, nicht allein die Erzbischöffe und andere Prälaten im H. R. Teutscher Nation zu bestätigen, sondern auch die Untüchtigen

zu

zu removiren, und ſie alſo, nach ſeinem Gefallen, J. Chr.
ein und abzuſetzen; ſo wird hierauf in unſerm 1583
Ausſchreiben ſehr weitläuftig und gründlich, jedoch mit allzu harten und bittern Ausdrücken, von der angemaßten mächtigen Gewalt und dem Primate des Pabſtes gehandelt, und demſelben widerſprochen. Es werden nemlich die Gründe, worauf der Pabſt ſeinen Primat in geiſtlichen und weltlichen Sachen baue, nicht nur aus der heiligen Schrift abgelehnt, ſondern auch der Urſprung deſſelben aus der Geſchichte gezeigt, und bemerkt, daß erſt P. Bonifacius der III., zu Anfang des ſiebenten Jahrhunderts, den Titel eines allgemeinen Biſchofs, von dem berüchtigten Kayſermörder, dem Kayſer Phocas, erhalten habe. Sodann wird von der Tyranney der Päbſte über die Kayſer und Könige, von dem Vorgeben, daß das Römiſche Reich, durch den Pabſt, von den Griechen auf die Teutſchen gebracht worden, und von dem Wüthen und Toben der Päbſte wider die Kayſer ausführlich gehandelt, wovon viele Exempel aus der alten und neuen Hiſtorie angeführt werden. Ingleichen wird kürzlich gezeigt, was für Unheil die Päbſte mit ihren gottloſen ſogenannten Concilien, und durch ihre Nuncien und Legaten in Teutſchland und verſchiedenen andern Königreichen und Ländern angeſtiftet hätten. Uebrigens ſey zu verwundern, daß die geiſtlichen Churfürſten und Fürſten, denen des Pabſtes angemaßter Primat eben ſo unerträglich und unleidlich ſey, als den Weltlichen, zu dieſer Sache ſo ſtille ſchwiegen, und denſelben in unſerm Vaterlande ſo einwurzeln lieſſen; da Sie doch von GOtt ihren Beruf, Dignität, Präeminenz, Chur, Fürſtenthum, Land, Leute und Regierung erlangt, und ſol-

J. Chr. 1583 che nicht dem Pabſte zu danken hätten, und wor-
in man Ihnen den geringſten Eintrag zu thun, nicht
gemeint ſey. Sie hätten gar nicht Urſache, ſich
einem fremden Biſchofe und vermeinten Ober-
haupte, dem Sie, nach göttlichen Rechten, mit
nichts verpflichtet ſeyen, zu unterwerfen, und
ſich eine ſolche Tyranney und Dienſtbarkeit auf-
dringen zu laſſen. Vielmehr ſollten Sie dahin
trachten, daß Sie ſich einmal von den uncheriſtli-
chen Eiden, die Ihnen und ihren Kapitularen,
zu Bindung ihrer Gewiſſen, und zum Nach-
theile des Reichs, aufgedrungen worden, wie auch
von den unerträglichen Schatzungen und Er-
ſchöpfungen ihrer Stifter, durch die Pallien,
Annaten und andere Bürden, losmachten. Sie
möchten daher die Freyheit und das Beſte des Va-
terlandes nicht weniger, als die weltlichen Chur-
fürſten und Fürſten, ſich angelegen ſeyn laſſen,
damit man, unter einem einigen Oberhaupte,
dem Kayſer, in deſto beſſerm teutſchen Ver-
trauen, Frieden und Freundſchaft bey einander
leben könnte.

Endlich kommt der Pfalzgraf auch noch auf die übrigen Ihm gemachten, und weiter oben †) angeführten Vorwürfe, und bezeugt ſein Befremden und Mißfallen über die Neutraliſten von beiden Religionen, welche aus Kleinmuth, Furcht, beſondern Abſichten und andern Ausflüchten, dieſes gemeine Verderben ſo kaltblütig anſähen, dabey ſtille ſäſſen, und die beſchwerten Stände, wider die K. Conſtitutionen, Satzungen und Ordnungen, und ihre beſondere mit einander habende Einigungen, unterdrücken lieſſen, welches beſonders die Stände der A. C. vor GOtt nicht würden verantworten können. Um ſo mehr hoffe Er

†) S. in dieſem *XIII.* Bande, S. 347. f.

Er also entschuldiget zu seyn, daß Er sich in diese Kriegsexpedition begeben, und durch die Kayserliche Abmahnungsbriefe sich daran nicht irren lassen, sondern gleich anfangs, zu Verhütung aller zu besorgenden Weitläuftigkeiten, dem Cardinal von Oesterreich, als Päbstlichem Legaten, den Paß durch sein Land verweigert habe *). Die Beschuldigung, als ob sein vorhabender Kriegszug zum Nachtheil und Eigenmachung der Stifter, auch zur Unterdrückung der Catholischen angesehen sey, erklärt unser Pfalzgraf für eine giftige Verläumdung, indem Er, seines Ortes, gesonnen sey, den Religionsfrieden fürstlich zu halten, und dem Churfürsten Gebhard gewiß keinen Beystand leisten würde, wenn Er wüßte, daß derselbe eine solche Absicht hätte. Seinem Vetter, dem H. Ernsten von Bayern, B. zu Lüttich, gönne Er alles Gute und fernere Aufnehmen, wenn es ohne anderer Leute unbillige Bedrängniß geschehen könnte. Allein Er müsse mehr auf die gerechte Sache und die Freyheit des Vaterlandes, als auf einiges Menschen Freundschaft sehen, wie Er dann auch denselben, nach erhaltener Nachricht von seinen Absichten auf das Churfürstenthum Cöln, davor treulich gewarnet, und Ihm die daraus entspringenden gefährlichen Folgen gezeigt habe †). Zuletzt widerlegt Er auch die von Einigen geäusserte Meinung, daß man die Religion nicht mit Gewalt und dem Schwerdte befördern und handhaben solle. Aus GOttes Wort sey bekannt, daß die Obrigkeit das Schwerdt nicht vergeblich führe, und daß sie nicht allein ein Beschützer der andern Tafel, sondern auch vornemlich der ersten

J. Chr. 1583

*) S. in diesem XIII. Bande, S. 267.
†) S. Eben daselbst, S. 229. f.

J. Chr 1583 seyn solle; wie dann auch aus der heiligen Schrift viele Exempel von tapfern Helden bekannt seyen, denen von GOtt ausdrücklich befohlen worden, der Religion wegen, zum Schutz und Schirm ihrer Unterthanen und Mitbrüder, Kriege zu führen. Zum Beschluß dieses Ausschreibens wird nun alles vorher weitläuftig ausgeführte kurz zusammengezogen und der vorhabende Kriegszug gerechtfertiget, mit angehängter Ermahnung an seine Mitverwandte, Obristen, Rittmeister, Hauptleute und das ganze Kriegsvolk, sich, durch die Verläumdung böser Leute, an ihrem Vorhaben nicht irre machen zu lassen, sondern mit standhaftem und tapferm Muthe die angefangene Unternehmung, zum glücklichen Ende, ausführen zu helfen p).

Nach

p) Der vollständige Titel ist: Ausschreiben Unser Johann Casimirs, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern ꝛc. Darinnen die ursachen außgeführet werden, warumb wir uns inn jetzige Kriegß Expedition, zu rettung deß, wider den Land und Religionfrieden, betrangten Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Gebharten, Erwehlten und Bestettigten Ertzbischoffs zu Cölln, deß H. R. R. durch Italien Ertz Cantzlers und Churfürsten, H. zu Westphalen und Engern ꝛc., Auch handhabung, schutz und schirm unserer waren Christlichen Religion A. C., und Teutscher Nation Freyheit, wider des Papsts zu Rom einbrechende Tyranney, nottranglich und durch ordentliche Vocation begeben. *Psalm. II. vers. 1-4.* Warumb toben die Heyden ꝛc. ꝛc., bis: und der HERR spottet ihr; s. l. MDLXXXIII. 4., mit 28. Beylagen. Das Ausschreiben ist 10½ Bogen stark und nicht paginirt; die Beylagen aber enthalten 20½ Bogen und gehen von S. 1 - 162. *Joannis* in seiner *Praefat.* ad Dan. *Parei* Hist. Bavarico-Palatinam, Sect. III. §. 5. p. 41., führt eine

Nach dieſem publicirten Ausſchreiben oder Manifeſte trat nun der Pfalzgraf Johann Caſimir ſeinen Zug nach dem Erzſtifte Cöln an, und kam ſelbſt nach Bonn. Von da ſchrieb Er ſogleich an den Rath zu Cöln, und verlangte ein ſicheres Geleite für ſeine Geſandten, die Er dahin ſchicken wollte, um mit dem Rathe über einige wichtige Angelegenheiten zu handeln, welches Ihm dann auch zugeſtanden wurde. So bald indeſſen der Kayſer von der nunmehro würklich vorgenommenen Expedition des Pfalzgraf Johann Caſimirs Nachricht erhalten hatte, ließ Er an denſelben, aus Wien, ein ſcharfes Mandat ergehen, des Inhaltes: Er habe zwar, bereits unter dem 14. April, ſo bald Ihm nemlich die vorgenommenen Kriegsrüſtungen im Reiche, am Rhein und im Erzſtifte Cöln, gemeldet worden, an Ihn, den Pfalzgrafen, und an die andern Kriegsobriſten, Rittmeiſter und Hauptleute geſchrieben, und ihnen bey Strafe befohlen, ſolche einzuſtellen, und die Truppen ſofort abzudanken. Allein es ſey Ihm, von vielen beſchwerten Ständen, geklagt worden, daß der Pfalzgraf, mit Verachtung ſeiner Befehle und aller R. Conſtitutionen und Ordnungen, ſich unterfangen habe, einer Ihn nichts angehenden Sache ſich anzunehmen, ohne ſeine Erlaubniß eine nicht geringe Anzahl von Reuterey und Fußvolk, nicht nur in Teutſchland, ſondern auch auſſer dem Reiche, zu werben, und dieſe Truppen, nicht ohne groſſen Schaden anderer gehorſamen R. Stände und ihrer Unterthanen, bis in das Erzſtift Cöln zu führen. Dieſes Kriegsvolk, da es keinen Sold

J. Chr. 1583

21 Aug. ſt. vet.

23. e. m. et ſt.

31. e. m.

eine zu Neuſtadt an der Hardt, im J. 1583. in 4. gedruckte Ausgabe, mit einem etwas veränderten Titel, an, die ich aber nicht geſehen habe.

J. Chr. 1583 bekäme, habe nicht nur in dem gedachten Erzstifte, sondern auch auf seinem Durchzuge dahin, vielen Muthwillen, mit Rauben, Plündern, Brand u. s. w., ausgeübt, und würde solchen noch ferner treiben, auch die freye Schifffahrt auf dem Rhein und die Heerstrassen dergestalt beunruhigen, daß man darauf nicht sicher würde handeln und wandeln, oder das Seinige in Sicherheit erhalten können. Da nun dieses alles wider die R. Constitutionen und den Land- und Religions-Frieden laufe, und Ihm, dem Kayser, gebühre, solches zu verhindern; so befehle Er Ihm hiemit, bey seinen Eiden und Pflichten, womit Er Ihm und dem H. R. verwandt sey, und bey Strafe der R. Acht und des Verlustes aller vom Reiche habenden Regalien, Lehen, Freyheiten und Gnaden, daß Er, sogleich nach Empfang dieses Mandates, sein Kriegsvolk abdanken, die Fahnen abreissen, und dasselbe, ohne Beleidigung und Beschwerung der benachbarten Fürsten und Stände, einzeln und Rottweise, abziehen und sich verlaufen lassen, auch künftig kein ausländisches Kriegsvolk auf den R. Boden führen, und in diesem allem ferner nicht ungehorsam seyn solle.

31 Aug. Eben dergleichen Befehle ergiengen, unter eben diesem Datum, auch an den Marggrafen Jacob von Baden-Durlach, die Grafen Adolfen von Nuenar, Johann von Nassau, Hermann Adolfen von Solms und Johann von Wied, ingleichen an die Freyherrn Thomas von Krichingen und Carln Truchsessen, wie auch an die Obristen, Heinrichen von Stein, Friedrichen von Bern und Johann Bernharden von Wallbrunn, die sich bey dem Churfürsten Gebhard und dem Pfalzgrafen Johann Casimir in Bestal-

ſtallung eingelaſſen hatten. Dabey ließ es der Kayſer nicht bewenden, ſondern Er erließ, einige Tage hernach, Reſkripte an die nächſtgeſeſſenen Kreisobriſten, worin Er ihnen bekannt machte, was Er dem Pfalzgrafen Johann Caſimir und andern Anhängern des Gebhards Truchſeß, bey Strafe der Acht und Oberacht, ernſtlich befohlen hätte. Zugleich befahl Er den gedachten Kreisobriſten, daß Sie, Falls der Pfalzgraf Johann Caſimir und die Uebrigen ſeinen ergangenen Befehlen nicht gehorchen, und mit Thätlichkeiten, wider das Erzſtift und die Stadt Cöln, auch deren geiſtliche und weltliche Angehörigen und Unterthanen, fortfahren würden, auf des bedrängten Stiftes oder der Stadt Anſuchen, denſelben mit ihrer Kreishülfe nicht allein eiligſt zuziehen, und ſie nach Vermögen retten helfen, ſondern auch, wenn die Gewalt ſo groß, daß ſie allein zur Abwehrung und zum Widerſtande zu ſchwach wären, andere nahgelegene Kreiſe, ſo viel ungefähr vonnöthen, aufmahnen, und mit deren ſämtlichen Hülfe dasjenige vornehmen und handeln ſollten, was die R. O. mit ſich brächte. Der neue Churfürſt Ernſt von Cöln aber ſchrieb ein beſonderes Kirchengebet vor, welches von den Kanzeln ſo lange abgeleſen werden ſollte, bis die immer zunehmende Kriegsgefahr vorüber gegangen wäre. Zugleich befahl Er allen geiſtlichen und weltlichen Unterthanen im Erzſtifte, dreymal in der Woche zu faſten, fleiſſig Almoſen zu geben, und öfters zu beichten und zu communiciren, um Glück und Sieg wider die Feinde von GOtt zu erflehen [q]).

J. Chr. 1583
3 Sept. lt. ver.
8 Sept.

q) *Relatio hiſtor.*, p. 133. et 134. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 418-423. et 431. und *ab Iſſelt*, l. c., L. III. p. 403-411. et 415.

J. Chr. 1583 Der abgesetzte Churfürst Gebhard hatte indessen noch immer einige heimliche Anhänger und Freunde in der Stadt Cöln, besonders waren Ihm die dasigen evangelischen Bürger und Einwohner zugethan, als welchen der Rath noch beständig ihre freye Religionsübung verweigerte, und solches, noch erst vor einiger Zeit, dem Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken, in der Ihm, auf seine, zu Anfang d. J., übergebene Replick, versprochenen Antwort *), deutlich zu verstehen ge-
15 Jun. geben hatte. Es schrieb nemlich der Rath an den gedachten Pfalzgrafen, daß Er die sämtlichen zwischen Ihnen Beiden gepflogenen Handlungen an den Kayser und andere catholische Stände geschickt, und deren Rath und Meinung, nach der im Teutschen Reiche hergebrachten Gewohnheit, sich darüber ausgebeten habe. Dieselben hätten nun einmüthig erklärt, daß, so viel den Land- und Religions-Frieden betreffe, die Stadt Cöln, so wie alle andere R. Städte, als unmittelbare Glieder und Stände des H. R., desselben eben sowohl, als andere hohe und niedere R. Stände, fähig und theilhaftig seyen; mithin es dißfalls keine besondere Erklärung, von Seiten des Kayſers, bedürfe. Daraus aber folge nicht, daß Cöln oder ein anderer catholischer R. Stand schuldig sey, auf Begehren seiner Bürger, viel weniger einiger neuer Ankömmlinge, eine andere Religion zuzulassen. Vielmehr folge daraus das Gegentheil, daß sie nemlich, als der Magistrat und die Obrigkeit, in ihrer Stadt eben dasjenige, was der Religionsfriede den Städten zulasse, ungehindert ausüben könnten, was von andern hohen und nie-

*) S. weiter oben in diesem XIII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 38-41.

niedern Ständen, in ihren Ländern und Ge- 1 Chr.
bieten, geſchehe. Der vorgegebene Unterſchied 1583
unter erwählten und angebohrnen oder erbli-
chen Obrigkeiten habe keinen Grund, und
ſtreite offenbar wider den klaren Buchſtaben
und Verſtand des Religionsfriedens. Dann
in demſelben ſey verſehen, daß in den R. Städten,
in welchen bisher beide Religionen hergebracht
geweſen, auch Beide ferner bleiben, und Keine
von der Andern verdrängt werden ſollte. Daß
aber Sie, die von Cöln, oder andere R. Städte,
welche bey der catholiſchen Religion ſtandhaft
bleiben wollten, ſchuldig ſeyn ſollten, eine an-
dere Religion einzunehmen und zuzulaſſen, wür-
de niemand aus dem Religionsfrieden bewei-
ſen oder erzwingen können.

Durch dieſe ſtarke und unwiderſprechliche Gründe ſey der Rath in ſeiner Meinung beſtärkt worden, und hätte keinen Zweifel, daß nicht ihre Vorfahren, welche nach dem Religionsfrieden der Republick vorgeſtanden, eben ſowohl, als wie der itzige Rath, den Religionsfrieden richtig und klar verſtanden haben, nemlich, daß derſelbe ſie nicht verbinde, eine andere Religion aufzunehmen und zuzulaſſen. Solches ſey itzo auch ſo viel weniger, als vorhin, dienlich, weil in den itzigen böſen Zeiten, und bey den dermaligen aufrühriſchen Ränken, ſich ſo viele neue, und in den R. Satzungen ausdrücklich verbotene, abſcheuliche Irrthümer hervorgethan hätten, und viele Exempel vorhanden wären, daß ihre Urheber an den Orten, wo ſie eingeſchlichen, nicht eher ruheten, als bis ſie die alte catholiſche Religion völlig verdrungen und ausgerottet hätten, woraus dann nichts anders, als die Verwüſtung, das Verderben und der Untergang der Republicken erfolgte.

J. Chr. 1583 folgte. Aus diesen Ursachen habe sich also der Magistrat, nach vorgängiger Berathschlagung und dem Rathe aller Rathsherren und der so genannten Vier und Vierziger, welche die ganze Gemeinde dieser R. freyen Stadt vorstellten, entschlossen, in den Fußstapfen ihrer Voreltern zu beharren, und keine Neuerung einreissen zu lassen. Er versähe sich auch zu denen, die von anderer Religion wären, und sich zu Cöln aufhielten, wenn es ihnen blos um die Religion und ihre Gewissensfreyheit, nicht aber darum zu thun wäre, Zwiespalt, Trennungen und Unruhen zu erregen, und sich in das Regiment einzudringen, und insonderheit die wahre und christliche Religion zu vertilgen, daß sie sich darüber nicht hoch würden beschweren können, weil ihnen in dem Religionsfrieden selbst, ein richtiger Weg sey gezeigt worden, nemlich sich von Cöln, unbeschadet ihrer Ehren und Güter, anderwärtshin zu begeben. Dieser Weg stehe nicht nur allen und jeden offen, sondern Sie wollten auch diejenigen, welche eines Mitleidens würdig wären, mit aller Gefälligkeit inzwischen bey sich behalten, also daß niemand mit Recht über Sie sollte klagen können, wie auch allen in ihren Gegenden bekannt wäre r).

Da nun die Evangelischen Einwohner zu Cöln sich aller Hoffnung einer freyen Religionsübung beraubt sahen; so hiengen sie sich an den dasigen Pfarrer zu S. Marien Ablaß, Namens Stephan, der ein getaufter Jude war, dessen Predigten sie fleißig besuchten, indem er von den Catholischen nicht für allzuorthodox gehalten wurde, dem sie jedoch nicht gut beykommen konnten, weil er übrigens einen unsträflichen Wan-

r) Lyzinger, *l. c.*, p. 401-403. und *ab Isselt*, l. c., L. III. p. 385-388.

Wandel führte. Dieses Mannes bediente sich J. Chr.
nun der Churfürst Gebhard, als eines heimlichen 1583
Ausspähers, um zu erfahren, was zu Cöln vorgienge, und Er wechselte mit ihm Briefe, die Er ihm, durch den Domprobst, den Grafen von Witgenstein, zuschickte. Dieser schrieb unter 27 Aug.
andern an den gedachten Pfarrer Stephan: der Churfürst Gebhard trage zu ihm eine besondere Zuneigung, und Er schicke ihm deswegen dieses Schreiben zu. Er möchte Ihm, nach ihrer Freundschaft, frey und in geheim melden, wie ihr neues Oberhaupt und die Geistlichkeit, vornemlich aber die Jesuiten, die dieses angezündete Feuer immer mehr anfachten, gesinnet wären; ingleichen was der Cölnische Stadtrath und das Volk, da sie das Feuer in der Nähe brennen sähen, dazu sagten, und ob sie nicht anfiengen, den Handel zu bereuen, und ein Mitleiden mit den Bedrängten hätten. Er gestehe ihm aufrichtig, daß, wenn diesem Uebel nicht bald abgeholfen würde, keine Hoffnung zur Besserung vorhanden wäre, indem die Gemüther derjenigen, die es hauptsächlich beträffe, immer mehr gegen einander erbittert würden. Von dem Churfürsten, nemlich Gebharden, könne Er ihn versichern, daß Er von grössern, stärkern und auf alle Fälle gefaßterm Muthe sey, als jemals. Viele möchten, zu ihrem Schaden, nur allzubald erfahren, was für eine Macht und Hülfsmittel derselbe in Händen habe. Der Churfürst lobe gar sehr seine Treue und Aufrichtigkeit, und habe Ihm daher befohlen, innliegenden Brief an ihn zu schicken. Er möchte Ihm also, wenn er es sicher thun könnte, von ihren Umständen eine vollkommene Nachricht geben. Falls er aber eine Gefahr dabey besorgte; so möchte er Zeichen aussinnen, wie man einander geheim zuschreiben könnte.

J. Chr. 1583 könnte. Dem Churfürsten Gebhard und dem Ihm zu Hülfe gekommenem, Pfalzgrafen Johann Casimir fehlte es indessen an Gelde, um ih Volk mit genugsamen Waffen zu versehen. Si entschlossen sich also an einige Kaufleute in Cöl zu schreiben, in Hoffnung, daß dieselben, theil des Gewinstes halber, theils aus Liebe zur Re ligion, für die Anschaffung der nöthigen Waf fen, sich verbürgen würden, und Sie betroge sich auch nicht in ihrer Hoffnung. Dann e fanden sich zu Cöln einige Kaufleute, die au Treu und Glauben alle Arten von Waffen allen halben aufkauften, und solche dem nach Duy gekommenem Truchsessisch-Pfalzgräflichen Heere überlieferten *).

4 Sept. Mittlerweil ließ der Churfürst Gebhard, au dem Schlosse Lulstorf im Herzogthume Ber gen, wo Er sich damals mit dem Pfalzgrafen Jo hann Casimir aufhielt, zwey Schreiben aus fertigen, die Er mit einem eigenen Boten nac Cöln schickte, welcher das eine, an den Rath ge richtete, dem regierenden Bürgermeister über geben, das andere aber an die Gaffeln oder Zünf te zu Cöln, auf dem Markte, unter einen Hau fen Bürger, werfen sollte, ob er etwa dieselbe dadurch aufwiegeln möchte. In diesen Schrei ben erinnert der Churfürst Gebhard sie zuförderst an sein, im vorigen Winter, an die Gaffeln z Cöln erlassenes Schreiben †), und rühmt viele von seiner beständigen Zuneigung und Gnade die Er jederzeit gegen die Stadt Cöln getrage hätte. Hingegen aber hätten diejenigen, welche itz

zu

*) Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 420. und *ab Isselt*, l. c. L. III p. 404. sq.

†) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 11 u. f.

zu Cöln ihr Wesen hätten, sich durchaus als seine Feinde betragen, woraus Ihm ein grosser Schaden und Nachtheil zugewachsen sey, und wodurch Er dann zu seiner itzigen grossen Kriegsrüstung sey gedrungen worden. Sie, die Cölner, hätten es mit ihren eigenen Augen gesehen, und wüßten es besser, als Er, wie das Geschmeiß der bey ihnen wohnenden Pfaffen, mit ihrem Herrn, dem Greuel zu Rom, nicht GOttes, sondern des Teufels Statthalter, dem Tyrannen der Gewissen und Seelenmörder, den sie deswegen doch die Päbstliche Heiligkeit zu nennen, sich erkühnten, ihr Müthlein und Galle an Ihm abgekühlt hätten, und welches auch die armen, in ihrer Nachbarschaft wohnenden, Bauren, zu ihrem gröstem Verderben, itzo erfahren müßten. Es sey zu erbarmen, daß man die Handhabung und Vertheidigung der, GOtt und der Welt, unnützen und unzüchtigen Pfaffen, ihrer Wollust und Pracht, sich mehr angelegen seyn liesse, als alle zeitliche und ewige Wohlfahrt, ja als der Weiber und Kinder, und was in der Welt einem jeden am liebsten sey. J. Chr. 1583

Es sey bekannt, daß die Spanier schon lange ein Aug auf die Stadt Cöln gehabt hätten, und dem Grafen von Isenburg, dem itzigen Feldobristen seines Gegentheils, würde noch unentfallen seyn, was der Herzog von Alba, in der Belagerung von Bergen, zu Ihm, mit diesen eigentlichen Worten, gesagt habe: „Er sey itzo „nur ein Bischof von Cöln, wenn Er Ihm aber „folgen wollte, so würde Er bald ein Bischof in „Cöln seyn„. Eben dieser Graf Salentin von Isenburg habe, kurz vor seiner Abdankung des Erzstiftes, als Er damals mit der Stadt Cöln, wegen des Salzmaasses, einen Streit gehabt,

und

derer Religion wä
ten, wenn es ihnen
Gewiſſensfreyhei
wäre, Zwieſpalt,
zu erregen, und ſich
gen, und inſonder
Religion zu vertil
hoch würden beſchr
Religionsfrieden
gezeigt worden, nen
ihrer Ehren und G
ben. Dieſer Weg
offen, ſondern Si
eines Mitleidens
ligkeit inzwiſchen
mand mit Recht ü
auch allen in ihren

Da nun die
zu Cöln ſich aller
gionsübung berr
an den daſigen P
Namens Stepha
deſſen Predigten

Drey Tage nachher kam der Graf von Doh- 7 Sept.
na, als Gesandter des Pfalzgraf Johann Ca- 1583
simirs, nebst noch einigen andern ihm zugeordne-
ten Räthen, zu Cöln an, welcher dann dem da-
sigen Rathe, in einer gehabten Audienz, vor-
trug: es würde demselben, ohne sein weitläuftiges
Anführen, bekannt seyn, was bisher in dem Cölni-
schen Handel, von beiden Seiten, vorgefallen sey,
daß nemlich Churfürst Gebhard, nach erkannter
und angenommener evangelischen Religion, de-
ren Ausübung auch seinen Landständen und
Unterthanen verstattet, das Domkapitel aber
hierauf, unerwartet des Erkenntnisses des Kay-
sers und des Reichs, auch unverhörter Sache, sich
unterstanden habe, seinem Churfürsten und Herrn
seine Schlösser, Flecken und Dörfer gewaltthä-
tig zu entreissen; ja der Pabst und der Bischof
von Vercelli hätten sich sogar nicht gescheuet, den
Churfürsten selbst und einige Domherren ihrer
Würden, Aemter und Präbenden zu berau-
ben. Dieses alles mißfiele dem Pfalzgrafen gar
sehr, und schiene Ihm sehr gewaltthätig gehan-
delt zu seyn; zumal, da die Kapitularen die
fremden Spanischen Truppen in das Reich
gezogen hätten, welches wider die R. Constitu-
tionen, den Landfrieden und die Landesver-
einigung streite. Der Churfürst Gebhard habe
zu diesem allem keinen Anlaß gegeben, sondern nur
die Freyheit der Religion und Gewissen gesucht;
mithin Er nicht einsehen könne, unter welchem
Vorwande man Ihn seiner Würde und Regie-
rung habe entsetzen können. Aus diesen Ursa-
chen habe sich der Churfürst Gebhard, nach dem
Rath anderer Churfürsten, mit einiger Kriegs-
rüstung gefaßt gemacht, um sich bey seiner Wür-
de und Regierung zu handhaben. Er hätte

J. Chr. 1583 folgte. Aus diesen Ursachen habe sich also der
giſtrat, nach vorgängiger Berathſchlagun
dem Rathe aller Rathsherren und der so g
ten Vier und Vierziger, welche die gan
meinde dieser R. freyen Stadt vorſtellte
ſchloſſen, in den Fußſtapfen ihrer Voreltr
beharren, und keine Neuerung einreiſſen
ſen. Er verſähe ſich auch zu denen, die vo
derer Religion wären, und ſich zu Cöln
ten, wenn es ihnen blos um die Religion u
Gewiſſensfreyheit, nicht aber darum
wäre, Zwieſpalt, Trennungen und Un
zu erregen, und ſich in das Regiment einz
gen, und inſonderheit die wahre und ch
Religion zu vertilgen, daß ſie ſich darüber
hoch würden beſchweren können, weil ihnen
Religionsfrieden ſelbſt, ein richtiger We
gezeigt worden, nemlich ſich von Cöln, und
ihrer Ehren und Güter, anderwärtshin z
ben. Dieſer Weg ſtehe nicht nur allen un
offen, ſondern Sie wollten auch diejenigen,
eines Mitleidens würdig wären, mit aller
ligkeit inzwiſchen bey ſich behalten, alſo da
mand mit Recht über Sie ſollte klagen kön
auch allen in ihren Gegenden bekannt wäre [r]).

Da nun die Evangeliſchen Einw
zu Cöln ſich aller Hoffnung einer freyen
gionsübung beraubt ſahen; ſo hiengen
an den daſigen Pfarrer zu S. Marien
Namens Stephan, der ein getaufter Jud
deſſen Predigten ſie fleiſſig beſuchten, u
von den Catholiſchen nicht für allzuert
gehalten wurde, dem ſie jedoch nicht gut be
men konnten, weil er übrigens einen unſträ

r) Eyzinger, *l. c.*, p. 401-403. und *ab Isselt*,
III. p. 385-388.

ſuche alſo den Rath, im Namen ſeines Herrn, J.
wohl auf ſeiner Hut zu ſtehen, und ſich vor den 15
Kunſtgriffen und Nachſtellungen der Feinde
ſorgfältig vorzuſehen. Damit aber allen und je-
den bekannt ſeyn möchte, warum ſein Herr ſich in
dieſe Kriegshändel gemiſcht hätte, ſo habe derſelbe
die Urſachen in einem öffentlichen Ausſchreiben
im Drucke ausgehen laſſen, wovon Er dem Rathe
ein Exemplar übergeben wollte. Und obgleich
übrigens ſein Herr ſich alles Gute zu dem Ma-
giſtrate verſehe; ſo habe Er doch beſorgt, daß
Er bey demſelben, durch ſo viele Verläumdungen
ſeiner Feinde, in einen ſchlimmen Verdacht ge-
rathen wäre, und Er begehre daher, daß der Rath
ſich erklären möchte, was ſein Herr ſich zu dem-
ſelben zu verſehen habe.

Auf dieſen gethanen Vortrag ertheilte der
Cölniſche Rath zur Antwort, daß Er zwar ei-
nige, aber keine vollkommene Nachricht von
dem itzigen Cölniſchen Handel habe, und daher
gleich anfangs, ſo wie itzo noch Bedenken ge-
habt, ſich in dieſe Sache zu miſchen, weil ohne-
in der Rath ein vom Erzſtifte abgeſonderter
Stand des H. R. ſey. Die Unterſuchung und
Beurtheilung dieſer Sache gehöre vor den Kay-
ſer und die Fürſten, nicht aber vor den Cölni-
ſchen Stadt-Rath, als einen beſondern R.
Stand. Und obgleich übrigens der Rath noch
keinen üblen Verdacht gegen den Pfalzgrafen
hegt, oder jemals ein Zeichen ſeiner Ungunſt
an ſich verſpürt hätte; ſo habe Er doch die Ihm
wiederholentlich, von hohen und niedern Standes-
perſonen, zugekommenen Warnungen, wegen
der Flüchten, womit Er der Bürgerſchaft und
der Stadt Cöln verwandt ſey, nicht in Wind
ſchlagen können, ſondern auf alle Fälle auf ſeiner

J. Chr. 1583 Hut stehen müssen. Da nun aber itzo der Pfalzgraf seine Gesinnung so aufrichtig dem Rathe hätte eröffnen, und denselben seiner Gnade und Gunst versichern lassen; so erkenne Er solches mit dem höchsten Danke, und wolle solche günstige Erklärung nie in Vergessenheit stellen. Besonders aber wäre dem Rathe die Versicherung des Pfalzgrafens höchst angenehm, daß Jener Ihm nie einige Ursache gegeben habe, etwas gegen ihre Republick zu unternehmen. Mithin wolle der Rath, nach des Gesandtens Begehren, auch seine Gesinnung aufrichtig dahin eröffnen, daß Er für den Pfalzgrafen alle die Achtung hätte, die eine Reichsstadt billig für einen jeden R. Fürsten haben müßte. Uebrigens möchte der Pfalzgraf auch künftig keinen üblen Argwohn auf die Stadt werfen, wenn Sie auch gleich Soldaten annähme; dann das sey bey allen R. Städten gewöhnlich, daß sie sich mit einer Besatzung versähen, wenn Kriegsheere in der Nachbarschaft sich aufhielten, damit Sie sich nemlich dem Kayser und dem Reiche erhielten.

Der Graf von Dohna bedankte sich hierauf im Namen seines Herrn, daß der Rath demselben, besonders auch zu diesem vorgenommenen Cölnischen Werke, eine glückselige Regierung gewünscht, sich zu aller möglichen Willfährigkeit erboten, und neutral zu bleiben versprochen hätte, auch diese Sachen dem Erkenntniß des Kayserß und der R. Stände überlassen wolle. Hiernächst wiederholte Er mehr, als einmal, daß sich die Stadt Cöln zu seinem Herrn alles Gute versehen könnte, indem Er nichts anders suche, als die Stadt bey ihrer Freyheit zu erhalten; würde auch jemand die Stadt oder den Rath daran verhindern wollen,

so

so wolle Er Ihr, mit Gut, Leib und Blut, zu Hülfe J. Chr.
kommen. Er setzte noch hinzu, daß die Spanier 1583
nichts lieber im Sinne hätten, als sich in Teutsch-
land fest zu setzen, welches daraus abzunehmen
wäre, da der zu Duytz *) gefangen genommene
Hauptmann gestanden hätte, daß der H. von Parma
ihm befohlen habe, daselbst eine Festung anzu-
legen. Weil nun aber diese Replick des Pfalz-
gräflichen Gesandtens auf die vom Rathe ge-
gebene Antwort nicht paßte, und derselben eine
ganz andere Deutung beylegte; so gab der Rath
Ihm solches zu verstehen, und versprach, Ihm seine
ertheilte Antwort schriftlich zustellen zu lassen,
welches auch gleich darauf geschah, wobey sich jedoch
der Rath auf das, was von dem Herzog von
Parma vorgekommen war, nicht einließ. Dieser
hingegen warnete, um diese Zeit, den Rath zu
Cöln vor dem Pfalzgrafen Johann Casimir, wor-
auf Jener dem Herzog antwortete: Er wolle, 16 Spt.
mit GOttes Hülfe, demjenigen, was Er vorhin dem
Kayser, dem König von Spanien und verschie-
denen Churfürsten und Fürsten versprochen hätte,
treulich nachkommen, daß es zu GOttes Ehre
und der gemeinen Bürgerschaft Wohlfahrt ge-
reichen sollte. Es hatte nemlich der König von
Spanien, schon vor einiger Zeit, an den Rath 2. May
zu Cöln geschrieben: Es wäre Ihm umständlich be-
richtet worden, was für Neuerungen der Graf
von Nuenar, im vorigen J. 1582., durch An-
stellung secktirischer Predigten, den K. Con-
stitutionen und Abschieden zuwider, vorge-
nommen habe, um dadurch die Cölnische Bürger-
schaft in Unruhen zu verwickeln, wogegen aber
der Rath, damals und mittlerweil, an seiner fleis-
sigen Aufsicht, zu Erhaltung der alten catho-

*) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 335.

J. Chr. 1583 und deswegen der Stadt die Schifffahr
Rhein versperrt hätte, zu Kayserswer
ler Personen Gegenwart, gesagt: „Er w
„eher sterben, als bis Er in dem Blut
„ner bis an die Knöchel gegangen wä
auch nachmals Er, der Churfürst Gebh
der Stadt Cöln in einige Streitigkeite
wäre, und es darüber zu einem Auflau
men, hätten sogleich hernach die Spa
alle ihre Truppen zur Hülfe so lange a
bis Er in der Stadt ein Schloß wür
und befestiget haben. Da nun die Bo
die Schelmenstücke der Pfaffen so gr
daß sie leicht in der Stadt eine Unruhe
könnten; so möchten die Cölner sich ja
sehen, daß der Graf von Isenburg s
tes Vorhaben nicht ausführte. Wenn
würde kund gemacht werden, was Er
gemeinen Bürgerschaft zu versehen
besonders, wenn man die armen Christe
in ihren Gewissen, etwas unbedräng
so wollte Er, aus christlicher Liebe und
genden Amtes halber, alle bisherige Be
gen und Schaden gänzlich vergessen,
Mittel denken helfen, daß weder die
noch der Graf von Isenburg, noch
nier ihr Vorhaben sollten ausführen,
die Cölner, mit ihren Weibern, Kin
Nachkommen, bey ihren Freyheiten,
und Frieden, ohne alle Beschwerde, blei
nen. Sie möchten also ja diese seine v
Ermahnung wohl beherzigen, und si
die Pfaffen und die ihnen anhangend
Rotte, die nur ihren privat Vortheil such
noch ferner verblenden lassen.

Päſſe ſtark beſetzt hatte, daß derſelben kein Pro- J. Chr.
viant und andere Lebensmittel zugeführt werden 1583
konnten. Der Pfalzgraf ſtund mit ſeinem Kriegsvolke bey Lulſtorf, diſſeits des Rheins, und ſuchte nun daſelbſt, bey dem gegenüber gelegenem Dorfe Weſſelingen, über den Rhein zu kommen, um in das obere Erzſtift einzudringen; Er wurde aber, durch ein ſtarkes Kanonenfeuer, davon abgehalten. Hierauf marſchirte Er am Rhein hinauf, um Unkel wegzunehmen, von da Er ſich gegen Linz und Andernach, im obern Erzſtifte, hätte ausbreiten können. Allein es lag Ihm das Städtchen Königswinter und das Schloß Drachenfels im Wege, die Er erſt wegnehmen mußte, um den Rücken ſicher zu haben. Jedoch auch hier ſchlug Ihm ſeine Hoffnung fehl; dann Er fand dieſe wichtige Päſſe ſo ſtark beſetzt und befeſtiget, daß Er ebenfalls nicht durchdringen konnte, ſondern mit vielem Verluſte abgetrieben wurde. Wie die Staaten der vereinigten Niederlande von des Pfalzgraf Johann Caſimirs Ankunft an dem Nieder-Rhein Nachricht erhielten; ſo fertigten Sie an Ihn eine Geſandtſchaft ab, boten Ihm ihre Hülfe an, ſchickten Ihm einige Reuterey zu, und brachten für Ihn Geld zuſammen; allein es war für Ihn und den Churfürſten Gebhard ein ſchlimmer Streich, daß die Spanier, durch eine Kriegsliſt, Zütphen überrumpelten, wo ſie, dem gemeinen Gerüchte nach, eine beträchtliche Summe Geldes vorfanden, welche die Gelderer dem Pfalzgrafen zuſchicken wollten. Und da nun die Gelderer ſelbſt, von denen, als den nächſten Nachbarn, der Churfürſt und der Pfalzgraf ſich die ſchleunigſte Hülfe verſprachen, den Feind in ihrem eigenen Lande hatten; ſo konnten Sie

J. Chr. 1583 nicht für Andere, sondern mußten für sich selbst sorgen.

Da der Pfalzgraf Johann Casimir, erstgedachtermassen, nirgends über den Rhein kommen konnte; so zog Er sich schleunig an diesem
16 Spt. Flusse herunter, und kam unvermuthet zu Duytz an, um welche Zeit Ihm auch das oberwähnte scharfe Kayserliche Mandat †) eingehändiget wurde. Nach Duytz kamen auch der Churfürst Gebhard, der Marggraf Jakob von Baden, die Grafen von Nuenar und Solms, der Freyherr von Krichingen, und Ferdinand Truchseß, ein Bruder des Churfürstens. Der Pfalzgraf
d. e. meldet dem Rath zu Cöln seine Ankunft zu Duytz sogleich schriftlich, und schickte hierauf, am folgenden Tage, seinen ehmaligen Gesandten, den Grafen von Dohna, wieder nach Cöln, welcher dem Rathe melden mußte, daß zwar der Pfalzgraf anfangs gesonnen gewesen, das obere Erzstift wieder unter des Churfürst Gebhards Gehorsam zu bringen. Weil Er aber erfahren hätte, daß der Spanische General, Franz Verdugo, eine Expedition nach Westfalen unternehmen wolle; so habe sein Herr sich entschlossen, erst dahin zu marschiren, um den Spaniern daselbst Einhalt zu thun. Der Gesandte stellte dabey nicht in Abrede, daß sie im obern Erzstifte einigen Verlust erlitten hätten, und bat zuletzt, daß man der Armee für baares Geld Speise und Trank aus der Stadt zukommen lassen möchte. Das letztere bewilligte der Rath, in so weit man dessen selbst ohne Mangel entbehren könnte, indem sowohl die grosse Anzahl Einwohner eine starke Consumtion erforderte, als auch der neue Churfürst

†) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 359. f.

fürst ein gleiches für seine Armee verlangte. J. Chr.
Als aber hierauf der Graf von Dohna den Rath 1583
um einen sogenannten Fürschub, im Namen des
Churfürst Gebhards und des Pfalzgrafens, für
ihre Truppen, besonders die Französischen, wel-
che Sie bey Duytz mustern wollten, bat, und es
hernach erklärte, daß Er darunter ein Geschenke
an Wein, Bier und Brodt verstehe, welches
auch andere Fürsten den Soldaten, auf ihrem
Durchmarsche durch ihr Land, gegeben hätten;
so schlug Ihm der Rath solches ab. Die Pfalz-
gräfliche Armee lag nun bis auf den vierten 20. e. m.
Tag zu Duytz stille, während welcher Zeit der
Pfalzgraf mit dem Churfürsten Gebhard in ei-
nen heftigen Wortwechsel solle gerathen seyn,
weil derselbe die mit Ihm geschlossene Convention *)
nicht erfüllte, und die verpfändete Städte
und Schlösser des Erzstiftes Ihm nicht ein-
räumte, auch den Soldaten ihren Sold nicht
bezahlte. Endlich brach die Armee von Duytz
auf, und marschirte nach Mühlheim, wo sie eilf
Tage stille lag, während welcher Zeit der Graf
von Nuenar aus dem umliegenden Lande die Le-
bensmittel mit Gewalt erpreßte.

Während diesem Standlager zu Mühl-
heim, bekam der Pfalzgraf Johann Casimir
Nachricht, daß die Besatzung zu Bonn, die in
sechs Monaten keinen Sold bekommen hatte, tu-
multuire, und sich mit dem neuen Churfürst Ern-
sten um eine Summe Geldes, für die Uebergabe
der Stadt, vergleichen wolle. Er brach also
eiligst von Mühlheim auf, und marschirte nach
Bonn; da Er dann endlich die Besatzung, durch
die Bezahlung eines Monatssoldes, beruhigte, und

*) S. in diesem XIII. Bande, S. 301.

J. Chr. 1583 dieselbe versicherte, daß nächstens eine grosse Summe Geldes ankommen würde, worauf sie noch zween Monate bekommen sollte. Hierauf
8. Oct. rückte Er vor das Städtchen Linz, um es zu belagern; weil Er aber erfuhr, daß eine starke Besatzung darin lag, so gieng Er vor das Schloß Alderwede oder Altenach, in Hoffnung, daß Er, nach dessen Eroberung, Linz, desto leichter in seine Gewalt würde bringen können. Es schickte aber der Churfürst Ernst, von Brüel, einige Truppen ab, um Altenach zu entsetzen, bey
8. e. m. deren Annäherung der Pfalzgraf die Belagerung des Schlosses aufhob, und in dem, bey seinem Abzuge, vorgefallenem Scharmützel ziemlich einbüßte. Er zog sich von da mit seiner Armee am Rheine weiter herauf nach Engers im Erzstifte Trier, wo Er sein Lager aufschlug, und von da an
9. e. m. den Churfürsten Gebhard schrieb, daß seine Reuter, durch einen Ausschuß, bey Ihm um ihre Bezahlung hätten anhalten, und zugleich anfragen lassen, wo sie ihre Winterquartiere bekommen sollten; Er verlangte also, daß der Churfürst eiligst Rath schaffen, und Ihm melden möchte, was Er seinen Reutern antworten sollte. Gleich
10. e. m. den Tag darauf langte ein Kayserlicher Herold in dem Pfalzgräflichen Lager an, welches damals zu Romersdorf im Trierischen stund, und übergab unserm Pfalzgrafen ein Kayserliches geschärftes Mandat, worin Ihm der Kayser bekannt machte, daß Er sofort die Acht und Oberacht wider Ihn publiciren wollte, wofern Er nicht sogleich die Waffen niederlegte, und nach Hause zurückkehrte. Und eben dergleichen Mandate überbrachte der Kayserliche Herold auch an den Marggrafen Jacob von Baden, und an die Pfalzgräflichen Obristen, Heinrichen von

Stein,

Stein, Johann Bernharden von Wallbrunn und Friedrichen von Bern. J. Chr. 1583

Als nun der Pfalzgraf erfuhr, daß Einige von den Seinigen den Kayserlichen Befehlen gehorchen, und ihren Abzug nehmen wollten; so schrieb Er wieder an den Churfürsten Gebhard: 12.e.m. Er habe zwar gehofft, daß seine Reuter, seinem gethanen Vorschlage nach, wegen ihres rückständigen Soldes, noch 14. Tage in Geduld stehen, und erwarten sollten, was inzwischen auf der Zusammenkunft zu Frankfurt würde beschlossen werden. Allein Sie hätten, an eben dem Tage, als Er sein voriges Schreiben abgelassen, zum zweitenmal einen Ausschuß an Ihn geschickt, und Ihm sagen lassen, Sie merkten, daß der Kayser Ihn und die andern Kriegsobristen, bey Strafe der Acht, zurückgerufen habe. Der von Stein und von Bern wollten auch den Kayserlichen Avokatorien gehorchen; mithin begehrten sie zu wissen, was sie sich, wegen ihrer Bezahlung, zu versehen hätten. Er, der Pfalzgraf, sey entschlossen, weil an dem Orte, wo Er itzo sein Lager hätte, kein Proviant und Futter länger zu bekommen wäre, aufzubrechen, und mit seinen Truppen, ausser denen, die abziehen und nicht länger bleiben wollten, nach Westfalen zu marschiren. Es möchte also der Churfürst das versprochene Geld mit dem ehesten überschicken, und bald überlegen, was man mit dem Kriegsvolke anfangen solle: ob man nemlich dasselbe ferner beysammen behalten, oder aus einander gehen lassen sollte. Seine Meinung möchte Er Ihm zeitig überschreiben, damit Er sich darnach richten könnte; dann Er wisse itzo kein anderes Mittel, und sein Schwager, der Graf Johann von Nassau, sey gleicher Meinung. An eben dem

Tage

22 Oct. Tage aber, da unſer Pfalzgraf Johann Caſimir
1583 dieſes Schreiben abgehen ließ, ſtarb ſein Bruder, der Churfürſt Ludewig von der Pfalz, mit Hinterlaſſung eines unmündigen Sohnes. Dieſer Vorfall kam für Ihn ſehr erwünſcht, um ſich mit Ehren aus dieſem, für Ihn ſich ſo mißlich anlaſſendem, Spiele zu ziehen, indem nunmehro ſeine Gegenwart in der Chur-Pfalz nöthig war. Seine Armee, die an allem
26. c. m. Mangel litt, brach alſo in der Nacht, in aller Stille, aus ihrem bisherigen Lager bey Ehrenſtein, auf, und marſchirte Truppweiſe nach der Pfalz zurück, wurde aber auf ihrem Rückzuge von dem Grafen von Aremberg verfolgt, der ihr ziemlichen Abbruch that. Der Pfalzgraf Jo-
27. c. m. hann Caſimir folgte ſeinen Truppen am folgenden Morgen, in aller Frühe, nach, und kam hierauf
29. c. m. glücklich zu Heidelberg an; nachdem Er ſeine Reuter mit etwas Geld befriediget, und ihnen, in der nächſten Frankfurter Meſſe, noch mehr zu bezahlen, verſprochen hatte. Einen ſo fruchtloſen Ausgang nahm dieſer, zur Unterſtützung des Churfürſt Gebhards unternommene, Feldzug des Pfalzgraf Johann Caſimirs, und wir werden bald vernehmen, daß auch die übrigen im Erzſtifte Cöln zurückgebliebenen Anhänger des Churfürſt Gebhards ſeinen einmal verdorbenen Sachen nicht wieder haben aufhelfen können u).

An dem Churfürſten Ludewig von der Pfalz verlohr der Churfürſt Gebhard eine groſſe Stütze, als der ſich ſeiner unter allen Churfürſten am eifrigſten angenommen hatte. Noch wenig

u) Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 423-425. 433-436. et 438. ſq. und *ab Iſſelt*, l. c., L. III. p. 411. ſq. 420-422. p. 423-427. 428-431. 443-447. et 451. ſq.

nig Wochen vor seinem Tode hatte Er, unter an- J. Chr.
dern auch zum Besten des Churfürst Gebhards, 1583
einen Convent der evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände nach Mühlhausen in Thüringen ausgeschrieben. In dem deshalb zu Heidelberg ausgefertigten weitläuftigem Aus- 21 Aug.
schreiben führt derselbe gleich anfangs an, daß bey Ihm, von verschiedenen Orten her, wiederholte Ermahnungen und Erinnerungen eingelaufen seyen, einen allgemeinen vertraulichen Convent aller Stände der A. C., wegen der auf dem Regenspurgischen R. Tage im J. 1576. und auch auf andern Tagen vorgekommenen, aber unerörtert gebliebenen Religionsbeschwerden, zu veranlassen. Es würde auch solcher, noch vor dem leztern R. Tage zu Augspurg, gehalten worden seyn, wofern es nicht wegen Kürze der Zeit hätte unterbleiben müssen; inzwischen hätte man einander die in dieser Sache verhandelten Acten communicirt. Diese Beschwerden wären nun bisher nicht abgeschafft worden, sondern nähmen täglich immer mehr zu. Insonderheit habe sich neulich der Römische Pabst solche Dinge im Reiche Teutscher Nation herausgenommen, die man Ihm nicht einmal in der ehmaligen dicksten Finsterniß des Pabstthumes gut geheissen hätte. Er habe sich nemlich noch kürzlich, durch seine unerhörte Exkommunikation, Privation und Entsetzung des ErzB. Gebhards von Cöln und einiger seiner Kapitularen, auch schmäliche Degradation derselben, und andere übereilte päbstliche Processe, auch schimpfliche Verkleinerung der evangelischen Religion und ihrer Bekenner, ingleichen durch seine, im H. R. fast nicht mehr bekannte, Nuncien dergestalt bezeigt, daß man nicht anders dafür halten könne, als daß

man

J. Chr. 1583 man nunmehro dasjenige ins Werk richten wolle, was bisher so vielfältig geredt und geschrieben worden, auch von den Seinigen in öffentlichem Drucke ausgegangen sey, daß nemlich der Religionsfriede, nach dem geendigten Tridenter Concilium, ein Ende genommen und erloschen sey, folglich das gedachte unrechtmäßige Concilium auch in Teutschland exequirt, und der Religionsfriede, durch den Pabst, aufgehoben werden wolle.

Die evangelische, im Reiche Teutscher Nation zugelassene, Religion könne vor dem Pabste keinen rechten Frieden mehr haben, weil sie als ketzerisch und verdammt von Ihm, in seinen Bullen und vorgedachten Handlungen, gelästert, und die, welche dazu träten, verbannt würden. Der Pabst bemühe sich auch unaufhörlich, den Kayser und andere catholische R. Stände wider die evangelische Religion zu verhetzen und zu erbittern. Er thue solches nicht vergeblich, und habe, ohne Zweifel durch seinen gedroheten Bann, einige Cölnische Kapitularen so weit gebracht, daß Sie sich unterfangen, ihren Herrn und Churfürsten, wider den Religions- und Land-Frieden, mit Zuziehung eines fremden Kriegsvolkes, zu bekriegen, Ihm etliche Städte und Schlösser mit Gewalt abzudringen, und zu einer vermeinten neuen Wahl zu schreiten; gleichsam, als ob, vermöge des im Religionsfrieden enthaltenen geistlichen Vorbehaltes, der gedachte Churfürst von Cöln deswegen, weil Er das Pabstthum verlassen, sich zu der A. C. bekannt und in den Ehestand getreten, seiner churfürstlichen Würde und Erzbisthumes, *ipso iure & facto*, privirt wäre. Allein es sey ja einem jeden bewußt, was es für eine Bewandschaf-

schaffenheit mit dem besagten geistlichen Vor- J. Chr.
behalte habe, daß nemlich derselbe, nicht mit Zu- 1583
thun der gesammten Stände, in den Religi-
onsfrieden sey gesetzt, sondern dagegen sogleich,
und seitdem fast auf allen R. Tagen, von den
Ständen der A. C. protestirt worden; mithin zu
keiner Würklichkeit gekommen sey, vielmehr seit
dem Religionsfrieden jederzeit das Gegentheil
gehalten worden, wie man mit vielen Exempeln
namhafter Erzbischöffe und Bischöffe, die sich
zur A. C. begeben und geheyrathet hätten, dem
ungeachtet aber bey ihren Erz- und Hoch-Stif-
tern und allen denselben anhangenden Dignitäten
gelassen worden, beweisen könne. Daraus sey
nun abzunehmen, daß der Pabst, mit seinem An-
hange, nur auf eine gute Gelegenheit gewartet
hätte, sein blutdürstiges Gemüthe an denen,
die sich, von seiner verführerischen und abgöttischen
lehre, zu dem Worte GOttes begäben, zu kühlen,
und die Freyheit der geistlichen Churfürsten
und Fürsten, wovon Sie gleichwol, wider seinen
Willen, seit dem aufgerichteten Religionsfrieden,
im Besitze gewesen, und noch seyen, aufzuheben,
oder doch so einzuschränken, daß es der evange-
lischen Religion und ihren Bekennern zum
höchsten Nachtheil gereichen würde. Würde
nun seinem Vornehmen nicht zeitig, mit gemei-
nem Zuthun, vorgebauet werden, und Er seine
Absicht gegen den Churfürsten von Cöln erreic-
chen; so würde Er bald sein Heil auch gegen an-
dere Erz- und Bisthümer, die bisher noch un-
angefochten geblieben, versuchen. Ja Er wür-
de nachher noch weiter um sich greifen, und sich
des, in seiner thrasonischen Bulle, gebrauchten
unchristlichen Grundes, nach welchem ihm alle
Königreiche und Fürstenthümer unter-
wür-

J. Chr. 1583 würfig seyn sollten, auch gegen die Weltlichen bedienen, und also seinem unleidlichen Joche dieselben zu unterwerfen suchen. Wenigstens würde Er die in Teutschland ihm nur allzuviel verpflichteten Geistlichen, dem H. R. R. zum merklichen Nachtheil und Beschwerung, sich noch mehr unterwürfig machen, eine Verfolgung über die andere gegen die evangelische Religion anrichten, und also den Religionsfrieden, da Er denselben nicht auf einmal umstossen könnte, untergraben und endlich ganz vernichten.

Hierauf führt der Churfürst in seinem Ausschreiben ferner an, daß den Evangelischen Ständen ohne Zweifel noch wohl erinnerlich seyn würde, was bey dem K. Maximilian, auf dem R. Tage zu Regenspurg, im J. 1576., wegen der K. G. O., des Kammerrichteramtes, einer mehrern Gleichheit der Religion u. s. w., sey gesucht worden †), welches man auch bey dem itzigen Kayser, und zwar besonders wegen einer Abwechslung des Kammerrichters in Ansehung der Religion *), wiederholt hätte. Es sey aber bisher alles ohne Frucht gewesen, und unbeantwortet geblieben, indem sich vielmehr diese und andere Mängel am K. G. täglich vermehrten. Z. E. der Stadt Aachen seyen, auf ihre Supplikationen, erst nach vielen Monaten, und Andern, die der A. C. halber, mit der geistlichen Jurisdiction und dem Banne, wider den Religionsfrieden angefochten worden, fast erst nach Ablauf eines ganzen Jahrs, die Processe

†) S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 87-97. und 337. f.

*) S. Eben dieselbe, im XI. Bande, S. 281-283. & 436. f. und im XII. Bande, S. 333. 341. & 345. coll. pag. 369. sq. & 378.

ceſſe erkannt worden. Wieder Andern, als z. E. J. Chr.
dem Churfürſten Gebhard von Cöln, habe man 1583
die Proceſſe ſogar abgeſchlagen, und nunmehro
ſey noch jüngſt, durch das, von einem Theil der
Viſitatoren, in Abweſenheit der andern, ge-
machte einſeitige und dem K. G. inſinuirte Des-
kret, es ſogar dahin gerichtet worden, daß kein
Stand der A. C., was er auch für Beſchwerden der
Religion halber anbringen möchte, ſich einiger
Hülfe am K. G. würde zu getröſten haben,
Falls gleiche Stimmen vorhanden wären. Durch
dieſes Dekret ſey dem K. G. ſeine, von allen
Ständen, anbefohlne Jurisdiction in Reli-
gionsſachen nichtig entzogen worden; anderer
groſſer Mängel am K. G., wegen der Viſita-
tion, Erkennung, Expedirung und Anhäu-
fung der Proceſſe, nicht zu gedenken. Es ſey
landkündig, wie parteyiſch und verdächtig es mit
der Viſitation des K. G., mit Abhörung der
Rechnung des Pfenningmeiſters, mit der K.
G. Unterhaltung, und dann auch in Reviſi-
onsſachen, zugehe, welches ſich beſonders bey der
jüngſtjährigen Viſitation und Reviſion gezeigt habe,
unter andern die, auf Reichs- und Wahl-
tagen für recht und billig gehaltene Sache des
Grafens von Ortenburg †), zu deſſen endlichem
Verderben, und merklicher Verkleinerung der
Grafſchaft, durch fünf Viſitatoren, allein aus ei-
nem Religionshaſſe, ſey caſſirt und aufgehoben
worden. Ueberhaupt ſey die evangeliſche Reli-
gion

† Man kann davon die Stellen im IX. bis XII. Bande
der N. T. R. G. nachſchlagen, die in den Re-
giſtern zu dieſen Theilen bemerkt ſind. Im Re-
giſter des XI. Bandes iſt noch die S. 270. beyzu-
fügen.

J. Chr. 1583 gion eine Zeit her, hin und wieder im Reiche, bedrängt worden, und itzo würde ihr mit öffentlicher Gewalt zugesetzt, auch die heilsame Justitz, das einige Pfand alles ruhigen politischen Wesens, aufgelöset, woraus dann zuletzt der gänzliche Untergang des Vaterlandes erfolgen müßte, wofern man nicht endlich einmal die Abschaffung solcher kundbaren Mängel und unleidlichen Beschwerung mit Ernst suchte.

Es sey hoch nöthig, diese Päbstliche Prackticken nicht in Wind zu schlagen, sondern dem zu besorgendem Unheil vorzukommen; deswegen nebst Ihm die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg für rathsam erachtet, eine Zusammenkunft aller Stände der A. C. anzustellen und auszuschreiben, welches sich dann auch noch andere vornehme Protestantische Stände hätten gefallen lassen. In derselben wolle man nun sich darüber berathschlagen: 1) wie solchen vorgedachten gefährlichen Prackticken des Pabstes zu wehren; 2) ob und wie dem Churfürsten Gebhard von Cöln die Hand zu bieten, und das unruhige Cölnische Wesen zu stillen; 3) wie der Religionsfriede in dem streitigen Artickel vom geistlichen Vorbehalte zu erläutern; 4) wie die beschwerlichen Eide, womit die geistlichen Churfürsten, zum Nachtheil des Reichs, dem Pabste verwandt wären, und woraus der itzige Lerm entstanden sey, aufzuheben, oder wenigstens zu mildern seyn möchten. Ingleichen würde 5) davon zu reden seyn, was ein Stand zu dem andern sich zu versehen habe, Falls etwa der Pabst, nach seiner Gewohnheit, einen oder mehr Potentaten zur Verfolgung der Stände der A. C. verhetzen sollte, und wie man sich dagegen Vertheidigungsweise zu verhalten hätte, damit

man

man bey dem Evangelium länger bleiben und J. Chr. 1583
ſolches auf die Nachkommen fortpflanzen könnte. Ferner und 6) wie doch einmal die, unter catholiſchen Fürſten gelegenen Städte und geſeſſenen Landſaſſen und Unterthanen bey K. Ferdinands Deklaration *) und dem Religionsfrieden gehandhabet werden möchten, daß ſie nemlich, ſolchen zuwider, mit der geiſtlichen Gerichtsbarkeit und Bann, oder mit der Auswanderung nicht beſchweret würden. Weiter und 7) wie auch die beſchwerlichen Eide und Verpflichtungen in den K. Städten, daß ſie nemlich zur A. C. nicht treten, oder auch Keinen, welcher derſelben zugethan wäre, in den Rath kommen laſſen wollten, abzuſchaffen, und es dahin zu richten ſeyn möchte, daß man den K. Städten, gleich andern Ständen der A. C., verſtattete, die evangeliſche Religion, Kraft des Religionsfriedens, bey ſich einzuführen, und daß ihnen, wenn ſie deshalb beſchwert würden, nothdürftige Hülfe am K. G., ohne einige Diſputation, mitgetheilt werden ſollte. Hiernächſt wäre auch noch 8) in dieſer Zuſammenkunft zu überlegen, wie man es bey dem Kayſer und den catholiſchen K. Ständen, durch Bitten und Ermahnen, verhindern könnte, daß Sie den erwähnten päbſtlichen Prackticken keinen fernern Beyfall gäben, noch ſich verhetzen lieſſen, ſondern vielmehr ſolche beſchwerliche und unerhörte Proceſſe gänzlich aufheben hälfen. 9) Wie der etwa im Religionsfrieden enthaltene Mißverſtand, ohne Zuthun des Pabſtes, von allen Theilen, zu einer einhelligen Vereinbarung zu bringen wäre, damit hinfüro weder den geiſtlichen, noch den weltlichen Stän-

*) S. im II. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 619–621.

J. Chr. 1583 den oder ihren Unterthanen der freye Zutritt zu der evangelischen Religion verwehret und versperrt würde. 10) Wäre auch zu berathschlagen: wie nicht allein das obgedachte und den Ständen der A. C. unerträgliche Visitationsdekret wieder aufgehoben, sondern auch das heilsame Justitzwerk dahin verbessert würde, damit alle Parteylichkeit am K. G., sowohl in Annehmung des Richters, der Präsidenten und Beysitzer, und Bestellung der Kanzley, als auch in der Rechtspflege und den jährlichen Visitationen und Revisionen verhütet, und künftig ein unparteyisches Recht und Gericht, ohne Unterschied der Religion, erhalten würde, und was noch mehr zur Erhaltung eines guten Vertrauens zwischen den Ständen des Reichs dienen möchte. Endlich 11) wie einmal dem Grafen von Ortenburg wieder zu dem Seinigen zu verhelfen wäre, und wie die Seinethalben vielfältig ergangenen K. Dekrete gebührend vollzogen werden möchten. Da nun diese Sachen keinen längern Aufschub litten, den Ständen aber, bey den itzigen gefährlichen und weitaussehenden Zeiten, unbequem fallen möchte, in Person zu erscheinen; so möchten Sie ihre vertraute und erfahrne Räthe, mit nöthiger Vollmacht und Instrucktion, auf den 28. October d. J. nach Mühlhausen in Thüringen schicken, um über die vorgedachten Punkte sich zu berathschlagen, und einen Schluß zu fassen. Mit allen, zu itziger Zeit undienlichen Einstreuungen aber, und andern Dingen, die noch einen Verzug litten, möchte man sich daselbst nicht aufhalten, und besonders alle schädliche Trennung zwischen den Evangelischen selbst, nach äusserstem Vermögen, verhüten; hingegen vorzüglich der gemeinen Gefahr,

wider

wider den gemeinſchaftlichen Feind, den Pabſt, und dem vor Augen ſchwebenden Unheil vorbauen und dawider Rath ſchaffen; mithin allerſeits friedfertige politiſche Räthe zu dieſem Geſchäfte abfertigen. Dieſer Convent hatte übrigens ſeinen Fortgang nicht, weil der Churfürſt von der Pfalz kurz vor dem dazu beſtimmten Termin ſtarb u). J. Chr. 1583

Währender Zeit, daß der Pfalzgraf Johann Caſimir ſich im Erzſtift Cöln herumtummelte, um den verfallenen Sachen des Churfürſt Gebhards wieder aufzuhelfen, wurde, zu gütlicher Beylegung dieſer Händel, ein Convent zu Maynz eröffnet; welcher nachher nach Frankfurt verlegt wurde, und welchen die Churfürſten von Maynz, Trier, Pfalz, Sachſen und Brandenburg, durch ihre Geſandten, beſchickten †). 16 Spt. 23. e. m.

u) Das Chur-Pfälziſche Ausſchreiben ſtehet in des Churfürſt Gebhards, dem K. G., im J. 1585., bey der damaligen Viſitation deſſelben inſinuirten Proteſtationſchrift, deren ich bey dem J. 1585. umſtändlicher gedenken werde, in den Beylagen, n. 1. und in Lehmanns Act. publ. de Pace relig., L. III. c. 16. p. 349. b. - 352. a. Cf. Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 439. und *ab Iſſelt*, l. c., L. III. p. 445.

†) In der, von meinem ſeligen Oheim, dem nachmaligen Archidiakonus zu Eßlingen, M. Elias Gottlieb Dietrich, unter dem Vorſitze des ſel. Prof. Köhlers, zu Altdorf gehaltenen Diſputation de *Actis & Fatis Gebhardii Truchſeſſii*, wird zwar, §. 16. p. 23., angeführt, daß der Kayſer, nach der den an Ihn geſchickten Churfürſtlichen Geſandten gegebenen Reſolution, wovon ich weiter oben, S. 283 - 285. gehandelt habe, einen Convent der drey Churfürſten von Maynz, Trier und Pfalz nach Bingen ausgeſchrieben habe, um einen Vergleich zwiſchen dem Churfürſten Gebhard und ſeinem Domkapitel zu verſuchen, und daß auch der Churfürſt von der Pfalz ſeine Geſandten dahin geſchickt

J. Chr. 1583 Der neuerwählte Churfürst Ernst von Cöln sagte zwar zum voraus, daß auf demselben nichts würde ausgerichtet werden, und war daher anfangs nicht gewillet, dahin Gesandten abzufertigen. Damit Er es aber, seines Ortes, an nichts ermangeln lassen möchte, so schickte Er den Grafen Salentin von Isenburg, den graduirten Domherrn, D. Gotthard Gropper, mit noch andern Kapitularen, den Drosten Gymnich zu Arensberg, den Drosten Fürstenberg zu Bilstein, und einige Räthe, als den Kanzler D. Glaser und den D. Schenk, nach Frankfurt ab, von denen aber der erste Gesandte, der Graf von Isen-
7. Oct. burg, erst im Weinmonat daselbst anlangte. Man
9. c. m. machte alsdann auf dem dasigen Rathhause, mit den Conferenzen den Anfang, und die Gesand-
10. c. m. ten der fünf Churfürsten trugen, im Namen des Gebhard Truchseß, den Gesandten des Churfür-

schickt habe, von denen aber die Maynzischen ihre Vollmacht nicht hätten annehmen wollen, weil nunmehro kein Vergleich mehr Statt fände, nachdem nemlich der Gebhard Truchseß von dem Pabstie wäre ab- und von dem Domkapitel der Tag zu einer neuen Wahl wäre angesetzt worden; mithin weder dem Kayser, noch Ihm erlaubt sey, in dieser Sache, wider den Willen des Pabstes, etwas weiter vorzunehmen. Zum Beweise wird auch in der Note *m*), das, in dem Ausschreiben des Pfalzgraf Johann Casimirs befindliche, Schreiben des Churfürstens von der Pfalz an den Kayser angeführt. Allein in diesem, auch von mir, weiter oben, S. 291 - 297. bemerktem, Schreiben kommt von einem nach Bingen ausgeschriebenem Conventе nicht das geringste vor. Und da auch desselben weder in der *Relatione historica*, noch vom Eyzinger, noch vom Isselt gedacht wird, die doch alle Umstände so ausführlich erzählt haben; so zweifle ich überhaupt an der Richtigkeit dieses Vorgebens.

fürstens Ernst vor: es sey bekannt, daß der Chur- J. Chr.
fürst Gebhard Truchseß, durch eine einmüthi- 1583
ge Wahl, zu dem Erzbisthum Cöln gekommen sey, die Bestätigung seiner Wahl erhalten habe, und in das churfürstliche Collegium aufgenommen worden, auch einige Jahre lang den ruhigen Besitz und die Regierung des Erzstiftes gehabt habe. Ob nun gleich derselbe zur Religion der A. C. übergegangen sey; so habe Er doch deswegen seinen geistlichen Stand und seine erzbischöfliche Würde nicht verlassen, noch verlassen wollen. Allein das Domkapitel sey, mit Hintansetzung alles dieses, zu einer neuen Wahl geschritten, und habe den H. Ernsten von Bayern, B. zu Lüttrich ꝛc., zum neuen ErzB. und Churfürsten von Cöln erwählt. Daraus sey nun erfolget, daß der Churfürst Gebhard aus seinem Besitze und Regierung mit Gewalt sey vertrieben, und Ihm, wider den Land- und Religionsfrieden, einige Städte und Schlösser mit gewaffneter Hand weggenommen worden. Es sey also billig, daß der Truchseß, vor allen Dingen, in seinen alten Besitz wieder eingesetzt werde. Wenn solches geschähe; so wolle Er sich dem Urtheile des Kayſers und der Churfürsten unterwerfen, und ihrem Erkenntniß allen Gehorsam leisten. Dieses sey der einige Grund von Seiten des Truchseß, wornach die ganze itzige Handlung vorzunehmen wäre, wenn man anders was nützliches in dieser Zusammenkunft ausmachen wollte.

Auf diesen Vortrag antworteten die Ge- 11. e. m.
sandten des Churfürstens Ernst am folgenden Tage: Sie hätten von ihrem Herrn Befehl, sich mit dem Truchseß in keine Disputation einzulassen, indem derselbe kein Recht an dem Erzstifte Cöln

habe, sondern desselben, vermöge der K.
1583 nommen, und des Land- und Religion
dens, rechtmäßig sey entsetzt worden.
solches darzuthun, und um den Churfü
zeigen, daß ihr Herr auf eine rechtmäß
en des Gebhards Stelle sey gesetzt wo
das Erzstift besitze, wären Sie zu dieser
menkunft abgefertiget worden. Von der
chen einmüthigen Wahl des Gebhard
ses wollten Sie just nichts gedenken; a
sey richtig, daß derselbe seiner Würde unt
rung, auf eine gerechte Art, sey entsetzt
Dann die Wahl, Bestätigung und
mung der Erzbischöfe von Cöln gesche
ohne Einschränkung und Bedingung,
ein jeder dieser drey Punkte sey mit gewi
dingungen verbunden. So lange nun
wählte dieselben nicht bräche, so könne
von seinen Unterthanen nicht abgeschaff
wohl aber, wenn Er denselben zuwid
delte. Was also 1) die Wahl anlang
es ein uraltes Herkommen im Erzsti
die Kapitularen, vor Ablegung der S
im Wahlkonklave, ihre Berathschla
anstellten, wie und unter welchen Bedi
der zu Erwählende die Regierung füh
welches dann auch zur Zeit der Wahl d
hards Truchseß, auf sein eigenes heftig
gen, geschehen sey. Diese Bedingunge
ten unter andern, daß der zu Erwähle
Bestätigung bey dem Pabste suchen,
Priester weyhen lassen, ein seinem St
Würde anständiges Leben führen, bey
tholischen Religion standhaft beharr
dieselbe gegen alle feindselige Angriffe verth
solle. Wolle nun hernach der Erwähl

nicht thun; so sollte Er, auf Begehren des Domkapitels, sofort das Erzstift in die Hände des Domkapitels wieder zurückgeben. Diese Artickel wären vor allen Wahlen, und also auch vor der Truchseßischen, von allen wahlfähigen Kapitularen, ja von dem Gebhard Truchseß selbst, beschworen worden, welcher auch solchen Eid nochmals, nach seiner Wahl, und ehe Er in den Chor geführt und zum Erzbischof ausgerufen worden, freywillig wiederholet hätte. Ausserdem wären im Erzstifte gewisse Verträge, oder die sogenannte Erb-Landesvereinigung, die ehmals zwischen den Erzbischöffen, dem Domkapitel und den Landständen sey errichtet worden, welche man dem Neuerwählten vorzulegen pflege, um dieselbe und alle darin enthaltene Artickel, die dann, von den Gesandten des Churfürstens Ernst, Punkt für Punkt, angeführet wurden, gleichfalls zu beschwören, welches der Gebhard Truchseß auch gethan, und sich also durch einen dreyfachen Eid verpflichtet hätte, woraus aber folge, daß die Wahl eines ErzB. von Cöln nicht ohne Bedingung geschehe. J. Chr. 1583

Eben so sey es auch 2) mit seiner Bestätigung beschaffen, welche Er, nach den Conkordaten der Teutschen Nation, vom Pabste erhalten hätte, aber wiederum nicht schlechthin, sondern nach vorher abgelegter Confession und dem vierten Eide, den alten Römisch-Catholischen Glauben nicht zu verlassen, sondern bey demselben bis an seinen letzten Lebenshauch zu beharren, und ihn zu vertheidigen. Eben diesen Eid, und also den fünften, habe Er seinem Weyhbischof geschworen, als derselbe Ihn zum Priester geweyhet hätte. Und so wäre es auch 3) mit seiner Zulassung und Aufnahme in das churfürst-

J. Chr. den oder ihren Unterthanen der freye Zutritt zu
1583 der evangelischen Religion verwehret und ver-
sperrt würde. 10) Wäre auch zu berathschla-
gen: wie nicht allein das obgedachte und den
Ständen der A. C. unerträgliche Visitations-
dekret wieder aufgehoben, sondern auch das heil-
same Justizwerk dahin verbessert würde, damit
alle Parteylichkeit am K. G., sowohl in Anneh-
mung des Richters, der Präsidenten und Bey-
sitzer, und Bestellung der Kanzley, als auch in
der Rechtspflege und den jährlichen Visitatio-
nen und Revisionen verhütet, und künftig ein
unparteyisches Recht und Gericht, ohne Un-
terschied der Religion, erhalten würde, und was
noch mehr zur Erhaltung eines guten Vertrau-
ens zwischen den Ständen des Reichs dienen
möchte. Endlich 11) wie einmal dem Grafen
von Ortenburg wieder zu dem Seinigen zu ver-
helfen wäre, und wie die Seinethalben vielfältig
ergangenen K. Dekrete gebührend vollzogen wer-
den möchten. Da nun diese Sachen keinen län-
gern Aufschub litten, den Ständen aber, bey den
itzigen gefährlichen und weitaussehenden Zeiten, un-
bequem fallen möchte, in Person zu erscheinen;
so möchten Sie ihre vertraute und erfahrne Rä-
the, mit nöthiger Vollmacht und Instruction,
auf den 28. October d. J. nach Mühlhausen
in Thüringen schicken, um über die vorgedach-
ten Punkte sich zu berathschlagen, und einen
Schluß zu fassen. Mit allen, zu itziger Zeit un-
dienlichen Einstreuungen aber, und andern
Dingen, die noch einen Verzug litten, möchte
man sich daselbst nicht aufhalten, und besonders
alle schädliche Trennung zwischen den Evange-
lischen selbst, nach äusserstem Vermögen, verhü-
ten; hingegen vorzüglich der gemeinen Gefahr,

wider

schworen, als in welchem Er versprochen habe, J. Chr.
den Religionsfrieden und alle dessen Artickel, 1583
ohne Unterschied, mithin auch den vom geistlichen Vorbehalte, unverbrüchlich zu halten. In diesem Artickel sey aber ausdrücklich versehen, daß, wenn ein Erzbischof, Bischof oder anderer Prälat von der catholischen Religion zur A. C. übertreten wolle, demselben zwar solches frey stehen, Er aber schuldig seyn solle, sein geistliches Amt in die Hände des Domkapitels, oder wem sonst die Vergebung desselben zustünde, zurück zu geben. Ausserdem sey auch in dem Religionsfrieden festgesetzt worden, daß kein Fürst oder Stand des Reichs den Andern zu seiner Religion zwingen, oder dessen Unterthanen in seinen Schutz nehmen solle. Dieser Religionsfriede sey, schlechthin und ohne einige Bedingung, von allen R. Ständen verfaßt und angenommen, auch versehen worden, daß dagegen überall keine Erklärung Statt finden solle, die demselben zuwider liefe, als welches ohne alle Kraft und Gültigkeit seyn sollte. Es wäre ferner dieser Friede auf allen folgenden R. Tagen jederzeit bestätiget worden, und es würde kein Kammerrichter oder Beysitzer zugelassen, bevor er nicht schwöre, daß er, nach der Vorschrift desselben, alle seine Urtheile fällen wolle. Es zweifelten daher der itzige Churfürst von Cöln, die Landstände und die Gesandten im geringsten nicht, daß der Kayser und das churfürstliche Collegium die bisherigen Handlungen des Gebhards Truchseß, da sie seinen feyerlichen Eiden, so vielen R. Constitutionen, der Erb-Landesvereinigung und dem Religionsfrieden entgegen wären, verwerfen und ahnden würden; zumal da solches zur Wohlfahrt des H. R., zur

Er-

J. Chr. 1583 habe, sondern desselben, vermöge der R. Constitutionen, und des Land- und Religions-Friedens, rechtmäßig sey entsezt worden. Blos um solches darzuthun, und um den Churfürsten zu zeigen, daß ihr Herr auf eine rechtmäßige Art an des Gebhards Stelle sey gesezt worden, und das Erzstift besitze, wären Sie zu dieser Zusammenkunft abgefertiget worden. Von der angeblichen einmüthigen Wahl des Gebhard Truchseß wollten Sie just nichts gedenken; aber soviel sey richtig, daß derselbe seiner Würde und Regierung, auf eine gerechte Art, sey entsezt worden. Dann die Wahl, Bestätigung und Annehmung der Erzbischöfe von Cöln geschehe nicht ohne Einschränkung und Bedingung, sondern ein jeder dieser drey Punkte sey mit gewissen Bedingungen verbunden. So lange nun der Erwählte dieselben nicht bräche, so könne Er auch von seinen Unterthanen nicht abgeschafft werden, wohl aber, wenn Er denselben zuwider handelte. Was also 1) die Wahl anlange, so sey es ein uraltes Herkommen im Erzstifte, daß die Kapitularen, vor Ablegung der Stimmen, im Wahlkonklave, ihre Berathschlagungen anstellten, wie und unter welchen Bedingungen der zu Erwählende die Regierung führen solle, welches dann auch zur Zeit der Wahl des Gebhards Truchseß, auf sein eigenes heftiges Dringen, geschehen sey. Diese Bedingungen enthielten unter andern, daß der zu Erwählende seine Bestätigung bey dem Pabste suchen, sich zum Priester weyhen lassen, ein seinem Stande und Würde anständiges Leben führen, bey der catholischen Religion standhaft beharren, und dieselbe gegen alle feindselige Angriffe vertheidigen solle. Wolle nun hernach der Erwählte solches

nicht

nicht thun; so sollte Er, auf Begehren des J. Chr.
Domkapitels, sofort das Erzstift in die Hände 1583
des Domkapitels wieder zurückgeben. Diese Artickel wären vor allen Wahlen, und also auch vor der Truchseßischen, von allen wahlfähigen Kapitularen, ja von dem Gebhard Truchseß selbst, beschworen worden, welcher auch solchen Eid nochmals, nach seiner Wahl, und ehe Er in den Chor geführt und zum Erzbischof ausgerufen worden, freywillig wiederholet hätte. Ausserdem wären im Erzstifte gewisse Verträge, oder die sogenannte Erb-Landesvereinigung, die ehmals zwischen den Erzbischöffen, dem Domkapitel und den Landständen sey errichtet worden, welche man dem Neuerwählten vorzulegen pflege, um dieselbe und alle darin enthaltene Artickel, die dann, von den Gesandten des Churfürstens Ernst, Punkt für Punkt, angeführet wurden, gleichfalls zu beschwören, welches der Gebhard Truchseß auch gethan, und sich also durch einen dreyfachen Eid verpflichtet hätte, woraus aber folge, daß die Wahl eines ErzB. von Cöln nicht ohne Bedingung geschehe.

Eben so sey es auch 2) mit seiner Bestätigung beschaffen, welche Er, nach den Conkordaten der Teutschen Nation, vom Pabste erhalten hätte, aber wiederum nicht schlechthin, sondern nach vorher abgelegter Confession und dem vierten Eide, den alten Römisch-Catholischen Glauben nicht zu verlassen, sondern bey demselben bis an seinen letzten Lebenshauch zu beharren, und ihn zu vertheidigen. Eben diesen Eid, und also den fünften, habe Er seinem Weyhbischof geschworen, als derselbe Ihn zum Priester geweyhet hätte. Und so wäre es auch 3) mit seiner Zulassung und Aufnahme in das churfürst-

J. Chr. 1583 wegung, sondern aus Antrieb des Truchseß selbst solches begehrt hätten. Die wahre Ursache, warum derselbe die catholische Religion verlassen habe, sey, weil Er schon längst der Grässin Agnes von Mansfeld die Ehe versprochen hätte, und hierauf von deren Verwandten endlich gezwungen worden, dieselbe zu ehlichen. Man habe also diesen Deckmantel erfunden, daß Er, unter dem Scheine der veränderten Religion, sich vermählen, und doch das Erzstift beybehalten sollte. Und hierauf erzählten die Gesandten des Churfürstens Ernst weitläuftig alles dasjenige, was der Gebhard Truchseß, nach seinem gefaßten Entschlusse, die Religion zu verändern, zum gröſten Nachtheile des Erzstiftes, vorgenommen habe, welches hier nochmals zu wiederholen um so unnöthiger seyn wird, da es schon aus dem obigen genugsam bekannt ist. Sie ziehen aber daraus den Schluß, daß Niemand solche Handlungen würde vertheidigen, oder irgends ein Protestantischer R. Stand es würde gutheissen können, daß man dergleichen erschreckliche Dinge mit dem scheinbaren Behelfe der A. C. beschönigen wolle.

Noch war die Frage übrig: ob der Churfürst Gebhard die Religion habe verändern, und doch das Erzstift Cöln und dessen Regierung beybehalten können, welches die Gesandten des Churfürstens Ernst, nach der Meinung des Domkapitels und der Landstände, läugneten. Sie sagten nemlich: es streite solches wider alle weltliche und geistliche Rechte, wider die, vom Gebhard Truchseß geleisteten, vielfältigen Eide, wider die Erb-Landesvereinigung, und auch wider seinen Eid, den Er bey seiner Aufnahme in das churfürstliche Collegium ge-

schwo-

schworen, als in welchem Er versprochen habe, J. Chr.
den Religionsfrieden und alle dessen Artickel, 1583
ohne Unterschied, mithin auch den vom geistlichen Vorbehalte, unverbrüchlich zu halten. In diesem Artickel sey aber ausdrücklich versehen, daß, wenn ein Erzbischof, Bischof oder anderer Prälat von der catholischen Religion zur A. C. übertreten wolle, demselben zwar solches frey stehen, Er aber schuldig seyn solle, sein geistliches Amt in die Hände des Domkapitels, oder wem sonst die Vergebung desselben zustünde, zurück zu geben. Ausserdem sey auch in dem Religionsfrieden festgesetzt worden, daß kein Fürst oder Stand des Reichs den Andern zu seiner Religion zwingen, oder dessen Unterthanen in seinen Schutz nehmen solle. Dieser Religionsfriede sey, schlechthin und ohne einige Bedingung, von allen R. Ständen verfaßt und angenommen, auch versehen worden, daß dagegen überall keine Erklärung Statt finden solle, die demselben zuwider liefe, als welches ohne alle Kraft und Gültigkeit seyn sollte. Es wäre ferner dieser Friede auf allen folgenden R. Tagen jederzeit bestätiget worden, und es würde kein Kammerrichter oder Beysitzer zugelassen, bevor er nicht schwöre, daß er, nach der Vorschrift desselben, alle seine Urtheile fällen wolle. Es zweifelten daher der itzige Churfürst von Cöln, die Landstände und die Gesandten im geringsten nicht, daß der Kayser und das churfürstliche Collegium die bisherigen Handlungen des Gebhards Truchseß, da sie seinen feyerlichen Eiden, so vielen R. Constitutionen, der Erb-Landesvereinigung und dem Religionsfrieden entgegen wären, verwerfen und ahnden würden; zumal da solches zur Wohlfahrt des H. R., zur

Er-

J. Chr. 1583 Erhaltung dessen innerlichen Ruhestandes, und zur Abwendung vieles Unglücks diente.

Hierauf vertheidigten die Gesandten des Churfürstens Ernst dessen geschehene Wahl, und zeigten, daß das Domkapitel damit nicht Unrecht, sondern nur das gethan habe, wozu es ein Recht gehabt hätte, und daß der von demselben Erwählte der rechtmäßige Erzbischof sey. Dann der Gebhard Truchseß sey, ausserdem, daß Er sich selbst seiner Würde beraubt und unwürdig gemacht hätte, durch die Sentenz desjenigen Richters, vor dessen Tribunal diese Sache gehöre, und welches auch im H. R. noch anerkannt werde, entsetzt worden. Auf Befehl eben dieses höchsten Magistrates sey das Domkapitel zu einer neuen Wahl geschritten, welche dem Kayser nicht mißfallen habe. Dazu komme noch ferner, daß die Cölnische Wahlkapitulationen und die Erb-Landesvereinigung solches erfordert hätten, und daß der Religionsfriede dem Domkapitel dieses sein Recht nicht benommen habe; mithin Niemand das Verfahren desselben mißbilligen, oder mit Recht verläumden könne. Es sey daher der itzige ErzB. von Cöln nicht erschlichener oder unrechtmäßiger Weise dem Erzstifte aufgedrungen worden; dann alle geistliche und weltliche Stände desselben erkenneten Ihn für den wahren und rechten Erzbischof, viele Churfürsten und Fürsten des Reichs hielten Ihn auch dafür, und die gesammten Landstände hätten Ihm gerne und freywillig den Eid der Treue geschworen; nur diejenigen Oerter ausgenommen, welche noch der Gebhard Truchseß, mit gewaffneter Hand, in seiner Gewalt hätte. Hiernächst sey es nichts neues und unerhörtes, daß die Cölnischen

schen oder auch andere Stiftische Stände ihren J. Chr.
Fürsten, aus gegründeten Ursachen, verworfen, 1583
und einen Andern an dessen Stelle gesetzt hätten. Solches sey in den itzigen und vorigen Zeiten öfters geschehen, und fehle es dißfalls nicht an Beyspielen, daß dergleichen Verworfene und Entsetzte hernach nicht weiter für Erzbischöffe und Churfürsten seyen gehalten worden. Endlich auf den vom Gebhard Truchseß gemachten Vorwurf, daß der Churfürst Ernst sich um auswärtige Hülfe beworben, und fremde Truppen auf den Reichsboden geführt habe, welches wider die R. Constitutionen sey, antworteten dessen Gesandten, daß Sie solches zwar gestehen müßten, es sey aber nicht in der Absicht geschehen, um dadurch einigem Stande oder Gliede des H. R. itzgend einen Schaden und Nachtheil zuzufügen, sondern blos zur Wiedererlangung der vom Feinde eingenommenen Provinzen, zur Vertheidigung des Land- und Religions-Friedens, der Wahlkapitulation des Erzstiftes und der Erb-Landesvereinigung, und zur Behauptung der Ehre GOttes, wie auch der Rechte und Privilegien des Erzstiftes.

Ueberdiß so sey es noch streitig: ob die Burgundischen Truppen als Fremde angesehen werden könnten; indem es offenbar sey, daß die Teutschen Erzbischöffe und Bischöffe sich derselben, seit Jahrhunderten her, bedienet hätten, und die Churfürsten von Cöln hätten schon längst mit dem Hause Burgund, als einem Freunde und Nachbar des H. R., ein Bündniß gehabt, in welchem festgesetzt sey, mit wie viel Truppen zu Pferde und zu Fusse ein Theil dem andern, im Fall der Noth, beystehen sollte; nicht zu gedenken des, im J. 1548., geschlossenen sogenann-

J. Chr. 1583 nannten Burgundischen Vertrages. Uebrigens sey es eine hinterlistige Finte, wenn der Gebhard Truchseß sich erbiete, die ganze Sache, nach seiner Wiedereinsetzung, der Erkenntniß des Kayſers und der Churfürsten zu unterwerfen, und deren Ausspruche zu gehorchen; dann nur ein närrischer oder zankſüchtiger Mensch verlange in einer schon entschiedenen Sache noch eine neue Entscheidung. Die Sache zwischen dem Churfürsten Ernſt und dem Gebhard Truchseß aber sey, auch ohne allen richterlichen Ausspruch, bereits durch geistliche und weltliche Rechte, durch seine Religionsänderung, durch seine so vielfältige treulose Handlungen, durch die Erb-Landesvereinigung, die Cölnische Wahlkapitulation und den Religionsfrieden, hinlänglich entschieden, zu welchem allen noch die Kayserliche Erklärung und die Sentenz der Landstände gekommen sey. Man brauche also nicht auf neue Untersuchungen und Urtheile zu warten, sondern man habe nur die Exekution zu beschleunigen; zumal, da der Truchseß niemals die Regalien vom Kayſer erhalten hätte. Und falls Er sich derselben nicht unterwerfe; so verfalle Er dadurch, vermöge der Exekutionsordnung, in die R. Acht. Zuletzt trugen die Gesandten des Churfürstens Ernſt darauf an, daß alle Churfürsten und R. Fürsten, wie schon einige gethan hätten, ihren Herrn für den wahren und rechtmäßigen Erzbischof und Churfürsten von Cöln anerkennen, den Truchseß für rechtmäßig entsetzt achten, Jenem wider diesen und seine Anhänger Hülfe leisten, den Land- und Religionsfrieden im Reiche erhalten, und die Cölnische Erb-Landesvereinigung vertheidigen helfen möchten, damit das Truchseßische Kriegsvolk aus Westfalen

und

und dem Rheinischen Erzstifte vertrieben, und J. Chr.
die vom Gebhard Truchseß noch itzo gewaltsam 1583
innehabenden Städte, Flecken, Schlösser und
Zölle wieder herbey gebracht würden, auch deren
Bürger und Einwohner ihrem Herrn den Eid
der Treue und Beystand leisteten. Zugleich bä-
ten Sie, daß man den Gebhard Truchseß dahin
anhalten sollte, das, was Er aus verschiedenen
Schlössern, und besonders aus dem Archive ge-
raubt hätte, ingleichen das Geschütz und übriges
Kriegsgeräthe wieder heraus zu geben, und
allen dem Erzstifte und dessen Ständen und Un-
terthanen zugefügten Schaden zu ersetzen.
Würden die Churfürstlichen Gesandten dieses
thun, so würde das H. R. davon allen Nutzen
und Vortheil haben; widrigenfalls aber würde
Andern der Muth gemacht werden, ein gleiches
zu wagen, woraus der Fall und Untergang des
H. R. erfolgen würde.

Nachdem nun die Churfürstlichen Ge-
sandten die Gründe von beiden Theilen ange-
hört und erwogen hatten; so fanden Sie die, von
dem Churfürsten Ernst vorgebrachten weit bündiger,
und den Rechten, K. Constitutionen und dem
Herkommen gemässer, als die Truchsessischen,
folglich glaubten Sie, daß man, ohne deren Ver-
letzung, den Churfürsten Ernst nicht wohl abse-
tzen, und dagegen den Gebhard Truchsessen re-
stituiren könnte. Damit man sich indessen gegen
diesen doch einigermassen gütig erweisen, der fer-
nern Landesverwüstung vorbeugen, und die
Sicherheit der Landstrassen sowohl, als auch die
freye Schifffahrt auf dem Rhein, wieder her-
stellen möchte, so brachten die Gesandten der
Churfürsten von Trier, Sachsen und Bran-
denburg in Vorschlag, daß der Gebhard

J. Chr. 1583 Truchseß die Waffen niederlegen, das Erzstift abtreten, und solches dem Churfürsten Ernst überlassen sollte. Dagegen sollte dieser Jenem, zu seinem und seiner Familie Unterhalte, eine jährliche Pension aus den Zöllen und Einkünften des Erzstiftes bezahlen. Die vorgedachten Gesandten sahen solches für die billigste Auskunft an, und hofften, durch ihr Ansehen, beide Theile zu deren Bewilligung zu bewegen; zu dem Ende Sie solche zuerst den Gesandten des Gebhards Truchseß vorschlugen. Diese nahmen auch selbige auf Hintersichbringen an, und versprachen, sie ihrem Herrn treulich zu eröffnen, und allen Fleiß anzuwenden, daß Sie Ihn zu Annehmung derselben beredeten; worauf Sie dann auch die Erlaubniß erhielten, zu ihrem Herrn zurück zu reisen. Mittlerweil man nun ihre Rückkunft erwartete, reisete auch der erste Gesandte des Churfürstens Ernst, der Graf Salentin von Isenburg, zu dem B. Julius von Würzburg, und auf dem Rückwege besuchte Er auch den Churfürsten Wolfgang von Maynz zu Aschaffenburg,

29 Oct. von da Er zwar nach Frankfurt zurückkam, aber nach einem zweytägigen Aufenthalte nach dem Erz-

31. c. m. stifte Cöln zurückgieng, und zu Frankfurt den Chur-Cölnischen Kanzler, D. Glaser, zurückließ, um die Rückkunft der Truchsessischen Gesandten zu erwarten. Diese aber blieben so lange aus, daß man schon an ihrer Wiederkunft zweifelte, und daher die Gesandten des Churfürstens Ernst an ihren Herrn schrieben: ob Sie zurückkommen, oder noch länger zu Frankfurt bleiben, und die Ankunft jener Gesandten abwarten sollten.

6. Nov. Endlich langten der Cölnische Domprobst, der Graf von Witgenstein, und der D. Schwarz,

die

die man an den Churfürſten Gebhard abgefertiget hatte, wieder zu Frankfurt an, worauf Sie am folgenden Tage den Geſandten der vier Churfürſten von Maynz, Trier, Sachſen und Brandenburg, (dann die Churpfälziſchen waren, wegen des Abſterbens ihres Herrn, abweſend,) die Antwort des Churfürſt Gebhards eröffneten. Dieſelbe gieng nun kürzlich dahin: Er, der Truchſeß, habe ſeine Weſtfäliſche und Engeriſche Landſtände auf einen Landtag zuſammen berufen, und ihnen alles, was bisher in dieſer Sache verhandelt worden, vortragen laſſen. Allein Sie hätten darauf beſchloſſen und Ihm geantwortet, daß Sie keinen andern Herrn, als Ihn, ſo lang Er lebte, erkennen und annehmen wollten. Dieſes hätten Sie Ihm von neuem zugeſchworen, und dabey verſprochen, daß Sie Ihm mit Leib, Ehre, Gut und Blut, gegen alles Ihm zuzufügende Unrecht, beyſtehen wollten. Auſſerdem habe Er, ſchon längſt, mit etlichen benachbarten Fürſten und Grafen, ſeines chriſtlichen Vorhabens der Religions-Reformation halber, ſich verbunden, ohne deren Vorwiſſen und Einwilligung Er dieſes Bündniß nicht brechen, oder neue Bedingungen annehmen könnte. Wenn man nun aber deren Meinung vernehmen wollte, ſo würde darüber eine lange Zeit hingehen, und es ſey auch zu befürchten, daß Sie von der vorlängſt eingegangenen Verbindung nicht abgehen würden. Es könne daher der Churfürſt Gebhard die von den Churfürſtlichen Geſandten entworfene und Ihm vorgeſchlagene Friedensbedingungen nicht gut heiſſen oder annehmen, ſondern Er ſey entſchloſſen, bey ſeinem chriſtlichen Vorhaben ſtandhaft zu beharren, und keinesweges von ſeiner Ihm von GOtt gegebenen Würde, und durch

J. Chr. 1583 7. Nov.

J. Chr. 1583 eine rechtmässige Wahl und Bestätigung erlangten Chur und Erzbisthume abzustehen, da sowohl die Stände der Herzogthümer Engern und Westfalen Ihn nicht verlassen wollten, sondern Ihm, als getreue Unterthanen, alle Hülfe zugesagt hätten, als auch Er seine Allirte nicht beleidigen könnte. Damit nun aber seine, alles Mitleidens würdige, Unterthanen nicht noch weiter von dem Kriegsvolke, welches sie erbärmlich mitgenommen hätte, zu Grunde gerichtet würden; so liesse Er seine Mitchurfürsten inständigst ersuchen, bey dem Kayser darauf zu dringen, daß seinem Gegner, dem H. Ernsten von Bayern, endlich einmal befohlen würde, sein Kriegsheer abzudanken, und es aus dem Erzstifte zu ziehen, Ihm aber eine ruhige Regierung desselben zu verstatten, bis Er erst von dem Kayser und seinen Mitchurfürsten zum Verhör wäre zugelassen worden.

8. Nov. Nachdem diese Erklärung des Churfürst Gebhards den Gesandten des Churfürstens Ernst war bekannt gemacht worden; so verwarfen Sie dieselbe, und drungen auf die Beobachtung und Festhaltung des Augspurgischen Religionsfriedens vom J. 1555. Sie wiederholten also ihre vorige Antwort, daß nemlich der Gebhard Truchseß, da Er seinen so vielfachen Eid auf so viele Art verletzt, und wider sein Amt und Würde verbrochen hätte, schon hiedurch seines Amtes sich verlustig gemacht, und alles sein am Erzstifte gehabtes Recht verlohren habe. Falls also der Gebhard Truchseß nicht freywillig weichen wollte; so sey Ihr Herr entschlossen, Ihn, mit Gewalt der Waffen, und andern Ihm von GOtt verliehenen Mitteln, aus dem Erzstifte und den andern dazu gehörigen Herzogthümern und

Pro-

Provinzen zu vertreiben. Die Churfürſten von Maynz, Trier, Sachſen und Brandenburg gaben ſich zwar alle Mühe, die weitere Ausbreitung des Krieges zu verhindern, und zwiſchen beiden Parteyen einen feſten und dauerhaften Frieden dahin zu treffen, daß der Churfürſt Gebhard dem Churfürſten Ernſt die Regierung überlaſſen, Dieſer hingegen Jenem eine jährliche Geldpenſion auszahlen ſollte. Zu dem Ende kamen ihre Geſandten noch täglich, des Vor- und Nachmittages, auf dem Rathhauſe zuſammen, und verſuchten, ein dienliches Mittel ausfindig zu machen, aber immer vergeblich. Als Sie nun endlich merkten, daß die Gemüther der beiden Parteyen allzuſehr gegen einander erbittert waren, und alſo nicht möglich ſeyn würde, etwas auszurichten; ſo beſchloſſen Sie, neutral zu bleiben, und ſich als bloſſe entfernte Zuſchauer zu betragen. Endlich übergaben die Geſandten des Churfürſt Ernſt ihre Schlußſchrift, ungefähr des Inhaltes, daß der Gebhard Truchſeß, vermöge des Religionsfriedens, aus dem Erzſtifte weichen, und alles, was Er noch davon in Händen hätte, übergeben ſollte und müßte. Nach dieſer Erklärung gaben es zwar die Truchſeſſiſchen Geſandten etwas näher, und man hoffte, daß es noch zu einer gütlichen Vergleichung kommen würde; deswegen auch, an den beiden folgenden Tagen, des Vor- und Nachmittages darüber berathſchlaget wurde. Allein die Geſandten des Churfürſtens Ernſt beharrten bey ihrer vorhin gedachten Schlußſchrift, und drungen darauf, daß man dem Religionsfrieden nachkommen ſollte. Mithin zerſchlug ſich alle Hoffnung zu einem gütlichen Vergleiche; zumal, weil die Geſandten ſowohl der weltlichen, als der geiſtlichen

1. Chr. 1583
9. u. ff. Nov.
13. c. m.
14. c. m.
15. 16. c. m.

J. Chr. 1583 eine rechtmässige Wahl und Bestätigung erlangten Chur und Erzbisthume abzustehen, da sowohl die Stände der Herzogthümer Engern und Westfalen Ihn nicht verlassen wollten, sondern Ihm, als getreue Unterthanen, alle Hülfe zugesagt hätten, als auch Er seine Allürte nicht beleidigen könnte. Damit nun aber seine, alles Mitleidens würdige, Unterthanen nicht noch weiter von dem Kriegsvolke, welches sie erbärmlich mitgenommen hätte, zu Grunde gerichtet würden; so liesse Er seine Mitchurfürsten inständigst ersuchen, bey dem Kayser darauf zu dringen, daß seinem Gegner, dem H. Ernsten von Bayern, endlich einmal befohlen würde, sein Kriegsheer abzudanken, und es aus dem Erzstifte zu ziehen, Ihm aber eine ruhige Regierung desselben zu verstatten, bis Er erst von dem Kayser und seinen Mitchurfürsten zum Verhör wäre zugelassen worden.

8. Nov. Nachdem diese Erklärung des Churfürst Gebhards den Gesandten des Churfürstens Ernst war bekannt gemacht worden; so verwarfen Sie dieselbe, und drungen auf die Beobachtung und Festhaltung des Augspurgischen Religionsfriedens vom J. 1555. Sie wiederholten also ihre vorige Antwort, daß nemlich der Gebhard Truchseß, da Er seinen so vielfachen Eid auf so viele Art verletzt, und wider sein Amt und Würde verbrochen hätte, schon hiedurch seines Amtes sich verlustig gemacht, und alles sein am Erzstifte gehabtes Recht verlohren habe. Falls also der Gebhard Truchseß nicht freywillig weichen wollte; so sey Ihr Herr entschlossen, Ihn, mit Gewalt der Waffen, und andern Ihm von GOtt verliehenen Mitteln, aus dem Erzstifte und den andern dazu gehörigen Herzogthümern und

Pro-

Provinzen zu vertreiben. Die Churfürſten J. Chr.
von Maynz, Trier, Sachſen und Brandenburg 1583
gaben ſich zwar alle Mühe, die weitere Ausbreitung des Krieges zu verhindern, und zwiſchen beiden Parteyen einen feſten und dauerhaften Frieden dahin zu treffen, daß der Churfürſt Gebhard dem Churfürſten Ernſt die Regierung überlaſſen, Dieſer hingegen Jenem eine jährliche Geldpenſion auszahlen ſollte. Zu dem Ende kamen ihre Geſandten noch täglich, des Vor- und 9. u. ff. Nov.
Nachmittages, auf dem Rathhauſe zuſammen, und verſuchten, ein dienliches Mittel ausfindig zu machen, aber immer vergeblich. Als Sie nun endlich merkten, daß die Gemüther der beiden Parteyen allzuſehr gegen einander erbittert waren, und alſo nicht möglich ſeyn würde, etwas auszurichten; ſo beſchloſſen Sie, neutral zu bleiben, und ſich als bloſſe entfernte Zuſchauer zu betragen. Endlich übergaben die Geſandten des 13. c. m.
Churfürſt Ernſt ihre Schlußſchrift, ungefähr des Inhaltes, daß der Gebhard Truchſeß, vermöge des Religionsfriedens, aus dem Erzſtifte weichen, und alles, was Er noch davon in Händen hätte, übergeben ſollte und müßte. Nach dieſer Erklärung gaben es zwar die Truchſeſſiſchen Ge- 14. c. m.
ſandten etwas näher, und man hoffte, daß es noch zu einer gütlichen Vergleichung kommen würde; deswegen auch, an den beiden folgenden 15. 16.
Tagen, des Vor- und Nachmittages darüber be- c. m.
rathſchlaget wurde. Allein die Geſandten des Churfürſtens Ernſt beharrten bey ihrer vorhin gedachten Schlußſchrift, und drungen darauf, daß man dem Religionsfrieden nachkommen ſollte. Mithin zerſchlug ſich alle Hoffnung zu einem gütlichen Vergleiche; zumal, weil die Geſandten ſowohl der weltlichen, als der geiſtlichen

J. Chr. 1583 Churfürsten in dem Punkte mit einander einstimmig waren, daß der Religionsfriede genau zu halten wäre, und ausdrücklich erklärten, daß ihre Herren demselben im geringsten nicht entgegen handeln wollten. Und weil nun auch die Gesandten des neuen Churfürstens von Cöln durchaus nichts weiter zugestehen wollten; so beschloß man, aus einander zu gehen, und dem Convente ein Ende zu machen. Es wurde also, in dieser einige Wochen gedauerten Zusammenkunft, nichts ausgerichtet, und man überließ die Entscheidung der Sache den Waffen, von deren, für den Churfürsten Gebhard unglücklichem, Ausgange wir nun noch das nöthige anführen müssen [w]).

16 Nov.

So viel nun also die Kriegsunternehmungen im Erzstifte Cöln betrift, so ist zwar etwas weiter oben in diesem Bande *) der fruchtlosen Expedition des Pfalzgrafens Johann Casimirs gedacht, dabey aber dasjenige nicht berührt worden, was indessen von den übrigen Anhängern des Churfürst Gebhards, im Erzstifte Cöln und in Westfalen, unternommen wurde, welches ich also nunmehro nachholen und mit dem Ausgange dieses Handels verbinden will. Mittlerweil der Pfalzgraf mit seinem Kriegsheere im obern Rheinischen Erzstifte stund; so erhielt in demselben des Churfürst Gebhards Bruder, Carl Truchseß, die Stadt Bonn, und einige in der Nähe gelegene Schlösser, als Poppelsdorf, und Godesberg, durch starke Besatzungen, in dessen Gehorsam, und fügte dem platten Lande, durch seine

w) Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 431. 432-435. et 438-443. *passim*, und *ab Isselt*, l. c., L. III. p. 420. 428. 431-443. et L. IV. p. 457-460. *passim*.

*) S. 359. und 374-380.

seine Streifereyen, nicht wenig Schaden zu. J. Chr.
In dem untern Erzstifte aber hatte der Churfürst 1583
Gebhard dem Grafen von Nuenar den Oberbefehl und die Bewahrung der Stadt Berck anvertrauet, der ebenfalls, durch seine beständige Streifereyen, den Einwohnern des platten Landes sehr beschwerlich fiel. Der Kayser erließ also aus Wien an diese beide Herren ein 17 Sept.
scharfes Mandat, des Inhaltes: Er habe schon längst in Erfahrung gebracht, daß Sie sich in die, zwischen dem nunmehro abgesetzten Erzbischof von Cöln und seinem Domkapitel, auch dem neulich erwählten neuen Erzbischof gemischt, mit noch einigen Andern eine starke Anzahl Kriegsvolkes, sowohl einheimisches, als fremdes, zusammengebracht, und solches in das Erzstift Cöln, zu grossem Schaden der Stände und Unterthanen, eingeführt hätten. Ausserdem hätten Sie auch die Kleinodien, den Schatz, den Vorrath und das Archiv des Erzstiftes feindlich geplündert, und die im letztern gefundenen Briefe, Siegel und Urkunden anderwärtshin gewaltsam weggeführt. Ferner hätten Sie die zwey Erzstiftische Schlösser, Havenburg und Berck, mit der Stadt und dem Zolle, ingleichen die Städte und Schlösser, Orsoy, Recklinghausen und Westerholt, mit gewaffneter Hand, eingenommen, und in dieselben Französische, Schottische und Englische Truppen zur Besatzung gelegt. Eben dergleichen hätten Sie auch in der Stadt Bonn, den Schlössern Poppelsdorf und Godesberg, und den Klöstern Wilich und Kindorf gethan, diese Städte und Schlösser dem neuen Erzbischof und dem Domkapitel entzogen, und behielten selbige noch gewaltsamer Weise inne. Da nun dieses alles wider die K. Constitutionen und Ord-

J. Chr. nungen laufe; so befehle Er Ihnen, bey den Ei-
1583 den und Pflichten, womit Sie Ihm und dem
H. R. verwandt seyen, und bey Strafe der R.
Acht und Oberacht, wie auch bey Verlust aller
ihrer, von Ihm und dem H. R. habenden Lehen,
Privilegien und Gnaden, daß Sie die vorge-
dachten Städte, Schlösser, Klöster, Kleino-
dien, den Vorrath, Gold und Silber, Briefe,
Siegel und Urkunden, dem neuerwählten
Churfürsten und ErzB. von Cöln, sogleich acht
Tage nach dem Empfange dieses Mandates,
ohne alle Bedingungen und Ausflüchte, mit aller
Munition, Kriegsgeräthe und gehobenen Nu-
zungen, zurückgeben, den zugefügten Scha-
den ersetzen, und den Neuen Churfürsten von
Cöln, in seinen Besitzungen, künftig ungestöhrt
lassen sollten.

Mit diesem Mandate schickte der Kayser einen eigenen R. Herold ab, der zugleich dem Pfalzgrafen Johann Casimir den obgedachten Befehl zu Niederlegung der Waffen überbrachte †), und hierauf zuerst zu dem Carl Truchseß nach Bonn sich begab, und Ihm das Kayserliche Mandat insinuirte. Von da verfügte sich der R. Herold ferner zu dem neuen Churfürsten Ernst
16 Oct. nach Brüel, und hierauf nach Cöln, auch endlich
17. e.m. zu dem Grafen von Nuenar nach Berk, der zwar, nach Empfang des Kayserlichen Mandates, mündlich solle versprochen haben, demselben zu gehorchen, sich aber, von dem Churfürsten Gebhard, bald wieder auf andere Gedanken bringen ließ; worauf dann der gedachte R. Herold, nach Ausrichtung seines Geschäftes, über Brüel
22. e.m. wieder nach Wien zurückgieng, nachdem er allenthalben seinen obhabenden Befehl publicirt hatte, die Waffen

†) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 378.

Waffen niederzulegen, und das Kriegsvolk J. Chr.
abzudanken und aus einander gehen zu laſſen. Es 1583
wurde aber dieſer Kayſerliche Befehl von den
Anhängern des entſetzten Churfürſt Gebhards
nicht befolget, mithin dauerten die Kriegsunru-
hen im Erzſtifte noch bis in das folgende Jahr
hinein. Der junge Marggraf Jacob von Baden- m. Oct.
Durlach, welcher mit dem Pfalzgrafen Johann
Caſimir, wie weiter oben *) vorgekommen iſt, den
Zug nach dem Erzſtifte Cöln mit gethan hatte,
verließ nunmehro die Partey des Churfürſtens
Gebhard, wozu Ihn vielleicht die bedrohlichen
Befehle des Kayſers mit bewogen, und ſchlug ſich
auf die Seite des Churfürſtens Ernſt, mit dem
Er auch nahe verwandt war †). Er führte dem-
ſelben, auf ſeine eigene Koſten, einige Truppen
zu Hülfe zu, und vereinigte ſich mit den Spa-
niſchen Völkern unter dem Grafen von Arem-
berg, und den Chur-Cölniſchen unter dem Gra-
fen Salentin von Iſenburg. Um dieſe Zeit kam
auch des Churfürſtens Ernſt Bruder, der H. Fer-
dinand von Bayern, bey dieſer vereinigten Ar-
mee an, welchem ſein Bruder, der Churfürſt,
den Oberbefehl über ſeine Kriegsvölker über-
trug. Es zog ſich hierauf dieſes vereinigte Kriegs-
heer von Kerrich und Erwich nach Coblenz,
wo die commandirenden Generals den Chur-
fürſten von Trier beſuchten, und von Ihm präch-
tig bewirthet wurden, von da aber über Andernach 8 Oct.
näher nach Bonn, um dieſe Stadt enger einzu- 20. e. m.
ſchlieſſen, und ſich dadurch die Wegnahme eini-
ger nahe gelegenen und mit Truchſeſſiſchen Völ-
kern beſetzten Schlöſſer zu erleichtern. Auch

*) S. in dieſem XIII. Bande, S. 360. 376. und 378.
†) *Schoepflini* Hiſt. Zaringo-Badenſis, T. III. L. VI. c. 4. §. 3. p. 121. ſq.

J. Chr. 1583 der H. Wilhelm von Bayern nahm sich nunmehro seines Bruders, des Churfürstens Ernst, öffentlich an, und brachte 3000. Landsknechte zusam-
7. Nov. men, mit welchen ihre Obristen von München aufbrachen, um sie zwischen Straßburg und Nancy, unweit Saarburg, zu mustern, und sie hernach in das Erzstift Cöln zu führen.

Mittlerweil, daß dieses im obern Erzstifte vorfiel, war der kriegerische Chorbischof und H. Friedrich von Sachsen-Lauenburg auch im untern Erzstifte nicht müssig. Der Graf von Nuenar hatte den, nicht weit von Mörs gelegenen, Flecken Hulst stark befestiget, und mit 400. Mann zu Fusse und 300. Reutern besetzt, die täglich in das Erzstift streiften, und gute Beute holten. Um nun diesen Plackereyen einmal ein Ende zu machen, zog der vorgedachte Chorbischof mit etwa 4000. Mann vor Hulst, und schloß es auf das engste ein. Die Besatzung wehrte sich aber auf das tapferste, that öftere Ausfälle, und der Churfürst Gebhard brachte in der Eile, aus der Grafschaft Arensberg, dem Vest Recklinghausen, der Stadt Werl und andern Westfälischen Orten 800. Reuter und 1000. Landsknechte, mit einigem Geschütze und Munition, zusammen, wozu hernach des H. Heinrichs des jüngern von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel natürlicher Sohn, Junker Eitel Heinrich mit 1200. Reutern und 2000. Mann zu Fusse stieß, um mit diesem Volke Hulst zu entsetzen. Da solches bald ruchtbar wurde; so wollte der Churfürst Ernst dem Chorbischof einige frische Truppen, unter dem Obristen Schwarzenburg, zur Verstärkung zuschicken; aber die Truchsessischen Völker kamen ihnen zuvor. Der eine Theil, unter dem Grafen von Nuenar,

setzte

ſetzte bey Berk, und der andere, unter dem Jun- J. Chr.
ker Eitel Heinrich, an einem andern Orte, über 1583
den Rhein, und kamen dem Chorbiſchof unver-
muthet auf den Hals. Darüber kam es an S.
Martinsabend zu einem Treffen, in welchem 9. Nov.
der Chorbiſchof auf das Haupt geſchlagen wur- st. vet.
de, alſo daß er ſelbſt, mit genauer Noth, nach dem 19 st. n.
Schloſſe Hulkrade entwiſchte, einige 100. Mann
an Todten und Gefangenen verlohr, und vier
Canonen, 300. Wagen mit Proviant und ſein
meiſtes Gepäcke einbüßte. Dieſer Sieg machte
allenthalben ein groſſes Aufſehen, und die An-
hänger des Churfürſtens Gebhard, der dieſerhalb
in den Kirchen in Weſtfalen ein öffentliches
Dankgebet ableſen ließ, bekamen dadurch neuen
Muth *). Allein die Freude war von kurzer
Dauer, indem ſeine Sachen bald darauf allenthal-
ben den Krebsgang nahmen. Dann ſo konnte der
Graf Hermann Adolf von Solms ſeine Abſich-
ten nicht erreichen, als er zu Dorſten einen
evangeliſchen Prediger einführen wollte, und die 7. Dec.
von dem Churfürſten Gebhard nach Rettwich,
in der Abtey Werden, geſchickte Mannſchaft,
um die daſige ſteinerne Brücke zu ruiniren, wurde
von dem, durch die Sturmglocken verſammelten,
Landvolke abgetrieben, und bis in das Gebiete
von Recklinghauſen verfolgt.

Noch

*) New Zeittung aus Cölln und Niderlandt. Wie ſolches der H. Heinrich, ErtzB. zu Bremen, und H. Wilhelm, Landtgraff zu Heſſen dem H. Julius zu Br. und Lüneb. itz newlich zu geſchrieben. — — — — Bericht, was ſich den Abent Martini mit des B. Gebhardts, und des Graffen von Mörſen und Idelhinrich Kriegsvolck wider die Papiſten, ſo die Stadt Hulſt belagert zugetragen ꝛc. ꝛc.; Gedruckt kegen diß 84. New Jar, f. l. 4. 1. Bogen.

J. Chr. 1583 Noch schlimmer liefen seine Sachen in dem obern Erzstifte, wo der H. Ferdinand von Bayern, der Graf von Aremberg und der Graf Salentin von Isenburg, mit ihrer vereinigten Armee, die Stadt Bonn auf das engste einschlos-
1. Nov. sen. Der H. Ferdinand forderte sie zwar vergeblich auf; dagegen aber wurde die Belagerung des Schlosses Poppelsdorf unternommen, wel-
14 Nov. st. n. ches sich, nach einer tapfern Gegenwehr, ergeben
7. Dec. s. st. mußte. Hierauf rückte man vor das feste Bergschloß Godesberg, dessen Besatzung, durch beständige Ausfälle, das umliegende Land immer in Contribution setzte. Man konnte diesem festen Schlosse nicht anders, als durch Minen, beykommen, deren eine von so guter Würkung war, daß sie einen Theil der Mauren über einen Haufen warf,
17. e. m. et st. worauf das Schloß mit Sturm erobert, und die Besatzung gröstentheils niedergemacht wurde. Durch die Eroberung dieser beiden Schlös-
21. e. m. et st. ser wurde nun Bonn noch enger eingeschlossen und die Stadt nunmehro förmlich belagert. Um diese Zeit aber sollen die Anhänger des Churfürst Gebhards, wenn anders dem Isselt zu glauben ist, acht Meuchelmörder bestellt haben, den Churfürsten Ernst und dessen Bruder, den H. Ferdinand, zu ermorden, von denen aber einer dieses Bubenstück und seine Mitschuldige entdeckt hätte, die hernach zum Theil ertappt und hingerichtet worden wären.

Vor Bonn lagen 13. Schwadronen Reuter, nemlich 4. Burgundische, 4. Italiänische und 5. Lüttichische, wie auch 20. Fahnen Teutscher und eben so viele Welscher Landsknechte, ohne diejenigen, welche aus Bayern und anders woher zu Hülfe gekommen waren. Das ganze Lager erstreckte sich auf eine Meile, und dadurch

durch wurde Bonn so enge eingeschlossen, daß J. Chr.
die Besatzung nicht weiter ausstreifen, noch das, 1583
was sie am meisten bedurfte, in die Stadt bringen konnte. Nun fehlte es zwar in derselben weder an Korn, noch an Wein; hingegen zeigte sich sehr bald ein grosser Mangel an Salz, Holz, Lichtern und andern Lebensmitteln, also daß man gezwungen wurde, viele Häuser der ausgetretenen catholischen Bürger niederzureissen, um Holz zur nöthigen Feuerung zu haben. Um auch der Stadt alle Zufuhr auf dem Rhein abzuschneiden, hatte der H. Ferdinand von Bayern, der Stadt gegenüber, jenseits des Rheins, eine starke Schanze aufwerfen lassen, aus welcher Er das vor Bonn liegende Wachtschiff in Grund schoß, und auch die Stadt selbst beschiessen konnte. Da nun Bonn in der grösten Gefahr stund, verlohren zu gehen, und der Churfürst Gebhard davon Nachricht bekam, auch um den Entsatz öfters angegangen wurde, Er sich aber von den Protestantischen Fürsten ganz verlassen sah; so setzte Er alle seine Hoffnung auf den Grafen von Nuenar und den obgedachten Junker Eitel Heinrich, denen Er, durch Schreiben und Boten, mehr als einmal anlag, Bonn zu entsetzen. Der Erstere suchte in Geldern um Hülfsvölker an, der Andere aber zog von den, an verschiedenen Orten, in den Winterquartieren liegenden Truppen, 8. Schwadronen Reuter und 30. Fahnen Fußvolk zusammen, die etwa 5000. Mann ausmachten, mit denen und vielen mit Munition und Lebensmitteln beladenen Wagen, Er eiligst zum Entsatze von Bonn aufbrach, in Hoffnung, die vor der Stadt liegenden Völker eben so unvermuthet zu überfallen und aus dem Felde zu schlagen, als Ihm vor Zulst gelungen war.

Allein

J. Chr. 1583 Allein der H. Ferdinand war von seinem Anmarsche, durch Kundschafter, benachrichtiget worden, und schickte Ihm also 13. Schwadronen Reuter und 10. Fahnen Fußknechte entgegen, die sich in einen Hinterhalt legten. Als nun der Junker Eitel Heinrich sich der Stadt Bonn näherte, und mit einem Theil seiner Truppen über eine hölzerne Brücke des kleinen Flusses Agger gegangen war; so fielen die, in einem Hinterhalte gelegenen, Völker des H. Ferdinands, mit einem grossen Geschrey, auf sie los, und brachten jene bald in Unordnung. Sie wollten sich zwar über die Brücke wieder zurückziehen, aber das Gedränge war auf derselben so groß, daß darüber die Brücke einbrach und viele in der Agger ersoffen. Die Uebrigen, welche die Brücke nicht erreicht hatten, wurden zum Theil niedergemacht, zum Theil zerstreuet und in den Siegfluß gesprengt. Da nun das jenseits der Agger zurückgebliebene Kriegsvolk des Junker Eitel Heinrichs diese Niederlage der Seinigen sah; so nahm es, in gröster Eile, die Flucht über Duytz und Mülheim nach Berk, und hinterließ den Siegern das sämtliche Gepäcke und die, zur Proviantirung von Bonn, mit Speckseiten, eingesalzenem Fleische und andern Lebensmitteln, auch Pulver und Kriegsgeräthe, beladenen Wagen zur Beute.

23 Dec. st. vet. 2. Jan. st. n.

Nach dieser Niederlage schrieb der Churfürst Gebhard einen Landtag der Westfälischen Stände nach Brilon aus, auf welchem, nebst Ihm, auch die abgesetzten Cölnischen Domherren, nemlich der Domprobst, Graf Georg von Wirgenstein, der Graf Hermann Adolf von Solms und der Freyherr Johannes von Winnenberg mit zugegen waren. Der Churfürst Gebhard stellte den versammelten Landständen die Noth, worin

worin Er itzo wäre, beweglichst vor, und bat, daß J. Chr.
Sie Ihm 1) einen zweymonatlichen Sold, zu 1583
Bezahlung der Soldaten, bewilligen möchten, damit Er dieselben ferner im Gehorsam erhalten könnte; 2) daß der Adel und die übrigen Lehensleute, wenn es die Noth erforderte und ein Aufgebot an sie ergienge, Ihm zuziehen und mit Ihm ins Feld rücken sollten. In Ansehung des erstern Punktes versprachen die Landstände einen zweymonatlichen Sold aufzubringen, und davon die Helfte sogleich itzo, die andere Helfte aber um den nächsten Jacobitag zu bezahlen. Da aber der Adel hiezu nichts beytragen wollte, sondern sich erbot, dem Churfürsten besonders ein Ehrengeschenk zu geben, hingegen die Deputirten der Städte verlangten, daß der Adel sich gleichfalls sollte schätzen lassen, und seinen Theil zu der bewilligten Anlage mit beytragen; so entstand darüber ein Streit, dessen Entscheidung man auf eine bequemere Zeit aussetzte. In Ansehung des zweiten Punktes aber erklärten die Landstände: Sie liessen sich gefallen, daß man in den Städten und Flecken einen Ausschuß zusammenbrächte, und den Unterthanen im ganzen lande befähle, die Waffen zu ergreiffen; wie dann auch der Adel versprach, unter sich auszumachen, mit wie viel Pferden ein jeder Vasall, auf das geschehene Aufgebot, im Felde erscheinen sollte. Allein dieses sollte nicht in der Absicht geschehen, um das Cölnische Domkapitel und das Rheinische Erzstift zu bekriegen, sondern nur, um die Gränzen des Vaterlandes zu vertheidigen. Zugleich baten Einige den Churfürsten Gebhard, daß Er die Unterthanen bey dem Gebrauche der A. C. lassen, und keinen andern Ketzereyen die öffentliche Religionsübung gestatten möchte. Uebrigens

aber

J. Chr. 1583 aber versprachen Sie, bey dem, auf dem letztern Landtage, gemachten und beschwornen Abschiede fest zu beharren, bis Sie, von dem Kayser und den R. Ständen davon abgefordert
29 Dec. st. vet. 8. Jan. st. n. würden, womit dann dieser Landtag sein Ende nahm.

J. Chr. 1584 Indessen gab nunmehro der Churfürst Gebhard selbst alle Hoffnung auf, die Stadt Bonn länger zu erhalten, nachdem der versuchte Entsatz so unglücklich abgelaufen war, und dachte vielmehr nur darauf, wie Er seinen Bruder, den Carl Truchseß, der in der Stadt den Oberbefehl führte, den Feinden entreissen möchte. Er schickte daher einen eigenen Boten mit Briefen nach Bonn, worin Er zwar äusserlich seinem Bruder und der Besatzung alle gute Hoffnung machte, ingeheim aber seinen Bruder ermahnen ließ, sich bey der ersten besten Gelegenheit heimlich wegzuschleichen. Weil aber die Besatzung merken mochte, daß sie weder einen Entsatz, noch ihren rückständigen Sold zu erwarten hätte, und daß vielmehr ihr Commendant auf eine heimliche Flucht bedacht wäre; so beschloß sie, Ihn so genau zu beobachten, daß Er nicht sollte entfliehen können, in der Meinung, daß man auf solche Art den Churfürsten Gebhard und seinen Bruder, den Carl Truchseß, dahin würde bringen können, entweder Hülfe zu schicken, oder ihr den rückständigen Sold zu bezahlen. Da aber keines von beiden erfolgte, und der neue Churfürst Ernst von diesen Gesinnungen der Besatzung zu Bonn, und der unter ihr obwaltenden Gährung Nachricht bekam; so entschloß Er sich, um sowohl unschuldiges Menschenblut zu schonen, als auch die grossen Belagerungskosten zu ersparen, der Besatzung anzubie-

zubieten, ihr eine gewisse Summe für ihren rückständigen Sold zu entrichten. Die Belagerer rückten inzwischen den Stadtmauren immer näher, also daß die Bonnische Besatzung, die auf den Mauren stand, mit jenen sprechen konnte; da dann der Graf von Aremberg den Belagerten zurief, daß sie, von dem Kayser und dem H. R., bey Strafe der Acht, wären abgemahnet worden, welche Mandate aber, von ihren Befehlshabern, auf eine listige Art, wären unterdrückt, und ihnen nicht vorgelegt worden. Sie möchten bedenken, welch ein Todeswerthes Verbrechen es sey, sich wider den Kayser und das ganze H. R. aufzulehnen, und wie verwegen es sey, das äusserste zu wagen, und das Schicksal ihrer hingerichteten Kameraden zu Poppelsdorf und zu Godesberg zu erfahren. Weit besser sey es für Sie, die Stadt gutwillig zu übergeben, da kein Entsatz zu erwarten wäre, und wenn man auch dergleichen wagen wollte, so würde man ihm eben so tapfer begegnen, als letzthin dem Junker Eitel Heinrich, und denselben aus dem Felde schlagen. Die Stadt Bonn gehöre nicht dem abgesetzten, sondern dem neuerwählten Churfürsten von Cöln zu, welcher vom Pabste und dem Kayser sey bestätiget worden, wovon man ihnen die Urkunden, wenn es nöthig wäre, vorlegen könnte. Sie möchten also ihr eigenes Heil bedenken, und sich, von ihren Befehlshabern, nicht muthwillig auf die Fleischbank liefern lassen; zumal, da Sie für solche Unbesonnenheit keine Belohnung und Geld erhalten würden. Der neue Churfürst sey ein mächtiger Herr und habe Vermögen genug, daß Er ihnen, wenn sie den Kayserlichen Befehlen gehorchten, seine Freygebigkeit erzeigen könnte. Es sey zwar

J. Chr. 1584

J. Chr. 1584 wider die Würde eines so grossen Fürstens, daß Er das, was Ihm von GOtt und Rechts wegen zugehörte, von seinem Feinde mit Geld erkaufen sollte. Aber, damit auch seine Feinde seine Freygebigkeit und Leutseligkeit erfahren, und erkennen möchten, daß Er nicht den Schaden der durch Betrug verführten gemeinen Knechte begehre; so wolle Er ihnen, wenn sie die Stadt übergäben, ein ehrliches Stück Geldes auszahlen lassen.

Durch dieses Zureden und Versprechen wurde zwar die Besatzung nicht sogleich zu der verlangten Uebergabe bewogen; jedoch in ihrer bisherigen Treue wankend gemacht. Sie beschloß also, drey gemeine Knechte von jeder Fahne nach Westfalen zu schicken, um sich zu erkundigen, was sie von dem Churfürsten Gebhard, wegen des versprochenen Entsatzes und ihrer rückständigen Bezahlung, zu hoffen hätten. Von diesen kam ein gewisser Nicklas Seiler aus Speyer zuerst nach Bonn zurück und brachte die Nachricht mit, daß es in Westfalen an Volk und Geld fehle, und man also die gehoffte Hülfe vergeblich erwarte; bey den Bauren lägen etwa dritthalb Mann und vierthalb Pferde auf der Streue, und es wäre auch wohl ein halber Hut mit Geld in Gold vorhanden. Kaum war diese schlimme Zeitung unter der Besatzung zu Bonn bekannt geworden, als die schon heimlich angesponnene Meuterey folgendermassen ausbrach. Ein gewisser gemeiner Soldat, Namens Michel Pirckel von Ruffach, fieng, als man die Wache aufführen wollte, mit einem seiner Kameraden von des Carl Truchseß Leibkompagnie, der dazu rieth, die Stadt noch eine Zeitlang zu vertheidigen, einen Streit an, und jagte ihn mit seinem

12 Jan. st. ver. 22 st. n.

Schlacht-

Schlachtſchwerdte aus dem Ringe. Eben dieſer Pirckel machte ſich hierauf einen Anhang, und kam, am folgenden Tage, des Morgens frühe um 8. Uhr, mit 20. bis 30. an ſich gezogenen Soldaten, vor das Wachthaus auf dem Markte, um die angefangene Meuterey fortzuſetzen. Da nun Jener, der den Streit mit dem Pirckel gehabt hatte, ſich nicht getrauete, allein auf den Markt zu gehen, ſo holte er ſeinen Obriſten, den Carl Truchſeß, auf den Markt, ob Er etwa den entſtandenen Lermen ſtillen könnte. J. Chr. 1584 13 Jan. ſt. vet. et 23. n.

Carl Truchſeß ließ hierauf die ganze Beſatzung zuſammenkommen, und ſtellte den Soldaten unter andern vor: Sie wüßten ſelbſt, daß der für ſie beſtimmte Entſatz bereits in der Nähe geweſen, das Kriegsvolk aber, durch den angelaufenen Siegfluß, nicht habe durchkommen können. Sie möchten bedenken, was für eine Witterung eine Zeither geweſen, in welcher es einer Armee unmöglich ſey, zu marſchiren. Sein Bruder, der Churfürſt, habe Ihm geſchrieben, daß Er Bonn in drey Wochen, wovon itzo eine verfloſſen ſey, ganz gewiß entſetzen wolle. Weil nun alſo der Entſatz ſo gewiß vorhanden ſey; ſo bäte Er ſie, die Stadt noch 14. Tage zu erhalten, da ſie keinen Mangel an Munition und andern Kriegsnothwendigkeiten hätten, und die Stadt noch nicht vom Feinde zum Anlaufe mit Sturm, ſey beſchoſſen worden. Es fehle ihnen nicht an Wein, Brodt, Fleiſch und andern Lebensmitteln, ſie hätten ihre gute und warme Quartiere bey den Bürgern; da hingegen ihre Feinde dem anhaltenden Regen, der unerträglichſten Kälte und dem ſtürmiſchen Wetter beſtändig ausgeſetzt wären. Die Feinde würden ihnen vieles verſprechen, aber, wenn ſie ihren

J. Chr. 1583 Endzweck erreicht hätten, es nicht halten, sondern sie für Verräther ausschelten. Vor ihrer Macht brauchten Sie sich nicht zu fürchten, da sie in einer festen Stadt lägen, sein Bruder noch über so viele Städte und Provinzen herrsche, und viele Freunde und Bundsgenossen im Reiche hätte, die mit ihren Truppen Ihm, im nächsten Frühling, zu Hülfe eilen würden. Dessen Wohlfahrt und die ganze Entscheidung des Krieges beruhe darauf, daß sie noch 14 Tage in ihrer Treue beharrten, und ihren geleisteten Eid nicht brächen. Sie möchten dem Teutschen Namen keinen solchen Schandflecken anhängen, sondern bedenken, daß nicht allein R. Fürsten, sondern auch alle christliche Mächte ihr Augenmerk auf die Stadt Bonn, und auf ihre Treue und Tapferkeit itzo gerichtet hätten. Sie möchten also ja ihren bisher erlangten Ruhm, durch eine Untreue, nicht beflecken, von aller Meuterey abstehen, und die Stadt, wie bisher, tapfer vertheidigen helfen.

Diese Rede fruchtete im geringsten nichts bey dem Pirckel und den übrigen Soldaten. Sie steiften sich vielmehr auf die, von dem Seiler, aus Westfalen mitgebrachte Nachricht, daß kein Entsatz und kein Geld zu hoffen sey, auch dazu keine Anstalten gemacht würden. Ausserdem merkten Sie, daß der Vorrath an Proviant und andern Lebensmitteln in der Stadt immer mehr abnahm, und Sie also keine so starke Mundportionen, als zu Anfang der Belagerung, bekommen würden; mithin wurde der Tumult immer gröſſer, und die Soldaten verlangten, daß man ihnen ihre Bestallung und das Kayserliche Abmahnungsschreiben vorlesen sollte. Als nun solches geschehen war, wurden Sie noch aufrühri-

scher,

scher, und beschwerten sich, daß ihnen nichts im geringsten von ihrer Bestallung sey gehalten, und daß auch des H. R. R. Abmahnungsschreiben, als wofür Sie das Kayserliche Schreiben hielten, ihnen sey vorenthalten worden, woraus Sie nichts anders schliessen könnten, als daß man Sie eben so, wie ihre Kameraden zu Poppelsdorf und Godesberg auf die Schlachtbank liefern wollte. Es erhelle solches auch ganz klar daraus, weil man vor ihnen das, von einem Trommelschläger des neu-erwählten Churfürstens, vor wenig Tagen, in die Stadt gebrachte und an die gemeinen Soldaten gerichtete Schreiben, worin derselbe sie aufgefordert hatte, verheelte, dessen Vorlegung Sie ebenfalls begehrten. J. Chr. 1583

Nun replicirte zwar hierauf der Carl Truchseß, daß das ihnen vorgelesene Abmahnungsschreiben nicht vom ganzen H. R. R., sondern nur vom Kayser erlassen worden, welcher, da Er parteyisch sey, in dieser Sache kein Richter seyn könnte. Er würde auch ihnen dieses Mandat, wenn Sie es anders ordentlich von Ihm verlangt hätten, schon längst mitgetheilt haben, indem Er sich davor nicht gescheuet hätte, noch itzo davor fürchte. Es sey nicht seine Schuld, daß Sie bis itzo noch nicht ihren Sold bekommen hätten, sondern die beständigen Regen und die dadurch angeschwollenen Flüsse hätten gehindert, daß die Sachen keinen bessern Fortgang gehabt hätten. Er wisse zwar wohl, daß den Soldaten von dem Feinde grosse Versprechungen seyen gethan worden; aber Er wolle Sie ermahnen, denselben nicht allzuviel zu trauen. Dem neuerwählten Churfürsten fehle es mehr am Gelde, als seinem Bruder; dann es sey allgemein bekannt, daß die beiden Regimenter des Grafen von Aremberg

J. Chr. 1584 bündigere Versicherung, in keine weitere Unterhandlung einlassen. Um nun dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, mußte die ganze Besatzung auf der Stadtmauer sich versammeln, und daselbst, unter freyem Himmel, schwören, daß Sie alles, was ihr Ausschuß handeln und beschliessen würde, gewiß halten und sich gefallen lassen wolle. Nachdem dieser Punkt berichtiget war; so erklärten die Commissarien des neuen Churfürstens Ernst noch weiter, daß Sie sich in keine fernere Tracktaten mit dem Ausschusse einlassen könnten, bevor nicht derselbe die Auslieferung des Carl Truchseß und der übrigen vom Kayser geächteten Hauptleute bewilligte, wozu sich dann auch der Ausschuß anheischig machte.

18(28) Jan. Und so kam endlich, den Tag darauf, der Vergleich, wegen Uebergebung der Stadt Bonn, an den Churfürsten Ernst, auf folgende Bedingungen, zu Stande. 1) Da die Besatzung, durch den ihr vorgelegten Kayserlichen Indult, sey überzeugt worden, daß der H. Ernst von Bayern der wahre, rechtmässige und unzweifelhafte Erzbischof und Churfürst von Cöln sey, und Ihm daher nicht nur die Stadt Bonn, sondern auch das ganze Erzstift Cöln, von GOtt und Rechts wegen, zugehöre: hiernächst auch dieselbe das ihr bisher verheelte Mandat des Kayſers, dem Gebhard Truchseß nicht zu dienen, gesehen, gelesen und verstanden hätte; so erböte Sie sich, die Stadt Bonn dem gedachten Churfürsten Ernst, als ihrem rechtmässigen Herrn, zu übergeben. Dagegen derselbe, um der Besatzung seine Freygebigkeit zu bezeugen, und sie, wegen ihres rückständigen Soldes, einigermassen schadlos zu halten, ihr 4000. Kronen zu bezahlen verspräche. 2) Sollte der Churfürst

fürst Ernst am folgenden Tage zwanzig von sei- J. Chr.
nen leuten in die Stadt schicken können, um den 1584
Carl Truchseß mit den beiden gefangenen Haupt-
leuten, Brun und Kocher, abzuholen, welchen
20. Personen man einen freyen Ein- und Aus-
zug unverhindert gestatten sollte. Daneben aber
sollte der Churfürst 4. Geissеln in die Stadt
schicken, die so lange darin bleiben sollten, bis die
versprochenen 4000. Kronen bezahlet wären, bis
dahin auch die Soldaten die Stadt in ihrer Ge-
walt behalten sollten. Ferner und 3) sollten alle
gemeine Soldaten, mit ihrem Ober- und Un-
ter-Gewehr, ihren Weibern und Kindern,
und mit allen ihnen zugehörigen Gütern, wofern
anders selbige nicht den Kirchen, den Bürgern
und Einwohnern, oder zur Munition der
Stadt gehörten, frey abziehen können, und der
Churfürst sollte ihnen ein sicheres Geleite ge-
ben; jedoch, daß sie vorher eidlich angelobten,
binnen drey Monaten nicht wider den Churfür-
sten zu dienen. Und eben dieser freye Abzug
sollte auch den Lieutenants, Fähnrichen, Feld-
webeln und übrigen Unterofficieren verstattet,
die Fahnen aber in der Stadt abgerissen werden.
Endlich 4) sollte der Churfürst Ernst, unter seiner
eigenen Hand und Siegel, einem jeden Soldaten
einen Paß geben lassen, frey und ungehindert ab-
zuziehen. Diejenigen, die Ihm etwa dienen
wollten, sollten von neuem beeidiget werden, und
eine neue Bestallung bekommen; die aber ab-
gedankt zu werden verlangten, sollte man frey zie-
hen lassen. Inzwischen sollte die Besatzung das
Zeughaus in guter Bewahrung halten, und da-
hin sehen, daß aus demselben nichts entwandt
oder beschädiget würde. Diese Uebergabs-
punkte wurden nun von dem beiderseitigen Aus-

J. Chr. 1584 schusse, ohne allen Rückhalt, Reue und Ausflüchte, eidlich bestärkt.

19(29) Jan. Vermöge dieses Vertrages wurde, den Tag darauf, der von Eckenberg, mit zwanzig andern, in die Stadt gelassen, und holte den Carl Truchseß, mit den beiden obbenannten Hauptleuten, gefänglich ab. Zugleich wurden die vier Geissein in die Stadt geschickt, welche darin so lange bleiben sollten, bis der Besatzung die versprochenen 4000. Kronen wären bezahlet worden. Der Carl Truchseß aber und die beiden Hauptleute wurden nach Poppelsdorf, wo sich damals der Churfürst Ernst aufhielt, gebracht. Jener blieb daselbst in einem freyen Arreste, die beiden Letztern hingegen führte man nach Brühl ab, wo sie eine Zeitlang gefangen sassen. An eben diesem Tage verglichen sich die churfürstlichen Commissarien mit dem Ausschusse der Besatzung über die Auszahlung des Geldes, und die Ueberlieferung der Stadt und Thorschlüssel; worauf dann am folgenden Tage den Soldaten das Geld ausgezahlt und unter sie vertheilt, auch einem jeden, der abziehen wollte, sein Paß zugestellt wurde.

20(30) e. m. d. e.

21(31) e. m.

22 Jan. st. ver. 1. Febr. n. Den Tag darauf versammelte sich die Besatzung, die noch gegen 700. Mann stark war, auf dem Markte, riß ihre drey Fahnen von den Stangen ab, und marschirte mit klingendem Spiel bis an das Thor, wo dem Don Manrico und dem churfürstlichen Kammerherrn und Stallmeister, Paulus Stor, die Thorschlüssel übergeben wurden. So wie nun 25. bis 50. Truchsessische Soldaten aus dem Thore zogen, so wurden eben so viele von den churfürstlichen Truppen in die Stadt gelassen, und nachdem Alle ausmarschirt waren; so rückten noch zwey Compagnien von des Obristen von Linden Regimente in die Stadt ein,

ein, welche alle Poſten beſetzten. Bey dem Aus- 1. Febr.
marſche wurden, wider den getroffenen Accord, 1584
Verſchiedene von den Ober- und Unter-Offi-
ciers, wie auch gemeinen Soldaten, und andern
in des Carl Truchſeß Dienſten geſtandenen Per-
ſonen, ingleichen zween evangeliſche Prediger
angehalten, welche Letztere man nachher gebun-
den in den Rhein warf, von denen jedoch der Eine
ſein Leben auf eine wunderbare Art rettete. Von
den übrigen Gefangenen hingegen ließ man nach-
her Einige laufen, zwanzig aber behielt man ge-
fangen, die hernach zum Theil hingerichtet wur-
den. Nachdem nun zu Bonn alles in Ordnung
war gebracht worden; ſo hielt daſelbſt der Churfürſt
Ernſt, mit ſeinem Bruder, dem H. Ferdinand,
und andern Kriegsobriſten, ſeinen triumfirenden 5. Febr.
Einzug, an welchem Tage man auch den Carl ſt. n.
Truchſeß, und die zu Brühl gefangen ſitzenden
vier Truchſeſſiſchen Hauptleute, Bruin, Ro-
cher, Buchner und Cornelis, nach Bonn zurück-
brachte. Nach einiger Zeit führte man den Carl
Truchſeß nach dem Schloſſe zu Huy im Lutti-
chiſchen ab, wo er noch eine Zeitlang gefangen
ſaß, aber endlich von dem Churfürſten Ernſt in
Freyheit geſetzt wurde; worauf Er ſich zu ſeinem
Bruder Gebhard nach Straßburg verfügte, und
daſelbſt den 18. Junius 1593. ſtarb f).

Durch

f) Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 432. 435. ſq. 437. ſq. 439. ſq. 441. ſq. et 444-462. und *ab Isselt*, l. c., L. III. p. 422. ſq. 446. 450-452. et L. IV. p. 460-487. Cf. Kurtze Anzeyg Was maſſen die Meu-terey, und — — — ſchändtliche Uebergebung der Statt Bonn ꝛc. — — ſich zugetragen. Sampt ei-ner — — — Inſtrumentirten Beſchreibung, was nach auffgebung gedachter Statt Bonn durch des B. zu Lüttich Befelchhabere, gegen einem from-

men

J. Chr. henbrief wegen der Lupfischen R. Lehen
1583 den R. Erb-Marschall, Conraden von
3. Apr. penheim, ausfertigen ließ [b]). Nur gieng
zwischen einmal nach Presburg, wohin Er
Ungarischen Landtag auf den 1. Merz
schrieben hatte, der bis zu Anfang des Ma
nats dauerte, und auf welchem es sehr unruh
gieng, worauf Er nach Wien, und von d
Weinmonat, nach Prag zurückgieng, um d
einen Böhmischen Landtag zu halten [c]).
5. Nov. rend seinem dasigen Aufenthalte ertheilte E
Grafen Hermann zu Manderscheid, fü
und seine Nachkommen, folgende vier Pr
gien, als: 1) das Recht, goldene und sil
Münzen zu schlagen, und zu Blankenhe
nen Jahrmarkt anzulegen; 2) daß von
Gerichten nicht unter 30. Goldgulden
appellirt werden können; 3) legte Er Ih
seinen Nachkommen das Prädikat: We
bohrn bey, und gab Ihnen die Freyheit u
them Wachse zu siegeln und zwey Wa
zu machen; und 4) verlieh Er Ihm auch noc
Schutz- und Schirm-Brief, nebst der
ralbestätigung aller seiner Privilegien un
heiten [d]). Endlich bekamen auch Hannib
Maximilian von Hippolithis, Grafen v
zoldo, einen Lehenbrief über ihr R. Leh
zoldo und dazu gehörige Rechte [e]). Be

b) Lünigs R. A., T. XXII. p. 821. sq. n.
Meine N. T. R. Geschichte, im XI. B
601.
c) Nic. *Isthuanffii* Hist. Hungar., L. XV
361.
d) Lünigs R. A., T. XXII. p. 525-532. n
e) *Idem* ibidem, T. X. 3. Fortsetz. p. 741. s
et *Ejusdem* Cod. Ital. diplomat., T. II.
230. n. 1.

thiget ſah, das Schloß zu übergeben; da Er 9. Merz
dann mit ſeiner Beſatzung, jedoch mit dem bloſſen ſt. n.
Seitengewehr, und unter der Bedingung, binnen
ſechs Monaten nicht wider den Churfürſten Ernſt
zu dienen, einen freyen Abzug erhielt. Vier Tage 14. e. m.
nachher gieng der Don Juan Manrico, mit ſei- & ſt.
nen Truppen, bey Kayſerswerth über den
Rhein, in der Abſicht, die Stadt Reckling-
hauſen wegzunehmen, und ſchlug ſein Lager bey
dem Flecken Boer auf. So bald nun der Chur-
fürſt Gebhard davon Nachricht erhielt; ſo zog Er
ſein noch übriges Kriegsvolk zuſammen, und mar-
ſchirte auf den Manrico los, in Hoffnung, ihn
über einen Haufen zu werfen. Weil aber dem
Manrico deſſen Anzug, durch Kundſchafter,
verrathen wurde; ſo hob Er ſein Lager auf, und 21. e. m.
marſchirte zurück, um eine Verſtärkung zu er- & ſt.
warten, die Ihm auch der H. Ferdinand von Bay-
ern zuführte, als welcher am Palmſonntage, mit 25. e. m.
ſeiner ganzen Armee, zu Dorſten ankam, und da- & ſt.
durch zugleich auch des Churfürſtens Gebhard
Anſchlag auf dieſe Stadt vereitelte.

Dieſer ſah ſich nun zu ſchwach, der Ar-
mee ſeines Gegners die Spitze zu bieten, und
zog ſich daher, mit ſeinen Truppen, bis nach Weſel,
im Herzogthume Cleve, zurück, wo ſich damals
auch die Grafen von Nuenar und Hohenlohe
aufhielten, die Ihm eine Verſtärkung von einigen
tauſend Mann aus Holland verſprachen, aber
dabey riethen, dem itzo ſtärkern Feinde ſo lange
auszuweichen, bis Er ſich mit dieſen Hülfs-
völkern vereinigen könnte. Der Churfürſt
Gebhard folgte dieſem Rathe, und zog ſich mit
ſeinem kleinen Heer in die Grafſchaft Zütphen
zurück, wohin Ihn aber der H. Ferdinand, mit
ſeiner Armee, verfolgte, und den Junker Eitel

Hein-

J. Chr. 1584 Heinrich, der mit 600. Reutern und 200. Mann zu Fusse bey dem Flecken Burg, an der alten Yssel, sich gelagert hatte, einholte. Daselbst kam es nun zu einem Treffen, in welchem die Truchsessischen Völker auf das Haupt geschlagen wurden, also daß 500. auf dem Platze blieben, kaum 80. entkamen, und die übrigen, nebst dem verwundeten Junker Eitel Heinrich, gefangen wurden, wobey zugleich das ganze Lager, mit der Truchsessischen Hauptfahne, den Siegern in die Hände fiel. Nach diesem Siege gieng der H. Ferdinand nach Westfalen zurück, und brachte die Grafschaft Arensberg unter den Gehorsam seines Bruders, des Churfürstens Ernst. Von da rückte derselbe in die Grafschaft oder Vest Recklinghausen, und belagerte die, mit Truchsessischen Völkern besetzte, Stadt und das Schloß dieses Namens, die sich anfangs noch eine Zeitlang wehrten, aber endlich auf Gnade und Ungnade ergaben. Nach dieser Eroberung ergab sich auch das Schloß Westerholt freywillig, das Schloß Horenburg aber verliessen der Commendant und die Besatzung noch während Belagerung von Recklinghausen, worauf sich auch noch alle übrige Oerter im Herzogthume Westfalen dem Churfürsten Ernst unterwarfen. Derselbe gieng hierauf von Bonn nach dem Vest Recklinghausen, und ließ sich zu Dorsten von dem Lande huldigen, von da aber nach Werl, wo ebenfalls die Huldigung vom Herzogthume Westfalen vor sich gieng. Er setzte hierauf alles wieder in den vorigen Stand, schaffte die evangelische Religion und Kirchendiener allenthalben wieder ab, und schrieb einen Landtag nach Geseke aus, dem Er selbst bis in die dritte Woche beywohnte. Darüber konnte Er der verabredeten Zusammenkunft mit

31 Mrz. ft. n.
16. Apr. ft. n.
4. May ft. n.
3. Jun. ft. n.
5. e. m. er ft.
7. e. m. er ft.
18. e. m. er ft.

mit den Churfürſten von Maynz, Trier und Sachſen zu Andernach nicht mit beywohnen, wo Er in den Churfürſten-Verein ſollte aufgenommen werden. Bald hernach aber kam Er nach Bonn zurück, und gieng von da nach Lüttich, wohin auch der Churfürſt von Trier kam, in deſſen Hände Er ſeinen erzbiſchöflichen Eid ablegte, und von Ihm die päbſtliche Beſtätigungsbulle erhielt. Zugleich beſchwor Er auch den Churfürſten-Verein, und wurde alſo auch in das churfürſtliche Collegium aufgenommen, worauf Er nach Bonn zurückkehrte, und daſelbſt im Herbſtmonat anlangte; die Belehnung mit den Regalien aber erhielt Er, erſt zehen Jahre hernach, vom Kayſer, auf dem zu Regenſpurg, im J. 1594., gehaltenem Reichstage.

1584 m. Iul. 17 Iul. ſt. n. 27 Aug. ſt. n. 3 Sept. ſt. n.

Was nun noch die übrigen Schickſale des unglücklichen und abgeſetzten Churfürſt Gebhards betrift; ſo hatte zwar derſelbe, nach der Niederlage des Junkers Eitel Heinrich bey Burg, noch wohl 1000. Mann zu Pferde bey ſich, mit denen Er aber gegen die Uebermacht ſeiner Feinde nichts ausrichten konnte. Er gieng alſo mit dem Grafen von Nuenar über die Yſſel und den Rhein, und verſchanzte ſich in der Betuwe, zwiſchen dem Leck und der Waal; deswegen auch der H. Ferdinand von Bayern Bedenken trug, Ihn weiter zu verfolgen, und dagegen die vorgedachte Expedition nach Weſtfalen unternahm. Der Graf von Nuenar trat hierauf in die Dienſte der Staaten von Geldern, der Churfürſt Gebhard aber überließ ſeine Reuter den Staaten der vereinigten Niederländiſchen Provinzen, und begab ſich zu dem Prinzen von Oranien nach Delft, der Ihn ſehr freundſchaftlich aufnahm, und Ihn, nebſt ſeiner Gemahlin, eine Zeitlang im Haag 26 Apr.

unter-

kappen. Die Agnes reiste also zu ihrem
nach dem Haag zurück, wo man aber die
baren Gäste auch bald überdrüssig wur
wegen Beide nach Straßburg giengen.
lebte Er, als Domdechant, in dem dam
beiden Religionsverwandten getheilten
kapitel, noch 26. Jahre, bis er am Poda
Kolick und Steinschmerzen, den 21. May
ohne Kinder, im 54sten Jahr seines Alter
und seine geliebte Agnes als Witwe hinter
einige Jahre hernach gestorben ist [9]). D
gens, auch nach der gänzlichen Vertreibu
Churfürst Gebhards aus dem Erzstifte, d
von Nuenar und die Kriegsvölker der
nigten Niederländischen Provinzen, in
ge, ein und anderes, zu seinem Besten, un
men, und daß unser Gebhard Truchseß d
eines Churfürstens von Cöln noch immer
führt, und bey vorgefallener Gelegenheit, d
gelegte Protestationen, seine Rechte auf d
stift, gegen den Churfürsten Ernst, zu e
gesucht habe, wird zu seiner Zeit gelegenlich

Die bisher aus ihren ächten Quellen, nem- J. Chr.
lich aus den damals, zwischen beiden Parteyen, ge- 1584
wechselten Schriften und einigen völlig oder fast gleichzeitigen Geschichtschreibern, in ihrem ganzen Zusammenhange, erzählte Geschichte der Truchsessischen Unruhen im Erzstifte Cöln verdiente um so mehr eine weitläuftige Ausführung in einer vollständigen Teutschen K. Geschichte, weil sie eine der merkwürdigsten Begebenheiten in der Regierung unsers Kaysers Rudolfs des II. ist, und weil sie zugleich ein Beyspiel der Würkung des, von den Catholischen, zum ersten mal durchgesetzten geistlichen Vorbehaltes giebt, der in dem Religionsfrieden enthalten, und von den Evangelischen Ständen bisher so öfters angefochten worden ist. Nicht zu gedenken, daß die Hauptschriften, worin die Gründe einer jeden Partey enthalten sind, sich heutiges Tages so selten gemacht haben, daß sie wohl den Wenigsten meiner Leser jemals mögen zu Gesichte gekommen seyn, und sich noch immer seltener machen werden; mithin mir die gebrauchte Weitläuftigkeit um so mehr zu verzeihen seyn wird. Um nun aber, zum Beschlusse dieser Materie, noch ein Urtheil von der ganzen Sache zu fällen, so war schon damals, als sich diese Begebenheit zutrug, ein jeder überzeugt, daß nicht sowohl die Neigung zur evangelischen Religion, als vielmehr die unordentliche Liebe zu der schönen Gräfin Agnes von Mansfeld den Churfürsten Gebhard zu seinem Unternehmen verleitet habe, welcher Meinung man wohl auch noch itzo, bey genauer Erwägung aller gleich anfangs angeführten Umstände, beypflichten wird. Mithin hat man sich um so weniger zu wundern, daß GOtt zu dieser, aus einer so unreinen Quelle geflossenen, Reformation

J. Chr. 1584 seinen Segen nicht gegeben, und das ganze Unternehmen einen so unglücklichen Ausgang gehabt hat. Ausserdem, und wenn man unparteyisch von der Sache reden will, so muß man frey gestehen, daß der Churfürst Gebhard in dieser Sache überall wider Recht und Klugheit gehandelt habe. Widerrechtlich war sein Verfahren immer, daß Er, wider den, im Religionsfrieden einmal festgesetzten, geistlichen Vorbehalt, die catholische Religion verlassen, und dem ungeachtet sein Erzstift beybehalten wollte. Es war solches auch der Erb-Landesvereinigung und seiner Kapitulation, die Er beiderseits beschworen hatte, offenbar zuwider. Man konnte daher dem Domkapitel und den Catholischen überhaupt nicht verdenken, daß Sie auf die Exekution des geistlichen Vorbehaltes ernstlich drangen, und alle Kräfte anspannten, um den Churfürsten Gebhard zu stürzen. Seit dem Religionsfrieden waren schon verschiedene Teutsche Erz- und Hoch-Stifter in die Hände der Evangelischen gerathen, und an dem Administrator des Erzstiftes Maydeburg hatte man bereits einen beweibten Bischof *). Wäre nun dem Churfürsten Gebhard, der sich ebenfalls vermählte, sein Vorhaben gelungen, so würde Teutschland bald mit verheiratheten Bischöffen angefüllt worden seyn, welches zu neuen Zerrüttungen hätte Anlaß geben können.

Daß aber der Churfürst Gebhard auch wider alle Klugheit in seinem Verfahren gehandelt habe, davon zeugen unter andern: 1) seine, als eines geweyheten Priesters, erstgedachte Vermählung, die den Römisch-Catholischen Lehr-

*) S. im *VIII.* Bande der *N. T. R.* Geschichte, S. 145-147.

Lehrsätzen schnurstracks widerstritt. 2) Hätte J. Chr.
Er das noch ganz frische Beyspiel eines seiner 1584
Vorfahren, nemlich des Churfürstens Hermann, eines gebornen Grafens von Wied, billig bedenken sollen, der ebenfalls, wegen seiner vorgenommenen Reformation, seiner erzbischöflichen Würde war entsetzt worden, und endlich hatte abdanken müssen. 3) War es auch von Ihm eine grosse Unvorsichtigkeit, daß Er sich zu der, damals im Teutschen Reiche allgemein verhaßten, Reformirten Religion bekannte, die des Religionsfriedens noch nicht theilhaftig war. Darüber erhielt Er nun auch nicht einen so nachdrücklichen Beystand von den der A. C. zugethanen Ständen, besonders den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die sich Seiner nur mit den Worten, aber nicht mit der That annahmen, als wohl sonst geschehen wäre. Der eifrig reformirte Pfalzgraf Johann Casimir unternahm zwar, zu seinem Besten, einen Kriegszug nach dem Erzstifte Cöln; allein theils waren dessen Kräfte gegen seine mächtige Feinde zu schwach, theils unterbrach die Bedrohung der Kayserlichen und R. Acht, wie auch das Absterben seines Bruders, des Churfürstens von der Pfalz, dessen fernere Unternehmungen. Hiernächst war es 4) wider alle Klugheit von dem Churfürsten Gebhard gehandelt, daß Er alles mit zu grosser Heftigkeit vornahm, und durch die Spolirung des churfürstlichen Archivs und Schatzes, durch die Plünderungen der Kirchen, durch die Erpressungen und Ausschweifungen seiner übel bezahlten Soldaten, und durch den Zwang der Geistlichen, sich zu verheyrathen, sich einen allgemeinen Haß zuzog. Ferner und 5) hätte Er auch billig die üble Nachre-

J. Chr. 1584 de vermeiden ſollen, daß Er mehr ſeiner Heirath halber, als aus Erkenntniß der Wahrheit, die Religion verändert habe. Und endlich 6) hätte auch die Klugheit erfordert, daß Er gleich anfangs in dieſer Sache eine Rückſicht auf ſeine mächtige Nebenbuhler genommen, und darauf gedacht hätte, ihnen zuvorzukommen, Ihn zu verkleinern und Ihm zu ſchaden. Darüber mußte alſo nothwendig die Sache des Churfürſtens Gebhard einen unglücklichen Ausgang zuletzt nehmen.

Uebrigens war das Nachtheiligſte bey dieſem ganzen Handel, und ſehr zu bedauren, daß durch die Cölniſche Unruhen dem Pabſte Gregorius dem XIII. die Gelegenheit gegeben wurde, ſich in die innere Teutſche Reichsangelegenheiten zu miſchen, und dieſe Sache ſogleich vor ſeinen Richterſtuhl zu ziehen, deren Unterſuchung und Entſcheidung doch eigentlich vor den Kayſer und das ganze Reich gehört hätte. Der Kayſer widerſetzte ſich auch den Unternehmungen des Pabſtes im geringſten nicht, ſondern ſah Demſelben in allem nach, ohne Zweifel in der Abſicht, damit Er den Haß und Unwillen der Proteſtanten über die Abſetzung des Churfürſtens Gebhard von Sich auf den Pabſt wälzen möchte. Man möchte nun zwar zur Entſchuldigung und Vertheidigung des Pabſtes anführen, daß dieſe Sache eine *Cauſa mere eccleſiaſtica* geweſen, und daher das darin zu fällende Urtheil auch nur allein dem Pabſte zugekommen ſey. Allein, da unſer Gebhard Truchſeß, durch die Entſetzung von ſeiner Erzbiſchöflichen Würde, zugleich auch ſeine Churwürde und weltliche Regierung des Erzſtiftes verlohr; ſo wurde ja, wegen der genauen Verbindung der Erzbiſchöflichen

chen und Churfürſtlichen Dignitäten, unſer Gebhard durch einerley päbſtliche Sentenz, beider Würden verluſtig, welches allerdings ein unrechtmäßiges Verfahren und der Hoheit des Teutſchen Reichs nachtheilig war. J. Chr. 1584

Zuletzt will ich nur noch folgende Anmerkung machen. Damals, wie dieſer Fall im Erzſtifte Cöln vorfiel, waren bereits verſchiedene Erzbiſchöffe und Biſchöffe in Teutſchland, von denen man wußte, daß Sie ſich zur evangeliſchen Religion bekannten, als z. E. der Adminiſtrator zu Magdeburg, Joachim Friedrich, der Erz B. von Bremen, und B. zu Paderborn und Oßnabrück, Heinrich, der B. Heinrich Julius zu Halberſtadt und Minden, der B. Eberhard zu Lübeck und Verden, der B. Caſimir zu Camin, der B. Ulrich zu Schwerin und der B. Chriſtof zu Ratzeburg, von welchen der Erſte und die beiden Letzten damals würklich auch vermählet waren †). Dem ungeachtet

†) Der erſte evangeliſche und vermählte Biſchof in Teutſchland war Prinz Magnus von Mecklenburg, der ſeit dem J. 1516. Biſchof zu Schwerin war, ſich öffentlich zur evangeliſchen Religion bekannte, ſich im J. 1543. mit K. Friedrichs des *I.* von Dännemark Prinzeßin Tochter, Eliſabeth, vermählte, und ſein Bisthum, bis an ſeinen, im J. 1550. erfolgten Tod, dem ungeachtet beybehielt; worauf ſein Nachfolger in denſelben, H. Ulrich von Mecklenburg, deſſen hinterlaſſene Wittwe, im J. 1556., ehlichte. S. Meine *Diſſ.* de *Reſervato eccleſiaſt.* ex *mente Pacis relig.*, Sect. II. §. 34. p. 105. ſq. Es iſt daher von mir, im *VIII.* Bande der N. T. K. G., S. 146., ein Gedächtnißfehler begangen worden, und die daſige Stelle zu verbeſſern, wo ich geſagt habe, daß der Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, Prinz Joachim Friedrich von Brandenburg, der erſte unter

J. Chr. 1584 haben weder der Churfürſt Gebhard, noch die Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten, in ihren verſchiedenen, in dieſer Sache ergangenen, Schriften und Schreiben, ſich auf dieſe Exempel berufen. Nur der einige Pfalzgraf Johann Caſimir gedenkt Ihrer beyläufig in ſeinem Ausſchreiben ꝛc. *); ohne jedoch Einen von Ihnen zu nennen. Vielleicht hat man, mit gutem Vorbedachte, dieſe Exempel nicht anführen wollen, um die Catholiſchen nicht noch mehr zu reitzen, und jenen Herren keinen Verdruß zu machen i).

Um

unter den evangeliſchen Erz- und Biſchöffen in Teutſchland geweſen, der ſich verheirathet hätte. Dann eigentlich war Er ſchon der dritte beweibte Biſchof im Teutſchen Reiche, ſeit der entſtandenen Reformation des D. Luthers.

*) im Bogen D., S. 3. a, und b.

i) Tob. *Pfanneri* Hiſt. Pacis Weſtphal., L. I. §. 6. p. m. 12-17. *Bayle* Reponſe aux Queſtions d' un Provincial, c. 60. p. 535. und M. El. Gottl. *Dieterich* Diſſ. *Praeſ.* Io. Dav. *Koelero:* (de Actis et Fatis *Gebhardi Truchſeſſii*, AEp. et El. Colon., infauſti Mariti; (Altorf. 1723. 4.) §. 20. p. 27-29. Cf. Io. Frid. *de Beulwiz* Comm. de excommunicationis in Electorem S. R. I. eccleſiaſt. a Pontifice Rom. decretae effectibus civilibus; Halae, 1743. 4. Uebrigens handeln, auſſer den bisher angeführten *Actis publicis* und Schriftſtellern, von dieſen Cölniſchen Unruhen und den Schickſalen des Churf. Gebhards auch noch folgende: *Chytraeus* in Saxonia, L. XXVI. p. m. 724-728. et 733. ſq. *coll.* L. XXXI. p. 971-973. *Thuanus* l. c., T. III. L. LXXVI. p. m. 582-588. et L. LXXXVIII. ſq. p. 646-676. *paſſim.* *Lundorp* in Sleidano continuato, T. II. L. XXII-XXIV. p. m. 499-502. 520-528. 554. ſq. et 564. ſq. Rhevenhiller in Annal. Ferdinand., T. I. p. m. 246-248. et T. II. p. 289-297. et 321-325. *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. VII. §. 19. p. m. 152-154. L. VIII. §. 1. 6. 8. 9. 18-24.

Um die Geſchichte der Cölniſchen Unru- J. Chr.
en nicht zu unterbrechen, hab ich dasjenige, was 1583
h ſonſt in Teutſchland, im J. 1583., zugetra-
n hat, bisher noch nicht berührt, welches ich alſo
nmehro zuförderſt nachholen muß. Der Kay-
r war, im vorigen Jahr, nach geendigtem Reichs-
ge zu Augſpurg, nach Wien gegangen a),
o Er ſich den gröſten Theil dieſes Jahrs hindurch,
d wenigſtens bis in den Weinmonat, aufhielt.
s bezeugen ſolches ſeine verſchiedene, in der Cöl-
ſchen Sache ergangene und weiter oben bemerk-
Reſkripte und Mandate; wie Er dann, noch
n letzten September, zu Wien einen Le- 30 Sept.

24. p. 157. 159. ſq. 168-175. et L. IX. §. 4. ſq. p. 187-193. *Strada* de Bello Belg., Dec. II. L. V. p. m. 533-536. *Serrarius* Rer. Mogunt., L. V. in *Wolfgango*, c. 4. et 7. in *Ioannis* Scriptor. rer. Mogunt., T. I. p. 880. ſq. *Chapeaville* in Geſt. Pontif. Leodienſ., T. III. in *Erneſto Bavaro*, c. 4-7. p. 522-531. *paſſim. Broweri* Antiquit. et Annal. Trevirenſ., T. II. L. XXII. §. 58-62. p. m. 419-421. *Adlzreiter* Annal. Boicae Gentis, P. II. L. XII. c. 5-36. p. m. 286-303. Mich. *Moerckens* Catal. AEp. Colon. p. 165-167. et in *Ind. chronolog. apodict.*, ad aa. 1582-1584. B. G. Struvens Hiſt. der Religions-Beſchwerden, P. I. c. 3. §. 39. p. 347. ſq. J. D. Köhlers Münzbeluſtig., P. I. n. 38. p. 297-304. Meine *Diſſ.* de *Reſervato eccleſiaſt.* &c., Sect. II. §. 23. ſq. p. 60-65. und Sattlers Geſch. des Herzogth. Würtenberg, unter der Regier. der HH., P. V. Sect. VI. §. 60. p. 86. Auch verdient noch bemerkt zu werden eines *Anonymi* brevis et perſpicua *Commentatio* de *Cauſa Colonienſi*, in qua *oſtenditur*, *Catholicos* in *Germania Ordines* maxime *obligatos* eſſe, ut potius *Gebhardi*, *AEp. Colon.*, quam *Pontificis Rom. cauſſam defendendam* ſuſcipiant; ſ. l. 1588. 4. 6. Bogen ſtark.

a) S. im XII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 648.

J. Chr. henbrief wegen der Lupfischen R. Lehen, für
1583 den R. Erb-Marschall, Conraden von Pap-
3. Apr. penheim, ausfertigen ließ [b]). Nur gieng Er da-
zwischen einmal nach Presburg, wohin Er einen
Ungarischen Landtag auf den 1. Merz ausge-
schrieben hatte, der bis zu Anfang des Maymo-
nats dauerte, und auf welchem es sehr unruhig her-
gieng, worauf Er nach Wien, und von do, im
Weinmonat, nach Prag zurückgieng, um daselbst
einen Böhmischen Landtag zu halten [c]). Wäh-
5. Nov. rend seinem dasigen Aufenthalte ertheilte Er dem
Grafen Hermann zu Manderscheid, für sich
und seine Nachkommen, folgende vier Privile-
gien, als: 1) das Recht, goldene und silberne
Münzen zu schlagen, und zu Blankenheim ei-
nen Jahrmarkt anzulegen; 2) daß von seinen
Gerichten nicht unter 30. Goldgulden sollte
appellirt werden können; 3) legte Er Ihm und
seinen Nachkommen das Prädikat: Wohlge-
bohrn bey, und gab Ihnen die Freyheit mit ro-
them Wachse zu siegeln und zwey Notarien
zu machen; und 4) verlieh Er Ihm auch noch einen
Schutz- und Schirm-Brief, nebst der Gene-
ralbestätigung aller seiner Privilegien und Frey-
heiten [d]). Endlich bekamen auch Hannibal und
Maximilian von Hippolithis, Grafen von Ga-
zoldo, einen Lehenbrief über ihr R. Lehen Ga-
zoldo und dazu gehörige Rechte [e]). Bey seiner
Abrei-

b) Lünigs R. A., T. XXII. p. 821. sq. n. 10. Cf. Meine T. T. R. Geschichte, im XI. Band, S. 601.
c) Nic. *Isthuanffii* Hist. Hungar., L. XXV. p. m. 361.
d) Lünigs R. A., T. XXII. p. 525-532. n. 7-10.
e) *Idem* ibidem, T. X. 3. Fortsetz. p. 741. sq. n. 4. et *Ejusdem* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 225-230. n. 1.

Abreiſe von Wien hinterließ übrigens der Kay- J. Chr.
ſer wiederum ſeinen Bruder, den Erz-H. Ern- 1583
ſten, als Statthalter von Oeſterreich, von wel-
chem die Verfolgungen und Bedrückungen der
Evangeliſchen in dem Erzherzogthume immer
weiter giengen, wovon wir aber bey dem J. 1585.
ausführlicher handeln, und die bey dem J. 1578.
abgebrochene Geſchichte ihrer Schickſale nachhe-
len wollen f).

Es iſt in dem vorigen Bande dieſes Wer-
kes des von dem Pabſte Gregorius dem XIII.
eingeführten Neuen Calenders gedacht worden,
und daß anfangs der Kayſer Bedenken getragen,
ſolchen anzunehmen g); wie dann auch noch in dem
itzigen J. 1583. das R. und R. R. G. einen ge-
meinen Beſcheid publicirte, daß der alte Kalen- 1 Jun.
der, bey Ausbringung der Proceſſe, bey Stra-
fe der Ordnung, ferner gebraucht werden ſollte,
bis vom Kayſer und den R. Ständen ein ande-
res wäre verordnet worden h). Allein aus De-
votion gegen den Pabſt nahm ein und anderer
Catholiſcher R. Stand den Neuen oder Gre-
gorianiſchen Kalender an, und machten damit
der H. Wilhelm von Bayern und der ErzB.
von Salzburg den Anfang. Dieſem Exempel
folgten bald andere Catholiſche Stände, und
auch der Kayſer ſelbſt nach, welcher zu Wien ein
Edickt publicirte, vermöge deſſen der neue Ka- 4 Sept.
lender, ſowohl im Reiche Teutſcher Nation,
als auch in ſeinen Erbkönigreichen und Ländern
im October 1583. dergeſtalt eingeführt werden

f) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 559-577.
g) S. Eben dieſelbe, im XII. Bande, S. 640-644.
h) *de Ludolf* Corp. Iur. Cameralis, P. I. n. 275. p. 410. a.

J. Chr. 1583 sollte, daß man nach dem vierten dieses Monats sogleich den fünfzehnten desselben zählen sollte [i]). Der Kayser hatte deswegen an seinen Oheim, den Erz-H. Carl zu Grätz geschrieben, der sich den neuen Kalender gleichfalls gefallen ließ, und solchen in Steyermark, Kärnthen und Krain einführte, wogegen sich seine Evangelische Landstände vergeblich setzten, und den neuen Kalender endlich doch, wider ihren Willen, annehmen mußten. Weil aber einige Evangelische Geistliche in Steyermark dadurch in ihrem Gewissen nicht beruhiget wurden, und sich deswegen bey dem H. Ludewig von Würtenberg Rathes erholten; ob Sie bey ihren Kirchen bleiben, oder dieselben verlassen sollten; so stellte das Fürstliche Consistorium, den 18. Jenner 1584., sein Gutachten dahin aus, daß Sie, grösseres Ungemach zu vermeiden, bey ihren Kirchen standhaft bleiben sollten, weil der neue Kalender den Landständen, von ihrer rechtmäßigen Obrigkeit, wäre aufgedrungen worden, und dieselben solchen Zwang nicht hätten abwenden können [k]).

Indessen scheint es doch, daß die Einführung des neuen Kalenders in den Kayserlichen Erb-Königreichen und Ländern noch nicht im J. 1583. ihren Fortgang gehabt, sondern erst mit dem folgenden J. 1584. seinen Anfang genommen habe, weil der Kayser, noch gegen 10 Dec. Ende des J. 1583., zu Prag ein Generalmandat ausgehen ließ, nach welchem, in allen seinen Staaten, das J. 1584. seinen Anfang zwar vom Neu-

i) Lünigs R. A., T. III. 1. Fortsetz., n. 46. p. 316. sq.

k) Khevenhiller, *l. c.*, T. II. ad a. 1584. p. 320. sq. Sed cf. Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 60. p. 86. und in den Beylagen, n. 19. p. 66-68.

Neuen Jahrstage, wie vor Alters, haben, aber nach dem heiligen drey Königstage, oder dem 6. Jenner, ſogleich der 17te d. M. geſchrieben und gezählt werden ſollte [l]). Auch der Churfürſt von Trier führte den neuen Kalender in ſeinem Erzſtifte durch ein eigenes Edickt ein, und zwar vom 5. October 1583. an, ſtatt deſſen man ſogleich den 15ten d. M. ſchreiben mußte [m]). Der neue Churfürſt Ernſt von Cöln aber konnte, wegen der damals noch im Erzſtifte fortdauernden Kriegsunruhen, damit nicht ſobald zu Stande kommen, ſondern mußte es bis in den Wintermonat 1583. verſchieben, in welchem man ſtatt des dritten ſo fort den dreyzehnten zählte, und an dieſem Tage das Martinsfeſt feyerte [n]). Andere Catholiſche R. Stände folgten hierauf ebenfalls dieſen Beyſpielen, und dem Kayſerlichen Edickte, daß alſo der neue Kalender nach und nach in allen Teutſchen catholiſchen Ländern eingeführt wurde. J. Chr. 1583. 4 Sept.

Hingegen blieben auch die Evangeliſchen Stände bey ihrer Meinung, und wollten den neuen Kalender durchaus nicht annehmen. Es wurde zwar zu Rotenburg an der Tauber ein Convent gehalten, welchem die Kayſerlichen Commiſſarien und die Geſandten der Churfürſten und des H. Ludewigs von Würtenberg beywohnten, die dann, auſſer den Materien von Erhaltung des Landfriedens, und Beylegung der

l) Lünigs R. A., T. VI. 1. Fortſetz., n. 281. p. 396. ſq. und Khevenhiller, *l. c.*, T. II. ad a. 1584. p. 320. ſq.

m) *ab Hontheim* Hiſt. Trevirenſ. diplomat., T. III. n. 1125. p. 151. ſq.

n) Eyzinger, *l. c.*, P. IV. p. 440. *ab Iſſelt*, l. c., L. IV. p. 453-457. und *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXIX. p. m. 662.

J. Chr. 1583 der Cölnischen Händel, auch über die Annahme des neuen Kalenders sich berathschlagten; Allein man gieng unverrichteter Dinge aus einander, weil keine Religionspartey nachgeben wollte, sondern auf ihrer Meinung beharrte o).

Darüber hatte nun Teutschland, von dieser Zeit an, zwey verschiedene Kalender, nemlich den alten oder Julianischen, welchen die Protestanten beybehielten, und den neuen oder Gregorianischen, dessen sich die Catholischen bedienten, welches zu vielen Verwirrungen und manchen Streitigkeiten Anlaß gab. Es äusserte sich solches vornemlich an den Orten, wo beide Religionsverwandten unter einander wohnten, und gleiche Rechte hatten; wie dann besonders zu Augspurg darüber eine grosse Unruhe entstund, die gemeiniglich der Kalenderstreit genannt wird. Nachdem nemlich der H. Wilhelm von Bayern sich entschlossen hatte, den neuen Kalender in seinem Lande einzuführen; so that Er es zu Anfang des J. 1583. den benachbarten Ständen zu wissen. Der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg schrieb, sobald Er davon Nachricht bekam, deswegen an den Rath zu Augspurg, und erkundigte sich nicht nur bey demselben, was er dißfalls zu thun gesonnen sey, sondern ersuchte Ihn auch, den damals zu Augspurg befindlichen geschick-

o) *Chytraeus*, l. c., L. XXVI. p. m. 741. Cf. Lambert Floridus Plieningers Bedenken von der Emendation deß Jars, durch Bapst Gregorium den *XIII.* fürgenommen, und von seinem Kalender ꝛc. Ob solcher den Protestierenden Ständen anzunemen seie oder nicht ꝛc. ꝛc.; Straßburg 1583. 4. item: *ibidem*, 1652. 4.; Imgleichen Mich. Mästlins, Lucas Osianders, Tob. Mollers, L. Fl. Plieningers und anderer gesammelte Bedenken von dem alten Römischen Calender; Heidelberg, 1584. 4.

kten Mathematicker, D. Georg Hemisch, J. Chr.
ber zu vernehmen, und Ihm dessen Meinung 1583
melden. Als nun D. Hemisch darüber befragt
de, und in seinem aufgesetzten Bedenken zeig-
daß diese Veränderung nicht ungereimt sey;
berschickte der Rath dem Pfalzgrafen dessen
trachten. Hiernächst erkundigte sich auch der
th bey dem Rathe zu Regenspurg, was Er
alls zu thun gedächte, und ersuchte zugleich den
Wilhelm von Bayern, der Sache noch eini-
Anstand zu geben, bis sich mehrere Stände
wegen mit einander verstanden hätten. Zu
gspurg aber wurde mittlerweil ein gebotener 5 Jan.
th gehalten, und in demselben beschlossen, daß,
m der Bischof von Augspurg den neuen
lender, in seinem Hochstifte, annehmen
de, man dessen Beyspiel folgen wollte. Zu
Ende wurden sogleich Deputirte an den Bi-
f Marquard geschickt, um Ihn um seine
einung zu befragen, und als Er sich erklärte,
Er, wegen der nahen Nachbarschaft, gleiches
rhabens mit Bayern wäre; so beschloß der s. c. m.
th, mit Beystimmung der meisten evange-
den Rathsherren, nochmals, dem Herzog
Bayern, sobald Er mit dem neuen Kalen-
den Anfang machen würde, zu Vermeidung
rglicher Verwirrungen, sogleich nachzufolgen,
her Rathsschluß auch dem Pfalzgrafen Phi-
p Ludewig und dem Rathe zu Regenspurg
wissen gethan wurde.

Sobald die Evangelischen Prediger zu
gspurg davon Nachricht bekamen, verglichen
sich über eine von der Kanzel abzulesende Ab-
digung, worin Sie äusserten, daß Sie nicht
geben könnten, daß die Fest- und Feyer-Ta-
in ihrer Kirche, nach diesem vom Pabste
publi-

ſehung dieſer Cont
liegenden gemeinen
Schadens, die leich
ſetzung erfolgen könn
den nicht abſond
denſelben, nicht aus
tem Willen, vergl
ſe Vorſtellungen
ſchen Geſandten
ten ſich nochmals ſ
Obern blos dahin
Beſchwerden wü
würde, daß Sie d
zu befürchten hät
pörungen und Ue
alsdann die bewill
Allein es ſey ihren
holfen worden, d
gröſſert hätte.
Compromiſſes ü
annehmen, wenn
rend des rechtliche
der Kayſer und de

zeugten, daß Sie grosses Bedenken hätten, und J. Chr.
daher sich weigerten, sich nach des Pabstes Ka- 1583
lender in ihrem Kirchenwesen, vor einer allgemeinen Vergleichung der Stände des H. R., besonders ihrer Glaubensgenossen, zu richten, und zwar nicht aus Muthwillen, noch weniger aus Verachtung ihrer lieben Obrigkeit, sondern aus nothwendigem Zwange ihres Gewissens, indem Sie, ohne Verletzung desselben, dem Pabste nicht gestatten könnten, mit seiner Ordnung einen Fuß in ihre Kirchen zu setzen. Zugleich baten Sie jedermann, diese Entschuldigung nicht allein Ihnen nicht zu verdenken, sondern auch solche zu einiger Verbitterung der Herzen gegen jemanden, am wenigsten aber zur Ungeduld gegen die Obrigkeit, nicht zu mißbrauchen.

Nachdem der H. Ludewig von Würtenberg hievon Nachricht erhielt; so erinnerte Er den Rath nochmals schriftlich, sich nicht zu übereilen, und dadurch dem zu besorgenden Unwillen zwischen Sich und der Bürgerschaft vorzukommen; allein der Rath führte, in seiner Antwort an den Herzog, verschiedene Ursachen an, warum Er ausser Stand wäre, davon abzustehen. Es ließ sich daher der Herzog von der Universität Tübingen und seinen Hofpredigern über diese 24 Nov.
Sache ein Bedenken stellen, welches dahin ausfiel, daß, weil der neue Kalender, in Ansehung des laufes der Planeten und anderer Gestirne, mit dem alten übereinkäme, der Pabst aber ausdrücklich melde, daß seine Absicht sey, die Feste und den Kirchendienst in eine bessere Ordnung zu bringen, und die Gottesdienste, welche nach dem Julianischen Kalender begangen würden, unkräftig wären, solches Unternehmen kein politisches, sondern in die Ausübung der Religion

J. Chr. 1583 tief einſchlagendes und das Tridentiniſche Concilium beſtätigendes Werk, mithin von den Evangeliſchen nicht anzunehmen ſey. Da auch einige Augſpurger aus des D. Luthers und den Symboliſchen Schriften eine Vertheidigung des neuen Kalenders verfertiget und behauptet hatten, daß er unter die ſogenannten Mitteldinge gehöre, welche auf dem freyen Willen der Kirche beruheten; ſo wurde ſolches von den Würtenbergiſchen Lehrern gleichfalls widerlegt. Der H. Ludewig ſchickte alſo, gegen Ende des Jahrs, Burkarden von Berlichingen und den D. Martin Aichmann, mit dieſem Bedenken, nach Augſpurg ab, mit dem Auftrage, dieſen weit ausſehenden Handel, wo möglich, zu einem gütlichen Vergleiche zu bringen. Allein auch dieſes hatte die gewünſchte Würkung nicht, weil der Rath zu viele Achtung für das jüngſt erhaltene Kayſerliche Reſkript, als einen vermeinten Befehl, hatte, mithin Bedenken trug, ſich in eine Handlung einzulaſſen. Es halfen alſo alle Vorſtellungen, bey der einmal überhand genommenen Hartnäckigkeit der Gemüther, nichts, daß deswegen die Würtenbergiſchen Räthe, mit vielem Mißvergnügen, abreiſeten, worüber hernach der Herzog ſeinen Unwillen dem Rathe deutlich zu verſtehen gab. Ja dieſer entſtandene Kalenderſtreit dauerte noch einige Jahre fort, da hernach in ſolchen noch eine andere Streitigkeit, wegen des Berufs der Evangeliſchen Prediger zu Augſpurg, mit eingeflochten wurde, wovon dann bey den folgenden Jahren weitere Nachricht erfolgen ſoll p).

vi. Dec.

Dem

p) *Chytraeus*, l. c., L. XXVI. p. m. 741. ſq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. IX. §. 12. p. m. 200-205.

Dem Kayſer fiel es ſehr empfindlich, daß J. Chr.
Er von den R. Städten die Ihm, auf dem letz- 1583
tern R. Tage zu Augſpurg, bewilligten vierzig
Römermonate zur Türkenhülfe nicht er-
halten konnte, als welche dagegen proteſtirt hat-
ten, weil ihren geklagten Beſchwerden, vom
Kayſer, nicht war abgeholfen worden q). Es
ließ alſo der Kayſer, durch verſchiedene Commiſ-
ſarien, faſt mit den meiſten R. Städten darü-
ber handeln, daß Sie ſich zu der, von den höhern
R. Ständen, bewilligten Türkenſteuer ebenfalls
verſtehen, oder Ihm ſonſt mit einem Anlehen an
die Hand gehen möchten. Allein die Städte woll-
ten ſich durchaus in keine einzelne Handlungen
einlaſſen, ſondern nahmen den Antrag nur an, um
ſolbigen an die gemeinen Städte zu bringen; zu
dem Ende ein Deputations-Städtetag zu Heil- 3. Merz
bronn gehalten wurde, auf welchem die Geſand-
ten von den zwölf deputirten Städten, auſſer
Regenſpurg und Aachen, ſich verſammelten, und
über eine Antwort an den Kayſer, warum Sie
es nochmals bey ihrer zu Augſpurg gethanen
eventuellen Bewilligung bewenden laſſen müß-
ten, wie auch über ein gemeinſchaftliches
Schreiben an die Kayſerlichen Commiſſarien,
ſich mit einander verglichen. Sie wurden auch
endlich, bis auf Cöln, welche Stadt ſich nicht wei-
ter, als zu 32. Monaten, verſtehen wollte, dar-
über mit einander einig, daß Sie mit Erlegung
der 40. Römermonate, auf das nächſte Feſt

205. von Stetten Geſchichte der R. Stadt Aug-
ſpurg, P. I. c. 9. §. 24. p. 659-662. Köhlers
Münzbeluſtig., P. XX. n. 25. p. 195-197. und
Sattler, l. c., P. V. Sect. VI. §. 59. p. 85. und
in den Beylagen, n. 18. p. 50-66.

q) S. im XII. Bande der T. R. G., S. 91/95.
233:236. und 438:499. paſſim.

J. Chr. 1583 von Mariä Gebut, den Anfang machen, und dann, nach und nach, die bestimmten Termine, in den Städten Augspurg, Nürnberg, Straßburg und Frankfurt, richtig bezahlen wollten, jedoch nur Hinterlegungsweise, entweder zu der Städte eigenen Vertheidigung, oder zur würklichen Verabfolgung an den Kayser, wenn derselbe ihren Beschwerden würklich abgeholfen hätte. Auf den Fall aber, daß etwa der Kayserliche Fiskal die Städte mit Processen anfechten würde, waren von Augspurg und Speyer exceptional-Artickel entworfen worden, die man ablas und billigte, auch sich verglich, selbige bey dem Prokurator der Städte am K. G. zu Speyer nieder zu legen, und denselben mit 25. Thalern zu subarriren, um die Sachen der Städte desto fleißiger zu befördern.

Da auch die, durch die K. Städte, von dem Kayserlichen Dekrete, in der Pappenheimischen Sache wider Augspurg, eingewandte Appellation †) von dem K. und K. Kammergerichte nicht war angenommen worden; so wurde für den K. G. Prokurator, D. Kühorn, eine besondere Vollmacht ausgefertiget, und die Advokaten der Städte Augspurg und Speyer ersucht, wider den K. Erbmarschall eine Klage des gestöhrten Besitzes anzustellen, und die Sache zu gebührendem Austrage zu befördern. Zugleich wurde verabschiedet, daß die Städte, in welchen künftig Reichs-, Deputations-, Wahl-, oder andere dergleichen Tage gehalten würden, den Neuerungen des K. Erbmarschalls sich thätlich widersetzen und bey dem Besitze sich handhaben, auch, wenn Sie dazu zu schwach wären, andere Städte zur Hülfe erfordern sollten. Ferner

†) S. Eben daselbst, S. 28, 34. und 501. f.

ner würde auf diesem Deputations-Städtetag, J. Chr. die Stadt Straßburg, in der nächstens am K. 1582 G. vorzunehmenden Revisionssache des Grafens von Ortenburg wider Bayern, der Stadt Speyer zugegeben. Ingleichen von den Gesandten der R. Stadt Augspurg ein umständlicher Bericht und Entschuldigung, mündlich und schriftlich, vorgebracht, was den dasigen Rath zu Annehmung des neuen päbstlichen Kalenders bewogen habe, welches die Gesandten der übrigen K. Städte auf Hintersichbringen annahmen. Endlich suchte auch der Churfürst von der Pfalz bey den Städten um ein Anlehen von 50000. Gulden an, weshalb die Gesandten der Städte der gutachtlichen Meinung waren, daß man es dem Churfürsten nicht wohl versagen könnte, weil dieses Geld, zur Vertreibung des in das Erzstift Cöln, und also auf des K. Boden eingefallenen fremden Spanischen Kriegsvolkes, angewandt werden sollte. Man trug also den Städten Worms und Speyer auf, daß Sie sich, wegen der übrigen Städte, über dieses Anlehen, mit dem Churfürsten von der Pfalz, vergleichen sollten. Zu dem Ende sollte eine jede Stadt, zwischen hier und S. Georgentag, vier 23 Apr. einfache Monate ihres Anschlages in den erstgedachten Legstädten gewiß erlegen, und von solchem Gelde das Anlehen genommen werden. Eine jede Stadt aber sollte das, was Sie zu leisten gesonnen sey, den ausschreibenden Städten, und diese hinwiederum an Worms und Speyer melden, um mit dem Churfürsten darauf zu handeln, welches dann demselben, durch ein Schreiben, bekannt gemacht wurde[r]).

r) *ab Isselt*, l. c., L. II. p. 286. sq. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 24. p. 663. und Jac. Fels zweyter

J. Chr. 1583 Dem Kayser war mit dem, auf diesem Deputations-Städtetag, gefaßten Schlusse der R. Städte nichts gedient; mithin schrieb Er einen allgemeinen Städtetag nach Dünkelsbühl aus, wozu Er die Herzoge von Bayern und Würtenberg als seine Commissarien ernannte, welche ihre subdelegirte Räthe dahin schickten.

17 Jun. Diese erinnerten nun zwar die Gesandten der R. Städte an den ganzen Verlauf dieser Sache, und ermahnten Sie, mit Anführung der vor Augen schwebenden Türkischen Gefahr und der äusserſten Nothdurft des H. R., nochmals, ihren Antheil an den bewilligten 40. Römermonaten, in den verabschiedeten Zielen, ohne weitere Weigerung, gutwillig zu erlegen. Allein die Gesandten der Städte zeigten in ihrer Antwort an, daß den geklagten Beschwerden der R. Städte, wider Verhoffen, bisher nicht sey abgeholfen worden, vielmehr wären selbige bis itzo unerlediget geblieben und seitdem noch beschwerlicher gemacht worden, und zwar besonders in Ansehung der R. Stadt Aachen. Dann dieser Stadt sey nicht allein bisher keine Hülfe von dem Westfälischen Kreise geleistet worden, sondern man habe Ihr auch, ausser der, hiebevor auf dem Augspurgischen R. Tage, der Session und Stimme halber, zugefügten Beschwerung *), auf dem letztern Münzprobationstage zu Cöln, die Probirbüchse unbehalten, Sie ihrer Session thätlich entsetzt, und Sie auch nicht einmal zu dem itzigen Städtetag beschrieben. Ausserdem sey, bey der letzten R. G. Visitation, von etlichen

ter Beytrag zu der deutschen Reichstags-Geschichte, p. 266 268.

*) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 48. in der Note †) und S. 407.

lichen Gesandten der visitirenden Stände, ein beschwerliches Dekret gemacht, und darin dem K. G. befohlen worden, in vorkommenden Sachen, den Religions- und profan-Frieden betreffend, die Erkenntniß, bis zur fernern Resolution des Kayſers, einzuſtellen. Ingleichen hätte man auch den allgemeinen R. Schluß, in Sachen der Stadt Lübeck und anderer Hanſeſtädte wider Engelland, Dännemark und Schweden †), nicht befolget. Bey ſo bewandten Umſtänden könnten die R. Städte von ihrer eventuellen Erklärung nicht abweichen. Wenn aber allen dieſen Beſchwerden abgeholfen, dem K. G. ſein ſtracker Lauf in Religions- und Profanſachen, nach Inhalt der R. Conſtitutionen, gelaſſen, und dasjenige, was auf Reichs- und andern Tagen verabſchiedet und beſchloſſen worden, zur Exekution gebracht, auch Friede im H. R. verſchafft werden würde; ſo zweifelten Sie nicht, daß ihre Obern, mit Erlegung der bey Ihnen geſuchten mitleidigen Hülfe, dem Kayſer unterthänigſt willfahren würden. Auſſerdem aber könnte es Ihnen der Kayſer nicht ungnädig nehmen, wenn Sie es bey ihrer zu Augſpurg gethanen eventuellen Bewilligung und Proteſtation nochmals bewenden lieſſen. J. Chr. 1583

Nun replicirten zwar hierauf die Subdelegirten Räthe der Kayſerlichen Commiſſarien, daß den Beſchwerden der Städte bereits guten Theils ſey abgeholfen worden, und daß auch der Kayſer, wegen des noch übrigen, ſich erböte, alles, was recht und billig, und des H. R. O. und A. gemäß ſey, vorzunehmen. Inſonderheit aber wolle Er, der Irrung halber, zwiſchen Augſpurg

†) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 295-313.

J. Chr. 1583 und dem R. Erbmarschall, einen kurzen rechtlichen Proceß und Compromiß vorschlagen; jedoch unverbindlich, wofern nicht die Gesandten sogleich bewilligen würden, daß von ihren Obern ihr Anschlag zu den 40. Römermonaten, auf die verabschiedete Termine, entrichtet werden sollte. Zugleich drangen die Subdelegirten Commissarien darauf, daß die Städte, in Ansehung dieser Contribution, sich, wegen der obliegenden gemeinen Noth, und unwiederbringlichen Schadens, die leicht aus ihrer beharrlichen Widersetzung erfolgen könnten, von den übrigen Ständen nicht absondern, sondern vielmehr sich mit denselben, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus gutem Willen, vergleichen möchten. Aber alle diese Vorstellungen richteten bey den R. Städtischen Gesandten nichts aus, sondern Sie erklärten sich nochmals schriftlich: Sie wären von ihren Obern blos dahin instruirt, daß, wenn den geklagten Beschwerden würklich und dergestalt abgeholfen würde, daß Sie dergleichen hinfüro nicht mehr zu befürchten hätten, und vor innerlichen Empörungen und Ueberfall gesichert wären, Sie alsdann die bewilligte Hülfe purificiren sollten. Allein es sey ihren Beschwerden so wenig abgeholfen worden, daß man vielmehr dieselben vergrössert hätte. Das vorgeschlagene Mittel des Compromisses übrigens wollten Sie in der Maasse annehmen, wenn das Kayserliche Dekret, während des rechtlichen Austrages, suspendirt würde, der Kayser und der R. Erbmarschall solches also genehmigten, und es Nürnberg oder Ulm zuschreiben würden. Damit indessen der Kayser desto eher bewogen werden möchte, den Beschwerden der R. Städte abzuhelfen, und dadurch die übrige, auf dem lezten R. Tage, bewilligte

ligte Contribution zu erhalten; ſo bewilligten die R. Städtiſchen Geſandten, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Herren und Obern, die von einer jeden Stadt an die Kanzleyen der Kayſerlichen Commiſſarien gemeldet werden ſollte, vier Monate eines einfachen Römerzuges, die Sie, binnen der nächſten Frankfurter Herbſtmeſſe, in den gewöhnlichen Legſtädten erlegen wollten. Zugleich erboten Sie ſich, daß, Falls ihren Beſchwerden völlig abgeholfen würde, Sie alsdann von ihrer eventuellen Bewilligung abgehen wollten. Würde aber jenes nicht geſchehen; ſo wollten Sie ſich, durch ihre vorgedachte Bewilligung der vier Monate, zu irgends einer fernern Hülfe nicht verbunden haben, ſondern auf ihrer zu Augſpurg gethanen Erklärung und Proteſtation endlich beharren. J. Chr. 1583

Mit dieſem Erbieten waren die Subdelegirten nicht zufrieden, ſondern gaben zu verſtehen, daß der Kayſer gezwungen werden würde, die im leztern R. A. enthaltenen Mittel gegen die Säumigen zu gebrauchen; indeſſen wollten Sie das Vorgekommene ihren Fürſten und Herren hinterbringen. Weil aber dem Kayſer wohl bewußt wäre, daß dieſe Verweigerung nicht aller Städte Meinung ſey; ſo begehrten Sie zu wiſſen: ob die Schlußerklärung der R. Städtiſchen Geſandten, aller ihrer einhellige, oder nur allein etlicher, und welcher Meinung es ſey? Hierauf erklärten ſich die Städte, daß die bisher gepflogene und ſchriftlich übergebene Handlung den meiſten Stimmen gemäß ſey, und daß Sie es den übrigen, die im Contributionspunkte einer andern Meinung wären, heimſtellten, ſich, ihrem Gutbefinden nach, gegen die Commiſſarien oder den Kayſer beſonders zu erklären. Uebri-

J. Chr. 1583 gens ersuchten auch noch die Hanseſtädte, auf diesem Städtetag, die versammelten R. Städte um ein Intercessionsschreiben an den Kayser, die Mandate wider die Englische monopolische Gesellschaft und ihren Aufnehmer, wie auch die Gesandtschaften nach Dännemark und Schweden, zufolge des jüngsten allgemeinen R. Schlusses, ohne längern Verzug, ins Werk zu richten, und Ihnen den gedachten R. Schluß, in Form eines Dekretes, unter dem Kayserlichen Sekretinsiegel, mitzutheilen; mit angehängter Bitte, Ihnen Jemanden, von gemeiner Städte wegen, zu dieser Gesandtschaft mit zuzuordnen. Dieses Ansuchen fand nun, von Seiten der Städte, keine Schwierigkeit, sondern man ertheilte Ihnen das verlangte Intercessionsschreiben an den Kayser, und verordnete die Stadt Nürnberg zu dieser Gesandtschaft; Falls sie noch vor sich gehen sollte [s]). Es hatten aber, noch in eben diesem Sommer, K. Friedrich der II. von Dännemark den Lübeckern den aufgelegten doppelten Salzzoll wieder erlassen, und Sie, in Ansehung desselben, den andern Städten gleich gesetzt [t]).

Am Kammergerichte zu Speyer zeigte sich, in diesem Jahr, bey Austheilung der Quartalsbesoldung, ein merklicher Mangel, also daß über 2000. Gulden, zu völliger Bezahlung der verfallenen Besoldungsgelder, fehlten, welches von den, von einigen R. Ständen, noch rückständigen Kammerzielern herrührte. Das R. 23 Jan. G. erließ also an den Pfenningmeister ein Dekret,

s) Fels, *l. c.*, im 2. Stück, p. 268-271. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 24. p. 663.

t) *Chytraeus*, l. c., L. XXVI. p. m. 732. und *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXIII. p. m. 545.

kret, daß er, binnen vier Wochen, ein richtiges J. Chr.
Verzeichniß und Auszug von allen und jeden 1583
R. Ständen übergeben sollte, mit der Anzeige,
wie viel deren jeder für seine ordentliche und
erhöhete Anlagen, auf ein jedes Ziel, noch
schuldig sey. Falls auch keine Ziele von den be-
zahlenden Ständen wären benennt worden; so
sollte er die Ziele selbst machen und eintheilen, die
ältern aber zuförderst abziehen. Nachdem dieses
Dekret dem Pfenningmeister, durch einen No-
tarius, war insinuirt worden; so gab er demsel- 24 Jan.
ben die mündliche Antwort, daß es gar nicht
seine Schuld sey, daß die Rückstände nicht
seyen geliefert worden, indem er es an seinem An-
treiben nicht habe ermangeln lassen. Hiernächst sey
es Ihm unmöglich, dem erhaltenen Dekrete, in
der angesetzten Zeit, ein Genüge zu thun, und
würde er es schwerlich in einem halben Jahr
verrichten können. Und da Ihm auch von den R.
Ständen sey befohlen worden, den Ausstand
der Contribution geheim zu halten; so sey es
Ihm bedenklich, solchem Befehl nicht nachzu-
leben. Das K. G. gab Ihm hierauf zur Reso- 26. e. m.
lution, daß er das angezogene Dekret der R.
Stände, den Ausstand der Contribution ge-
heim zu halten, innerhalb zween Tagen, in
glaubwürdiger Form, vorlegen solle; worauf er
aber mündlich erwiederte, daß er den gedachten d. e.
Befehl von den deputirten Kayserlichen Com-
missarien und Visitatoren nur mündlich erhal-
ten hätte, sich aber dißfalls auf den Chur-Mayn-
zischen Kanzler berufen wolle, an den man des-
halb schreiben könnte; jedoch könne er sich nicht ei-
gentlich erinnern, in welchem Jahr der Visi-
tation solches geschehen sey. Dem ungeachtet er-
gieng an Ihn vom K. G. die zweite Resolution, 28. e. m.

daß

J. Chr. 1583 daß er, Angebens ungehindert, dem obgedachten Dekrete vom 23. Jenner, in der darin bestimmten Zeit, bey Strafe der Ermäßigung, ein Genüge leisten sollte. Als Ihm nun dieselbe wieder, durch einen Notarius, war insinuirt worden, so gab er demselben mündlich zur Antwort, daß Er, da so sehr in Ihn gedrungen würde, das Verzeichniß der Rückstände, zwar nicht auf die bestimmte Zeit, aber sobald als es Ihm möglich wäre, übergeben, übrigens aber das Collegium es verantworten lassen wolle, daß er den Ihm ertheilten Befehl übertreten müßte. Uebrigens hätte er bereits, wegen des Dekrets vom 26. d. M., an den Chur-Maynzischen Kanzler geschrieben, und hoffe, in Kurzem dessen Antwort zu erhalten [u]).

d. e.

m. Maio. Einige Monate nachher, nahm die im vorigen Jahr suspendirte und auf das itzige Jahr prorogirte gewöhnliche jährliche Visitation des K. G. [v]) ihren Anfang. Es erschienen bey derselben als Kayserliche Commissarien der Graf Carl zu Hohenzollern-Sigmaringen, und D. Andreas Gail, Beide Kayserliche Räthe. Der Churfürst von Maynz schickte Heinrichen von Nassau, Domherrn zu Maynz ꝛc., seinen Maynzischen Kanzler, D. Christof Faber, und den Wormsischen Kanzler, D. Georg Seiblern; der Churfürst von Brandenburg aber seinen Hofrath und der Chur-Mark Brandenburg Erbmarschallen, Adam Gans, Freyherrn zu Puttlitz und Wolfshagen. Wegen des Cardinals Carl von Vaudemont, B. zu Tull,

u) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 274. p. 408. b. - 410. a.

v) S. N. T. R. Geschichte, im XI. Bande, S. 501-512.

Tull, als dißmal visitirenden geistlichen Für- J. Chr.
stens, kam wiederum der, auch im vorigen Jahr, 1583
zugegen gewesene B. Nikolaus von Verdun, nachdem die Seinethalben gehabten Bedenklichkeiten auf dem letztern R. Tage waren gehoben worden *), und hatte anfangs Jacob Rembergern, hernach den Chur-Trierischen Rath, Johann Philipp Stauden zu seinem Assistenzrath; wegen Burgund aber erschien abermals D. Johann von Koorda, Königlich Spanischer Rath. Endlich hatten auch noch die Prälaten den D. Johann Jacob Langhans, die Schwäbischen Grafen ihren Syndikus, den D. Leonhard Rager, und die R. Stadt Speyer gleichfalls ihren Syndikus, den D. Marx Ludewig Ziegler, zu dieser Visitation abgefertiget m). Es wollen nun zwar einige Gelehrte die dißjährige Visitation für eine ausserordentliche ausgeben; allein sie war unstreitig eine ordentliche, und eine blosse Fortsetzung der, im vorigen Jahr, zwar angefangenen, aber aus damals angeführten Ursachen unterbrochenen und auf das folgende Jahr prorogirten Visitation, wie solches alle Umstände und selbst die Zeugnisse der dißmaligen Visitatoren ergeben f).

laut der, von den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, an den Kayser abgestatteten Relation wurde die Visitation, den 3. May, 3. May
dem Kammerrichter und den Beysitzern, in der Audienz-

*) S. H. T. R. Geschichte, im XII. Bande, S. 534-538.

m) (Freyherr von Nettelbla) Vermehrter und verbesserter Bericht von den K. und R. K. G. Visitationen, im Anhange, n. 12. p. 108. sq.

f) C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehmal. ordentl. Visitationen des K. und R. K. Gerichts, §. 11. et 12. p. 36-45.

J. Chr. 1583 Audienzstube, dem Herkommen nach, angekündiget. Und obgleich dieselben, wegen der zur Visitation und den Revisionen benannten Personen, anfangs einige Schwierigkeiten machten; so unterwarfen Sie sich doch, nach angehörtem Berichte, der Visitation, worauf dann das gewöhnliche Examen der zu visitirenden Personen vorgenommen wurde. Man fand eben an denselben keinen besondern Mangel, und was man dißfalls zu erinnern hatte, wurde in ein Paar Visitations-Memoriale gebracht, aus denen ich hernach das nöthige anführen will. Das R. G. übergab auch den Visitatoren 1) etliche *Resolutiones Dubiorum Cameralium*, ingleichen 2) eine Anzeige über einige wichtige Punkte den Religions- und Landfrieden betreffend, ferner 3) seinen Bericht und Bedenken über den Präjudicialtermin und dessen Prorogation, und endlich 4) seine Beschwerden über ein neues Statut des Raths zu Speyer. Allein die Visitatoren verwiesen die drey ersten Punkte an den Kayser und den, in diesem Jahr, nach Speyer verordneten R. Deputationstag †), der aber hernach nicht vor sich gieng, und in Ansehung des vierten Punktes glaubten Sie auch nicht schuldig zu seyn, sich darauf einzulassen; indessen stellten Sie deswegen dem R. G. besondere Dekrete zu, von denen nachher noch einiges soll gemeldet werden. Man nahm ferner dem Fiskal und dem Pfenningmeister ihre Rechnungen ab, und quittirte Sie darüber, wobey man fand, daß der Erstere noch 631. Gulden, 5. Kreutzer und 2. Heller, der Andere aber 10811. Gulden, 34½ Kreutzer und 1. Heller, nach Abzug aller Ausgaben, auf das künftige Jahr

v. 4. 10 May

zu

†) S. im XII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 168. f.

zu verrechnen haben würden. Und da der Pfenningmeiſter um ſeine Entlaſſung bat; ſo wurde Ihm ſolche, unter der Bedingung, bewilliget, daß er ſeinen Dienſt noch ſo lange verwalten ſollte, bis man eine andere taugliche Perſon an ſeine Stelle wieder angenommen hätte. Endlich wurde auch noch, von Viſitations wegen, dem Kammerrichter, auf ſeine Vorſtellung, daß Er, mit der, in der K. G. O. Ihm beſtimmten Beſoldung von 2000. Gulden, in den itzigen theuren Zeiten, nicht auskommen könnte, jährlich 600. Gulden, durch ein eigenes Dekret *), zugelegt; worauf mit der Viſitation ein Ende gemacht, die Relation an den Kayſer ausgefertiget, und hierauf die Reviſions-Sachen vorgenommen wurden y). J. Chr. 1583. 14 May. 16. eiusd.

Was nun erſtlich die vorhin gedachten beiden Viſitations-Memoriale betrift, ſo wurde dergleichen eines dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beyſitzern zugeſtellt, worin man ihnen zwar das Zeugniß gab, daß Sie, vom 1. May 1581. bis zum letzten April d. J. 1583., neun und ſechzig Sachen *definitive* referirt, und auch ziemlich viele Interlokutorien expedirt hätten; allein dem ungeachtet hätte man doch befunden, daß ſich die beſchloſſenen Sachen, von Jahren zu Jahren, immer mehr häuften. Da nun an ſolcher unterbleibenden Erledigung das weitläuftige Referiren und Votiren nicht wenig verhinderlich ſey; ſo wollte man dißfalls den Kammerrichter, die Präſidenten und Beyſitzer auf die Viſitations-Memorialien von den J. 1577. und 15. eiusd.

*) *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 270. p. 396. ſq.

y) Freyherr von Mettelblä, *l. c.*, §. 80. p. 48. und im Anhange, n. 12. p. 104-110.

J. Chr. 1583 hörigen Orten vertheidigen könne. Da übrigens in der gedachten Anzeige des K. G. allein dieses als beschwerlich und den Expeditionen anderer Sachen verhinderlich angezogen worden, wenn in den bemerkten Sachen gleiche Stimmen verfielen; so wäre es eine unnütze Anfrage und Berathschlagung, wie man sich alsdann zu verhalten hätte, wenn ein Theil dem Andern, in Religions- oder andern hochbedenklichen Sachen, mit einer oder zwey Stimmen, überlegen wäre. Dann in solchem Falle müßte die Mehrheit der Stimmen, nach der gesunden Vernunft und den gemeinen Rechten, Statt haben, besonders in Sachen, die Erhaltung oder Zerrüttung des gemeinen Friedens im H. R. betreffend. Weil nun auch dem Visitationsrathe nicht zugelassen sey, die R. Constitutionen zu ändern, oder einzuschränken; so gehe sein Bedenken nochmals dahin, dem K. G. seine Jurisdiktion so lange ungeschmälert zu lassen, bis ein anderes, durch die gesamten R. Stände, verordnet und beschlossen würde.

Ob nun gleich alle Stimmen der übrigen Catholischen Visitatoren diesen Stimmen der beiden Evangelischen Subdelegirten zuwider waren; so merkten doch diese nicht, daß demungeachtet ein Dekret ergangen wäre, bis es sich, am folgenden Tage, nach publicirtem Visitationsrathe bey Ablesung der Relation an den Kayser, 16 May wies, daß dem K. G., auf seine mehrgedachte Anzeigschrift, ein Dekret, jedoch ohne Bemerkung dessen Inhaltes, sey zugestellet worden. Da solches für einen gemeinen Schluß der Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, in der erwähnten Relation an den Kayser, aufgegeben wurde; so befremdete solches die beiden Evangelischen

worden †). Ingleichen ſollten Sie ihre ſollicitirte Atteſtationen und andere Producte und Schriften, die häufig in der Kanzley abgeſchrieben liegen blieben, zum forderſamſten abholen und bezahlen; widrigenfalls der Kammerrichter mit ernſtlicher Strafe gegen diejenigen verfahren ſollte, die Er in einem oder mehr der vorgedachten Punkte ſäumig befinden würde ⁱ). Uebrigens ertheilten die Kayſerlichen Commiſſarien auf die vom K. G. übergebenen *Reſolutiones Dubiorum Cameralium* und den Bericht über den *Terminum praeiudicialem*, mit angehängter Prorogation, ein Dekret, des Inhaltes, daß ſolches alles, vermöge des Speyeriſchen und anderer R. A., an gebührenden Ort überſchickt werden, und hernach auch ſeine gebührende Erledigung erlangen ſolle ᵃ). J. Chr. 1583. 15 May.

Von mehrerer Wichtigkeit und bedenklichern Folgen war ein anderes Dekret, welches die Kayſerlichen Commiſſarien und Catholiſchen Viſitatoren, in Anſehung der Suppliſkationen auf den Religions- und Land-Frieden, dem K. G. auf deſſen gethane Anzeige, einſeitig zugeſtellt haben, worüber, ſo viel man bisher weiß, ſich die erſten Mißhelligkeiten wegen der Religion, bey einer K. G. Viſitation, ereignet haben, und womit es folgende Beſchaffenheit hat. Das K. G. übergab, durch ſeinen Präſidenten, den Grafen Johannes von Montfort, und einen Ausſchuß von Aſſeſſoren, dem Viſitations-Rathe 11. c. m.

†) S. Z. E. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 277. f. und 433.

i) *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 268. ſq. p. 396. und Lünigs R. A., T. IV. n. 297. p. 500.

a) *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 272. p. 403. b. 408. a.

J. Chr. 1583 Rathe eine sogenannte Anzeigschrift, die zwar hernach wieder abgefordert, jedoch nachmals wieder in die Maynzische Kanzley geliefert worden, und des Inhaltes war, daß eine Zeit her etliche sehr wichtige und hoch bedenkliche Supplikationen im Rathe wären übergeben worden, deren Erledigung, ohne Disputirung etlicher K. Constitutionen, und besonders des Religions- und Landfriedens, worauf die Supplikanten entweder allein, oder aber zugleich auf die vier Fälle ihre *Narrata* gemeiniglich qualificiren wollen, nicht wohl hätte erfolgen können. Weil nun die Beysitzer die gedachten K. Ordnungen auf verschiedene Weise auslegten, und ein jeder Theil auf seiner Meinung beständе; so sey daraus erfolgt, daß die Stimmen der Assessoren in zwey gleiche Theile ausgefallen, und also die Expedition der gedachten Supplikationen entweder ganz unterblieben, oder doch sehr lange verzögert worden seyen. Da aber das Collegium daran keinen Gefallen hätte, sondern viel lieber sähe, daß einem Jeden zu seinem Rechte, so viel ohne Gefahr des allgemeinen friedlichen Wesens immer möglich sey, schleunig geholfen werden möchte; so bäte das K. G. die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, noch währender Visitation, dahin bedacht zu seyn, wie man sich in dergleichen wichtigen und ganz präjudicierlichen Supplikationen, an deren Expedition bisweilen nicht allein den Supplikanten, sondern auch dem Kayser selbst und allen K. Ständen, der Folgen halber, viel gelegen seyn könne, künftig in Erkennung der Processe verhalten solle, wenn die Stimmen gleich, oder etwa ein Theil dem Andern mit einer oder zwo Stimmen überlegen wäre.

Da

Da die Visitation damals die Untersu- J. Chr.
chung der Rechnungen des Pfenningmeisters 1583
unter Händen hatte; so wurde diese Anzeige und
Bittschrift nicht sogleich in Berathschlagung
gezogen, sondern die Sache vorerst ausgesetzt.
Als man sich aber hernach im Visitationsrathe 15 May
darüber berathschlagte; so äusserte der Freyherr
von Puttlitz, als Chur-Brandenburgischer
Subdelegirter: es wäre seinem Herrn, von sei-
nen beiden weltlichen Mitchurfürsten und
sonst hinterbracht worden, daß in Ertheilung der
auf den Religionsfrieden gebetenen Processe,
zwischen den Ständen der beiden im H. R. zu-
gelassenen Religionsverwandten, am K. G.
eine Ungleichheit gespürt, weitläuftige und unnö-
thige Disputationen erregt, darauf verzügliche
Dekrete erfolgt, ja wohl gar eingestellt, oder doch
so lange verzogen seyn sollen, bis die anrufende
Partey darüber in die äusserste Gefahr gesetzt
worden. Er führte dißfalls auch die Beyspiele
von der Stadt Aachen, dem Grafen Georg Al-
brecht von Stolberg, und Drolshagen an, in
deren Sachen zwar theils vom K. G. Processe
wären erkannt und eingeführt worden, die Sub-
missionen aber, über Jahr und Tag, unexpedirt
geblieben, theils die ausergerichtlich im Rathe
gebetenen Mandate weder mitgetheilt, noch
versagt werden wollen. Seinem Herrn und auch
andern Churfürsten und Ständen der A. C. sey
viel daran gelegen, zu wissen, woher es doch kom-
me, daß man nun erst sich unterfange, den Reli-
gionsfrieden, der, ausser dem Punkt der Frey-
stellung, unter den Ständen niemals streitig ge-
wesen, zu restringiren, zu kavilliren, und dispu-
tirlich und löcherig zu machen. Es sey Ihm
daher ernstlich befohlen worden, sich bey der itzi-

J. Chr. 1583 gen Visitation gründlich darnach zu erkundigen; mithin Er, im Namen seines Herrn und aller dabey interessirten evangelischen Stände, begehre, darauf besonders zu inquiriren, und liesse Er sich nicht zuwider seyn, daß die Protokolle in Religionssachen, deren die Anzeige des R. G. erwähne, abgefordert, die Stimmen der Assessoren, nach dem Vorschlage des Burgundischen Subdelegirten, abgelesen, und alsdann untersucht würde, an welchem Theile der Mangel liege, daß die Submissionen und Supplikationen unerledigt und undekretirt blieben. Da auch aus dem Verhör der Assessoren sich so viel ergeben, daß, wenn in der Aachenschen und andern Religionssachen mehr auf die Constitutionen des Religions- und Land-Friedens, auch die *Narrata* der überreichten Supplikation, als etwa auf andere eingekommene Zeitungen, wäre gesehen worden, es der dabey vorgefallenen weitläuftigen Disputationen nicht bedurft hätte; so wären diejenigen, welche davon insgemein deponirt hätten, vorzufordern, und von ihnen ausführliche Berichte, um ihre gemeine Aussage etwas mehr zu erläutern, einzunehmen. Wäre aber solches nicht zu erhalten, und würde man den Catholischen Ständen ferner nachsehen, nach ihrem Gefallen mit den Evangelischen zu verfahren; so würden auch die Churfürsten und Stände der A. C. bedacht seyn müssen, ihre bedrängte Glaubensgenossen zu beschützen, welches aber leicht zur Vermehrung des schädlichen Mißtrauens unter den Ständen, und zu grossen Unruhen im Reiche gereichen könnte.

Beyläufig kam bey dieser Berathschlagung vor, daß die von Aachen gröstentheils, wegen der kalvinischen Lehre, berüchtiget, folglich des Religions-

ligionsfriedens vermeintlich unfähig wären; wo- J. Chr.
gegen aber der Chur-Brandenburgische Sub- 1583
delegirte dasjenige anführte, was sich auf dem Augspurgischen R. Tage, im J. 1566., mit weiland Churfürst Friedrich dem III. von der Pfalz zugetragen, den damals weder die Stände der A. C., wegen solcher Berüchtigung, von dem Religionsfrieden ausschliessen, noch weniger dem K. Maximilian dem II. die Erkenntniß einräumen wollen, welcher Stand der A. C. zugethan, folglich im Religionsfrieden begriffen, und dessen fähig sey, oder nicht. Als indessen der Freyherr von Puttlitz merkte, daß der Catholische Theil des Visitationsrathes, durch die mehrere Stimmen, dahin schliessen möchte, dem Kammerrichter und den Beysitzern zu befehlen, sich in Religionssachen ihres richterlichen Amtes mittlerweil zu enthalten, bis der Kayser, mit den R. Ständen, auf dem bevorstehenden R. Deputationstage, sich deshalb entschliessen würde; so stellte Er den Kayserlichen Commissarien und seinen Mitvisitatoren vor, daß es nicht in der Macht und Gewalt der Visitation stünde, die dem K. G. durch ein R. Gesetz gegebene und zustehende Jurisdiction, wider des H. R. R., Abschiede und Satzungen, in etwas zu schmälern. Und weil es noch ungewiß sey, ob der nach Speyer ausgeschriebene R. Deputationstag, womit es bis itzo noch in weitem Felde stünde, seinen Fortgang erreichen würde, und es daher den R. Ständen und auch Andern, die der Religion wegen unbillig beschwert und angefochten würden, ganz beschwerlich und unleidlich fallen müßte, auf den Fall des etwa nicht zu Stande kommenden Deputationstages, Rechtlos gelassen zu werden; so trug Er darauf

J. Chr. 1583 an, den R. G. Beysitzern, da Sie auf die R. Constitutionen geschworen hätten, einzubinden, auch in Religionssachen den anrufenden Parteyen, vermöge der R. Constitutionen, auf ihr Gewissen, und zu Errettung ihrer Aemter zum R. G. erstatteten Eid, förderliches und gleichmäßiges Recht mitzutheilen.

Auch der R. Stadt Speyerische Syndikus und Subdelegirte, D. Ziegler, bezog sich, als die Ordnung zu votiren an Ihn kam, auf dasjenige, was Er bereits, in der schon im vorigen Jahr angegangenen, und itzo nur fortgesetzten Visitation, nach dem Schlusse und Befehl der sämtlichen R. Städte auf dem Städtetag zu Heilbronn *), zum Protokoll gegeben hätte, nemlich mit Fleiß nachzuforschen, woran es gelegen, daß denen von Aachen der schon im October 1581. gebetene Proceß so verzüglich, und erst im Hornung 1582., erkannt †), und dazu acht ganzer Wochen, weniger einen Tag, der *Terminus* ad *docendum* de *Paritione* angesetzt, darüber aber die Stadt Aachen beynahe dem fremden Kriegsvolke preisgegeben worden, welchem Befehl Er hiemit nochmals nachkommen wolle. Hiernächst stimmte Er der Meinung des Chur-Brandenburgischen Subdelegirten bey, daß es nemlich dem Visitationsrathe nicht gebühre, dem R. G. seine Jurisdiction zu entziehen oder zu schmälern; dann was, durch die gesamten R. Stände, dem R. G. befohlen und aufgetragen worden, könnte nicht anders, als durch einen allgemeinen R. Schluß, nicht aber nur durch wenige Stände, wieder abgeändert werden.

*) S. im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 544-547.

†) S. Eben daselbst, S. 545. in der Note w).

den. Der Kammerrichter und die Beyſitzer J. Chr.
wären nicht allein vermöge der gemeinen Rechte, 1583
ſondern auch und vornemlich Kraft der K. G. O.
und K. A., eidlich verpflichtet, jedermann ein
unparteyiſches Recht und Gerechtigkeit mit-
zutheilen. Unter dieſen K. Conſtitutionen wä-
ren die, zu Erhaltung des Friedens, der Ruhe
und des Vertrauens unter den K. Ständen, er-
richteten Religions- und Land-Frieden nicht
die geringſten, vermöge welcher dem K. G. ſein
ſtracker Lauf gelaſſen, und alles, was dagegen
verfügt und erlangt würde, nichtig und kraftlos
ſeyn ſollte. Die itzigen Cölniſchen Handlungen
gäben ſattſam zu erkennen, daß, wenn man in den-
ſelben und andern ähnlichen Fällen dem K. G.
die Hände bände, es alsdann ohne Zweifel zu Un-
ruhen im Reiche gelangen würde; da hingegen
die Verfaſſung des K. G. vornemlich darauf ge-
widmet ſey, Frieden und Ruhe im Reiche zu er-
halten. Er könne daher, durch ſein, im Na-
men der R. Städte, abzulegendes Votum, nicht
allein die Jurisdiction des K. G. nicht ein-
ſchränken, ſondern müßte vielmehr, des gemeinen
Beſtens halber, dahin ſtimmen, dem Kammer-
richter und den Beyſitzern zu befehlen, ſich in
ihrem Amte, auch in Religionsſachen, vermöge
ihres Gewiſſens und geleiſteter Eide, ſo zu ver-
halten, wie Sie es vor GOtt, in ihrem Gewiſ-
ſen, vor dem Kayſer und vor den K. Ständen
verantworten könnten. Zumal, da in der vom
K. G. übergebenen Anzeige ſelbſt enthalten ſey,
daß die gleichen Stimmen nicht argliſtig und
aus einer Begierde zu widerſprechen, ſondern
deswegen bisweilen gegeben würden, weil ein je-
der Theil von der Richtigkeit ſeiner Meinung
überzeugt ſey, und glaube, daß Er ſolche an ge-

J. Chr. 1583 hörigen Orten vertheidigen könne. Da übrigens in der gedachten Anzeige des K. G. allein dieses als beschwerlich und den Expeditionen anderer Sachen verhinderlich angezogen worden, wenn in den bemerkten Sachen gleiche Stimmen vorfielen; so wäre es eine unnütze Anfrage und Berathschlagung, wie man sich alsdann zu verhalten hätte, wenn ein Theil dem Andern, in Religions- oder andern hochbedenklichen Sachen, mit einer oder zwey Stimmen, überlegen wäre. Dann in solchem Falle müßte die Mehrheit der Stimmen, nach der gesunden Vernunft und den gemeinen Rechten, Statt haben, besonders in Sachen, die Erhaltung oder Zerrüttung des gemeinen Friedens im H. R. betreffend. Weil nun auch dem Visitationsrathe nicht zugelassen sey, die R. Constitutionen zu ändern, oder einzuschränken; so gehe sein Bedenken nochmals dahin, dem K. G. seine Jurisdiction so lange ungeschmälert zu lassen, bis ein anderes, durch die gesamten R. Stände, verordnet und beschlossen würde.

Ob nun gleich alle Stimmen der übrigen Catholischen Visitatoren diesen Stimmen der beiden Evangelischen Subdelegirten zuwider waren; so merkten doch diese nicht, daß deswegen ein Dekret ergangen wäre, bis es sich, am folgenden Tage, nach publicirtem Visitationsreceß, bey Ablesung der Relation an den Kayser, auswies, daß dem K. G., auf seine mehrgedachte Anzeigschrift, ein Dekret, jedoch ohne Bemerkung dessen Inhaltes, sey zugestellet worden. Da solches für einen gemeinen Schluß der Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, in der erwähnten Relation an den Kayser, ausgegeben wurde; so befremdete solches die beiden Evangeli-

16 May

gelischen Subdelegirten um so mehr, wel sol- J. Chr.
ches Dekret, vor der Publikation desselben, nicht, 1583
wie sonst gebräuchlich, und besonders in dieser hoch-
wichtigen Sache nöthig gewesen wäre, seinem wört-
lichen Inhalte nach, im Visitationsrathe war
abgelesen und darüber votirt worden: ob es
nemlich, auf die abgefaßte Art, dem K. G. zu be-
händigen, oder aber in etwas, oder in andern
Worten, Punkten und Klauseln zu verbessern
seyn möchte. Es drung daher der Freyherr von
Puttlitz darauf, daß dieses Dekret vorgelegt
werden mußte. Dasselbe lautete nun dahin, „daß
„das K. G. dergleichen Supplikationen, die sich
„auf den Religions- und Land-Frieden bezö-
„gen, und worüber, bey mehrmaliger Berathschla-
„gung, die Stimmen jederzeit gleich ausgefallen,
„auch die Dekrete, in einem oder andern Falle,
„von grossem Präjuditz seyn würden, zuförderst
„an den Kayser gelangen lassen solle, damit solche
„wichtige Sachen, auf dem itzo bevorstehenden
„K. Deputationstage, neben andern Justitz-
„sachen, der Gebühr nach, berathschlaget und
„erlediget werden möchten; mittlerweil aber, und
„bis zur Kayserlichen und der K. Deputirten
„Stände Resolution, sollte das Collegium diese
„Sachen einstellen". Weil die beiden oberwähn-
ten Evangelischen Subdelegirten an dieser, un-
förmlicher Weise erkannten, Suspension der Ge-
richtsbarkeit des K. G. in Religionssachen
keinen Antheil hatten, noch auch, ohne grossen
Schaden der A. C. Verwandten, daran neh-
men konnten; so stunden Sie auf, protestirten,
sogleich in der damaligen Session, im Namen ih-
rer Principalen und aller mitinteressirten Stän-
de der A. C., wider dieses unförmliche und ein-
seitige Dekret, und verlangten, daß solches zum

1583 Protokoll genommen werden ſollte. Dieſe Pro-
3. Jun. teſtation wiederholten Sie hierauf noch feyerlicher, in ihrer Principalen und ſämtlicher zur A. C. ſich bekennenden Churfürſten, Fürſten, Grafen, Herren und Stände des Reichs Namen, vor einem Notarius und Zeugen, und bedungen ſich, daß dieſes Dekret weder ihre Herren und Obern insbeſondere, noch insgemein alle andere Evangeliſche Churfürſten und Fürſten verbinden ſolle; inſonderheit, weil der Viſitations-Rath dißmal nicht von gleichem Zuſatze beider im H. R. zugelaſſenen Religionen beſetzt ſey, und ohnehin die Wenigen den allgemeinen Ständen nichts zu vergeben, noch die R. O. zu verändern hätten. Sie hofften auch, daß der Kammerrichter und die Beyſitzer, durch dieſes Dekret, ſich nicht irren laſſen, ſondern von Selbſt geneigt ſeyn würden, ſowohl in Erkennung, als Beförderung des Proceſſes der bereits rechtlich eingeführten Sachen, ſich ihres Amtes, und ihrer, bey Antretung deſſelben, geleiſteten Pflicht und Eides, auch was Ihnen die R. O. auflege, zu erinnern, und ſich dißfalls unverweislich zu verhalten. Dem Kammerrichter und den Aſſeſſoren aber lieſſen Sie hierauf ein, über dieſe ihre Proteſtation verfertigtes, Notariats-Inſtrument inſinuiren.

Den Kayſerlichen Commiſſarien und Catholiſchen Viſitatoren blieb dieſe Proteſtation nicht unbekannt. Sie ſuchten ſich alſo damit zu helfen, daß Sie dem Kammergerichte eine Er-
12. e. m. klärung des obgedachten ſtreitigen Dekretes zuſtellen lieſſen, worin Sie äuſſerten, daß Sie zwar die Gelegenheit und den Umſtand, was Ihnen, mit Ungrund, Unglimpf und ungütlich, in dem erſtgedachten Inſtrumente, beygemeſſen würde,

auf

gleiche Art leicht darthun, und mit Wahrheit J. Chr.
erlegen könnten. Weil Sie ſich aber ihrer, 1583
nfang der Viſitation, geleiſteten Eide, die
nlichkeiten der Stimmen und Ausſagen
t zu offenbaren, und auch der, an den Kay-
abgeſtatteten Relation, erinnert hätten; ſo
n Sie ſolche vermeinte Proteſtation auf ih-
Unwerthe beruhen, und hätten ihre nothwen-
Verantwortung auf dieſe unerfindliche
huldigungen ausführlich an den Kayſer gelan-
laſſen. Indeſſen würde ihnen wider alle ihre
icht und Gedanken beygemeſſen und vorge-
t, daß Sie, durch das beſagte Dekret, die
ichtsbarkeit des K. G. in Religionsſachen
endirt hätten, und die demſelben, vermöge der
etze, zukommende ordentliche Jurisdiction,
rkenntniß der Proceſſe auf den Religions-
Land-Frieden, ſchmälern und entziehen
ten. Dann aus dem Dekrete ſelbſt erhelle, daß
uf keine andere Fälle, als die, bey der Viſi-
on, von dem Collegium vorgebrachte, zu
recken ſey, und worüber ſich das K. G., nach
n Umfragen, nicht hätte vergleichen können.
n habe alſo dißmal nicht anders verfahren kön-
als daß man ſolche ſchwere Sachen, da auf
R. Conſtitutionen eine Reſolution begehrt
de, an den Kayſer und den R. Deputations-
verwieſen hätte; mithin würden, vermöge dieſer
lärung, der Kammerrichter und die Bey-
r, in den etwa künftig ſich ereignenden Fäl-
ihr Amt, und was die R. Conſtitutionen
K. G. O. Ihnen auflegten, zu gebrauchen,
ſich ſolchem gemäß zu verhalten wiſſen.
s K. G. aber beruhigte ſich nicht mit dieſer
lärung, ſondern überſchickte die Ihm inſinuirte
teſtation der Evangeliſchen Subdelegirten
wider

J. Chr. wider das mehr erwähnte Dekret, wie au
1583 andere Proteſtation derſelben wider die
ſions-Urtheile, wovon ich hernach das
anführen will, an den Kayſer und bat um
22 Jul. haltungsbefehle. Derſelbe antwortete
dem K. G. aus Wien: Er habe zwar die
gewöhnliche Proteſtationen ungerne v
men, weil aber die Reviſoren bereits verreiſet
ſo beruhe nunmehro die Sache auf ſich ſelbſt
müßte es, wie gewöhnlich, bey dem mehrer
ſchluſſe bleiben, und das K. G. würde ſie
cher ungereimten Einreden ungeachtet,
Ämte und Pflichten gemäß zu verhalten

Indeſſen verurſachten die wichtigen u
fährlichen Folgen, die aus dieſem Dekre
die Proceßſachen der Evangeliſchen neth
entſtehen mußten, bey denſelben billig ein
Aufſehen. Schon auf dem, im Brach
d. J., zu Dünckelsbühl gehaltenem Ka
chen Städtetag legten die K. Städte
mehrbeſagte verfängliche Dekret den K
lichen Commiſſarien als eine Hauptbeſch
de zur Erledigung vor *); und auch der
fürſt von der Pfalz führt es als einen Pun
an, worüber auf dem, von Ihm ausgeſchri
Convente der Evangeliſchen Stände zu
hauſen ſollte berathſchlaget werden †).
22 Aug. lieſſen auch, um dieſe Zeit, die drey Eva
ſchen Churfürſten, dieſer Sache halber,
meinſchaftliches Schreiben an das K. G
13 Oct. ches aber bey demſelben erſt im Weinmon
14. e.m. lief, und hernach in vollem Rathe verleſen
In demſelben führen Sie nun an: es wür
das K. G. zu erinnern wiſſen, daß in der le

*) S. weiter oben in dieſem XIII. Bande,
†) S. Eben daſelbſt, S. 385.

Visitation die Catholischen Subdelegirten, ohne Wissen und Beyseyn der Evangelischen, ein beschwerliches Dekret gemacht, und dem K. G. zugestellt hätten, um sich, in Erkennung der auf den Religions- und Land-Frieden eingelaufenen Supplikationen darnach zu richten, und daß dagegen die Evangelischen Subdelegirten ein und anderes eingewandt und dawider protestirt hätten. Sie, die Churfürsten, hätten solches sehr ungerne vernommen, indem dieser Vorfall nicht nur den Evangelischen ein besonderes Nachdenken nothwendig verursachen, sondern auch das schädliche Mißtrauen, in den itzigen ohnehin schwierigen Zeitläuften, nothwendig vermehren müßte; wie Sie dann auch nicht zweifelten, daß der Kayser selbst daran ein Mißfallen haben würde. Da nun aber einmal dieses vermeintliche Dekret ergangen sey, den Evangelischen solches sehr nachtheilig falle, und dem Religionsfrieden um so mehr zuwider laufe, weil dadurch ihnen nicht, wie dem andern Theil, an der den Kayser und das ganze Reich repräsentirenden höchsten Justizstelle, ein durchgängig gleiches und schleuniges Recht mitgetheilt, sondern dasselbe in Nothfällen verzogen, oder wenigstens dahin gewiesen werden würde, wo man wenig Beyfall zu hoffen hätte; so würde es den Evangelischen Ständen um so viel mehr bedenklich, ja wohl gar ungelegen seyn, zur Unterhaltung des K. G. hinfüro etwas beyzutragen, wenn Sie sich nicht ebenfalls in ihren Religionssachen, dem klaren Inhalte des Religionsfriedens und der K. G. O. zuwider, dieses höchsten Gerichtes zu getrösten haben sollten. J. Chr. 1583

Ausserdem sey dem Visitationsrathe überall nicht zugelassen, die K. Constitutionen zu ändern

J. Chr. 1583 dern und einzuschränken, und also dadurch dem R. G. seine ordentliche Jurisdiction, in Erkenntniß der Processe auf den Religions- und Land-Frieden, zu schmälern und einzuziehen. Es könne und solle daher dasjenige, was demselben von dem Kayser und den gemeinen Ständen des ganzen Reiches anbefohlen und aufgetragen worden nicht anders, als durch einen allgemeinen R. Schluß, und gar nicht durch etliche wenige Stände, in so geringer Anzahl, abgeschafft und geändert werden. Und da Ihnen, als Churfürsten, obliege, neben andern Ständen des H. R., alles dasjenige zu befördern, und im Nothfalle vorzukehren, was zur Erhaltung des hergebrachten Ansehens und gleichmässiger Justiz des R. G., als des H. R. vornehmen Kleinodes, wie auch zu beständiger Fortpflanzung des Friedens, der Ruhe und Vertraulichkeit unter den R. Ständen dienen möge; so hätten Sie dem R. G. obiges alles zu Gemüthe führen wollen. Sie zweifelten zwar nicht, daß das R. G. für sich selbst, in Erinnerung seiner Pflichten, womit es dem Kayser und dem H. R. verbunden sey, dasjenige, was recht sey, verfügen würde. Allein Sie begehrten jedoch hiemit, daß der Kammerrichter und die Beysitzer sich, der gemeinen Wohlfahrt halber, weder durch das obberührte, unbequemlich gemachte, Dekret, noch sonst durch etwas anderes, an der schuldigen Verrichtung ihrer Aemter und Befehle, sollten irren oder abhalten, sondern, bey einer jeden vorfallenden Gelegenheit, nebst den gemeinen Rechten, vornemlich des H. R. O. und A., sowohl in Religions- als profan-Sachen, sich mit Fleiß und Ernste angelegen seyn, und, vermöge derselben, Jedermann, ohne Unterschied der Religion, ein

schleu-

ſchleuniges und unparteyiſches Recht und Gerechtigkeit mittheilen und wiederfahren laſſen b). J. Chr. 1583

Daß übrigens die Evangeliſchen K. Stände ſich hiebey noch nicht beruhiget, ſondern dieſe Sache auch noch in der Folge bisweilen angeregt haben, wird zu ſeiner Zeit gemeldet werden.

Nach geendigter Viſitation nahmen die Subdelegirten auch noch die Reviſionen in Sachen Bayerns wider den Grafen Joachim von Ortenburg, und der Grafen Hans Georgs und Ottens zu Solms wider die Gemeinde des K. Dorfes Freyenſeen c), vor, deren Entſcheidung hernach gleichfalls den Evangeliſchen zu Beſchwerden und Proteſtationen Anlaß gab. Zu dieſen Reviſionsſachen waren, auſſer den beiden obbenannten Kayſerlichen Commiſſarien und den übrigen Subdelegirten, den Domherrn von Naſſau und den Maynziſchen Kanzler, D. Faber, ausgenommen, auch noch einige Andere, als Reviſoren, zugegeben worden, nemlich von Chur-Maynz der daſige Protonotarius, licentiat Johann Bernenburger, von Chur-Brandenburg der churfürſtliche Rath, D. Carl Barth, wegen des Biſchofs von Tull der Syndikus des Wormſiſchen Domkapitels, D. Johann Krauß, den man jedoch noch erwartete, wegen Burgunds der Königlich Spaniſche Rath, Johann Hattſtein, von den Schwäbiſchen Prälaten

b) Lünigs R. A., T. IV. n. 297. p. 500-502. *paſſim*, *de Ludolf* Corp. Jur. Cameral., P. I. n. 271. p. 397. a.-403. b. Freyherr von Aretelblä im vermehrten Bericht ꝛc., im Anhange, n. 15. p. 137-140. und Gatzert, *l. c.*, §. 13. p. 45-49. Cf. *Chytraeus*, l. c., L. XXVI. p. m. 729. ſq. und *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXIII. p. m. 544.

c) S. im *XI.* Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 272.

J. Chr. laten der Rath und D. Georg Faber, und von
1583 den Schwäbischen Grafen der Rath und D. Michael Westermeyer; wie dann auch der Stadt Speyer schon auf dem Deputations-Städtetag zu Haylbronn die Stadt Straßburg war zugeordnet worden, welche ihre beiden Syndiken, die DD. Hieronymus zum Lamb und Johann Nevius zu dem Ende nach Speyer abfertigte b). Diese Revisoren schlugen nun, mit-
31 May telst eines Dekretes, den gedachten Grafen von Solms, als Klägern, die begehrte Revision ab, und verdammten dieselben in die aufgelaufenen Unkosten, die auf 400. Gulden gemässiget wurden. Noch ein mehreres Aufsehen und nachmalige Beschwerden, von Seiten der Evangelischen Stände, machten die von Bayern gesuchte Revisionen wider den Grafen von Ortenburg. Dann obgleich diese Sache schon mehrmals, auf Wahl- und Reichs-Tagen, vorgekommen war, und selbst von dem K. G., zu Gunsten des Grafens von Ortenburg, war abgeurtheilt wor-
29 May den *); so wurde doch von dem Revisionsrathe erkannt, daß der Kammerrichter und die Beysitzer, geschehener Einrede ungehindert, den ausgeschriebenen und denuncirten Revisionen Statt zu geben schuldig seyn sollten, jedoch mit Vorbehalt ihrer etwa vorzubringenden Einreden.
27 Jun. Vier Wochen nachher erfolgte von dem Revisionsrathe, durch die Mehrheit der Catholischen Stimmen, das zweite Dekret in den drey ergrif-

b) Freyherr von Nettelbla, *l.* modo c., im Anhange, n. 12. p. 109. sq. und Fels, *l.* c., im 2. Beytrage, p. 267.

*) S. von dieser Sache die verschiedenen Stellen im *IX.* bis *XII.* Bande der T. T. R. Geschichte, die in den Registern derselben, unter dem Worte: Ortenburg, angezeigt sind.

ergriffenen verſchiedenen Reviſionsſachen des H. J. Chr.
Wilhelms von Bayern wider den Grafen Joa- 1583
chim von Ortenburg, nemlich *quarti* et *quinti Mandatorum* de *relaxandis Arreſtis*, und *tertii Mandati*, die abgepfändete Holzhacken, Eiſen, Geld und anderes belangend, des Inhaltes, daß die in dieſen drey Sachen ausgegangene und reproducirte Kayſerliche Mandate wieder zu caſſiren und aufzuheben ſeyen; jedoch beiden Theilen ihre Rechte und Gerechtigkeiten an gebührenden Orten auszuführen, unbenommen ſeyn, und die Koſten gegen einander verglichen werden ſollten. Uebrigens wurde bey Gelegenheit dieſer Reviſionsſachen der alte Streit zwiſchen dem K. G. und den Viſitatoren wieder rege: ob die eingekommenen Beſchwerden der Parteyen im Reviſorium dem K. G. mitzutheilen ſeyen, oder nicht? Im J. 1581. waren ſelbige für dißmal communicirt worden, aber bey der dißmaligen Viſitation, im J. 1583., wurde die geſuchte Communikation, durch ein beſonderes Reviſionsdekret, dem K. G. abgeſchlagen, obgleich 27 May
daſſelbe dagegen neue Vorſtellungen übergab, worauf aber die Reviſoren erklärten, daß Sie es bey ihrem vorigen Dekrete bewenden lieſſen, und es bey dem Kayſer und den K. Ständen zu verantworten wiſſen würden e).

End-

e) Lünigs R. A., T. IV. n. 297. p. 501. *de Ludolf* Corp. Jur. Cameral., P. I. n. 273. p. 408. und Freyherr von Mettelbla, *l. c.*, §. 325. p. 159. Cf. Adr. *Gylmanni* Symphoremata &c., T. V. *poſt Supplicat. LXXI.* p. 296. edit. Francofurt. de a. 1603. fol. *Chytraeus*, l. c., L. XXVI. p. m. 730. und *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXIII. p. 544. ſq.

J. Chr. 1583 14 Jun. Endlich iſt bey dieſer Materie vom K. G. noch anzuführen, daß daſſelbe, auſſer dem ſchon oben bemerkten gemeinen Beſcheide wegen Beybehaltung des alten Kalenders in den gerichtlichen Handlungen [f]), noch einen andern publi-

8. Oct. cirt habe, vermöge deſſen die Prokuratoren, künftig, nach gehabter dritten *Dilatione probandi*, nicht *alternative tempus* ad *producendum Rotulum*, oder in eventum den Eid *quartae Dilationis* zu leiſten, *ſpecial* Gewalt vorbringen, ſondern entweder allein Zeit ad *Productionem Rotuli*, oder *quartam Dilationem probandi*, ejusdemque *Juramenti Delationem* bitten ſollten. Auch ſollten Sie in Pfandungsſachen, neben den *Exceptionibus* contra *Cauſales*, darauf in eventum antworten, und ihre *Defenſionales* vorbringen, auch wider die ernannten Commiſſarien nicht blos überhaupt, daß ſie verwandt ſeyen, ihre Einreden vorbringen, ſondern ſolches und dergleichen Angeben alsbald glaublich beſcheinigen, und ſich enthalten, wider die *in Novis* gethanen Anzeigen *Purificationis Termini* vergeblich zu excipiren. Ferner ſollten Sie auch die gerichtlichen Producte geheftet übergeben, und es dem Pedellen, vor Ausgang der Audienz, anzeigen, wenn Sie etwas vor den Deputirten zu handeln hätten. Und endlich, wenn künftig, wegen der ferner begehrten Prorogation, ſubmittirt, und hernach Zeit pro *ulteriori Prorogatione* angeſetzt würde; ſo ſolle dieſelbe mit dem ablaufenden und zuvor gehabten prorogirten Termin combinirt, und nicht *a Tempore habiti Receſſus*, noch erſt nach dem deswegen eröffnetem Beſcheide, gerechnet werden [g]). Was nun noch zuletzt die in dieſem Jahr bey dem K. G.

f) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 441.
g) *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 276. p. 410.

K. G. vorgefallenen Veränderungen betrift, ſo kam an die Stelle des bereits ſeit dem J. 1569., am K. G. geſtandenen Präſidentens, des Freyherrn von Fronhoven †), der Freyherr Cuno von Winnenberg, und auſſerdem ſchworen auch noch zween auſſerordentliche Aſſeſſoren auf, nemlich Georg Hermath vom Bayeriſchen, und Bartholomäus Kobolt vom Schwäbiſchen Kreiſe ‡). 16 Dec. 1583. 8. Apr. 22 Spt.

Nach dieſen das K. G. betreffenden Materien, will ich dasjenige anführen, was in dieſem Jahr, in Anſehung des Münzweſens §) in unſerm Reiche vorgefallen iſt, welches aber, ſo weit es mir bekannt geworden, in wenigem beſtehet. Nachdem nemlich der Kayſer, Zufolge des letztern Augſpurgiſchen R. A. ‖), gegen Ende des vorigen Jahrs, ein ernſtliches Münzmandat im Reiche publicirt ¶), und ſolches unter andern auch dem Fränkiſchen Kreiſe zugeſchickt hatte, mit dem Begehren, ſolches allen Ständen des Kreiſes bekannt zu machen, und überall im Kreiſe anſchlagen zu laſſen; ſo äuſſerte dieſer Kreis in dem Abſchiede des zu Nürnberg gehaltenen Kreistages: Er wiſſe ſich nicht anders zu erinnern, als daß die drey benachbarten Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben, ſich jederzeit den ergangenen Reichs- und Deputations-Abſchieden von den Jahren 25. Apr.

†) S. im *VIII.* Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 115.

‡) *de Ludolf* Comm. ſyſtemat. de Jure Camerali, *App. X.* ad a. 1583. p. m. 88. und Abhandlung vom K. und K. K. G., P. II. Sect. I. ad a. e. p. 20.

§) S. im *XI.* Bande der N. T. R. G., S. 513-534.

‖) S. Eben dieſelbe, im *XII.* Bande, S. 208.

¶) S. Eben daſelbſt, S. 648-650.

J. Chr. 1570., 1571. und 1576. *), gemäß verhalten, 1583 und die Probationstage fleißig besucht hätten, auch an emsiger Erinnerung, Vermahnung und Ahndung nichts ermangeln lassen. Es bedürfe keiner weitern Ausführung, an welchen der Mangel und die Unordnung bisher gelegen habe, da nemlich in dem letztern R. A. enthalten sey, daß man den grösten Mangel wegen einer durchgängigen und gleichmäßigen Exekution am Rheinstrome befunden habe; deswegen dann auch verabschiedet worden, daß die Chur- und Ober-Rheinische, wie auch Westfälische Kreise, binnen einer bestimmten Zeit, ihre Münzerfahrne Räthe, Münzmeister und Wardeine, an besondern bestimmten Orten, zusammenschicken sollten, um darüber zu berathschlagen, und einen Schluß zu fassen, in welchen Stücken dem Kayserlichen Münzedickte zuwider gehandelt worden, und wie mit der Exekution und Strafe gegen die Verbrecher zu verfahren seyn möchte †). Würde nun solcher Verordnung von den drey erstgedachten Kreisen nachgelebt worden seyn; so würde man disseits die bisher auf Probir- und Münz-Sachen aufgewandte grosse Unkosten um so mehr haben verschmerzen können. Allein ungeachtet dessen, und so beschwerlich es auch den zuerst erwähnten drey benachbarten Kreisen falle, solche Ungleichheit, Unordnung und Unkosten länger zu ertragen; so sollte doch das überschickte neue Kayserliche Münzmandat fordersamst publicirt, angeschlagen und ernstlich darüber gehalten werden. Es sollten daher die Ver-

*) S. T. R. G., im *VIII.* Bande, S. 289-301. und 587-597; ingleichen im *X.* Bande, S. 146-153.

†) S. Eben dieselbe, im *XII.* Bande, S. 208. u. f.

Verordneten des Fränkischen Kreises zum nächsten Probationstage dieses gemeine Werk dahin einleiten und befördern, damit einmal die würkliche Exekution der Privation und Confiskation gegen die Verbrecher und Ungehorsamen befohlen, und die Gleichheit unter den Ständen, ohne Unterschied, gehalten würde. So viel aber die von den Fürsten und Ständen des Fränkischen Kreises sich, bis zu weiterer Erklärung, vorbehaltene Veränderung der Probationstage, und das Münzen der halben Batzen und Pfenninge betreffe; so hätten sich deshalb ihre Deputirte mit den Verordneten der beiden andern Kreise, auf dem bevorstehenden Probirtage, über einen gemeinschaftlichen Schluß zu vergleichen, welchem sich dann die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises gemäß erzeigen sollten m). J. Chr. 1583

Der in diesem Kreisabschiede erwähnte Münz-Probationstag der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben n), wurde auch gleich darauf zu Regenspurg gehalten. Auf demselben zeigten die Münzwardeine unter andern an, daß die neulich, von den Pfalzgrafen Reichard zu Simmern, und Georg Hansen zu Veldenz, wie auch von dem Herzog von Jülich ꝛc., gemünzten halben Batzen ihren gebührenden Werth, nach der R. M. O., nicht hätten, sondern einer, welches vorher noch nie erhört sey, oder jemand es sich unterstanden hätte, nicht mehr, als dreyer Heller werth, befunden worden, mithin ein jeder Gulden, zu grossem Schaden der 1. May.

m) Hirsch im T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 101. p. 299. sq.

n) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 283-289.

J. Chr. 1583 Stände dieſer drey Kreiſe, um zween Drittel, auch wohl drey Viertel, zu hoch gemünzt und ausgebracht worden. Man beſchloß daher, dieſer höchſten Ungleichheit und Unordnung nicht länger nachzuſehen, und ſolche zu dulden; zumal da dieſe Verringerung und äuſſerſte Schwächung der Münze, gegen alle treuliche Warnungen und Vorſtellungen, je länger, je mehr überhand nehmen und einreiſſen wolle. Mithin wurden dieſe vorbenannte halbe Batzen, vermöge des Probationsabſchiedes, ernſtlich und unverzüglich verboten, und ſollten dieſelben, blos allein zu wenigerm Schaden der armen Unterthanen und unverſtändigen Bauersleute, noch einen Monat lang geduldet, nach deſſen Ablaufe aber aller Orten, wo ſolche und andere dergleichen ungerechte Münzſorten angetroffen würden, confiſcirt und preisgegeben werden o).

2. May Zu gleicher Zeit hielt auch der Oberrheiniſche ſeinen gewöhnlichen jährlichen Münzprobationstag zu Worms p). Denſelben beſchickten die Biſchöfe von Worms, Speyer, Straßburg und Baſel, der Teutſchmeiſter Heinrich, als Kayſerlicher Commiſſarius des Stiftes Fulda, und der Abt zu Murbach und Lüders; ferner die Pfalzgrafen Reichard zu Simmern, Johann Caſimir zu Lautern, und Georg Hans zu Veldenz; ingleichen die Grafen Albrecht und Philipp zu Naſſau, Saarbrücken, Johann zu Naſſau, Katzenelnbogen, Philipp der ältere und der jüngere zu Hanau-Lichtenberg, und die Vormundſchaft von Hanau-Münzenberg, wie auch die ſämtlichen Grafen von

o) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 102. p. 300. ſq.
p) S. T. T. R. Geſchichte, im XI. Bande, S. 514. 519.

von Solms; endlich die freyen R. Städte, Straßburg, Worms und Frankfurt am Mayn. Der gemachte Abſchied aber wurde, im Namen der ſämtlichen anweſenden Stände, durch den Biſchöflich-Wormſiſchen Kanzler, D. Georg Seublin, den Pfalz-Simmernſchen Kanzler, Johann Knauffen von Rüdesheim, den Naſſau-Katzenelnbogiſchen Rath, D. Johann von Glauburg, und den alten Stättmeiſter zu Worms, Georg Eucharius Moßbachen, unterſchrieben und beſiegelt. In dieſem Abſchiede wird zuförderſt darüber Klage geführt, daß man zwar, auf dem, im vorigen J. 1582., zu Frankfurt gehaltenem Probationstage, ſich unter andern auch dahin verglichen hätte, daß, Falls auf dem damals vorgeweſenen R. Tage dißfalls nichts geändert, oder der Termin, durch die ausſchreibenden Fürſten prorogirt oder anticipirt würde, alsdann ein jeder Münzſtand dieſen Probationstag auf den 1. May beſuchen ſollte *), welches auch in dem letztern Kreisabſchiede wiederholet worden. Allein dem ungeachtet wären auf dem itzigen Probationstage einige Münzſtände theils gar nicht, theils nicht durch eigene Geſandten, ſondern durch andere hiezu Erbetene erſchienen, welches denen, die ſolche Convente würklich beſchickten, beſchwerlich fiele. Nun hätte man zwar wohl Urſache, die in der Probationsordnung, und den Reichs- und Kreis-Abſchieden gedroheten Strafen gegen dieſelben vorzunehmen; allein man habe es noch für dißmal unterlaſſen, und die Ausgebliebenen ermahnen wollen, ſich auf dem künftigen Probationstage einzuſtellen, und die Urſachen ihrer Ver-

J. Chr. 1583 3. May.

*) S. die N. T. R. Geſchichte, im XI. Bande, S. 319. n. 9.

J. Chr. 1583 Verhinderung anzuzeigen. Sollte aber wieder um der Eine oder Andere hierin saumselig befunden werden; so wollte man mit der Privation seines verwürkten Privilegiums gegen ihn verfahren, und der Kosten halber sich an Ihm unnachläßlich erholen. Hiernächst wurden, laut dieses Abschiedes, 1) die Münzbüchsen der Stände, die würklich münzten, nemlich die Simmernsche, die zu Molzgow und die Pfalzburgische, gewöhnlicher massen, in Beyseyn der Räthe, eröffnet, die Probstücke dem General-Münzwardein zugestellt, von demselben hernach probirt, und von ihm der Bericht abgestattet, wie er ein jedes befunden habe, welches man bey einer jeden Nummer bemerkte, da sich dann ausgewiesen, daß man, an beiden Orten, wenig Scheidemünze, und meistens Reichsthaler und Gulden, die an Korn und Schroot gerecht, geschlagen und gemünzt habe. Hierauf wurde 2) das vom Kayser überschickte Schreiben und zufolge des letztern K. A. publicirte neue Münzmandat verlesen, und befohlen, letzteres im Kreise zu publiciren; zu dem Ende man den Gesandten die Exemplarien desselben zustellte, die sich erboten, solche ihren Herren und Obern zu überbringen, welche sich darnach zu verhalten wissen würden.

Ferner und 3) das Münzwesen an sich selbst betreffend, so erinnerten sich die Gesandten, daß die, eine Zeither, im Reiche eingerissenen grossen Beschwerden, mit dem Aus- und Einführen des rohen und gemünzten Goldes und Silbers, auch Steigerung, Aufwechslung, Zerbrechen, Seigern und Granuliren der Münze, noch nicht aufhörten, und bis itzo noch kein Mittel getroffen werden können, wie diesem Uebel zu begegnen seyn möchte. Zugleich kam in Betrachtung,

daß

daß der Oberrheinische Kreis und dessen Stände an andere ausländische Potentaten und Herrschaften gränzten, wegen des täglichen Handels und Wandels einander nicht entbehren könnten, und auch mit den nächsten Kreisen und deren Ständen vermischt lägen, an welchen Orten es dann ungleich mit der Münze gehalten würde. Man habe daher, selbst auf dem letzten R. Tage zu Augspurg, erkannt, daß einem oder zween Ständen oder Kreisen allein nicht möglich sey, das Münzedickt zu handhaben, und darüber würklich zu halten, auch deswegen verordnet, daß die drey am Rheinstrome gelegenen Kreise, der Chur- Ober- und Nieder-Rheinische, in denen man die meisten Schwierigkeiten gespürt hätte, zusammen kommen und sich mit einander vergleichen sollten, wie das Münzedickt, mit gemeinem Rathe und Beystande, zur Vollziehung gebracht werden möchte †). Nun habe zwar auch hierauf der Churfürst von Maynz seine Mitchurfürsten am Rhein und die beiden andern Rheinischen Kreise auf den 27. Hornung d. J. nach Cöln zusammen berufen, wohin dann auch der Oberrheinische Kreis seine Abgeordnete, mit hinlänglicher Instrucktion, abgeschickt hätte, in der Meinung, Kraft des besagten R. Schlusses, den ganz überlästigen Mängeln und Klagen, mit gesamten Zuthun, abzuhelfen. Es würde auch ohne Zweifel diese Handlung, wofern sie ihren Fortgang erreicht, und man die vorgeschlagenen Mittel vorgenommen hätte, nicht ganz ohne Frucht abgelaufen seyn, sondern man würde doch wenigstens in etwas dem, je länger, je mehr, zunehmenden Schaden haben steuren können; woran es sich aber gestossen habe, würden die J. Chr. 1583

†) S. im XII. Bande der A. T. R. G., S. 208. f.

J. Chr. 1583 Protokolle und Ackten ausweisen. Weil indessen, durch das angezogene Aus- und Einführen, Aufwechseln, Steigern, Zerbrechen, Seigern und Granuliren der Münzen, das H. R. merklich geschwächt würde, die Gewerbe in Abgang geriethen, und die Stände und Unterthanen, zu ihrem unwiederbringlichen Nachtheil und Verderben, es nicht länger aushalten könnten, noch es einem Jeden zu verstatten wäre, mit einem solchen herrlichen Regale des Kaysers und der Stände ein Gewerbe zu treiben, und sich schändlich zu bereichern; so hoffe man, der Kayser werde die Sachen dahin befördern, daß die verabschiedete Zusammenkunft und endliche Vergleichung ihr gewünschtes Ende erlangen möge.

Weiter und 4) wurde verabschiedet, daß die Stände des Oberrheinischen Kreises, so viel möglich, in ihren Fürstenthümern, Obrigkeiten und Gebieten, verordnen sollten, daß alles unziemliche Gewerb mit dem Aus- und Einführen, Verwechseln ꝛc. der Münzen gänzlich abgeschafft, und die Uebertreter, nach Inhalt der K. M. O. und Constitutionen, bestraft werden sollten. 5) Sey in dem, von dem zu Cöln gehaltenem Probationstage des Niederländisch-Westfälischen Kreises, unter dem 9. October des vorigen Jahrs, an den Oberrheinischen Kreis erlassenem Schreiben, unter andern angeregt worden, daß man auf dem letztern, zu Frankfurt gehaltenem, Oberrheinischen Probationstage, wider den R. Schluß, dem Generalwardein befohlen habe, die groben und kleinen Sorten mit der Mark aufzuziehen, und dann 30. oder 40. Stücke der geringern Sorten. Allein der Westfälische Kreis würde diese Beschul-

Huldigung haben erſparen können, wenn er den J. Chr.
edachten Frankfurtiſchen Probationsabſchied 1583
echt nachgeſehen hätte, indem man in demſelben
ichts neues oder was anderes befohlen habe,
ls was in dem klaren Buchſtaben der Münz-
Probationsordnung enthalten ſey *); mithin
nan blos die Probationsordnung habe wieder-
olen, und die Wardeine daran erinnern wol-
en. Ob nun gleich 6) die Stände des Nieder-
ändiſch-Weſtfäliſchen Kreiſes Andere angrif-
en, und ſich berühmten, daß bey Ihnen zwey
Probationstage gehalten würden, wozu Sie auch
ndere zu bewegen ſuchten; ſo könne man dadurch
ben nicht viele Beſſerung in dieſem Kreiſe be-
nerken. Dann ihre beide überſchickte Abſchiede
om 10. May und 9. October 1582. †) zeigten
eutlich, was für eine Menge verbotener Heller
und Stüber bey Ihnen gemünzt würden, und
daß der Herzog von Jülich ꝛc. geklagt habe, der
Kayſer habe gemeldet, daß man ſich unterſtehe, zu
Eludirung des Münzedicktes und zum groſſen
Nachtheil des gemeinen Mannes, groſſe Be-
zahlungen mit Sechshellerspfenningen und
Hellern zu thun, welches gleichfalls der R. M. O.
und den Kreisabſchieden zuwider ſey. Es ſey
allgemein bekannt, daß etliche Stände des
Weſtfäliſchen Kreiſes nichts anders, als leichte
und ſchlechte Heller, in übermäßiger Anzahl, von
ſieben, acht, bis neun Geſellen, ſchlagen lieſſen,
woraus nothwendig eine Seltenheit und Steige-
rung der groben Sorten folgen müßte. Da
nun hiedurch der Schaden nicht blos dem Kreiſe
allein, ſondern auch den Benachbarten zuwüchſe;
ſo

*) S. die N. T. R. Geſchichte, im *XI.* Bande, S. 516. n. 4. und im *IV.* Bande, S. 105. n. 17.

†) S. Eben dieſelbe, im *XI.* Bande, S. 526-533.

gen ſeiner Minde
nicht Selbſt füh
fürſt Ludewig
Religion eifrigſt
gleich nach ſeiner
Lande wieder eing
gerer Bruder,
zu Lautern, na
zu der reformir
Dieſem, als den
vermöge der G.
mundſchaft üb
prinzen und die
der Churfürſt L
wenn dergleichen
Bruder den jun
mirten Religio
im Lande einfi
Er, ſchon im J.
welches Er herna
Kraft deſſelben üb
Ihm, vermöge d
mundſchaft über

daß alle Oberrheinische Kreisstände, sowohl J. Chr. die würklich münzten, als auch Münzprivile- 1583
gien hätten, sich auf den 1. May 1584. zu Worms auf dem künftigen Probationstage, durch eigene Gesandten, einfinden sollten, wofern nicht derselbe, von den ausschreibenden Fürsten, erstreckt oder näher gesetzt würde.

Neben diesem Münz-Probationswesen kam in dieser Versammlung auch vor, was auf Erfordern des Kreisobristen, und der Ihm, in diesem Jahr, auf dem Kreistage zu Frankfurt, zugeordneten Stände, Befehlhaber und Räthe, wegen des fremden Kriegsvolkes, welches sich auf den R. Boden solle gelegt haben, letzthin den 15. April zu Frankfurt war beschlossen worden. Man verlas nemlich den gemachten Abschied, theilte solchen den Anwesenden zum Abschreiben mit, und überschickte ihn den Abwesenden, in der Absicht, daß ein jeder sich darnach richten, und die gedroheten Processe verhüten würde. Damit indessen der Kreisobriste wissen möge, wider welche Kreisstände, wegen der alten und neuen Rückstände, die Processe anzustellen wären; so hätte man gehofft, daß die beiden Legstädte, Straßburg und Frankfurt, nach dem vorigen Schlusse, sich mit einander über eine richtige Rechnung würden verglichen haben. Von der Stadt Frankfurt sey es zwar geschehen; allein an die Stadt Straßburg habe es sich wieder gestossen, daß Sie nemlich Niemanden, und auch keine Rechnung hieher geschickt hätte, als allein von etlichen Posten, die an den, auf dem letzten R. Tage zu Augspurg, bewilligten zween Monaten *) wären erlegt worden. Da es aber unumgänglich nöthig sey, eine ganz vollkommene Rech-

*) S. im XII. Bande der T. R. G., S. 116.

J. Chr. 1583 K. G. zwey Strafbefehle an den Pfalzgrafen Johann Casimir auswürkten, daß Er das Testament seines Bruders herausgeben sollte; allein Er kehrte sich daran im geringsten nicht, und verweigerte dessen Eröffnung, wobey Er den Vortheil hatte, daß Er sich einmal in den Besitz der Vormundschaft und churpfälzischen Länder gesetzt hatte, und sich darin behaupten konnte.

Was der Churfürst Ludewig befürchtet hatte, traf auch würklich ein. Dann kaum hatte der Pfalzgraf Johann Casimir die Vormundschaft übernommen, und die Landesregierung angetreten, als Er dem jungen Churprinzen einen reformirten Hofmeister, Otten von Grumrad, und reformirte Lehrmeister, nemlich den Lingelsheim, Perbrand und Pitiskus, gab, die Ihn, wider das väterliche Testament, zur reformirten Religion zwangen. Gegen die Lutheraner bezeigte Er zwar anfangs allen guten Willen; wie er dann die evangelischen Kirchenräthe in Pflicht nahm, und sie versicherte, einen jeden bey seiner Bestallung zu lassen, auch gegen die Deputirten der Stadt Straßburg, die Ihm zur angetretenen Administration Glück wünschten, und gegen Andere erklärte, nicht die geringste Anderung in Kirchen und Schulen vorzunehmen; allein es zeigte sich bald das Gegentheil. Er berief nemlich sofort den D. Daniel Tossanus, von Neustadt an der Hardt, zum Hofprediger nach Heidelberg, und weil daselbst die Lutheraner alle Kirchen inne hatten, die reformirten Bedienten aber und wenige Burger um die Einräumung einer Kirche bey Ihm anhielten; so verlangte Er, daß man ihnen die Franciskaner- oder S. Peterskirche einräumen sollte. Allein der D. Tossanus wußte Ihn bald

rige jährliche Dienstgeld, versehen lassen möchte, J. Chr.
wozu dann der Gesandte Hoffnung machte. 1583
Da auch die Eintheilung des von den Kreisständen zu liefernden Geschützes, sogleich nach der errichteten Exekutionsordnung, den Bänken nach geschehen sey, und einer jeden Bank des Kreises auferlegt worden, ihren Antheil am Geschütze, mit dessen Bereitschaft und Zugehör, in die beide Städte, Straßburg und Frankfurt, zu schicken; so sollte der etwa, bey einem oder andern, sich befindende Abgang, Kraft des jüngsten Kreisabschiedes, forderſamſt ergänzt und ersetzt werden. Zuletzt wurde auch noch auf diesem Probationstage, laut des vorhandenen Abschiedes, Hans Reichard von Schaumburg, welcher, auf dem jüngst zu Worms gehaltenem Kreistage, vermöge des Kreisabschiedes vom 3. April, als Zugeordneter auf der geistlichen Fürstenbank, der beiden ausschreibenden Fürsten Befehlshabern und Räthen, im Namen der Kreisstände, war präsentirt worden, aber wegen eingefallener Hindernisse nicht hatte beeidiget werden können, mit dem gewöhnlichen Eide belegt [q]).

Auſſer dem, vom Pabſte abgesetzten, Churfürsten Gebhard von Cöln, verlohr das Churfürstliche Collegium in diesem Jahr noch eines seiner Mitglieder, nemlich den Churfürsten von der Pfalz, Ludewig den VI. Derselbe war damals noch ein Herr in seinen besten Jahren, und hatte sich, erst in diesem Jahr, mit der 2. Jul.
jungen sechszehnjährigen Gräfin Anna von Ostfriesland zu Heidelberg vermählt [r]), fiel aber bald

q) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 128. p. 206-212.
r) Martini *Chemnitii* Nicer gratulans nuptiis — — *Ludovici*, Com. Pal. — — Electoris et inclitae Vir-

1583 bald darauf in eine ſolche langwierige Schwach-
12 Oct. heit, daß Er, noch in dieſem Jahr, im 45. Jahr ſeines Alters, daran ſterben mußte. Er hinterließ von ſeiner erſten Gemahlin, Elisabeth, Landgraf Philipps des Großmüthigen von Heſſen Tochter, einen einigen, damals erſt neunjährigen Sohn, Namens Friedrich den IV., der Ihm zwar im Churfürſtenthume folgte, aber wegen ſeiner Minderjährigkeit die Regierung noch nicht Selbſt führen konnte. Nun war der Churfürſt Ludewig der evangeliſch-lutheriſchen Religion eifrigſt zugethan, und hatte dieſelbe, ſogleich nach ſeiner angetretenen Regierung, in ſeinem Lande wieder eingeführt †); da hingegen ſein jüngerer Bruder, der Pfalzgraf Johann Caſimir zu Lautern, nach dem Beyſpiel ihres Vaters, zu der reformirten Religion ſich bekannte *). Dieſem, als dem nächſten Agnaten, kam nun, vermöge der G. B., die geſetzmäßige Vormundſchaft über den minderjährigen Churprinzen und die Landesadminiſtration zu, und der Churfürſt Ludewig befürchtete daher, daß, wenn dergleichen Fall ſich etwa ereignen würde, ſein Bruder den jungen Churfürſten in der reformirten Religion erziehen, und dieſe wiederum im Lande einführen möchte. Mithin machte Er, ſchon im J. 1581., ein ſolennes Teſtament, welches Er hernach vom Kayſer beſtätigen ließ. Kraft deſſelben überließ Er zwar ſeinem Bruder die Ihm, vermöge der G. B., zukommende Vormundſchaft über ſeinen, bey ſeinem Abſterben, et-

wa

Virginis *Annae*, — — Com. *Eſſardi*, Dom. Phriſiae orientalis Filiae; Heidelb. 1583. 4.

†) S. im X. Bande der A. T. A. Geſchichte, S. 435-442.

*) S. Eben daſelbſt, S. 435. und 442. f.

wa noch minderjährigen Sohn, verordnete aber J. Chr.
zugleich, so viel dessen Erziehung und den Reli- 1583
gionszustand in der Pfalz betraf, zu dessen Mit-
vormündern seinen Oheim, den Pfalzgrafen
Reichard von Simmern, den Marggrafen Ge-
org Friedrich von Brandenburg, den H. Lu-
dewig von Würtenberg, und den Landgrafen
Wilhelm von Hessen-Cassel †). Allein sobald
der Pfalzgraf Johann Casimir von seines Bru-
ders Tode Nachricht erhalten hatte, eilte Er aus
dem Erzstifte Cöln *) nach Heidelberg zurück,
übernahm die Vormundschaft des jüngern
Churprinzen, nebst der Regierung der Chur-
länder ganz allein, und wollte von Mitvor-
mündern nichts wissen. Er führte dißfalls für
Sich an, daß Ihm nicht nur als dem nächsten
Agnaten, vermöge der G. B., die Vormund-
schaft und Landes-Administration allein ge-
bühre, sondern auch sein Vater, Churfürst Frie-
drich der III. solches also, in seinem Testamente,
verordnet, und sein Bruder, Churfürst Ludewig,
durch einen besondern Revers, sich verbindlich
gemacht hätte, es bey der, von ihrem Vater, ver-
ordneten Vormundschaft, bewenden zu lassen.
Es setzte nun zwar solches, von Seiten der im Te-
stamente verordneten Mitvormünder, starke
Bewegungen, und es wurden deshalb viele
Schriften gewechselt; wie dann auch dieselben am

K. G.

†) Io. *Zeschlinus* in de Tutela electorali legitima &c. (Lavingae, 1613. 4.) cap. VI. n. 87. p. 256. giebt, statt des Landgraf Wilhelms zu Cassel, dessen Bruder, den Landgrafen Ludewig zu Marburg als einen Mitvormund an.

*) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 380.

J. Chr. 1583 Pfalzgrafen eine weitläuftige **Vorstellung** übergaben, womit dann dieses Jahr zu Ende lief; den fernern **Fortgang** aber dieser angefangenen **Reformation** wollen wir bey dem folgenden Jahre bemerken r).

20 Nov. Wenig Wochen nach dem Absterben des Churfürstens **Ludewig** von der **Pfalz** folgte Ihm im Tode sein **Schwager**, Landgraf **Philipp** von **Hessen-Rheinfels**. Es hatte derselbe, durch das **väterliche Testament**, die **niedere Grafschaft Katzenelnbogen** bekommen, und da Er nun keine **Kinder** hinterließ, so fiel dieselbe an seine damals noch lebende drey **Brüder**, die Landgrafen **Wilhelm** zu **Cassel**, **Ludewig** zu **Marburg** und **Georg** zu **Darmstadt**, zurück, welche Sie zwar, zufolge des **väterlichen** Testamen-

tes,

r) Timoth. *Kirchneri* Or. de vita et morte *Ludovici* Com. Pal. ad Rhen. — — Electoris &c.; Heidelbergae, 1584. 4. *Chytraeus*, l. c., L. XXVI. p. m. 730. *ab Isselt* de B. Colon., L. III. p. m. 445. *Thuanus* l. c., T. III. L. LXXIX. p. m. 661. sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXIII. p. m. 545. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. VIII. §. 24. p. m. 173. Rhevenhiller, *l. c.*, T. II. p. m. 256. *coll.* Rundens pragmat. Auszug der Ferdinand. Jahrbücher des Gr. F. C. Rhevenhüllers, P. I. p. 280. sq. in den Noten. Ferner Rod. *Hospinians* Hist. Sacramentaria P. II.; (Tiguri, 1602. fol.) ad a. 1583. fol. 372. a. et b. Io. *Zeschlinus*, l. modo c., cap. IV. n. 182-187. cap. VI. n. 82-85. et cap. VIII. n. 1081. sqq. pagg. 193. sq. 256. 258. et 543. sqq. Dav. *Parei*, Hist. Bavaro-Palatina, L. VI. Sect. II. p. 285-287. et 301. Edit. *Joannis*. Henr. *Altingii* Hist. ecclesiast. Palatina, in *Miegii* Monum. pietatis et literatis &c., P. I. p. 243-246. B. G. Struvens Hist. der Pfälz. Relig. Beschwerden, c. 6. §. 29. p. 381. et c. 7. §. 1-3. p. 383-414. und Sattler, l. c. P. V. Sect. VI. §. 63. p. 91. sq.

zu bereden, den Reformirten die Hauptkirche zum heiligen Geiste zu überlassen; deswegen dann die Evangelischen Stadtprediger auf die Kanzley gefordert wurden, wo ihnen der Kanzler, D. Christof Eheim, befahl, diese Kirche den Reformirten zu übergeben. Die übrigen drey Kirchen zu S. Peter, zu den Barfüssern und im Hospital wurden ihnen zwar gelassen; jedoch sollten Sie sich alles Lästerns und Verdammens enthalten, welches man auch am folgenden Tage den Bürgern anzeigen ließ. Es halfen auch alle von den Lutherischen Predigern gethane Vorstellungen nichts, sondern Sie mußten die heilige Geistskirche den Reformirten würklich überliefern, welche am ersten Adventssonntage davon Besitz nahmen. Weil nun die damaligen Lutherischen Theologen und Prediger zu Heidelberg, unter welchen D. Timotheus Kirchner der vornehmste war, sich dawider mit grossem Eifer gesetzt hatten, und sowohl öffentlich, als in geheim vorgaben, daß man eine gottlose und dem Nestorianismus, auch andern längst verdammten Ketzereyen sehr ähnliche Lehre in die Kirche wieder einführen wollte; so ließ der Pfalzgraf Johann Casimir alle Sieben, auf den folgenden Tag, auf die Kanzley fordern, wo Sie sich mit den vier reformirten Theologen und Predigern, dem Tossanus, Stibelius, Myläus und Angerus, in ein Religionsgespräch einlassen, und ihnen ihre Irrthümer beweisen sollten. Aber die Lutherischen Theologen wollten sich zu diesem Colloquium nicht anders, als unter gewissen Bedingungen, die man ihnen jedoch nicht zugestund, verstehen, und beklagten sich vielmehr, daß ihnen die Justiz versagt würde; wie sie dann auch hierauf dem Administrator und

J. Chr. 1583
28 Nov.
29. e. m.
1. Dec.
3. e. m.
4. e. m.

J. Chr. 1583 Pfalzgrafen eine weitläuftige Vorſtellung übergaben, womit dann dieſes Jahr zu Ende lief; den fernern Fortgang aber dieſer angefangenen Reformation wollen wir bey dem folgenden Jahr bemerken r).

20 Nov. Wenig Wochen nach dem Abſterben des Churfürſtens Ludewig von der Pfalz folgte Ihm im Tode ſein Schwäger, landgraf Philipp von Heſſen-Rheinfels. Es hatte derſelbe, durch das väterliche Teſtament, die niedere Grafſchaft Katzenelnbogen bekommen, und da Er nun keine Kinder hinterließ, ſo fiel dieſelbe an ſeine damals noch lebende drey Brüder, die landgrafen Wilhelm zu Caſſel, Ludewig zu Marburg und Georg zu Darmſtadt, zurück, welche Sie zwar, zufolge des väterlichen Teſtamentes,

r) Timoth. *Kirchneri* Or. de vita et morte *Ludovici* Com. Pal. ad Rhen. — — Electoris &c.; Heidelbergae, 1584. 4. *Chytraeus*, l. c., L. XXVI. p. m. 730. *ab Iſſelt* de B. Colon., L. III. p. m. 445. *Thuanus* l. c., T. III. L. LXXIX. p. m. 661. ſq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXIII. p. m. 545. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. VIII. §. 24. p. m. 173. Khevenhiller, *l. c.*, T. II. p. m. 296. *coll.* Rundens pragmat. Auszug der Ferdinand. Jahrbücher des Gr. F. C. Khevenhüllers, P. I. p. 280. ſq. in den Noten. Ferner Rod. *Hoſpiniani* Hiſt. Sacramentaria P. II.; (Tiguri, 1602. fol.) ad a. 1583. fol. 372. a. et b. Io. *Zeſchlinus*, l. modo c., cap. IV. n. 182-187. cap. VI. n. 82-85. et cap. VIII. n. 1081. ſqq. pagg. 193. ſq. 256. 258. et 543. ſqq. Dav. *Parei*, Hiſt. Bavaro-Palatina, L. VI. Sect. II. p. 285-287. et 301. ſq. *Edit. Joannis.* Henr. *Altingii* Hiſt. eccleſiaſt. Palatina, in *Miegii* Monum. pietatis et literariis &c., P. I. p. 243-246. B. G. Struvens Hiſt. der Pfälz. Relig. Beſchwerden, c. 6. §. 29. p. 381. et c. 7. §. 1-3. p. 383-414. und Sattler, l. c., P. V. Sect. VI. §. 63. p. 91. ſq.

tes, und der unter ihnen errichteten Erbeini- J. Chr.
gung †), zu gleichen Theilen unter ſich theilten. 1583
Allein es hat hernach Landgraf Ludewig zu Marburg ſeinen Antheil an ſeinen Bruder, den Landgrafen Wilhelm zu Caſſel, für die halbe Herrſchaft Itter überlaſſen, und eben demſelben hat auch der Landgraf Georg zu Darmſtatt ſeine Portion für 10000. Gulden verkauft, wodurch dann die ganze niedere Grafſchaft Katzenelnbogen an die Linie zu Caſſel gekommen iſt *).

In eben dieſem Jahr ſtarb auch Graf Phi- 11 Febr.
lipp von Spiegelberg und Pyrmont, ein gebor-
ner Graf von der Lippe, zu Duyz, in unver-
mähltem Stande. Es iſt in einem der vorher-
gehenden Theile dieſes Werkes gemeldet wor-

†) S. im *VII.* Bande der A. T. R. G., S. 415. 417. und 634.

*) Helfrichs Herdenius Leichpred. über dem ſel. Abſcheidt — — Philipſen, Landgr. zu Heſſen ꝛc.; Marburg, 1584. 4. Phil. *Matthaei* Or. de vita et obitu *Philippi* jun., Landgr. Haſſiae &c.; Marburgi, 1584. 4. und in Herm. *Kirchneri* ſuper. aevi Heroum, Ducum ac Principum Curriculis, Vol. II.; (Marpurgi, 1610. 8.) n. IV. p. 177-195. Joh. Juſt. Winkelmanns Beſchreib. der Fürſtenth. Heſſen und Herſfeld; (Bremen, 1697. fol.) P. V. c. 5. p. 575. a. Io. Ad. *Hartmanni* Hiſt. Haſſ., P. II; (Marburgi, 1742. 8.) cap. II. §. 23-26. & 28. p. 60-62. und Io. Ge. *Eſtor* Jus publ. Haſſ.; (Francof. ad Moen., 1752. 8.) cap. III. §. 30-32. p. 41-43. Daß übrigens unſer Landgraf Philipp nicht der beſte Haushälter geweſen, kan man aus einem Schreiben ſeines Bruders, des Landgraf Wilhelms zu Caſſel, welches derſelbe an Ihn, aus Caſſel, den 14. Merz 1575., erlaſſen hat, ſchlieſſen. Es ſtehet in J. G. Eſtors kleinen Schriften, P. I. im 3. Stück; (Gieſſen, 1733. 8.) Sect. X. §. 12. p. 711-715.

J. Chr. den, wie deſſen Vater, Graf Hermann Simon
1583 von der Lippe, durch ſeine Heirath mit des letz-
ten Graf Philipps von Spiegelberg und Pyr-
mont Schweſter, Urſula, zum Beſitze dieſer bei-
den Grafſchaften gekommen ſey *), welche Er
auf dieſen ſeinen einigen Sohn vererbte. Der-
ſelbe begleitete den ErzB. Heinrich von Bremen
auf

*) S. im *III.* Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 374. f. Beyläufig bemerk' ich, daß Lucä im Grafenſaal, P. II. p. 1122:1124. und Hübner in ſeinen Genealog. Tabellen, P. II. Tab. 351. et 352., dem Grafen Johannes von Spiegelberg, der mit ſeiner Gemahlin die Grafſchaft Pyrmont ererbet hatte, zween Söhne geben, nemlich Moritzen und Friedrichen. Den Erſten machen Sie zum Vater des bey S. Quintin gebliebenen letzten Grafens von Spiegelberg und Pyrmont, Philipps, und der, nachher an den Grafen Hermann Simon von der Lippe vermählten, Gräfin Urſula. Dem vorgedachten Grafen Friedrich hingegen, der ſchon im J. 1537. geſtorben ſeyn ſoll, geben Sie zwey Töchter, nemlich Maria, Aebtißin zu Eſſen, und die an den Grafen Georg von Gleichen vermählte Walpurgis; mithin wären dieſe beide Letztere und die obbenannte Gräfin Urſula nicht Schweſtern, ſondern Brüder-Kinder geweſen. Allein ich folge um ſo mehr dem *Henninges* in ſeinem Tomo I. Genealog. Tabellarum; (Ulyſſeae, 1584. fol.) p. 421., oder hernach betitelten Theatr. genealog., ſecundi et tertii Regni in quarta Monarchia, Parte priori; (Magdeb., 1598. fol.) p. 421. und dem *Sagittarius*, *l.* in ſq. Nota t) c., welche die drey erſt erwähnten Gräfinnen, Urſula, Maria und Walpurgis, für Schweſtern von dem bey S. Quintin gebliebenen Grafen Philipp, und für Töchter von dem Grafen Friedrich ausgeben, von deſſen Bruder aber, dem Grafen Moritz, nichts wiſſen wollen; weil nemlich Henninges ein gleichzeitiger Schriftſteller iſt, und Sagittarius ſeine Nachrichten aus dem Gräflich Gleichenſchen Archive genommen hat.

auf ſeiner damaligen Reiſe nach Cöln †), wurde aber zu Duyz mit einer ſchweren Krankheit befallen, woran Er, im 23ſten Jahr ſeines Alters, ſterben mußte, und worüber ſich ſeine Frau Mutter, die Gräfin Urſula, dergeſtalt grämte, daß Sie wenige Wochen darauf ihrem Sohne im Tode folgte. Da unſer Graf Philipp unvermählt geſtorben war; ſo zog der H. Erich von Braunſchweig-Lüneburg-Calenberg, als Lehensherr, ſogleich die Grafſchaft Spiegelberg ein, und beſetzte das Haus und den Flecken Coppenbrügge, als den Hauptort der Grafſchaft. Nun hatte aber die verſtorbene Gräfin Urſula von Spiegelberg und Pyrmont, auſſer ihrer auch bereits verſchiedenen Schweſter, Maria, die Aebtiſſin zu Eſſen geweſen war, noch eine Schweſter, Namens Walpurgis, die ſich, im J. 1558., mit dem, im J. 1570. verſtorbenem, Grafen Georg von Gleichen vermählt, und mit Ihm drey Söhne, nemlich Philipp Ernſten, Johann Ludewigen und Georgen den III., erzeugt hatte. Dieſe Gräfin Walpurgis war die unſtreitige Allodialerbin ihrer Schweſter Urſula, und glaubte, nebſt ihren Söhnen, ein gleiches Recht, als ehmals ihre Schweſter, an die Grafſchaft Pyrmont zu haben; zumal, weil Sie und ihr Gemahl ſich, in den zu Pyrmont im J. 1558., und zu Duderſtatt im J. 1560., mit ihrer Schweſter und Schwager, geſchloſſenen Verträgen, die Anwartung und den Erbfall, wenn ſie ſich künftig ereignen würden, ausdrücklich vorbehalten hätten. Sie ſäumte ſich alſo nicht, mit gewaffneter Hand, und durch Hülfe des H. Philipps von Braunſchweig-Lüneburg zu Grubenhagen, und Einiger von Adel, beſon-

J. Chr. 1583

6 Mrz.

†) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 63.

J. Chr. 1583 ders Heinrichs von Saldern, von dem festen Schlosse Pyrmont und der Grafschaft Besitz zu nehmen.

Allein das Domkapitel zu Paderborn behauptete, daß die Grafschaft Pyrmont ein Paderborniſches Mannlehen sey, und also, nach Absterben des letzten Graf Philipps, an das Hochstift Paderborn zurückfallen müßte. Ob nun gleich der damalige Administrator des Bisthums Paderborn, ErzB. Heinrich von Bremen, die mehrgedachte Grafschaft den Evangeliſchen Grafen von Gleichen gerne gegönnt hätte; so setzte es doch das Domkapitel, auf dem zu Paderborn gehaltenem Landtage, durch, daß der Administrator das, von der Gräfin Walpurgis und ihrem ältesten Sohne, Philipp Ernst, besetzte Schloß Pyrmont, nebst der Grafschaft, dem Hochstifte mit Gewalt vindiciren sollte. Es brachte also der ErzB. Heinrich 500. Mann zusammen, mit welchen Er vor Pyrmont zog, und den jungen Grafen Philipp Ernst, durch einen Tromperer, vom Schlosse herunter fordern ließ, um mit Ihm Kugeln zu wechseln, und auf solche Art den Streit über Pyrmont auszumachen. Weil aber der Graf nicht zugegen war; so unterblieb dieser Zweykampf, und der Erzbischof beschoß zwar Pyrmont, aber die Besatzung wehrte sich tapfer, und fügte Ihm, durch ihre Ausfälle, vielen Schaden zu. Indessen würkte die Gräfin Walpurgis vom K. G. ein ernstliches Mandat an den ErzB. Heinrich, als Administratorn des Hochstiftes Paderborn und das dasige Domkapitel aus, die Belagerung aufzuheben und ihr Kriegsvolk abzudanken. Und da auch der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel den ErzB. Heinrich, durch Gesandten, ermah-

m. Sept.

mahnen ließ, von allen Gewaltthätigkeiten J. Chr. abzuſtehen, und die Sache in der Güte abzu- 1583
machen; ſo hob Er die Belagerung auf, und die Grafſchaft Pyrmont blieb der Gräfin Walpurgis und ihren Söhnen. Es hat auch hernach, im folgenden J. 1584., H. Erich der II. von Braunſchweig = Lüneburg = Calenberg die Grafſchaft Spiegelberg den jungen Grafen von Gleichen wieder eingeräumt, und ſie damit belehnt t).

Faſt zu Ende des J. 1583. erloſch das uralte Geſchlecht der gefürſteten Grafen von Henneberg. Es ſtarb nemlich der Letzte dieſes 27 May
Stamms und Namens, Fürſt Georg Ernſt, in dem Dorfe Henneberg, und alſo an eben dem Orte, wo dieſe Grafſchaft ihren Anfang gewonnen hatte, ohne daß Er mit ſeinen beiden Gemahlinnen einige Leibeserben erzeugt hatte. Er war der Fünfte unter ſeines Vaters ſieben Söhnen, von denen Wilhelm und Caſpar in der erſten Kindheit geſtorben, Johann und Chriſtof in den geiſtlichen Stand getreten, Wolfgang, im

t) Herm. Hamelmanns Oldenburg. Chronicon, P. III. c. 16. p. 437. ſq. Joh. Piderits Chron. Comitatus Lippiae; (Rinteln 1627. fol.) P. II. Generat. XIV. p. 663 - 667. Caſp. *Sagittarii* Hiſt. der Grafſchaft Gleichen; (Frankf. am Mayn, 1732. 4.) L. III. c. 5. p. 417. ſq. et c. 6. p. 431. ſq. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 48. p. 818. Mich. *Strunck* Annal. Paderborn., P. III. L. XXII. p. 501. ſq. I. A. *Hartmanni* Hiſt. Haſſ., P. II. c. 3. §. 47. p. 100. ſq. und C. L. Scheidts Anmerk. und Zuſätze zu des — — von Moſer Einleit. in das Br. Lüneb. Staats-Recht, P. I. §. 79. p. 310. ſqq. Cf. *ab Iſſelt* de B. Colon., L. III. p. m. 427., wo aber das Abſterben des Grafens von Pyrmont unrichtig erſt in den September d. J. geſetzt wird.

J. Chr. 1583 J. 1537., bey der mit Sturm geschehenen Eroberung der Stadt Cheraſco in Piemont geblieben, und Poppo sich zwar auch zweymal vermählt, aber gleichfalls in einer unfruchtbaren Ehe gelebt hatte, und schon im J. 1574. gestorben war; mithin Er alle seine Brüder überlebt hat. Sein 28. e. m. Leichnam wurde hierauf nach dem Schlosse Maßfeld gebracht, daselbst balsamirt, und bis zu seiner feierlichen Beysetzung bewacht, welche im J. Chr. 1584 folgenden Jahr, mit einer prächtigen Leichenbegängniß, in der Pfarrkirche zu Schleusingen erfolgte, wobey man das Fürstliche Wappen und 9 Jan. Siegel zerschlug, und in sein Grab warf. Zu seinen Allodialerben hatte der Fürst Georg Ernst die Kinder und Kindeskinder seiner vor Ihm verstorbenen drey Schwestern, nemlich 1) Catharinen, die an den Grafen Heinrich von Schwarzburg-Rudolstadt vermählt gewesen; 2) Walpurgis, die in ihrer zweiten Ehe mit dem Grafen Carl von Gleichen einige Kinder erzeugt hatte; und 3) Elisabeth, einer Gemahlin Graf Johanns von Salm und Reifferscheid, eingesetzt, welche auch die Erbschaft unter sich theilten.

Was aber seine hinterlassene Länder betrift, so zog der Bischof von Würzburg die von seinem Hochstifte abhangende Lehen ein, und der landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel bekam, vermöge alter und neuer Verträge, auch noch die andere Hälfte der alten Herrschaft Frankenstein oder Schmalkalden, wozu die Stadt und das Amt Schmalkalden, das Schloß und Amt Hallenberg, der Flecken und die Vogtey Brotterode, und das Schloß und die Vogtey Herrenbreitungen gehörten. Alles übrige der gefürsteten Grafschaft Henneberg hatte, vermöge der, von den

den HH. Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern, im J. 1554., mit den gefürſteten Grafen von Henneberg geſchloſſenen, und vom K. Carln dem V., das Jahr darauf, beſtätigten Erbverbrüderung *), der Erneſtiniſchen Linie des Hauſes Sachſen allein heimfallen ſollen. Da nun aber hernach der H. Johann Friedrich der Mittlere in die R. Acht und Kayſerliche Gefangenſchaft gerieth; ſo ertheilte K. Maximilian der II., den 26. Febr. 1573., mit Ausſchlieſſung deſſen Söhne, blos den Söhnen ſeines indeſſen verſtorbenen Bruders, Johann Wilhelms, die vollkommene Erbfolge im Hennebergiſchen bey dem künftigen Anfalle. Weil aber der Churfürſt Auguſtus von Sachſen, wegen der Gothaiſchen Exekutionskoſten, noch nicht völlig vergnügt war; ſo gab der K. Maximilian, noch in eben dieſem J. 1573. den 25. September, Ihm und ſeinen Nachkommen die Anwartſchaft auf fünf Zwölftel von der Grafſchaft Henneberg †). Wie nun der Fall ſich ereignete, ſo nahm der Churfürſt Auguſtus für ſich, und als Vormund ſeiner beiden noch unmündigen Vettern von der Weymariſchen Linie, Friedrich Wilhelms **) und Johanns, von J. Chr. 1584

*) S. im II. Bande der T. R. Geſchichte, S. 483-486.

†) S. Eben dieſelbe, im VIII Bande, S. 26. und 114.

**) H. Friedrich Wilhelm war geboren den 25. April 1562., mithin bereits majorenn, wie der letzte Fürſt von Henneberg ſtarb. Er blieb aber unter der Vormundſchaft ſeines Vetters, des Churf. Auguſtus von Sachſen, bis zu deſſen im J. 1586. erfolgtem Abſterben, worauf Er erſt die Regierung der

J. Chr. 1584 von der erledigten Grafſchaft Beſitz, und haben hierauf beide Sächſiſche Linien, die Albertiniſche und Erneſtiniſche, jedoch Letztere mit Ausſchlieſſung der Söhne des gefangenen H. Johann Friederichs des Mittlern, das Land bis ins J. 1660. in Gemeinſchaft beſeſſen. Uebrigens iſt auch noch anzuführen, daß der Teutſchmeiſter Heinrich, als damaliger Kayſerlicher Commiſſarius und Adminiſtrator des Stiftes Fulda, bald nach der Beerdigung des letzten Für-
11 May ſtens von Henneberg, dem Hauſe Sachſen die auf dem Fuldaiſchen Amte Fiſchberg haftende Pfandſchaft ſchriftlich aufgekündiget habe u).

Daß

der ſämmtlichen Länder Selbſt antrat, die Vormundſchaft für ſeinen jüngern, noch minderjährigen Bruder übernahm, und ſich und demſelben, den 30. May d. J., zu Weymar huldigen ließ. S. Joh. Seb. Müllers Sächſ. Annales, ad a. 1562. p. 134. et ad a. 1586. p. 193.

u) Proceſſ. ſo bey der Fürſtl. Leichbeſtattung — — — Georg Ernſten, Graven — — zu Henneberg etc. dieſes — — uhralten Stammes und Namens des letzten — — den 9. Jan. dieſes 84. Jhars zu Schleuſingen gehalten worden; Schmalkalden, 1584. 4. 2. Bogen. M. Wolfg. *Molleri* Or. de vita ac morte *Georgii Erneſti*, Principis Henneberg., antiquiſſ. Stirpis ultimi; Smalcald. 1584. 8. 4. Bogen und beym Herm. *Kirchnero*, *l.* in anteced. Nota 8. *c.*, n. VIII. p. 269-299. Cyr. Spangenbergs Henneberg. Chronica, (Straßburg, 1599. fol.) L. V. c. 53. p. 273. ſq. *coll.* c. 51. p. 266. ſq. c. 55. p. 278-281. c. 57. p. 281. ſq. et c. 58. p. 282. ſq. *Chytraeus*, l. c., L. XXVI. p. m. 731. ſq. *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXIX. p. m. 662. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXIII. p. m. 551. ſq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. VIII. §. 29. p. m. 182. Müllers Sächſ. Annales, ad aa. 1581. et 1584. p. 184-188. Joh. Mich. *Weinrichii* Henneberga numiſmatica, Diſſ. V-IX., hin-

Daß der Kayſer, der, im vorigen Jahr, von Chr. 1584
Oien wieder nach Prag gegangen war [v]), ſich da-
bſt auch dieſes Jahr hindurch aufgehalten habe,
zeugen ſeine Urkunden, die mir von dieſem Jahr
kannt geworden ſind. Er beſtätigte nemlich zu 6. Febr.
rag alle Privilegien und Freyheiten der Ab-
y Schüſſenried [w]) und als König von Böh- 30 May
en und obriſter Herzog in Schleſien alle Pri-
legien und Freyheiten der Stände, von Prä-
ten, Ritterſchaft und Städten, des Fürſten-
ums Münſterberg und des Weichbildes
rankenſtein [x]). Aus einer andern Urkunde deſ- 1. Jun.
ben an die Aebtißin und den Dechanten des
ollegiatſtiftes zur heiligen Gertrud zu Ni-
elle in Brabant ergiebt ſich, daß Ihm in dieſem
ſtifte, eine Königspfründe zugehöret habe, die
r, ſo lang Er leben würde, ſeinem Hoforganiſ-
ſten,

hinter Deſſen Kirchen- und Schulen-Staat des Fürſtenth. Henneberg ꝛc.; (Leipzig, 1720. 8.) p. 799-843. *paſſim.* J. J. Winkelmann, *l.* anteced. Nota 8. *c.*, P. II. c. 11. p. 292-298. Chriſti. Junckers Anleit. zu der Geographie der mittlern Zeiten; (Jena, 1712. 4.) P. II. c. 9. §. 175. p. 413-416. *de Ludolf* Comm. ſyſtemat. de Jure Cam., *App.* IV. p. m. 182-185. A. F. Glafey's Geſch. des Hauſes Sachſen; (Frankf. und Leipz., 1737. 8.) L. II. c. 6. §. 9. p. 536-539. Köhlers Münzbeluſtig., P. II. n. 15. p. 113-120. L. A. *Hartmanni* Hiſt. Haſſ., P. II. c. 3. §. 42. p. 97. ſq. und I. G. *Eſtor* Jus publ. Haſſ., c. II. §. 8. p. 12. ſq. *coll.* c. III. §. 28. p. 39.

v) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande der T. T. R. Geſchichte, S. 440.

w) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 615. ſq. n. 62.

x) *Idem* ibidem, T. VI. in der 1. Fortſetzung, n. 282. p. 397. ſq. *Eiusdem* Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 303-306. n. 65. und *de Sommersberg* Scriptor. rer. Sileſ., T. I, p. 856. ſq. n. 83.

1584 sten, Pauln von Winde, verstehen hat y). Fer-
13 Spt. ner erließ der Kayser, aus Prag, ein ernstliches Mandat an die drey Brüder und Grafen von Schwarzburg, Hans Günther, Wilhelm und Albrecht, den vorigen Befehlen, mit schuldiger Fertigung des, in der Leutenbergischen Sache, aufgerichteten Compromisses und Erlegung der 400. Gulden Compromißgelder, ohne allen weitern Verzug, nachzukommen, und binnen drey Monaten genugsame Anzeige und Beweis beyzubringen, daß solches geschehen sey z). Da auch
25 Jul. in diesem Jahr die Aebtißin Elisabeth von Quedlinburg gestorben war, und noch bey ihren Lebzeiten ihre Baase, die Gräfin Anna von Stolberg zu ihrer Coadjutorin hatte erwählen lassen, welche Wahl dann, nach der Aebtißin Elisabeth Absterben, von dem Kapitel wiederholt wurde; so
24 Spt. bestätigte solche der Kayser auf geschehenes Ansuchen, und ist diese Aebtißin, Anna die II., die erste Aebtißin zu Quedlinburg gewesen, die ihre Bestätigung allein vom Kayser erhalten, und solche nicht auch bey dem Pabste, wie ihre Vorfahrinnen, gesucht hat a).

Nachdem nun auch die bisherigen Zinderniße, wegen der Oesterreichischen K. Afterbelehn-

y) Aub. *Miraei* Opp. diplomat., T. II. p. 919. cap. 122. Cf. C. G. *Buderi* Comm. de Canonicatibus Impp. &c. ac Praebenda regia, §. 17., in *Eius* Opuscul.; (Jenae, 1745. 8.) p. 449-451.

z) Müllers Annal. Saxon., ad a. 1584. p. 188. Cf. N. T. R. Geschichte, im *V.* Bande, S. 126-128.

a) Lünigs R. A., T. XVIII. von Aebtißinnen, p. 279. sq. n. 149. Cf. F. E. Kettners Kirchen- und Reformat. Hist. des Stifts Quedlinburg; (Quedlinb. 1710. 4.) cap. 23. p. 155. und Eben desselben Antiquit. Quedlinburg.; (Leipzig, 1712. 4.) Sec. XVI. n. 12. p. 628-630.

lehnung des H. Ludewigs von Würtenberg [b]), J. Chr.
waren gehoben worden, und dieſelbe, zu Anfang d. 1584
J., zu Günzburg vor ſich gegangen war; ſo traf 19 Jan.
der H. Ludewig die Verfügung, nunmehro auch,
von dem Kayſer, die Regalien des Herzog-
thums zu empfangen. Zu dem Ende ſchickte Er
ſeinen Obervogt zu Schorndorf, den Frey-
herrn Hieronymus von Mörſperg, und ſeinen
Rath, Aſverus Allinga, als ſeine bevollmächtigte
Gewalthaber, nach Prag, die dann daſelbſt,
von dem Kayſer, mit den Regalien belehnet 14 Aug.
wurden [c]). Uebrigens brachte der Kayſer, in die-
ſem Jahr, einen neunjährigen Stillſtand mit dem
Türkiſchen Kayſer, Amurath dem III., der da-
mals in den Perſiſchen Krieg verwickelt war, zu
Stande, der mit dem 1. Jenner d. J. ſeinen An-
fang nehmen ſollte, worauf der Kayſer den Frey-
herrn, Heinrich von Lichtenſtein, mit koſtbaren
Geſchenken nach Conſtantinopel ſchickte, in deſſen
Gefolge auch der berühmte Johannes Leuncla-
vius war. Jedoch dem ungeachtet fiel hernach der
Baſſa von Boſnien, mit neun bis zehentauſend
Türken, im Herbſt d. J., in das Herzogthum 24 Oct.
Crain ein, und führte eine groſſe Menge Chriſten,
nebſt einem anſehnlichen Raube, mit ſich fort.
Allein der Graf Jobſt Joſeph von Thurn und
der Bannus von Croatien, Graf Thomas Er-
dödy, eilten ihm nach, holten ihn bey Sluin in 26. d. M.
Croatien ein, erlegten gegen 4000. Türken und
nahmen ihnen die gefangenen Chriſten und die
gemachte Beute wieder ab. Als nun der Türki-
ſche Kayſer, Amurath der III., von dieſer Nie-
der-

b) S. im XI. Bande der N. T. A. G., S. 582-584.

c) Sattler, l. c., P. V. Sect. VI. §. 62. et 63. p. 90. et 92.

J. Chr. 1584 derlage der Seinigen, Nachricht bekam; so wurde Er anfangs dadurch sehr aufgebracht, und drohete dem Kayserlichen Gesandten, dem Freyherrn Paul von Eyzing, mit einem Kriege. Wie Er aber hernach erfuhr, daß die Seinigen mit den Feindseligkeiten den Anfang gemacht hätten; so beruhigte Er sich, und ließ an die Bassen zu Ofen und Temeswar Befehle ergehen, welche Er, vor ihrer Abschickung, dem Kayserlichen Gesandten zur Einsicht mittheilte, worin Er ihnen ernstlich gebot, daß Sie künftig ihr Kriegsvolk von allen fernern Einfällen in die Kayserlichen Länder abhalten, und wider den errichteten Stillstand nichts unternehmen sollten [b]).

Obgleich nun also der Kayser von den Türken nunmehro weiter nichts zu befürchten hatte; so wollte Er deswegen doch nicht die Ihm, auf dem letztern R. Tage zu Augspurg bewilligten vierzig Römermonate [e]) zurücklassen, zu deren Entrichtung sich die R. Städte, aus den angeführten Ursachen noch immer nicht verstehen wollten [f]).

Es

b) *Thuanus*, l. c., T. III. L. XXX. p. m. 693. sq. Io. *Leunclavii* Annal. Sultanor. Othmanid. (Francof., 1588. 4.) in Supplem. ad a. 1584. p. 166-170. et 171. Nic. *Isthuanffius*, l. c., L. XXV. p. 362. sq. Khevenhiller, *l. c.*, T. II. ad a. 1584. p. m. 328. sq. Hieron. *Ortelii* histor. Beschreib. aller Kriegsempörungen ꝛc. in Ungarn; (Nürnb. 1620. 4.) P. I. ad a. 1584. p. 174-176. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. IX. §. 16. p. m. 223. und des Freyherrn Joh. Weichards Valvasor Ehre des Herzogth. Crain; (Laibach, 1689. fol.) P. IV. L. XV. c. 24. p. 506. *coll.* L. XII. p. 67. sq.

e) S. im *XII.* Bande der T. T. R. Geschichte, S. 89.

f) S. in eben demselben, S. 91-95. 233-236. und 438-499. *passim.*

Es ſchrieb daher der Kayſer, um dieſe Sache ein- 3 Febr.
mal zur Richtigkeit zu bringen, wiederum einen 1584
Städtetag nach Dünkelsbühl aus g), auf wel- 13 Febr.
chem Er, durch die ſubdelegirten Räthe ſeiner beiden Commiſſarien, nemlich der Herzoge von Bayern und Würtenberg, den R. Städten vorſtellen ließ, daß die Aachenſche *) und Pappenheimiſche †) Sachen, an die es ſich bisher geſtoſſen hätte, nunmehro erlediget wären. Dann die Aachenſche Sache hätte der Kayſer, nach dem Rathe und Gutachten der Churfürſten, an eine unparteyiſche Commißion gewieſen, und dazu die Churfürſten von Trier und Sachſen verordnet, die Pappenheimiſche aber, mit Bewilligung des Churfürſtens von Sachſen, zum compromißlichen Proceß geſtellt, und deſſen Verfaſſung den HH. von Bayern und Würtenberg aufgetragen. Dadurch ſey dasjenige geſchehen, was die Städte ſelbſt, letzthin zu Augſpurg, wegen Aachen begehrt hätten, und noch neulich wegen Pappenheim bewilliget worden wäre; mithin nunmehro die R. Städte, ohne ferneres Verweigern, ihren völligen Antheil an der verabſchiedeten Türkenhülfe, in den beſtimmten Friſten, dem Kayſer erlegen ſollten. Allein die Geſandten der R. Städte erwiederten darauf, daß, durch die beſagten Commißionen, dem Hauptwerke und ihren Beſchwerden noch nicht würklich ſey abgeholfen worden. Dann die Aachenſche

g) S. weiter oben in dieſem *XIII.* Bande, S. 454-458.

*) S. die im Regiſter des *XII.* Bandes, unter dem Worte: Aachen, angezeigten Stellen.

†) S. Eben daſelbſt, im Regiſter, unter dem Worte: Pappenheim.

J. Chr. 1584 ſche Commißion ſey mehr auf die Vergleichung der privat Irrungen der Aachner, als auf das gemeine Intereſſe der R. Städte gerichtet; und zur Pappenheimiſchen Sache habe man allein die Stadt Augſpurg gezogen, gleichſam als ob andere Städte dabey nicht mit intereſſirt wären. Auſſerdem ſey das Kayſerliche Dekret vom 17. Sept. 1582. *), bis zum Austrag der Sache, nicht ſuſpendirt worden, und die Contribution oder Türkenhülfe würde nochmals, als eine Schuldigkeit, und zur Nachfolge der höhern Stände gefordert. Zugleich erboten ſich die R. Städte, daß Sie ſich in eine fernere Handlung einlaſſen, und weiter erklären wollten, wenn die Kayſerlichen Commiſſarien und ihre ſubdelegirte Räthe die Städte vertröſten würden, daß der Kayſerlichen Commißion, in der Aachenſchen Sache, ihr Fortgang gelaſſen, und, falls ſie fruchtlos abliefe, die unverglichenen Irrungen an den gehörigen Ort zum rechtlichen Austrage verwieſen, immittelſt aber die Stadt Aachen, wie andere immittelbare Stände und Städte des H. R., bey dem Religions- und profan-Frieden gelaſſen, und wider alle thätliche Handlungen und unordentliche Exekutionen, geſchützt werden ſollte. Ferner Falls auch zur Pappenheimiſchen Sache nicht allein Augſpurg, ſondern insgemein alle Städte gezogen, und immittelſt das Kayſerliche Dekret ſuſpendirt würde, auch der Kayſer die begehrte Türkenhülfe nicht für eine Schuldigkeit, viel weniger, daß die Städte zu ſolcher Hülfsleiſtung, der höhern und mehrern Stände Stimmen halber, verbunden wären, erachtete, und endlich wofern die R. Städte, als erkannte Mitglieder und unmit-

*) S. in eben dem XII. Bande, S. 23 f 27.

mittelbare Stände des H. R., bey ihren Rechten, Freyheiten und alten Herkommen, gelaſſen würden. Jedoch ſollte dieſes Erbieten nur allein auf den Fall Sie verbinden, wenn der Kayſer, durch einen Abſchied, ſolches genehmigen, oder ſich ſonſt, durch einen ſchriftlichen Schein oder Dekret, wie auch im J. 1542. geſchehen ſey †), erklären würde. J. Chr. 1584

Auf dieſe Einwürfe der R. Städtiſchen Geſandten replicirten die ſubdelegirten Kayſerlichen Commiſſarien, daß die angezogenen Beſchwerden nicht von der Wichtigkeit ſeyen, deswegen die Contribution länger aufzuſchieben. Dann in den Aachenſchen und Pappenheimiſchen Sachen ſeyen, der Städte eigenem Begehren nach, Commiſſarien verordnet, und die Tagefahrt bereits ausgeſchrieben worden, deren Fortgang gewiß zu hoffen ſey, und auf welcher ſowohl Aachen, als auch andere Städte, ihre fernere Beſchwerden und Nothdurft würden vorbringen können. Das obgedachte Kayſerliche Dekret zu ſuſpendiren, ſey nicht allein, wegen des Kayſerlichen Anſehens, bedenklich, ſondern auch unnöthig, weil dadurch keinem Theil an ſeinen Rechten etwas benommen würde, und man ſich der Erörterung der Hauptſache, vor Eröffnung eines neuen R. Tages, zu verſehen hätte. Daß ferner der Kayſer die Contribution für keine Schuldigkeit, noch für eine Nachfolge der höhern Stände halte, ſey von demſelben, auf dem letzten Reichs- und Städte-Tag, den Städten genug verſichert worden, welches man nochmals wiederholen wolle. Hiernächſt ſo hätten die Städte das, was Sie, der

†) S. im *XII.* Bande des ſogenannten Auszugs ꝛc., S. 350. f.

J. Chr. 1584 Nachfolge der mehrern und höhern Stände wegen, angeregt hätten, mit denselben, und nicht mit dem Kayser, auszumachen, als der jenen nichts zu vergeben hätte. Endlich hätte auch der Kayser, so viel die von den R. Städten, als Mitgliedern und unmittelbaren R. Ständen, angezogenen Rechte, Freyheiten und Herkommen betreffe, schon mehrmals erklärt, daß Er dieselben jederzeit für Stände des Reichs, die der R. Constitutionen, und des Religions- und profan-Friedens fähig seyen, erkannt habe, und noch dafür halte, auch ohnehin geneigt sey, einen Jeden bey Gleich und Recht, und eines Jeden Gerechtigkeit, Freyheit und Herkommen, so viel möglich, zu schützen und zu handhaben. Dagegen aber versehe Er sich auch, daß die Städte einmal von ihren unerheblichen Einwendungen abstehen, und ihre Gebühr, ohne fernere Schwierigkeiten, erlegen würden.

Die R. Städtischen Gesandten wiederholten hierauf ihre vorige Erklärung, und zeigten zugleich an, daß Sie nicht instruirt seyen, die Contribution völlig, oder zum Theil, vor der würklichen Abhelfung ihrer Beschwerden, zu bewilligen. In Hoffnung aber, daß der Kayser die Sachen mit Aachen dahin richten lassen würde, damit sie begehrtermassen erlediget, die Städte, ungeachtet des ergangenen und obgedachten Dekretes, ihres Herkommens nicht thätlich entsetzt, und es, in Ansehung der Nachfolge, bey der, von den Subdelegirten letzthin, und itzo, in ihrer Replick, gethanen Erklärung, gelassen würde, wollten Sie, auf Genehmigung ihrer Obern, die von denselben, innerhalb Monatsfrist, den Kayserlichen Commissarien zugeschrieben wer-

werden sollte, dem Kayser, ausser den, auf dem vorigen Städtetag, bewilligten vier Monaten, noch sechszehen, und also zusammen zwanzig Monate eines einfachen Römerzuges, nemlich 12. Monate zur nächsten Frankfurter Fastenmesse, und in jeder der beiden folgenden Messen vier Monate bewilligen; es wäre dann Sache, daß eine oder mehr Städte an solcher Bezahlung, ihrer eigenen nothwendigen Vertheidigung und beschwerlichen Zustandes halber, etwa abgehalten würden. Uebrigens hätten Sie die gute Zuversicht, daß die Städte, wenn ihren öfters erwähnten Beschwerden würklich abgeholfen würde, und ihre eigene nöthige Beschützung und Zustand Sie von Erlegung der Contribution nicht abhielte, auch wegen des übrigen Zuschusses, jedoch nicht aus schuldiger Nachfolge der obern Stände, sondern dem Kayser zu Ehren, und zur Rettung der bedrängten Christen, dem K. A. gemäß, sich willfährig erzeigen würden. J. Chr. 1584

Ueber diese Erklärung gaben zuförderst die subdelegirten Kayserlichen Commissarien ihre Befremdung zu erkennen, daß die Gesandten der Städte nicht mit genugsamer Instruction abgefertiget seyn sollten, und Sie wiederholten also blos ihre Replick, mit dem Zusatze wegen der allenfalls von neuem bewilligten 16. Monate, daß es den Kayser sehr befremden würde, wofern die Städte, nach so vielen, von Ihm geschehenen, väterlichen Erklärungen und Ermahnungen, auf solcher Bedingungsweise gethanen Bewilligung beharren sollten. Es wäre auch auf solchen Fall zu besorgen, daß die Kayserlichen Commissarien Bedenken haben würden, in den Aachenschen und Pappenheimischen Sachen weiter

J. Chr. 1584 fortzufahren. Was hiernächst der Städte Defension und Zustandes halber wäre angehängt worden, sey ein unbefugtes und im H. R. ungewöhnliches Begehren. Dann wenn die Hülfen dahin eingeschränkt werden wollten, daß einem Jeden, wegen einer jeden Unruhe und Lermens im Reiche, erlaubt seyn sollte, die Leistung seiner Gebühr zurück zu halten; so würden alle Bewilligungen leichtlich können zu Wasser gemacht, und der Kayser der Hülfen nimmer habhaft werden. Man versehe sich also, daß die Städte ihre eventuelle Bewilligung purificiren würden, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob die weit hergesuchten Einreden und Behelfe mehr aus Ungehorsam und aus Neigung zum Widerspruche, als aus Nothdurft, herrührten, und also der Kayser genöthiget werden möchte, die Mittel vorzunehmen, die zu Erlangung der, durch die Mehrern, bewilligten Schuldigkeit nöthig seyn würden. Zuletzt erinnerten die Subdelegirten auch noch die R. Städtischen Gesandten an die, von dem Kayser und seinen Vorfahren aus dem Erzhause Oesterreich, den Städten erzeigte Wohlthaten, und die Er ihnen auch noch in den itzigen verwirrten Zeiten erzeigen könnte, welches die Städte wohl bedenken und sich dergestalt darauf zu erklären hätten, damit man ihre Willfährigkeit und Gehorsam in der That spüren könnte. Allein die R. Städtischen Gesandten kehrten sich so wenig an diese ihnen ertheilte Resolution, daß Sie vielmehr nochmals ihre vorige Erklärung, Bitte und Erbieten wiederholten, und sich entschuldigten, daß Sie die 16. Monate nicht anders, als auf Genehmigung ihrer Obern, bewilliget hätten. Da auch die ganze Handlung auf der

würk-

würklichen Abhelfung ihrer geklagten Beschwer- J. Chr.
den beſtünde; ſo könne der Kayſer ſelbſt durch de- 1584
ren endliche Erledigung, die bedingungsweiſe ge-
ſchehene Bewilligung der Städte purificiren.
Und endlich verantworteten Sie auch das, was
Sie der Städte eigenen Vertheidigung, und be-
ſorgten beſchwerlichen Zuſtandes halber, ange-
regt hatten; welches alles dann die Subdelegir-
ten, ihren Fürſten und Herren, als Kayſerli-
chen Commiſſarien, zu hinterbringen, ſich
erboten.

Auſſer dieſer Haupthandlung ließ auch die Stadt Aachen, auf dieſem Städtetag, bey den übrigen Städten, um Beyſtand zu der vorbe-ſagten Commißionshandlung und der bereits ausgeſchriebenen Tagefahrt anſuchen, zu welcher dann die Städte Straßburg und Heilbronn, mit einer Urkund, ſtatt eines Gewaltes oder Credenzſchreibens, abgefertiget wurden. Ingleichen begehrte auch die Stadt Augſpurg einen Beyſtand auf den nach Friedberg in Bayern angeſetzten Tag zu Verfaſſung des bewilligten Compromiſſes wider den R. Erbmarſchall von Pappenheim, wozu die Städte Ulm und Frankfurt verordnet, und der Entwurf einer Vollmacht, die ihnen eine jede Stadt inſonderheit auftragen ſollte, aufgeſetzt wurde. Auch die R. Stadt Cöln bat um Hülfe und Rath, wegen des, von dem neuen Churfürſten von Cöln, erhöhe-ten Stapelzolles zu Bonn und Linz, welcher dann die übrigen Städte ein ſchriftliches Gut-achten zuſtellten, was man, in der Sache zu thun, Willens ſey. Ferner ſuchte der D. Sudermann abermals um eine Interceßion an den Kay-ſer, wegen der, auf dem letzten R. Tage

J. Chr. zwar bewilligten *), aber bisher noch nicht erfolgten
1584 Mandate wider die verbotenen monopolischen Handtierungen der Englischen Adventuriter an, welches Er auch erhielt. Da hiernächst der Kayser es den R. Städten, in verschiedenen Schreiben einerley Inhaltes, von wegen des, von dem Churfürsten von der Pfalz, nach Mühlhausen in Thüringen angesetzten Tages †) und Zusammenbeschreibung etlicher Stände und Städte der A. C., ungnädig verwiesen, und begehrt hatte, sich dergleichen hinfüro, ohne sein Vorwissen, gänzlich zu enthalten; so entschuldigten sich deshalb die Städte, blos Augspurg ausgenommen, von Dünkelsbühl aus, in einem ausführlichen Gesammtschreiben, bey dem Kayser, mit Ausführung des Ihnen dißfalls, vermöge eines von undenklichen Jahren her, im H. R. hergebrachten Herkommens, zustehenden Befugnisses. Endlich erklärten sich auch die Städte, bis auf Augspurg, gegen einander, daß Sie den neuen, vom P. Gregorius dem XIII. publicirten, Kalender nicht annehmen **), sondern den alten so lange gebrauchen wollten, bis ein anderes, im H. R., durch die gesammten R. Stände und das R. G., verordnet werden würde ††).

Auf diesem Kayserlichen Städtetag zu Dünkelsbühl wurde unter andern, in dem errichteten Abschiede, auch dieses mit ausgemacht, daß
24 Aug. ein gemeiner Städtetag nach Speyer auf Bartholomäi d. J. ausgeschrieben werden sollte, um die

*) S. im XII. Bande der A. T. R. G., S. 310-313.

†) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 380-389.

**) S. Eben daselbst, S. 441-450.

††) Fels, l. c., im 2ten Beytrage, p. 271-276.

die Berichte zu vernehmen, was inzwiſchen in den beiden Commißionshandlungen, die Aachenſche und Pappenheimiſche Sachen betreffend, vorgefallen, oder ſich ſonſt begeben haben möchte. Derſelbe gieng nun auch auf die beſtimmte Zeit vor ſich, und wurde erſtlich ein, von den Aachenſchen Geſandten übergebener, weitläuftiger Bericht verleſen, was zwiſchen dem daſigen Rathe, den ausgewichenen Bürgern und den dabey intereſſirten benachbarten Fürſten, währender Kayſerlicher Commißion, war gehandelt worden, worauf dann auch die Geſandten der Städte Straßburg und Heilbronn eine umſtändliche Relation von ihrer Verrichtung abſtatteten. Weil man nun aus dieſen Berichten ſowohl, als auch aus dem, von den ſubdelegirten Kayſerlichen Commiſſarien, gemachtem Abſchiede †) wahrnahm, daß unter andern die vornehmſten Punkte, inſonderheit die Anordnung der Religionsübung der A. C., auf die Genehmhaltung des Kayſers geſtellet worden; ſo dauchte es die Städte etwas beſchwerlich, daß Sie ſich nicht ſowohl, als andere Stände, des Religions- und profan-Friedens zu erfreuen haben, und bey ordentlichem Rechte gelaſſen, ſondern an den Kayſerlichen Hof gezogen, und mit Proceſſen beſchwert werden ſollten; und daß hernach in dergleichen Sachen, wenn man ſie auch zur Commißion brächte, doch nichts verbindliches ausgerichtet, ſondern alles auf des Kayſers Genehmigung

J. Chr. 1584

†) Die ſubdelegirten Räthe der vom Kayſer, auf die Churfürſten von Trier und Sachſen, ernannten neuen Commißion kamen den 22. October 1583. zu Aachen an, und der hier erwähnte Abſchied wurde den 7. April 1584. zu Aachen unterzeichnet; S. Joh. Nopps Aacher Chronik, L. II. ad aa. 1583. et 1584. p. 201. ſq.

J. Chr. 1584 migung gestellet würde. Man beschloß also, den Kayser, im Namen der gesammten Städte, mit bescheidener Erinnerung an deren Herkommen, zu bitten, seine Erklärung dahin zu richten, daß die Stadt Aachen, als ein bekannter Stand des Reichs, bey den R. Constitutionen, dem Religions- und profan-Frieden, wie auch bey ihrer hergebrachten Rathswahl und ordentlichen Rechten gelassen werden möchte. Ingleichen sollte an die beiden Churfürsten von Trier und Sachsen, als gewesene Kayserliche Commissarien, um die Beförderung solcher Kayserlichen Genehmhaltung, geschrieben werden, welche beide Schreiben dann auch auf diesem Städtetag ausgefertiget wurden. In Ansehung der Pappenheimischen Sache aber wurde der letzthin, den 12. Metz d. J., zu Friedberg errichtete Abschied des Compromisses *) abgelesen, und weil einem jeden Theil eine Frist von acht Monaten angesetzt worden, um seine Beschwerden, Rechte und Gerechtigkeiten Artickelsweise zu übergeben; so hielt man für rathsam, die *actionem negatoriam* anzustellen, und mit dem *Interdicto uti possidetis* dergestalt zu kumuliren, daß in einer Schrift, auf die angebrachte Klagen, der Krieg Rechtens befestiget, und in einer einigen gemeinen Petition, auf beide Klagen beschlossen, und zu erkennen, gebeten werden solle.

Ausserdem brachten, auf dem itzigen Städtetag, die Gesandten der Stadt Cöln an, daß, obgleich der neue Churfürst von Cöln, auf ihrer Herren und Obern Ansuchen, die vorgenommene Verdopplung des Zolles zu Bonn und Linz wieder abgestellt hätte, dennoch von Demselben, wie

*) S. im XII. Bande der T. R. Geschichte, S. 36.

wie auch von dem Landgrafen von Heſſen zu S. Goar, nicht allein das ſogenannte Gnaden-geld, wie von Alters hergekommen, nemlich der dritte Pfenning, dem Schiffe und handtierendem Kaufmann nicht nachgelaſſen, ſondern auch zu Kayſerswerth, Berk und Urdingen, über die gewöhnliche Ueberzollung, von allen trockenen und naſſen Waaren, noch weiteres Ungeld, Licent, Strafe, Buß-, Stadt-, Schreib-Geld und Verehrungen gefordert würden. Weil nun die Stadt Cöln bat, Ihr hierin mit Schreiben oder Abſchickungen beyräthig zu ſeyn; ſo verglich und erließ man ein Geſammtſchreiben aller Städte an die Churfürſten von Maynz, Trier und Pfalz, worin dieſelben gebeten wurden, es bey dem Churfürſten von Cöln, den Landgrafen von Heſſen und den Beſatzungen zu Berk und Urdingen dahin zu vermitteln, daß ſolche Steigerungen und ungewöhnliche Impoſten abgeſchafft werden möchten. Zumal, weil ſolche Zollerhöhungen nicht allein den K. Satzungen, ſondern auch ſelbſt den Zollordnungen der Churfürſten zuwider liefen, und dadurch ſowohl die gemeinen Gewerbe, Commercien, Victualien und alle andere Handtierungen zum merklichen Aufſchlage und Theurung getrieben würden, als auch den Churfürſten und Fürſten ſelbſt an ihren Rheinzöllen nachtheilig wären, indem der Kaufmann dadurch leicht bewogen werden könnte, ſich der Landſtraſſen zu bedienen. Ferner ſtatteten die Geſandten der Stadt Nördlingen, von der in d. J. gehaltenen K. G. Viſitation und ſuſpendirten Reviſion des zwiſchen Nürnberg und Brandenburg, der hohen Fraißlichen Obrigkeit halber, ergangenen Urtheils, ihren ausführlichen Bericht ab, mit der

J. Chr. 1584

Anzei-

J. Chr. 1584 Anzeige, daß sich hiebey nichts begeben habe, was den R. Städten an ihrem Ansehen, Stand, Stimm und Sitze nachtheilig seyn möchte.

Bey Verlesung des Kayserlichen Ausschreibens wegen des neuen Kalenders †), erinnerte man sich der gefährlichen Bewegungen, die deswegen unlängst zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Augspurg vorgefallen waren *), und dachte also darauf, deshalb ein Erinnerungs- und Intercessions-Schreiben an die Stadt Augspurg abzulassen. Weil aber die Augspurgischen Gesandten erklärten, daß fast alle Sachen wieder im vorigen Stande seyen; so unterblieb es. Damit man aber nicht auch anderwärts ein gleiches zu befürchten hätte, so verglichen sich die Gesandten der Städte A. C., statt ihrer Herren und Obern, dahin, den neuen Kalender, so lange er vom K. G. oder den Ständen der A. C. nicht angenommen würde, auch in den Städten nicht einzuführen. Zugleich wurde ausgemacht, daß, falls etwa deswegen in einer Stadt, zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen, dergleichen Mißverständniß und besorgliche Weiterungen einreissen wollten, alsdann sogleich die nächst gelegene ausschreibende Stadt, mit Zuziehung einer oder mehr benachbarten Städte, Sie würden darum ersucht, oder nicht, einige Abgeordnete unverzüglich dahin abschicken, und die besorgten Irrungen und Gefahr, durch gütliche Unterhandlungen, unterbrechen und vergleichen sollte. Weil indessen in die Stadt Aachen, von ihren benachbarten Fürsten, wegen Annehmung des neuen Kalen-

†) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 441. f.
*) S. Eben daselbst, S. 444-450.

Kalenders, heftig gedrungen wurde, Sie auch J. Chr.
dazu von den ſubdelegirten Kayſerlichen Com- 1584
miſſarien war ermahnt worden; ſo wurde Ihr Rathsweiſe zugeſchrieben, daß Sie den neuen Kalender, jedoch nach vorgängiger Proteſtation, wohl annehmen, und ſich hinfüro darnach richten möchte. Und zwar um ſo mehr, weil nicht allein die Benachbarten, ſondern auch die Catholiſche Geiſtlichkeit in ihrer Stadt, in den Kirchen und Stiftern, den neuen Kalender bereits gebrauchten, und dieſe Sache nicht *mere ſpiritualis* ſey, ſondern als ein Mittelding ſeine vernünftige Urſachen habe, und es faſt dienlich ſeyn möchte, zur Erhaltung einer guten Policey, Ruhe, Friedens und Vertraulichkeit zwiſchen ihren Einwohnern, wie auch zu Fortſetzung der Commercien und bürgerlichen Nahrungen, mit den Benachbarten, der täglichen Zufuhr der Victualien, und der Haltung und Beſuchung der Jahrmärkte halber, eine Gleichheit zu halten. Andere Städte hingegen, mit denen es nicht eben dieſe Beſchaffenheit hätte, und die nicht in ſolchem Nothfalle wären, ſollten ſich des neuen Kalenders, vorbeſagter maſſen, enthalten.

Zuletzt wurden auch noch, durch einen Ausſchuß, die Rechnungen der Legſtädte durchgeſehen und quittirt. Weil man aber in denſelben ſtarke Rückſtände, und dagegen viele noch zu bezahlende Schulden fand; ſo wurde, zu einer neuen Contribution, ein halber Monat bewilliget, der in den Frankfurter Faſten- und Herbſt-Meſſen des künftigen J. 1585. erlegt werden ſollte. Die Säumigen hingegen wurden, durch den Abſchied, erinnert, ihre rückſtändige Gebühren unverzüglich zu berichtigen. Um

auch

J. Chr. 1584 auch jedesmal die Contributionen desto richtiger einzubringen, bestimmte man dem Einnehmer und Steuereinnehmer der Städte Frankfurt und Ulm von jedem Hundert Gulden, die Sie einbrächten, fünf Batzen zur Belohnung, und für ihre bisherige Mühe bewilligte man dem Ulmischen vierzig und dem Frankfurter fünf und zwanzig Gulden. Hingegen wurde die Verehrung für die zur Aachenschen Commißionshandlung abgeordnete Gesandten von Straßburg und Heilbronn, bis zum bessern Zustande der gemeinen Kasse, und bis auf die nächst künftige Versammlung der Städte, ausgesetzt, und verabschiedet, einen Deputations-Städtetag, auf das künftige Jahr, nach Ulm auszuschreiben. Ausser diesen allgemeinen Angelegenheiten der Städte, brachte auch noch die Stadt Colmar die Klage wider den Erz-H. Ferdinand von Oesterreich an, daß das, unter ihrem Schutze gelegene, Gotteshaus Unter-Linden zu Colmar, zu Steuer und Schatzungen von seinen Gütern in den Vorderösterreichischen Landen, wider das Herkommen, durch Arreste gedrungen würde; weshalb man dann der Stadt Colmar die Anleitung gab, auf die neue Constitution de *Arrestis* zu klagen. Ingleichen wurden der Stadt Goslar, auf ihr Ansuchen, zu der, Sachsen und Mecklenburg, auf dem letzten R. Tage zu Augspurg, aufgetragenen, Commißion in ihren langwierigen und alten Streitigkeiten mit dem H. Julius zu Braunschweig ꝛc. †), von gemeiner Städte wegen, Frankfurt und Rotenburg zu Beyständen zugeordnet. Endlich übergab auch noch die R. Stadt Lan-

†) S. im *XII.* Bande der N. T. R. Geschichte, S. 508-513.

Landau, auf dieſem Städtetag, ein Schreiben J. Chr.
mit etlichen Beſchwerden wider Chur-Pfalz, 1584
worin Sie ſich über die Chur-Pfälziſchen Beamten zu Germersheim, wegen angelegter Arreſte, Verſperrung der gewöhnlichen Commercien, und verbotener Beſuchung der Jahrmärkte, wie auch anderer, während itziger Litispendenz am K. G., zugefügten Beſchwerden halber, beklagte, und deswegen um Rath und Hülfe bat. Die Städte ſchrieben auch deshalb an den Pfalzgrafen Johann Caſimir, als damaligen Adminiſtrator der Chur-Pfalz, und erſuchten Ihn um die Abſtellung dieſer Beſchwerden, worauf derſelbe der Stadt Speyer, für alle R. Städte, eine Antwort ertheilte [f]).

Von dem Anfange der, auf dem Städtetag zu Speyer, erwähnten Unruhen und Bewegungen zu Augſpurg, wegen Einführung des neuen Kalenders, iſt bereits weiter oben in dieſem Bande [g]) gehandelt worden: mithin ich die daſelbſt abgebrochene Geſchichte dieſer Händel nunmehro weiter fortſetzen, und dasjenige erzählen will, was ſich deshalb, in dem gegenwärtigen J. 1584., zugetragen hat. In dieſem Jahr vergröſſerten ſich nicht nur dieſe Streitigkeiten, ſondern es kamen auch noch neue, wegen des Rechtes, die Evangeliſchen Prediger zu Augſpurg zu berufen, dazu, wodurch die Verbitterung der beiden Religionsparteyen in dieſer Stadt gar ſehr vermehrt wurde. Bald nach Anfang des 16 Jan.
Jahrs ließ der Rath öffentlich verrufen, daß Niemand ſich unterſtehen ſollte, den Andern, wegen des neuen Kalenders, auszuſpotten, oder zu verhöhnen, und wenn jemanden dergleichen begeg-

f) Fels, *l. c.*, im 2. Beytrage, S. 276-281.
g) S. 444-450.

J. Chr. 1584 begegnen würde, so solle er sich nicht selbst rächen, sondern es sogleich im Bürgermeisteramte anzeigen. Einige Tage darauf wurde, von Raths wegen, den sämtlichen Fleischern, die gröstentheils Evangelisch waren, befohlen, nach dem neuen Kalender zu schlachten, und da sich die Meisten erklärten, daß sie sich nach dem alten Kalender zu richten gedächten, so wurden ihre Vorsteher in die Eisen gelegt, und etliche fremde Fleischer bestellt, zum feilen Verkaufe zu schlachten. Als nun einige Evangelische Rathsherren im Rathe verlangten, die gefangenen Fleischer wieder in Freyheit zu setzen, und die Stadtpfleger ihnen ein Stillschweigen auferlegten; so schlugen sich nunmehro die meisten Evangelischen Rathsherren auf die Seite der Kirchenpfleger, und nur noch Fünfe hielten es, in Ansehung des neuen Kalenders, mit dem Catholischen Rathstheile.

m. Febr. Zu gleicher Zeit erhob sich ein neuer Streit wegen Berufung der Evangelischen Prediger. Die Evangelischen Kirchenpfleger hatten nemlich zween neue Prediger, nemlich den M. Moses Pflacher und den M. Conrad Kirchner, ernannt, und thaten deswegen bey dem Catholischen Stadtpfleger, Anton Christof Kehlinger, welcher die Berufung, die sonst im Namen des geheimen Raths zu geschehen pflegte, schon eine geraume Zeit aufgeschoben hatte, eine Erinnerung. Allein Sie bekamen endlich von Ihm den unerwarteten Bescheid, daß man Ihnen das bisher ausgeübte *Jus nominandi* nur aus gutem Willen, und nicht aus Gerechtigkeit, gelassen habe. Weil Sie sich nun aber, eine Zeither, eine mehrere Freyheit, als Ihnen gebührte, und zwar besonders jüngsthin in der Kalendersache, angemaßt

hät-

hätten; ſo würden künftig die Stadtpfleger, welchen ehmals das Recht, die Kirchendiener zu ernennen, und nebſt dem geheimen Rathe zu berufen, zugehört hätte, ſolches wieder an Sich ziehen. Es beriefen auch hierauf ſogleich die Stadtpfleger, mit Einſtimmung des geheimen Rathes, einen gewiſſen Johann Meckart, der ſchon ehmals im Miniſterium geweſen, aber wegen einiger, auf der Kanzel, gebrauchten unbeſcheidenen Worte wieder war entlaſſen worden, und Johann Ehingern zu Predigern; jedoch unter der Bedingung, daß ſie einen ſonſt gewöhnlichen Revers von ſich ſtellen und beſchwören ſollten. Dieſe beide neue Prediger bequemten ſich auch dazu; allein eben deswegen wollte das übrige Evangeliſche Miniſterium, und beſonders der damalige Superintendent und Pfarrer zu S. Annen, D. Georg Müller oder Mylius, Sie nicht für ihre Collegen erkennen, ſondern verſagten ihnen ſowohl die Kanzel, als auch die Beſuchung ihres Conventes, und ſchwärzten Sie bey der Gemeinde öffentlich auf der Kanzel, und in geheim, übel an, woraus hernach eine noch gröſſere Uneinigkeit, als vorher wegen der Kalenderſache, entſtund. J. Chr. 1584

Dieſe zu unterſuchen, hatte der Kayſer, ſchon den 12. November im vorigen Jahr, den H. Wilhelm von Bayern, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg, und den K. Pfenningmeiſter, Johann Achilles Ilſung zu Commiſſarien ernannt. Und als der Pfalzgraf ſolches verbat, ſo trug der Kayſer dieſe Commiſſion der Stadt Nürnberg mit auf, die ſich aber gleichfalls dazu nicht wolte gebrauchen laſſen. Hiernächſt befahl der Kayſer, in einem beſondern Reſkripte, dem K. G., die Entſcheidung dieſer m März

J. Chr. 1584 ser Sache zu beschleunigen, welches auch die Würkung hatte, daß das K. G., in dem 13 May st. ver. hierauf erfolgten Urtheile, das im vorigen Jahre, von den Kirchenpflegern ausgebrachte Mandat *) wieder aufhob, die Kläger in die Erstattung der, in diesem Processe, aufgelaufenen Kosten verdammte, und erkannte, daß der Rath befugt sey, den neuen Kalender einzuführen. Dieses für den Rath so vortheilhaft ausgefallene Urtheil wurde hierauf sogleich zu 28. e. m. st. n. Augspurg publicirt, und in einem beygefügten Dekrete denenjenigen, die sich nicht weiter dawider setzen würden, jedoch die vier Haupturheber, nemlich die drey Evangelischen Kirchenpfleger und den Rathsherrn Ulrich Hörwart ausgenommen, alles vorher geschehene zu vergeben, versprochen. Zugleich aber wurde allen Bürgern, Einwohnern und Verwandten der Stadt Augspurg, bey ihren bürgerlichen Pflichten und Eiden, befohlen, künftig durchaus in der Stadt, sich dem neuen Kalender gemäß, in Ansehung aller Fest- und Feyertage in den Kirchen, und sonst mit Jahr- und Wochen-Märkten, täglichem Verkaufen, auch Gerichts- und Raths-Tagen, und überhaupt in allen Sachen und Geschäften, gehorsam und ohne Widerrede, zu verhalten, und sich in solchem nicht widersetzig oder ungehorsam zu bezeigen, als lieb einem jeden sey, Leibes- und Lebens- oder andere Strafe, nach Gelegenheit des Verbrechens, zu vermeiden †). Der Rath verbot auch hierauf nicht nur den

*) S. weiter oben in diesem XIII. Bande, S. 446.

†) Publication, dern in der Calender sach, am hochlöbl. Kayserl. Cammergericht zu Speyer, den 13. dem Alten, oder den 23. tag May dem Neuen Calen-

den drey Kirchenpflegern, Johann Matthäus Stammler, Adam Rehm und Johann Heinrich Hainzel, wie auch dem Ulrich Hörwart, die fernere Beſuchung des Raths, ſondern ließ Sie auch angeloben, ſich bis auf weitere Verordnung in ihren Häuſern inne zu halten, und in denſelben keine Zuſammenkünfte anzuſtellen. Die übrigen Evangeliſchen Rathsherren aber, welche vorgedachtermaſſen, auf die Seite der Kirchenpfleger getreten waren, wurden befragt: ob Sie dem K. G. Urtheile gehorchen und ihr Unrecht erkennen wollten? Als Sie nun erklärten, daß Sie der Obrigkeit in allem, was nicht wider GOtt und ihr Gewiſſen wäre, gehorchen, und dem gedachten Urtheile nachkommen wollten; ſo wurden Sie angewieſen, ihre vorige Sitze im Rathe wieder zu nehmen. J. Chr. 1584

Die Evangeliſchen Prediger zu Augſpurg übergaben hierauf, auf Anſtiften des D. Mylius, dem Rathe eine Schrift, worin Sie äuſſerten: Sie hielten nicht dafür, daß durch das K. G. Urtheil, auch dem evangeliſchen Kirchenweſen der neue Kalender auferlegt worden, welches auch nicht darin zu befinden ſey. Wenn alſo, mit dem erſt erwähnten Rathsdekrete, nur dem politiſchen Weſen in der Stadt Maaß und Ordnung gegeben würde, ſo würden Sie demſelben ſchuldig und gehorſam nachleben. Wofern aber auch das Kirchenweſen damit gemeint ſey; ſo müßten Sie vor GOtt bezeugen, daß Sie ſich hierin im Gewiſſen beſchwert hielten, und daher bäten, Sie hierin gnädig zu verſchonen. 29 May ſt. n.

Calender nach, zu rechnen, jetzlauffenden 1584. Jars, für einen E. Raht der Statt Augſpurg, und wider etliche deſſelben widerwertige, eröffneter Urteil; (Augſpurg,) 1584. 4. 1½ Bogen ſtark.

J. Chr. 1584 nen. Weil nun vom Rathe, binnen fünf Tagen, keine Antwort darauf erfolgte; so verglichen sich die Evangelischen Prediger, in ihrem Convente, des Sonnabends spät, die, dem alten Kalender nach, von der evangelischen Kirche zu Augspurg, noch nicht gefeyerten zwey Feste der Himmelfahrt Christi und Pfingsten, welche von der Catholischen Geistlichkeit, bereits vor vier Wochen, waren gefeyert worden, auch noch zu begehen, und das erste am folgenden Sonntage, in allen evangelischen Kirchen, von den Kanzeln, gewöhnlicher Weise, zu verkündigen.

2. Jun. st. n.

3. e. m. & st.

Indessen, und noch vor diesem, vom Evangelischen Ministerium, gefaßten Schlüsse, hatte sich bey dem D. Müller, in seiner Wohnung, eine unverdächtige ansehnliche Person, die vom Stadtpfleger und seinem Advokaten unterrichtet und abgefertiget war, eingefunden, und Ihn im Vertrauen befragt: ob nicht ein Mittel sey, wodurch der gefährliche Streit könnte abgethan, und der neue Kalender hinfüro sowohl in den evangelischen, als catholischen Kirchen, in einer gemeinen Gleichheit gehalten werden? Der D. Müller antwortete darauf, daß solches wohl möglich sey; wenn 1) der neue Kalender der evangelischen Kirche nicht gebotsweise auferlegt, sondern derselben ihre Freyheit in Vergleichung mit dem neuen Kalender gelassen würde; 2) wenn der Catholische Rath seine angemaßte Gewalt, die Kirchendiener zu erwählen, würde fallen, und die Ernennung und Wahl derselben, wie bisher, also auch künftig, dem Ministerium und den Kirchenpflegern verbleiben lassen; und 3) wenn die beschwerliche Verpflichtung, worauf man neulich einen untüchtigen

gen Mann zum Prediger angenommen, aufgehoben, und kein Prediger damit ferner beſtrickt würde. Falls dieſe drey Punkte von den Catholiſchen würden bewilliget werden, ſo möchte die Evangeliſche Kirche ſich mit ihnen, des neuen Kalenders halber, vergleichen; doch mit dem Anhange, daß 1) die beiden vorgedachten Feſte noch erſt müßten gehalten werden; 2) daß Er ſolches, als ein Privatus, nur für ſeine Perſon, vorſchlüge; ſollte es aber verbindlich ſeyn, ſo müßte es zuvor von ſeinen Collegen und den Kirchenpflegern auch angenommen, und von etlichen hohen Schulen und Kirchen gutgeheiſſen werden; und 3) daß ſolches hernach in beſter Form verbriefet, und unverbrüchlich gehalten würde. Dem Rathe, dem dieſe ſechs Bedingungen, durch jenen angeſehenen Mann, hinterbracht wurden, ſchienen ſelbige zu hoch geſpannt zu ſeyn, und Er trug Bedenken, dieſelben einzuwilligen. Dagegen aber ließ Er dem Evangeliſchen Miniſterium anrathen: 1) den neuen Kalender, mit einer vorgeſchlagenen Proteſtationsformel, unverletzt ihrer Religion, anzunehmen, wodurch es, bey ſeiner Gemeinde, keinen Widerwillen oder Verachtung auf ſich laden würde; 2) am nächſten Sonntage zwar keinen Feyertag auf den folgenden Donnerſtag zu verkündigen, wogegen man aber demſelben verſtatten wolle, am Donnerſtage, in ſeinen Kirchen, vom Feſte der Himmelfahrt Chriſti, zweymal, des Morgens und Abends, zu predigen, wie am Charfreytag geſchehen ſey, doch ſollte man die Morgenpredigt deſto früher anfangen und endigen, damit ein jeder zu Markte, Gericht und Rathe kommen könnte. Allein die- J. Chr. 1584

J. Chr. 1584 ser Antrag wollte dem D. Müller nicht gefallen, und es wurde vielmehr, auf seine Verordnung, am Sonntag früh, in allen evangelischen Kirchen, das Fest der Himmelfahrt Christi auf den nächstfolgenden Donnerstag feyerlichst zu halten, von den Kanzeln abgekündiget.

3. Jun. st. n.

7. e. m. er st.

Dieses Betragen des Evangelischen Ministeriums legte der Rath demselben zu einem besondern Trotze, Verachtung und Ungehorsam aus, und ließ daher, noch an eben dem Sonntage, von dem Erker des Rathhauses, öffentlich ausrufen daß sich Niemand am künftigen Donnerstage unterstehen sollte, die Kram- und andere Laden gesperrt zu lassen; mit der Erinnerung, daß sich dißfalls Niemand nach den Predigern richten, sondern ein jeder dem obrigkeitlichen Gebote Gehorsam leisten sollte. Am folgenden Montage aber beschloß der Rath, den D. Müller, noch an diesem Tage, aus der Stadt zu schaffen, und schickte Ihm, durch den Stadtvogt, ein Dekret zu, des Inhaltes: „der Rath „habe zwar gehofft, daß, da Er, der D. Müller, „vor Andern, in einem noch ziemlich jungen Alter, „zur Superintendentur wäre befördert, und mit „einer reichlichern Besoldung, als seine Vorfahren, „versehen worden, Er sich einer mehrern Dank„barkeit befleißigen, und insonderheit den Frie„den zu erhalten, bemühet haben würde. Weil „Er aber vielmehr das Gegentheil gethan, den „Rath bey seinen Zuhörern verkleinert, bey der „Bürgerschaft verdächtig gemacht, den von „einigen Bürgern der Obrigkeit bewiesenen „Trotz nie bestraft, sondern dieselben vielmehr „darin bestärkt, auch in einem Schreiben an

4. e. m. er st.

„den

„den Rath zu Cöln *), unverschämter Weise, be- J. Chr.
„hauptet hätte, die Gemeinde wäre befugt, den 1584
„Rath ein- und abzusetzen; ferner, weil Er sei-
„ne Collegen verhetzt hätte, den neuen Kalen-
„der nicht anzunehmen, und erst gestern, wi-
„der das obrigkeitliche Verbot, den Himmel-
„fahrtstag nach dem alten Kalender zu ver-
„kündigen, durch welches alles Er sein verbitter-
„tes Gemüth gegen die Obrigkeit genugsam an
„den Tag gelegt habe; so solle Er itzo sogleich aus
„der Stadt weichen, und ehe Er abreisete, sich
„alles Zuganges und Practicirens mit den
„Bürgern gänzlich enthalten, nicht weiter in
„der Stadt predigen, und zu dem Ende von dem
„Stadtvogt, an Eides statt, in Pflicht ge-
„nommen werden, solchem allen genau nach-
„zuleben.„

Dem D. Müller, der im Evangelischen Collegium wohnte, wurde dieses Dekret, des Mittags nach 12. Uhr, da es Essenszeit war, und

*) S. Ge. *Mylii* Christlicher Sendtbrieff an einen P. — — Raht der — — R. Stadt Cöln ꝛc. ꝛc.; Heydelberg, 1583. 4. In demselben stehet, S. 25., folgende Stelle, auf die in dem obigen Raths-Dekret vermuthlich gezielet wird: „die Oberkeit aber „unnd Raht in Städten halten mit nichten im „Reich den Standt für ihr Person allein; Son-„dern der Raht sampt der Bürgerschafft sind und „heissen der Standt. Zudem so haben sie ire „Oberkeit nicht erblich, wie Fürsten und derglei-„chen Herrschafften: sonder haben sie allein von „iren Underthanen, durch zufällige Wahl, auf „gewisse Zeit, die inen dann auch kan wider abge-„nommen, und auff andere Personen gewendet „werden. Welcher einige Grundt die Regenten „in Städten, gegen iren Mitbürgern desto sittsa-„mer und freundtlicher zu verfahren, billig ver-„ursachen und bewegen solle.„

J. Chr. 1584 das Volk sich von den Strassen verlaufen hatte, von dem Stadtvogte eingehändiget, da Er dann, demselben nachzukommen, versprach, und sich, nach genommenem Abschiede von seiner Frau und Kindern, mit zweyen seiner Schwäger, die Er hatte zu sich holen lassen, und die Ihn, mit Genehmhaltung des Stadtvogtes, begleiten wollten, aus der hintern Gartenthüre des Collegiums an der Stadtmauer, in den dahin gebrachten Wagen setzte, um in aller Stille aus dem Göggingerthore gebracht zu werden. Indessen aber schryen seine Frau und Kinder aus dem Fenster, daß man ihren Mann und Vater erretten möchte, der so eben aus dem Thore geführt würde, und machten dadurch in der S. Annen Gasse Lermen, daß eine grosse Menge Volkes zulief, welches sich im Fortfahren vermehrte, weil auch der D. Müller im Wegfahren anfieng, das Lied: in dich hab ich gehoffet HErr ꝛc., zu singen. Als nun der Wagen nahe zum Göggingerthore gekommen war, so wurde derselbe, von einer ziemlichen Anzahl meistentheils bewehrter Handwerksbursen, die vorauf gelaufen waren, angefallen, die Pferde zurückgehalten, der Fuhrmann herunter geworfen, der Stadtvogt, mit seinen Trabanten, davon gejagt, und der D. Müller aus dem Wagen genommen, und in ein benachbartes Beckerhaus in Sicherheit gebracht. Mittlerweil breitete sich das Gerüchte von dieser Begebenheit in der ganzen Stadt aus, die Bürger griffen zu den Waffen, und es entstand darüber ein allgemeiner Auflauf. Der Rath versammlete sich alsbald auf dem Rathhause, ließ die Stadtthore verschliessen, und das Rathhaus und die Geschlechterstube, durch den Stadtvogt, der bey der Gelegenheit in den Arm geschossen wurde, mit Mannschaft besetzen;

das

das zuſammen rottirte Volk hingegen lief auf den Perlachberg vor dem Rathhauſe, gieng aber, auf das Zureden einiger Evangeliſchen Prediger, die der Rath darum hatte erſuchen laſſen, gröſtentheils auseinander. Sogleich am folgenden Tage berichtete der Rath den ganzen Verlauf dieſer Sache an den Kayſer, und bat um eine Commißion; ingleichen wurde dem Herzog von Bayern davon Nachricht gegeben, welcher hernach, wie auch der Erzh. Ferdinand von Oeſterreich, in ihren ländern Mandate anſchlagen lieſſen, daß diejenigen Augſpurger, die bey dieſem Tumulte geweſen, gefänglich eingezogen werden ſollten, wenn ſie in ihrem lande betreten würden. Weil nun die Vornehmſten aus der Bürgerſchaft beſorgten, daß ein neuer Auflauf entſtehen möchte; ſo zogen Sie, mit ihren beſten Habſeligkeiten, auf ihre benachbarte Landgüter, bey welcher Gelegenheit ſich auch der D. Müller, in verſtellter Kleidung, heimlich aus der Stadt machte, und ſich anfangs nach Ulm flüchtete, hernach aber, im Junius 1585., von dem Churfürſten Auguſtus von Sachſen, zum Profeſſor der Gottesgelahrheit und Kanzler bey der Univerſität, wie auch zum Probſt in der Stiftskirche zu Wittenberg, berufen wurde. J. Chr. 1584 f. Jun. ſt. n.

Die in der Stadt zurückgebliebenen Patrizier und Kaufleute hingegen kamen auf der Geſchlechterſtube zuſammen, und ſchickten einen Ausſchuß, aus ihrem Mittel, an den Rath, mit dem Antrage, dieſe Sache bey Zeiten, durch einen gütlichen Vergleich, mit den Predigern und der Gemeinde beyzulegen, wozu Sie ſich wollten gebrauchen laſſen. Der Rath ließ ſich auch dieſen Vorſchlag gefallen, und ernannte Einige aus ſeinem Mittel, nebſt dem Raths- d. e.

J. Chr. 1584 Consulenten, D. Tradel, zu dieser Handlung, verlangte aber, daß auch die Bürgerschaft einen Ausschuß von verständigen und friedliebenden Personen zu diesem Geschäfte verordnen möchte, die sogleich hiezu 24. Mann auswählte. Man
6. Jun. ft. n. arbeitete hierauf, mit allem Fleisse, an einem gütlichen Vergleiche, und die Raths-Deputirten stellten dabey dem Ausschusse von der Bürgerschaft insonderheit vor, daß der Rath in der Kalendersache niemals etwas anderes verlangt habe, als daß dem Kayser und Ihm, in dieser blos politischen Sache, von den Predigern und der Bürgerschaft, der gebührende Gehorsam geleistet würde. Bisher hätten dieselben sich darauf bezogen, daß am K. G. hierin noch nichts sey gesprochen worden; nunmehro aber wäre von demselben der obgedachte Bescheid erfolgt, dem Sie also nachkommen sollten. Würde solches nicht geschehen; so wäre der Rath gleichsam gezwungen, den Kayser, zu Wiederherstellung der Ruhe, zu bitten, schärfere Mittel gegen die Widerspenstigen zu gebrauchen.

Der bürgerliche Ausschuß versprach hierauf, sich darüber mit den Predigern zu unterreden, bat aber, daß der Rath, weil das Himmelfahrtsfest bereits von den Kanzeln verkündiget worden, verstatten möchte, dasselbe noch, nach dem alten Kalender, zu feyren, welches auch der Rath bewilligte; doch unter der Bedingung, daß zwar in allen Kirchen der Gottesdienst, wie an andern Festtagen, gehalten, nach demselben aber die Kramladen geöffnet werden, jedoch einem Jeden, ausser den Stadt-Werkleuten ꝛc., freystehen sollte, diesen Tag zu feyren, oder
7. Jun. ft. n. daran zu arbeiten. Die Evangelischen feyerten auch hierauf am folgenden Tage das Himmel-

melfahrtsfeſt, und man arbeitete an dem Ver- J. Chr.
gleiche fleißig fort, der auch damals würklich zu 1584
Stande gekommen wäre, wenn ſich die Evan-
geliſchen Prediger nicht noch ſo heftig wider
die Annehmung des neuen Kalenders geſetzt hät-
ten; aber zuletzt doch verſprachen, ihre endliche
Erklärung, nach fünf Tagen, von ſich zu geben.
Die gütlichen Handlungen zwiſchen den Raths-
deputirten und dem bürgerlichen Ausſchuſſe
wurden nun zwar auch in den folgenden Tagen bis 10 Jun. ſt. n.
zum 10. Junius fortgeſetzt; allein nichts frucht-
barliches ausgerichtet. Indeſſen wurden zween
Briefe, die der D. Müller aus Ulm an den
Martin Zobel und den Pfarrer, Martin Rie-
ger, nach Augſpurg geſchrieben hatte, aufge-
fangen, und dem Rathe zugeſtellt. Da nun in
denſelben viele harte und bedenkliche Redensar-
ten wider den Rath enthalten waren; ſo wurden
ſelbige ſogleich an den Kayſer geſchickt, und vom
Rathe verordnet, daß, wenn jemand, der Briefe
bey ſich hätte, vor die Stadt kommen würde, ihm
ſelbige abgenommen, ſie zu den Stadtpflegern
gebracht, und von denſelben erſt eröffnet werden
ſollten. Es wurden auch hierauf Einige von den 12. e. m.
Tumultuanten beſtraft, verſchiedene Männer 13. e. m.
und Weiber, wegen ausgeſtoſſener böſer Reden,
gefangen geſetzt, und der Kaufmann, Daniel
Mayr, aus deſſen Hauſe auf den Stadtvogt
war geſchoſſen worden, um 2500. Gulden ge-
ſtraft; wie dann auch der Erz H. Ferdinand von
Oeſterreich und der H. Wilhelm von Bayern,
um dieſe Zeit, in ihren Landen Mandate anſchla-
gen lieſſen, daß die in ihrem Gebiete betretenen
Augſpurger, die bey dem letzten Tumulte ge-
weſen, gefänglich eingezogen werden ſollten.

Mitt-

10 Jun. 1584 Mittlerweil waren die vom H. Ludewig von Würtenberg und der R. Stadt Ulm, aus guter Nachbarschaft, zum Versuche eines gütlichen Vergleichs, nach Augspurg abgeschickten Gesandten, nemlich Burkard von Berlichingen, D. Kilian Bertschin, D. Friedrich Schütz, Servatius Ehinger, und der licentiat Heinrich 11. e. m. Schilbock, daselbst angelangt, und zeigten dem Geheimen Rathe die Ursache ihrer Ankunft an. Derselbe nahm ihr Erbieten willig an, und stellte ihnen frey, wie und wenn Sie mit dem Rathe, den Predigern und dem Ausschusse die Handlung antreten wollten, wozu dann von dem Geheimen Rathe die beiden Stadtpfleger, Christof Ilsung, die drey Baumeister und Hieronymus Rehm ernannt wurden. Man machte d. e. noch an diesem Tage mit den Unterhandlungen den Anfang, und der Vergleich kam in wenig 14. e. m. Tagen glücklich zu Stande. Vermöge desselben wurde 1) der neue Kalender von den Evangelischen angenommen; 2) erließ man die Kirchenpfleger ihres Arrestes, doch blieben Sie ihrer Rathsstellen und Aemter entsetzt; und 3) wurde den Predigern, deren Einige damals versprochen haben sollen, wegen des *Juris vocandi* nachzugeben, erlaubt, die Ursachen, warum Sie sich zum Ziel gelegt hätten, ihrer Gemeinde anzuzeigen, dagegen Sie aber auch den Johann Meckart für ihren Collegen erkennen sollten. Ferner und 4) erklärte sich der Rath, in einer besondern Versicherungsnotel, die von den Kanzeln abgelesen werden sollte, daß Er, durch die Einführung des neuen Kalenders, die den A. C. Verwandten, vermöge des Religionsfriedens, zukommenden Gerechtsame zu schmälern nicht gedächte. Alles dieses wurde in die

Form

Form eines ordentlichen Vertrages gebracht, und J. Chr.
solcher sowohl von den Gesandten, als auch den 1584
Stadtpflegern unterschrieben und besiegelt.

Hierauf publicirte der Rath einen öffentli- d. e.
chen Verruf †), des Inhaltes, daß Er, weil nun-
mehro ein Vergleich getroffen worden, allen de-
nen, die bey dem letzten Auflaufe sich ungebühr-
lich aufgeführt hätten, ausgenommen den Haupträ-
delsführern, und aus deren Häusern geschossen wor-
den, solches verziehen habe, und zu dem Ende den
ErzH. Ferdinand und den H. Wilhelm von
Bayern ersuchen wollte, die vorhin erwähnten
Mandate wieder aufzuheben, und die deswegen
Gefangengesetzten zu entlassen. Jedoch sollte
sich hinfüro Niemand bey Leib- und Lebens-
strafe unterstehen, dergleichen Meuterey wieder
anzufangen, ungefordert bewehrt zu erscheinen,
Gewehr in der Stadt loszuschiessen, oder böse
Reden wider den Rath auszustossen. Und
dieser gab hierauf dem Pfalzgrafen Philipp Lu-
dewig von Neuburg, der gleichfalls Gesandte
nach Augspurg schicken wollte, Nachricht, daß
die Sache vertragen sey. Es wurden auch alle
Thore wiederum eröffnet, den Predigern er-
laubt, das Pfingstfest noch nach dem alten
Kalender zu feyern, die vier verstrickten
Rathsherren, nachdem Sie sich erklärt hatten,
daß Sie, durch die am K. G. übergebenen
Schriften, den Rath nicht hätten injuriiren
wollen, ihres Arrestes entlassen, und der ErzH.
Ferdinand und H. Wilhelm von Bayern er-
sucht,

†) Beruff, So ein E. Raht der Statt Augspurg den 14. Junii Anno 1584. auff den Plätzen der Statt thun und Publicieren lassen; (Augspurg,) 1584. 4. 1½ Bogen.

J. Chr. 1584 sucht, die gefangengesetzten Augspurger, bis auf vier hauptsächlich gravirte freyzulassen.

So groß anfangs die Freude über den errichteten Vergleich und hergestellten Ruhestand war; von so kurzer Dauer war dieselbe. Dann es stiessen nicht nur viele von der evangelischen Bürgerschaft über die Ausschaffung des D. Mylius böse Reden aus, und feyerten, auf dessen Verhetzen, die Festtage nach dem alten Kalender, sondern auch die Prediger wollten, auf dessen Verleitung, ihre von den Stadtpflegern berufene Collegen, Johann Meckart und Johann Ehinger, durchaus nicht unter sich dulden. Deswegen brachte der Rath die Sache nochmals an den Kayser, welcher sogleich den H. Wilhelm von Bayern und den Grafen Wilhelm von Oettingen zu Commissarien ernannte, daß Sie die Ursachen und Urheber dieser Unruhen untersuchen, die Sache durch einen gütlichen Vergleich beylegen, und der nächsten Rathswahl beywohnen sollten. Es langten 29 Jul. auch hierauf die Subdelegirten des H. Wilhelms, nemlich Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg, Wolfgang Wilhelm von Marelrain, und D. Christof Elsenheimer zu Augspurg an, und der Graf Wilhelm von Oettingen fand sich in Person ein. Weil aber der vorige Ausschuß von der Geschlechter- und Kaufleute-Stuben sich zu diesem Geschäfte nicht weiter wollte gebrauchen lassen, und der Ausschuß von der Gemeinde um einen Zusatz aus den Handwerkern ansuchte; so wurde jenen verstattet, einen neuen Ausschuß zu wählen, diesen aber erlaubt, aus jedem Handwerk noch zwey oder drey Männer an sich zu ziehen. Zugleich nahmen die Patrizier den D. Johann Christof Gering, die

Kauf-

Kaufleute den D. Nikolaus Varenbühler, und J. Chr.
die von der Gemeinde den M. Georg Dannbeck 584
zu ihren Advokaten an. Nachdem sich hierauf
die Kayserlichen Commissarien gehörig legiti-
mirt hatten; so ließ Ihnen der Rath, auf ihr 30. e. m.
Verlangen, durch den Raths-Advokaten, D.
Georg Tradel, den ganzen Verlauf der Sache
vortragen. Es beschwerte sich aber derselbe in-
sonderheit über die Aufführung der drey Kirchen-
pfleger, der Evangelischen Prediger, und be-
sonders des D. Mylius, der hauptsächlich die-
ses Feuer angeblasen, und nebst den andern die
Bürgerschaft wider den Rath verhetzt hätte.
Zugleich lehnte der Rath die Beschuldigungen
ab, als ob Er Soldaten zu Unterdrückung
der Evangelischen angenommen, und sich auch
sonst gegen dieselben hart bezeigt hätte. Viel-
mehr suchte der Rath darzuthun, daß Er in vielen
Stücken, besonders durch die zugelassene Er-
richtung des Collegiums bey S. Anna, durch
die Vermehrung der Prediger-Besoldungen,
Herbeyschaffung eines grossen Getreide-Vorra-
thes, Verminderung des Ungeldes u. s. w.,
der Bürgerschaft und den Evangelischen auf
alle Art aufzuhelfen, gesucht habe.

Am folgenden Tage wurden auch diejenigen 31. e. m.
Evangelischen Rathsherren, welche, nach dem
ersten K. G. Mandat, sich zu den Kirchen-
pflegern geschlagen hatten, nachher aber wieder
von ihnen abgetreten waren, von den Commissa-
rien vernommen. Sie erzählten gleichfalls den
ganzen Hergang der Sache, baten aber die
Commissarien, daß, wenn Sie der Sache aus
dem Grunde abhelfen wollten, Sie dem Rathe
zureden möchten, daß Er taugliche Kirchen-
diener bestelle, die den Evangelischen verdäch-

tige

J. Chr. 1584 tige groſſe Anzahl der Soldaten vermindere, und ihnen in ihrem GOttesdienſte überhaupt keinen Eintrag thue. Auf die hierauf an Sie erlaſſene Fragen: 1) ob die Einführung des neuen Kalenders, durch die meiſten Stimmen des Raths, ſey beliebt; und 2) ob, mit ihrem Zuthun, das erſte Mandat am K. G. ſey ausgebracht worden? beantworteten Sie die erſte Frage mit Ja, und die andere mit Nein. Man 2. Aug. vernahm hierauf den Ausſchuß von den Geſchlechtern und der mehrern Geſellſchaft auf gleiche Weiſe, die ſich zwar ausbaten, daß man ihnen erlauben möchte, ſchriftlich zu handeln, welches ihnen jedoch abgeſchlagen wurde. Ein gleiches geſchah auch hernach mit den ſämmtlichen Patriziern und Kaufleuten, die nicht im Rathe waren, deren Einigen ſiebzehn, Andern aber nur vier Fragſtücke vorgelegt wurden.

Es würde zu weitläuftig fallen, dieſe ſämmtliche Fragſtücke und die darauf von jedem gegebene Antworten anzuführen; mithin begnügen wir uns, nur dasjenige anzuzeigen, worin vornemlich die Antworten einer jeden Religionspartey mit einander überein gekommen ſind. Die Catholiſchen nemlich ſchoben alle Schuld der vorgefallenen Unruhen auf den D. Mylius und die Kirchenpfleger, indem nemlich dieſelben dem gemeinen Mann, in heimlichen Zuſammenkünften, den Rath als verdächtig vorgebildet hätten, die Gemeinde aber zu leichtgläubig geweſen, da doch der Rath ſich nie hätte in Sinn kommen laſſen, die Rechte der Evangeliſchen zu ſchmälern. Uebrigens bezeugten Sie, daß ihnen von der Abſicht der Evangeliſchen, die Regimentsform zu ändern, nicht das geringſte bewußt ſey. Die Evangeliſchen hingegen führten in ihren

ren Antworten verschiedene Beschwerden, und J. Chr.
legten hauptsächlich dem Rathe die Schuld dieser 1584
Unruhen bey, indem derselbe allzuheftig gegen die Kirchenpfleger und den D. Mylius verfahren, der Evangelischen Bürgerschaft den neuen Kalender aufgedrungen, die Jesuiten, als abgesagte Feinde der Evangelischen, in die Stadt aufgenommen, eine grosse und verdächtige Anzahl Soldaten bestellt, und vier, in der evangelischen Kirche bisher gewöhnliche, Lieder zu singen verboten hätte. Ferner habe der Rath den Catechismus in den Schulen zu lernen abgeschafft, den Kirchenpflegern und Predigern das Recht, die Kirchendiener zu benennen, genommen, den neu berufenen Predigern besondere ungewöhnliche Reverse zu unterschreiben zugemuthet, verschiedene bisher mit Evangelischen besetzte Rathsstellen an catholische Personen vergeben, und zwey untaugliche und unreine Kirchendiener bestellt. Einige Evangelische beschwerten sich auch, daß den Fuggern so viele Vorrechte vor andern Bürgern gelassen würden, indem man blos die reiche Steuer von Ihnen allen zusammen nähme, da doch ein jeder derselben so viel Vermögen hätte, daß er selbige allein bezahlen sollte; nicht zu gedenken, daß die Fugger auch so viele Häuser kauften, Gärten daraus machten, und dadurch der Bürgerschaft den Platz zu Wohnungen benähmen. Uebrigens aber versicherten Sie einhellig, daß Sie niemals an eine Aenderung des Regiments gedacht hätten, und auch hinfüro, wenn ihnen nur die freye Religionsübung gelassen würde, der Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam leisten wollten.

3 Aug. 1584 Mittlerweil wurde auch der Ausschuß von der Gemeinde vor die Kayserlichen Commissarien gefordert, und nur überhaupt befragt: ob sie dem Rathe, wenn derselbe ihnen die freye Religionsübung unverkümmert lassen würde, im übrigen gehorsam seyn wollten? Der Ausschuß beantwortete nun zwar solches mit Ja, 7. e. m. übergab aber hernach den Commissarien eine Schrift, worin fast eben die Beschwerden, welche die Patrizier und Kaufleute angebracht hatten, enthalten waren, und noch überdies gebeten wurde, daß die Kirchenpfleger, der obbenannte Ulrich Hörwart und der D. Mylius in ihre vorige Aemter wieder eingesetzt, und dem Rathe verboten werden möchte, den Evangelischen in ihren Gerechtsamen einen Eintrag zu thun; und daß auch endlich die bettelnden Jesuterschüler aus der Stadt geschafft würden. Die Kayserlichen Commissarien nahmen diese Schrift sehr übel auf, und liessen deswegen den 9. e. m. Ausschuß nochmals vor sich fordern, verwiesen demselben, in Gegenwart der Stadtpfleger und Rathsdeputirten, die darin gebrauchte Unbescheidenheit, und verlangten den Verfasser dieser Schrift zu wissen. Da sich nun der Advokat des Ausschusses, M. Georg Dannbeck sogleich dazu bekannte, aber zugleich anzeigte, daß sein erster Aufsatz, bald von diesem, bald von jenem, nachher sey vermehrt und geändert worden, übrigens, im Namen des Ausschusses, allen Gehorsam versprach; so liessen es die Commissarien für dißmal dabey bewenden, und erinnerten nur den Ausschuß, den wider den Rath gefaßten Argwohn fallen zu lassen.

Um diese Commißionssache desto besser zu beschleunigen, entwarfen die Commissarien ein Pro-

Projeckt zu einem Vergleiche, um darüber so- J. Chr.
wohl den Rath, als die Bürgerschaft, und das 1584
evangelische Ministerium zu vernehmen. Es wurde auch hierauf dasselbe sowohl dem Rathe, als auch den Ausschüssen von den Patriziern, Kaufleuten und der Gemeinde zugestellt; wobey man jedoch die drey Leztern erinnerte, daß Sie, aus ihrem Mittel, einen engern Ausschuß von sechs Personen machen möchten, der darüber mit den Commissarien handeln sollte, und zu welchem alsdann die Commissarien vier Zusätze ernennen wollten; allein die Ausschüsse verbaten diesen leztern Vorschlag. Bey dem Entwurfe zu einem Vergleiche hatte der Rath wenig auszusetzen; hingegen fand derselbe desto wenigern Beyfall bey den Geschlechtern und Kaufleuten. Diese drungen nemlich hauptsächlich darauf, daß, weil die evangelische Bürgerschaft weit stärker wäre, als die Catholische, wenigstens die Gleichheit im Rathe eingeführt, und in dem Wahleide die Klausel ausgelassen werden sollte, daß man die von der alten Religion, bey den Rathswahlen, den andern vorziehen solle. Ferner verlangten Sie, daß, zu völliger Ausmachung dieser Sache, ein Evangelischer Fürst zum Concommissarius ernannt, neue evangelische Kirchenpfleger und Scholarchen gesetzt, die überflüßigen Soldaten abgedankt, die den Evangelischen entzogenen Stipendien wieder ersetzt, die vorigen Kirchenpfleger und Ulrich Hörwart wieder in den Rath genommen, allen übrigen Kirchen- und Schul-Beschwerden abgeholfen, und diese Punkte dem Vertrage einverleibt werden möchten, welchen Forderungen dann auch der Ausschuß von der Gemeinde beystimmte.

J. Chr. 1584 Aus diesen bisher vorgekommenen Umständen konnten die Kayserlichen Commissarien ganz deutlich wahrnehmen, daß die drey Ausschüsse gleichsam aus dem Munde der Prediger redeten; mithin hielten Sie für nöthig, auch dieselben zu vernehmen. Man ließ Sie also vorkommen, hielt Ihnen die Vergleichspunkte, welche die Kirchensachen betrafen, vor, und gab Ihnen davon, auf ihr Verlangen, eine Abschrift. Ob man nun gleich stark in Sie setzte; so wollten Sie doch nicht eher von einem Vergleiche was hören, als bis man Ihnen versprechen würde, das Ernennungs- und Präsentations-Recht der Kirchendiener den Kirchenpflegern, dem geistlichen Ministerium aber die Freyheit, die berufenen Prediger zu examiniren, zuzugestehen, Ihrer mit Ausstellung eines Reverses zu verschonen, oder wenigstens einige nachtheilige Klauseln desselben auszulassen, die Anzahl der Prediger zu vermehren, die neulich hieher Berufenen, nemlich den Meckart und Ehinger, wieder zu beurlauben, und den Kirchenpflegern eine mehrere Gewalt, als Sie bisher gehabt hätten, einzuräumen. Die Commissarien, nebst den Rathsdeputirten, bewilligten nun zwar sowohl den Predigern, als auch den Ausschüssen von den Geschlechtern, Kaufleuten und der Gemeinde ein und andere wichtige Puncte, besonders das *Jus nominandi* betreffend, handelten mit denselben darüber bis zum 22. August, und gaben sich alle nur erdenkliche Mühe diese Sache in Richtigkeit zu bringen; allein diese wollten sich doch damit nicht begnügen, sondern beharrten beständig auf ihrer Meinung.

22 Aug. Es unterredeten sich also die Commissarien mit den Raths-Deputirten wegen der bevorste-

henden

henden Rathswahl, wie auch wegen der Ausfer- J. Chr.
tigung des zwar von dem Rathe angenommenen, 1584
aber von der Bürgerſchaft noch nicht genehm-
gehaltenen Vertrages, und man verglich ſich,
daß der Wahltag ſogleich am folgenden Tage 23 Aug.
gehalten, und alsdann die Vergleichspunkte
in Form eines Vertrages gebracht, auch weil der
Rath hierin völlig einverſtanden wäre, die Bür-
gerſchaft darüber nicht weiter gehört werden
ſollte. Kaum hatten aber die Ausſchüſſe von den
Geſchlechtern und Kaufleuten vernommen, daß
die Rathswahl auf den folgenden Tag ange-
ſetzt worden; ſo baten Sie, in einer übergebenen 22. e. m.
Bittſchrift, die Kayſerlichen Commiſſarien
nochmals, daß die obgedachte Klauſel, wegen des
Vorzuges der der alten Religion zugethanen
Perſonen, in den, dem groſſen Rathe vorzule-
ſendem, Wahleide ausgelaſſen werden möchte,
widrigenfalls Sie dieſelbe von ihrer, nemlich
der evangeliſchen Religion, verſtehen würden.
Zugleich meldeten Sie, daß dieſe Klauſel ſchon
ehmals nicht mehr ſey gebraucht, ſondern erſt
von dem damaligen Stadtpfleger Rehlinger
wieder eingeführt worden. Allein die Commiſ-
ſarien antworteten Ihnen mündlich, daß Sie
keinen Befehl hätten, die Caroliniſche Wahl-
ordnung zu ändern, hingegen aber unter der
alten Religion jederzeit die Catholiſche verſtan-
den worden; wobey man Ihnen das Stadtbuch,
in welchem der Wahleid enthalten, vorlegte, und
Sie erinnerte, den böſen Argwohn wider den
Stadtpfleger Rehlinger ſchwinden zu laſſen.
Sie bekräftigen aber ihr Vorgeben nochmals,
und baten, ihre Verwahrung zum Protokoll
zu nehmen. Dem ungeachtet gieng die Raths-
wahl, auf den beſtimmten Tag, in Gegenwart 23. e. m.

J. Chr. 1584 der Kayſerlichen Commiſſarien, vor ſich; da dann zwar die beiden Stadtpfleger, Anton Chriſtof Rehlinger und Marx Fugger, um ihre Entlaſſung anſuchten, aber gebeten wurden, ihre Stellen noch länger zu behalten. Uebrigens lief die Rathswahl ganz friedlich ab; jedoch behielten die Catholiſchen im Rathe noch immer mehr Stellen als die Evangeliſchen, indem damals der Rath mit ſechs und zwanzig Catholiſchen und nur neunzehn Evangeliſchen Perſonen beſetzt war.

Sogleich nach dieſer Rathswahl wurden Einige von dem groſſen Ausſchuſſe vor die Commiſſarien gefordert, und ihnen zugeredet, den Vertrag gutwillig anzunehmen; allein Sie blieben auf ihrer vorigen Meinung. Dem ungeachtet fertigte man von demſelben vier Exemplare aus, wovon eines dem Rathe, das andere den Patriziern, das dritte den Kaufleuten und das vierte der Gemeinde zugeſtellt wurde, welche auch die Commiſſarien und alle Rathsherren unterſchrieben und beſiegelten. Der Hauptinnhalt aber dieſes Vertrages *) beſtund darin: 1) Verglichen ſich die Catholiſchen und Evangeliſchen Rathsherren dahin, daß künftig kein Religionstheil den andern in der Ausübung ſeiner Religion irren wolle, ſondern, wenn ſich etwa Zwiſtigkeiten ereignen würden, ſelbige freundlich unter einander vertragen, oder doch durch Schieds-

*) Der Vertrag iſt den 11. Auguſt 1584. datirt, und ſtehet unter andern in Königs R. A., T. XIII. p. 137 - 143. n. 56, und in David Langenmantels Hiſt. des Regiments in des H. R. R. Stadt Augſpurg ꝛc., mit Urkunden vermehrt von Jacob Brucker; (Augſpurg, 1734. fol.) L. III. c. 4. p. 165 - 175.

Schiedsrichter, ohne Nachtheil der unterliegenden Partey, beygelegt und entſchieden werden ſollten. 2) Sollte zwar das *Jus vocandi, nominandi, confirmandi & praeſentandi Miniſtros Eccleſiae A. C.* den Stadtpflegern zuſtehen, jedoch denſelben unverwehrt ſeyn, ſolches den Kirchenpflegern A. C. zu überlaſſen. Wenn aber ein Evangeliſcher Stadtpfleger wäre, ſo ſollte demſelben ſolches Recht allein gebühren; jedoch daß das Miniſterium befugt ſeyn ſollte, vorher eine oder mehr Perſonen, per *modum fidelis Conſilii*, vorzuſchlagen, und die Berufenen zu prüfen: ob Sie in der Lehre und im Leben richtig wären, da dann die untauglich Befundenen keinesweges beſtätiget werden ſollten. 3) Sollten vierzehn evangeliſche Prediger von gemeiner Stadt beſoldet, und wenn einige abgiengen, ihre Stellen ſogleich wieder beſetzt werden; dagegen die Neuberufenen den Stadtpflegern, an Eides ſtatt, angeloben ſollten, der A. C. gemäß zu lehren, dem Innhalte des ſonſt gewöhnlichen Reverſes nachzukommen, und einen ehrbaren und friedlichen Lebenswandel zu führen. Zu dem Ende dann 4) drey Kirchenpfleger beſtellt werden ſollten, welche die Aufſicht ſowohl über die Geiſtlichen, als die Kirchengebräuche hätten. So viel hiernächſt die politiſchen Sachen betrift; ſo ſollte 5) die Caroliniſche Wahlordnung †) beobachtet werden, und inſonderheit die Patrizier angewieſen ſeyn, genau darauf zu halten. Ingleichen ſollten 6) die, einhellig oder durch die mehrern Stimmen gemachten, Rathsverordnungen von keinem Rathsherrn, bey Verluſt des Rathsſitzes und Bürgerrechtes,

J. Chr. 1584

†) S. die U. T. R. G., im *I.* Bande und im *II.* Bande, S. 259. ff.

J. Chr. 1584 weiter angefochten werden; und 7) das Recht, im Rathe den Vortrag und die Umfrage zu thun, allein den Stadtpflegern gebühren, derjenige Rathsherr aber, der sich dessen anmassen wollte, seines Rathsitzes verlustig seyn. 8) Alles, was im Rathe gehandelt würde, sollte verschwiegen gehalten, und die Uebertreter des Raths entsetzt, oder sonst gestraft; 9) kein Rathsherr an seiner freyen Stimme gehindert; und 10) keine böse Reden über die Rathserkemntnisse ausgestossen werden. Endlich 11) sollten sowohl die Rathsherren, als die Bürger schuldig seyn, die alt hergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten, auch Herkommen und Gewohnheiten, nach Vermögen, zu vertheidigen; und 12) sollte dieser Vergleich jährlich bey der Rathswahl von dem kleinen Rathe erneuert und abgelesen werden.

Daneben wurden die Geschlechter, Kaufleute und Gemeinde, in einem besondern Dekrete ernstlich erinnert, daß Sie diesem Vertrage, bis zu Einlangung der Kayserlichen Bestätigung, auf das genaueste nachkommen sollten. Auch an die Prediger ergieng ein besonderes Commißionsdekret, des Inhaltes: die Commissarien würden nicht unterlassen, dem Kayser zu hinterbringen, daß Sie, die Prediger, nicht allein das, was Sie, in Gegenwart der Würtenbergischen und Ulmischen Gesandten bereits zugestanden, widerrufen, sondern auch die Bürgerschaft, währender Commißion, wider den Rath verhetzt, und auch in den billigsten Sachen nichts nachgegeben hätten. Zugleich wurden Sie bedrohlich erinnert, daß Sie, bey schwerer Strafe, bis zur völligen Entscheidung der Sache durch den Kayser, sowohl auf der Kan-

Kanzel, als auch im täglichen Umgange, ſich des Schmähens über den Rath enthalten, und keine neue Verbitterung anſtiften, ſondern vielmehr die Bürgerſchaft zum ſchuldigen Gehorſam gegen die Obrigkeit anmahnen, und darin derſelben mit einem guten Beyſpiele vorgehen ſollten. Und hierauf reiſeten die Kayſerlichen Commiſſarien von Augſpurg wieder ab. Der Rath hoffte zwar, daß ſowohl die Prediger, als die Bürgerſchaft ſich nun zur Ruhe geben würden; allein es zeigten ſowohl Jene auf den Kanzeln und ſonſt, als auch dieſe, durch ausgeſtreuete Paſquille und böſe Reden, ihren Unwillen über dieſen Vertrag noch beſtändig fort, und noch in dieſem Jahr feyerten einige Evangeliſche Bürger das Weyhennachtsfeſt nach dem alten Kalender, und wollten an demſelben ihre Laden nicht einmal öffnen, worüber ſie hernach, auf eine Zeitlang, gefangen geſetzt wurden l). Es wird alſo, auch

J. Chr. 1584

26 Aug.

l) Newe Zeittung, was ſich von wegen des newen Calenders, in dieſem *MDLXXXIV.* Jahr, zu Augſpurg unter der Gemein und Handwercks Purſch zugetragen hat; ſ. l. 1584. 4. 1. Bogen. Enturlaubung, Hinfürung und Errettung des — — Herrn Ge. Müller ꝛc. ꝛc.; ſ. l. 1585. 4. 2. Bogen. *Chytraeus* in Saxonia, L. XXVI. p. m. 741. ſq. *Schadaeus*, l. c., P. III. l. IX. §. (12.) p. m. 205 - 216. Langenmantel, *l. c.*, L. III. c. 4. p. 164. ſq. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 25 - 29. p. 664 - 681. et §. 31. p. 683. Köhlers Münzbeluſtig., P. XX. n. 25. p. 197 - 199. Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 59. p. 85. ſq. *coll.* §. 62. p. 90. ſq. Hauptſächlich aber gehören zu richtiger Kenntniß und Beurtheilung dieſer Händel, folgende Schriften: 1) D. Ge. Müllers S. Urbans Predigt von ſeinem Zuſtand und Urlaubung von Augſpurg; Wittemb. 1586. 4. 3. Bogen; 2) D. Ge. Müllers Augſpurgiſche Han-

J. Chr. 1584 auch noch bey den folgenden Jahren, von diesen Augspurgischen Händeln ein und anderes vorkommen müssen.

Bey Gelegenheit dieses Kalenderstreits war unter andern auch der Kirchenpfleger Johann Matthäus Stammler seiner Rathsstelle entsetzt worden m), der zugleich auch Kriegs-Rath des Schwäbischen Kreises war. Als nun der H. Ludewig von Würtenberg, als Schwäbischer Kreisobrister, seine zugeordnete Kriegs-Räthe, ungefähr gegen Ende des Herbstmonats d. J., zu sich nach Stuttgard berief; so schickte der Rath zu Augspurg den Matthäus Welser, einen catholischen Rathsherrn, den derselbe, an statt des seiner Aemter entsetzten Stammlers, zum Kriegs-Rath ernannt hatte, dahin. Der H. Ludewig ließ nun zwar denselben für diß-

Handel, so sich daselbsten wegen der Religion, und sonderlich jüngst vor zwey Jahren, im werenden Calenderstreit mit Ge. Müller — — daselbst zugetragen ꝛc. ꝛc.; (Wittenberg,) 1586. 4. 19½ Bogen. 3) Der Herren Pfleger und Geheimen Räth des H. R. Stadt Augspurg warhaffter gegenbericht der Augspurgischen Händel und gegründte Widerreybung D. Ge. Müllers, nechstverschinen 1586. Jars in Truckh ausgestrewten Famosgedichts; Augspurg, 1587. 4. 1. Alph. 3. Bogen; und 4) Gegründte Christliche Antwort der jetzigen Evangelischen Predicanten in der Statt Augspurg, Auff D. Ge. Müllers newlich in Truck außgegangen vermeindten Send und Trostbrieff ꝛc. ꝛc.; Augspurg 1586. 4. 8. Bogen. In der hochfürstlichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel findet sich unter den Manuskripten ein starker Quartante, *Num. 33. 28.*, der eine in Reimen verfaßte umständliche Erzählung dieser Augspurgischen Händel vom J. 1582. bis 1586. enthält.

m) S. weiter oben in diesem *XIII.* Bande, S. 531.

diſsmal zu, erinnerte aber ſogleich die R. Städte, J. Chr. daß Sie ſolches, wegen zu beſorgender Ungleich- 1584 heit im Kriegsrathe, nicht geſchehen laſſen ſollten. Es erlieſſen auch hierauf ſofort die R. Städte ein Schreiben an den Rath zu Augſpurg, und verlangten von demſelben, daß Er entweder den gedachten Stammler, als welcher nicht allein in der Stadt Augſpurg, ſondern auch in der übrigen R. Städte Namen, dem Kriegsrathe bisher beygewohnet hätte, und von dem Kreisobriſten ſeiner obgehabten Pflichten noch nicht einmal entlaſſen worden, noch ferner hiezu gebrauchen, oder einen andern Evangeliſchen Rathsherrn dazu verordnen möchte. Der Rath zu Augſpurg entſchuldigte ſich zwar anfangs damit, daß keine beſondere Verordnung, wegen Beybehaltung der Religionsgleichheit im Kriegsrathe vorhanden ſey, als welcher ohnehin nur zur Erhaltung des Landfriedens angerichtet wäre; und Er beharrete um ſo mehr darauf, weil Er ſich hierin auf den Beyſtand des Biſchofs von Augſpurg und anderer catholiſcher Schwäbiſcher Kreisſtände verlaſſen konnte. Allein als der H. Ludewig erklärte, daß Er künftig keinen andern, als einen Evangeliſchen Rathsherrn, im Kriegsrathe zulaſſen würde; ſo verſprach endlich der Rath zu Augſpurg, obgleich erſt im Chriſtmonat des folgenden Jahrs, und mit Vorbehalt ſeiner Rechte, einen Evangeliſchen Kriegs-Rath zu ernennen n).

Die Hanſeſtädte hatten ſeit dem J. 1579. o) keine allgemeine Zuſammenkunft gehalten; dann

n) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 30. p. 682.
o) S. im *XI.* Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 109-120.

J. Chr. 1584 gelländer würden publicirt werden, es hernach doch an der gebührenden Exekution fehlen würde; mithin Sie riethen, vorläufig einige Gesandten nach Engelland zu schicken, um der Königin Gemüth zu erforschen. Allein dagegen wurde weitläuftig ausgeführt, wie diese Sache am Kayserlichen Hofe, und auch bey den K. Ständen, mit grosser Mühe, sey betrieben worden, die Königin aber ganz trotzig, ihrem vorigen Erbieten zuwider, die gütliche Handlung und die vom Kayser verordnete Commißion gänzlich abgeschlagen hätte. Daher beschloß man endlich, um die erst gedachten Mandate fleißig anzuhalten; erhielte man aber sicherere Nachricht, daß die Königin zur Güte geneigt sey, so hätte man sich hernach ferner darnach zu richten. Da indessen der Kayser sich hätte gefallen lassen, daß man vor Publikation des Mandats wider die Engelländer erst nochmals die Güte versuchen sollte, man aber aus den Erklärungen der Königin von Engelland keinen speciellen Grund schöpfen könnte; so könnte man vorläufig einige Gesandten, um der Sache näher zu kommen, nach Engelland schicken, denen die Hamburger, als Interventoren wegen der Residenz, die Ihrigen beyfügen sollten. Ob nun gleich die Hamburger diesem Vorschlage widersprachen, und begehrten, daß man nicht mehr durch vorläufige Gesandten handeln, sondern ein für allemal eine Gesandschaft abfertigen möchte; so ließ man es doch bey dem vorigen Schlusse, und bewilligte den Hamburgern bedingungsweise eine Abschrift von der Instruction dieser vorläufigen Gesandtschaft.

Auf diesem Hansetag erbot sich auch die Stadt Cöln, ohne Nachtheil des am K. G. hangen-

wenn etwa dadurch eine Trennung verursachet J. Chr.
würde, Sie daran unschuldig seyn wollten. Da 1584
sich auch ein Augspurger in das Consulat zu
Lissabon eingedrungen hatte; so wurde deswegen
an den König von Spanien geschrieben, und zu-
gleich dem Hansischen Syndikus befohlen, bey
dem Printzen von Parma vorzustellen, daß solches
wider die Freyheiten der Hansestädte sey, die sie
im Königreich Portugal hätten.

Auf dem andern, im Weinmonat, zu Lü- m. Oct.
beck gehaltenem Hansetag wurde über die Befrie-
digung der See gehandelt, und eine Bestallung
aufgerichtet, das Meer von den Räubern zu
säubern, und eine reine See zu halten. Die
Lübecker erboten sich, daß, da man Sie, unge-
achtet ihres vielfältigen Anhaltens, des Direckto-
riums nicht entlassen wollte, Sie zwar solches
noch eine Zeitlang behalten wollten; jedoch, daß
die Städte sich hinfüro einer mehrern Einigkeit
und Gehorsams befleißigen, und mit dem Syn-
dikus dahin handeln sollten, daß derselbe seine
Wohnung nach Lübeck verlegen, oder aber ei-
nen Untersyndikus, der an dem Orte, wo das
Direckorium wäre, wohnen sollte, annehmen
und unterhalten möchte. Ob auch gleich die
Danziger die Gesandtschaft an den König von
Polen, wegen der Residenz der Engelländer zu
Elbingen, abermals sehr scharf betrieben, so wur-
de doch die Berathschlagung wegen solcher Ab-
schickung und der dazu erforderlichen Kosten bis
auf den nächsten Convent verschoben. Ingleis-
chen brachten die Hamburger an: Sie hätten
Nachricht, daß die Königin von Engelland zu
einer gütlichen Handlung nicht abgeneigt wä-
re, und daß, wenn auch gleich die Kayserlichen
general- und special-Mandate wider die En-
gel-

J. Chr. 1584 gelländer würden publicirt werden, es hernach doch an der gebührenden Exekution fehlen würde; mithin Sie riethen, vorläufig einige Gesandten nach Engelland zu schicken, um der Königin Gemüth zu erforschen. Allein dagegen wurde weitläuftig ausgeführt, wie diese Sache am Kayserlichen Hofe, und auch bey den K. Ständen, mit grosser Mühe, sey betrieben worden, die Königin aber ganz trotzig, ihrem vorigen Erbieten zuwider, die gütliche Handlung und die vom Kayser verordnete Commißion gänzlich abgeschlagen hätte. Daher beschloß man endlich, um die erst gedachten Mandate fleißig anzuhalten; erhielte man aber sicherere Nachricht, daß die Königin zur Güte geneigt sey, so hätte man sich hernach ferner darnach zu richten. Da indessen der Kayser sich hätte gefallen lassen, daß man vor Publikation des Mandats wider die Engelländer erst nochmals die Güte versuchen sollte, man aber aus den Erklärungen der Königin von Engelland keinen speciellen Grund schöpfen könnte; so könnte man vorläufig einige Gesandten, um der Sache näher zu kommen, nach Engelland schicken, denen die Hamburger, als Interventoren wegen der Residenz, die Jhrigen beyfügen sollten. Ob nun gleich die Hamburger diesem Vorschlage widersprachen, und begehrten, daß man nicht mehr durch vorläufige Gesandten handeln, sondern ein für allemal eine Gesandschaft abfertigen möchte; so ließ man es doch bey dem vorigen Schlusse, und bewilligte den Hamburgern bedingungsweise eine Abschrift von der Instruktion dieser vorläufigen Gesandtschaft.

Auf diesem Hansetag erbot sich auch die Stadt Cöln, ohne Nachtheil des am K. G. han-

gen-

genden Proceſſes, ſechs Jahr lang, von allen Waaren, ohne Unterſchied, Schoß zu geben †), weshalb zwar anfangs von den Städten einige Schwierigkeit gemacht, hernach aber doch dieſes Anerbieten angenommen wurde. Daneben bewilligte man, daß von allen Städten, vermöge des Schoßbriefes, der Schoß entrichtet werden ſollte, worein jedoch Bremen und Hamburg durchaus nicht willigen wollten. Ferner wurde beſchloſſen, bey dem Prinzen von Parma um eine Salvegarde für das Oſterſche Haus zu Antwerpen anzuhalten, und dem daſigen Altermann, ob er ſich gleich verheirathet hätte, das Amt, neben dem Sekretär, zu verwalten, noch eine Zeitlang zu laſſen. Zu den Statuten des Hanſiſchen Contoirs zu Bergen in Norwegen *) wurden noch vier und zwanzig Artickel hinzugefügt, und baten die Kontoriſten, daß man ihnen wenigſtens vier Spiele erlauben möchte, weil ſonſt die Kinder der reichen Leute ſich in Menge nach Bergen verfügen, und monopoliſcher Weiſe allen Handel an ſich bringen würden, daß alſo arme Geſellen an dieſem Orte ſich nicht würden erhalten und ernähren können, da doch das Bergiſche Contoir von Bergen ſeinen Namen habe. Endlich brachten auch die Bremer ihre alte Klage wieder vor, daß nemlich den ihrigen nicht erlaubt würde, in Lübeckiſche Schiffe zu Bergen zu ſchiffen, und daß Sie zu Lübeck den Salzzoll entrichten müßten, worüber dann von beiden Theilen, cum *Proteſtatione* et *Reſervatione*, compromittirt wurde q). J. Chr. 1584

Unter

†) S. im *XI.* Bande der N. T. A. G., S. 117.
*) S. Eben dieſelbe, im *IX.* Bande, S. 4.
q) Joh. Peter Willebrandts Hanſiſche Chronick, p. 272-274.

J. Chr. 1584 Unter den Hanse-Städten mußte, in diesem und dem vorigen Jahr, die Stadt Rostock einen starken Stoß in ihrer Handlung von dem König von Dännemark ausstehen. Es hatte nemlich diese Stadt mit den Herzogen von Mecklenburg, Johann Albrecht und Ulrich, wegen ihrer mit einander habenden Streitigkeiten, (21 Sept 1573.) vor etwa zehen Jahren, zu Güstrow einen Vergleich getroffen, in welchem aber noch neun Punkte, worüber man nicht hatte mit einander einig werden können, auf ein Compromiß waren ausgesetzt worden r). Diese betrafen nun gröstentheils die Behauptung oder Wiedererlangung der den Herzogen in der Stadt Rostock zukommenden Gerechtsame; deswegen die Advokaten der Stadt den Proceß, so viel möglich, zu verlängern und aufzuziehen suchten. Dann weil der eine von den obgedachten Fürsten, nemlich der H. Johann Albrecht, gleich zu Anfang dieser (12 Febr. 1576.) Compromißhandlung, mit Tode abgegangen war *); so behaupteten die Rostockischen Advokaten, daß das Compromiß damit erloschen wäre, und also die Sachen von neuem, durch einen ordentlichen Proceß am K. K. G., wieder anhängig gemacht werden müßten. Nachdem man nun darüber fast zwey Jahre lang disputirt hatte; so wurden endlich drey Rechtsgelehrte von jedem Theil, zu Güstrow, niedergesetzt, die sich mit einander vergleichen sollten: ob das Compromiß noch gültig sey, oder nicht? Der Ausspruch dieser Rechtsgelehrten fiel aber ganz verschieden aus. Die Rostocker behaupteten nemlich, daß dasselbe erloschen sey, da hingegen die

r) S. die N. T. R. Geschichte, im IX. Bande, S. 119:129. besonders S. 126. f.
*) S. Eben daselbst, S. 531.

die Herzoglichen der Meinung waren, daß daſ- J. Chr.
ſelbe noch in ſeiner alten Kraft und Würde wäre. 1584
Zuletzt aber wurde, zu Güſtrow, durch die Ge- (17 Jan
ſandten der Churfürſten von Sachſen und 1578.)
Brandenburg, mit vieler Mühe und Koſten, ein
neuer Vertrag †) vermittelt, vermöge deſſen das
Compromiß wieder erneuert wurde. Als man
nun hierauf zum Verhör der Zeugen ſchritt; ſo
wurde, von den beiderſeitigen Advokaten, ei-
ne ſolche Menge Artickel und Interrogatorien
überreicht, und eine ſo überflüßige Anzahl von
Zeugen angegeben, daß man faſt vier Jahr lang,
mit dem Verhör der Zeugen zubringen mußte.
Und doch ließ ſich die Sache noch zu keinem En-
de an, und fielen immer neue Streitigkeiten vor,
weil die Roſtocker faſt von allen Beſcheiden und
Mandaten der Compromiß-Fürſten, wenn
ſie ihnen nicht gefielen, ſogleich an das K. G.
appellirten.

Nun trug es ſich aber zu, daß der H. Ul-
rich von Mecklenburg und ſeine Gemahlin, im
vorigen Jahr, ihren Schwiegerſohn und (1583.)
Schwager, K. Friedrich den II. von Dänne-
mark, zu Hadersleben beſuchten, da dann der
König den Herzog fragte: wie es um die Sache
mit Roſtock ſtünde; worauf der Herzog ant-
wortete, daß die Roſtocker noch immer in ihrem
Ungehorſam und Halsſtarrigkeit beharreten.
Darauf gab Ihm der König zu verſtehen, daß Er
ſich nur beruhigen möchte; Er wolle, in wenig
Monaten, die Stadt Roſtock dahin bringen,
daß Sie dem Herzog allen ſchuldigen Gehorſam
und Ehrerbietung bezeigen ſollte. Es gab auch
hier-

†) Er ſtehet in Lünigs R. A., T. XIV. in der Fort-
ſetzung, p. 712-715. n. 28.

J. Chr. 1584 hierauf der König von Dännemark sogleich Befehl, alle Schiffe und Güter der Rostocker im Oresund und in allen Dänischen Seehäfen mit Arrest zu belegen, und verbot seinen Unterthanen, die den Rostockern etwas schuldig wären, solches zu bezahlen. Der Rath zu Rostock schrieb alsdann, auf Anhalten der Bürger, an den König, und fragte an, was doch die Ursache seyn möchte, daß seiner Bürger Schiffe und Güter wären angehalten, und ihnen das freye Commercium versperret worden; welchem der (im Aug. 1583.) König zur Antwort geben ließ, daß Er, für seine Person, mit dem Rath und den Bürgern nichts zu schaffen hätte. Er wolle sie aber ermahnt haben, dahin bedacht zu seyn, daß Sie sich mit seinem Schwiegervater, dem H. Ulrich, über die zum Compromiß ausgesetzten Punkte verglichen, welche Sie, ins weite Feld zu spielen, Willens wären. Dann es sollte Ihnen alle Gerechtigkeit und aller Handel und Wandel in seinen Königreichen und Ländern so lange verboten seyn, bis Sie, von seinem gedachten Schwiegervater, genugsamen Beweis und Bescheinigung beybrächten, daß Ihm von Ihnen, wegen aller noch streitigen Punkte, und bisher ausgeübten Ungehorsams und Halsstarrigkeit, gebührender Abtrag geschehen, und Sie völlig mit Ihm verglichen seyen. Da nun diese Ermahnung nichts helfen wollte; so schickte der König zwey bewaffnete Schiffe vor die Warnamünde, und ließ allen Schiffen das Aus- und Einlaufen verwehren. Dieses zwang endlich die Rostocker, sich näher zum Ziel zu legen. Sie baten daher den H. Ulrich um ein Vorschreiben an den König von Dännemark, und suchten an, daß die Sachen, durch gütliche Unterhandlung eines

Aus-

Ausſchuſſes von den Landräthen, möchten J. Chr.
verglichen werden; worauf der Herzog Ihnen 1584
zum Beſcheid gab, daß Er an den König geſchrieben hätte, und erſt eine Antwort von demſelben erwarten müßte, die gütliche Handlung aber über die ausgeſetzten Punkte ſich gefallen lieſſe, und deren Anfang den 5. December 1583. zu Güſtrow erwarten wollte. Es gieng auch dieſelbe auf die beſtimmte Zeit vor ſich, und dauerte bis (5 Dec.
auf den heiligen Abend vor Weyhennachten, 1583.)
da dann ſowohl über die mehrgedachten, im vorigen Vertrage vom J. 1573., zum Compromiß geſtellten neun Artickel, als auch noch über eilf neue ſtreitige Punkte, in welchen die Roſtocker wider den leztern Vergleich ſollten gehandelt haben, weitläuftig tracktirt und geſtritten, aber noch nichts ausgemacht wurde, alſo daß man (24 Dec
dißmal vergeblich aus einander gieng. et a.)

Man ſetzte alſo eine neue Tagefahrt nach 1584
Güſtrow an, da dann endlich dieſe Streitigkei- 27 Jan.
ten, von den Landräthen, durch einen weitläuftigen und aus 120. Artickeln beſtehenden Vertrag, zum Vergnügen des Herzogs, gänzlich abgethan wurden. In demſelben wurde nun 29 Febr.
1) den regierenden Herzogen von Mecklenburg, als Landesfürſten der Stadt Roſtock, die *ſuprema Inſpectio* in *Doctrinalibus* et *Ceremonialibus* in der Stadt zugeſtanden, dem Magiſtrate aber in dem Falle, wenn ein Bürger oder Einwohner in den Verdacht einer irrigen und unreinen Lehre geriethe, wie auch in Eheſachen, die ſich zwiſchen Bürgern und Einwohnern der Stadt etwa begeben möchten, die erſte Inſtanz zwar vorbehalten; jedoch daß in Eheſachen von deſſen Urtheil an das Fürſtliche Conſiſtorium, und von dieſem an das Hofgericht

J. Chr. 1584 solle appellirt werden können. 2) Die Visitation der Kirchen und Schulen in der Stadt Rostock sollte künftig durch zween Fürstlich-Mecklenburgische Assessoren des Consistoriums, und zween aus dem Rathe dazu Verordnete, geschehen. 3) Wegen der in Rostock gelegenen Klöster zum heiligen Kreutz und zu S. Johann wurde festgesetzt, daß das Erstere blos zur Erziehung und Unterhaltung innländischer Jungfrauen von Adel und Bürgerkindern gebraucht werden, und die Wahl und Nomination des Klosterprobstes künftig von den Konventualinnen und Rostockischen Bürgermeistern, die Bestätigung aber desselben von dem regierenden Landesfürsten, und die Visitation des Klosters, auch jährliche Rechnungsabnahme vor den vier vorgedachten Deputirten des Fürstlichen Consistoriums und des Rathes geschehen solle. Hingegen die Kirche des Klosters zu S. Johann solle zur Predigt des reinen Wortes GOttes, und dessen übrige Gebäude zu Schulen, zu der armen Studenten Tische, und zu Verrichtung der Visitation und Consistorialsachen, auch zu den Zusammenkünften des Ministeriums verordnet seyn. Und 4) versprach der Rath, den in der Stadt gelegenen Dobberanischen Klosterhof, noch vor der Besiegelung dieses Vertrages, zufolge des Kayserlichen Befehls, in dem Stande wieder zu überliefern, als er bey dessen vom Rathe geschehenen Einnahme gewesen wäre.

Ferner und 5) bewilligte der Herzog der Stadt Rostock zu Bezahlung ihrer Schulden, daß Sie die Ziesen und Strandgelder, nach Ausweisung einer, währender Handlungen, übergebenen Rolle, dreyßig Jahr lang, von Ostern d. J.

d. J. bis dahin 1614. einnehmen, jedoch nie- J. Chr.
mals dieselbe, ohne Ansuchen und Erlaubniß der 1584
regierenden Landesfürsten, erhöhen, oder dergleichen von neuem in der Stadt anlegen solle, weil Sie dazu nie berechtiget gewesen. Für solche dreyßigjährige Einnahme der Ziesen und Strandgelder aber sollen die Rostocker dem regierenden Landesfürsten jährlich, in der Woche nach Ostern, 500. Gulden, den Gulden zu 24. Lübischen Schillingen gerechnet, an sein Hoflager liefern. Nach Ablauf dieser dreyßig Jahre wollten die Herzoge von Mecklenburg dem Rathe zu Rostock, auf sein Ansuchen und gegen einen ausgestellten Revers, die Erhöhung der Ziese und Strandgelder, oder deren fernere Anlegung, gegen ein jährliches Rekognitionsgeld von 600. Gulden, welches nie erhöhet werden sollte, ferner bewilligen. Hingegen die Anlegung des hundertsten Pfennings, Haus- und Kaufgeldes, und anderer dergleichen bürgerlichen Kolleckten, womit allein die Bürger und Einwohner der Stadt, nicht aber auch die Fremden belegt würden, verstattete der Herzog der Stadt Rostock ohne allen Eintrag. Hiernächst und 6) sollte einem Jeden frey stehen, von den Urtheilen des Raths zu Rostock, einige benannte Fälle ausgenommen, an das Mecklenburgische Hofgericht, oder an den Rath zu Lübeck, und von Jenem ferner an das K. Kammergericht zu appelliren, auch solcher, vom Rathe oder den Bürgern zu Rostock, anhängig gemachten Appellation, nach Innhalt der in der K. G. O. festgesetzten Frist und Fatalien des Rechtens, ihr freyer Lauf gelassen werden.

Wegen der Vergleitung wurde 7) festgesetzt, daß, wenn ein Bürger, Einwohner oder

J. Chr. 1584 dem Inhalte des Erbvertrages vom J. 1573, gehalten, und die Verwaltung derselben, wie auch der Apothecken, des Weinkellers und aller Stadtämter auf das genaueste eingerichtet, die Einkünfte dem Rathe und einigen Bürgern aus den Hundertmännern jährlich berechnet, und von dem etwa vorhandenen Ueberschusse die Schulden abbezahlet werden.

Ferner solle den Bürgern und Einwohnern zu Rostock frey stehen, ganz Korn, ohne Erlaubniß des Rathes, auszuschiffen, den Fall eines Mißwachses ausgenommen; das Landstrassengericht solle der Rath auf dem, in Ansehung seiner Marken bestimmten, Stadtfelde und innerhalb seiner Dörfer, und die Vorsteher der Hospitalien binnen den Hospitaldörfern haben, ausser dem Rostockischen Stadtfelde aber und den Stadt- und Hospital-Dörfern solle es dem regierenden Landesfürsten zugehören; wo bey jedoch der Herzog dem Rostockischen Stadtfelde ausserhalb des Schlagbaumes am Mühlenthore noch 60. Ruthen zumessen ließ. Um auch alle künftige Irrungen bey dem Landstrassengerichte zu verhüten, sollten Mahlsteine zu Ende des Stadtfeldes gesetzt werden. Weiter sollten der Rath, die Vorsteher der Hospitalien und die Bürger die Missethäter aus ihren Landgütern, in die Stadt, über die Herzoglichen Landstrassen, ohne Ansuchen, können bringen lassen; da dann der Rath in peinlichen Sachen, mit Zuziehung der Vorsteher, die Untersuchung, die Exekution aber Jener allein, und die Geldstrafen die Hospitäler haben sollten. Die aus den Fürstlichen Aemtern oder den Mecklenburgischen Landstrassengütern entlaufenen Bauren solle der Rath, durch seine Stadtdiener,

sonst

nachjagen und ſie fangen können; jedoch ſollte J. Chr. Sie die, auſſer ihren Dörfern und Gebiete, be- 1584
tretenen Straſſenräuber nicht in die Stadt bringen, ſondern ſie eines jeden Ortes Gerichtsobrigkeit überliefern, da ihnen dann unparteyiſches Recht widerfahren ſollte.

Auf ſolche Art waren nun die ehmals zum Compromiß ausgeſetzten Punkte insgeſammt aus dem Grunde verglichen worden. Das übrige dieſes Vertrages enthält nun zum Theil eine Beſtätigung der bereits im Hauptvertrage vom J. 1573. verglichenen Artickel; als z. E. die in demſelben vorgeſchriebene Formel des Roſtockiſchen Bürgereides; die allen Bürgern und Einwohnern zu Roſtock zugeſtandene Freyheit, jederzeit wider den Rath an die regierenden Herzoge von Mecklenburg zu ſuppliciren; und die dem Rathe obliegende Pflicht, die Ihm zugeſchickten Fürſtlichen Mandate in der Stadt anſchlagen und von den Kanzeln abkündigen zu laſſen. Ferner ſolle der Rath ſeine, im J. 1574., publicirte Policey- und Gerichts-Ordnung, ſo viel immer möglich, der Fürſtlich-Mecklenburgiſchen Policey- und Gerichts-Ordnung, beſonders in Erbſchaften, Abtheilung der Kinder und Vormundſchaftsſachen, gleichförmig machen; die Amtskoſten bey den Aemtern und Gilden gänzlich abſchaffen; ein beſtändiges Stadtrecht verfaſſen, und mit der revidirten Policey- und Gerichts-Ordnung, innerhalb zwey Jahren, in Druck geben. Ingleichen ſollten die Roſtocker einem jeden regierenden Mecklenburgiſchen Landesfürſten einen Rüſtwagen, zu ſeinen Reiſen auſſerhalb Landes, auf ihr Begehren, unweigerlich zuſchicken; mit Beſtellung der Stadt-Landgüter ſollte es, nach

J. Chr. 1584 dem Inhalte des Erbvertrages vom J. 1573., gehalten, und die Verwaltung derselben, wie auch der Apothecken, des Weinkellers und aller Stadtämter auf das genaueste eingerichtet, die Einkünfte dem Rathe und einigen Bürgern aus den Hundertmännern jährlich berechnet, und von dem etwa vorhandenen Ueberschusse die Schulden abbezahlet werden.

Ferner solle den Bürgern und Einwohnern zu Rostock frey stehen, ganz Korn, ohne Erlaubniß des Rathes, auszuschiffen, den Fall eines Mißwachses ausgenommen; das Landstrassengericht solle der Rath auf dem, in Ansehung seiner Marken bestimmten, Stadtfelde und innerhalb seiner Dörfer, und die Vorsteher der Hospitalien binnen den Hospitaldörfern haben, ausser dem Rostockischen Stadtfelde aber und den Stadt- und Hospital-Dörfern solle es dem regierenden Landesfürsten zugehören; wobey jedoch der Herzog dem Rostockischen Stadtfelde ausserhalb des Schlagbaumes am Mühlenthore noch 60. Ruthen zumessen ließ. Um auch alle künftige Irrungen bey dem Landstrassengerichte zu verhüten, sollten Mahlsteine zu Ende des Stadtfeldes gesetzt werden. Weiter sollten der Rath, die Vorsteher der Hospitalien und die Bürger die Missethäter aus ihren Landgütern, in die Stadt, über die Herzoglichen Landstrassen, ohne Ansuchen, können bringen lassen; da dann der Rath in peinlichen Sachen, mit Zuziehung der Vorsteher, die Untersuchung, die Exekution aber Jener allein, und die Geldstrafen die Hospitäler haben sollten. Die aus den Fürstlichen Aemtern oder den Mecklenburgischen Landstrassengütern entlaufenen Bauren solle der Rath, durch seine Stadtdiener,

sowohl

ſowohl den Fürſtlichen Amtleuten, als auch de- J. Chr.
nen von der Ritterſchaft, auf ihr Abfordern, 1584
zwiſchen den Stadtthoren, innerhalb des Schlag-
baumes, hinfüro überantworten laſſen, und das
angefangene Rauberhagenſche Windmühlen-
gebau wieder abſchaffen und dem darüber am
K. G. erhobenem Proceſſe entſagen; übrigens
aber ſolle der Stadt unverwehrt ſeyn, Wind-
mühlen an andern Orten, in ihren Landgütern,
zu erbauen. Endlich ſollten auch alle und jede
Rechtfertigungen, die die Herzoge wider den
Rath, oder der Rath wider die Herzoge, am
K. K. G. oder ſonſt, *principaliter*, oder auch als
Intereſſenten angeſtellt hätten, hiemit gänzlich
aufgehoben und abgethan ſeyn, und einem jeden
Theil frey ſtehen, bey dem Kayſer die Beſtäti-
gung über dieſen Vertrag auszubringen.

Nachdem nun alſo die Sachen zwiſchen den
Herzogen von Mecklenburg und der Stadt
Roſtock waren vertragen worden, die Roſtocki-
ſchen Schiffe und Güter aber in Dännemark
noch immer angehalten wurden; ſo baten die Ro-
ſtocker den H. Ulrich, es bey dem König von
Dännemark zu vermitteln, daß ſie ihre Schiffe
und Güter wieder erlangen, und künftig wieder
ihre freye Schiffahrt nach Dännemark haben
möchten. Der Herzog fertigte auch hierauf ſo-
gleich den von Baſſewitz und den von Bevernisſen
an den König ab, welche einige Abgeordnete der
Stadt Roſtock begleiteten. Sie trafen den Kö-
nig in Jüttland an, und die Fürſtlichen Ge- 12 Apr.
ſandten wurden ſogleich zur Audienz gelaſſen, auf
deren Anbringen der König ſofort erklärte, daß er alle
angehaltene Güter wieder wollte zurückgeben
laſſen. Die Roſtocker Rathsdeputirten erhiel-
ten zwar kein Gehör beym König, bekamen aber

J. Chr. 1584 von Ihm ein offenes Patent, daß alle Schiffe und Güter der Rostocker im ganzen Reiche losgegeben werden, und ihnen forthin eine freye Schiffahrt und Handlung wiederum vergönnt seyn sollte. Es haben auch hierauf die Königlichen Amtleute nicht nur die Schiffe und Güter zurückgegeben, sondern auch das davon verkaufte mit baarem Gelde bezahlt, welches die Rostocker nicht einmal vermuthet hatten. Uebrigens find' ich auch noch irgendswo bemerkt, wovon jedoch in dem Vertrage nichts vorkommt, daß die Stadt Rostock habe versprechen müssen, dem H. Ulrich 10000. Rthlr., in vier Jahren, zu bezahlen, welches die Bürgerschaft sehr ungerne habe eingehen wollen. Man hätte auch, von Seiten des Herzogs, keine erhebliche Ursachen angeben können, warum die Rostocker solches Geld geben sollten, weil es nicht verwürkt war. Allein der Herzog hätte eine grosse Summe zum Abtrage gefordert, weil die Rostocker, etliche Jahre lang, die Accise, die ein Regal wäre, und damit etliche tausend Gulden gehoben, auch den Dobbertanischen Hof eingezogen, und den Herzogen eine Zeitlang vorenthalten hätten. Nun hätten zwar die Rostocker sich erboten, diesen Punkt zur Erkenntniß der Unterhändler, ja selbst der Fürstlichen Anwälde zu stellen; allein es habe alles nichts helfen wollen. Weil nun die Rostocker von Dännemark wären beängstiget worden, und ihre Handlung nicht hätten treiben können; so hätten Sie doch endlich sich zu Bezahlung der 10000. Rthlr. verstehen müssen, ob Sie gleich damals über 400000. Gulden schuldig gewesen wären e).

Zum

e) *Chytraeus*, l. c., L. XXVI. p. m. 732. sq. P. *Lindebergii* Chron. Rostoch., L. IV. c. 13. p. 136. sq.

G. Wett-

Zum Beſchluß dieſes Bandes will ich noch J. Chr.
der Unruhen gedenken, die in dieſem Jahr im 1584
Straßburgiſchen Domkapitel, zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen Domherren, ausgebrochen ſind, und wozu die päbſtliche Verbannung und Abſetzung des ErzB. Gebhards von Cöln und einiger Cölniſchen Domherren Anlaß gegeben hat. Der abgeſetzte Churfürſt von Cöln, Gebhard Truchſeß, war auch zugleich Domdechant im Hochſtifte Straßburg, und die Ihm angehangenen Evangeliſchen Domherren zu Cöln, nemlich der Domprobſt, Graf Georg von Sayn und Witgenſtein, der Graf Hermann Adolf von Solms, und der Freyherr Johann zu Winnenberg und Beilſtein, waren zugleich auch Domherren zu Straßburg. Nun waren dieſe drey Herren, von dem zu Cöln anweſenden päbſtlichen Nuncius, dem Biſchof von Vercelli, als Verbannte, aller ihrer geiſtlichen Beneficien, Aemter, Würden, Rechte und Titel, wo Sie auch dieſelben haben und beſitzen möchten, durch eine öffentlich angeſchlagene Sentenz, gleichfalls verluſtig erklärt worden, wie ich bereits weiter oben umſtändlicher erzählet habe t). Sie begaben ſich alſo nach Straßburg, um ihrer daſigen Präbenden zu genieſſen, und proteſtirten bey dem Straßburgiſchen Domkapitel wider ihre geſchehene Abſetzung. Allein ihre Catholiſche Mitkapitularen hatten zu groſſe Ehrfurcht

G. Wettkens Geſch. der Stadt Roſtock, in D. Joach. Chph. Ungnads Amoenitat. diplomat. hiſtor. jurid. &c. im 15. Stück, p. 1153-1159. *Lundorp.* l. c. T. II. L. 23. p. m. 545-547. Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortſetz. p. 715-725. n. 29. und Hans Heinr. Klüvers Beſchreib. des Hertzogth. Mecklenburg, P. II. p. 448-478.

t) S. in dieſem *XIII.* Bande, S. 327-330.

J. Chr. 1584 furcht vor den päbſtlichen Bann und die Sentenz des päbſtlichen Nuncius; Sie ſchloſſen alſo dieſelben aus ihrem Kapitel ebenfalls aus, und verweigerten ihnen ihre Gefälle. Als nun alle dagegen gethane Vorſtellungen nichts helfen wollten; ſo lieſſen die drey obbenannten Evangeliſchen Domherren, als Stiftsmitherren, den Stifts-Kornboden eröffnen, durch den geſchwornen Kornmeſſer 48. Viertel Haber abmeſſen, und nach ihren Häuſern bringen.

Indeſſen ließ der catholiſche Theil des Domkapitels ſeinen Mitkapitularen, den in den Cölniſchen Händeln öfters vorgekommenen H. Friedrichen von Sachſen-Lauenburg, Chorbiſchofen zu Cöln, nach Straßburg kommen, in der Abſicht, Ihn, an des Gebhard Truchſeſſens Stelle, zum Domdechant zu erwählen. Man ſetzte zu dem Ende einen Kapitelstag an, wozu aber die obbemeldten Evangeliſchen Domherren nicht berufen wurden, die ſich jedoch von ſelbſt einſtellten, und ihre gewöhnliche Stellen einnahmen. Die Catholiſchen Domherren proteſtirten zwar dagegen, ſtunden auf, und giengen davon, bis auf den Grafen Ernſt von Mansfeld, der ſich auf die Seite der Evangeliſchen ſchlug. Allein, wenige Tage hernach, wurden die Catholiſchen wieder zuſammen gefordert, und die Evangeliſchen abermals ausgeſchloſſen; jedoch ihnen Hoffnung gemacht, daß man über die Mittel ſich berathſchlagen wollte, wie man zur Eintracht kommen könnte, unter welchem Vorwande man auch den Grafen Ernſt von Mansfeld, weil Er ſich vernehmen ließ, daß Er mit den Verbannten nicht ſtreitig oder uneinig ſey, beredete, ſeinen Abtritt zu nehmen. Wie nun ſolches geſchehen war; ſo machten die Catholi-

tholischen ein Dekret, daß der gewesene Chur-fürst von Cöln, Gebhard Truchseß, seiner Stelle eines Domdechants zu Straßburg entsetzt, und selbige dem Cölnischen Chorbischof, und H. Franzen von Sachsen-Lauenburg, wieder zu Theil werden sollte. Ingleichen sollten auch die obigen Evangelischen Domherren, weil sie in dem päbstlichen Banne wären, ihrer bisherigen Prälaturen, geistlichen Beneficien, Einkünfte, Sitz und Stimme in dem Domkapitel entsetzt seyn. J. Chr. 1584

Weil nun die Evangelischen Domherren sahen, daß Sie waren hintergangen worden, nahmen Sie den 11. August, in Beyseyn eines dazu erforderten Notarius und Zeugen, aus dem Kapitelhause, insgemein der Brüderhof genannt, so viel Getreide, als Sie glaubten, daß ihr gebührender Antheil betrüge. Nachdem solches geschehen war, brachten beide Theile ihre Klagen und Beschwerden bey dem Rathe zu Straßburg an; und zwar die Evangelischen, daß man Sie ihrer Prälaturen, Beneficien, Einkünfte, Sitz und Stimme, ohne vorgängige Untersuchung, entsetzt hätte; die Catholischen aber, daß Jene in das gemeine Kapitelhaus einen Einfall gethan, Thüren und Schlösser aufgebrochen, und sich dessen, was ihnen doch nicht gebührte, Selbst bezahlt gemacht hätten. Der Straßburgische Stadt-Rath schlug sich nun zwar ins Mittel, und ermahnte beide Theile zur Einigkeit; gab Ihnen aber endlich den Bescheid, daß weder Sie, noch ihre Diener einen Lermen in der Stadt unter sich anfangen, sondern ihre Sachen an gebührenden Orten, im Wege Rechtens, ausführen sollten, mit der angehängten Bedrohung, daß, wenn Ihrenthalben der Stadt, ihren Bür-

J. Chr. 1584 gegen einwandten, daß Sie wohl nicht wieder würden hineingelassen werden, wenn Sie erst einmal daraus gewichen wären, und daß Sie nicht absehen könnten, wie Sie, ohne Gefahr und Tumult, wieder einen freyen Zutritt zum Kapitel, und zu ihrem Sitz und Stimme erhalten würden. Zugleich bezeigten Sie ihre Verwunderung, daß der Rath mehr ihren Widersachern, als Ihnen, beyfiele; indem Sie es niemals bey Ihm hätten erlangen können, daß Er dem Gegentheil Einhalt gethan, und demselben auferlegt hätte, Sie in ihrem Besitze ruhig bleiben zu lassen. Der Rath habe nemlich immer vorgeschützt, daß Er, in der Hauptsache, nicht der rechte und ordentliche Richter wäre. Nun aber wäre dies der Hauptpunkt in dieser Sache: ob Sie sogleich thätlich, unverhörter und unerkannter Sachen, aus ihrem Besitze mit Recht und Billigkeit hätten gesetzt werden können; oder: ob Sie nicht vielmehr, von Rechtswegen, bey ihrem Besitze hätten sollen geschützt und gehandhabet werden? Der Rath gab sich also endlich zufrieden, und ließ die Sache auf sich beruhen, verwies aber beide Parteyen nochmals an ihren ordentlichen Richter, nemlich den Kayser und die R. Stände; besonders weil einige benachbarte Fürsten sich erklärt hatten, daß Sie Gesandten nach Straßburg schicken, und etliche Bedingungen zum Frieden, bis zur endlichen Entscheidung der Hauptsache, vorschlagen wollten.

Es schlugen sich nemlich die drey Pfalzgrafen, Johann Casimir, Administrator der Chur-Pfalz, Richard zu Simmern, und Johann zu Zweybrücken, wie auch die beiden Brüder und Marggrafen von Baden, Ernst Friedrich und Jacob, ins Mittel, und liessen anfangs

fangs Schreiben an den Biſchof von Straß- J. Chr.
burg und an das Domkapitel ergehen, des Inn- 1584
haltes: Sie hätten vernehmen müſſen, daß die drey Evangeliſchen Domherren wären ausgeſchloſſen, und Ihnen ihre Einkünfte vorenthalten worden; ingleichen daß man aus dem Kapitelhauſe das Archiv, die Kirchenzierathen, und Schätze weggeführt hätte. Sie bäten daher gar ſehr, dieſe ihre Glaubensgenoſſen im ruhigen Beſitze ihrer Stellen zu laſſen, und kein Unheil zu verurſachen, welches zuletzt die armen Unterthanen entgelten müßten. Der Biſchof dankte, in ſeiner Antwort, den vorgedachten Fürſten für ihre Sorgfalt, meldete aber dabey: es ſey eine unerhörte Sache, daß Drey der jüngſten Domherren ſich wider Vier und Zwanzig und ihren Prälaten ſetzen wollten. Wenn jedoch dieſe Drey ſich mit der heiligen Kirche wieder ausſöhnen, und das mit Gewalt weggenommene Getreide wiedergeben wollten; ſo ſollten Sie willig und gern wieder aufgenommen werden.

Hierauf ſchickten die obbenannten Fürſten ihre Geſandten nach Straßburg, die ſich zuerſt zum Biſchof begaben, welcher Sie zwar zur Audienz ließ; aber von den vorgeſchlagenen Bedingungen zu einem Vergleiche nichts hören wollte, und zwar: 1) weil Er mit dem Domkapitel nichts gemein hätte; 2) an dieſer Uneinigkeit der Domherren ſein höchſtes Mißfallen habe; und 3) weder Ihm, noch ſeinen Unterthanen damit etwas gedient ſeyn würde, wenn Er ſich in die Händel des Domkapitels, bey ſo bewandten Sachen, einmiſchen ſollte. Die Geſandten

J. Chr. 1584 fragten Ihn daher: ob Sie sich also zum Domkapitel begeben, und mit demselben handeln sollten? worauf Er ihnen antwortete, daß Er sich solches gefallen liesse. Die Gesandten kehrten also nach Straßburg zurück, und trugen den Catholischen Domherren die Bedingungen zu einem Vergleiche vor, welche so beschaffen waren, daß Sie selbige, ohne Schaam und mit Ehren, nicht wohl verwerfen konnten, und daher sich meistentheils gefallen liessen. Hernach schlugen die Gesandten eben diese Bedingungen auch den Evangelischen Domherren vor, welche sich aber Bedenkzeit ausbaten. Mittlerweil fragten die Catholischen Domherren den Bischof um Rath, der ihnen verbot, die Vergleichs-Bedingungen anzunehmen, worauf Sie dann, zum gröβten Mißfallen des Rathes zu Straßburg und der Gesandten, wieder zurücktraten, welche Letztere also, unverrichteter Dinge, nach Hause zurückkehren mußten.

Der Bischof von Straßburg aber beschrieb alle Lehensleute seines Hochstiftes zu sich nach Bergzabern, trug ihnen diese Spaltung und Uneinigkeit im Domkapitel vor, und bezeugte, wie sehr Ihm solche mißfiele, und wie grossen Fleiß und viele Mühe Er angewandt hätte, selbige gütlich beyzulegen. Er wolle also, da alle seine Mühe und Fleiß umsonst und verlohren wäre, Sie ersuchen, daß Sie eine gewisse Anzahl aus ihrem Mittel erwählen möchten, die mit beiden Theilen handelten, und die Sache in der Güte beylegten, und vertrügen. Die Stiftische Ritterschaft erwählte hierauf, aus ihrem Mittel, achtzehn Personen, mit denen der Bischof

ſchof ſeine Geſandten nach Straßburg ſchickte, J. Chr.
wo Sie von dem Stadt-Rathe verlangten, daß 1584
Er ihnen zween Rathsherren zuordnen möchte, um alsdann ihre Unterhandlung anzufangen. Allein der Rath begehrte, daß Ihm vor allen Dingen dasjenige mitgetheilt werden ſollte, was zu Bergzabern wäre abgehandelt und beſchloſſen worden, welches aber die Biſchöflichen Geſandten abſchlugen, unter dem Vorwande, daß Sie dazu keinen Befehl hätten, worüber der Rath ihnen ihr Begehren auch abſchlug. Indeſſen wurde vom Rathe und den Evangeliſchen Domherren dem Ausſchuſſe der Ritterſchaft vorgeſtellt, was bis dahin in dieſer Sache ergangen, und man verſprach demſelben, den ganzen Handel in Schriften zu verfaſſen, damit Sie und ein jeder daraus erſehen könnten, weſſen Recht am beſten gegründet ſey. Da nun der Ausſchuß der Stiftiſchen Ritterſchaft von der wahren Beſchaffenheit dieſes Handels genauer war unterrichtet worden; ſo ſtund Er von der Handlung ab, und gieng wieder nach Haus. Der Rath zu Straßburg hingegen bat die zehen Elſaßiſche R. Städte, die Grafen und die unmittelbare R. Ritterſchaft im Elſaſſe, zu einer Zuſammenkunft nach Straßburg, trug Ihnen den Urſprung und bisherigen Verlauf der ganzen Sache vor, und berathſchlagte mit Ihnen, wie Sie ſich von dem päbſtlichen Joche entledigen, und gegen einen Angriff der Catholiſchen ſich vertheidigen könnten. Es publicirten auch im folgenden Jahr die mehr beſagten drey Evangeliſchen Domherren, nebſt dem auf ihre Seite getretenem Grafen Ernſt von Mansfeld, zu

J. Chr. 1584 ihrer Vertheidigung, ein ſogenanntes Ausſchreiben und gründlichen Bericht von dieſem ganzen Handel, welche Apologie mit vielen Dokumenten verſehen iſt. Allein es wird davon ſowohl, als von dem Fortgange dieſer Streitigkeiten, bey einem der folgenden Jahre zu handeln, ſich ſchon eine bequeme Gelegenheit finden u).

u) *Chytraeus*, l. XXVII. p. m. 745. ſq. *Thuanus*, l. L. LXXIX. p. m. 675. ſq. *Lundorp*, l. II. L. XXIV. p. m. 577. 579. Rhevenhi l. c., T. II. ad a. 1584. p. m. B. G. Struvens *Hiſt.* der Relig., P. I. c. 3. §. 30. p. 348. 355.

Regi-

Register
der vornehmſten Perſonen und Sachen.

A.

Aachen, Beſchwerde der R. Städte über ihre Verdrängung 454. ihr Geſuch auf dem kaiſerlichen Städtetage zu Dünkelsbühl 519. Speyeriſche Verhandlung der R. Städte über die Aachenſchen Commißionshandlungen 521. f. und über die dortige Einführung des neuen Calenders 525
Adventurirer, Engliſche 520. 556. ff. add. S. LXXI.
Amurath III. errichtet einen neunjährigen Stillſtand mit K. Rudolf II. 511
Augſpurgiſcher Calenderſtreit 444:450. 524. 527:553. Streit mit dem R. Erbmarſchall 452. 455. f. 519. innerer Streit wegen Berufung der Evangeliſchen Prediger 528:554. gütlicher Vergleich durch Würtenbergiſche und Ulmiſche Geſandten 540. f. neue Unruhe 542. kaiſerliche Commißion 542:553. Würtenberg verwirft den ſubſtituirten catholiſchen Kriegsrath 554. f.
Augſpurgiſcher Reichstag von 1582., Zuſätze zu der Geſchichte deſſelben S. III-CXIV. von dem Streit zwiſchen Augſpurg und dem R. Erbmarſchall S. IV. f. des kaiſerl. Herolds, Peter Fleiſchmann zu Franckendorff, Beſchreibung dieſes Reichstags S. V. verſchiedene Angabe der Artickel der kaiſerl. Propoſition S. VI. Memorial der Steyeriſchen, Kärnthiſchen und Krainiſchen Landſchaften wegen der Türkenhülfe S. IX. des H. Julius Inſtruction über dieſen Punct X-XVI. Berathſchlagungen über dieſen erſten Artickel XVI-XLVI. erſtes R. Gutachten XXVIII. kaiſerliche Replick XXVIII-XXX. neues Memorial der Räthe und Landſchafts-Deputirten des ErzH. Carls XXX. f. zweytes R. Gutachten ꝛc. XXXIV. kaiſerliche Triplick XXXIV-XXXVII. drittes R. Gutachten, oder Quadruplick XLI. f. kaiſerliche Quintuplick XLII. f. neues Gutachten der beiden höhern Reichs-Collegien, oder Sextuplick XLIV. f. kaiſerliche Schlußſchrift XLV. f. Berathſchlagungen über den zweyten Artickel XLVI-XC. des H. Julii Inſtrucktion darüber XLVII-LIII. Klageſchriften

des Biſchofs von Lüttich und des Herzogs von Jülich, wegen der Beſchwerden aus dem niederländiſchen Kriegsweſen LIII. f. Memorial des Burgundiſchen Geſandten LIV-LVII. Gutachten des Fürſtenraths LVII-LIX. Streit im Fürſtenrath LX. ff. Bedenken des Churfürſtenraths LXIII-LXV. Reichs-Gutachten LXVII-LXIX. beſonderes Bedenken der R. Städte LXX-LXXIII. Replick des Kaiſers LXXIII-LXXVII. Berathſchlagungen darüber LXXVII. f. zweytes R. Gutachten LXXVII. f. neues Memorial der Burgundiſchen Geſandten LXXIX-LXXXVI. kaiſerliche Triplick LXXXVII-LXXXIX. Quadruplick der Stände XC. des H. Julius Inſtrucktion ſeiner Geſandten wegen der ſchädlichen Werbungen, An- und Durchzüge im H. R. XC-XCIII. ferner wegen der dem Reiche entzogenen Länder und Städte XCIV-XCVI. und wegen des Religionsweſens XCVI-CII. Lothringiſches Moderationsgeſuch CII-CXIV.

C.

Calender, Kammergerichtliche Beſcheide deshalb von 1583. S. 441. 446. 530. Einführung des Gregorianiſchen vom H. Wilhelm von Bayern und Erzb. von Salzburg 441. vom Erz-H. Carl zu Gräz 442. vom Churf. von Trier 443. und Churf. Ernſt von Cöln 443. kaiſerliche Edicte zu deſſen Einführung 441. f. 442. f. add. 448. Würtenbergiſches Conſiſtorial-Gutachten für einige Evangeliſche Geiſtliche in Steyermark 442. Convent zu Rotenburg an der Tauber 443. f. Augſpurgiſche Unruhe 444-553. Würtenbergiſches Bedenken 449. f. Dünkelsbühliſche Concluſa der Städte 520. 524. f. Schriften von dem Calenderſtreit 444. o). und CXV. f.

Cambray und **Cambresis**, Beſchwerden über deſſen Abtretung an den H. von Parma S. LVI. LVIII. LXVII. LXXXI. ff. LXXXVIII.

Cöln hält ſich für die erſte Reichsſtadt 13. führt Beſchwerde über den erhöheten Stapelzoll zu Bonn und Linz ꝛc. 519. 522. f.

Cölniſche Händel S. 1-438. Churf. Gebhards Lebensart 2. Prieſterweihe 2. Liebeshandel mit der Gräfin Agnes von Mansfeld 2. f. Reſidenz zu Poppelsdorf 3. Bedrohung von den Brüdern der Gräfin 4. Rathſchlag der reformirten Grafen von Nuenar und Solms 4. f. vergebliches Suchen auf dem Reichstage zu Augſpurg 5. Widerſtand des Chorbiſchofs Friedrich H. von Sachſen-Lauenburg 6. Bittſchrift der evangeliſchen Ritterſchaft ꝛc. an den Churfürſten 6-8. deſſen Truppenwerbung im Weſtfäliſchen 9. Beſatzung der Stadt Bonn und

und anderer Plätze 9. Gerücht von einem Verſtändniß mit dem Prinzen von Oranien und dem Herzog von Alençon 9. Antwort an den Herzog von Parma 10. vorläufige Religionserklärung des Churfürſten 10. Beſchickung vom Domkapitel 10. f. Schreiben des Churf. an einige Gaffeln oder Zünfte zu Cöln wegen der Rüſtungen des Raths 11. f. Verantwortung des Raths zu Cöln in einem Edicte 12:14. päbſtliche Geſandtſchaft an Maintz und Trier 14. f. vorläufiges Schreiben des Card. Madruzzi an den Churfürſten 14. f. päbſtliches Breve an ihn 15:17. kaiſerliche Beſchickung durch den Hofrath D. Gail 18. Edict des Churfürſten 18. f. Verſammlung verſchiedener evangeliſchen Grafen und Herren zu Bonn 19. f. Antwort des Churf. auf das päbſtliche Breve 20. f. [Beſchickung des Raths zu Cöln von den Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen, durch den Pfalzgrafen Johannes von Zweybrücken 22:25. wie auch von dem Herzog von Parma, durch den gefürſteten Grafen von Aremberg 22.] Beſchickung des Churfürſten aus Maynz und Trier, wie auch vom Cölniſchen Domkapitel 25. das Domkapitel beruft die Landſtände des Rheiniſchen Erzſtiftes nach Cöln 25. Schreiben des Churfürſten an die Ritterſchaft 26. f. des Pfalzgrafen Johannes und anderer Vorſtellung an das Domkapitel 27:35. Schreiben des Domkapitels an die churfürſtlichen Räthe 35. und eines Theils derſelben an den Churfürſten 35. f. [Antwort des Stadtrathes an den Pfalzgrafen Johannes und die übrigen evangeliſchen Geſandten 36. f. deſſen Gegenantwort 38:41. und deren Beantwortung 41. Loslaſſung der gefangenen evangeliſchen Bürger 42.] der Chorbiſchof macht mit den öffentlichen Feindſeligkeiten den Anfang 42. Schreiben der drey evangeliſchen Churfürſten an den Kaiſer 43:47. und des Churfürſten von der Pfalz an die Churfürſten von Maynz und Trier 47. des Churf. Gebhards publicirte chriſtliche Erklärung in Religionsſachen 47:52. ſeine Sicherheitsanſtalten in Bonn 52. f. zweyte kaiſerliche Geſandtſchaft an ihn 53. f. ſeine Antwort 55:57. Replik des Geſandten 57. f. deren Beantwortung 58:62. Schechſii Predigt zu Bonn 63. des Bremiſchen Erzbiſchofs Anweſenheit in Cöln 63. f. abermaliger Landtag des Domkapitels 64. Schreiben der Churfürſten von Sachſen und Brandenburg an daſſelbe 64:67. und des Churf. von Sachſen an den Chorbiſchof 67. f. Berathſchlagung der eifrigſten catholiſchen Domherren 69. Beſchickung des Domkapitels von dem H. Wilhelm von Jülich 69. wie auch des Raths zu Cöln 69. Gegenbeſchickung deſſelben durch den Chorbiſchof 69. kaiſerliche Ermahnung des Domkapitels zum Widerſtande gegen

den Churfürsten Gebhard 69. Anstalten des Churfürsten 70. seine Beschickung des Generalcapitels und Landtags 71. Instruction an das Domkapitel 71:89. und an die Landstände 89:94. des Pfalzgrafen Johannes und verschiedener evangelischen Gesandten ꝛc. Vortrag an das Domkapitel 94:104. schriftliche Erklärung der abwesenden Landstände des Herzogthums Westfalen 104. Streit im Domkapitel 105. Erklärung des Erzbischofs von Bremen an die versammelte Landschaft 105. f. Vortrag des Domkapitels an die Landstände 107:110. und an die anwesenden kaiserlichen Gesandten und Räthe 110:113. wie auch der für den Churfürsten streitenden Domherren an die Landstände 113. f. Gutachten der kaiserlichen Gesandten für das Domkapitel 114:118. des Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken und der übrigen fürstlichen Gesandten und Grafen Vortrag an die Landstände 119:122. Gegenvortrag des Jülichischen Gesandten 122. und des Domdechanten 123. Ankunft des von dem H. von Parma abgeschickten Grafen von Aremberg 123. Schreiben des Churfürsten an den H. von Parma 124:126. Landtagsschluß 126. f. Protestation des Grafen von Nuenar 127. und des Erzbischofs von Bremen 128:131. der Churfürst nimmt Documente aus dem Archiv 131. des Pfalzgrafen Johannes Schreiben an ihn 132. Vermählung des Churfürsten durch Zach. Ursinum 132. und Abreise nach Arensberg in Westfalen 132. Carl Truchseß, des Churfürsten Bruder, verwahret Bonn 132. 133. f. kriegerische Thaten des Chorbischofs 133. 135. 227. 300. 410. f. Schreiben des Domcapitels an Carl Truchseß und dessen Antwort 134. kaiserliches Schreiben an den Chorbischof 135. Jülichisches Schreiben an das Domkapitel 136. Schreiben des Domkapitels an die Churfürsten von Maynz und Trier 136. schriftliche Antwort des Domkapitels auf den Vortrag des Pfalzgrafen Johannes und der churfürstlichen und fürstlichen Gesandten ꝛc. 136:141. Schreiben des Churfürsten an den Kaiser 142:146. Schreiben des Domkapitels an die Stände in Westfalen 146:150. Landtag des Churfürsten zu Arensberg 150. seine Instruction für die Commissarien 150:162. und Nebeninstruction wegen der vom Domkapitel ihm gemachten Beschuldigungen 162:170. Entschliessung und Memorialzettel der Westfälischen Ritterschaft und Landstände 170:172. Landtagsabschied 172:174. Antwort der Westfälischen Ritterschaft und Landstände an das Domkapitel 174:179. Ausschreiben des Churfürsten 179:205. dritte kaiserliche Gesandtschaft an ihn 206:211. dessen schriftliche Antwort 211:219. Replik des [illegible]ndten 219:226. Graf Salentin von Isenburg, voriger Chur-

Churfürſt von Cöln, übernimt die Vertheidigung des Erzſtiftes gegen den Churfürſten 227. vergebliches Suchen des Churfürſten beym Kammergericht 228. Abmahnungsſchreiben des Pfalzgrafen Johann Caſimir an den B. Ernſt von Lüttich 229: 231. kaiſerliches Abmahnungsſchreiben an den Pfalzgrafen 231. f. dieſer verlegt dem vom Pabſte abgeordneten Cardinal Andreas von Oeſterreich den Weg nach Cöln 232. 267. Wormſiſche Zuſammenkunft unter der Direction des Churf. Ludewigs von der Pfalz 232. die auf derſelben ausgemachte Geldhülfe für den Churfürſten 233. Schreiben des Pfalzgrafen Johann Caſimir an das Domkapitel 233: 240. der drey Churfürſten von Pfalz, Sachſen und Brandenburg Geſandtſchaft an den Kaiſer 240. Inſtruction der Geſandten 240: 248. kaiſerliche Beſchickung des Herzogs von Parma und des Grafen von Aremberg 248. churpfälziſches Abmahnungsſchreiben an den Grafen 248. und an den Herzog von Jülich 248. Einwendungen dagegen 248. f. Erfurtiſche Zuſammenkunft von Seiten der drey Churfürſten von Pfalz, Sachſen und Brandenburg 250. churſächſiſche Inſtruction 250: 267. darin enthaltene Zweifel gegen die Hülfsleiſtung 253. ff. auch aus dem Religionsfrieden ſelbſt 256: 259. ff. päbſtliche Abſendung des Marggrafen von Malaſpina nach Cöln 267. 317. und des Biſchofs von Vercelli 268. 317. kaiſerliches ſcharfes Reſcript an den Pfalzgrafen Johann Caſimir 268: 270. päbſtliche Sentenz wider den Churf. Gebhard 270: 272. kaiſerliche Antwort an die Geſandten von Churpfalz, Sachſen und Brandenburg 273: 278. kaiſerliche Befehle an ſeine Commiſſarien zu Cöln 278: 280. und Patente an das beiderſeitige Kriegsvolk 279. Replik der churfürſtlichen Geſandten 280: 283. abermalige Reſolution des Kaiſers 283: 285. neue Vorſtellungen der Churfürſten von Sachſen und Brandenburg 286: 291. und des Churf. Ludewig von der Pfalz 291: 297. Fortgang der Feindſeligkeiten im Erzſtifte Cöln 297. 300. Schreiben des Churf. von der Pfalz an das Domkapitel 297: 299. der Graf Salentin von Iſenburg wird vom Domkapitel zum oberſten Befehlshaber über das Kriegsweſen beſtellt 300. Verfahren des Churfürſten 301. deſſen Convention mit dem Pfalzgrafen Johann Caſimir, wodurch er ihm das Erzſtift verpfändet 301. er ernennt ihn zu ſeinem bevollmächtigten Gewalthaber in Abſicht der zu erhebenden Geldhülfe 302. Abmahnung an ihn von ſeiner Mutter und Verwandten 302. ſeine endliche Antwort an den kaiſerlichen Geſandten 302: 317. Würkungen des päbſtlichen Bannes 317. Vorbereitungen zur Wahl eines neuen Erzbiſchofs 318:

320. Gebhardische Warnungsschrift 320:324. bedrohliches Schreiben des Pfalzgr. Johann Casimir, des Grafen von Nuenar, und des Freyherrn Carl Truchseß, an den Rath zu Cöln 324. f. Wahl des H. Ernst von Bayern, Bischofs von Lüttich ꝛc. 325. Verfahren des päbstlichen Nuncii wider die evangel. Domherren 327:331. (auch wider die der Simonie und des Concubinats beschuldigte Canonicos und andere Geistliche 331.) Protestationen des Domprobsts, Grafen Georg von Witgenstein 328:330. Gebhardisches Verfahren in Westfalen 332. f. blutige Auftritte im obern Rheinischen Erzstift 334. f. Kriegszug des Pfalzgrafen Johann Casimir von Lautern 336. 359. 374:380. seine Antwort an den Kaiser auf dessen Abmahnung 336:341. neues kaiserliches Rescript an ihn 341. f. und seine ernsthafte Antwort darauf 342:346. sein Ausschreiben von den Ursachen seiner Kriegsexpedition 346:358. scharfes Mandat des Kaisers an ihn 359. f. 376. und an den Marggrafen Jacob von Baden-Durlach und die Grafen von Nuenar, Nassau, Solms und Wied ꝛc. 360. auch Rescript an die nächstgesessenen Kreisobristen 361. Kirchengebet ꝛc. des neuen Churfürsten Ernst von Cöln 361. [Antwort des Cölnischen Stadtraths an den Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken, wider die Freystellung der Religion 362:364.] Gebhardische Unterhandlung mit dem Pfarrer Stephan in Cöln 364. f. und mit dasigen Kaufleuten 366. auch Briefe an den Rath und die Gaffeln oder Zünfte zu Cöln, mit Warnung vor dem Grafen von Isenburg 366:368. des Pfalzgrafen Joh. Casimir Unterhandlung bey dem Stadtrathe zu Cöln, durch den Grafen von Dohna 369:373. [des Königs von Spanien Schreiben an den Rath zu Cöln 373. f. Antwort desselben an den König 374. und an den Herzog von Parma 373.] Schreiben des H. von Jülich an den Pfalzgrafen Johann Casimir um Abführung seiner Truppen aus dem Bergischen 374. Gesandschaft an ihn von den Staaten der vereinigten Niederlande 375. diese werden an der erbotenen Hülfe gehindert 375. vergeblich gesuchtes Geschenk in Cöln 377. heftiger Wortwechsel zwischen dem Churfürsten und Pfalzgrafen 377. Tumult der Besatzung in Bonn 377. abermaliges geschärftes Mandat des Kaisers an den Pfalzgrafen und übrige 378. Schreiben des Pfalzgrafen an den Churfürsten um den Sold und Winterquartiere der Soldaten 378. 379. Rückzug des Pfalzgrafen wegen Absterbens seines Bruders, des Churfürsten 380. kurz vorhergegangenes Ausschreiben des Churfürsten von der Pfalz wegen eines Convents der Evangelischen zu Mühlhausen 381:389. Convent

vent zu Maynz und Frankfurt zur gütlichen Beylegung dieſer Händel 389:406. (Vortrag der Geſandten der fünf Churfürſten 391. Antworten der Geſandten des Churf. Ernſt 391:394. und 395:401. Vorſchlag der Geſandten der Churf. von Trier, Sachſen und Brandenburg 401. f. Antwort des Churf. Gebhards 403. f. die Churfürſten entſchlieſſen ſich zur Neutralität 405. f.) Fortgang der Kriegsunternehmungen 406. ꝛc. kaiſerliches Mandat an Carl Truchſeß und den Grafen von Nuenar 407. f. der junge Marggraf Jacob von Baden-Durlach ſchlägt ſich auf die Seite des Churf. Ernſt 409. der H. Ferdinand von Bayern übernimt den Oberbefehl über deſſen Kriegsvölker 409. der H. Wilhelm von Bayern kommt ihm auch zu Hülfe 410. der Chorbiſchof wird geſchlagen 411. aber Gebhards Sachen nehmen bald darauf den Krebsgang 411. Godesberg wird mit Sturm erobert 412. der Junker Eitel Heinrich wird geſchlagen 414. Landtag des Churf. Gebhard zu Brilon 414:416. Aufruhr der Beſatzung in Bonn 418:422. f. und Uebergabe der Stadt 424:427. Carl Truchſeß wird vorher als Gefangener herausgeholt 426. f. Gebhard zieht ſich bis nach Weſel zurück, und in die Grafſchaft Zütphen 429. wird aufs Haupt geſchlagen 430. Ernſt ſchafft die evangeliſche Religion und Kirchendiener allenthalben wieder ab 430. übrige Schickſale Gebhards 431. f. Beurtheilung ſeiner Sache 433:438. Straßburgiſche Händel als eine Folge der Cölniſchen 571:580. Churpfälziſches Anlehen von den R. Städten zu Vertreibung des Spaniſchen Kriegsvolks aus dem Erzſtifte Cöln 453

Colmariſche Klage wider den Erz-H. Ferdinand von Oeſterreich 526

D.

Dünkelsbühl, allgemeine Deputations-Städtetage daſelbſt, vom Kaiſer ausgeſchrieben 454:458. und 513:520

E.

Erfurtiſcher Convent 250

Ernſt, H. von Bayern, Biſchof zu Lüttich ꝛc. wird ſtatt des abgeſetzten Gebhard zum Erzb. von Cöln gewählt 325. ſ. Cöln.

Ernſt, Erzherzog, Statthalter von Oeſterreich 441

F.

Fiſchberg, Fuldaiſches Amt, deſſen Pfandſchaft wird dem Hauſe Sachſen aufgekündigt 508

Friedrich, Herzog von Sachſen-Lauenburg, Chorbiſchof zu Cöln, ſ. Cölniſche Händel.

G.

Gazoldo, Grafen, belehnet 449.
Gebhard, Churfürst von Cöln, s. Cölnische Händel.
Geistlicher Vorbehalt, Einwendungen dagegen 98. 164. 192. f. 214. f. 303:306. 309. ff. 353. 383. und deren Beantwortung 222. f. auch von churſächsischer Seite 256. f.
Georg Ernst, letzter gefürsteter Graf von Henneberg, stirbt 505. seine Allodial-Erben 506. Theilung seiner Länder 505. f.
Goslarischer Streit mit dem H. Julius von Braunschweig 526

H.

Hanseſtädte, was ihrethalben auf dem allgemeinen Städtetage zu Dünkelsbühl vorgekommen 455. 458. zween allgemeine Hansetage von 1584 zu Lübeck 556:559. 24 neue Artikel in den Statuten des Bergischen Contoirs 559. dieses verlangt Erlaubniß zu vier Spielen, damit ſich nicht zu viele dort niederliessen 559. Rostock erleidet einen starken Stoß von Dännemark, wegen ihrer Streitigkeiten mit den Herzogen von Mecklenburg 560:570. Augspurgische Verhandlung wegen der Klagen der Hanseſtädte S. LXX-LXXIII. LXXVII.
Heilbronnischer Städtetag von 1583. 451:453
Henneberg, die gefürsteten Grafen sterben aus 505. Theilung des Landes 505:508
Hessen, der Landgraf Philipp von Hessen-Rheinfels stirbt 500

J.

Johann Casimir, Pfalzgraf, sein Kriegszug zur Rettung des Churfürsten Gebhard von Cöln 336:380. (s. Cölnische Händel.) seine vormundschaftliche Regierung der Churlande 497. Streit darüber 497. seine darin vorgenommene Reformation 498. f.
Julius, Herzog von Braunschweig 526. s. Augspurg.

K.

Kammergericht, Verhandlung zwischen demselben und dem Pfenningmeister über einen Mangel bey der Quartalbesoldung 458:460. Visitation des K. G. von 1583. S. 460:481. (ist keine ausserordentliche 461. Relation der Visitatoren 461. f. Gehaltserhöhung des Kammerrichters 463. Visitations-Memoriale 463:465. beschwerliches Decret der kaiſ. Commissarien und catholischen Visitatoren in Ansehung der Supplikationen auf den Religions- und Landfrieden 465:473. ff. Erinnerungen der beiden protestantischen Subdelegirten 467:472. und Protestation derselben 473. f. catholische Erklärung des Decrets 474. f. kaiserliche Resolution an das K. G. 476. nachmalige Beschwerden über dieses Decret 354. 476. 455. 385. 388. und gemeinschaftliches Schreiben der drey evangel. Chur-

Churfürſten an das K. G. 476:479. Reviſionen bey der Viſitation 479:481.) gemeine Beſcheide des K. G. 482. neuer Präſident, Cuno von Winnenberg 483
Katzenelnbogen, Grafſchaft, deren Theilung nach Abſterben des Landgr. Philipp von Heſſen-Rheinfels 500. f. und gänzlicher Uebergang an Heſſen-Caſſel 501

L.

Landauiſche Beſchwerden wider Churpfalz 527
Lothringiſche Implorationsſchrift gegen das Contingent zur Regenſpurgiſchen und Augſpurgiſchen Reichshülfe wider die Türken S. CIV-CXIV.
Ludewig VI., Churfürſt von der Pfalz, ſtirbt 495. ſein Teſtament 496. f. ſein Ausſchreiben wegen eines Convents der evangel. Churfürſten, Fürſten und Stände zu Mühlhauſen 381:389. (ſ. Cölniſche Händel.)
Ludewig, Herzog von Würtenberg, ſeine Belehnungen 511
Lupfiſche Reichslehen 440

M.

Manderſcheid, Grafen, ihr Privilegium von K. Rudolf II. 440
Münzweſen, was deshalb 1583 vorgefallen 483:495. Nürnbergiſcher Kreisabſchied wegen des kaiſerlichen Mandats 483. f. Münzprobationstag zu Regenſpurg 485. f. und zu Worms 486:495
Mylius, D. Georg, ſeine Streitigkeit und Abſetzung in Augſpurg 529:535. ff. (und Beförderung in Wittenberg 537.) Schriften davon 553. f. N.

O.

Ortenburg, Graf Joachim, S. CI. und 453. widrige Reviſion ſeines Proceſſes 480. f. 354. 385. 388

P.

Pappenheimiſche Belehnung mit den Lupfiſchen Reichslehen 440. Streit mit Augſpurg 452. 455. f. Speyeriſches Concluſum der Städte in dieſer Sache 522
Pfalz, Abſterben des Churfürſt Ludwigs VI. S. 495. vormundſchaftliche Regierung ſeines Bruders Johann Caſimir 497:500
Philipp, Landgr. von Heſſen-Rheinfels, ſtirbt ohne Erben 500
Philipp, Graf von Spiegelberg und Pyrmont, gebohrner Graf von der Lippe, ſtirbt unvermählt 501:503. Anmerkung von den Kindern des Grafen Johann von Spiegelberg 502 *).
Pyrmont, Grafſchaft, Streit darüber nach Abſterben des Grafen Philipp 503:505

Q.

Quedlinburg, Aebtiſſin Anna II. erhält die Beſtätigung vom Kaiſer allein 510

R.

Roſtockiſche Streitigkeit mit den Herzogen von Mecklenburg 560. neuer Vertrag durch die Geſandten der Churf. von Sachſen und Brandenburg 561. der König von Dännemark zwingt die Stadt zum Vergleich mit dem Herzog 561:570

Rotenburg an der Tauber, dortiger Convent 443. f.

Rudolf II., Kaiſer, ſeine Reſcripte und Mandate in der Cölniſchen Sache, ſ. Cöln. andere Urkunden von 1583. S. 439. f. Ungariſcher Landtag 273. 440. Unterhandlungen mit den R. Städten wegen der eventuellen Bewilligung der Türkenſteuer 451: 457. 512. ff. Urkunden von 1584. S. 509. f. neunjähriger Stillſtand mit dem Türkiſchen Kaiſer Amurath III. S. 512.

S.

Salentin, Graf von Iſenburg, geweſener Churfürſt von Cöln, übernimt die Vertheidigung des Erzſtifts Cöln gegen den evangeliſch gewordenen Churfürſten Gebhard 229. wird vom Domkapitel zum oberſten Befehlshaber über das Kriegsweſen beſtellt 300

Speyeriſcher Städtetag von 1584. 520:527

Spiegelberg, Grafſchaft, (ſ. Philipp.) wird vom H. Erich von Braunſchweig-Lüneburg-Calenberg eingezogen 503. und nachher den Grafen von Gleichen durch Belehnung wieder eingeräumt 505

Städtetage, ſ. Dünkelsbühl, Heilbronn und Speyer.

Straßburg, Streit im Domkapitel, als eine Folge der Cölniſchen Händel 571:580

T.

Treue Peterlinge, Cölniſche Benennung der Stände des Herzogthums Weſtfalen 150. 178

Türkenſteuer, Städtetage deshalb wegen der Bedingungen der Reichsſtädte 451:453. 454:458. 513:520

U.

Ulrich, Herzog von Mecklenburg, ſein Vergleich mit Roſtock 560: 570

W.
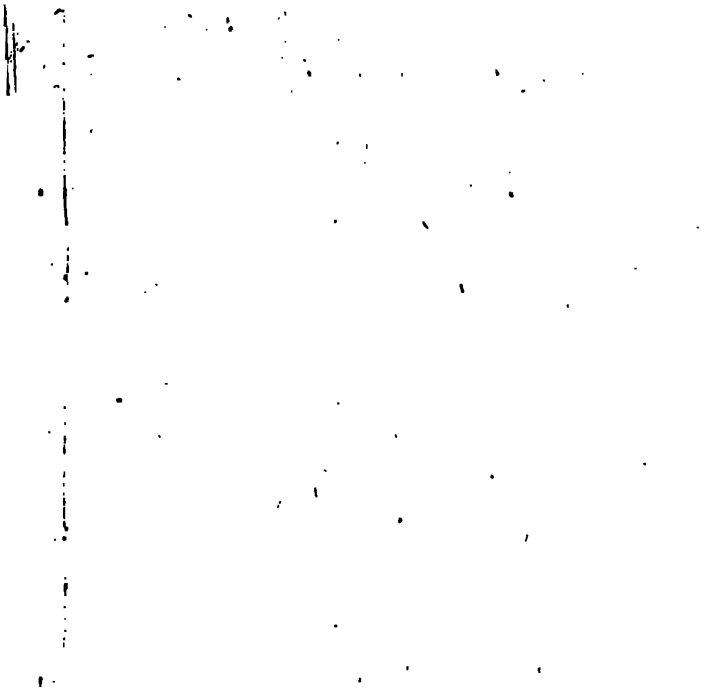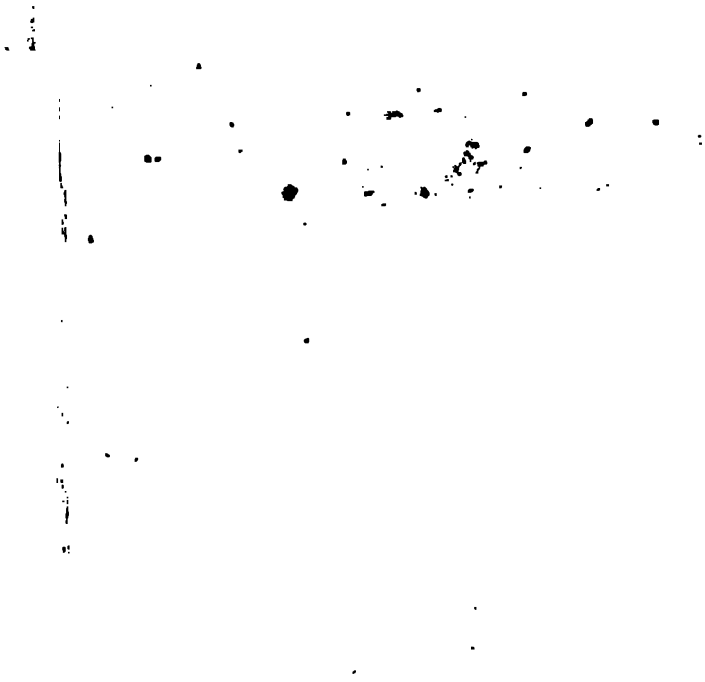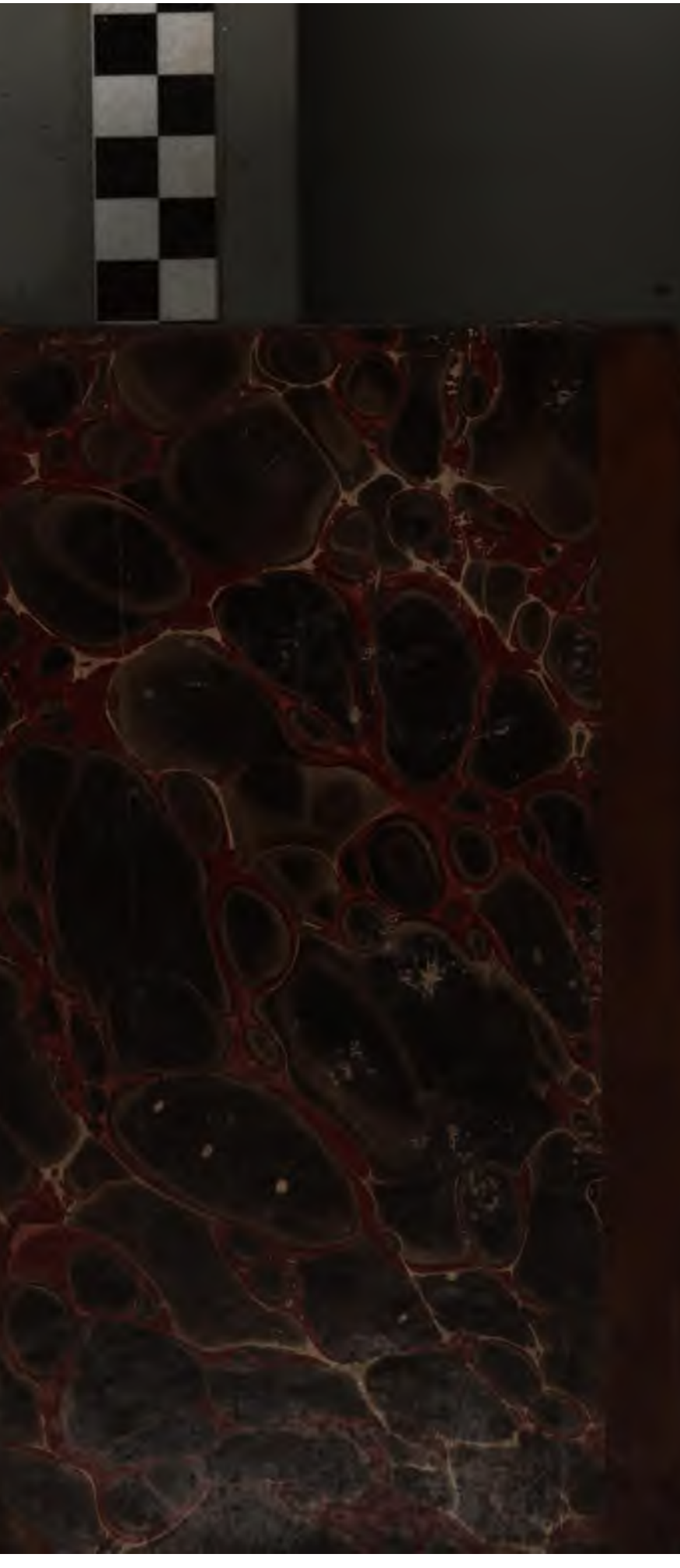
Wormſiſcher Convent wegen der Cölniſchen Händel 232. f.